Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1943)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 22. Januar 1943.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ausserordentlichen Session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 22. Februar 1943.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 ¼ Uhr, zur ersten Sitzung im Grossratssaal, Rathaus zu Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes.

Volksbegehren:

Volksbegehren vom 27. Januar / 26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.
2. Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1943.
3. Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943.
4. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der staatlichen Hülfskasse.
5. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
6. Geschäftsordnung für den Grossen Rat; Ergänzung.
7. Grossratsbeschluss betreffend die Schaffung der Stelle eines kantonalen Oberexperten für das Turnwesen.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Beeidigung von Herrn Grossrat V. Lang infolge Abwesenheit wegen Krankheit.
2. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
3. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1942.

Finanzdirektion:

1. Bericht über die Neubewertung des Staatsvermögens und Tilgungsplan 1942.
2. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringende Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Lehner betreffend politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in allen Gemeindeangelegenheiten.
2. Motion des Herrn Dr. Flückiger betreffend politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in Gemeindeangelegenheiten.
3. Motion des Herrn Meister betreffend Erhöhung der Entschädigungen der Brandversicherungsanstalt.
4. Motion des Herrn Pfister betreffend Aufhebung von § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt (Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital).
5. Motion des Herrn E. Zaugg betreffend Beitragsleistung an private und genossenschaftliche Anschaffungen für die Durchführung des Mehranbaues in Berg- und Höhenlagen.
6. Motion des Herrn Dr. Giovanoli betreffend Aenderung des Verfahrens über die Administrativ-Versorgung.
7. Motion des Herrn Rieben betreffend Revision der Gesetzesvorschriften über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
8. Motion des Herrn Dr. Morf betreffend Einführung einer Familienausgleichskasse für das bernische Staatspersonal.
9. Postulat des Herrn Dr. E. Bärtschi betreffend staatliche Unterstützung der Kindergärten und Ausrichtung eines Teuerungszuschusses.
10. Postulat des Herrn Rieben betreffend Vermeidung von weitern Lawinenschäden in der Lenk.
11. Postulat des Herrn Hubacher betreffend Erstellung von Radfahrwegen.
12. Postulat des Herrn R. Bratschi betreffend sozialstatistische Verarbeitung von Haushaltungsbüchern.
13. Postulat des Herrn Gasser (Schwarzenburg) betreffend Beitragsleistungen an luftschutzpflichtige Gemeinden.
14. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend Ausschreibung von Staatsanleihen zur freien Konkurrenz.
15. Interpellation des Herrn Stalder betreffend Praxis der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse.
16. Interpellation des Herrn Hachen betreffend Förderung des landwirtschaftlichen Buchhaltungswesens.
17. Einfache Anfrage des Herrn Rieben betreffend Ankauf von Bergheimwesen durch die Gemeinden.
18. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend Besprechung von Nachkriegsproblemen mit Vertretern von wichtigen Industriegruppen.
19. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend grundsätzliche Bewilligungen von steuerfreien Kinderabzügen.
20. Einfache Anfrage des Herrn J. Kunz (Wiedlisbach) betreffend Beiträge an den privaten Wohnungsbau.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied des Obergerichtes an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Herrn Dr. Comment.
2. Ein Ersatzmann des Obergerichtes an Stelle des zum Oberrichter gewählten Herrn W. Schneeberger.
3. Ein Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Fritz Steiner, Bern.
4. 9 Mitglieder der Aufsichtskommission der Kantonalbank und ihr Präsident. (Davon haben 5 dem Grossen Rat anzugehören.)

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Beeidigung des noch nicht beeidigten Mitgliedes des Grossen Rates.
2. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
3. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1942.
4. Direktionsgeschäfte.
5. Dekret betreffend die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.
6. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Fr. Keller.

Erste Sitzung.

Montag, den 22. Februar 1943,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Berger, Daepp, Giauque, Küpfer, Lang, Schlappach, Schübpach, Stalder, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung niemand abwesend.

Präsident. Ich erlaube mir, Sitzung und Session zu eröffnen und entbiete Ihnen den besten Willkomm.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Reglementsgemäss hat die Präsidentenkonferenz unsere Traktandenliste durchberaten; ich habe dazu folgende Mitteilungen zu machen: Bezüglich der Sessionsdauer hält die Präsidentenkonferenz dafür, dass die Session nicht über zwei Wochen dauern soll, wobei man sogar damit rechnet, in der zweiten Woche am Mittwoch schliessen zu können.

Der Gesetzesentwurf und die Vorlage betreffend Volksbegehren sind bereit; ebenso können die Dekretsentwürfe 1—5 behandelt werden. Neu kommt hinzu: Dekret über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule, wo sich eine ganz kleine Aenderung am bestehenden Erlass als notwendig erweist. Das Bureau glaubte, auf die Bestellung einer besondern Kommission verzichten und die Vorberatung der Staatswirtschaftskommission zuweisen zu können. Die Staatswirtschaftskommission ist bereit, über das Geschäft zu referieren. (Zustimmung.)

Aehnlich verhält es sich mit der kleinen Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates, die infolge des Erlasses des neuen Kantonalbankgesetzes notwendig wird. Dieses Geschäft wurde von der Präsidentenkonferenz vorberaten. (Zustimmung.)

Nach Mitteilung von Herrn Bratschi kann das Postulat Nr. 12 abgeschrieben werden; die übrigen Geschäfte werden behandelt werden können.

Wir haben Wahlen vorzunehmen; sie werden in der zweiten Woche stattfinden, und zwar, wenn die Session bis Mittwoch dauert, am Mittwoch, wenn wir rascher vorwärtskommen, am Dienstag oder sogar am Montag.

Herr Oberrichter Dr. Comment hat infolge seiner Wahl zum Bundesrichter seine Demission als Mitglied des bernischen Obergerichts eingereicht. Ich rede wohl im Namen des Rates, wenn ich Herrn Oberrichter Dr. Comment seine dem Staat geleisteten, ausserordentlich wertvollen Dienste bestens verdanke. Weiter ist zu wählen: ein Ersatzmann des Obergerichtes an Stelle des zum Oberrichter gewählten Herrn Schneeberger, sowie ein Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Fritz Steiner in Bern. Die Handels- und Gewerbekammer macht von ihrem Vorschlagsrecht gemäss Art. 68 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation Gebrauch und schlägt als Nachfolger vor: Herrn Ernst Streit, dipl. Baumeister, in Firma Streit & Co., Bauunternehmung, Bern, Länggasstrasse 92. Endlich ist die Aufsichtskommission der Kantonalbank zu wählen.

Dem Rat ist eine Einladung zugegangen vom Stadttheater Bern zu einer Vorstellung am 1. März; aufgeführt wird die Oper «Der Troubadour». Die Karten werden an diejenigen Herren, die dieser Vorstellung beizuwohnen beabsichtigen, durch den Weibel verteilt werden. Ich benütze den Anlass, um dem Stadttheater für seine Aufmerksamkeit bestens zu danken und möchte Sie alle ermuntern, an dieser Aufführung teilzunehmen.

Gfeller. Ich vermisse in Uebereinstimmung mit vielen Kollegen den Vollzug der in der Novembersession einstimmig erheblich erklärten Motion betreffend Staatsbeiträge an den Bau von Grastrocknungsanlagen. Ich möchte fragen, weshalb diese Verzögerung eingetreten ist und was die Regierung zu tun gedenkt. Auf die ordentliche Maisession erwarten wir jedenfalls Vollzug dieses Beschlusses und Vorlage eines Dekretes entsprechend der gutgeheissenen Motion.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nichts zu bemerken. (Heiterkeit.)

Präsident. Leider ist Herr Grossrat Lang noch nicht soweit hergestellt, dass er den Sitzungen beiwohnen kann. Wir wünschen ihm baldige Genesung.

Als provisorischer Stimmenzähler an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Daepp wird auf Vorschlag des Präsidenten bezeichnet: Herr Grossrat Spichiger.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Il résulte des déclarations officielles faites par la Direction des CFF, 1er arrondissement, par la presse et par la radio, que les travaux de remise en

état du tunnel de «La Croix» dureront plusieurs semaines, éventuellement plusieurs mois.

Cet avertissement a causé un certain désarroi dans le district de Porrentruy, car l'effondrement du tunnel de La Croix pose pour notre région un problème important, voire vital, qui touche aussi bien la circulation des voyageurs que le trafic des marchandises.

Si l'isolement doit durer quelques mois — et l'appréciation prudente des services techniques nous autorise à envisager une telle situation — il est certain que les mesures qui sont prises actuellement sont insuffisantes pour maintenir une vie économique normale.

Si l'on songe simplement, pour n'envisager qu'un des multiples aspects du problème, que le trafic du bétail pour le district de Porrentruy sera totalement interrompu, il est facile de se rendre compte que la population du pays risque de subir d'énormes pertes.

Aussi le Gouvernement est-il invité à prendre de lui-même et immédiatement, ou à faire prendre par les pouvoirs compétents des mesures qui soient de nature à rétablir un trafic normal pour tous les voyageurs, surtout pour les ouvriers, ainsi que pour toutes les marchandises.

En campagne, le 14 février 1943.

H. Piquerez.

(Aus den offiziellen Erklärungen der Direktion der SBB, I. Kreis, aus Mitteilungen der Presse und des Radio geht hervor, dass die Wiederherstellungsarbeiten im Tunnel «La Croix» mehrere Wochen, eventuell mehrere Monate dauern werden.

Diese Ankündigung hat im Amtsbezirk Pruntrut eine gewisse Verwirrung hervorgerufen, da der Einsturz im Tunnel La Croix für dieses Gebiet wichtige, wenn nicht sogar lebenswichtige Probleme stellt, die ebensosehr den Reisenden- wie den Güterverkehr berühren.

Wenn die Absonderung vom Verkehr einige Monate dauern sollte — die vorsichtige Abschätzung durch die technischen Stellen veranlasst uns, eine solche Lage ins Auge zu fassen — ist es sicher, dass die bis jetzt ergriffenen Massnahmen nicht genügen, um ein normales Wirtschaftsleben zu gewährleisten.

Wenn man nur allein, ohne die weitern mannigfachen Gesichtspunkte des Problems anzuschneiden, an den Viehtransport denkt, der für den Amtsbezirk Pruntrut vollständig unterbrochen wird, ist es leicht, sich Rechenschaft zu geben, dass die Bevölkerung dieser Gegend enorme Verluste zu erwarten hat.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, von sich aus oder durch die zuständigen Amtsstellen unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, die einen normalen Verkehr für die Reisenden, insbesondere für die Arbeiter, sowie für den Gütertransport wieder in Gang bringen können.)

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Anfangs Dezember wurden mit einem Monat Verspätung die Futtermittelkarten den Tierhaltern abgegeben.

Bis heute ist aber den Handlungen noch keine Ware zugeteilt worden, und somit können die Tierhalter keine Ware beziehen. Es herrscht bei den Tierhaltern grosse Unzufriedenheit. Wie mir gesagt wurde, konnte in andern Kantonen die Ware bezogen werden. Diese Hinausschiebung wird viele veranlassen, Ware, die für die menschliche Ernährung bestimmt war, zu verfüttern.

Was gedenkt der hohe Regierungsrat zu tun, um in dieser Sache sofort Ordnung zu schaffen?

Hochfeld bei Lauperswil, 22. Dezember 1942.

Geissbühler (Lauperswil).

Geht an die Regierung.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Dezember 1942.

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Dezember 1942 beurkundet:

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist mit 47 529 gegen 8 616 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 897, die der ungültigen 122.

Von den 227 945 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 57 833 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie in Tabelle auf Seite 5 angegeben.

Gesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5 967	1 008	187	5
Aarwangen .	9 628	2 202	356	23
Bern . . .	53 602	10 293	1 121	124
Biel	13 767	2 662	282	35
Büren . . .	4 253	1 245	166	42
Burgdorf . .	10 519	2 316	394	26
Courtelary .	6 981	1 639	314	86
Delsberg . .	5 780	1 479	321	32
Erlach . . .	2 298	282	75	1
Fraubrunnen.	4 942	1 338	258	42
Freibergen .	2 590	581	200	13
Frutigen . .	4 060	447	95	5
Interlaken .	9 284	1 972	457	67
Konolfingen .	10 131	1 862	297	14
Laufen . .	2 790	438	56	8
Laupen . .	2 945	616	200	14
Münster . .	7 727	1 788	336	31
Neuenstadt .	1 167	115	43	—
Nidau . . .	4 688	1 225	164	31
Oberhasli . .	2 205	255	55	—
Pruntrut . .	7 428	1 395	340	14
Saanen . .	1 782	250	47	4
Schwarzenburg	2 905	333	141	—
Seftigen . .	6 495	1 249	349	12
Signau. . .	7 464	915	357	17
Ob.-Simmental	2 344	326	64	3
Nd.-Simmental	4 596	691	138	3
Thun . . .	16 199	6 104	1 206	316
Trachselwald	7 497	1 179	365	22
Wangen . .	5 911	1 324	232	29
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	227 945	47 529	8 616	1 019

Nachkredite für das Jahr 1942.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 21. Oktober 1942 bis 23. Januar 1943 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

C. 1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen . . . . . Fr. 26 064.—

Vermehrte Dienstaltersgratifikationen, Rathauseinweihung, Auslagen für den Rathauskeller und Anschaffung von Standesscheiben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5541 vom 15. Dezember 1942 und Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5 975.—

Schaffung einer neuen Stelle am Staatsarchiv, Einstellung eines Aushilfsangestellten und dekretsmässige Besoldungszulagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

E. 5. Bedienung des Rathauses . . Fr. 6 089.—

Vermehrte Auslagen für Heizmaterial, Anschaffung einer Bodenputzmaschine und ausserordentliche Kosten für die Rathausreinigung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

G. 1. a. Tagblatt des Grossen Rates Fr. 909.—

Mehrkosten der Aushilfen für den stenographischen Dienst, infolge von 37 Sitzungstagen, statt der berechneten 30, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

G. 2. b. Gesetzessammlungen . . Fr. 830.—

Vermehrter Aufschlag auf den Papierpreisen und Buchdruckerkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

H. 2. Entschädigung der Amtsverweser . . . . . Fr. 5 821.43

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes in Pruntrut und erhöhte Entschädigung für den Amtsverweser in Thun, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

H. 3. Besoldungen der Angestellten Fr. 107.95

Kosten für Aushilfen auf den Regierungsstatthalterämtern in Langenthal und Oberhasli, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

II. Gerichtsverwaltung.

G. 3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . . Fr. 324.05

Stellvertretungskosten auf den Betreibungs- und Konkursämtern in Burgdorf, Frutigen und Wangen a. A., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

G. 5. Besoldungen der Angestellten Fr. 11 070.75

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes auf den Betreibungs-

und Konkursämtern von beinahe sämtlichen Amtsbezirken, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

H. 1. Gewerbegerichte . . . . Fr. 173.40

Zunahme der Sitzungen der Gewerbegerichte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

III a. Justizwesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 136.—

Dekretsmässige Besoldungszulage an den Beamten infolge Verheiratung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 110.—

Neuordnung der Besoldung des Rechnungsführers, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

A. 4. Rechtskosten . . . . . Fr. 8 785.20

Zunahme der Rechtskosten in armenrechtlichen Zivilprozessen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

C. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 2 866.50

Ausserordentliche Zulage ab 1. Januar 1940 an den Inspektor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 502 vom 30. Januar 1942 und Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

D. 4. Rechtskosten des Jugendamtes Fr. 1 088.25

Lange dauernde Versorgung während der Untersuchung in drei schweren Jugendstraffällen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.

III b. Polizei.

C. 1. Besoldung der Beamten des Polizeikorps . . . . . Fr. 4 541.70

Anstellung eines weiteren Polizeileutnants, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942.

C. 5. Erkennungsdienst . . . . . Fr. 2 150.—

Vermehrte Betriebskosten und Preissteigerungen auf den Photoartikeln, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942.

C. 6. Bureaukosten . . . . . Fr. 6 200.—

Bureaumobiliaranschaffungen für die Hauptwachen in Bern, Biel und Thun, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5744 vom 22. Dezember 1942.

C. 8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinenentschädigungen . . . . . Fr. 13 858.—

Erhöhung der Fahrrad- und Schreibmaschinenentschädigungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942

C. 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . Fr. 4 950.—

Erhöhung der Reise- und Nachtlagerentschädigungen um Fr. 1.— pro Tag und Nacht und vermehrte Ausgaben für Dienstreisen infolge Schaffung einer kriegswirtschaftlichen Abteilung zur Bekämpfung des Schwarzhandels, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942

H. 2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten . . . . . Fr. 11 000.—

Erhöhung der Entschädigung von 27 auf 28 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung und die Festsetzung der Familienregisterentschädigung auf 2 Rappen pro Eintragung statt Fr. 2.— pro Blatt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942

IV. Militär.

A. 3. Bureaukosten und Drucksachen Fr. 11 000.—

Erstellungskosten für neue Stammkontrollen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5001 vom 6. November 1942.

VI. Erziehungswesen.

B. 8. Institute und Kliniken . . . Fr. 4 000.—

Kosten der Gründung und des ersten Betriebsjahres des Polarographischen Laboratoriums im Hallerianum Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5220 vom 24. November 1942.

IX a. Volkswirtschaft.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 6 000.—

Anschaffung von Bureaumobiliar und Mehrverbrauch von Bureaumaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4656 vom 16. Oktober 1942.

H. 3. Arbeitsamt, Bureau- und Druckkosten . . . . . Fr. 14 000.—

Vermehrte Kosten für die Heizung, Anschaffung von Bureaumaschinen und Preissteigerungen auf Drucksachen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5502 vom 11. Dezember 1942.

IX b. Sanitätswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren Fr. 4 000.—

Kosten der Gründung und des ersten Betriebsjahres des Polarographischen Laboratoriums im Hallerianum Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5220 vom 24. November 1942.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. Grosser Rat . . . . . Fr. 63 618.—

Statt der berechneten 30 Sitzungstage für 184 Mitglieder waren es 37 Sitzungstage für 194 Mitglieder ab 1. Juni 1942, ausserdem sind ausserordentliche Ausgaben entstanden durch Saalmiete, Besichtigung der Kraftwerke Innertkirchen, Einweihung des Rathauses und erhöhte Kosten für Bureaumaterial, Telephon etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

II. Gerichtsverwaltung.

D. 3. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien . . . Fr. 31 665. 40

In Bern mussten beinahe das ganze Jahr hindurch zwei bis drei Gerichtssekretäre als ausserordentliche und als stellvertretende Gerichtspräsidenten amtieren und ihre Posten durch Hilfskräfte ersetzt werden.

Ausserdem verteilen sich die Stellvertretungskosten für Aushilfen auf fast sämtliche Amtsbezirke.

Eingabe an den Grossen Rat.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Eingabe des A. Wirth, eidgenössischer Beamter, Mattenhofstrasse 12 in Bern, gegen die Gerichtspräsidenten usw. des Amtsbezirkes Bern und die Anklagekammer des Obergerichtes wird mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung keine weitere Folge gegeben.

Die Kosten dieses Beschlusses mit Fr. 30 nebst 50 Rp. Stempel, insgesamt Fr. 30.50, hat A. Wirth zu bezahlen.

Der Regierungsstatthalter II von Bern wird mit der Eröffnung des Beschlusses an A. Wirth beauftragt unter Bezug der Kosten.

Dekret

betreffend

die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Rubin, Präsident der Kommission. Am 1. Juli 1942 ist der 20. Titel des Obligationenrechts, enthaltend die Bestimmungen über das neue Bürgschaftsrecht vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden, nachdem die Referendumsfrist am 11. März unbenutzt abgelaufen war. Eine Ausführungsverordnung auf eidgenössischem Boden ist nicht vorgesehen. Dagegen sind den Kantonen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit Kreisschreiben vom 10. April 1942 einige Richtlinien zur Einführung des neuen Rechtes gegeben worden.

Wenn auch die Art oder mehr noch die Unart des Bürgens in der Oeffentlichkeit reichlich diskutiert worden ist, ganz abgesehen von den Erfahrungen und Enttäuschungen, die einzelne beim Bürgen bereits gesammelt haben, so sind dennoch einige kurze Bemerkungen angebracht, da damit der Zweck der Gesetzesrevision und der heutigen Dekretsberatung im Zusammenhang steht. Bei diesen Diskussionen ist das Gespenst der Bürgschaft unter dem Einfluss des Alkohols häufig vorangestellt worden.

Zur Ehrenrettung der Bürgen selbst erlauben Sie mir doch die Feststellung aus Berufskreisen, dass Bürgschaftsverpflichtungen im Rauschzustand, wenn sie überhaupt vorgekommen sind, so sicher derart selten sind, dass sie nicht verallgemeinert werden dürfen, zumal auch ein seriöser Geldgeber nicht nur auf solvente Bürgen bedacht ist, sondern auch auf solche, die in voller Urteilskraft sich verpflichten.

Demgegenüber sei doch einmal festgestellt, dass die Bürgschaft im allgemeinen dem schönen Gedanken entspringt, einem meistens wirtschaftlich schwächern Mitmenschen beizustehen und zu helfen. In dieser schönen Absicht wird sicher der grösste Teil der Bürgschaften eingegangen.

Viel häufiger sind die Missbräuche anderer Art gewesen: Einmal mangelnde Orientierung über die finanzielle Lage des Schuldners, Gegenseitigkeits- und sogenannte Kettenverpflichtungen, sowie Engagements, die in ihrer Gesamtheit und in ihrem Risiko in keinem Verhältnis zu der finanziellen Kraft der Verpflichteten gestanden sind. Zweck der Gesetzesrevision war es nun, den Bürgen besser zu schützen, ohne aber die Bürgschaft im allgemeinen so in Mitleidenschaft zu ziehen, dass sie überhaupt nicht mehr in der Lage wäre, die Funk-

tion als Kreditbeschaffungsmittel zu erfüllen. Auf diese Konzeption hat auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Dezember 1939 hingewiesen.

Die wesentlichen Neuerungen, die auf verstärkten Schutz der Bürgen hinzielen, sind nun bekanntlich für die Eingehung neuer und Erweiterung bestehender Bürgschaften natürlicher Personen:

1. Zustimmung des Ehegatten bei verheirateten Personen;
2. Oeffentliche Beurkundung von Verpflichtungen, deren Haftungsbetrag Fr. 2000 übersteigt.

Sache der Kantone ist es nun, nach Art. 55 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Art. 493 und 494 Obligationenrecht enthalten jedoch die verbindlichen Bestimmungen, dass die öffentliche Beurkundung der Bürgschaften, im Gegensatz zum Beurkundungsrecht im Grundstückverkehr, den am Orte ihrer Vornahme geltenden Vorschriften zu entsprechen habe, womit der Grundsatz der Freizügigkeit zum Ausdruck kommt. Ueberdies darf das kantonale Recht nicht verlangen, dass mehrere Mitbürgen ihre Bürgschaftsverpflichtung gleichzeitig oder von der gleichen Urkundsperson beurkunden lassen müssen. Ebenso darf die Anwesenheit von Gläubiger, Hauptschuldner oder zustimmendem Ehegatten nicht vorgeschrieben werden.

Endlich wäre nach Art. 496, Abs. 2 und 501, Abs. 2 der Richter zu bestimmen und das Verfahren zu umschreiben für Entscheide über Pfandsicherheit und Einstellung von Betreibungen. Hier hat man gefunden, dass die einschlägigen Vorschriften im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung genügen.

Für uns im Kanton Bern ergibt sich nun folgende Rechtsgrundlage: Beurkundungsorgan ist im Kanton Bern laut Art. 1, Al. 2, des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909 der Notar. Die personelle Kompetenz ist also für uns verbindlich geordnet. Einem Begehren der Raiffeisenkassen, es möchten auch die Gemeindeschreiber zur Verurkundung ermächtigt werden, konnte schon aus diesem Grunde nicht entsprochen werden.

In formeller Hinsicht gelten die Vorschriften des zitierten Notariatsgesetzes und des Notariatsdekretes vom 24. November 1909, wonach die Beurkundung mit Urschrift und Ausfertigung zu erfolgen hat. Dieses ordentliche Beurkundungsverfahren ist nun für die Beurkundung von Bürgschaftsverpflichtungen zu kompliziert, also unzweckmässig und insbesondere für den Schuldner, der in der Regel die Kosten zu tragen hat, zu kostspielig. Vorschriften über die Vereinfachung und Verbilligung des Verurkundungsverfahrens haben sich also geradezu aufgedrängt.

Der Grosse Rat ist zur Aufstellung von Sondervorschriften in Art. 40, Abs. 2, des Notariatsgesetzes ausdrücklich ermächtigt. Dass Vorschriften in dieser Richtung nicht vorher, beispielsweise auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Gesetzesartikel erlassen wurden, liegt darin begründet, dass die Inkraftsetzung unerwartet rasch erfolgt ist und zwar im Zeitpunkt der Gesamterneuerung des bernischen Parlamentes, wo die Bestellung der Kommissionen und deren Vorarbeiten immer mehr Zeit beansprucht.

Die Justizdirektion hat nun ein Dekret ausgearbeitet und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der bernischen Notariatskammer zur Vernehmlassung unterbreitet. Ueberdies hatten auch der bernische Notariatsverein, der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen und der Verband der Raiffeisenkassen Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Aus dieser gründlichen Vorbereitung und der nachherigen Beratung durch die eingesetzte grossrätliche Kommission ist der Dekretsentwurf hervorgegangen, wie er heute zur Beratung vorliegt.

Namens der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, auf dessen Beratung einzutreten.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten habe ich nicht viel beizufügen; ich kann nur mitteilen, dass sich der Regierungsrat den Abänderungsanträgen der Kommission angeschlossen hat. In einer Eingabe wurde verlangt, wir sollten die Gelegenheit des Erlasses dieses Gesetzes benützen, um das Verurkundungsverfahren auch auf andern Gebieten zu vereinfachen, namentlich im Betreibungswesen, indem den Betreibungsbeamten die Kompetenz erteilt werden sollte, die nötigen Verurkundungen vorzunehmen. Diesem Begehren konnten wir nicht entsprechen, weil die verurkundende Person im Gesetz festgelegt ist: der Notar, dem diese Verurkundungen anvertraut werden müssen. Es geht nicht an, auf dem Dekretswege einen andern Funktionär als einen bernischen Notar als Verurkundungsperson zu bezeichnen; was wir tun können, ist nur das, dass wir das Verurkundungsverfahren den Umständen entsprechend möglichst vereinfachen, wofür die gesetzliche Grundlage besteht. Der Grosse Rat hat solche Vereinfachungen bereits beschlossen, nämlich für die Verurkundung der Veräusserung kleinerer Landparzellen. Ich beantrage ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Rubin, Präsident der Kommission. Ich möchte persönlich eine redaktionelle Aenderung vorschlagen, nämlich die Ersetzung des Wortes «wenn» durch «sofern» in der fünften Zeile von Abs. 1.

Genehmigt nach Antrag Rubin.

Beschluss:

§ 1. Bürgschaften, Bürgschaftsversprechen und besondere Vollmachten zur Eingehung einer Bürgschaft (Art. 493, Abs. 2 und 6, Obligationenrecht) werden nach den Vorschriften dieses Dekretes öffentlich verurkundet, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich die Beo-

bachtung des ordentlichen Verurkundungsverfahrens verlangen.

Dasselbe Verfahren ist anwendbar bei der Verurkundung der Erhöhung des Haftungsbetrages und der Umwandlung einer einfachen in eine solidarische Bürgschaft (Art. 493, Abs. 5, Obligationenrecht).

---

§ 2.

Rubin, Präsident der Kommission. Wesentlich ist hier die Aenderung, dass auch der Gebrauch vorgedruckter Formulare zulässig sein soll, während bisher nur Maschinenschrift zugelassen war. Die heute von den Banken aufgestellten Formulare sind bedeutend klarer und einfacher als früher; wenn diese Formulare beigezogen werden, vereinfacht sich die Arbeit wesentlich. Das ist eigentlich die grundlegend wichtige Aenderung, die neu eingeführt werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Bürgschaftsurkunde oder die Vollmacht können in Maschinenschrift oder Druckschrift abgefasst und, wenn tunlich, einer bereits bestehenden Urkunde nachgetragen werden; bei Maschinenschrift ist ein nichtkopierbares Farbband zu benützen.

Der Notar liest die Urkunde den Beteiligten vor oder gibt sie ihnen zu lesen; im letztgenannten Fall muss die Urkunde von jedem Beteiligten in Gegenwart des Notars gelesen werden.

Gläubiger oder Hauptschuldner brauchen bei der Verurkundung nicht anwesend zu sein.

---

§ 3.

Rubin, Präsident der Kommission. § 3 handelt von der Eintragung in das Register. Das Register A umfasst bekanntlich den Liegenschaftsverkehr, das Register B die übrigen Verurkundungen, also auch diejenigen über Bürgschaften.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Vollmacht und schriftliche Zustimmung des Ehegatten, sofern dieser bei der Verurkundung nicht mitwirkt, sind der Urkunde beizufügen und als Beilage am Fuss einzeln anzumerken.

Die Verurkundung wird in das Register für Beglaubigungen usw. (Register B) eingetragen, auf der Urkunde selber ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Hierauf übergibt der Notar die Urkunde dem Bürgen oder der von ihm bezeichneten Person.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Mehrere Bürgen können ihre Verpflichtungen gemeinsam verurkunden lassen; andernfalls ist das Verurkundungsverfahren für jeden im vollen Umfang zu wiederholen.

Verlangen die Beteiligten Abschriften, so muss aus der Urkunde ersichtlich sein, an wen eine Abschrift ausgehändigt wurde.

---

§ 5.

Rubin, Präsident der Kommission. Die Berufspflichten, die ordentlicherweise dem Notar übertragen sind, sollen auch in den nach diesem Dekret zu behandelnden Fällen erfüllt werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Im übrigen sind die Vorschriften über die allgemeinen Berufspflichten des Notars und des ordentlichen Verurkundungsverfahrens massgebend (Art. 15 ff., Art. 38 bis 40 Notariatsgesetz, Art. 22 ff. Ausführungsdekret vom 24. November 1909 zum Notariatsgesetz).

Der Notar hat die Verurkundung zu verweigern, wenn die Gültigkeitsvoraussetzungen des Zivilrechts offensichtlich nicht erfüllt sind.

---

§ 6.

Rubin, Präsident der Kommission. In der Vorlage, die der Kommission zur Beratung vorgelegt wurde, war ursprünglich in lit. *a)* eine Gebühr von 1 ‰, im Minimum Fr. 10 vorgesehen. Die Kommission hat mehrheitlich eine Ermässigung auf 3/4 ‰ und einstimmig eine Herabsetzung des Minimums auf Fr. 5 beschlossen. Eine angemessene Honorierung ist am Platz, immerhin unter Rücksichtnahme auf den Schuldner, der in der Regel die Kosten zu bezahlen hat, und zwar in einem Moment, wo er sowieso zu wenig Geld hat. Anderseits handelt es sich aber nicht einfach um eine Unterschriftsbeglaubigung; man verlangt vom Notar, dass er den Leuten eine rechtliche Orientierung zuteil werden lasse. Wir finden, die von uns vorgeschlagene Honorierung sei angemessen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Die Gebühr beträgt:

a) für die Verurkundung einer Bürgschaft oder eines Bürgschaftsversprechens 3/4 ‰ der Haftungssumme, jedoch mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 100;

b) für die Mitwirkung eines weiteren Bürgen im gleichen Verurkundungsverfahren 1/4 ‰, jedoch mindestens Fr. 2.50 und höchstens Fr. 25;

c) für die gesonderte Verurkundung einer weitern Bürgschaft und die Verurkundung einer Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft ½ ‰ der Haftungssumme, jedoch mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 50.

Für die Mitwirkung des Ehegatten im Verurkundungsverfahren wird keine besondere Gebühr erhoben.

Die Auslagen (Frankaturen, Stempel usw.) sind in den vorenthaltenen Ansätzen nicht inbegriffen.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend die
öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 23, Abs. 3 und 40, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Motion der Herren Grossräte Lehner und Mitunterzeichner betreffend politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in allen Gemeindeangelegenheiten.

Motion der Herren Grossräte Flückiger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in Gemeindeangelegenheiten.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 333.)

Lehner. Meine Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat über die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in allen Gemeindeangelegenheiten Bericht und Antrag vorzulegen».

Herr Dr. Flückiger hat eine ähnliche Motion eingereicht; er wird sich vor allem mit der rechtlichen Seite befassen, so dass ich mich sozusagen ausschliesslich auf grundsätzliche Betrachtungen beschränken kann. Beide Motionen wurden eingereicht, weil die Motionäre fanden, eine erneute Diskussion des Problems des Frauenstimmrechts sei an der Zeit. Seit Einreichung der Motionen hörten wir die verschiedenartigsten Meinungsäusserungen über dieses Thema. Ich möchte nicht auf alle, sondern bloss auf einzelne, sehr wenige eintreten.

Zunächst möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass wir nicht einfach auf das abstellen können, was wir von unsern werten Ehegattinnen erfuhren, wenn wir sie über dieses Problem interpellierten. Unsere Frauen sind schon durch die Haushaltsführung wesentlich belastet; sie werden zudem durch unsere politische Tätigkeit derart mit politischen Problemen übersättigt, dass sie häufig nicht das Bedürfnis empfinden, sich auch noch in die Politik zu stürzen. Eine Ablehnung des Frauenstimmrechts von dieser Seite und auf solcher Grundlage geht eigentlich von falschen Voraussetzungen aus; das Problem stellt sich nicht von unsern Ehefrauen her, sondern von einer ganz andern Seite her; von unsern Ehefrauen aus sollte man die Frage nicht beurteilen. Im «Bund» vom 29. August 1942 wird in einem Artikel über die Kriegsleistungen der Frauen in U. S. A. und Grossbritannien festgestellt, dass England derzeit 15 Millionen arbeitsfähige Frauen von 18—64 Jahren zähle, davon werden 5½ Millionen durch Erfüllung von Familienpflichten beansprucht; die andern 9½ Millionen sind für Erfüllung von Kriegsaufgaben verfügbar und sind auch fast restlos in diese eingespannt worden. Es ist also festzuhalten: in England ist nur noch reichlich ein Drittel der Frauen für die Erfüllung von Familienpflichten verfügbar; fast zwei Drittel sind eingespannt in die Erfüllung von Kriegsaufgaben. Wir haben also fast ein Verhältnis wie 1 : 2; eine Frau für Familienpflichten, zwei Frauen für Erfüllung von Kriegsaufgaben.

Wie sich dieses Verhältnis bei uns gestaltet, habe ich nicht ergründen können; sicher ist aber, dass auch bei uns eine wesentliche Verschiebung eingetreten ist. Nun habe ich oft die Einwendung gehört, dass wir mit unsern Motionen dieser Ausbreitung der Kinder- und Ehelosigkeit Vorschub leisten wollen. Als ob diese Kinder- und Ehelosigkeit nur aus Bequemlichkeit so weit um sich griffe, und als ob es sich darum handelte, dieser Bequemlichkeit Vorschub zu leisten. Nicht aus Bequemlichkeit greift diese Kinder- und Ehelosigkeit bei den Frauen um sich, sondern man muss die Ursachen tiefer suchen. So billig sollte man nicht argumentieren.

Weiter wurde mir mehr als einmal eingewendet, dass sehr viele Frauen dem Problem überhaupt gleichgültig gegenüberstehen; es wurde daraus der Schluss gezogen, man solle sich nicht für eine Forderung einsetzen, von der die Frauen selbst nichts wissen wollen. Nun sind wir schliesslich als Grossräte Politiker genug, um zu wissen, dass wichtige Probleme nicht durch die Gleichgültigen entschieden werden, sondern durch die Aktiven. Jeder von Ihnen soll sich einmal überlegen, wieviele stimmberechtigte Bürger heute in den Parteien organisiert sind und aktiv Politik treiben, wie ver-

schwindend klein der Prozentsatz dieser Aktiven im Verhältnis zu den andern ist, die sich von der aktiven Politik fernhalten, die wir als Mitläufer bezeichnen. Es sind nicht die Mitläufer, die die politischen Probleme stellen und die Entscheidungen treffen; es ist eigentlich immer ein kleinerer Teil der Bürger, und zwar der aktivere Teil, der die Antwort auf die Fragen finden und die Probleme lösen muss.

Genau gleich verhält es sich bei der Frage des Frauenstimmrechts: noch viele Frauen mögen diesem Problem gleichgültig gegenüberstehen; das sind nicht die, die das Problem entscheiden werden, sondern entscheidend sind auch hier die Aktiven. Also auch dann, wenn wir feststellen, dass die Frauen, die wir kennen, sich für dieses Problem nicht interessieren, sollten wir uns keinen Illusionen hingeben.

Oftmals begegnet man dem Hinweis auf die Nachteile, die die Einführung des Frauenstimmrechts möglicherweise mit sich bringen könnte. Man sagt uns, die politische Situation habe sich im Kanton Bern als recht stabil erwiesen, als recht einbruchssicher, namentlich in der letzten Zeit, zum Leidwesen vieler. Daraus leitet man dann die Frage ab, warum man in einer so unsichern, ja gefährlichen Zeit eine grosse Unbekannte in unsere Politik einführen wolle. Man kommt mit Beispielen, wie sich diese grosse Unbekannte möglicherweise bei uns auswirken könnte. Ich möchte mich nur mit einem Beispiel beschäftigen, das man uns namentliche entgegenhält: Deutschland. Mehr als einmal musste ich hören, ich solle daran denken, wie sich das Frauenstimmrecht in Deutschland ausgewirkt habe. Wie wenn für diese ganze Entwicklung in Deutschland nur die Frauen verantwortlich gemacht werden könnten! Das wird oft versucht; demgegenüber möchte ich nur mit zwei oder drei Sätzen in Erinnerung rufen, was dort eigentlich passiert ist. Nach dem letzten Weltkrieg erlebte Deutschland einen Zusammenbruch in Form einer einzig dastehenden Inflation, die Auswirkungen hervorrief, welche man geradezu als verbrecherisch bezeichnen musste. Nacher kam das Gegenteil: mit dem grossen Kriseneinbruch kam die Deflation und es kamen die Millionen von Arbeitslosen. Aus diesem ganzen Debakel: Weltkrieg, Inflation, Deflation, Arbeitslosigkeit ist das, was nachher kam, eigentlich allein zu erklären. Ich möchte den Herren der Schöpfung, die heute die Frauen vor allem für diese Entwicklung verantwortlich machen, doch nahelegen, sich einmal zu fragen, wie sie eine solche Verdächtigung beweisen wollen. Wenn man die ganze Entwicklung objektiv untersucht, so wird man zum Schluss kommen müssen, dass es nicht gilt, einen Sündenbock zu suchen. Das aber tut man, wenn man die ganze Verantwortung auf die Frauen schiebt.

Eine derartige Argumentation finde ich beschämend; ich lehne sie genau gleich ab, wie die ähnlich geartete Argumentation derjenigen, die zum Beispiel die Juden für alles Unheil verantwortlich machen wollen.

Soweit sollten wir uns nicht gehen lassen; wir sollten uns im entscheidenden Moment, wenn es sich darum handelt, das Problem des Frauenstimmrechts ernsthaft zu stellen und zu lösen, für zu gut halten, als dass wir mit derartigen Argumenten aufrücken dürften.

Nun möchte ich mich dem Wortlaut der Motion selbst zuwenden. Vorgeschlagen wird heute das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Diesem Vorschlag hält man entgegen, damit wolle man eigentlich durch eine Hintertür das ganze Frauenstimmrecht einführen. Das bestreite ich; ich habe nie an den Versuch gedacht, durch eine Hintertür einzudringen, schon deswegen nicht, weil ich die Gemeinden viel zu hoch einschätze. Die Gemeinden sind für uns die eigentlichen Schulen für unsere politische Tätigkeit; in den Gemeinden haben die meisten von uns die grundlegenden Einsichten geholt, die uns in unserer politischen Tätigkeit leiten; hier haben wir gelernt, zu begreifen, um was für Aufgaben es bei der öffentlichen Tätigkeit geht, hier haben wir erstmals gesehen, wie sie funktioniert. Wenn wir also heute sagen, die Frauen sollen mit ihrer politischen Tätigkeit dort beginnen, wo man sich die grundlegenden Begriffe holen kann, so tun wir das nicht, um durch ein Hintertürchen eintreten zu können. Ich finde also, der Vorwurf, man habe das volle Frauenstimmrecht via Gemeinde einschmuggeln wollen, sei lächerlich. Wir kennen die Gemeinde zu gut, wir wissen, was sie für uns bedeutet; keiner liesse sich übertölpeln, dem Frauenstimmrecht zuzustimmen, das unter der Flagge kommt: Wir wollen es nur für die Gemeinde; noch nicht aber für Kanton und Bund. Keiner von uns ist bereit, die Arbeit in der Gemeinde so tief einzuschätzen, dass er sich dazu verstehen könnte, den Gemeinden etwas zuzumuten, was er dem Kanton oder dem Bund nicht zuzumuten sich getraut. Jeder ist sich darüber klar, dass das keine Hintertüre ist, weil niemand bereit ist, die Arbeit in der Gemeinde so tief einzuschätzen, dass er sich getrauen würde, der Gemeinde etwas zuzumuten, was er Kanton und Bund nicht zumuten würde.

Es handelt sich einfach darum, die Arbeit der Frau dort einzuschalten, wo man der Ueberzeugung ist, dass man damit anfangen müsse, um das Fundament für die politische Betätigung der Frau zu legen.

Nun noch ein Wort über die Bedeutung der heutigen Abstimmung. Wenn der Grasse Rat dazu käme, die Motion heute abzulehnen, so würde ich das nicht für ein grosses Unglück halten für das Frauenstimmrecht, denn ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass sich die Einführung des Frauenstimmrechts nicht mehr wird verhindern lassen. Man kann diesem Fortschritt lediglich Schwierigkeiten bereiten, man kann die Einführung etwas hinausschieben, aber das Problem wird sich immer und immer wieder stellen. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn sich die Nachkriegsprobleme stellen. Eine dauerhafte Lösung dieser Probleme kann nur auf dem Boden der Gerechtigkeit aufgebaut werden. Wenn man aber von Gerechtigkeit reden will, so wird eines der Probleme, um die man nicht herumkommen wird, dasjenige der vollen Frauenrechte sein. Eine neue Weltordnung wird sich nicht nur in Europa anbahnen, gar noch unter Ausschluss der Schweiz; auch die Schweiz wird um grosse Wagnisse bei den neuen Lösungen nicht herumkommen. Das Problem der Ausdehnung der Frauenrechte wird sich also zwangsläufig stellen.

Heute handelt es sich eigentlich nicht um ein grundsätzliches Ja oder Nein, sondern heute sind wir verpflichtet, wenigstens das zu ermöglichen, was wir können: eine freie Diskussion darüber, wie dieses Frauenrecht kommen soll. Heute haben wir die Zeit und die Möglichkeit, in aller Freiheit zu diskutieren, wie diese Erweiterung der Frauenrechte in unsere öffentlichen Angelegenheiten einzuführen sei. Es soll keine Drohung sein — es wäre dumm, wenn ich mit Drohungen fechten wollte —, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass wir vielleicht bald in eine Epoche kommen, wo wir keine Zeit mehr haben werden, uns in aller Freiheit zu diesem Problem zu äussern. Wir können in eine Periode kommen, wo die Probleme sich überstürzen und wo gewisse Forderungen vielleicht in einem Eiltempo bewilligt werden müssen. Es wird dann keine Zeit mehr bleiben, um sich in aller Musse zu fragen, wie eine derartige Erweiterung eines Rechts in unsere bestehende Staatsordnung eingebaut werden soll.

Darum möchte ich Sie bitten: Schenken Sie der Tatsache, dass wir heute in aller Freiheit darüber beraten können, wie wir einer Notwendigkeit Rechnung zu tragen haben, die Aufmerksamkeit, die ihr zukommt; helfen Sie darum nicht mit, diese Lösung zu verschieben und sie damit so zu belasten, dass man nachher eine Lösung in den Kauf nehmen müsste, über die wir uns dann vielleicht nicht freuen könnten, wobei wir uns aber sagen müssten, es wäre besser gewesen, wir hätten etwas mehr Voraussicht aufgebracht.

Nach der Katastrophe des Krieges werden wir an den Aufbau gehen müssen; der Aufbau, der kommen wird, wird eine Menschheitsaufgabe sein. Hier haben wir eine Aufgabe vor uns, deren Lösung wir heute in aller Ruhe vorbereiten könnten. Je nach der Lösung, die wir treffen, werden wir hier einen Halt finden, ein Gebiet, das dann von der kommenden Katastrophe nicht ergriffen wird. Es wäre ein grosser Gewinn, wenn wir dannzumal sagen könnten, dass wir zur rechten Zeit noch die Kraft aufgebracht haben, um auf diesem Gebiete die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Unsere Rechtfertigung werden wir in der Lösung einer Menschheitsaufgabe finden; für diese Lösung wird sich jedermann einsetzen müssen, eine getrennte Lösung durch isolierte Arbeit von Männern und Frauen wird nicht in Frage kommen. Halten wir also fest: Jeder wird sich einsetzen müssen, der über die nötige Kraft und Einsicht verfügt, um am Aufbau, der nach dem Krieg notwendig wird, mitzuwirken. Ein Zurück zur Vorkriegszeit wird es nicht geben und darf es nach meiner Meinung nicht geben. Zu den Verhältnissen, wie wir sie bei uns hatten, als wir in die Kriegszeit hineinrutschten, wäre manches zu sagen, davon soll heute nicht die Rede sein. Aber darauf dürfen wir aufmerksam machen, dass wir zu Beginn der Kriegszeit die Frauen zur Mitarbeit aufrufen mussten. Die Frauen haben sich für die Erfüllung dieser Aufgabe eingesetzt. Für den Aufbau nach dem Krieg werden wir diese Mitarbeit der Frauen mindestens so nötig haben, wie die Mitarbeit bei der Erfüllung dieser Kriegsaufgaben. Die Aufgaben, die sich dann stellen, werden mindestens so wichtig sein wie die heutigen, mindestens so wichtig wie das Durchhalten heute wird das Durchhalten in jener Zeit sein. Wenn die Frauen in der Kriegszeit gut genug waren, mitzuarbeiten, werden sie sicher auch gut genug sein, an der Aufbauarbeit teilzunehmen. Auch aus diesem Grunde ersuche ich um Zustimmung zur Motion. Ich bitte Sie, die Furcht zurückzudrängen, die Frauen könnten nachher Spielverderber sein. Ich habe den Eindruck, dass wir über soviel gute Argumente verfügen werden, dass wir werden bestehen können. Diejenigen, die Bedenken haben, es könnte ihnen dieses oder jenes parteipolitische Fell davonschwimmen, weil sich die Frauen nach dem Krieg nicht einfach wieder aus der öffentlichen Arbeit zurückziehen, sind sicher auf falschem Weg; ich habe den Eindruck, dass sich dannzumal auch die Frauen von unsern guten Argumenten werden überzeugen lassen. Es wird dann einfach darauf ankommen, wer über die besten Argumente verfügt. Wer diese hat, wird die Frauen gewinnen; sie werden sich auf die Seite stellen, wo die besten Argumente zu finden sind.

Flückiger (Bern). Sinn und Zweck der von mir eingereichten Motion stimmen mit dem, was Herr Lehner in seiner soeben begründeten Motion fordert, überein. Ich möchte zu Beginn meiner Ausführungen feststellen: Wenn ich diese Motion eingereicht habe, so haben mich dabei bestimmte politische Ueberzeugungen geleitet, nicht aber die Absicht, damit irgendwelche politischen Nebenzwecke zu verfolgen.

Die Absicht, die mich bei Einreichung der Motion leitete, möchte ich kurz begründen. Der Grosse Rat befasst sich heute nicht zum erstenmal mit dieser Frage, sondern er hat darüber schon mehrmals diskutiert, zuletzt im Jahre 1928 anlässlich einer Motion Vogel. Damals erklärten Vertreter aller politischen Parteien, sie seien bereit, die Frage, ob die Frau zur Mitwirkung am politischen Leben herangezogen werden solle, zum mindesten mit grossem Wohlwollen zu behandeln. Alle gaben dem Wunsch Ausdruck, die Regierung möchte sich bereit erklären, diese Frage zu behandeln und dem Grossen Rat später einen Bericht vorzulegen.

Das war im Jahre 1928; seither ist in dieser Frage von der Regierung aus nicht sehr viel gegangen. Eine einzige Ausnahme können wir feststellen: im Jahre 1932 wurde ein kleines Gesetz vorgelegt, welches die Möglichkeit brachte, Frauen in Vormundschaftsbehörden zu wählen. Es ist daher wohl nicht mehr verfrüht, die Frage heute wieder aufzurollen. Es ist angebracht, dass der Grosse Rat sie grundsätzlich behandelt, nicht mehr so unverbindlich, wie 1928, wo man vom Regierungsrat einfach eine Meinungsäusserung verlangte, daher die imperative Form der Motion.

Wir betreten mit dieser Forderung vermehrter Frauenrechte nicht vollständiges Neuland; der Kanton Bern hatte schon einmal ein Frauenstimmrecht, denn das Gemeindegesetz von 1832 hatte den Frauen, die selbst steuerpflichtig waren, ein Frauenstimmrecht eingeräumt, das sie allerdings nicht selbst ausüben konnten, sondern für dessen Ausübung sie sich an der Gemeindeversammlung durch einen Mann vertreten lassen mussten. Dieses Recht wurde 1852 abgeschwächt und im Jahre 1887 ganz aufgehoben.

Gegen die von mir eingereichte Motion haben wir schon bisher in der Oeffentlichkeit verschiedene

Einwendungen vernommen. Ich möchte nicht zu allen Stellung nehmen, sondern nur zu einzelnen. Die Einwendung, die man immer zuerst hört, ist die: Um Gottes willen nicht heute, nicht gerade jetzt, wo soviele andere Probleme herumliegen. Warum denn gerade heute diese Frage aufrollen? Demgegenüber antworte ich: Wenn es sich, wie bei der Einführung des Frauenstimmrechtes, um eine grundsätzliche Frage handelt, dann ist jede Zeit zur Lösung geeignet; je turbulenter eine Zeit ist, je mehr Probleme, deren Lösung an die Wurzel der Existenz des Staates, des Gemeinwesens rührten, sich stellen, umso besser ist gerade diese Zeit geeignet, auch das Problem zu lösen, wie in einem bestimmten Gemeinwesen der politische Wille gebildet werden soll. Im übrigen ist das ein billiger Einwand, denn wenn wir jedesmal hätten warten wollen, bis auch der hinterste Bürger die Zeit als geeignet betrachtet hätte, so hätten wir die Bundesverfassung von 1848 heute noch nicht unter Dach.

Die Frage ist nach zwei Richtungen zu prüfen. Erstens: hat die Frau an und für sich einen politischen Anspruch darauf, im politischen Leben mitzuwirken und an der Willensbildung unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten? Zweitens: Hat das Gemeinwesen ein Interesse daran, dass die Frau zur Mitarbeit herangezogen wird? Nach diesen beiden Fragen muss sich der Entscheid über die ganze Motion richten.

Dabei wollen wir uns vor Augen halten, dass die Frage in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden darf, denn mit der Lösung dieser Frage wird an den Grundlagen unseres Staates und unseres Gemeinwesens nichts geändert. Aber die Bedeutung der Frage darf doch auch nicht unterschätzt werden, schon deswegen nicht, weil der Kreis der Leute, die an der staatlichen Willensbildung verantwortlich mitarbeiten, grosso modo auf das Doppelte erhöht wird und weil ein Element neu zur Willensbildung herbeigezogen wird, das bisher ferngehalten worden war.

Zur Begründung des Anspruches der Frau möchte ich nicht den Weg einschlagen, den seinerzeit die Frauen betreten haben, als sie behaupteten, schon aus der Bundesverfassung könne die Frau das Recht ableiten, an der Willensbildung des Gemeinwesens mitzuarbeiten, denn Art. 4 BV sage ja ausdrücklich, jeder Schweizer sei vor dem Gesetze gleich. Das ist falsch, denn das Gemeinwesen bestimmt selbst, wer zur Willensbildung berufen ist, und innerhalb des allgemeinen Grundsatzes der Gleichheit ist das ein besonderer Grundsatz. Wenn die Frauen ausgeschlossen werden, können sie aus der Verfassung sicher keine Rechte ableiten.

Der Anspruch der Frauen begründet sich anders; ihr Recht geht zurück auf das Jahr 1912, wo das Schweizerische Zivilgesetzbuch den Endpunkt einer langen Rechtsentwicklung setzte, als es die Frau in der Schweiz dem Mann gleichstellte. Das geht aus Art. 11 Zivilgesetzbuch hervor; diese Gleichstellung erfolgt, wenn im übrigen die andern Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Neuerung hat man im Kanton Bern beim Erlass des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch Rechnung getragen, indem man 1909 den Frauen im allgemeinen die bürgerliche Ehrenfähigkeit gewährte. Auf diesem Weg ging man 1917 einen Schritt weiter, indem man im neuen Gemeindegesetz den Frauen ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht in den Kirchgemeinden gewährte. Im gleichen Gemeindegesetz wurde auch die Wählbarkeit der Frauen in die Armen-, Fürsorge- und Schulkommissionen festgelegt. 1932 folgte als weiterer Schritt die Wählbarkeit in Vormundschaftskommissionen.

Wenn wir also ehrlich sein wollen, müssen wir aus dieser Entwicklung den Schluss ziehen, dass wir sagen: der Weg geht nach der Richtung der aktiven Beteiligung der Frau im Gemeinwesen, und nicht in der umgekehrten Richtung. Es bleibt also nur der Zeitpunkt auszuwählen, in dem der Frau auch hier die Gleichberechtigung gewährt werden soll. Im Jahre 1824 hat der Kanton Bern zum letztenmal sein Zivilrecht neu geordnet; dieses Zivilrecht gab der Frau im Verhältnis zum Mann im Rahmen der Familie ungefähr die Stellung eines Bevormundeten. Wenn man damals den Bernern gesagt hätte, hundert Jahre später werde im schweizerischen Zivilrecht der Grundsatz stehen: Jedermann ist rechtsfähig, die Frau genau gleich wie der Mann, dann hätten sie wohl etwas verwundert aufgesehen. Genau gleich verwundert blikken heute grosse Kreise auf, wenn man die Forderung nach Einführung des Frauenstimmrechtes auf der ganzen Linie stellt.

Aus der Rechtsentwicklung kann man also den ersten Anspruch der Frau auf Ausdehnung der Gleichberechtigung ableiten. Der zweite Anspruch beruht darauf, dass sich in den letzten Jahrzehnten, besonders seit Beginn dieses Jahrhunderts die Frau unendlich mehr in das Berufsleben hineingearbeitet und hineingelebt hat, als früher. Es sind hier im Lauf weniger Jahrzehnte Entwicklungen vor sich gegangen, wie vorher in Jahrhunderten nicht. Die Interessen der Frau an einer positiven Leitung ihrer Interessen am Gemeinwesen sind dadurch unendlich gehoben worden. So ist beispielsweise im Jahr 1928 hier im Grossen Rat festgestellt worden, dass auf 208 000 Männer, die damals in Fabriken beschäftigt waren, 130 000 in Fabriken tätige Frauen kamen. Seither ist die Zahl der in den Fabriken und industriellen Unternehmungen beschäftigten Frauen im Verhältnis zu derjenigen der Männer noch mehr gewachsen. Wie es in der Landwirtschaft mit der Frauenarbeit steht, sehen wir tagtäglich; das brauche ich im Grossen Rat des Kantons Bern nicht noch besonders zu erläutern. Genau die gleiche Erscheinung treffen wir in den Gewerben, in den freien Berufen. Im Jahre 1911 hat man der Frau auch den Weg zu den liberalen Berufen geebnet, die ihnen bisher verschlossen gewesen waren.

Der Anspruch, den die Frau an das politische Leben zu stellen hat, entscheidet sich aber letzten Endes auch noch darnach: Kann die Frau aus dem politischen Leben überhaupt weggedacht werden? Es handelt sich für mich, wie ich ausdrücklich feststellen möchte, nicht vor allem darum, der Frau irgendwelchen formalrechtlichen Anspruch zuzuerkennen; das Problem liegt an einem andern Ort. Wir müssen uns fragen: Ist nicht jetzt die Zeit da, wo wir der Frau die Mitverantwortung für das öffentliche Leben aufladen müssen, die ihr zukommt? Soll nicht an ihre Verantwortung und an ihre Mitarbeit vor allem appelliert werden, und soll darauf nicht weit mehr Gewicht gelegt

werden, als darauf, dass man ihr ein neues Recht einräumt?

Wenn wir heute untersuchen, was alles zur politischen Arbeit gehört, so hat uns die Zeit seit dem 1. September 1939 so eindrücklich wie sicher keine Zeit vorher vor Augen gestellt, dass es kaum eine Frage oder Aufgabe in unserm bürgerlichen und menschlichen Leben gibt, die sich nicht politisch auswirkt. Das ist das Grosse, ich möchte fast sagen das Tragische unserer Zeit, dass auch diejenigen Arbeiten und Pflichten, die scheinbar fernab von jeder Politik liegen, mit der Führung des Staates und der Gemeinde in einen ausserordentlich engen Zusammenhang getreten sind. Es wäre sicher verlockend, hier ausführlich über diese Dinge zu reden, aber unsere Zeit ist knapp, deshalb beschränke ich mich darauf, eine Frage zu stellen: Ist es nicht so, dass seit dem 1. September 1939 das Gemeinwesen an die Frauen appelliert hat auch in dem, was man die Landesverteidigung in allen ihren Schattierungen nennt; ist es nicht so, dass sogar die militärische Landesverteidigung vor den Frauen nicht Halt gemacht hat, sondern die Frauen in so manchem Belang mit herangezogen hat? Ich will nicht vom Hilfsdienst reden, sondern ich möchte als Truppenkommandant davon reden, dass es nicht zuletzt die Frauen sind, die daheim als Mütter, Gattinnen, Schwestern die Arbeit der abwesenden Wehrmänner freiwillig und klaglos auf sich genommen haben, was vielleicht am meisten dazu beigetragen hat, dass wir in der Armee diejenige gute und positive Stimmung haben, deren Vorhandensein wir voraussetzen müssen, wenn die Armee ihre Arbeit reibungslos leisten soll? Wir reden von wirtschaftlicher Landesverteidigung; da muss ich, wie ich denke, den Grossen Rat des Kantons Bern nicht noch darüber orientieren, in welcher Art und Weise sich die Frau im September 1939 und insbesondere in den Tagen des 10. und 11. Mai 1940 in Reih und Glied gestellt hat. Die wirtschaftliche Landesverteidigung in den beiden genannten Stosszeiten und in den immer schwerer werdenden Zeiten lässt sich kaum anders aufrecht erhalten als so, dass die Frauen sich willig und vorbehaltlos den Aufgaben widmeten, die ihnen zufielen.

Neben dem Grossen das Kleine: Jede Frau, die heute berufen ist, einen Haushalt zu führen, ordnet sich ein und richtet sich aus auf die Erfordernisse des Ganzen. Sie muss dasjenige, was ihr an Waren anvertraut ist, sorgfältig verwalten, genau so wie diejenigen, die zur Verwendung der Rohstoffe unseres rohstoffarmen Landes berufen sind. Armee und Land sind darauf angewiesen, dass alle zum Letzten und zum Allerletzten Sorge tragen. Wenn heute eine Frau ihren Haushalt sorgfältig führt, so arbeitet sie an der wirtschaftlichen Landesverteidigung mit.

Daneben steht die geistige Landesverteidigung. Ich will nicht lang ausführen, dass es sich da nicht vor allem darum handelt, fremdes Gedankengut abzulehnen, sondern vor allem darum, in unsern Leuten wieder eine Beziehung zum Gemeinwesen zu schaffen. Dieses Verhältnis zum Gemeinwesen ist bei so vielen verschüttet, die Beziehungen müssen wieder lebendig gemacht werden. Schule, Armee und die andern Institutionen, die wir haben, genügen hier nicht, sondern wenn das Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Einzelmensch wiederum so lebendig werden soll, wie das Gemeinwesen das heute nötig hat, damit der Staat über die ausserordentlich schweren Zeiten hinwegkommen kann, dann muss das im Hause beginnen. Da ist es wiederum vor allem die Frau, die die Beziehungen knüpfen, die die jungen Leute lehren muss.

Das Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, soll leben; da wäre es widersinnig, wenn man von den Frauen verlangen wollte, dass sie diese Pflichten zu erfüllen haben, während man sie gleichzeitig von der Verantwortung ausschliesst.

Das ganze Problem greift viel tiefer und wiegt viel schwerer, als man gemeinhin annimmt; in den kommenden Jahren steht und fällt so manches mit der Tatsache, dass bei uns der Einzelne das Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, wieder erleben lernt. Dabei sind wir ganz besonders auf die Mitarbeit der Frauen angewiesen, weil sie die Kinder im zartesten Alter in ihrer Obhut haben.

Darin, nicht in formellen Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzgebung, liegt der Anspruch begründet, der heute erhoben wird, er findet sein Recht in der Tatsache, dass sich die Frau in den letzten Jahrzehnten, insbesondere aber in der schlimmen Zeit seit 1939 willig und klaglos eingeordnet hat; damit hat sie auch sachlich den Anspruch erworben, an den öffentlichen Dingen mitzuarbeiten.

Ich bejahe also die erste Frage und wende mich der zweiten zu: Hat die bernische Gemeinde ein Interesse daran, dass die Frau mitarbeiten kann? Diese Frage entscheidet sich letzten Endes nach den Aufgaben, die die bernische Gemeinde zu erfüllen hat; sie sind umschrieben in Art. 2 des Gemeindegesetzes von 1917. Neben dem Finanzhaushalt und neben dem Betrieb der industriellen Werke, die sich vor allem grössere Gemeinden geschaffen haben, sind es insbesondere zwei grosse Aufgabenkomplexe, die sich stellen: Fürsorge-, Armen- und Vormundschaftswesen und Erziehung. Hier gilt zunächst einmal der Grundsatz, dass auf lange Sicht verwaltet und gesorgt werden soll, weiter aber gilt die Erfahrungstatsache, dass mit materiellen Hilfsmitteln allein der Zweck bei keiner einzigen Art der Fürsorge erreicht wird, sondern dass bei jeder wohlverstandenen Fürsorge die persönliche Einstellung des Fürsorgers zu dem seiner Fürsorge Unterstellten mitspielt; es gehört letzten Endes das Herz dazu. Da ist es nun schon so, dass ich mir nicht denken kann, dass heutzutage irgend eine Fürsorgeeinrichtung ohne Mithilfe der Frauen auskommt. Ich kann mir nicht denken, dass die Frau diesen Aufgaben wesensfremd gegenüberstehe; im Gegenteil: sie bringt aus ihrer Tätigkeit als Frau und Mutter, als diejenige, die den Haushalt verwaltet, soviel mit sich, was der Mann nicht ohne weiteres mitzubringen vermag.

Nun wird man mir entgegenhalten, die Frau könne ja in Fürsorge- und Schulkommissionen gewählt werden, zahlreiche Frauen wirken als Lehrerinnen usw. Das ist alles gut und recht, aber zählen Sie im Kanton Bern einmal nach, wie jämmerlich gering die Zahl der Frauen ist, die zur Mitarbeit in solchen Kommissionen berufen worden sind; Sie werden dann selbst erstaunt oder beschämt sein. Dabei will ich aus eigener Erfahrung

sagen, dass sich die Mitarbeit des weiblichen Elementes in Vormundschaftsbehörden und Schulkommissionen ausserordentlich wohltuend auswirkt. Das zeigt sich nicht etwa bei Abstimmungen, ich habe nie erlebt, dass sich die Frage so stellte: hie Mann, hie Frau, sondern es verhält sich dabei so: es gibt so und soviele Fälle, die zu entscheiden sind, wo man sich letzten Endes beim getroffenen Entscheid nur dann beruhigen kann, wenn bei der gemeinsamen Willensbildung auch eine Frau mitgewirkt hat, wenn also eine geistig hochstehende Frau einem versichert: Ich bin einverstanden und kann für den Entscheid eintreten.

Es ist in meinen Augen falsch, wenn man den Frauen ermöglicht, in solche Kommissionen gewählt zu werden, wenn man aber dann sich so ausschliesslich zeigt, wie das seit 1917 der Fall war, indem man überhaupt keine oder nur ganz selten Frauen wählte. Es braucht so ungeheuer viel, bis wir uns nur entschliessen, eine Frau in eine Schulkommission zu wählen, während wir uns doch ruhig zugestehen wollen, dass bei uns zu Hause der Hauptteil der Erziehungsarbeit der Frau obliegt, weil sie Tag für Tag, ja Stunde für Stunde mit den Kindern zusammen ist. Sie hat den unmittelbaren Einfluss auf die jugendlichen Seelen, sie kann ihn viel intensiver ausnützen als wir, die durch andere Aufgaben in Anspruch genommen werden. Also im Haus wird die Erziehungsarbeit hauptsächlich von Frauen geleitet; in der Gemeinde aber, im nächsthöheren Verband ausserhalb der Familie wird der Einfluss der Frau abgedämmt — und dann verlangt man Zusammenarbeit von Schule und Haus. Wenn man, wie ich glaube mit Recht, in der Zusammenarbeit von Schule und Haus eine grundlegende Voraussetzung für eine kontinuierliche und folgerichtige Erziehung sieht, so wird diese nur dadurch gewährleistet, dass man der Frau auch in der Gemeinde eine Stellung gibt, die es ihr erlaubt, richtig mitzuwirken.

Deshalb komme ich dazu, auch die zweite Frage zu bejahen: Hat die Gemeinde ein Interesse an der Mitarbeit der Frau? Ich stelle nochmals fest, dass es sich nicht in erster Linie darum handelt, der Frau Rechte vor die Füsse zu legen, sondern darum, alle diejenigen, die die Verantwortung mittragen können, auch zur Verantwortung am Gemeinwesen heranzuziehen. Wenn man die Frage so stellt, kommt man ohne weiteres zu ihrer Bejahung, und wenn die beiden Fragen bejaht sind, sollte der Entscheid nicht schwer sein.

Nun werden Sie fragen: Wenn es so ist, warum sich dann auf die Gemeinden beschränken? Wäre es nicht folgerichtiger, wenn man das Frauenstimmrecht auf der ganzen Linie hätte? Ich gebe zu: Der Einwand hat etwas für sich. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass unser ganzer Staat bis zur Eidgenossenschaft auf genossenschaftlicher Grundlage erwachsen ist; was sich im Grossen bewähren soll, das muss sich zuerst im kleineren Verband bewährt haben. Ich glaube nun, wir dürfen unsern Berner Frauen das Zeugnis ausstellen, dass sie sich im kleinsten Verband, in der Familie, bewährt haben. Wenn man nun einen Schritt weiter geht und ihnen die Gemeinde eröffnet, so ist das nichts als eine folgerichtige Entwicklung des Gedankens, dass im Grösseren übernommen wird, was sich im Kleineren bewährt hat. Darum beschränken wir unsere Motion auf die Gemeinde; nicht weil wir von vorneherein etwas ausschliessen wollten, sondern weil wir die methodische und klare Entwicklung wollen.

Deshalb möchte ich bitten, den beiden Motionen zuzustimmen, da damit ein Akt der Gerechtigkeit geübt, nämlich der Frau die Stellung im öffentlichen Leben eingeräumt wird, die ihr nach der rechtlichen Entwicklung, wie ich sie aufgezeigt habe, und insbesondere nach der Einordnung der Frau im Gemeinwesen in den letzten Jahrzehnten und ganz besonders in der schlimmen Zeit seit 1939, zukommt. Ich möchte Sie bitten, es nicht mit Vorbehalten und fast mit Widerwillen zu tun, sondern freudig. Diese freudige Zustimmung wird der Frau besser als alle schönen Worte beweisen, dass wir mit vollem Herzen und dankbar anerkennen, was sie nicht nur in der Familie, sondern auch im Gemeinwesen geleistet hat.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les exposés que vous venez d'entrendre, de même que l'attitude du gouvernement à l'égard des motions Flückiger et Lehner, me dispensent d'un bien long discours sur le suffrage féminin, car le gouvernement a décidé non pas de combattre mais d'accepter ces deux motions.

Nous avons bien l'impression, il est vrai, que si le Grand Conseil se range à notre avis, la journée ne sera pas marquée par une bataille décisive, mais par un simple combat d'avant-poste. L'acceptation de ces motions par le Grand Conseil ne sera que le prélude du débat qui s'engagera dans toute son âpreté lorsqu'un projet de loi sera soumis au peuple. Si vous adoptez les motions, les «suffragettes», comme on les appelle vulgairement, et leurs émules ne pourront donc pas encore crier victoire. Pour parvenir au but, la route est longue et le chemin tortueux. Jusqu'à présent, on est allé d'étape en étape, mais enfin la patience vient à bout de tout.

Personnellement, je suis partisan convaincu du suffrage féminin. Je l'ai clairement manifesté lorsqu'en mai et en septembre 1931, j'ai recommandé à votre assemblée de donner accès aux femmes dans les commissions de tutelle. Quant au gouvernement, au fur et à mesure qu'il se modifie et se rajeunit, il accuse une tendance plus marquée vers le féminisme. Il n'y a donc pas lieu de s'étonner de son attitude à l'égard des deux motions qui viennent d'être développées. S'il vous en avait proposé le rejet, sans doute auriez-vous trouvé qu'il manquait de dynamisme, qu'il ne marchait pas de pair avec l'évolution des idées.

Jetons d'abord un coup d'œil sur ce qui se passe autour de nous en cette matière.

Depuis la guerre de 1914-1918, le mouvement féministe a fait du chemin: dans la plupart des pays du monde, il a provoqué des réformes importantes dans la législation et la femme a obtenu même parfois un statut équivalent à celui de l'homme. Aucun de ces pays n'est revenu en arrière, sauf l'Italie et l'Allemagne, qui ont renvoyé la femme à ses fonctions de génératrice et de ménagère. La France elle-même, qui s'était montrée si longtemps réfractaire au mouvement féministe, a fait entrer les femmes dans les conseils communaux

depuis environ deux ans, en vue de les associer et de les faire collaborer à la restauration du pays bouleversé.

Quant à la Suisse, malgré son régime essentiellement démocratique, elle n'est pas encore arrivée à l'égalité politique des deux sexes.

Des tentatives ont été faites dans le domaine cantonal et fédéral. Ainsi, le 26 mai 1900, feu M. Motta, alors député au Grand Conseil tessinois, a demandé la participation des femmes aux affaires communales. Les autorités fédérales sont saisies de postulats et de pétitions concernant l'introduction du suffrage féminin. Certains cantons ont, timidement et parcimonieusement, accordé à la femme des droits politiques restreints. Le canton de Berne est un de ceux qui sont allés le plus loin dans cette voie, mais il n'a cependant pas encore pu se résoudre à consacrer l'émancipation politique complète de la femme.

La question de la participation des femmes à la vie publique a déjà été débattue plus d'une fois devant le Parlement bernois. En décembre 1830, M. de Lerber a demandé au Grand Conseil la suppression de la tutelle qui pesait alors sur la femme; il n'a pas obtenu gain de cause. Quelque quinze ans plus tard, les femmes jurassiennes furent affranchies de cette tutelle et, deux ans après, les femmes de l'ancien canton demandèrent au Grand Conseil la suppression des conseils judiciaires pour les femmes majeures, célibataires ou veuves. Nos députés se sont enfin rendus à l'évidence et ont fait droit à cette requête; mais ce léger progrès touchait aux droits civils de la femme; quant aux droits politiques, ils sont restés en stagnation jusqu'au début de ce siècle.

En 1899, une motion fut déposée, demandant l'éligibilité des femmes dans les commissions d'école. Un projet de loi y relatif, soumis au peuple le 4 novembre 1900, fut repoussé par environ 25 000 voix de majorité. Tous les districts, à l'exception de celui des Franches-Montagnes, l'ont rejeté. A quoi fallait-il attribuer cette distinction de nos montagnards jurassiens? A leurs lumières, à leur esprit d'indépendance, à leur amour du progrès? Je vous laisse le soin de répondre. Pour ma part, je crois que ce vote affirmatif était dû surtout à l'influence et à la parole convaincante de M. Ernest Péquignot, qui était député des Franches-Montagnes et chaud partisan de cette innovation.

Après ce rejet massif, il fallut naturellement attendre un certain temps jusqu'à ce que la question fût reprise. C'est le député Karl Moor, qui, en 1910, attacha le grelot, en déposant une motion tendant à l'introduction facultative de l'éligibilité des femmes dans les commissions d'école; cette motion ne fut développée que deux ans après; elle fut, du reste, acceptée, mais ne fut suivie de réalisation qu'en 1917.

Lors de la discussion du projet de loi sur l'organisation des communes, en 1917, M. le député Münch proposa d'accorder aux femmes l'électorat et l'éligibilité en matière communale, mais le Grand Conseil n'admit que l'éligibilité aux commissions d'école, d'assistance, de salubrité et de patronage de l'enfance. Quant à l'électorat, la loi sur l'organisation communale ne l'a accordé aux femmes que dans une mesure restreinte, en matière paroissiale: elle a autorisé les paroisses à prévoir dans leur règlement que les femmes auront le droit de vote pour l'élection des ecclésiastiques, des autorités et des fonctionnaires paroissiaux.

De 1917, il faut aller jusqu'en 1928 pour atteindre une nouvelle étape. A ce moment-là, M. le député Vogel a déposé une motion tendant à accorder aux femmes le droit de vote et l'éligibilité en matière communale et cantonale. Les représentants des divers groupes politiques, MM. Vogel et Guggenheim pour les socialistes, Spycher et Schürch pour les radicaux, Gafner pour les paysans et bourgeois, Xavier Jobin pour les catholiques, tous se sont prononcés pour la prise en considération de cette motion. Le gouvernement l'avait aussi acceptée pour examen, mais il ne lui a jamais donné suite — cette carence provient probablement du fait que le gouvernement avait chargé son président de répondre et, comme le président change chaque année, il est possible que cet examen soit tombé dans l'oubli.

Cependant, en 1929, l'émancipation politique de la femme a fait un nouveau progrès dans le canton de Berne. Une loi du 3 novembre 1929 a donné aux paroisses la faculté d'introduire le droit de vote et l'éligibilité pour les femmes dans toutes les affaires paroissiales et non plus seulement dans les élections; les paroisses sont libres d'accepter ou de refuser cette innovation. Quelques-unes ont introduit le suffage féminin pour toutes les élections et votations et ont déclaré les femmes éligibles dans les autorités paroissiales; dans ces paroisses-là, l'égalité politique est pleinement réalisée. D'autres ont accordé le droit de vote et l'électorat, mais non l'éligibilité. D'autres enfin se sont bornées à octroyer le droit de vote dans les affaires administratives de la paroisse, mais non pas l'électorat ni l'éligibilité. Le principe de l'autonomie des paroisses a donc été complètement respecté dans cette loi du 3 novembre 1929 sur l'élection des ecclésiastiques et l'extension du suffrage féminin en matière paroissiale. Une centaine de paroisses ont fait usage de la faculté que leur accorde la loi. Dans les paroisses citadines surtout, les femmes participent aux votations et élections et leur nombre dépasse parfois celui des hommes. D'une façon générale, cette participation des femmes aux affaires paroissiales a exercé une heureuse influence sur la vie religieuse de la paroisse. On pourrait en dire autant en matière communale de la participation des femmes dans les commissions d'école, d'assistance, de patronage, de salubrité. On ne peut exprimer qu'un regret: c'est que les communes ne fassent pas plus souvent ou plus largement usage du droit qu'elles ont de nommer des femmes dans ces commissions ou même comme fonctionnaires communales. Plusieurs communes se plaignent de ce que leurs fonctionnaires sont pris par le service militaire, que la marche des affaires communales en souffre, mais elles ne songent pas, semble-t-il, à faire appel à des femmes comme suppléantes.

Enfin, en 1931, on a éprouvé le besoin, dans certaines communes éclairées, de donner accès aux femmes dans les commissions de tutelle. Cette extension des droits politiques de la femme, prévue dans la loi sur l'organisation communale, fut la dernière conquête du mouvement féministe dans le canton de Berne. Je ne crois pas que les résultats n'en furent pas heureux.

Dix ans se sont passés et nous arrivons à la dernière étape, celle qui est marquée par les motions Flückiger et Lehner, demandant la suppression totale des inégalités politiques subsistant encore entre l'homme et la femme en matière communale.

Vous voyez que la participation des femmes à la vie publique est une question qui revient périodiquement sur le tapis et qui fera l'objet de discussions aussi longtemps que les femmes n'auront pas obtenu la reconnaissance de leurs droits légitimes.

Je ne veux pas faire valoir aujourd'hui tous les arguments que l'on peut avancer en faveur de l'émancipation féminine. Vous me permettrez d'ajouter simplement quelques réflexions aux exposés des motionnaires, pour justifier l'attitude du gouvernement.

Pourquoi celui-ci estime-t-il qu'il faut accorder l'électorat et l'éligibilité aux femmes? Pour leur permettre de mieux affirmer leur personnalité, de mieux défendre leurs droits, de mieux sauvegarder leurs intérêts.

Tout ce qui touche à l'organisation de la famille, de son existence, de son maintien, de son avenir, est chose essentielle pour la femme. Comme épouse et comme mère, les droits et les devoirs réciproques des parents et des enfants ne peuvent la laisser indifférente. Comme travailleuse et comme maîtresse de maison, elle est touchée par la hausse ou la baisse des prix, des salaires, des impôts, de même que par l'institution des secours à accorder à son mari, à elle-même ou à ses enfants, en cas d'accident, de maladie, de chômage. En un mot, elle est aussi intéressée que l'homme à l'organisation familiale, économique et sociale. Or, les lois faites par les hommes dans ces divers domaines ont-elles toujours été justes? N'eussent-elles pas eu un autre aspect si les femmes avaient eu voix au chapitre?

Pour juger de ces questions, il ne faut pas envisager la situation de celles des femmes mariées qui sont plus ou moins désœuvrées et à l'abri des soucis quotidiens; il faut songer à celles qui, mariées, sont obligées de contribuer, par leur travail, à la subsistance du ménage, à celles qui sont seules, veuves ou célibataires, abandonnées dans la lutte pour la vie, contraintes, pour vivre, de travailler dans les champs, dans les fabriques, dans les commerces, dans les administrations. Ces femmes-là ne contribuent pas moins que les hommes à l'accroissement de la richesse et de la prospérité nationales et elles n'ont pas moins d'intérêt qu'eux à la marche des affaires publiques.

L'électorat et l'éligibilité sont justifiés, en outre, par les services que l'on attend et que l'on demande de la femme. Autrefois, on lui refusait le droit de vote sous prétexte qu'elle n'accomplissait pas le service militaire, mais on ne trouvait pas opportun de priver de leurs droits politiques les hommes qui étaient dispensés de ce service. Si les femmes ne sont pas astreintes au service militaire, elles font en tout cas le service de la maternité et elles peuvent répéter la réplique que l'une d'elles donnait à Napoléon: «Nous ne faisons pas la guerre, c'est vrai, mais nous faisons les soldats!» Du reste, au cours de la guerre de 1914-18 et de la guerre actuelle aussi, combien de femmes se sont mises volontairement au service du pays? Et aujourd'hui, ne leur impose-t-on pas un service civil à l'égal de l'homme.

La part que les femmes ont prise dans la réalisation des œuvres de la prévoyance, de l'assistance et de l'entr'aide sociale, a démontré les capacités et la valeur des femmes, la maturité de leur esprit et le sentiment de leur responsabilité, au point de vue national. Dans leur activité philanthropique, elles n'ont pas toujours pu donner leur pleine mesure et elles se sont parfois heurtées à l'incompréhension de certains pouvoirs publics.

Dans un pays démocratique comme le nôtre, il y a encore des raisons plus profondes, plus logiques, pour accorder l'électorat et l'éligibilité aux femmes. Notre organisation politique et sociale est fondée sur le suffrage universel, sur des notions d'égalité et sur le principe de la souveraineté du peuple. Ce peuple comprend aussi bien les femmes que les hommes et, pour que le corps électoral représente l'ensemble du peuple, pour que le suffrage soit vraiment universel, il faut que la femme, à l'égal de l'homme, puisse manifester son opinion. C'est une question de logique, d'équité, de justice.

Devant l'urne, l'homme même illettré, ignorant, inutile, voire méprisable, est l'égal des savants, des hommes les plus éminents et les plus méritants. On trouve cette égalité parfaite, mais on refuse de l'accorder à une femme intelligente, qui a donné des preuves d'une remarquable activité dans les sciences, dans les arts, dans le commerce ou dans l'industrie. On peut en conclure que l'égalité des sexes est une notion qui n'est pas plus erronée que l'égalité des hommes, sur la base de laquelle est construit notre édifice politique.

L'exercice des droits politiques détournerait-il la femme de l'accomplissement de ses devoirs domestiques? Non, il n'éloignerait pas plus la femme de son foyer qu'il n'arrache le paysan à sa terre, l'artisan à son atelier ou l'ouvrier à son usine. Qu'est-ce qui pousse la femme hors de son foyer? Ce n'est pas le droit de suffrage, puisqu'elle ne l'a pas. Ce sont les transformations qui se sont opérées au point de vue économique dans le système de la production. La révolution industrielle qui s'est produite le siècle passé a entraîné avec elle des modifications profondes dans les idées et dans les mœurs. Les nécessités de la vie économique ont obligé la femme de pourvoir elle-même à son entretien ou d'aider l'homme à assurer la subsistance de la famille; chassée du foyer, elle est devenue ouvrière dans les fabriques, employée dans des bureaux ou dans le commerce; elle a dû acquérir une indépendance matérielle et elle a cherché à faire sa vie seule, au point de vue moral aussi. Voilà pourquoi la femme est poussée hors de chez elle et non pas à raison d'un droit de suffrage qu'elle ne possède pas.

Mais la femme est naturellement destinée à être mère, à s'occuper de l'éducation des enfants, à veiller à la conservation de l'esprit de famille. D'instinct, elle préférera toujours les soucis de la maternité et du ménage à ceux de la vie publique. Il n'est donc pas à craindre que l'exercice du droit de suffrage ne désagrège la famille. Un esprit facétieux disait que la femme préférera toujours, à l'amour de la politique, la politique de l'amour et que, lorsqu'elle devra choisir, elle aimera mieux

être mère de ses enfants que maire de sa commune!

Alors, pourquoi persister à la considérer comme un être inférieur? Elle s'est montrée capable et précieuse collaboratrice de l'homme. Elle ne demande qu'à se mettre au service du peuple et du pays, donnons-lui donc cette égalité qu'elle réclame. Qu'elle devienne devant la loi ce qu'elle est devant la création: l'égale de l'homme, pour lui permettre de s'épanouir dans la vie de famille, dans la vie sociale, dans la vie publique.

Le gouvernement vous propose d'accepter les deux motions. Ce ne sera pas, je le répète, une bataille décisive: vous aurez encore l'occasion de vous prononcer quant aux résultats auxquels nous serons parvenus et sur les propositions que nous aurons alors à vous soumettre; à ce moment-là il sera assez tôt, à mon avis, de discuter ces questions d'une manière plus approfondie.

Steinmann. Ich beantrage Ihnen, die beiden Motionen abzulehnen. Ich weiss, dass ich damit eine gewisse Verantwortung übernehme. Ich bin auch davor gewarnt worden, in dieses Dorngestrüpp hineinzugreifen, wobei ich keine Lorbeeren, sondern nur den Vorwurf der Rückständigkeit ernten könne. Die beiden Motionäre haben mir aber meine Aufgabe insofern erleichtert, als sie sich von allen landläufigen Argumenten fernhielten, mit denen man sich nicht gerne herumschlägt, und die auch sachlich überholt sind. Ihre Motionen haben sich stimmungsmässig gut ergänzt. Meine undankbare Aufgabe ist nun, Ihnen in wenigen Worten darzulegen, was sich über das Problem von der anderen Seite aus sagen lässt. Denn wir müssen uns doch an das erinnern, was Herr Münsterpfarrer Tenger in jenem feierlichen Akt im Münster gesagt hat: Die Verantwortung, die die Herren Grossräte tragen, müsse sie dazu führen, nur das zu sagen, was ihnen ihr Gewissen vorschreibt, und auf keine andere Instanzen abzustellen.

Ich möchte von vornherein alle Argumente ausschalten und gar nicht darauf eintreten, die so landläufig vorgebracht werden. In einem geistreichen Artikel in Nr. 267 und 268 der Berner «Tagwacht» hat deren Mitarbeiterin Emmy Moor die Sache ausgezeichnet dargestellt und dabei vor allem den Gedanken weit von sich gewiesen, dass der Mann das Problem vom Standpunkt der Konkurrenz oder besser der Angst vor der Konkurrenz aus lösen wolle. Da pflichte ich ihr auf der ganzen Linie bei: Konkurrenzvorstellungen dürfen da nicht mitsprechen; rein sachliche, verantwortungsbewusste Untersuchung muss entscheiden.

Dabei muss man zweifellos von der Tätigkeit der Frau ausgehen, wie sie in beredten Worten geschildert worden ist, und wie sie heute noch ist und erst recht in der Zukunft sich gestalten wird. Da zolle auch ich ihr Anerkennung dafür, wie sie in der geistigen und wirtschaftlichen Landesverteidigung so schön und tapfer ihren Platz ausfüllt.

Für die Einführung des Frauenstimmrechtes besteht aber trotzdem weder zeitlich noch materiell eine Dringlichkeit oder Notwendigkeit. In einem Zirkular vom 15. Februar dieses Jahres haben zwar einige Frauen, die das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde bilden, mit ihrer Unterschrift bezeugt und darauf aufmerksam gemacht, dass man sich im Grossen Rat schon im Jahre 1916 oder 1917 mit dieser Frage befasst habe; der damalige Grosse Rat habe sich grundsätzlich zu der öffentlichen Mitarbeit der Frau in der Gemeinde bekannt, nur über Art und Mass dieser Mitarbeit habe Meinungsverschiedenheit geherrscht. Darauf aber kommt es an. In weiser Voraussicht — auch während des Krieges und in einer harten Zeit — hat damals der Grosse Rat die Mitarbeit der Frau auf das Gebiet beschränkt, wo die Frau in erster Linie dazu berufen ist. Es wird in dem Zirkular selber daran erinnert, dass damals die Frau die Wählbarkeit in die Schul- und Arbeitskommissionen, in die Kommissionen für das Gesundheitswesen, für die Kinderfürsorge und die Jugendfürsorge erhalten habe; ferner wurde ihr ein beschränktes kirchliches Stimmrecht zuerkannt. 1928 erweiterte sich der Aufgabenkreis auf dem Gebiet der kirchlichen Mitarbeit der Frau, und im Jahre 1932 auf dem der Vormundschaftspflege. Schon bisher hat also die Frau in aller Stille einen grossen und schönen Wirkungskreis ausgefüllt, ohne in die Politik hineingezogen zu werden.

Es ist zwar gesagt worden, dass die Frauen zu wenig in diese Kommissionen hinein gewählt werden. Zahlenmässig wird das stimmen. Ich glaube aber, dass der Einfluss der Frau auch dort, wo sie zahlenmässig bescheiden vertreten ist, gross ist, und dass zudem unbeschadet ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Frage der Anteil der Frau an diesen Kommissionen der Jugend- und Kinderfürsorge usw. noch erweitert werden kann und soll. Als die Christenheit entstand, wurde das Wort geprägt: Taceat mulier in ecclesia. Heute ist von der Frau diese Fessel schon lang weggenommen: die Frau soll reden in der Kirche, in der Gemeinde, nämlich im Armen-, im Vormundschaftswesen und auf so vielen andern Gebieten, wo ihr noch ein grosses Wirkungsfeld offen steht.

Nun besteht die Hauptschwierigkeit, auf die auch Herr Dr. Flückiger mit Recht hingewiesen hat, darin, dass wir heute, und wenn die Motionen angenommen werden sollten, in der Volksabstimmung einen einseitigen männlichen Akt vornehmen: die Frauen, deren Ansprüche vorhin nach verschiedenen Richtungen hin beleuchtet worden sind, haben an diesem Entscheid keinen aktiven Anteil; und gerade deshalb müssen wir mit aller Vorsicht und allem Bedacht an diese Frage herantreten. Denn sowohl die hohe Regierung — der ich leider nicht zum ersten Mal entgegentreten muss — wie die Herren Motionäre haben kein Wort darüber gesagt, was es eigentlich mit dieser Gleichberechtigung hinsichtlich des Stimmrechtes auf sich hat, von dem alle zusammen ausschliesslich reden und schreiben. Wir alle, die wir das Stimmrecht haben, wissen doch, dass es mehr und mehr eigentlich eine Stimmpflicht ist. Heute morgen haben wir vom Herrn Staatsschreiber gehört, dass an der letzten Volksabstimmung von allen — männlichen — Stimmberechtigten ein Viertel teilgenommen hat! Wie schlecht steht es da nur schon mit der Erfüllung der Stimmpflicht der Männer! Wenn wir uns als Grossräte dieser Aufgabe der politischen Erziehung annehmen wollen, dann haben wir offenbar bei uns selber gerade genug zu tun, um nur die Männer von der Stimmpflicht zum Stimmrecht zu führen. Es ist ein Recht, aber auch eine ernst

zu nehmende Pflicht. Und darum käme es in erster Linie doch darauf an, dass die, die es angeht, wenigstens mit der Hälfte plus einer Stimme — das wäre dann doch das Minimum — erklären: Wir wollen das aktive und das passive Stimmrecht für die Frau in der Gemeinde. Warum liegt eine solche Vernehmlassung der Frauen nicht vor? Ich habe gelesen, dass vierzig Frauenorganisationen sich dafür einsetzen, dass ihnen dieses Stimmrecht gewährt wird. Das sind vierzig Komitees; aber wenn hinter jeder dieser vierzig Organisationen noch hundert Frauen stehen, so ist das noch lange nicht die Hälfte plus eine Stimme. Wenn wir indessen im Kanton Bern vierzig Frauenorganisationen haben, die auf diesem Gebiet tätig sind und unablässig in Wort und Schrift sich darum bemühen — warum führen sie denn nicht unter den Berner Frauen einmal eine solche Abstimmung durch, indem sie in jedes Haus, wo eine Frau wohnt, und in jedes Zimmer, wo ein alleinstehendes Fräulein lebt, einen Fragebogen tragen und fragen: Willst du das Frauenstimmrecht in Gemeindesachen, oder willst du es nicht? Ich behaupte, dass wenn es so gemacht würde, eine erdrückende Mehrheit der Berner Frauen mit Nein antworten würde. Ich mag mit verheirateten Frauen reden, mit ledigen Frauen, mit Frauen in sozial gesicherter Lage und mit solchen aus den Arbeiterkreisen — ich höre viel mehr: Nein, behüt mich Gott davor, als das Gegenteil. So wird es Ihnen allen gehen: Sie müssen nur am rechten Ort fragen! (Heiterkeit.) Ich bestreite also, dass die Berner Frauen in ihrer Mehrheit das wollen, was die beiden Herren Motionäre beantragen. Auf alle Fälle ist der Gegenbeweis gegen meine Behauptung nicht erbracht.

Warum will die Frau dieses Recht gar nicht? Warum kommt diese Forderung nur aus gewissen Komitees heraus, nicht aber aus der breiten Frauenwelt? Deswegen vor allem, weil die Frau das sichere Gefühl und die Ueberzeugung hat, dass der politische Kampf, in dem die Männer stehen und stehen müssen, eine schwere Belastung des Einzelnen und vor allem der Familie darstellt. Es ist gar keine Frage, dass das Hereinzerren politischer Fragen und Gegensätze in der Familie wie Dynamit wirken würde: Wenn Mann und Frau zusammen über zwei Stimmzettel verfügen, dann müssen Gegensätze entstehen, schon darum, weil ja Gott den Mann und das Weib verschieden geschaffen hat und jedes eine andere Meinung bekunden wird. Wo das aber der Fall ist, werden zu den vielen andern Reibungsflächen in der Ehe, die sich in der Schweiz unter anderem in der runden Zahl von 4000 Ehescheidungen jährlich ausdrücken, noch neue hinzukommen. In diesem Streit, gehe er über eine kleine oder eine grosse Sache, werden auch die Kinder hineingezogen werden, und damit wird das ganze Familienleben vergiftet werden. Wenn nun der wirtschaftliche Familienschutz mit so flammenden Worten verlangt wird, so scheint mir der ideelle, geistige Familienschutz gerade so wichtig oder noch viel wichtiger. Bewahren wir also die Frau vor dieser Gefahr.

Herr Lehner hat in seiner sympathischen Begründung gesagt, dass in England zwei Drittel der Frauen nicht mehr in erster Linie im Haus und in der Familie tätig seien, und hat das als Argument für seine Motion benützt. Geht es nicht Ihnen allen wie mir: sind Sie nicht erschüttert? Wir wollen doch glauben und hoffen, dass nach dem Krieg die englische Frau, die derart unerhört in die Kriegswirtschaft eingespannt ist, wieder in ihre Familie zurückkehren kann, und dass dann nicht mehr nur ein Drittel von ihnen ganz in der Familie lebt, sondern vier Fünftel — weil es ja nicht alle können. Das ist eine sehr ernste Seite des Problems. Dieses Herausreissen der Frau aus der Familie in den politischen Kampf verantworten zu wollen, scheint mir für den bernischen Grossen Rat eine Unmöglichkeit.

Herr Lehner hat ebenfalls sehr zutreffend dargelegt, dass die Frauen überzeugt seien von der Ueberlastung der Männer mit politischen Arbeiten und Fragen. So ist es; jeder von uns weiss das, der sich wie der Sprechende seit Jahrzehnten in der Stadt Bern mit politischen Fragen befasst. Ich sehe nun nicht ein, wie dieses Argument für die Motion sprechen soll. Die politische Konsequenz daraus ist doch: Wenn der Mann so weit ist, dann darf nicht auch noch die Frau, die Mutter in den politischen Kampf hereingezogen werden.

Als wichtiges Argument ist die beruflich tätige Frau angeführt worden. Sie darf in der Tat nicht übergangen werden; leider ist die Entwicklung auch bei uns so, dass immer mehr Frauen wirtschaftlich auf sich selbst gestellt sind, wenn auch nicht so ausgeprägt wie anderwärts. Aber gerade aus diesen Kreisen habe ich am meisten ablehnende Aeusserungen gehört, weil gerade diese Frauen, die ihren Tag in Bureau oder Fabrik zubringen, das Bedürfnis haben, nach ihrer Berufsarbeit am Abend in ihrer Familie oder für sich allein Ruhe und Erholung zu finden: gerade sie lehnen es ab, politischen Verpflichtungen, Versammlungen in rauchigen Lokalen usw., ihren Feierabend zu opfern.

Wer der Frau die hohe Stellung geben will, auf die sie Anspruch hat, der bewahrt sie vor diesem Danaergeschenk, gegen das sie sich zum grossen Teil sträubt. Ich glaube, Gottfried Keller habe Recht, wenn er sagt, dass die Frau in der Aussprache mit dem Mann, mit ihren erwachsenen Söhnen, und in der Erziehung der Kinder darauf bedacht sein müsse, sie zu pflichtbewussten Staatsbürgern und Männern zu machen. Der Einfluss der Frau ist — leider in der Stadt weniger als auf dem Lande — gross, und sie kann als Beraterin des Mannes dort, ohne dass sie nachher selber an der Urne Stellung nehmen muss, durch den Mann, den Sohn oder den Bruder für das Gute und das Aufgeklärte wirken.

Weil es sich hier nur um einen Anfang handelt, wie auch die beiden Motionäre gesagt haben, aus dem heraus das kantonale und das eidgenössische Stimmrecht erwachsen sollen, und weil es sich dabei genau besehen um eine schwere Bürde, um die Stimmpflicht handelt, schliesslich, weil wir die Familie sauber halten wollen vom politischen Kampf, weil wir die Frau achten und ehren um ihrer grossen sozialen, ethischen, uneigennützigen Tätigkeit willen, empfehle ich Ihnen, die Motionen abzulehnen.

Gfeller. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei lehnt die Begehren der Herren Lehner und Flückiger in dieser verbindlichen Form ab. Wir erblicken darin, wie das bereits von den Herren

Motionären zugegeben worden ist, einen Vorstoss in der Richtung des allgemeinen Frauenstimmrechtes. Wir würdigen alle die grosse Arbeit, die die Frauen zu Stadt und Land gerade während der Kriegszeit auf dem Gebiet der Fürsorge und der Hilfe und in der Armee leisten, und haben volles Verständnis für ihre ausserordentlich initiative Betätigung auf allen diesen Gebieten. Wir würden es deshalb bedauern, wenn sie davon abgelenkt und in den politischen Kampf hineingezogen würden.

Gerade heute ist eine grosse Zahl von Landfrauen in die Stadt gekommen, um im Gewerbemuseum die Ausstellung «Stadt und Land — Hand in Hand» eröffnen zu helfen: wenn wir die Frauen hier drin hätten, dann hätten sie das nicht machen können, und sie wären bestimmt von ihrer wertvollen Tätigkeit abgehalten worden.

Wenn auch für die Einführung des Gemeinde-Frauenstimmrechtes vorschiedene Argumente vorgebracht worden sind, so ist doch die Bedürfnisfrage bestimmend. Darüber hat mein Herr Vorredner bereits seine Meinung geäussert. Wir wollen doch daran festhalten, dass wir ihre Mitarbeit in etappenweiser Aenderung und Ergänzung des Bestehenden in bezug auf das Schulwesen, die Fürsorge, das Armenwesen usw. weiter entwickeln, den schönen Arbeitsgebieten, die ihnen speziell liegen. Warum sollen wir diese Mitarbeit gefährden? In erster Linie scheint es uns geboten, das, was gesetzlich bereits geordnet ist, in die Wirklichkeit umzusetzen und Frauen dort heranzuziehen, wo ihre Mitarbeit in Kommissionen wertvoll ist. Praktisch steht ihnen der Weg dazu bisher aber nur in den grösseren Ortschaften offen, auch darum, weil fast nur dort auch Frauen sind, die sich diesen Arbeitsgebieten aus persönlicher Zuneigung zuwenden. Dieser Zustand scheint uns aber nicht eine Aenderung der gesetzlichen Grundlagen zu verlangen. Es wäre vielleicht verdienstvoll, eine Umfrage darüber zu veranstalten: Soll die Frau überhaupt in den Behörden mitarbeiten? Vielleicht wäre ihr Ergebnis schon in den Städten zweifelhaft; auf dem Lande würde der Vorschlag sicher abgelehnt werden. Die Landfrauen erklären, dass sie sich darauf nicht einlassen wollen. Erst dann aber, wenn bei den Frauen der Wunsch nach weitergehender Mitarbeit vorhanden wäre, hätten wir die Pflicht, auf die Frage einzutreten, vorher nicht.

Es scheint auch uns, dass es kein glücklicher Gedanke wäre, die Volksrechte noch mehr in die Breite auszudehnen, angesichts der Tatsache, dass ein wichtiges Recht selbst da, wo es besteht, nur ungenügend benutzt wird. Es ist direkt kläglich, wie in den letzten Jahren das Stimmrecht ausgeübt wird: es ist schon gesagt worden, dass von fünfen kaum einer zur Urne geht. Das ist unseres Volkes unwürdig. Leider wird dieses Recht weit herum nur noch als lästige Pflicht betrachtet. Wo aber die Frauen das Mitspracherecht haben, üben sie es auch nicht aus. Selten ist überhaupt eine in den Kommissionen, in die sie wählbar sind; und wenn man für sie den Prozentsatz der Beteiligung ausrechnete, kämen noch viel unerfreulichere Zahlen heraus. Es schiene mir richtiger, eine Motion zu stellen, die bezweckte, dem Bürger beizubringen, wie er sein Recht wieder als Recht einschätzt und benützt und nicht einfach als eine Pflicht, um die er sich möglichst drückt.

Dann möchte ich noch eines festhalten: Was hier gewünscht wird, ist in rein städtischen Verhältnissen ermittelt worden. Auf dem Land müssen wir uns bei der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten bescheidener behelfen. In den meisten Gemeinden werden die bürgerlichen Angelenheiten in einem öffentlichen Lokal erörtert. Wenn die Frauen nun überall mitmachten, dann würden diese Lokale nicht mehr genügen. Es müsste also eine völlige Aenderung der bisherigen Ordnung eintreten; denn überall müsste man den Urnengang einführen, oder es müsste ein eigenes Versammlungslokal gebaut werden, damit alle die neu berechtigten Bürgerinnen in der Versammlung Platz finden sollten.

Noch ein Argument: Es ist auch praktisch unmöglich, alle diese neu berechtigten Bürgerinnen auf den Versammlungsplatz zu bringen. Schliesslich muss jemand auch die Kinder und das Vieh besorgen.

Es ist also unmöglich, die politischen Rechte so weit auszubauen, ohne dass etwas anderes dabei zu Schaden kommt; oder dann bleibt die Sache eben auf dem Papier.

Wir möchten die Herren Motionäre bitten, die angeregten Erhebungen zu machen, um zunächst die Bedürfnisfrage abzuklären. In dieser verbindlichen Form, wie sie vorliegen, müssen wir ihre Wünsche ablehnen.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben. Dann haben noch die beiden Herren Motionäre das Recht zu einem Votum und selbstverständlich auch der Vertreter des Regierungsrates. Das Geschäft sollten wir heute erledigen können. Es ist sehr richtig, was Herr Regierungsrat Mouttet gesagt hat: es handelt sich nicht um einen endgültigen Entscheid, sondern um einen Vorentscheid. Wir sollten deshalb mit der Zeit sparsam umgehen. Ich schlage ihnen darum vor, die Rednerliste zu schliessen.

Abstimmung:

Für Schluss der Rednerliste . . Grosse Mehrheit.

M. **Chavanne.** La question du suffrage féminin a déjà fait plus d'une fois l'objet de discussions au Grand Conseil. Cette idée, repoussée autrefois, est remise aujourd'hui sur le tapis, appuyée de divers arguments: on nous affirme, par exemple, que, les événements aidant, une évolution s'est produite dans les esprits. Les partisans du droit de vote des femmes, restreint au domaine communal, font valoir que les communes ont à faire face à des tâches toujours plus vastes et plus importantes, à des problèmes toujours plus angoissants, que les femmes ne doivent plus être tenues à l'écart de toutes ces questions, qu'elles doivent apporter, au contraire, à leur solution l'appoint de leurs forces et de leurs capacités, participer, en somme, aux activités utiles à la commune, donc au pays. N'ont-elles pas montré, nous dit-on, leur bonne volonté et leurs capacités dans ce domaine? Certes, nous le reconnaissons volontiers et nous les en félicitons vivement. Nous savons que le ménage communal est comparable à une grande famille, et que la commune doit assister la famille dans l'accomplissement de ses tâches. Les attributions de la commune sont multiples et

importantes: éducation et instruction de la jeunesse, assistance des indigents, des déshérités, des infirmes, hygiène et sécurité publiques, tutelle, élaboration du budget et emploi judicieux des fonds communaux, etc. Dès lors, les femmes, les mères de famille qui sont appelées à résoudre des questions de cet ordre à une échelle plus réduite, dans le cercle restreint de la famille, doivent-elles être également conviées à apporter leur expérience et leur bon sens à la gestion du ménage communal?

Nous ne le pensons pas.

Le sexe féminin ne pourrait-il comme actuellement se contenter d'avoir voix au chapitre dans les questions scolaires, d'hygiène, d'assistance, en matière d'œuvres de charité et de bienfaisance, de tribunaux de prud'hommes, etc.? D'ailleurs, les femmes ont-elles toutes les mêmes idées sur leur rôle social et sur la famille? Leur attribuer le droit de vote, indifféremment, aux célibataires comme aux mariées, aux affranchies comme aux autres, ne serait-il pas encourager l'individualisme qui ronge notre société actuelle? Serait-ce contribuer réellement à l'amélioration de ce suffrage universel qui prête déjà à tant de critiques absolument justifiées? Le suffrage féminin ne serait tolérable, ne serait bienfaisant, que, si, comme annexe en quelque sorte au droit de vote masculin, il pouvait s'exercer dans le cadre familial. Peut-être alors pourrait-il apporter un regain de dignité, de noblesse dont notre vie publique a besoin; il faut de reconnaître. S'il s'agissait, au cas particulier, d'une représentation du groupe familial, nous applaudirions des deux mains à un tel projet. Mais les motions tendent, au contraire, à scinder la vie de famille. Or, ce n'est pas à l'heure où il importe de fortifier la famille que l'on peut s'offrir le luxe d'une réforme dont la conséquence serait de l'affaiblir. Le suffrage universel tel que nous le connaissons a porté de trop mauvais fruits pour que l'idée d'y associer la femme puisse être accueillie avec faveur, non seulement par les hommes, mais par les femmes elles-mêmes, dont la plupart ne montrent aucun penchant à entrer dans cette bagarre.

Nous estimons que la place de la femme est surtout et avant tout à son foyer — qu'elle doit avoir à cœur de rendre agréable à son mari et à ses enfants. Quant à celles qui disposent de loisirs, nous pensons qu'elles ont le devoir de s'occuper d'œuvres charitables, d'éducation, de bienfaisance.

Telles sont les raisons pour lesquelles notre fraction doit repousser les motions de nos collègues MM. Lehner et Flückiger. Quand sonnera l'heure d'une refonte générale de notre Constitution, sur les principes nouveaux d'une démocratie familiale, alors pourra se poser utilement la question du suffrage féminin et elle devra être résolue en fonction de cette démocratie familiale. Le pays en général et les femmes en particulier ont tout intérêt à envisager le problème sous cet angle-là.

Kunz (Wiedlisbach). Ich kann mich kurz fassen, da die Hauptsache bereits gesagt worden ist. Ich möchte nur zur Ergänzung noch beifügen, dass wir da ein sehr gefährliches Instrument erhalten würden. Die beiden Motionen sehen sehr schön und sozial aus. Was aber in erster Linie dagegen spricht, das ist bereits anfangs angeführt worden: die Kinderzahl geht zurück, und die Frauen können sich bereits jetzt nicht mehr genügend der Familie widmen. Das würde sich künftig noch verschlimmern. Es ist tatsächlich nicht eine parteipolitische Angelegenheit, sondern eine solche der Familie. Die Sache muss deshalb ernst genommen werden. Da darf man wohl mit einander darüber reden. Die Gefahren sind so gross, dass sie nicht verantwortet werden können. Man sagt wohl: Die Schweiz ist bis jetzt vom Krieg verschont geblieben, dank ihrer Stärke und Geschlossenheit. Die bestehen aber nur bis zu dem Moment, wo die Familien durch solche Meinungsverschiedenheiten nicht innerlich geteilt werden. Die Verwicklung in den äussern Krieg kann schwerlich mehr vermieden werden, wenn der politische Kampf einmal in die Familien eingedrungen ist. Da kommt mir die bekannte Geschichte in den Sinn — wenn es darnach geht, ist es ja dann nicht so schlimm —: Eine Frau fragte die frisch vermählte Freundin: Wie kommt ihr miteinander aus?, worauf die Antwort lautete: Sehr gut: Wenn wir nicht gleicher Meinung sind, befehle ich; sonst befiehlt er! (Heiterkeit.)

Es ist bei jeder Gelegenheit — nicht bloss jetzt — betont worden, die Familie sei das Fundament des Staates. Wenn man aber den politischen Zank in die Familien hineintragen will, und wenn dann über solchen Meinungsverschiedenheiten der Kampf um die Kinder losgeht, weil jedes sie nach seinen politischen Ueberzeugungen erziehen will, dann ist das Zerwürfnis nicht zu vermeiden.

Wenn aber das Frauenstimmrecht einmal in sämtlichen Gemeinden eingeführt ist, dann ist das Sprungbrett für die Einführung auf dem Boden des Kantons geschaffen; und das wäre dann wieder nur ein Schritt zur Einführung in der Eidgenossenschaft. Was dabei herauskommen würde, können Sie selber beurteilen, nach dem, was Sie in andern Ländern haben beobachten können. Wenn uns die Schweiz am Herzen liegt, müssen wir nach andern Methoden suchen.

Noch ein Argument als Vertreter des Landes. Wenn in Gemeindesachen das Frauenstimmrecht eingeführt würde, dann ist es ganz sicher, dass die Frauen in der Stadt mehr Gelegenheit finden würden, es auszuüben, als die auf dem Land. Und dann würde das Land noch mehr überstimmt als es jetzt schon geschieht. Das ist nur ein Nebenargument; aber es soll doch bekundet werden.

Ich möchte im ganzen nur noch unterstreichen, was meine Vorredner geäussert haben, und damit meine Ablehnung der beiden Motionen begründen.

Giovanoli. Ich will Sie auch nicht lange hinhalten. Ich habe nicht die Absicht gehabt, das Wort in dieser bestimmt wichtigen Frage des Frauenstimmrechtes zu ergreifen, weil ich es eigentlich für selbstverständlich gehalten habe, dass wir in dieser Zeit, wo wir so auf die Mitarbeit der Frauen angewiesen sind, die beiden Motionen ohne grosse Diskussionen überweisen werden, als Zeichen des Dankes für die Leistungen, die die Frauen jetzt bringen. Ich habe mich trotzdem veranlasst gesehen, das Wort zu verlangen, weil ich mich ganz einfach verpflichtet fühle, ein paar Argumenten entgegenzutreten, die ich für unglaublich kleinlich halte, angesichts einer Frage von solcher Bedeutung, die die ganze Menschheit bewegt: Gleichberechtigung von Frau und Mann in politischen Angelegenheiten. Der-

art fadenscheinige Argumente zu bringen ist doch für den bernischen Grossen Rat etwas mager.

Herr Kollega Steinmann hat zum Beispiel ausgeführt, solang bei den Männern die Stimmfaulheit bestehe, die schlechte Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, solang hätten wir keine Ursache, das Frauenstimmrecht einzuführen: man solle zuerst einmal dafür sorgen, dass die Männer hundertprozentig an die Urne gehen. Die Stimmfaulheit der Männer ist aber doch wohl kein Argument gegen das Frauenstimmrecht, sondern höchstens eines dafür, wenn man schon mit ihr argumentieren will. Ausserdem erlaube ich mir doch darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass immer ein Teil der Stimmberechtigten der Stimmpflicht nicht genügt, nicht einfach mit ein paar kritischen Bemerkungen abzutun ist, sondern dass es neben dem Stimmrecht eben auch ein Recht auf Stimmenthaltung gibt. Wir haben auch hier schon Abstimmungen vorgenommen, an denen sich ein Viertel oder ein Drittel der Ratsmitglieder der Stimme enthalten haben, und zwar aus guten Gründen. Sehr oft hat eben der Bürger, hier und draussen, die begründete Auffassung, dass er die Entscheidung andern überlassen muss.

Zum zweiten hat man erklärt, man habe ja die Frau gar nicht gefragt, ob sie das Stimmrecht haben wolle. Aber hat man damals die Männer gefragt, ob sie wollen, als man ihre gegenwärtigen Rechte einführte? Ein grosser Teil der Rechte, die die Männer heute bei uns haben, ist gegen den Willen oder gegen die Gleichgültigkeit eines grossen Teiles der männlichen Bevölkerung eingeführt worden, die dann aber nachher sehr gern davon Gebrauch gemacht hat. Das ist also kein Argument.

Herr Kollega Gfeller hat dem Fass dann den Boden ausgeschlagen mit dem allerdings «durchschlagenden» Argument, dass wir das Frauenstimmrecht in den Gemeinden ablehnen müssen — es wird ja vorläufig nur für diese verlangt —, weil dafür die Lokale zu klein sind. Ein Problem von der Bedeutung des Frauenstimmrechtes unter dem Gesichtswinkel der Lokalgrösse zu beurteilen, dazu fehlt mir die Fähigkeit. Es ist doch einfach unmöglich, einem solchen Postulat mit solchen Argumenten entgegenzutreten. Wenn die Lokalgrösse massgebend wäre, dann hätten viele Männer das Stimmrecht auch nicht, und Herr Gfeller wie Herr Dr. Steinmann sässen wahrscheinlich auch nicht hier, und sehr viele Berufspolitiker, die mit Fug und Recht in den Gemeinden mitreden, bekäme man auch nicht zu hören; denn mit dem gleichen Recht hätte man früher das allgemeine Stimmrecht ebenfalls ablehnen können. Auch das ist also kein Argument.

Zum Schluss — das nehme ich am ernstesten — hat man darauf hingewiesen, dass die Frau das Stimmrecht nicht haben solle, weil ihr die hohe Mission der Kindererziehung obliege. Dazu ist erstens folgendes zu sagen: Der Ehemann ist genau so für die Erziehung der Kinder verantwortlich wie die Mutter. Von diesem Gesichtspunkt aus müsste man also wieder den Herren Gfeller und Steinmann das Stimmrecht entziehen; denn auch sie sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen (Zwischenruf **Steinmann:** Ich habe sie erzogen!). Ich bezweifle nicht, dass Sie sie gut erzogen haben. Aber weil es so ist, dass die Frau mit der Erziehung der Kinder eine wichtige Mission in ihrem Lebenskreis zu erfüllen hat, leite ich daraus ab, dass sie auch das Recht haben soll, in Gemeindeangelegenheiten mitzureden. Wäre es nicht vielleicht mit der Erziehung der Kinder zu Staatsbürgern besser bestellt, wenn die Frauen das Stimmrecht hätten, so dass sie als natürliche Erzieherinnen die Kinder aus eigener Sachkenntnis rechtzeitig auf ihre staatsbürgerlichen Pflichten hinweisen könnten? Wenn die Frau das Stimmrecht hat, dann bin ich überzeugt, dass das auch seine gute Wirkung auf die Erziehung der heranwachsenden Welt hat, die nachher die stimmberechtigten Bürger liefert. Deshalb glaube ich, dass es gerade aus dem Gesichtswinkel der Erziehung zweckmässig ist, der Frau das Stimmrecht zu geben.

Zum Schluss nochmals: Machen wir uns doch davon frei, ein derart wichtiges Problem unter so kleinlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Wir haben hier eine Serie von Gegenargumenten gehört — die Herren mögen das entschuldigen —: das sind doch ganz einfach spiesserische Argumente, die kein Gewicht haben können gegenüber einem solchen Problem. Wir müssen uns bemühen, das Frauenstimmrecht als ein wirkliches Menschheitsproblem zu beurteilen. Deshalb möchte ich Sie bitten, unter grossen Gesichtspunkten daran heranzutreten und mit einem kühnen Entschluss zu zeigen, dass die Demokratie auch fähig ist, einen Schritt vorwärts zu tun in der Gestaltung unserer Gesellschaft und unseres Staates. Da glaube ich, dass das Mitwirken und das Mitraten und -taten der Frau ebenso nützlich und zweckmässig ist wie das des Mannes. Deshalb möchte ich Sie bitten, die beiden Motionen zu überweisen.

Lehner. Man hat mir nahegelegt, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es gibt Gründe dafür und solche dagegen. Wenn ich dabei beharre, die Motion aufrechtzuerhalten, und sie wird abgelehnt, dann ist tatsächlich die Sache erledigt. Ich habe mir das auch ernstlich überlegt; trotzdem kann ich es nicht über mich bringen, der Umwandlung zuzustimmen. Was geschehen muss, soll so rasch als möglich geschehen, und man soll es nicht hinausschieben, nur aus dem Grunde, damit nicht etwas Unerwünschtes geschieht. Ich kann also dem guten Rat nicht folgen.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass ja die Zustimmung zur Motion die Frage noch gar nicht endgültig entscheidet. Denn wenn die Motion angenommen ist, wird die Regierung zuerst eine Vorlage einbringen müssen, die zeigt, auf welche Art und Weise die Forderung in die Tat umgesetzt werden soll; und dann erst wird der Grosse Rat zur Sache endgültig Stellung nehmen müssen. Ich begreife nicht, warum man das nicht will. Der Grosse Rat soll ruhig die Verantwortung für diesen Vorentscheid übernehmen.

Flückiger (Bern). Im Jahre 1928 hat der Grosse Rat einstimmig eine Motion angenommen, die das bezweckte, was jetzt wieder mit diesen Motionen angestrebt wird. Der Regierungsrat hat also diesen Auftrag, die Sache zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, seit 15 Jahren. Aus dem Grunde, weil das bisher noch nicht geschehen ist, mit Ausnahme des kleinen Gesetzes über die Frau in den Vormundschaftsbehörden, sind diese Motionen notwendig geworden. Wenn wir

sie in Postulate umwandeln, ginge es wieder genau gleich, und das Ergebnis wäre lediglich, dass der Faden nicht ganz abreisst und wir dem Regierungsrat nach abermals 15 Jahren wieder den Auftrag erteilen könnten, uns darüber Bericht zu erstatten — oder auch nicht! Es ist sicher viel ehrlicher, wir entscheiden uns jetzt, ob positiv oder negativ. Es ist ja ein gutes demokratisches Recht, dass entschieden wird; aber es hat doch keinen Sinn, als Grosser Rat Versteckens zu spielen und dazu eine Motion in ein Postulat zu verwandeln, das dem Regierungsrat nur noch einmal vorschreibt, was man ihm vor 15 Jahren schon einmal aufgetragen hat.

Nun sollte es dem Grossen Rat weiss Gott doch nicht schwer fallen, einen positiven Entscheid zu treffen, nämlich dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, ihm einmal die entsprechende Vorlage zu unterbreiten, damit dieser en pleine connaissance de cause sich entscheiden kann.

Das ist übrigens nicht die ganze Frage. Wir, die wir das Stimmrecht haben, sehen uns die Sache vielleicht nicht ganz so an, wie die andere Hälfte der arbeitenden, erwerbenden und wenn es schlimm geht leidenden Bevölkerung. Ich halte deshalb dafür, es sollte einmal eine Entscheidung getroffen werden. Nun haben wir einen Regierungsrat, der selber mit Mehrheit dem Grossen Rat empfiehlt, den Motionen zuzustimmen. Da wollen wir ihm doch zutrauen, dass er nicht einen Antrag stellt, der ins Blaue führt; sondern sein Antrag steht sicher auf einem gesunden Boden.

Es hat uns etwas befremdet, dass man aus meiner eigenen Fraktion mit Vehemenz gegen meine Motion Sturm gelaufen ist. Jeder hat ja das Recht, seine eigene Meinung zu haben und vorzutragen. Aber auf einige Bemerkungen von Herrn Dr. Steinmann möchte ich doch noch kurz zurückkommen. Wenn er sagt, man hätte der Frau ja schon 1917 die Möglichkeit gegeben, mitzumachen, so ist das ein Sophismus (Widerspruch), wenn wir bedenken, dass wir im Kanton Bern 110 Sekundarschulkommissionen haben mit 790 Mitgliedern, wovon 10 Frauen, und 518 Primarschulkommissionen mit 5400 Mitgliedern, darunter 37 Frauen. Das ist aber das Verhältnis. Woher kommt das? Davon, dass in der Gemeinde eben die Männer wählen — nicht davon, dass die Frauen sich nicht dafür interessieren — und als die glücklichen Besitzenden nur an sich denken und den Frauen trotz den Bestimmungen von 1917 und 1932 gar nicht Gelegenheit geben, sich dort zu bewähren. Wenn es nun anders nicht geht, dann geht es eben nur so, dass man die Frauen im Sinne unserer Motionen überhaupt in der Gemeinde zur Mitarbeit heranzieht.

Zweitens hat Herr Steinmann das Schreckgespenst an die Wand gemalt, wie die Familie aufgespalten werde, wenn die Frau auch noch zu politisieren anfange. Es ist aber nicht jeder ein Parteifunktionär, der nur oder überwiegend die unangenehmen Seiten der Politik erfährt. Sondern die meisten für uns haben doch noch Sinn für diese Dinge und sehen in der Politik Aufgaben, die den weiteren Ausbau unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung ermöglichen. Nicht der Streit macht uns die Politik aus, sondern die Möglichkeit dieses Aufbaues. Nun sehe ich nicht ein, warum da gemeinsame Arbeit im Interesse des öffentlichen Lebens die beiden Ehegatten entfremden soll. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass die Gemeinde und die Familie nur dann gewinnen können, wenn beide Ehegatten gemeinsame Interessen haben, die über den engsten Kreis hinausreichen.

Und wenn man schon mit Beispielen argumentieren will: Wir blicken gern auf die nordischen Staaten, Dänemark, Schweden, Finnland. Ist dort das Familienleben gefährdet, wo doch das Frauenstimmrecht schon seit 20 oder 50 Jahren besteht? Wir haben doch seit 1939 sehen können, wie es darum steht! Wenn ein Beweis wirklich nötig wäre, dann läge er hier vor dafür, dass die gemeinsame Arbeit im Interesse der Gemeinde die Familie nicht aufspaltet.

Damit möchte ich Ihnen die Motionen nochmals zur Annahme empfehlen.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous ai exposé l'opinion du Gouvernement, je n'ai pas grand'chose à ajouter.

Que vous acceptiez les propositions de MM. Lehner et Flückiger, soit sous forme de motions, soit sous forme de postulats, cela revient exactement au même, pour le travail que nous aurons à accomplir, c'est-à-dire élaborer et vous présenter un rapport et des propositions. Et je vais même plus loin: Si vous preniez le parti de rejeter les deux motions, cela n'aurait cependant pas pour conséquence d'effacer le vote émis par le Grand Conseil en 1928 acceptant la motion Vogel qui demandait l'introduction du suffrage féminin en matière communale et en matière cantonale: le Gouvernement, il est vrai, n'a pas encore donné suite à cette motion vieille d'une quinzaine d'années; il ne donnera pas suite à celles de MM. Lehner et Flückiger si vous les repoussez, mais il devra néanmoins donner suite à la motion Vogel, qui n'est pas périmée.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation. Herr Gfeller hat den beiden Motionären die Umwandlung in Postulate nahegelegt. Die beiden Herren lehnen das ab. Wir haben also über Annahme oder Ablehnung der Motionen zu entscheiden. Ich nehme an, der Rat sei mit gemeinsamer Abstimmung einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motionen	64 Stimmen.
Für Ablehnung der Motionen . .	74 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Am 4. März 1942 hat der Grosse Rat ein Postulat einstimmig gutgeheissen, das die Regierung ersuchte, die Frage der Anpassung der Grundsteuerschatzungen an die heutigen Verhältnisse unverzüglich zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen.

Da die Regierung bis heute diesem Ansuchen noch nicht nachgekommen ist, die Verhältnisse aber je länger je deutlicher beweisen, wie notwendig eine solche Anpassung ist und dringend nach ihr verlangen, wird die Regierung beauftragt, das nach Art. 13 des Steuergesetzes erforderliche Dekret unverzüglich auszuarbeiten und dem Grossen Rat so frühzeitig vorzulegen, dass er es spätestens in der Septembersession 1943 beraten und verabschieden kann. Gleichzeitig sind auch alle übrigen für die Hauptrevision erforderlichen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen.

Langnau, den 22. Februar 1943.

Keller
und 40 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat den Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern zu unterbreiten.

Zweck des Gesetzes soll sein:

a) Die Schaffung guter und gesunder Dienstbotenwohnungen auf dem Lande.
b) Die sanitäre Verbesserung der Kleinbauernwohnungen.
c) Die Schaffung von Familienwohnungen in den Städten und industriellen Ortschaften.
d) Die Sanierung schlechter und ungenügender Wohnquartiere in Städten und industriellen Ortschaften.
e) Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues im ganzen Gebiet des Kantons Bern.

Bern, den 22. Februar 1943.

Reinhard
und 34 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat der Bundesrat die Feststellung gemacht, «dass die Vorbereitungsarbeiten der Gemeinden für eine kommende Arbeitslosigkeit ungenügend seien».

Gestützt auf diese Tatsache wird der Regierungsrat eingeladen, eine umfassende Zusammenstellung der tatsächlich getroffenen Vorbereitungsarbeiten herauszugeben. Diese Zusammenstellung soll Aufschluss geben über die bereitgestellten Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsbeschaffungsprojekte der Gemeinden; sie soll auch die kantonseigenen Arbeiten umfassen und sich über den Stand der Finanzierung und der Ausführungsreife in bezug auf die Rohstoffverknappung aussprechen.

Bern, den 22. Februar 1943.

Segessenmann
und 36 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Infolge der langandauernden Krise im Hotelgewerbe und Fremdenverkehr sind verschiedene Gemeinden des Berner Oberlandes unverschuldet in eine Notlage geraten. Die durch die Stillegung von Hotels und Durchführung von Sanierungsverfahren bedingten grossen Steuerausfälle wirken sich ungünstig auf die finanzielle Lage dieser Gemeinden aus.

Ist der Regierungsrat bereit, diesen oberländischen Gemeinden in vermehrtem Masse durch Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds beizustehen?

Bern, den 22. Februar 1943.

Bühler
und 47 Mitunterzeichner.

II.

Les soussignés désirent interpeller le Gouvernement au sujet de l'interruption du trafic ferroviaire survenu dans le tunnel de «La Croix», ligne Delémont-Porrentruy, dans la soirée du 7 février 1943:

1° Quelles sont les causes de l'éboulement? Celui-ci n'aurait-il pas pu être évité?

2° Quelles sont les mesures prises afin d'assurer le trafic?

3° Quelle sera la durée probable de l'interruption de la voie?

22 février 1943.

Willemin
et 4 cosignataires.

(Bezüglich der Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs im Tunnel de la Croix, Linie Delsberg-Pruntrut, in den Abendstunden vom 7. Februar 1943, ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat um Auskunft über folgende Punkte:

1. Welches sind die Ursachen des Einsturzes? Hätte letzterer nicht vermieden werden können?

2. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Verkehr zu gewährleisten?

3. Wie lange wird die Linienunterbrechung voraussichtlich dauern?)

III.

Sind dem Regierungsrat gewisse Uebelstände im Gefolge des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940, betreffend Bodenspekulation, insbesondere in der Ertragswertberechnung land- und alpwirtschaftlichen Grundbesitzes bekannt?

Ist dem Regierungsrat die laut Merkblatt 40-prozentige Erhöhung der Einschätzung für die Wehrsteuer II. Periode in Sachen geseieter Alpen zur Kenntnis gekommen?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die in Frage kommenden Gebiete vor einer Wieder-

holung der Katastrophe des letzten Jahrzehntes zu schützen?

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 22. Februar 1943.

Scherz
und 23 Mitunterzeichner.

IV.

Nach dem Krieg wird es für die Schweiz von grösster wirtschaftlicher Bedeutung sein, an das internationale Fernverkehrs-Flugnetz angeschlossen zu sein.

Der einzige grosse Flugplatz, über den der Kanton Bern zurzeit verfügt, Bern-Belpmoos, genügt den neuen Anforderungen nicht mehr.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Auskunft zu geben, welche Haltung er einem zentralen schweizerischen Flugverkehrshafen im Gebiet des Kantons Bern gegenüber einnimmt?

Bern, den 22. Februar 1943.

Reinhard
und 40 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 23. Februar 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Spiez), Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Brändli, Daepp, Häberli, Hofer, Lang, Schüpbach, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Meyer (Obersteckholz).

Tagesordnung:

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Ergänzung).

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Egger, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Im Kantonalbankgesetz, das auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzt worden ist, ist das Schwergewicht der Aufsicht wesentlich verschoben worden. Früher hatte die Regierung grosse Funktionen in der Ueberwachung der Kantonalbank. Nach dem neuen Gesetz, das das Ergebnis der Entwicklung der letzten Jahre, die bei der Kantonalbank nicht erfreulich gewesen ist, darstellt, ist das Schwergewicht der Aufsicht in den Grossen Rat verlegt worden. Wir finden in § 8 des neuen Kantonalbankgesetzes die künftigen Funktionen des Grossen Rates. Darunter figuriert die Wahl der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten, weiter die Aufstellung des Reglementes für die Aufsichtskommission, die Wahl des Bankpräsidenten, die Beschlussfassung über Errichtung und Aufhebung von Filialen, die Genehmigung der festen Anleihen der Kantonalbank, die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, und, was wohl das wichtigste Geschäft sein wird: die endgültige Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Sie sehen, dass der Grosse Rat nun ins Zentrum des Verhältnisses zwischen Staat und Kantonalbank hineingerückt ist.

Dazu muss er selbstverständlich auch ein vorbereitendes Organ haben. Man hat in der Kommission seinerzeit darüber diskutiert, ob man dieses Geschäft nicht als normales Geschäft der Staatswirtschaftskommission überweisen solle, ist aber davon abgekommen, da man sich sagte, es sei eine derart besondere Materie, dass eine besondere Kommission sich damit befassen sollte. Darum ist hier das neue Organ, die Aufsichtskommission, vorgesehen, die der Grosse Rat in dieser Session zu wählen hat. Sie soll die gesamte Geschäftsführung der Kantonal-

bank überwachen. Sie wird also in Zukunft eine ausserordentliche Bedeutung für das Leben der Bank haben. Sie ist ein Organ der Bank, also nicht ein Bestandteil des Grossen Rates, auch wenn dieser sie wählt.

Auch für sich selber muss der Grosse Rat ein vorbereitendes Organ schaffen, weil die Geschäfte, die er zu behandeln hat, auch irgendwie vorbereitet werden müssen. Bei der Beratung dieses Gesetzes ist darum ein Postulat in dem Sinne angenommen worden, dass diejenigen Mitglieder der Aufsichtskommission, die zugleich Mitglieder des Grossen Rates sind, sich als besondere Kommission innerhalb des Grossen Rates konstituieren sollen, als engere Kantonalbankkommission von fünf Köpfen, und dass diese als ständige Kommission des Grossen Rates fungieren soll. Das soll auch ins Geschäftsreglement aufgenommen werden.

§ 34 des Reglementes führt die ständigen Kommissionen auf: Wahlprüfungskommission, Justizkommission und Staatswirtschaftskommission. Neu kommt also nun die fünfgliedrige Kantonalbankkommission hinzu, die aus den Ratsmitgliedern besteht, die ebenfalls Mitglieder der Aufsichtskommission sind. Man hat diese Lösung getroffen, um die Geschichte möglichst einfach zu machen. Setzte der Grosse Rat neben der Aufsichtskommission noch eine selbständige Kantonalbankkommission ein, so müsste alles, was in der Aufsichtskommission behandelt worden ist, noch einmal in der genannten Kommission durchexerziert werden, was sachlich gar nichts nützen würde. Denn wenn innerhalb des Rates fünf Mitglieder dank ihrer Mitarbeit in der Aufsichtskommission genau orientiert sind, sollte das genügen, um dem Rat in allen Fragen entsprechenden Aufschluss geben zu können. So sind Regierung und Präsidentenkonferenz der Auffassung, man sollte diesem Postulat entsprechen. In der Vorlage finden Sie die Formel, wie sie ins Geschäftsreglement aufgenommen werden soll.

Ich möchte noch besonders darauf aufmerksam machen, dass im 3. Absatz darauf hingewiesen ist, dass § 38 des Geschäftsreglementes auf diese Kommission nicht anwendbar ist. Sie sehen, dass dort bestimmt ist, dass Mitglieder von ständigen Kommissionen diesen nur während zweier Amtsperioden angehören können. Das soll für die Kantonalbankkommission nicht gelten, aus der Ueberlegung heraus, dass ein Mitglied dieser Kommission eine gewisse Zeit braucht, bis es sich in den komplizierten Bankapparat hineingelebt hat und weiss, worauf es ankommt, und es infolgedessen nicht zweckmässig wäre, wenn es schon nach zwei Amtsperioden wieder ausscheiden müsste. Eine weitere Ueberlegung war die, dass im Grossen Rat nach den bisherigen Erfahrungen ohnehin eine sehr starke Rotation stattfindet, indem festgestellt wurde, dass binnen zwei oder drei Amtsperioden sich der Grosse Rat grossenteils erneuert. Davon wird zweifellos auch diese Kommission ergriffen werden, so dass es nicht darauf hinauskommen wird, dass immer die gleichen Grossräte darin sitzen werden.

Die Präsidentenkonferenz empfiehlt Ihnen, die Aenderung in diesem Sinne vorzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 34, lit. d.: eine Kantonalbankkommission.

§ 37bis. Die Kantonalbankkommission besteht aus den 5 Mitgliedern der Aufsichtskommission der Kantonalbank, die dem Grossen Rate angehören. Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grosse Rat zuständig ist, vorzuberaten. (Art. 8 des Kantonalbankgesetzes.)

§ 38 der Geschäftsordnung ist auf diese Kommission nicht anwendbar.

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Geschäftsordnung
für den
Grossen Rat des Kantons Bern.
(Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung eines am 2. März 1942 erheblich erklärten Postulates

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung und Art. 11 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942

beschliesst:

Burren (Steffisburg). Ich habe zu § 1 einen Antrag zu stellen.

Präsident. Ich frage den Rat an, ob er mit diesem Rückkommensantrag einverstanden ist. (Zustimmung.)

Burren (Steffisburg). Ich beantrage im Namen unserer Fraktion, das Alinea «§ 38 ist auf diese Kommission nicht anwendbar» zu streichen. Herr

Dr. Egger hat soeben gesagt, es sei dafür gesorgt, dass die Herren der Kantonalbankkommission nicht lebenslänglich angehören können. Wenn wir aber dieses Alinea aufnehmen, geben wir speziell den Grossräten die Gelegenheit, fast lebenslänglich darin zu bleiben. Ich glaube, es ist genug, wenn der Aufsichtskommission 5 Grossräte angehören, von im ganzen 9 Mitgliedern. Für eine gewisse Stabilität ist damit gesorgt, auch wenn wir gemäss bisherigem Usus für die ständigen Kommissionen festlegen, dass ein Grossrat einer solchen nicht länger als zwei Amtsdauern angehören kann. Von dieser Seite her wird ein gewisser Wechsel sicher recht sein. Gewiss wird bei jeder Erneuerung des Grossen Rates das eine oder andere Kommissionsmitglied mit auf der Strecke bleiben. Aber dazu ist noch zu sagen: Wahrscheinlich werden die Parteien nicht gerade solche Grossratskollegen in die Kommission hineinbringen, die schon in der nächsten Wahl gefährdet sind; diese Herren werden schon fest genug an ihren Sesseln kleben, so dass es umso notwendiger sein wird, dass dieses Alinea gestrichen wird; sonst bleiben sie dann wirklich 20 oder 30 Jahre in der Kantonalbankkommission, mit den andern vier zusammen.

Abstimmung.

Für Zustimmung zur gedruckt vorliegenden Fassung . . . . . 45 Stimmen.
Für den Antrag Burren . . . . . 31 »

Schlussabstimmung.

Für Annahme der Vorlage . . . Grosse Mehrheit.

Finanzbericht mit Neubewertung des Staatsvermögens und Tilgungsplan 1942.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Voten der vorberatenden Behörden zu hören, damit nachher die Fraktionen an den Fraktionssitzungen am Nachmittag darüber beraten können. Die eigentliche Beratung des Geschäftes würden wir nachher vornehmen, wenn wir orientiert sind.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung von 1872 hat sich der Grosse Rat jeweilen bei der Genehmigung der Jahresrechnung darauf beschränkt, die Betriebsrechnung zu überprüfen. Die Vermögensrechnung als solche hat er weiter nicht untersucht, sondern gewissermassen nur anhangsweise davon Kenntnis genommen. Seit 1872 haben sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern ganz wesentlich verändert und damit auch auf die Finanzgebarung unseres Staatshaushaltes einen gewissen Einfluss genommen. Ich möchte hier auf einzelne solcher Erscheinungen hinweisen. Wir sehen in den letzten 50 Jahren eine ausserordentliche Entwicklung des Verkehrswesens. Sie hat ihren Niederschlag in der bernischen Eisenbahnpolitik gefunden. Im weiteren verweisen wir auf die technische Entwicklung im Sinne der Ausbeutung der Wasserkräfte. Mit Freude ist da festzustellen, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiete eine sehr fortschrittliche und weitsichtige Politik getrieben hat, indem er sich am Ausbau und an der Ausnützung der Wasserkräfte bei den Bernischen Kraftwerken beteiligt hat. Ferner stellen wir einen gewaltigen Aufstieg unserer Industrie fest. Die Industrialisierung beschränkt sich nicht auf die Uhrenindustrie, sondern sie hat auch auf den Fremdenverkehr und die Hotellerie übergegriffen. Den entsprechenden Niederschlag sehen wir in unserem Finanzinstitut, in der Kantonalbank. Alle diese Faktoren zusammen bewirkten, dass das frühere Finanzverwaltungsgesetz von 1872 im Jahre 1938 einer Revision unterzogen werden musste.

Bereits am 24. September 1924 ist im Grossen Rat einlässlich darüber diskutiert worden, dass nicht mehr alle Aktiven des Staatsvermögens richtig bewertet seien. Es handelte sich damals darum, dass der Staat Bern 36 Millionen Franken Eisenbahnpapiere von der Kantonalbank zurückkaufen musste. Damals ist in der Oeffentlichkeit und insbesondere hier im Grossen Rat über das Problem der Bilanzbewertung des Staatsvermögens diskutiert worden. Es kam sogar soweit, dass dieser Fall rechtliche Schlagschatten warf und vor Bundesgericht gezogen wurde. Ueber diese Transaktion des Rückkaufes von Eisenbahnpapieren werde ich mich später noch eingehender äussern.

Gestützt auf diese Verhältnisse hat man nun versucht, im bernischen Staatshaushalt ein neues Gesetz über die Finanzverwaltung zu bekommen. Es ist in der Abstimmung vom 7. Juni 1938 angenommen worden. Darin ist in sehr klarer Art und Weise ausgeschieden, was einerseits zum Kapitalvermögen, was zum Betriebsvermögen und was zu den staatseigenen Fonds gehört, und was andererseits die Verpflichtungen des Staates sind: die festen Anleihen und die vorübergehenden Geldanlagen. Das Gesetz von 1938 hat unser bernischer Hochschullehrer Prof. Blumenstein ausgearbeitet, und wir müssen sagen, dass sich diese Gesetzgebungsarbeit für den Staat als sehr nützlich erwiesen hat.

Bereits am 17. Februar 1937 ist eine grossrätliche Kommission mit dem Auftrag eingesetzt worden, zu versuchen, wie das Staatsvermögen einer neuen Bewertung unterzogen werden könne. Ihr gehörten die Herren Dr. Egger, der jetzige Regierungsrat Grimm und Kollega Weber an. In ihrem Bericht an die Regierung ist sie zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen: Es sei nötig, am Staatsvermögen rund 78 Millionen Franken abzuschreiben; auf der andern Seite seien einzelne Aktivposten um rund 46 Millionen Franken aufzuwerten, so dass als Abschreibungsbedarf 32 Millionen Franken übrig blieben. Davon waren weitere 23 Millionen Franken des Eisenbahn-Amortisationsfonds abzuziehen, so dass die Kommission zum Ergebnis kam, dass noch zu tilgende Aufwendungen bestanden im Betrag von von 7,9 Millionen Franken.

Art. 11 des geltenden Finanzgesetzes sieht nun vor, dass das Kapitalvermögen nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung unter Rücksichtnahme auf dessen Ertrag in die Staatsrechnung einzusetzen sei. Das ist ein Grundsatz, an den wir uns halten müssen.

Nach der Terminologie des Gesetzes über die Finanzverwaltung unterscheidet man, wie bereits erwähnt, bei den Aktiven drei Gruppen: erstens das Kapitalvermögen, zweitens das Betriebsvermögen und drittens die staatseigenen Fonds. Wir behandeln heute nicht alle diese drei Gruppen, sondern vorweg sollen nur die umstrittenen Posten des Kapitalvermögens diskutiert und bewertet werden, über die bereits die erwähnte Kommission Bericht erstattet hat. Ueber das Betriebsvermögen gibt alljährlich die Staatsrechnung Aufschluss. Nach den Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes wird dieses alljährlich mit der Staatsrechnung bereinigt. Neu ausgeschieden werden dagegen von den Spezialfonds zum erstenmal die sogenannten staatseigenen Fonds.

Man kann sich fragen, warum die neue Bewertung des Staatsvermögens erst heute erfolgen soll. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen. Sie wissen, dass der Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfeleistung an die privaten Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 6. April 1939 etwas lang hat auf sich warten lassen. In der letzten Novembersession haben wir über die Sanierungen der bernischen Eisenbahnen einen sehr einlässlichen Bericht behandeln können und die entsprechenden Beschlüsse wurden gefasst, ich muss aber heute dazu mitteilen, dass der Bundesrat dieser Sanierung noch nicht zugestimmt hat. Dagegen liegt eine Erklärung vor, dass das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement die Beschlüsse, die wir hier gefasst haben, in empfehlendem Sinne an den Bundesrat weiterleiten wird. Ein weiterer Grund der Verzögerung der Neubilanzierung des Staatsvermögens liegt darin, dass die Sanierung der Kantonalbank etappenweise hat durchgeführt werden müssen. Ich erinnere Sie daran, dass wir 1939 erstmals die formelle Bilanzbereinigung der Kantonalbank beschlossen haben. Es handelte sich um die Ausstellung eines sogenannten Garantiescheins, beziehungsweise in den letzten Jahren um seine Umwandlung in einen Schuldschein, so dass dieser Schuldposten heute nicht nur unter den Aktiven der Kantonalbank figuriert, sondern auch in der Staatsrechnung auf der Passivseite.

Der vorliegende Bericht ist ausserordentlich ausführlich und instruktiv gehalten. Er dient gewissermassen als Vorbericht für die Erstellung des Staatsrechnung 1942. Er teilt sich in drei Abschnitte: Einleitung, Finanzlage und neue Bewertung mit Tilgungsplan. Ich möchte die Gelegenheit hier wahrnehmen, um Herrn Finanzdirektor Dr. Guggisberg und der Regierung für diese grosse und wertvolle Arbeit zu danken. Es ist aber nicht sehr einfach, diesen Bericht zu verstehen und zu erläutern, wenn man nicht Gelegenheit gehabt hat, alle diese Buchungen in der Staatsrechnung zu vergleichen und an den Herrn Finanzdirektor und den Staatsbuchhalter entsprechende Fragen zu stellen. Ich möchte mich in meinem Referat deshalb darauf beschränken, einige wesentliche Punkte hervorzuheben und diese etwas einlässlich darzustellen.

Ueber die Finanzlage des Staates selber ist hier schon verschiedentlich diskutiert worden. Vorweg ist festzustellen, dass die kantonale Finanzdirektion jederzeit bestrebt gewesen ist, dem Grossen Rate über die Finanzlage des Staates volle Klarheit zu verschaffen.

Den letzten Bericht haben wir in der Sitzung vom 12. März 1941 behandelt. Der Grosse Rat hat damals bestimmte Beschlüsse gefasst, in dem Sinne, dass die neuen Leistungen, die durch die Kriegsmobilmachung entstanden sind, das heisst die kantonalen Leistungen an den Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstausgleichskasse, aus dem kantonalen Anteil an den neuen eidgenössischen Steuern, Wehropfer und Wehrsteuer, zu finanzieren seien. Weiter haben wir den grundsätzlichen Beschluss gefasst, dass alle neuen Aufwendungen, die auf die Kriegsmobilmachung zurückzuführen sind und nicht sofort getilgt werden können, auf ein Mobilmachungskonto zu nehmen seien. Im weiteren wurde beschlossen, dass jeweilen beim Budget über die Verwendung der Kantonsanteile an den eidgenössischen Steuern Beschluss gefasst werden solle: wenn nichts anderes gesagt wird, sollen sie für die laufenden Betriebsmittel und für die Amortisation des Mobilmachungskontos verwendet werden. Beim Budget 1942 haben wir ausdrücklich beschlossen, es seien 3 Millionen Franken davon für die Zahlungen in den eidgenössischen Ausgleichsfonds zu reservieren, während beim Budget 1943 kein derartiger Beschluss gefasst worden ist.

Wie steht es nun mit der Neubewertung des Staatsvermögens pro 1942? Da möchte ich vorweg feststellen, dass es sich heute nicht darum handeln kann, ganz allgemein verbindliche Richtlinien und Grundsätze aufzustellen. Wir machen heute nur einen Versuch, das Staatsvermögen etappenweise neu zu bilanzieren und festzulegen. Es geht also nicht um eine authentische Interpretation von Art. 11 des Finanzgesetzes, wonach alle Vermögenswerte des Staates mit einem bestimmten Betrag in das Staatsvermögen einzustellen sind, sondern wir beziehen nur zu bestimmten Posten Stellung, während andere noch zurückgelegt werden können und sollen.

Ich möchte dabei nochmals erwähnen, dass es sich heute nicht etwa darum handelt, die Passiven des Staatsvermögens zu fixieren, sondern einzig um die umstrittenen Aktivposten, und zwar zur Hauptsache um Posten des Kapitalvermögens. Das Betriebsvermögen kommt nur sekundär mit einzelnen Posten zur Behandlung.

Worin bestehen die Bewertungsfehler in der gegenwärtigen Bilanz oder besser gesagt im gegenwärtigen Ausweis des Staatsvermögens? Sie können nach drei Richtungen hin entstanden sein. Erstens sind bei den Aktivposten entsprechende Verluste entstanden, sei es, dass gewisse Papiere, die der Staat besitzt, abgeschrieben werden müssen auf Grund durchgeführter Sanierungen. Zweitens sind auf bestimmten Papieren Abschreibungen notwendig geworden. Drittens stehen auch Posten im Aktivvermögen, die eine Aufwertung ertragen. Nach diesen Gesichtspunkten ist also das Staatsvermögen neu festzusetzen.

Bei den Aktivposten möchte ich noch erwähnen, dass der Bericht sich im wesentlichen an die Feststellung der erwähnten Dreierkommission anlehnt, die dem Regierungsrat bereits 1937 bestimmte Vorschläge für eine neue Bewertung des Staatsvermögens unterbreitet hat.

Wir behandeln auch nicht alle Aktivposten der Staatsrechnung. Sie sehen zum Beispiel auf Seite 11, dass das Dotationskapital der Kantonalbank und

das der Hypothekarkasse nicht angeführt sind. Das ist nicht nötig, weil sie unbestritten sind; nachdem die Sanierung der Kantonalbank durchgeführt ist, darf man ohne weiteres annehmen, dass die 40 Millionen Franken Dotationskapital in Ordnung sind.

Dann möchte ich vorweg noch allgemein auseinandersetzen, was man finanztechnisch im Kanton Bern unter Berichtigung versteht. Alle laufenden Aufwendungen: Ausgaben für Neubauten und ähnliches werden vorweg auf laufende Rechnung verbucht. Wenn es nicht möglich ist, diese Ausgaben direkt über Betrieb abzuschreiben, dann werden sie am Schluss bei der Feststellung der Staatsrechnung aktiviert; das ergibt die sogenannten Berichtigungen.

Ueber die Entwicklung des Staatsvermögens möchte ich mir noch ein paar Ausführungen gestatten. Sie sehen im Bericht, dass die Vermögensentwicklung des Staates von 1901 bis 1941 einen totalen Ausgabenüberschuss von Fr. 92 241 207 ergeben hat, während die Einnahmenüberschüsse bloss Fr. 1 787 453 betragen. Die grössten Ausgabenüberschüsse ergaben sich in den Jahren 1914—1918 mit ungefähr 6 Millionen Franken und in den Krisenjahren von 1932—1937 mit nahezu 8 Millionen Franken pro Jahr. Wenn man Ausgabenüberschüsse und Einnahmenüberschüsse einander gegenüberstellt, so ergibt sich ein Total der Ausgabenüberschüsse von insgesamt Fr. 90 453 000. Auf der andern Seite ist interessanterweise festzustellen, dass das Vermögen des Staates, das 1901 Franken 58 229 000 betrug, bloss auf Fr. 22 264 000 zurückgegangen ist. Die Ursache dafür, dass das Staatsvermögen bei so gewaltigen Ausgabenüberschüssen nicht entsprechend zurückging, habe ich bereits erwähnt: sie liegt in den sogenannten Berichtigungen. Ein weiterer Grund, weshalb das Staatsvermögen seit 1901 nicht tiefer gesunken ist als auf 22 Millionen Franken, liegt darin, dass in der Bilanzierung auf der Aktivseite sogenannte Nonvaleurs eingestellt worden sind. In der Privatwirtschaft wäre es nicht statthaft, fiktive Aktiven in die Bilanz einzusetzen; aber hier hat man sich so helfen müssen, weil man es nicht gut hätte verantworten können, den Vermögensausweis des Staates derartig rapid zurückgehen zu lassen.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen möchte ich Sie auf Kapitel III verweisen — das ist der wichtigste Abschnitt des Berichtes — und auf die Zusammenstellung auf Seite 16 in der Reihenfolge eintreten, wie sie angeführt ist. Zu Ziff. 1 Forsten: Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Forsten zum Grundsteuerschatzungswert eingesetzt sind; auf Jahre berechnet ergibt dies einen Durchschnittsertrag von 3 Prozent. Weil man weiss, dass unsere Staatsforsten zurzeit einen Ertrag etwa zwischen 6 und 7 Prozent abwerfen, könnte man leicht in Versuchung kommen, hier eine Aufwertung des Staatsvermögens vorzunehmen. Weil man aber auch vorausblicken muss, wird man das als unrichtig betrachten. Zweifellos wird nach Schluss der Kriegsmobilmachung ein Rückschlag eintreten; es muss wieder neu aufgeforstet werden; wir glauben deshalb, dieser Posten sollte in der Bilanz unverändert stehen bleiben. Immerhin ist noch zu erwähnen, dass hier eine gewisse stille Reserve besteht, indem der Holzwert als solcher nicht bilanziert ist. Der Sachverständigenbericht kommt zur Feststellung, es befinde sich in den Staatswäldern ein Holzvorrat von zirka 3,6 Millionen m^3, was auf die Jahre 1936/37 bezogen, einen Wert von rund 10 Millionen Franken darstellen würde. Trotzdem glauben wir nicht, dass es wünschbar wäre, hier eine Aufwertung vorzunehmen.

Ziff. 2. Bei den Domänen ist zu sehen, dass ebenfalls eine dreiprozentige Rendite angenommen ist, und dass man allgemein auf die Grundsteuerschatzung abstellt. Es wird richtig sein, dass man auch hier analog wie bei den Forsten vorgeht, obwohl zu beachten ist, dass der Staat über sehr grosse und schöne Domänen verfügt, und dass nach den gegenwärtigen Markt- und Preisverhältnissen ein höherer Ertrag möglich wäre.

Ziff. 3. Bei der Domänenkasse — das ist ein Fonds zur Erwerbung von neuen Forsten und Domänen — müssen wir den gleichen Betrag lassen.

Ziff. 4. Beim Posten «Inventar» wird vom eingangs erwähnten Grundsatz, wonach es sich nur um die Neubilanzierung von Posten des Aktivvermögens handle, abgewichen. Das Inventar gehört natürlich zum Betriebsvermögen. Der Posten ist denn auch im Bericht nur pro memoria angeführt worden, weil die grossrätliche Kommission von 1937 sich ebenfalls damit befasste. Wir glauben, es sei richtig, dass hier keine Korrektur vorgenommen wird.

Ziff. 6. Weiter kommen wir zu den Titeln der Eisenbahnwerte. Da möchte ich Sie auf Seite 13 des Berichtes verweisen, wo Sie entnehmen können, dass die Beteilungen des Kantons an Eisenbahnunternehmungen einen Totalbetrag von Franken 137 620 000 erreichen. Es wird nun vorgeschlagen, an Abschreibungen vorzunehmen auf den Aktien Fr. 11 817 000, auf den Obligationen Fr. 13 659 000 und auf den Vorschüssen Fr. 34 524 000, zusammen also 60 Millionen Franken. Nach dem Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates Bern an Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 ist es Vorschrift, dass jeweilen der Grosse Rat Beschluss fasst, wenn allfällige Sanierungen von Eisenbahnen durchzuführen sind. Sie sehen nun im Schlussantrag, Ziff. 2, dass die Regierung ermächtigt werden soll, diese Sanierungen selbständig durchzuführen, das heisst, dass eine Kompetenz, die grundsätzlich dem Grossen Rat zusteht, an die Regierung delegiert werden soll. Wir halten das für durchaus wünschbar; denn die Zeit des Rates würde wirklich stark beansprucht, wenn er sich über jedes Sanierungsprojekt selber äussern und Beschluss fassen müsste. Es ergibt sich aus den Beschlüssen der Novembersession 1942, dass für die Sanierung rund 37,3 Millionen Franken verwendet werden müssen für die Eisenbahngruppe Bern-Lötschberg-Brig, Bern-Neuenburg und für die Sanierung und Fusion der Linien Spiez-Erlenbach und Erlenbach-Zweisimmen, sowie Emmental-Burgdorf-Thun. Das sind Posten, die absolute Verluste darstellen, da kein Gegenwert mehr vorhanden ist, das heisst keine Forderungstitel mehr bestehen. Im übrigen hat nach Vorschlag die Regierung die Kompetenz, im Umfange von 22,7 Millionen Franken die Sanierung anderer Dekretsbahnen, die dem eidgenössischen Gesetz über die Hilfeleistung an die privaten Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen nicht unterstellt sind, durchzuführen, und zwar nach dem Gebot der Dringlichkeit der einzelnen Bahnunternehmung. Es liegt bereits eine Liste vor,

nach der die Sanierung im Rahmen der 22,7 Millionen Franken durchzuführen ist. Ich glaube aber nicht, dass es einen Sinn hat, diese hier bekanntzugeben, weil sonst gewisse Bahnunternehmungen oder andere Intersessenten versuchen könnten, für sich daraus Kapital zu schlagen. Wir wissen anderseits, dass gegenwärtig verschiedene Eisenbahnunternehmungen einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben und es wird deshalb möglich sein, im einen oder andern Fall gewisse Korrekturen an diesem Gesamtplan vorzunehmen.

Es ist übrigens zu sagen, dass das Abschreibungsbedürfnis auf den Eisenbahnpapieren, die jetzt mit rund 137 Millionen Franken bilanziert sind, eigentlich nicht bloss 60, sondern 75 Millionen Franken beträgt. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission schliessen sich aber dem Vorschlag an, auf den ersten Anhieb bloss 60 Millionen Franken abzuschreiben und 15 Millionen Franken auf spätere Zeiten zurückstellen; wenn es dann noch notwendig ist, weiter zu sanieren, wird dem Grossen Rat eine spezielle Vorlage unterbreitet werden müssen.

Ziff. 7. Wir kommen zur Bewertung der Aktien der Bernischen Kraftwerke (Bericht Seite 16, Tabelle Ziff. 7). Ich habe bereits erwähnt, dass der Kanton Bern in der Beteiligung und Errichtung von Elektrizitätswerken eine fortschrittliche Politik betrieben hat, und dass eine Aufwertung seines Besitzes von rund 45,3 Millionen Franken Aktien bei den Bernischen Kraftwerken verantwortet werden darf. Das wäre also ein Aktivposten, der einen Gewinn auf den Aktiven darstellt. Wir sind dazu gekommen, dass die Aktien, die nominell auf Fr. 500 lauten, zu einer durchschnittlichen Rendite von 4½ % eingesetzt werden können. Das entspricht einer Aufwertung auf Fr. 611 pro Aktie. Diese Aktien werden zwar überhaupt nicht gehandelt; aber wenn wir sie verkaufen wollten, dann bin ich überzeugt, dass uns jede Bank mindestens Fr. 675 pro Stück dafür bezahlen würde. Wenn wir also bloss auf Fr. 611 aufwerten, so bleibt das durchaus noch im Rahmen der Tragfähigkeit des Unternehmens, umsomehr, als seit mehr als fünf Jahren der durchschnittliche Ertrag der Bernischen Kraftwerke 5½ % beträgt und auch entsprechende Reserven angelegt sind, die Gewähr leisten, dass diese Dividende auch in Zukunft ausgeschüttet werden kann.

Zu Ziff. 8, Rheinsalinen-Aktien: Auch dort ist eine Aufwertung möglich. Die Kommission von 1937 schlägt eine Aufwertung um Fr. 389 000 vor. Regierungs- und Staatswirtschaftskommission halten aber nicht dafür, dass eine Aufwertung wünschbar sei, obschon in den letzten Jahren dauernd 10 % Dividende ausgeschüttet worden sind und diese Unternehmungen eine sogenannte Monopolstellung einnehmen. Die Aktien auf den Rheinsalinen sollten also auf dem gleichen Wert von Fr. 468 000 im Staatsvermögen bleiben.

Zu Ziff. 9, Staatseigene Fonds: Der Staat weist gegenwärtig Spezialfonds mit einem Vermögen von rund 120 Millionen Franken aus. Das neue Finanzgesetz schreibt vor, dass sämtliche Spezialfonds, die aus staatseigenen Mitteln geäufnet worden sind, ausgeschieden und zum Kapitalvermögen geschlagen werden müssen, während alle anderen Spezialfonds, die Stiftungscharakter haben und deren Mittel zur Hauptsache oder gänzlich von dritter Seite stammen, unangetastet bleiben sollen. Andere kantonale Finanzgesetze weisen diese Fonds fast restlos dem Staatsvermögen zu, während das unsrige also eine saubere Trennung vorsieht. Wir können ohne weiteres feststellen, dass wir die 30,9 Millionen Franken gemäss detailliertem Verzeichnis, wie Sie es im Berichte finden, beim Staatsvermögen einsetzen können.

In diesem Zusammenhange möchte ich auf eine Erklärung der Hypothekarkasse hinweisen. Dort wird der Reservefonds von etwas über 8 Millionen Franken ausgeschieden, im Rahmen der staatseigenen Spezialfonds. Die Hypothekarkasse hat nun Wert darauf gelegt, dass dieser Fonds zweckentsprechend verwendet werden solle. Die Regierung hat deshalb zuhanden der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates folgende Erklärung abgegeben: «An die Hypothekarkasse des Kantons Bern. In Beantwortung Ihrer Eingabe vom 30. Januar 1943 an die kantonale Finanzdirektion teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates folgende Erklärung abzugeben: Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend handelt es sich um ein zweckgebundenes Staatsvermögen. Es geht aus dieser Bezeichnung hervor, dass dieses Vermögen den Staatsbehörden nicht frei zur Verfügung steht, sondern dem Zweck zu dienen hat, für welches es errichtet wurde. Infolgedessen bleibt der oben ausgewiesene Reservefonds der Hypothekarkasse in der Verfügungsgewalt der Hypothekarkasse, die durch ihre Organe über diesen Reservefonds auch in Zukunft verfügen kann.»

Wir kommen zu Ziff. 10, Zuckerfabrik Aarberg-Aktien. Der Aktienbesitz ist hier ebenfalls mit Fr. 500 000 eingesetzt. Obschon auch dieses Unternehmen sich sehr erfreulich entwickelt und sehr schöne Erträge abwirft, halten wir dafür, dass zurzeit eine Aufwertung hier nicht wünschbar ist.

Zu Ziff. 11, Kantonalbank, Garantieverpflichtung. Diesen Posten muss ich noch etwas näher erläutern. Sie sehen, dass man zum bestehenden Aktivposten von 24,3 Millionen Franken neu hinzu 11,3 Millionen Franken nehmen soll, so dass ein Totalverlust von 35,6 Millionen Franken resultiert. Bevor ich auf diese Buchung näher eintrete, die notwendig war für die materielle endgültige Bilanzbereinigung der Kantonalbank, möchte ich vorweg einige Bemerkungen über den sogenannten Reskriptionenkredit machen. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass am 24. September 1924 der Grosse Rat beschlossen hat, für rund 36 Millionen Franken Eisenbahnpapiere von der Kantonalbank zurückzukaufen. Der Kauf ist getätigt worden, aber der Staat war damals nicht in der Lage, diese Summe zu bezahlen. Er hätte dafür ein Anleihen aufnehmen müssen. Die Schuld ist also geblieben. Allerdings hat der Kanton sie dann der Kantonalbank zu 3½ % verzinst. Als er aber an die Bilanzbereinigung der Kantonalbank herantrat, wurde als erste Massnahme die Ablösung dieser Schuld des Staates gegenüber der Kantonalbank notwendig. Dies wurde durch Errichtung eines sogenannten Reskriptionskredites möglich, das heisst an Stelle der Kantonalbank trat die Nationalbank als Gläubigerin für die 36 Millionen Franken dem Kanton Bern gegenüber

auf. Dazu kamen noch 4 Millionen Franken laufende Schulden, total 40 Millionen Franken. Die Nationalbank erklärte sich bereit, dem Staat diese 40 Millionen Franken zu ausserordentlich günstigen Bedingungen zu geben, nämlich zu 3½ %, worin 2 % Amortisation inbegriffen waren, also zum offiziellen Diskontsatz von 1½ %, wobei noch vorgesehen war, dass, wenn der Privatsatz der Nationalbank tiefer ginge, dann dieser angewendet werden solle. Die Transaktion hat sich also für die Finanzgebarung des Staates ausserordentlich günstig ausgewirkt. Dagegen ist zu sagen, dass sie befristet war, und zwar bis Ende Februar dieses Jahres; die Sache musste auf diesen Termin also neu geordnet werden. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, mit der Nationalbank darüber zu verhandeln, und es wurde eine Verlängerung um maximal drei Jahre, das heisst bis zum 31. Dezember 1945, erzielt. Es muss aber gesagt werden, dass diese Verlängerung auf Schwierigkeiten gestossen ist; es handelte sich um ein ausserordentliches Entgegenkommen, und einzelne Mitglieder des Bankrates der Nationalbank waren mit dieser Verlängerung dieses Wechselkredites nicht ohne weiteres einverstanden. Weil hier im Bericht gesagt wird, es werde über diese Regelung dem Grossen Rate speziell Bericht erstattet, bin ich von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission beauftragt, über diese Verlängerung folgende Erklärung abzugeben:

«Durch Vertrag vom 21./22. März 1939 gewährte die Schweizerische Nationalbank dem Staat Bern einen Reskriptionenkredit von Fr. 40 000 000 für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis Ende Februar 1943. Diese Schuld ist heute bis auf den Betrag von Fr. 28 000 000 abgetragen.

Die Finanzdirektion verhandelte im Einverständnis mit dem Regierungsrat zwecks Verlängerung des Kredites mit der Nationalbank, welche laut ihrem Schreiben vom 9. Februar 1943 an den Rerungsrat beschlossen hat, den Reskriptionenkredit von ursprünglich Fr. 40 000 000 zu folgenden Bedingungen zu erneuern:

«1. Der Staat Bern leistet bis zum 31. März 1943 eine weitere Abzahlung von Fr. 8 000 000, so dass der Kredit bis dahin auf Fr. 20 000 000 zurückgeführt wird.

2. Eine weitere Tilgung in der Höhe von Fr. 10 000 000 ist bis zum 30. Juni 1944 zu leisten, während die Abtragung des Restes von Fr. 10 000 000 bis längstens Ende 1945 zu erfolgen hat.

Als Zinssatz gilt weiterhin die jeweilige offizielle Diskontrate der Nationalbank, derzeit 1½ %.»

Der Regierungsrat nimmt von dieser Krediterneuerung Kenntnis und beschliesst, dem Grossen Rat davon ebenfalls Kenntnis zu geben.»

Mit dieser Verlesung wäre die Kenntnisnahme vollzogen. Spezielle Beschlüsse sind in dieser Sache nicht zu fassen. Es ist bloss noch zu bemerken, dass es möglich geworden ist, durch Tilgung aus den Erträgnissen des Abwertungsgewinnes diesen Posten von 40 Millionen Franken bereits auf 28 Millionen herabzusetzen. Im weiteren wird es möglich sein, zu Lasten der laufenden Rechnung und des Kontokorrentkredites bei der Kantonalbank den Betrag von 8 Millionen zu zahlen, so dass noch 20 Millionen zu bezahlen bleiben werden, entsprechend dem Bericht. Anderseits ist uns mitgeteilt worden, dass das Aktienpaket der Bernischen Kraftwerke im Betrage von 40 Millionen, das der Nationalbank verpfändet werden musste, mit der Erneuerung dieses Kredites dem Staat zur Hälfte wieder zurückgegeben werden soll. Die ganze Transaktion hat, das möchte ich hervorheben, mit der Finanzbereinigung der Kantonalbank nichts zu tun, sondern es ist eine Schuldentilgung aus dem Jahre 1924, die notwendig war, um das Verhältnis zwischen Staat und Kantonalbank auf alle Zeiten so zu regeln, dass es als einwandfrei betrachtet werden kann.

Ich komme zur materiellen Bilanzbereinigung der Kantonalbank. Sie wissen, dass man im Jahre 1939 einen Garantieschein im Betrag von 49 Millionen ausstellte. Die Folge war, dass die Kantonalbank diesen Posten in ihren Aktiven einsetzte; aber anderseits ist dann für die Bank, nachdem der Staat die Eisenbahnpapiere übernommen hatte, ein gewaltiger Zinsenausfall entstanden und es war notwendig, diese bloss formelle Garantieerklärung auch materiell in dem Sinne in der Staatsbilanz zu verarbeiten, dass eine gewisse Zinsentschädigung des Schuldscheines eintreten konnte. Im Jahre 1940 ist dann zum erstenmal ein Zuschuss des Staates an die Kantonalbank von Fr. 500 000 erfolgt; 1941 hat man bereits die 34 Millionen zu 2,5 % verzinst, und im heutigen Vorschlag werden nun die 49 Millionen voll in die Passivenseite der Staatsrechnung übernommen. Damit diese Buchungen im Protokoll einwandfrei festgehalten werden, möchte ich die einzelnen Posten wie folgt bekanntgeben:

In der Staatsrechnung 1941 finden Sie auf Seite 103 folgende Posten: Konto «Zu tilgende Aufwendung» Fr. 34 000 000. Als Abschreibung pro 1941 wurden verwendet 1. die im Jahre 1940 aus dem Abwertungsgewinn II in Reserve gestellten Fr. 8 000 000; 2. der Saldoüberschuss der Berichtigungen pro 1940 (ebenfalls in Reserve gestellt) von Fr. 913 457; der Saldoüberschuss der Berichtigungen 1941 mit Fr. 825 755, zusammen Fr. 9 739 272; verbleiben als Saldo pro 1941 Fr. 24 260 787. In der Staatsrechnung 1942 würde die Buchung nach folgenden Posten erfolgen: Aufwertung von Fr. 34 000 000 auf Fr. 49 220 842; der Aufwertungsbetrag von Fr. 15 220 842 zum Saldo von 1941 geschlagen ergibt Fr. 39 481 629, wovon abzuschreiben sind das Disagio der Kantonalbank von 20 % auf den in deren Besitz befindlichen Fr. 19 554 500 Obligationen Frutigen-Brig II. Hypothek mit Fr. 3 910 900: verbleiben total Fr. 35 570 729, welche in die Generalabrechnung über die Neubewertung des Staatsvermögens gelangen und auf Ende 1943 restlos verschwinden.

Sie sehen also, dass man bei dieser Buchungsoperation fiktiverweise einen Posten in die Staatsrechnung aufgenommen hat, der einen scheinbaren Vermögensüberschuss bewirkte; durch diese Operation wird nun die erforderliche Berichtigung vorgenommen, und mit dem Jahre 1943 verschwindet dieser Posten vollständig aus der Staatsrechnung. Was übrig bleibt, ist die Aufnahme von Fr. 49 000 000 auf der Passivseite. Das geschieht folgendermassen: Kantonalbank. Garantieverpflichtung. 1941: Konto Schuldanerkennung Fr. 34 000 000; 1942: Erhöhung von Fr. 34 000 000 auf Fr. 49 220 842, gleich Fr. 15 220 842; abzüglich Vergütung der Kantonalbank des Disagios von 20 % auf den in deren Besitz befindlichen Fr. 19 554 500 Obligationen Fru-

tigen-Brig II. Hypothek, gleich Fr. 3 910 900: verbleiben total Fr. 45 309 942, die als Restschuld per Ende 1942 in der Staatsbilanz figurieren werden.

Präsident. Die Herren werden zweifellos etwas länger reden wollen, als das Reglement vorsieht. Dafür braucht es aber einen Ratsbeschluss. Die Angelegenheit ist so wichtig, dass wir glauben, den Herren Vertretern der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission die Verlängerung der Redezeit einräumen zu müssen.

Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe Wert darauf gelegt, dass Sie diese Zahlen kennen lernen, damit die Transaktion später im Protokoll nachgeprüft werden kann. Ich bin mir bewusst, dass ich Ihre Geduld sehr lange in Anspruch nehmen muss; aber die Materie ist für die Staatspolitik von derartiger Bedeutung, dass ich wirklich die Herren etwas um Rücksicht bitten muss.

Nachdem nun diese materielle Bilanzbereinigung der Kantonalbank durchgeführt worden ist, kann das Dotationskapital der Kantonalbank im Betrag von 40 Millionen Franken als sicher gelten, und es wird möglich sein, es zu 4 % zu verzinsen. Insofern der Staat seine Schuld von 45 Millionen Franken der Kantonalbank zu 2½ % verzinst, wird die Kantonalbank in der Lage sein, die notwendigen Reservestellungen durchzuführen. Wir haben in der Tagespresse bereits lesen können, dass die Kantonalbank in der Rechnung 1942 ihr Dotationskapital mit 4 % verzinst, und dass sie in eine sogenannte Generalreserve 1 150 000 Franken anlegen und daneben die Spezialreserven mit 45 091. 70 Franken speisen konnte. Ich nehme also an, dass mit dieser Operation, der der Grosse Rat vermutlich zustimmen wird, die Kantonalbank ihre Bilanz wirklich in Ordnung gebracht hat.

Bei diesem Anlass möchte ich noch ein paar Worte über den Charakter der Kantonalbank verlieren und feststellen, dass sie nicht ein blosses Hypothekarinstitut ist, sondern eine typische Handelsbank. Als solche hat sie der bernischen Wirtschaft in den letzten 50 Jahren sicher grosse Dienste geleistet. Sie ist also nicht ohne weiteres zum Beispiel mit der Zürcher oder Basler Kantonalbank vergleichbar. Dort handelt es sich wirklich um ausgesprochene Hypothekarinstitute. Die Basler Kantonalbank hat zum Beispiel ein Dotationskapital von 35 Millionen und besitzt offene Reserven im Betrag von 40 Millionen; bei einer Bilanzsumme von 350 Millionen Franken weist sie 290 Millionen Franken Hypotheken auf. Die Zürcher Kantonalbank hat ein Dotationskapital von 90 Millionen und Reserven von 50 Millionen; bei einer Bilanzsumme von 1400 Millionen Franken betragen die Hypotheken allein 1080 Millionen Franken. Die Bernische Kantonalbank dagegen hat eine Bilanzsumme von 500 bis 600 Millionen Franken aber davon sind bloss 120 Millionen Hypotheken. Dieses Verhältnis beleuchtet den Charakter unserer bernischen Kantonalbank.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass man jahrelang es der Kantonalbank verunmöglicht hat, die notwendigen Reserven zu äufnen. Das Dotationskapital ist seit dem 100-jährigen Bestehen der Kantonalbank im Durchschnitt mit 5,45 % verzinst worden. Welche private Gesellschaft kann ein solches Ergebnis vorweisen? Das heisst aber mit andern Worten, dass das Dotationskapital übernutzt worden ist, so dass es nicht möglich war, die Reserven anzulegen, die erforderlich gewesen wären, um die Finanzbereinigung von der Kantonalbank aus selbständig durchzuführen. Regierung und Kantonalbank sind nun aber selber der Meinung, dass, wenn einmal die erforderlichen Rückstellungen gemacht sind, die Bank imstande sein werde, mindestens einen Teil der gefährdeten Aktiven selbst zu tilgen. — Soviel zur Bilanzbereinigung der Kantonalbank.

Ziff. 12: Heimfallsrechte der Bernischen Kraftwerke. Das sind die Konzessionsrechte, privatrechtliche Vermögensansprüche staatshoheitlicher Herkunft, wie sie das Finanzgesetz erwähnt. Der Grosse Rat hat seinerzeit den Bernischen Kraftwerken Konzessionen auf 50 Jahre erteilt. Davon sind 35 Jahre abgelaufen. Nach Ablauf der 50 Jahre kann die Konzessionsfrist vom Regierungsrat noch zweimal um je 25 Jahre verlängert werden. Darnach fallen die gesamten Anlagen an den Staat zurück. Es wäre hier wohl möglich, den Posten aufzuwerten; aber Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission halten dafür, dass die Zeit dazu noch nicht gekommen sei, und dass das Geschäft zurückgelegt werden kann, bis wir einen etwas klareren Ueberblick haben.

Ziff. 13: Uebungsschule Oberseminar Bern. Hier wird eine Abschreibung von Fr. 430 000 beantragt. Das Geld ist ausgegeben, und es ist kein Gegenposten vorhanden. Wir sind deshalb der Meinung, dass dieser fiktive Aktivposten beseitigt werden sollte.

Ziff. 14: Anleihenskosten. Das Obligationenrecht schreibt die Anleihenskosten-Tilgung innerhalb fünf Jahren vor. Wir sind der Auffassung, dass man auch diesen Schönheitsfehler beseitigen sollte.

Schliesslich als letzter Posten Ziff. 15: Spezialkonto für Notstandsarbeiten. Der Posten von Fr. 2 759 955 rührt von den 4 Millionen Franken Arbeitsbeschaffungskrediten von 1933 her. Ein gewisser Posten ist davon noch vorhanden; aber die Fr. 2 759 955 sind ausgegeben und sollten deshalb auch nicht mehr unter den Aktiven erscheinen. Wir beantragen, ihn bei dieser Gelegenheit zu eliminieren.

Als Schlussfolgerung aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass insgesamt Verluste und fiktive Posten von 101,5 Millionen Franken und Aufwertungsposten von 76,75 Millionen Franken bestehen, so dass ein neues Konto «Zu tilgende Aufwendungen» von 24,75 Millionen Franken verbleibt. Auch dieser Posten ist ein fiktives Aktivum; das heisst man setzt den Betrag in die Bilanz ein, um ihn in den nächsten Jahren zu tilgen.

Ich möchte nochmals mit allem Nachdruck betonen, dass es sich jetzt nicht darum handelt, die Staatsschuld zu vermindern, sondern darum, die fiktiven Posten in der Staatsrechnung von 101 Millionen auf 24 Millionen Franken zu vermindern. Das ist der tiefere Sinn und das Merkmal dieser Bilanzbereinigung. Dabei ist im Auge zu behalten, dass bei dieser Operation noch eine ganze Reihe

Aktivposten in Reserve bleiben, die zweifellos eine Aufwertung ertrügen: neben den Konzessionsrechten der Bernischen Kraftwerke welche die Kommission auf 7,7 Millionen schätzte, wäre ein wichtiger Posten zu erwähnen: die Abfindung, die seinerzeit dem Kanton von der Nationalbank für die Aufhebung seines kantonalen Notenmonopols eingeräumt hat. Wir wissen ja, dass aus diesem Rechtstitel die Nationalbank der Staatskasse alljährlich je Kopf der Bevölkerung 0,80 Franken ausbezahlt; diese ergäbe aktiviert einen Betrag von 15,7 Millionen Franken; aber auch diesen Posten hat man heute nicht aufgewertet, weil das eine künstliche Sache wäre. Weitere Reserven liegen wie gesagt auch in den Staatswaldungen, und bei den Passiven könnten einige Posten noch etwas günstiger bewertet werden, da dort erhebliche Abschreibungen vorgenommen worden sind.

Zum Schluss der Tilgungsplan pro 1942. Es wird, wie sie gesehen haben, ein neues Konto «Zu tilgende Aufwendungen» errichtet. Diese Beträge sollen wie folgt getilgt werden. Bereits im Finanzplan von 1927 hat man den Eisenbahnamortisationsfonds errichtet, finanziert aus den Quoten der Anleihensrückzahlungen. Damals hat man also Quoten nicht in dem Sinne aktiviert, dass man einfach die Beträge bezahlt hätte, womit sich das Staatsvermögen entsprechend vermehrt hätte; sondern man hat die Betreffnisse in einen Amortisationsfonds eingeschossen, der heute auf 35,75 Millionen Franken steht. Mit der heutigen Bilanzbereinigung wird dieses Konto vollständig liquidiert. Es wird sich nun fragen, wie man die frei werdenden Posten aus der Rückzahlung der Anleihen verwenden soll. Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission schlagen Ihnen vor, diese seien zur Tilgung des Kontos «Zu tilgende Aufwendungen» zu verwenden. Das ist der Sinn des vorgelegten Tilgungsplanes. Nimmt man die Berichtigungen hinzu, so kann man auf diesem Weg jährlich 4 bis 5 Millionen Franken abtragen, so dass die 24 Millionen Franken im Zeitraum von 4 bis 5 Jahren getilgt werden können, sofern die Verhältnisse ungefähr gleich bleiben.

Die Bilanzbereinigung mit dem Tilgungsplan ist dringend notwendig, umso notwendiger, weil dem Staat bereits eine Menge neuer Aufgaben bevorstehen. Allein für das laufende Jahr sind an solchen angemeldet: Teuerungszulagen nach der Vorlage, wie sie jetzt verteilt ist, im Betrage von 8 Millionen Franken (im Budget haben wir bloss 4,2 Millionen Franken beschlossen); Versicherungskasse — im Budget 0,5 Millionen Franken — die Forderung der Experten geht auf 1 Million Franken pro Jahr; im weiteren wird postuliert, die Aufnahmebestimmungen der Sparkasse seien in dem Sinne zu erweitern, dass auch das provisorische Personal der Kriegswirtschaft aufgenommen werden kann, damit man den Leuten, wenn sie später einmal entlassen werden, wenigstens einen bescheidenen Betrag ausrichten kann. Auch auf dem Gebiet der Steuerpolitik ist eine ganze Menge von Neuerungen zu erwähnen: neben der Steueramnestie, die eine Vermehrung des Vermögenseinkommens um 9 Millionen Franken und eine Verbesserung der Staatsrechnung um 720 000 Franken ergab, eine Gesetzesvorlage, die speziell für die unteren Klassen Erleichterungen bringen und bereits für 1943 wirksam werden soll; ferner ist ein neues Steuergesetz in Aussicht genommen, das ebenfalls Erleichterungen bringen soll und den Staatshaushalt mit 3 bis 5 Millionen Franken belasten wird. Ferner ist ein Betrag des Staates an die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge angekündigt, das heisst an die Uebergangsordnung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt wäre ein Beitrag von 1 Million pro Jahr zu zahlen. Dazu kommt die Finanzierung der Bodenverbesserungen: Sie wissen, dass der kantonale Anteil an allen diesen Projekten bereits nahezu 8 Millionen Franken ausmacht und nach der dritten Etappe rund 10 Millionen Franken erreichen wird. Die Regierung hat im Sinne, die bereits bestehende Steuererhöhung von 0,1 Promille, die man 1937 beschloss, um die 9 Millionen Franken Arbeitsbeschaffungskredite zu finanzieren — der Posten ist zu 8,9 Millionen Franken bereits verausgabt — zu verlängern, damit die neuen Aufwendungen für die Meliorationskredite und die Arbeitsbeschaffungskredite finanziert werden können. Dazu wird der Grosse Rat bei der Beratung des Budgets für 1944 Stellung zu nehmen haben.

Zweifellos erlebt ja heute der Staat finanziell eine gewisse Konjunktur; unter Umständen ist diese aber sehr kurz befristet: wir wissen alle, dass in diesen Zeiten der wirtschaftliche Apparat vielleicht von einem Tag auf den andern auf künstliche Arbeitsbeschaffung umgestellt werden muss. Anderseits ist zu sagen, dass erfreulicherweise der Ertrag der kantonalen Wehrsteuer, die für 1942 bis 1945 beschlossen wurde, nicht, wie erwartet, nur 5 Millionen Franken, sondern rund 7 Millionen Franken abwerfen wird. Sie haben gehört, dass der Bund seine Wehrsteuer um 50 % erhöht. Unser Finanzdirektor teilt uns nun mit, dass für 1943 die kantonale Wehrsteuer nicht etwa vom erhöhten Ansatz des Bundes erhoben werden soll; sondern wir haben im Gesetz vorgesehen, dass die Ansätze durch den Grossen Rat entsprechend reduziert werden können, so dass wir 1943 ungefähr eine gleich hohe Wehrsteuer wie 1942 beziehen werden.

Demgegenüber möchte ich doch noch darauf hinweisen, was der Staat für laufende Verpflichtungen aufzuwenden hat. Einmal stellen wir fest, dass in der Staatsrechnung für 290 Millionen Franken feste Anleihen stehen. Dann sind weiter anzuführen Schulden ohne Amortisationsplan: 28 Millionen Franken Reskriptionskredit und neu von der Kantonalbank her 45 Millionen Franken, zusammen 73 Millionen Franken; weiter Schulden mit festen Amortisationsverhältnissen: da wären in Zukunft die 24,7 Millionen Franken «Zu tilgende Verwendungen» mit dem Tilgungsplan, wie wir ihn hier vorschlagen; im weiteren ein Posten von 8,6 Millionen Franken, herrührend aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1932, der ebenfalls aus der Steuererhöhung von 0,1 Promille getilgt werden soll; letzten Endes sind neu zu finanzieren 10 Millionen Franken Kredite für die Bodenverbesserungen. Insgesamt bestehen also zu tilgende Verpflichtungen im Betrage von 116,3 Millionen Franken. Das ist ungefähr die Situation. Dazu hat der Grosse Rat bereits grundsätzlich in dem Sinne Beschluss gefasst, dass die Mehrerträge der kantonalen Anteile an den eidgenössischen Steuern — Wehropfer und Wehrsteuer — zur Tilgung der

Mobilisationskosten und der Arbeitsbeschaffungskredite verwendet werden sollen. Das wird richtig sein.

Als Schlussfolgerung ergibt sich: die vorgeschlagene Bilanzbereinigung bedeutet einen Abschluss der staatlichen Wirtschaftspolitik der letzten vierzig Jahre. Es wäre zweifellos verlockend, beim einen oder andern Posten einzuhängen und zu sagen, dort sei unrichtig verfahren worden, oder staatliche Verantwortungen festzustellen. Das wäre aber kaum am Platz; sondern es handelt sich jetzt darum, den Beschluss zu fassen, die Finanzen des Staates neu zu ordenen. Die Gesundung der Staatsfinanzen muss in erster Linie stehen; denn nur ein Staatswesen mit gesunden Finanzen wird seinen zukünftigen Aufgaben gerecht werden können. Deshalb kommt die Staatswirtschaftskommission zur Auffassung, den Anträgen, wie Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission sie unterbreiten, sei zuzustimmen. Sie gehen dahin:

1. dass in der Staatsrechnung 1942 entsprechend meinen Ausführungen die verschiedenen zu beanstandenden Aktivposten neu eingesetzt werden sollen, und dass das Staatsvermögen in diesem Sinne neu bewertet wird;

2. dass die 60 Millionen Franken Abschreibungen auf den Eisenbahnpapieren so verwendet werden sollen, dass 37,2 Millionen Franken für die bestimmten Gruppen, die hier besprochen wurden, verwendet werden sollen, und dass für die übrigen 22,8 Millionen Franken der Regierungsrat kompetent seil soll, die entsprechenden Sanierungen, Fusionen usw. selbständig durchzuführen;

3. nimmt der Grosse Rat Kenntnis von der Verlängerung des Reskriptionenkredites von 40 beziehungsweise 28 Millionen Franken bis Ende 1945.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieser Anträge.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte sich fragen, ob der Bericht, der Ihnen hier unterbreitet worden ist, erst mit der Rechnung 1942 vorzulegen gewesen wäre. In der Finanzdirektion wie im Regierungsrat wurde verschiedentlich darüber verhandelt. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass, nachdem der Grosse Rat im November des letzten Jahres bereits die Eisenbahnfrage im Sinn der Sanierung eines Teils der Dekretsbahnen erledigt und festgestellt hat, dass für 46 Millionen Franken Eisenbahnpapiere untergehen werden, es besser sei, dem Grossen Rat diese Folgerung, aber auch namentlich die Bilanzsanierung der Kantonalbank vorgängig der Rechnung 1942 zu unterbreiten. Sie ersehen daraus, dass es sich um einen vorläufigen Bericht handelt, was auch aus den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission hervorgeht. Denn bekanntlich genehmigt die Staatsrechnung der Grosse Rat; wenn wir nun in der Finanzdirektion die Staatsrechnung bis zum letzten Rappen erstellt und publiziert haben, und der Regierungsrat hat sie genehmigt und ebenfalls publiziert, und es erscheint darüber ein grosser Bericht, dann kann der grosse Rat praktisch dazu eigentlich nichts mehr sagen; in diesem Falle handelt es sich aber gerade um grundlegende Entscheide.

Es handelt sich also um einen vorläufigen Bericht, nicht um die Rechnung 1942, weder im Betrieb, mit dem die Sache nichts zu tun hat, noch im Nettovermögen des Staates, sondern um Stellungnahme des Grossen Rates zu einzelnen Aktivposten, die in den letzten Jahren zu Diskussionen Anlass gegeben haben. Es ist ja betont worden, dass auf Seite 16 nicht einmal alle Aktivposten erwähnt sind: das Dotationskapital unserer beiden Staatsbanken und unser Wertschriftenporfeuille, soweit es Obligationen umfasst, sind nicht aufgeführt, weil dort keine Aenderungen vorzunehmen sind; wir haben darum auf Seite 16, wo in der ersten Rubrik einige Bilanzposten der Staatsrechnung zusammengestellt sind, auch keine Addition vorgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nur um einzelne Posten handelt, ohne dass über die Aktiven des Staates im Ganzen ein Urteil abgegeben werden soll.

Es ist zu beachten, dass einzelne Zahlen in der Staatsrechnung 1942 von den vorliegenden abweichen. Insbesondere der letzte Posten «Zu tilgende Aufwendungen» wird weniger als 24 Millionen Franken betragen. Wir haben diese Beträge aufgenommen, weil uns das ermöglicht, auf Grund der neuen Massnahmen betreffend Verwendung der Anleihensrückzahlungen in der Rechnung 1942 eine Abschreibung auf diesen 24 Millionen Franken vorzunehmen.

Unter den aufgeführten Posten sind nun in erster Linie die zu nennen, die eine Abschreibung benötigen. Im Vordergrund stehen da die Bahnpapiere. Sie figurieren in der Rechnung 1941 noch mit 137 Millionen Franken, werden aber in Zukunft nur noch mit 77 Millionen Franken erscheinen. Die 60 Millionen Franken müssen zu Abschreibungen in den vier grossen Eisenbahnen, die saniert worden sind, verwendet werden: der Lötschbergbahn, der Neuenburgbahn, der Emmental- und der Simmentalbahn. An diesen verlieren wir effektiv 46 Millionen Franken; an diesen sind bereits zirka 8 Millionen Franken abgeschrieben, so dass nur noch 37 bis 38 Millionen Franken abzuschreiben bleiben, da die Papiere überhaupt nicht mehr bestehen. Dann kommt die Differenz zwischen diesen 37 bis 38 und den 60 Millionen Franken; das ist die sogenannte freiwillige Sanierung, unabhängig von den eidgenössischen Vorschriften, worüber jeweilen der Grosse Rat Beschluss fassen sollte, wo wir aber wünschen, dass — im Rahmen dieser 22 Millionen Franken — die Kompetenz zu den nötigen Abschreibungen dem Regierungsrat übertragen werde. Wenn also einmal auf den Eisenbahnpapieren im Ganzen mehr als 60 Millionen Franken sollten abgeschrieben werden müssen, dann müssten wir neuerdings vor den Grossen Rat treten.

Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat vorhin gesagt, man hätte auf den Eisenbahnpapieren eigentlich mehr abschreiben müssen: er hat von 77 bis 87 Millionen Franken gesprochen, unter Berufung auf den Kommissionsbericht von 1937/38. Das ist gut möglich. Wenn der Fall eintreten sollte, dann werden wir eben wieder an den Grossen Rat gelangen müssen. Für 1942 haben wir 60 Millionen ausreichend gefunden.

Der andere schwache Punkt, den Sie auf Seite 16 finden, betrifft die Kantonalbank. Hier handelt es sich, wie mit Nachdruck gesagt worden

ist, um die interne Abschreibung eines fiktiven Aktivpostens, in der Staatsrechnung, nicht um ein Passivum der Bank gegenüber. Es geht auf die Dauer nicht an, dass die Kantonalbank eine Forderung von 49,2 Millionen Franken an den Staat Bern aufweist, ohne dass auf der andern Seite irgend jemand — und hier ist das der Staat Bern! — in seiner Bilanz einen entsprechenden Posten als Schuld hat. Auf die Dauer dürfen wir die Sache nicht lassen, wie sie 1939/40 war. Wir haben das 1939/40 auch schon eingesehen; aber damals war die finanzielle Lage des Staates so, dass er nicht einen entsprechenden Bilanzposten als Passivum in der Saatsrechnung aufführte. Nach der Verbesserung der Staatsrechnung im Jahre 1941 konnten wir jetzt von den 49 Millionen Franken 34 Millionen Franken ins Passivum übernehmen. Wir haben damit allerdings einen fiktiven Aktivposten in der Staatsrechnung, um die Bilanz herzustellen, in der Rechnung 1942 darauf aber bereits 10 Millionen Franken abschreiben können. Es haben also im Aktivum tatsächlich nur 24 Millionen Franken gestanden. Wenn man nun in der Rechnung den ganzen Schritt tun will, um die ursprüngliche Schuld von 49 Millionen Franken ins Passivum der Staatsrechnung aufzunehmen, dann müssen wir natürlich auf der andern Seite das Aktivum erhöhen: wir müssen die Differenz zwischen den 34 und den 49 Millionen Franken zu den 24 Millionen Franken hinzuzählen, die im Aktivum stehen: das macht die 39 Millionen Franken aus, die wir dann bei der Bilanzbereinigung aus dem Aktivum eliminieren müssen.

Daraus entsteht nun neben andern kleinen Abschreibungen ein Abschreibungsbedürfnis von 101 Millionen. Diesen Betrag müssen wir wieder ersetzen. Dafür ziehen wir nun zuerst die seit 1927 geschaffenen Reserven heran, vor allem den Eisenbahnamortisationsfonds in der Höhe von 35 Millionen. Dazu kommen Vermögensaufwertungen in der Höhe von 10 Millionen und der Beizug von staatseigenen Fonds von 30 Millionen. So kommen wir auf etwas über 76 Millionen; dazu kommt nun ein Ausgleichsposten von 24 Millionen.

Daher ist es zum mindesten Pflicht, diesen Posten so rasch als möglich zu amortisieren. Gemessen an der Bilanz anderer Kantone, kann man dem Kanton Bern keinen Vorwurf machen, wenn er in seiner Bilanz 24 Millionen zu tilgende Aufwendungen aufführt. Die Bilanz des Bundes pro 1941 weist auf der Passivseite 6 363 Millionen auf, auf der Aktivseite die gleiche Summe. Unter den Aktivposten findet sich ein Posten, der mit Schuldenüberschuss bezeichnet wird und in zwei Teile zerfällt: durch die ordentliche Verwaltung zu decken 1 409 Millionen, durch ausserordentliche Einnahmen zu decken 2 251 Millionen. Es sind also keine Aktiven, sondern Passivenüberschüsse, die durch ordentliche und ausserordentliche Einnahmen abzutragen sind. Andere kantonale Bilanzen sind auf gleicher Grundlage aufgestellt.

Sie werden sagen, es sei ein schwacher Trost, dass es andern noch schlechter gehe, als dem Kanton Bern. Bekanntlich gilt es immer seit Jahrtausenden als Trost, wenn man sich darauf berufen kann, dass es andern noch schlechter geht. Diesen Trost nehmen besonders die Finanzdirektoren gerne in Anspruch.

Nun darf man, ohne irgendwie den Kanton oder seine Behörden besonders rühmen zu wollen, doch hervorheben, dass sich bei objektiver Betrachtung die Finanzlage des Staates seit Beginn des Krieges geändert hat. In der Rechnung pro 1939 hatten wir noch ein Verwaltungsdefizit von 4,7 Millionen; dieses Verwaltungsdefizit konnte schon 1940 wesentlich reduziert werden; 1941 erzielten wir einen Rechnungsüberschuss, das gleiche Bild wird auch die Rechnung 1942 zeigen, in beiden Jahren konnten zudem Reservestellungen erfolgen. Im Vergleich zur Eidgenossenschaft darf man also schon sagen, dass es dem Kanton Bern seit Kriegsbeginn relativ gut geht.

Bilanztechnisch kann diese Operation nicht bemängelt werden. Dabei ist zu sagen, dass wir in der definitiven Rechnung pro 1942 nicht 24 Millionen haben werden, sondern weniger; wir haben diese Summe von 24 Millionen nur angegeben, um einen Anhaltspunkt zu haben.

Nun sind auch unsere Beziehungen zur Nationalbank und zur Kantonalbank erwähnt worden. Die Nationalbank hat dem Kanton Bern ausserordentliches Entgegenkommen bewiesen, was wir hier im Grossen Rat dankend anerkennen wollen. Dadurch, dass die Nationalbank im Frühjahr 1939 im entscheidenden Moment einsprang, wurde uns die Vornahme der Bilanzbereinigung der Kantonalbank überhaupt erst ermöglicht, und zwar innert nützlicher Frist. Wenn eine Bank wie die Kantonalbank mit einer Bilanzsumme von über 500 Millionen im Schweizer Volk und über die Schweizer Grenzen hinaus in Diskussion gezogen wird, dann darf dieser Zustand nicht monate- oder gar jahrelang dauern, sondern eine solche Sache muss rasch erledigt werden. Wenn uns nicht die Nationalbank im Frühjahr 1939 einen Reskriptionenkredit von 40 Millionen gewährt hätte, so hätten wir fast nicht gewusst, wie wir die Sache dem Grossen Rat hätten unterbreiten sollen; es wäre nicht angängig gewesen, dass die Kantonalbank Gläubigerin des Staates geblieben wäre für 36 Millionen, für die Eisenbahnpapiere, die der Staat von ihr übernommen hat, und dann nochmals für 49 Millionen. Damit wäre eine Summierung der Aktiven der Kantonalbank gegenüber dem Staat eingetreten, die eine Sanierung verunmöglicht hätte. Da war es ein glüchlicher Gedanke, die Nationalbank einspringen zu lassen. Die Nationalbank hat der Kantonalbank die Gläubigerschaft für 36 Millionen abgenommen, der Staat wurde also Schuldner der Nationalbank, und dieses Schuldverhältnis hat sich seither günstig entwickelt. Wir profitierten einmal von einem niedrigen Zins, 1,5 % gemäss dem offiziellen Diskontosatz; dieser Zinssatz wurde aber nochmals herabgesetzt, sobald der Privatsatz niedriger war als der offizielle. Darüber hinaus hatten wir die Möglichkeit, je nach dem Stand der Staatskasse und der vorhandenen Mittel Abzahlungen zu leisten. Wenn der Staat Schuldner der Kantonalbank geblieben wäre für diese 36 Millionen, so wäre wohl dieser Posten von einem Jahr zum andern in gleicher Höhe übertragen worden; gegenüber der Nationalbank wirkte sich die Verpflichtung zur Abzahlung stärker aus. Die Abzahlung, die Herr Dr. Freimüller schon erwähnt hat, ist also nicht in der Hauptsache aus dem Abwertungsgewinn er-

folgt, sondern wir konnten auch bis heute aus der laufenden Verwaltung Millionen abzahlen.

Die Nationalbank hat nun den Vertrag mit dem Staat erneuert; sie hat dabei den Wunsch ausgesprochen, dass bis Ende März nochmals 8 Millionen abbezahlt werden, so dass wir von da ab nur (in Anführungszeichen) noch 20 Millionen schulden, die in weitern drei Jahren zurückbezahlt werden sollen; die Nationalbank hat dem Staat deutlich erklärt, dass eine Verlängerung über den 31. Dezember 1945 hinaus nicht in Frage komme.

Wir müssen also damit rechnen, dass wir in den nächsten drei Jahren der Nationalbank die 20 Millionen zurückbezahlen müssen; auf 1. März werden wir 8 Millionen bezahlen. Dazu bedarf es keiner neuen Schuldaufnahme, die der Grosse Rat zu genehmigen hätte; vielleicht wird die Abzahlung der restierenden 20 Millionen den Grossen Rat beschäftigen. Es wird unser Bestreben sein, die 20 Millionen abzuzahlen, ohne die Schuld des Staates zu vermehren, auch nicht unsere Schuld bei der Kantonalbank. Auf jeden Fall ist es uns gelungen, diesen Reskriptionenkredit von ursprünglich 40 Millionen bis heute auf 28 Millionen zu reduzieren.

Nun die Schuld bei der Kantonalbank, die ursprünglich 49 Millionen betrug und heute auf 45 Millionen reduziert ist. Damit haben wir in der Tat in der Bilanzbereinigung bei der Kantonalbank eine Etappe erreicht, die zu neuen Beschlüssen Anlass geben kann. Banktechnisch wäre die idealste Lösung die, dass wir die 45 Millionen gegenüber der Bank ablösen würden, worauf dann die Kantonalbank diese Summe neu in der bernischen Wirtschaft anlegen könnte. Auch vom Standpunkt des Bankgesetzes aus wäre das die ideale Lösung; wir werden sie aber noch zurückstellen müssen, um zuerst die andere Hauptaufgabe zu erfüllen, die definitive Abzahlung unserer Schuld bei der Nationalbank. Die Rückzahlung beider Posten miteinander wird wahrscheinlich über die Kraft des Staates hinausgehen. Dass man darnach trachtet, soviel als möglich zurückzuzahlen, ist selbstverständlich aber alles muss nach einem gewissen Plan gehen, und auf diesem Plan steht nun die Rückzahlung unserer Schuld bei der Nationalbank zuerst, schon darum, weil wir so die bei der Nationalbank hinterlegten Wertpapiere wieder zurückerhalten.

Ueber die Ursachen, die diese Bilanzbereinigung bei der Kantonalbank notwendig gemacht haben, will ich mich nicht mehr aussprechen; der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat darüber einzelne Andeutungen gemacht. Wenn man wie ich auf eine jahrelange Mitarbeit bei der Kantonalbank zurückblicken kann, so darf man als Allgemeineindruck schon das feststellen, dass die Kantonalbank eigentlich seit Jahrzehnten unter den übermässigen Eisenbahnverpflichtungen und andern vom Staat gewünschten Engagements gelitten hat. Das lässt sich auch durch Korrespondenzen belegen. 1922, als man bei der Kantonalbank eine Dreierdirektion einführte, wurde eine Art Beweisführung zu ewigem Gedächtnis aufgenommen in Form eines Protokolls, wo die neuernannten drei Direktoren feststellten, dass damals in der Bilanz der Kantonalbank 120 Millionen Verluste, Verlustrisiken und gefährdete Aktiven vorhanden waren. Schon damals hat man mit der Bilanzbereinigung begonnen: im Jahre 1924 übernahm der Staat von der Kantonalbank die 36 Millionen Eisenbahnpapiere; die Verarbeitung der übrigen Verlustposten aber überliess er der Kantonalbank. Das bedeutete für die Bank natürlich eine schwere Last, es ist ihr aber gelungen, seit 1922 aus eigenen Kräften die Bilanz bis 1935 um 35 Millionen zu verbessern. Die Kantonalbank anerkennt auch für die Zukunft die Verpflichtung, mit dem Staat zusammen an der Verbesserung ihrer Bilanz zu arbeiten. Sicher wird es der Kantonalbank im Lauf der Zeit möglich sein, auch ihrerseits beizutragen, wenn es uns einmal gelungen ist, die innere Stärkung der Kantonalbank herbeizuführen. Es geht der Bank wie einem rechten Geschäftsmann: dieser will auch nicht nach aussen brillieren durch eine grosse Dividende, sondern er setzt seinen Ehrgeiz darein, sein Geschäft auf eine gesunde Grundlage zu stellen, damit es alle Wirrnisse der Zeit überdauern kann und nicht durch den ersten Luftzug umgeworfen wird. Eine Bank kann nie genug Reserven haben; es hat sich ja nun gezeigt, wie verhängnisvoll die Lage wird, wenn eine Bank nicht genügende eigene Reserven hat. Unter diesem Uebel litt die Kantonalbank seit langem. So hatte sie zum Beispiel zu Beginn des letzten Krieges bei einer Bilanzsumme von 350 bis 400 Millionen eigene offene Reserven von 2 Millionen. Sie können sich vorstellen, welche Gefühle damals die leitenden Männer beseelt haben müssen. Die Kantonalbank hat sich aber seit langem bemüht, aus eigenen Kräften über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen; dazu bedurfte es bei den leitenden Personen eiserner Nerven. Gewiss sind auch Fehler vorgekommen, aber wem passieren solche nicht? Festzustellen ist also, dass sich die Kantonalbank ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat bewusst ist.

Nun noch eine Detailfrage. Es ist erklärt worden, der 1937 für Arbeitsbeschaffung bewilligte Kredit von 9 Millionen werde im Lauf des Jahres 1943 vollständig zurückbezahlt sein, weil das Volk mit der Kreditbewilligung eine Steuererhöhung um 0,1 ‰ bewilligt habe. Nach Volksbeschluss ist diese Steuer eigentlich auf die Rückzahlung dieser 9 Millionen beschränkt, sie würde daher im Jahre 1943 dahinfallen. Nun unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Plan, ohne dass ein formeller Beschluss zu fassen wäre, sondern so, dass mit der Kenntnisnahme vom Bericht auch die Zustimmung zu diesem Plan ausgesprochen wäre. Aus der Zusammenstellung im Bericht sehen Sie, dass für Meliorationsarbeiten dem Staate Ausgaben von 10 bis 12 Millionen erwachsen, wofür wir bisher überhaupt noch keine Finanzierung vorgesehen haben. Bisher war ein Beschluss darüber auch nicht dringlich, weil die Zahlungen nicht alle im gleichen Moment zu leisten sind, sondern sukzessive. Wenn man die Zahlungen aus der laufenden Verwaltung bestreiten kann, hat es keinen Sinn, mit einer Vorlage über eine besondere Finanzierung vor den Grossen Rat und vor das Volk zu treten. Allerdings, für Deckung der Auslagen durch besondere Steuern muss man besorgt sein, denn es ist nicht gesagt, dass es dem Staat auch fernerhin so gut gehen wird wie 1941/42. Es zeich-

nen sich am Horizont schon schwere Wetterwolken ab, denken wir nur an Arbeiterentlassungen im Jura. Die Kurve der Staatseinnahmen wird also die Richtung des Abstiegs einschlagen, so dass man sich mit dieser Deckung der Meliorationskosten schon befassen muss. Wir werden auf eine der nächsten Sessionen eine Vorlage ausarbeiten, die die Verlängerung dieser Arbeitsbeschaffungssteuer um weitere 10 Jahre bringt. Das bedeutet für die Steuerpflichtigen keine neue Belastung, ermöglicht uns aber, diese Meliorationskosten zu bezahlen und eventuell weitere Mittel für spätere Arbeitsbeschaffung zu reservieren. Im Moment der Demobilisierung der Armee befürchtet man in der Wirtschaft Arbeitslosigkeit, in diesem Moment könnte der Staat zu grossen Ausgaben für Arbeitsbeschaffung gezwungen werden. Wir werden also in einer der nächsten Sessionen eine solche Vorlage einbringen.

Nun der Zuschlag von 40 % zur eidgenössischen Wehrsteuer. Im Gesetz vom 25. Januar 1942 ist bestimmt, dass der Grosse Rat befugt sei, die Ansätze des kantonalen Zuschlages zu erniedrigen, wenn der Bund die eidgenössische Wehrsteuer erhöhe. Irgendwelche Pflicht zur Herabsetzung besteht für den Grossen Rat nicht. Der Regierungsrat ist zur Ansicht gelangt, wenn es sich finanziell irgendwie verantworten lasse, werde er im Lauf dieses Jahres dem Grossen Rat eine Vorlage über die Anpassung des kantonalen Wehrsteuerzuschlages an die neue eidgenössische Wehrsteuer vorschlagen. Man könnte hier zum Beispiel an die Lösung denken, dass erklärt würde, die 40 % werden nur vom ursprünglichen Steuerbetrag erhoben, die Erhöhung um 50 %, die der Bund vornimmt, falle also für den Kanton nicht in Betracht; es ist aber auch möglich, dass die Steuerverwaltung findet, eine Herabsetzung des Prozentsatzes erleichtere die technische Durchführung, wobei dann einfach auf den Steuerbetrag, der dem Bund zu entrichten ist, abgestellt würde. Welches System gewählt wird, kann ich noch nicht sagen, aber ich kann heute schon erklären, dass der Kanton von dieser Erhöhung, die der Bund vorgenommen hat, für seinen Zuschlag nicht profitieren will.

Diese Frage steht allerdings in einem gewissen Zusammenhang mit dem Fortbezug der Arbeitsbeschaffungssteuer. Wenn dort die Verlängerung beschlossen wird, wird der Staat umso eher auf den Bezug des Zuschlages von der erhöhten eidgenössischen Wehrsteuer verzichten. Damit möchte ich den Grossen Rat in keiner Weise binden; ich möchte also nicht etwa, wenn sich hier kein Widerspruch zeigt, daraus ableiten, dass Sie der Vorlage schon zugestimmt haben.

Nun bin ich verpflichtet, noch einen Punkt zu berühren, den der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission erwähnt hat: die Frage der Verfügungsberechtigung über die ins Staatsvermögen übergehenden Spezialfonds, welche Frage besonders von der Hypothekarkasse aufgeworfen worden ist. Durch die Uebernahme dieser Fonds im Betrage von 30 Millionen ins Staatsvermögen könnte der Eindruck entstehen, der Regierungsrat oder der Grosse Rat seien kompetent, über diese Fonds aus eigener Macht zu verfügen. Die einschränkende Feststellung, die Herr Dr. Freimüller vorhin machte, bezieht sich nicht nur auf die Hypothekarkasse; wir haben ihr auf eine Anfrage geantwortet, aber es handelt sich um einen allgemeingültigen Beschluss des Regierungsrates, wobei dem Grossen Rat Zustimmung beantragt wird. Dieser Beschluss geht dahin, dass die Verfügungsgewalt über diese eigenen Fonds, die nun ins Staatsvermögen übergehen, bei den bisher kompetenten Organen bleiben soll; durch die Uebernahme ins Staatsvermögen soll also an der Verfügungsgewalt nichts geändert werden.

Ich empfehle Ihnen, gemäss den auf Seite 18 des Berichtes abgedruckten Anträgen zu beschliessen, wobei festzustellen ist, dass die heutige Beschlussfassung uns nur die Wegleitung für die Aufstellung der Rechnung pro 1942 gibt. Dadurch wird die Genehmigung der Staatsrechnung im September 1943 vereinfacht.

Präsident. Dieses Traktandum ist für heute erledigt. Wir haben Kenntnis genommen vom Regierungsratsbeschluss betreffend Reskriptionenkredit und können das gleich jetzt feststellen, womit dieser Teil der Angelegenheit erledigt ist. (Zustimmung.)

Postulat der Herren Grossräte Bärtschi (Bern) und Mitunterzeichner betreffend staatliche Unterstützung der Kindergärten und Ausrichtung eines Teuerungszuschusses.

Siehe Jahrgang 1942, Seite 575.

Bärtschi (Bern). Als am 25. November 1931 meine Motion betreffend staatliche Unterstützung der Kindergärten trotz der Ablehnung durch den Regierungsrat vom Grossen Rat mit deutlicher Mehrheit erheblich erklärt wurde, erhielt ich aus den Kreisen der Kindergarten-Vereine und Kindergärtnerinnen Zuschriften freudiger Genugtuung. Man setzte grosse Hoffnungen auf den Ratsentscheid; er erschien als ein Silberstreifen am Sorgenhimmel des Kindergartens. Aber dieser Hoffnungsschimmer verblasste bald, und als Jahr um Jahr verstrich, ohne dass etwas geschah, ergab man sich — nicht ohne Bitterkeit — darein, dass die Motion ohne Wirkung blieb.

Ich selber sah mit Rücksicht auf die ausserordentlich gespannte Finanzlage des Kantons zunächst davon ab, die Angelegenheit wieder aufzugreifen; ich hielt es für richtiger, vorerst am eigenen Ort, mit den Mitteln der Gemeinde, das Kindergartenwesen zu fördern. Anderseits baute ich auf das Wort unseres Herrn Finanzdirektors, der in seiner ablehnenden Beantwortung der Motion erklärt hatte, man könne in einigen Jahren, wenn die Krise überwunden sei, auf die Sache zurückkommen. Dieser Zeitpunkt scheint mir nun da zu sein: der Kanton ist aus der Finanznot heraus; eine ansehnliche Bundeshilfe für die bernischen Bahnen steht in sicherer Aussicht, reichlicher fliessende

Mittel gestatten ihm, manches nachzuholen, was er notgedrungen liegen lassen musste.

Dazu kommt, dass manche Kindergärten in den Kriegsjahren in eine eigentliche Notlage geraten sind, und dass die Gemeinden infolge der kriegsbedingten Mehrbelastung sich ausserstande sehen, ihre Beiträge in dem Masse zu steigern, wie es nötig wäre. Und zudem drängt sich eine Vermehrung der Kindergärten, wie auch ein Ausbau der bestehenden gebieterisch auf. Die Angelegenheit darf deshalb nicht länger auf dem toten Geleise bleiben.

Gestatten Sie mir, Ihnen mit ein paar Worten über die bisherige Entwicklung des Kindergartenwesens zu berichten.

Der eigentliche Schöpfer des Kindergartens, Friedrich Fröbel, ein jüngerer Zeitgenosse Pestalozzis und mehrere Jahre lang dessen Schüler und Mitarbeiter, schuf sein Werk ganz im Geiste seines grossen Meisters. Mit Recht sagt deshalb Seminardirektor Schohaus, einer unserer bekanntesten schweizerischen Pädagogen: «Es kann nicht der geringste Zweifel bestehen, wenn Pestalozzi heute lebte, wäre er auf Grund der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der begeistertste Befürworter der Kindergärten.»

1840 fand Friedrich Fröbel, der übrigens 1835 als Leiter des Waisenhauses in Burgdorf wirkte, für die von ihm ins Leben gerufene Kleinkinderanstalt die glückliche Bezeichnung Kindergarten. Seither sind Fröbels Ideen von allen Kulturstaaten mit wörtlicher Uebertragung des Namens «Kindergarten» übernommen worden. Es ist bemerkenswert, dass die Notwendigkeit, sich von Staates wegen auch des vorschulpflichtigen Kindes anzunehmen, früh schon auch im Kanton Bern erkannt worden. Im ersten bernischen Primarschulgesetz vom 13. März 1835, zu einer Zeit also, da man den Namen Kindergarten noch gar nicht kannte, wurde dem Staat die Förderung der Errichtung von Kleinkinderschulen, sowie die Unterstützung bereits bestehender zur Pflicht gemacht. In einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter teilte Neuhaus, der Chef des bernischen Erziehungsdepartementes, mit, von nun an werde jeder Kleinkinderschule ein jährlicher Beitrag von Fr. 25.—, nach Umständen und Bedürfnissen auch mehr, ausgerichtet; die Gemeinden seien einzuladen, solche Anstalten ins Leben zu rufen. Die von Neuhaus dargelegten pädagogischen Grundsätze haben auch für den neuzeitlichen Kindergarten noch volle Geltung.

Das Schul-Organisationsgesetz von 1856 zählt in § 27 zu den vom Staate zu unterstützenden Bestrebungen zur Förderung allgemeiner Volksbildung auch die Kleinkinderschulen. Dieser § 27 ist nie ausser Kraft gesetzt worden; er darf also auch heute noch als Grundlage für die staatliche Unterstützung der Kindergärten angerufen werden.

Wenn man die Notwendigkeit, Kindergärten einzurichten, bereits vor mehr als hundert Jahren einsah, so macht sich heute ein noch weit dringenderes Bedürfnis geltend. Das Erwerbsleben hat ganz andere Formen angenommen; nicht nur der Vater, auch die Mutter muss häufig ausserhalb des Hauses dem Verdienst nachgehen. Es liegt nicht in unserer Macht, diese Verhältnisse in absehbarer Zeit zu ändern. So sehen sich Tausende von Eltern gezwungen, ihre vorschulpflichtigen Kinder irgendwo in Obhut zu geben.

Die Strasse, die in unsern jungen Jahren unser Tummelplatz war, ist kein Aufenthalt mehr für das Kleinkind. Die Kinderunfälle zu Stadt und Land bilden eine ständige Rubrik unserer Zeitungen, und die Statistik weist nach, dass Kinder im vorschulpflichtigen Alter besonders stark gefährdet sind.

Fast noch schlimmer sind in unserer Zeit die Gefahren der Strasse für das Innenleben der Kinder. Schlimme Einflüsse in frühester Jugend kann eine spätere Erziehung nur schwer oder überhaupt nicht mehr eliminieren. Es ist bezeichnend, dass das Kriegsfürsorgeamt unseres Kantons, der vor fünfzehn Jahren seine Beiträge an die Kindergärten gänzlich eingestellt hat, in einem Zirkular vom 16. Dezember 1939 wegen der zunehmenden Verwilderung der Jugend sich an die Gemeinden wendet und ihnen unter anderem die Einrichtung von Kindergärten empfiehlt!

Nun nimmt aber der Kindergarten nicht etwa nur Kinder auf, deren Mütter dem Verdienst nachgehen müssen; er ist heute nicht mehr, was er früher leider häufig war, nur eine Kinderbewahranstalt, eine «Gaumschule», sondern ein idealer Ort für das Kleinkind überhaupt. Die neuzeitliche Pädagogik erkennt immer klarer, was schon Pestalozzi wusste, welche gewaltige Bedeutung die Erlebniswelt der ersten Kinderjahre für das ganze menschliche Leben besitzt. In diesem Spielalter erhält die junge Seele in mancher Hinsicht ihre erste entscheidende Prägung, die später kaum mehr gänzlich zu ändern ist; in diesen Jahren auch muss das Kind seine schöpferischen Kräfte im glücklichen Spiel betätigen können, muss es seine erste Erziehung zum Leben in der Gemeinschaft erhalten. Die beste Erziehungsstätte ist und bleibt die Familie; hier ist wirksam, was Pestalozzi die Segenskräfte der Wohnstube nennt. Aber leider sind lange nicht alle Eltern Erzieher im Sinne Pestalozzis. Zudem wird auch die beste Mutter ihr Kind gerne für ein paar Stunden in einen Kindergarten schicken, wo es unter sorgsamer Obhut steht und manches findet, was ihm zu Hause fehlt. Für Kleinkinder, die sonst nur Erwachsene um sich haben, ist dies geradezu eine Notwendigkeit, soll nicht ihr kindliches Leben verkümmern. Im Kindergarten kann der kindliche Betätigungsdrang sich gesund und fröhlich auswirken; im Verkehr mit seinen Kameradlein schleift das Kind seine Unarten ab, lernt es Rücksicht nehmen und sich einem Ganzen ein- und unterordnen. Der Kindergarten, wie er heute geführt wird, ist wirklich ein Ort ungetrübten kindlichen Glücks und eine Pflanzstätte guter Gewohnheiten, eine «gute Kinderstube», der ein Mensch sein Leben lang dankbar sein darf.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass es eine Zeit gab, wo der Kindergarten diesem Bilde nicht entsprach, wo er in alten Formen erstarrte und in falsch verstandener Zweckbestimmung auf das Gebiet der Schule übergriff. Das führte vermutlich seinerzeit auch zur Sistierung der Staatsbeiträge. Heute ist diese Krise des Kindergartenwesens längst überwunden. Mit wenig Ausnahmen haben unsere Kindergärtnerinnen eine gründliche Seminar-Ausbildung genossen; im Kanton Bern dauert sie, wie meistens auch anderswo, zwei Jahre. Die bernische

Seminarleitung bemüht sich mit grosser Hingabe nicht nur um die Ausbildung der angehenden, sondern auch um die Weiterbildung der bereits amtierenden Kindergärtnerinnen. Ein besonderes Anliegen unserer Kindergärtnerinnen ist es, die unerlässliche Verbindung mit der Familie zu pflegen und sich mit den Müttern zu beraten. Wie der gute Geist der Mutterstube im Kindergarten walten soll, so soll auch etwas von der sonnigen Wärme des Kindergartens zurückstrahlen in die Familie.

In vielen Kindergärten haben die Kindergärten seit Jahrzehnten eine erfreuliche Förderung erfahren. In Baselstadt, Baselland, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Genf, Wallis, Tessin gehören sie zu den selbstverständlichen Bildungsstätten, die von Staat und Gemeinden weitgehend finanziell unterstützt werden. Im Kanton Bern bestehen neben den kommunalen in Bern, Thun, Herzogenbuchsee, Münsingen, Wangen a. A. viele private Kindergärten, getragen durch gemeinnützige Vereinigung und unterstützt durch Sammlungen und Veranstaltungen.

Eine 1935—38 im Kanton Bern durchgeführte Erhebung ergab, dass zahlreiche Kindergärten unterstützungsbedürftig sind, trotzdem die Gemeinden bis zu Fr. 2000.— jährliche Beiträge pro Klasse leisten.

Die Kindergärtnerinnen sind natürlich dort am besten besoldet, wo es sich um gemeindliche Gründungen handelt. Die privaten Kindergärten bezahlen der fest angestellten Kindergärtnerin jährlich Fr. 840.— bis Fr. 2500.—. Wo der Kindergarten auf eigene Rechnung der Leiterin betrieben wird, schaut ein jährlicher Verdienst von Fr. 480.— bis Fr. 2500.— heraus. Bei diesem kleinen Einkommen arbeiten die Kindergärtnerinnen mit einer opferbereiten Hingabe, die es verdient, einmal öffentlich anerkannt zu werden. Manche spart sich buchstäblich vom Munde ab, was sie für notwendige Kindergartenanschaffungen braucht.

Die Kinderzahlen betragen pro Kindergarten 30 bis 40, steigen aber jeweilen bis auf 60, was natürlich weit über das Zulässige hinausgeht.

In der Gemeinde Bern ist es trotz grosser Aufwendungen von Gemeinde, Vereinen und Privaten mit dem Kindergartenwesen noch lange nicht so bestellt, wie es wünschbar wäre. Die Zahl der Kindergärten — insgesamt 36 — genügt bei weitem nicht. Es kommt vor, dass angemeldete Kinder über ein Jahr lang warten müssen, bis sie in einem Kindergarten aufgenommen werden können.

Der Staat Bern leistet seit 15 Jahren keinen Rappen mehr an die Kindergärten. Er führt wohl eine Prüfung durch und verabfolgt ein Diplom, aber kümmert sich nicht um die von ihm patentierten Kindergärtnerinnen. Ja noch mehr: als 1919 die Stadt Bern ein Reglement aufstellte, das der Gemeinde ein gewisses Aufsichts- und Mitspracherecht in den von ihr unterstützten Kindergarten sicherte, verweigerte der Regierungsrat die Genehmigung; die Gemeinde besitze kein Aufsichtsrecht, dieses stünde bloss dem Staate zu. Der Staat aber tat, um keine Lasten übernehmen zu müssen, seinerseits nichts. Das mutet heute, da es für die Eröffnung jeder Schuhmacherbude einer staatlichen Bewilligung bedarf, besonders seltsam an. Der Entscheid des Regierungsrates wirkte entmutigend. Trotzdem tat die Gemeinde Bern, was ihr möglich war; sie arbeitete in freier Verständigung mit den privaten Kindergärten zusammen und erhöhte ihre Beiträge für das Kindergartenwesen von zirka Fr. 10000.— im Jahre 1919 auf Fr. 90000.— im Jahre 1942.

Der Staat Bern darf aber an der erzieherisch wie sozial gleich wichtigen Kindergartensache nicht länger vorbeigehen, selbst wenn grössere Aufwendungen nicht zu vermeiden sind.

Es fällt mir nicht ein, unserer Regierung vorschreiben zu wollen, was sie in dieser Sache zu tun habe. Ich habe das Vertrauen, dass, wenn sie das Problem einmal richtig anpackt, sie es auch richtig lösen wird, wie es bernischer Art entspricht. Dringlich ist eine Teuerungszulage an die notleidenden Kindergärtnerinnen. Was darüber hinaus für den Schutz des Kindergärtnerinnen-Diploms, für die materielle Sicherung der Kindergärtnerin, für die Verbesserung bestehender Einrichtungen und die Vermehrung der Zahl der Kindergärten, für die Schaffung organisatorischer Grundlagen zu geschehen hat, wird eine einlässliche Prüfung ergeben. Eines aber möchte ich betonen: die bisherigen Träger des Kindergartenwesens denken nicht daran, ihre Lasten auf andere abzuwälzen; die Staatsbeiträge sollen ausschliesslich zur materiellen und geistigen Förderung der Kindergärten verwendet werden. Ich bin überzeugt, dass von der staatlichen Hilfe, so bescheiden sie zunächst ausfallen mag, eine starke stimulierende Wirkung ausgehen wird.

Herr Grossratspräsident, meine Herren Kollegen! Es sind vorwiegend Frauen, Hunderte und Hunderte von Müttern, die in dieser Sache an Sie appellieren. Sie können sie nicht selber im Ratsaal verfechten; aber der Rat wird sie trotzdem hören. Es handelt sich freilich nicht um eine Sache, die in die Weite scheint und mit der man glänzen kann. Aber es handelt sich um etwas, was in die Zukunft hinein wirkt, um eine der schönen Aufgaben, die uns die Regeneration hinterlassen hat. Wir wollen sie endlich ehrenhaft lösen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Daraus, dass der Regierungsrat den Finanzdirektor mit der Beantwortung des Postulates beauftragt hat, geht hervor, dass er diese Frage der Subventionierung der Kindergärten vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet. Nach einer gewissen Richtung hin kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Bärtischi in allen Teilen anschliessen. Es ist ganz selbstverständlich, dass der Regierungsrat die grosse Bedeutung der Kindergärten anerkennt, dass er gegen sie auch nicht die leiseste Einwendung erhebt. Durch die ablehnende Haltung gegenüber der Subventionsfrage soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Regierung für diese Kindergärten kein Verständnis habe. Sie hat im Gegenteil die Auffassung, die Kindergärten sollten auf privatem Wege und durch Gemeindeunterstützung gefördert werden. Es ist klar, dass der Kindergarten eine segensreiche Institution für die Ausbildung und die spätere Entwicklung der Kinder ist.

Wir kommen aber auch hier wieder auf eine Erwägung zurück, die beim vorangehenden Punkt der Tagesordnung eine Rolle gespielt hat: der Staat

darf nicht sofort, wenn er glaubt, er sei über momentane finanzielle Schwierigkeiten hinweg, einfach wahllos Begehren bewilligen und alles, was etwa von Gemeinden oder wohltätigen Institutionen gewünscht wird, übernehmen oder subventionieren. Viele unter Ihnen haben die Periode 1933/37 mitgemacht, auch Herr Dr. Bärtschi; wir alle stehen noch unter dem Eindruck jener Verhandlungen, die zusammengefasst so wiedergegeben werden können: Es ist ausserordentlich schwer, manchmal sogar unmöglich, Ausgaben des Staates herabzusetzen oder gar aufzuheben, wenn sich die Oeffentlichkeit einmal auf diese Staatsausgaben eingestellt hat. Es ist begreiflich, dass Widerstand sich zeigt, wenn der Regierungsrat vor dem Grossen Rat mit dem Antrag kommt, die staatliche Subvention an irgendeine Institution, die seit Jahren oder Jahrzehnten ausgerichtet worden ist, zu reduzieren oder aufzuheben. Es ist also nicht leicht, einen Abbau vorzunehmen.

Der Regierungsrat sieht voraus, dass die finanzielle Lage des Staates sich ändern könnte, wodurch wir in die Lage versetzt werden könnten, nicht nur neue Staatsausgaben ablehnen, sondern auch bisherige reduzieren oder streichen zu müssen. Das möchten wir dem Grossen Rat ersparen, darum wenden wir uns gegen die Uebernahme neuer Aufgaben durch den Staat.

Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Stadtpräsidenten Dr. Bärtschi gehört, welche Bedeutung diese Kindergärten für die Stadt Bern haben. Die Ausgaben erreichen dort Fr. 90 000. Kindergärten bestehen aber auch noch in andern Gemeinden, wenn auch dort wahrscheinlich nicht mit diesen grossen Ausgaben. Immerhin wurde im Regierungsrat erklärt, mit ein paar tausend Franken werde das nicht abgehen. Zahlen sind in der Begründung des Postulates keine genannt worden; auf jeden Fall handelt es sich hier um ein Gebiet, wo, wenn einmal das Tor geöffnet wird, nachher die Bahn frei ist für eine starke Subventionierung seitens des Staates.

Wir haben ein Beispiel, das ja auch in dieser Session schon hineingefunkt hat: staatliche Subventionierung von Grastrocknungsanlagen gemäss einer in der letzten Session angenommenen Motion. Wenn der Grosse Rat gewusst hätte, dass diese Subventionen Summen von mehreren hunderttausend Franken erreichen, so bin ich überzeugt, dass er sich die Zustimmung zu jener Motion zweimal überlegt hätte. Wir haben aber noch andere Sachen hängig, so zum Beispiel ein Begehren um Subventionierung der Anschaffung von Ackergerät durch Private, Begehren auf Aufhebung der in den Jahren 1936/37 verfügten Subventionseinschränkungen zum Beispiel für Bekämpfung der Tuberkulose. In dieser Richtung laufen heute die Bestrebungen, offenbar aus der Meinung heraus, der Staat sei über die Schwierigkeiten hinweg, es sei also möglich, ihm vermehrte Ausgaben aufzuladen.

Ich will, wie gesagt, gegen die Kindergärten gar nichts einwenden, der Regierungsrat hat mich ermächtigt, das ausdrücklich festzustellen. Für uns handelt es sich um den Grundsatz, dass man sich gerade in der heutigen Zeit dagegen wehren muss, dass dem Staat immer neue Ausgaben aufgebürdet werden. Die Aufgaben und damit die Ausgaben des Staates wachsen ohnehin; der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat vorhin darauf hingewiesen, dass wir, wenn die Einnahmen nur wenig zurückgehen sollten, sofort wieder in eine Periode der Defizite einträten. Verschiedene Aufgaben, die uns die Kriegszeit gebracht hat, werden bleiben, so zum Beispiel die Ausgleichskasse, wo wir 1942, obwohl der Bundesrat schon eine Entlastung verfügt hatte, immer noch 5 Millionen zu leisten hatten. Die Teuerungszulagen, die Sie in dieser Session zu beschliessen haben, werden auch 7—8 Millionen erfordern, dazu kommt die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen mit einer Mehrausgabe von einer Million, ferner die grosse Aufgabe der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Aus allen diesen Erwägungen muss ich Sie namens des Regierungsrates um Ablehnung des Postulates Bärtischi ersuchen.

Lehner. Ich war schon verwundert, als ich sah, dass sich der Herr Finanzdirektor zum Wort meldete, und war erst recht erstaunt, als er erklärte, der Regierungsrat betrachte diese Frage als eine Finanzfrage. Das ist merkwürdig, denn es handelt sich hier vor allem oder sozusagen ausschliesslich um eine Erziehungsfrage.

Die Tatsache, dass es viele Kindergärten gibt, die Gewicht darauf legen, dass sie frei bleiben, soll nicht bestritten werden; diese Kindergärten werden ihre finanzielle Ordnung auch in Zukunft selber schaffen müssen und die Verantwortung für ihre Finanzlage allein zu tragen haben. Daneben gibt es aber viele andere, die auf staatliche Zuschüsse einfach angewiesen sind.

Wenn heute erklärt wird, solche Fragen müssen als Finanzfragen behandelt und betrachtet werden, der Staat könne sich keine neuen Lasten mehr aufbürden lassen; wenn die Gemeinden das Bedürfnis nach Einrichtung von Kindergärten empfinden, so müssen sie auch die finanziellen Folgen übernehmen, so ist das ein eigentümlicher Standpunkt angesichts der vielen Zumutungen, die man den Gemeinden macht, ohne sie zu fragen. Hier darf sich der Staat nicht einfach auf den Standpunkt stellen, es handle sich um eine Angelegenheit, an welcher die Gemeinden ausschliesslich oder vorwiegend interessiert seien, vielleicht nicht alle, aber doch die grösseren. Ich möchte den Rat ersuchen, sich der Argumentation von Herrn Dr. Bärtschi anzuschliessen und einzusehen, dass solche Probleme nicht einfach vom finanziellen Standpunkt aus angesehen werden dürfen. Das Problem soll dorthin gestellt werden, wo es hingehört; es ist ein Erziehungsproblem, bei dessen Lösung finanzielle Erwägungen in den Hintergrund zu treten haben.

Geissbühler (Liebefeld). Auch mich hat die Argumentation des Herrn Finanzdirektors in Erstaunen gesetzt. Herr Dr. Guggisberg ist ein sehr guter Verwalter unserer kantonalen Finanzen, aber er sieht solche Sachen rein nur als Finanzdirektor an, und nicht als Mensch. Ich komme aus einer Gemeinde mit fünf Kindergärten; einer davon befindet sich in einem ausgesprochen ländlichen Dorf und hat die grösste Mühe, sich finanziell durchzuschlagen, nicht deshalb, weil es am Opferwillen der

Privaten oder der Gemeinde fehlen würde, sondern weil er ohne fremde Hilfe einfach nicht auskommt.

Man muss heute ein anderes Argument in den Vordergrund stellen als das, das vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden ist. Heute verlangt man von den Schweizer Bürgern alles mögliche: Militärdienst, Steuern, Opfer aller Art. Die gleichen Opfer verlangt man auch von den Frauen; man zieht sie in vermehrtem Masse in den Arbeitsprozess. Wenn sie aber hier mitwirken sollen, so sind sie gezwungen, ihre Kinder an einem Ort in Verwahrung zu geben, wo sie sicher sein können, dass sie richtig aufgehoben sind. Diese Sicherheit bietet nur der Kindergarten.

Die Regierung lehnt aus finanziellen Erwägungen eine Unterstützung der Kindergärten ab. Das halte ich für unangebracht. Man macht heute viel Wesens aus dem Familienschutz: hier haben Sie ein praktisches Beispiel, wo Sie Familienschutz verwirklichen können. Wenn der Grosse Rat dem Postulat Bärtschi zustimmt, erfüllt er eine soziale Tat und eine zeitgemässe Forderung.

Jacobi. In dieser Sache ist bereits früher eine Motion erheblich erklärt worden; die Regierung hat ihr bis heute keine Folge gegeben. Nun bin ich verwundert, dass sie der Erheblicherklärung eines Postulates, das viel weniger weit geht, Opposition macht. Herr Regierungsrat Guggisberg sagt, wenn wir heute auch etwas besser stehen, so kommen wieder andere Zeiten. Einverstanden; aber es ist doch auch wieder so, dass die Regierung als erste erklärt, wir seien jetzt besser daran. Man spricht heute viel vom Geburtenrückgang und vom Familienschutz; man sollte nicht nur davon sprechen, sondern dort, wo es darauf ankommt, auch wirklich helfen. Wir wissen, dass es da und dort an den Eltern fehlt, wenn die Kinder nicht geraten, aber es fehlt auch an den Verhältnissen, und wenn man diese bessern will, so ist es ein Fehler, wenn die Regierung jede staatliche Hilfe ablehnt. Ich empfehle also Annahme des Postulates.

Morf. Ich glaube, die Bedeutung der Kindergärten werde unterschätzt; der Einfluss der Kindergärten auf die Entwicklung und Erziehung der Kinder ist tatsächlich sehr gross. Das Alter von drei bis sechs Jahren ist kolossal wichtig für die ganze geistige und seelische Entwicklung. Nicht nur bietet sich da dem Kind geistig viel neues, sondern es vollzieht sich in diesen drei Jahren eine grosse seelische Entwicklung, nämlich hier wird die Einordnung in die Gesellschaft vollzogen. Gerade in dem Alter, wo man die Kinder in den Kindergarten schicken sollte, fängt die Trotzhaltung an. Davon aber, wie es mit dem Trotz herauskommt, hängt oft das ganze fernere Schicksal des Menschen ab. Man könnte sogar sagen: in diesem Alter erfolgt der erste staatsbürgerliche Unterricht, in diesem Alter lernt der Mensch, sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Es ist ganz klar, dass in einer Familie, wo nur ein Kind ist oder wo das jüngste Kind viel jünger ist als die andern, die Einordnung nicht richtig erfolgen kann. Dazu braucht es ein Kindermilieu und das bringt der Kindergarten. Das ist eine falsche Meinung, wenn man glaubt, der Kindergarten sei ein Ersatz für die Familienerziehung; die Familienerziehung wird dadurch nicht ausgeschaltet, sondern ergänzt, und die Erzieherin, die Hausfrau wird dadurch entlastet. Wir haben heute tatsächlich Kindergärten und Leiterinnen, die ganz erstklassig sind. Wir müssen die Entwicklung, die im Ausland eingesetzt hat, berücksichtigen und die Kindergärten auch bei uns fördern.

Sehr oft hört man den Einwand, in diesen Kindergärten werde ja bloss gespielt. Man unterschätzt die Rolle des Spiels: für das Kind ist das Spiel Arbeit und höchster Ernst. Man muss sich von der Vorstellung befreien, man könne bloss dann etwas lernen, wenn es einem wehtue. Nein, das Lernen muss nicht unangenehm sein; es gibt auch ein angenehmes Lernen, das machen uns gerade die Kinder im Kindergarten vor. Das ist ja gar nicht gespielt, sondern das ist Ausdruck des Wissens- und Schaffensdrangs des Kindes. Je mehr es im Spielen lernen kann, umso besser hat es seine Unverfälschtheit wahren können.

Wir haben viel zu wenig Kindergärten, so zum Beispiel in der Stadt Biel bis heute nur einen, daneben noch einen privaten. Mit den Privatkindergärten ist es so, dass sie, um auf ihre Kosten zu kommen, im Monat pro Kind mindestens Fr. 15 bis 25 verlangen müssen. Arme Leute können das unmöglich zahlen, die Kinder dieser armen Leute müssen mindestens ein Jahr warten, bis sie in den andern nicht privaten Kindergarten eintreten können. Ich bin überzeugt, dass das Geld, das hier aufgewendet wird, eine gute Kapitalanlage ist. Was im Kindergarten an Charakterfehlern korrigiert wird, braucht nachher nicht mehr zu kriminellen Sachen oder zu Trunksucht zu führen. Das unterschätzt man, wie man auch den Wert der Gesundheit der Frau unterschätzt. Stellen Sie sich vor, wie es Ihnen wäre, wenn Sie arbeiten müssten mit zwei oder drei kleinen Kindern um Sie herum. Von der Hausfrau aber nimmt man als selbstverständlich an, dass sie das könne. Jede Bauernfrau ist froh, wenn sie die Kinder für ein paar Stunden los ist; sie hat sie nachher umso lieber.

Das ist ein Postulat, das man unbedingt annehmen sollte, je einmütiger, umso besser.

Müller (Herzogenbuchsee). Auch ich möchte mir erlauben, das Postulat warm zur Annahme zu empfehlen. Ich kenne auch Kindergärten auf dem Land, und weiss, dass sie ständig überfüllt sind. Dann werden die Kinder ärmerer Familien zurückgewiesen, weil der Kindergarten auf die Beiträge der Eltern angewiesen ist. Ich glaube dem Herrn Finanzdirektor sehr gern, dass er um die Finanzen des Kantons Bern besorgt ist, und dass ihm bange ist wegen der kommenden Aufgaben. Aber auf der Geschäftsliste der gegenwärtigen Session findet sich zum Beispiel die Schaffung einer ständigen Oberexpertenstelle für das Turnen. Da muss ich offen gestehen: Als Lehrer und auch als Turnlehrer bin ich nicht überzeugt, dass wir für diesen Posten Fr. 10 000 opfern müssen; dieses Geld könnte man sparen. Ich möchte also den Rat bitten, für das Postulat Bärtschi einzustehen und den Kindergärten von Staates wegen zu helfen.

Bärtschi (Bern). In der Diskussion haben verschiedene Redner ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass nicht der Erziehungsdirektor hier das Postulat beantwortet habe, sondern der Finanzdirektor. Es wurde ganz richtig bemerkt, die Regierung habe hier zwei Seelen in der Brust, sie sehe wohl ein, dass das Postulat aus erzieherischen Gründen hundertprozentig berechtigt wäre, wovon sogar der Finanzdirektor überzeugt ist, glaube aber, dass die finanzielle Seite wichtiger sei, und dass man aus finanziellen Erwägungen das Postulat ablehnen müsse. Ich bedaure das, und bedaure es vor allem deswegen, weil infolge der Untätigkeit auf diesem Gebiet etwas vernachlässigt wird, was erzieherisch und sozial bedeutsam ist. Das hat sich aus der bisherigen Situation ergeben und wird auch vom Finanzminister nicht bestritten. Ich bedaure das deswegen, weil ich weiss — das ist kein Geheimnis — dass die Regierung hier nicht einstimmig war, sondern die Ablehnung des Postulates mit Mehrheit beschlossen hat. Ich traue sogar Herrn Regierungsrat Guggisberg zu, dass er diese Ablehnung nicht einmal gern vertreten hat.

Diese Haltung tut mir leid für die Regierung; ich bedaure sie aber auch deswegen, weil ich angesichts dieser ablehnenden Stellungnahme nun genötigt bin, festzustellen, dass auch die Regierung hier einiges auf dem Kerbholz hat. Sie hat zum Beispiel 1920 ein Reglement der Gemeinde Bern nicht genehmigt, durch welches einmal der Gemeinde zu einer richtigen Förderung der Kindergärten die Möglichkeit gegeben werden sollte. Es sollte zweitens festgestellt werden, ob die Kindergärtnerinnen für die Ausübung ihres Berufes genügend vorbereitet seien, ob die Lokale den sanitären Vorschriften entsprechen, und drittens hätten die den Kindergarten besuchenden Kinder unter ärztliche — auch privatärztliche — Aufsicht gestellt werden sollen.

Die Regierung hat 1920 gefunden, diese drei Forderungen verstossen gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Das ist mehr als komisch; einen solchen Beschluss darf man nicht bestehen lassen; die Regierung muss sich mit der Sache ernsthaft befassen.

Nun möchte ich nochmals sagen, dass es sich hier nicht nur, wie man glauben könnte, um städtische Interessen handelt. Es wurde in der Diskussion erwähnt, dass sich auch auf dem Land solche Bedürfnisse zeigen. Aber auch dann, wenn nur die Städte interessiert wären, würde das an der Sache nichts ändern: wir städtische Vertreter sind auch bereit, bei der Vertretung landwirtschaftlicher Postulate mitzuhelfen; wir sollen doch gegenseitig für einander einstehen. Der Bericht über die Bäuerinnenhilfe sagt zum Beispiel pro 1942 von Oberbottigen folgendes:

«Auf Anregung des Landfrauenvereins Oberbottigen wurde durch den Kindergartenverein des Kantons Bern in Oberbottigen bei Bern und in Kirchdorf bei Thun ein Kindergarten errichtet und von Kindergärtnerinnen betreut. Die Schuldirektion der Stadt Bern bewilligte für den Kindergarten Oberbottigen eine Subvention von Fr. 850.

Beide Kindergärten wurden von den Kindern überlasteter Bäuerinnen und von verheirateten Angestellten der Bauernhöfe gut besucht.

Für die Einrichtung der Kindergärten war der Kindergartenverein besorgt, die Lokalitäten stellten die Orte zur Verfügung, und die Naturalien zur Verpflegung der Kinder lieferten die Bäuerinnen. In Oberbottigen war dank der Mithilfe der stadtbernischen Schuldirektion der Besuch des Kindergartens unentgeltlich, in Kirchdorf musste ein Wochengeld von 50 Rappen bezahlt werden.

In beiden Gemeinden sind die Beteiligten sehr befriedigt von dieser Art Bäuerinnenhilfe, die Mütter, die Kinder und die Kindergärtnerinnen.

Diese Kindergartenaktion ist ein sprechendes Beispiel für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Privaten und Behörden. Durch ein derartiges Vorgehen entsteht eine Verteilung der Arbeit und der Lasten und ein gemeinsames Wirken zum Wohle unseres Volkes.»

Es zeigt sich also, dass das Bedürfnis in weiten Kreisen vorhanden ist. Es tut mir leid, dass sich die Regierung heute ablehnend verhält, weil der Sprecher der Regierung vor zwölf Jahren so etwas wie Zusicherungen gegeben hat. Damals erklärte Herr Finanzdirektor Guggisberg, wenn der Staatshaushalt wieder normal sei, dann werde der Zeitpunkt gekommen sein, um über diese Sache zu sprechen; wenn man in einigen Jahren, wenn die Krise überwunden sei, auf die Angelegenheit zurückkomme, dann werde der Regierungsrat einverstanden sein. Ich würde nun doch glauben, nach solchen Zusagen dürfte man etwas machen; man wird nicht etwa sagen können, ich habe die Regierung gedrängt, wenn ich nach dieser Zusage zwölf Jahre gewartet habe, um die Sache wieder zur Sprache zu bringen.

Der Herr Finanzdirektor hat mir entgegengehalten, ich habe keinen Betrag genannt; das wäre doch meine Pflicht gewesen. Vor zwölf Jahren habe ich diese Frage erstmals hier anhängig gemacht; in diesen zwölf Jahren hätte die Regierung die Möglichkeit gehabt, durch Umfrage festzustellen, wieviele Kindergärten bestehen, in welcher Lage sie sich befinden und was man eventuell zu ihrer Unterstützung tun könnte. Wenn man heute das Postulat ablehnt, wird man in zwölf Jahren wieder sagen können, man wisse nicht, mit welchen Beträgen man zu rechnen habe.

Weiter wurde eingewendet, der Staat könne in der heutigen Zeit, wo niemand wisse, was komme, nicht neue Aufgaben übernehmen. Ich habe deutlich gesagt, dass es sich hier nicht um eine neue Aufgabe handelt, sondern um die Wiederaufnahme von etwas, was schon 1835 gesetzlich eingeführt worden war und 1856 nochmals festgelegt wurde. Es handelt sich also um etwas, was man jahrzehntelang wirklich gefördert hat, dessen Unterstützung man aber nun seit einer Reihe von Jahren eingestellt hat. Heute ist der Moment gekommen, wo man an die Wiederaufnahme dieser alten Aufgabe, also nicht einer neuen, denken kann. Wir sind im stolzen Berner Rathaus; es hat etwas gekostet, bis man es hatte; es ist aber etwas Rechtes geworden. Man hat ein Fest um das andere abgehalten, um die Einweihung zu feiern; das hat viel gekostet, ich habe nichts dagegen, auch das ist recht: unser Bern darf sich nicht verstecken, wenn es etwas Rechtes gilt. Aber es darf sich auch dort nicht verstecken, wo es um eine rechte erzieherische und soziale Tat geht.

Abstimmung.
Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Einführung einer Familienausgleichskasse für das bernische Staatspersonal.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 737.)

Morf. Zur Einreichung dieser Motion sah ich mich aus verschiedenen Gründen veranlasst. Einer der Gründe ist der, dass wir ganz bestimmt grossen Gefahren entgegengehen, grossem wirtschaftlichem Druck zum Beispiel. Diese Gefahren treffen immer zuerst und überall die Familie. Die Familienausgleichskasse ist ein ganz wirksames Mittel zum Schutz der Familie, das hat sich erwiesen, sie ist geradezu ein ideales Mittel, um einen gesunden Kinderreichtum zu fördern. Den Beweis hat die Lohnersatzordnung erbracht; die Geburten haben stark zugenommen und man nimmt allgemein an, diese Zunahme sei auf die Lohnersatzordnung zurückzuführen.

Zur Einreichung der Motion wurde ich aber auch durch eine praktische Ueberlegung veranlasst. Die Privatindustrie kann in ihrer heutigen Struktur unmöglich Familienlöhne zahlen; wenn man, wie das in verschiedenen andern Ländern geschieht, die Privatindustrie verpflichten wollte, Familienlöhne zu zahlen, so finden die Leute mit grossen Familien keine Arbeit, dann haben wir also Familienschutz à rebours. In der Privatindustrie, im Handel und Gewerbe ist leider der Zustand so, dass die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht so sind, dass der Arbeitgeber auf die Lage seiner Arbeitnehmer Rücksicht nimmt; es gibt sogar Unternehmer — ich könnte Namen nennen —, die prinzipiell einen Familienvater mit drei oder mehr Kindern nicht einstellen, weil sie sagen, nachher komme er und klage, sein Lohn lange ihm nicht, und das sei langweilig. Diese Langeweile umgeht man, indem man solche Leute gar nicht erst einstellt.

Ein weiterer Grund ist die psychologische und materielle Vorarbeit, die die Lohnersatzordnung tatsächlich geleistet hat. Auf 1. Februar 1940 ist die Lohn- und Verdienstersatzordnung in Kraft getreten; es ist typisch für die Einstellung der Behörden, dass sie damals erklärten, es handle sich nur um einen Versuch. In der Botschaft des Bundesrates hiess es, versuchsweise werde diese Ordnung eingeführt. Man wollte sich also eine Rückzugsrinne offenhalten für den Fall, dass sich diese Ordnung nicht bewähren sollte. Wir wissen auch, dass die Behörden damals tatsächlich nicht recht dahintergehen wollten, sondern dass man sie stossen musste. Damals erklärte man, man sei nicht vorbereitet, man musste improvisieren; es kam verhältnismässig gut heraus, weil man Zeit hatte und weil das Volk opferwillig war. Man spricht von der kommenden Gefahr, und davon, was man tun werde, um sie aufzufangen, aber es geschieht nichts, und im Grunde wird man auch hier auf Improvisation angewiesen sein.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht die Feststellung interessant, dass die Familienausgleichskassen durchaus nicht etwa eine Einrichtung unserer heutigen Zeit sind, sondern dass die erste Familienausgleichskasse in der Schweiz gerade im Kanton Bern gegründet wurde, im Jahre 1923 in den Freibergen, durch eine Uhrmacherkorporation. 1929 entstand in Freiburg eine Lohnausgleichskasse im Baugewerbe, 1930 eine in Genf in der Metallindustrie, und heute bestehen in der Schweiz acht Landesausgleichskassen, zehn regionale Ausgleichskassen, ferner eine Ausgleichskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons Solothurn.

Die Regelung ist so einfach, dass die ganzen Bestimmungen auf einer Seite Platz haben; weniger kompliziert als die Teuerungszulagen, die wir nächstens beraten. In Zürich ist gegenwärtig eine Familienausgleichskasse für das Gemeindepersonal im Studium, sie wird nächstens vor die Volksabstimmung kommen, und es wird sich zeigen, ob das Volk den Gedanken bejaht oder nicht, wobei fast alle Parteien dagegen sind.

Der Gedanke der Familienausgleichskasse ist sicher etwas, das gefördert werden muss. Nun frage ich mich: Warum sollte hier nicht der Staat vorangehen, warum sollte nicht an einem Beispiel im Kanton Bern gezeigt werden, wie das funktioniert, damit die Ausgleichskassen in der Privatindustrie populär werden. Der Gedanke wird dadurch ins Volk geworfen, und der Sinn meiner Motion ist unter anderem der, den Gedanken überhaupt zur Diskussion zu stellen. Ich weiss schon, dass mit der Familienausgleichskasse die sozialen Probleme nicht gelöst sind; das müssen Sie mir nicht sagen. Aber es ist wenigstens ein Versuch, etwas zu machen, es ist selbstverständlich nur ein Bruchstück, aber ein gutes Bruchstück, und solange wir nichts besseres haben, müssen wir uns damit begnügen, um wenigstens die grösste Not, die kommen kann, zu lindern. Letzten Herbst machte ich eine Studienreise in Frankreich. Infolge der Inflation, das heisst der Geldentwertung und der angespannten Finanzen sind die Löhne überall kolossal niedrig, sie erreichen kaum das Existenzminimum; etwas anderes ist gar nicht möglich, es ist Notzeit. Wenn es dort nicht schon von früher her Familienausgleichskassen gegeben hätte, so wäre ein grosser Zusammenbruch die Folge gewesen. Dank der Zulagen, die für jedes Kind ungefähr 10 % ausmachen, können auch Familien mit Kindern noch existieren. Die Familienausgleichskasse ist einfach eine Korrektur der Tatsache, dass das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kein persönliches ist und leider, hauptsächlich in den Grossbetrieben, keines sein kann. Der Auftraggeber, der, der eigentlich den Arbeiter anstellt, sieht den Arbeiter überhaupt nicht, und der Arbeiter weiss gar nicht mehr, wer eigentlich der ist, der ihn anstellt. Gleich ist es auch beim Staat: der Staat ist auch keine Person, die man sehen kann, auch da besteht ein unpersönliches Verhältnis, was ein grosser Nachteil ist.

Die Familienausgleichskasse will etwas davon korrigieren, sie will das unpersönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem Sinne korrigieren, dass sie dem Arbeitnehmer die Gewissheit gibt, dass er als Mensch, als Vater, als Staatsbürger in seinem Recht und in seiner Würde

geschätzt und geachtet ist. Es ist also nicht nur die rein materielle Unterstützung, die dahintersteckt, sondern der Gedanke, den ich hauptsächlich fördern möchte, ist der hohe ethische Gedanke, dass einer nicht deswegen, weil er nun Kinder hat, schlechter gestellt sein soll als ein anderer. Praktisch kann man den Leistungslohn, der heute allgemein durchgeführt wird, durch den Familienlohn korrigieren, aber man soll das nicht miteinander verquicken.

Machen wir also den ersten Schritt, das ist gerade für den Staat verhältnismässig einfach, da die Verhältnisse hier viel besser zu überblicken sind als dort, wo ein ständiger Wechsel ist. Geben wir dem Bernervolk ein Beispiel einer vorbildlichen Familienausgleichskasse und fördern wir damit den Gedanken überhaupt, fördern wir auch den Gedanken des Familienschutzes durch eine wirksame Tat, und nicht bloss durch Worte.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion stellt das Begehren, dass der Regierungsrat für das bernische Staatspersonal eine Familienausgleichskasse schaffen solle. Das ganze Personal — oder nur die Ledigen oder andere Teile; darüber haben wir in der Begründung nichts gehört — müsste einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes in diese Ausgleichskasse einzahlen, ebenso der Staat, damit aus dieser Kasse den Beamten, die Familienväter mit Kindern sind, besondere Entschädigungen ausgerichtet werden können.

Dieses Begehren wird nun zunächst auf Seiten des Personals auf starken Widerstand stossen, da die Besoldungen des Staatspersonals nicht im gleichen Mass gestiegen sind wie die Teuerung. Das Personal wünscht, wie Sie wissen, Erhöhung der Teuerungszulagen. Wenn man nun einen Teil des Personals oder die Gesamtheit desselben veranlasst, einen Prozentsatz seines Lohnes mit Einschluss der Teuerungszulagen in eine solche Kasse einzubezahlen, so wird sich das Einkommen der Grosszahl dieses Personals verringern. Damit werden wir nicht auf Gegenliebe stossen, schon aus rein materiellen Gründen nicht. Zudem hat das Personal dekretsgemäss an die Hülfskasse 7 % seiner Besoldung zu entrichten, ferner 2 % an die Lohnausgleichskasse, es werden ihm also von seinem Lohn bereits 9 % abgezogen. Das Personal, wenigstens ein Teil desselben, äussert eher andere Wünsche: es wünscht die Einlage eines gewissen Teils der Teuerungszulagen in einen Sparfonds, um bei einem eventuellen spätern Einbezug der Teuerungszulagen in die für die Hülfskasse massgebende Besoldung schon Rücklagen für eine Nachzahlung der Hülfskassenbeiträge zu haben. Durch einen solchen Sparfonds soll der Uebergang erleichtert werden. Das Personal wünscht also einen Einbezug wenigstens eines Teils der Teuerungszulagen in die Hülfskasse, und es ist bereit, dafür Prämien zu entrichten, wobei auch der Staat vermehrte Einzahlungen zu leisten hätte.

Für das Aushilfspersonal wird der Regierungsrat in nächster Zeit einen Beschluss fassen, gemäss welchem dieses obligatorisch verpflichtet wird, einen gewissen Prozentsatz seines Lohnes in einen Fonds einzubezahlen, um ihm bei einem eventuellen Abbau der Kriegswirtschaft den Uebergang in die Privatwirtschaft zu erleichtern. Auch der Staat hätte dafür Beiträge zu leisten.

Das sind alles Dinge, die uns im Regierungsrat beschäftigen. Wenn man daneben noch eine Familienausgleichskasse schaffen wollte, so müsste das eine starke Ablehnung in Personalkreisen hervorrufen. Wir haben zwar mit dem Personal in dieser Sache noch nicht Fühlung genommen; ich bin aber sicher, dass die Ablehnung kommen wird. Ganz abgesehen davon ist aber die Schaffung einer solchen Kasse auch nicht nötig, denn wenn je eine öffentliche Verwaltung auf die sozialen Verhältnisse des Personals seit dem Krieg, ja teilweise schon vor dem Krieg Rücksicht genommen hat, indem bei der Lohngestaltung auf den Familienstand abgestellt wurde, wodurch das ausschliessliche Leistungslohnprinzip verlassen wurde, so ist es der Staat Bern. Als wir die teilweise Aufhebung der 1933 beschlossenen Abbaumassnahmen in die Wege leiteten, nahmen wir auf die Familienverhältnisse Rücksicht, so bei der sogenannten Aufhebung des Lohnabbaues im November 1939, wo wir nicht einfach schematisch in jedem Fall den Lohnabbau von 7 % auf die Hälfte reduzierten, sondern die Gesamtsumme ausrechneten und den Aufbau nach den Familienlasten abstuften. Dadurch entstand eine starke Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten. Der Ledige soll bekanntlich keine Kinder haben, zweitens ist er nicht verheiratet, er bekommt also keine Familienzulage und Kinderzulage, sondern nur die Grundbesoldung. Infolge der Einführung der Ortszulagen wurde allerdings auch den Ledigen eine gewisse Besserstellung zuteil, aber die Ledigen erhalten nur die Hälfte der Ortszulage.

Aber damit ist die Sache nicht erschöpft, sondern es ist Ihnen aus der Behandlung der Vorlage über Teuerungszulagen bekannt, dass wir bei den Teuerungszulagen starke Unterschiede machten zwischen Ledigen und Verheirateten. Wir haben also schon in der Besoldungsordnung selbst den von Herrn Morf geäusserten Gedanken Rechnung getragen, was ich an einem Beispiel erläutern möchte. Nehmen wir einen Ledigen und einen Verheirateten und gehen wir bei beiden von einem Lohn von Fr. 5 000 am 1. Januar 1940 aus. Zu dieser Grundbesoldung von Fr. 5 000 kommt beim Ledigen im Maximum eine Ortszulage von Fr. 300 hinzu; der Ledige kommt also auf eine Gesamtbesoldung von Fr. 5 300. Der Verheiratete bekommt Fr. 600 Ortszulage, Fr. 150 Familienzulage und, wenn er zwei Kinder hat, Fr. 60 Kinderzulage, total Fr. 5 810, an Besoldung, unabhängig von der Teuerungszulage.

Durch die Teuerungszulage ist dann die Sache nochmals ganz wesentlich zugunsten der Verheirateten verschoben worden. Nach dem Vorschlag für das laufende Jahr bekommt der Ledige Fr. 330 für das ganze Jahr, dazu 7 % seiner Grundbesoldung, Fr. 371; er kommt also auf Fr. 6 001. Der Verheiratete bekommt die Kopfquote von Fr. 330, die Familienzulage von Fr. 360, wenn er zwei Kinder hat, eine Ergänzungszulage von Fr. 120, total Fr. 7 027; die Diffenrenz beträgt also rund Fr. 1 000.

Diese Lösung halte ich für richtig; wir sind nicht zu stark vom Leistungslohn abgewichen, aber man hat doch die Verheirateten wesentlich bevorzugt. Auch unter dem Personal besteht eine gewisse Differenz in der Frage: Leistungslohn oder Sozialohn, im grossen und ganzen aber ist unser Personal

mit der von uns getroffenen Lösung zufrieden und hat auch dem Vorschlag für 1943 zugestimmt. Man darf nach dieser Richtung hin nicht übertreiben; mit der von uns für 1943 vorgeschlagenen Lösung bleibt die Kirche mitten im Dorf.

Daraus ziehe ich den Schluss, dass der von Herrn Morf geäusserte Wunsch bereits berücksichtigt ist und dass wir in dessen Berücksichtigung bei der Ausgestaltung unserer Besoldungsordnung nicht weitergehen dürfen, weil das unpraktisch wäre und zu einer starken Belastung des Personals führen müsste. Wir beantragen daher Ablehnung der Motion.

Luick. Ich möchte dem Rat in aller Kürze die Meinung des organisierten Personals bekanntgeben. Ich war gespannt auf die Motionsbegründung, ich muss nun sagen, dass sie in ihrer Art ausgezeichnet war. Der Motionär betonte hauptsächlich die Tendenz, dass der Staat der Privatwirtschaft ein Beispiel geben solle, was durchaus Beachtung verdient. Ich muss aber sagen, dass der Motionär hier an die falsche Adresse geraten ist; was er hier ausführte, hätte er an die Adresse der Privatwirtschaft richten müssen. Das, was er mit seiner Motion wünscht, haben wir im Kanton Bern schon alles, sogar in verbesserter Form, und zwar deswegen, weil wir trotz allem den Grundsatz des Leistungslohnes aufrechterhalten haben. Wir kürzten also die Grundbesoldungen nicht. Die Familienausgleichskasse aber würde den Einzug von Prämien erfordern, es würde also von der Grundbesoldung etwas weggenommen. Bei unserm System tasten wir die Grundbesoldungen nicht an; wir helfen den Familien mit Teuerungszulagen. Wir betrachten das übrigens als vorübergehende Lösung; wenn wir wieder in einigermassen normale Verhältnisse kommen, so müssen diese grossen Differenzen, die heute zwischen Ledigen und Verheirateten bestehen, wieder abgebaut werden; sie können nicht auf die Dauer aufrechterhalten werden, wenn sie auch heute ihre Berechtigung haben. Aber die Annahme der Motion Morf hätte für uns weitgehende Konsequenzen, wir müssten unser ganzes Besoldungssystem auf den Kopf stellen, wir müssten die bestehenden Familien- und Kinderzulagen wegnehmen und auf dem Weg über die Familienausgleichskasse neu festsetzen, wir müssten auch Prämien erheben, was uns bei der heutigen Situation, wo wir nach unserer Auffassung eine vorbildliche Lösung haben, nicht zweckmässig zu sein scheint. Wir haben übrigens gewisse Erfahrungen beim Lehrerstand gemacht; dort hat man eine Art Familienausgleichskasse einführen wollen. Sie blieb während ungefähr zwei Jahren bestehen, dann wurde sie so langsam liquidiert; die Sache hat sich nicht bewährt. Weil wir also eine Aenderung unseres Systems nicht nötig haben, möchte ich den Rat bitten, die Motion abzulehnen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die im Jahr 1942 in ungeheurer Zahl aufgetretenen Feldmäuse haben grosse Schäden an den Kulturen verursacht, die sowohl privat wie auch volkswirtschaftlich eine Einbusse bedeuteten.

Die Hoffnung, dass ein nasser Winter diese Nager zum Verschwinden bringen werde, scheint sich leider nicht erfüllt zu haben und es ist zu erwarten, dass sie sich auch in der diesjährigen Vegetationsperiode in sehr schädigender Weise bemerkbar machen werden.

Es muss unser Bestreben sein, in erster Linie die natürlichen Feinde der Feldmäuse zu begünstigen, darüber hinaus aber systematisch die Bekämpfung mit künstlichen Mitteln in Aussicht zu nehmen.

Im Kampf gegen die Mäuseplage stunden letztes Jahr den Gemeinden nur zum Teil sehr teure Mittel zur Verfügung, weshalb auch, trotz der verteilten schriftlichen Anleitung der bernischen Landwirtschaftsdirektion, die Aktion nicht den gewünschten Umfang anzunehmen vermochte.

Ist die Regierung bereit, eine Aktion auf grosser Basis durch die Gemeinden auch ihrerseits zu unterstützen und namentlich die Vermittlung und Bereitstellung billiger chemischer Mittel in Aussicht zu nehmen, und zwar so, dass bereits zu Beginn der Vegetation mit der Bekämpfung begonnen werden kann?

Bern, den 23. Februar 1943.

Buri.

II.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il serait bon d'interdire l'estivage, sur des pâturages privés, de taureaux non admis à la reproduction?

Une mesure dans ce sens aurait pour effet de rendre plus efficaces les efforts, manifestant d'heureux résultats, effectués par les syndicats d'élevage en vue de l'amélioration de la race.

Il a été constaté en maints endroits, dans le Jura, que la présence de taureaux non admis a pour conséquence la saillie de vaches et génisses qui mettent ensuite bas des produits non qualifiés.

C'est la raison pour laquelle la mesure réclamée s'imposerait.

Berne, 22 février 1943.

Jos. Brody.

(Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass eine Sömmerung der nicht anerkannten Stiere auf Privatweiden verboten werden sollte?

Eine derartige Massnahme würde die Bestrebungen der Viehzuchtgenossenschaften zur Verbesserung der Rasse, welche gute Ergebnisse zeitigen, wirksamer gestalten.

Es wurde in manchen Orten des Jura festgestellt, dass das Verhandensein von nicht anerkannten Stieren die Deckung von Kühen und Rindern zur

Folge hat, welche alsdann nicht vollwertige Tiere werfen.

Aus diesem Grunde würde sich die geforderte Massnahme geradezu aufdrängen.)

III.

Nach langwierigen Verhandlungen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Januar 1943 dem Industriellen Pflanzwerk Biel ein Areal von 20 bis 25 ha des Landstrandes Fanel in Gampelen zum Roden und Anbauen zugeteilt. Nun erklären die Förster, weil das Holz bereits im Saft stehe, dürfe mit der Rodung jetzt nicht begonnen und der Anbau heuer nicht bewerkstelligt werden. Angesichts des Umstandes, dass dem genannten Anbauwerk trotz eifriger Nachfrage, statt den gesetzlich vorgeschriebenen 150 ha nur zirka 60 ha Land zum Anbau zur Verfügung stehen, wird der Regierungsrat um Auskunft ersucht, ob er in Vollziehung seines genannten Beschlusses die Bewilligung zur sofortigen Rodung zu erteilen bereit ist.

Bern, den 22. Februar 1943.

A. Fawer.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Februar 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Daepp, Ilg, Josi, Lang, Rubi, Schüpbach, Wüthrich (Trub), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Stalder und Mitunterzeichner betreffend Praxis der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 667.)

Stalder. Im ersten Weltkrieg hat man gelegentlich Postkarten kaufen können, wo die Schweiz als ein Hüterbub auf einem hohen Berg dargestellt wurde. der in die Wetter hinunterblickt, die ringsum toben. In diesem Weltkrieg denkt man eher an eine Insel, die vom Meer umbrandet ist. Da wird gelegentlich darüber diskutiert, ob die Schweiz daran gehen könne, grosse Werke auszuführen; aber immer hört man dann die Meinung, in einem Sturm baue man nicht Schiffe. So freut es mich erst recht, dass man doch ein neues Schiff gebaut hat, die Wehrmannsausgleichskasse. Es ist klar, dass ein solches Schiff, das mitten im Sturm gebaut wird, nicht ein grosser Ozeandampfer sein kann, der das «blaue Band» erobern könnte. Es ist nicht ein Schiff, auf dem man das zivile Leben gemütlich weiter führen kann, wie auf einem Ozeandampfer. Es ist auch nicht wie ein Zivilgesetzbuch, das während Jahrzehnten vorbereitet worden ist. Und doch sind die Mängel, die sich etwa zeigen, im Verhältnis zu der kurzen Zeit der Entstehung klein. Ich darf sogar behaupten, dass sie weniger in den Grundsätzen liegen als in der Ausführung. Wir sind vielleicht zu wenig hart gewöhnt — wir Schweizer sind ja nicht Matrosen — und können uns nicht so leicht anpassen, wo die alten Masstäbe nicht passen.

Einige der Herren erinnern sich vielleicht noch, dass ich im Herbst 1941 bereits auf dieses Problem hingewiesen habe, bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes 1940. Damals sagte ich,

dass sicher die kleinen Beiträge, die in die Ausgleichskasse fliessen, zusammen einen ganz ansehnlichen Strom ergeben. Es ist darum auch zu begreifen, dass die Organe der Kassen Hemmungen haben, die ganz kleinen Zahler zu entlasten, mit der Begründung, dass das ein zu grosses Loch gäbe: wenn man die einen entlastete, dann müssten so und so viele andere auch entlastet werden, und dann litte das Fundament. Aber ebenso unsinnig ist es, alten Leuten, die kein Vermögen und fast kein Einkommen haben und eigentlich Armenunterstützung brauchten, Kassenbeiträge zuzumuten, die sie sich am Munde absparen müssen. Die Mittel werden ja wahrscheinlich nach dem Krieg für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und vielleicht für die Invalidenversicherung gebraucht werden. Da wäre es geradezu paradox, dass Leute, die wegen ihres Alters nicht mehr in den Genuss dieser Versicherung kommen werden, die Mittel für andere hergeben sollen, die es nicht nötiger haben. Unser Gemeindepräsident hat sich zwar beruhigende Zusicherungen machen lassen — er ist in der eidgenössischen Kommission für die Wehrmannsausgleichskassen — dass der Beitragserlass grundsätzlich eingeführt worden sei. In der Praxis ist aber die Sache bis jetzt nicht reibungslos verlaufen.

Ich muss da etwas weiter ausholen. Denn es hängt sicher nicht am guten Willen der Beteiligten, sondern an den Verschiedenheiten, die in unserm Kanton bestehen, namentlich an den Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land. Man hat in der letzten Zeit viel über die Aktion «Stadt und Land — Hand in Hand» lesen können. Ich verweise da auf den sehr interessanten Artikel von Herrn Stadtpräsident Dr. Bärtschi im «Bund»: «Stadt und Land im vierten Kriegswinter», wo er schreibt: «Pflicht aller, die guten Willens sind, ist es daher, hüben und drüben dafür zu sorgen, dass dem gegenseitigen Verständnis die Verständigung entspricht, die für den Bestand der Eidgenossenschaft in Gegenwart und Zukunft unerlässlich ist. Kaum eine der andern grossen Schweizer Städte dürfte für eine gegenseitig aufklärende Aussprache eine so gute Atmosphäre bieten wie die unsrige; denn keine kennt wie Bern von altersher eine so enge Verbindung von Stadt und Land.» Das ist sicher richtig, von der Stadt Bern aus gesehen. Vom Lande aus gesehen stellt sich die Sache aber etwas anders dar. Bern ist eben nicht nur eine grosse Stadt; es ist nicht nur die Hauptstadt des Kantons Bern: es ist auch Bundesstadt und birgt damit alle die Bureaux der Zentralverwaltung des Bundes; und damit wird es etwas zur Bureaustadt. Bureaukratie ist aber auf dem Lande nicht gerade beliebt. Aus diesem Umstand ergibt sich eine gewisse Erschwerung des Verkehrs zwischen Stadt und Land.

Wir haben in der letzten Zeit viel lesen und feststellen können, dass die Gemeinschaft im Zerfall begriffen sei. Auf dem Land ist sie noch besser erhalten, als in der Stadt: man lebt da in einer Schicksalsverbundenheit zusammen. Der eine kennt den andern; jeder weiss, was der andere etwa für Ware im Stall hat und wie er dran ist. Aus diesem gegenseitigen Einanderkennen ergibt sich auch ein ähnliches Fühlen. Wenn die Wehrmannsausgleichskasse zum Beispiel sagt, Beiträge können erlassen werden, wenn einer betrieben sei oder von der Armenbehörde unterstützt werde, hat das auf dem Lande ein ganz anderes Gesicht als in der Stadt. Auf dem Lande gilt der Grundsatz: Wenn man wohl sein will zu Haus, dann muss man zinsen und steuern und das Dach decken lassen, dass man wohnen kann. Deshalb ist es sehr selten, dass der Weibel daher kommt; da wehrt sich einer bis zum Letzten, bevor er sich betreiben lässt. Gleich ist es mit der Armenunterstützung. Wenn einer den Weibel bekommt oder unterstützt wird, dann hat er bereits eine Beule, die von den andern beachtet wird. Darum sind derartige Bestimmungen für unsere Verhältnisse ganz unangebracht. Man zwingt die Leute damit lediglich zu noch härteren Einschränkungen; oder dann lassen sie sich eben fallen, wie ein Vorbestrafter. Wenn einmal das Unglück passiert ist, dass einer zur Armenbehörde hat gehen müssen, dann kommt es ja nicht mehr so sehr darauf an, ob er noch ein zweites Mal geht!

Die Praxis ist nun allerdings etwas milder geworden: man ist dazu übergegangen, von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung zu verlangen, die besagt: Wenn man dem und dem den Beitrag erlässt, dann ist es unbillig, ihn dem Gesuchsteller weiter zuzumuten. Auch da hat die Gemeindebehörde erklären müssen, eine derartige Bescheinigung könne sie nicht ausstellen. Warum? Die, die unsere Staatsgeschichte etwas kennen, werden feststellen können, dass das Prinzip, dass man auf eine einzelne Person abstellt und nachher mit ihr vergleicht, um zu sehen, ob eine Anordnung gerecht sei, versagt hat. Unser Armengesetz von 1855—96 war auf diesem Prinzip aufgebaut; da ist es dann so gekommen, dass die Leute, die nicht zahlen wollten, erklärten: Wenn der und der unterstützt wird, zahle ich nicht; oder: Wenn der und der mit seinem Vermögen, das grösser als meines ist, nicht zahlt, zahle ich auch nicht. Bei den Steuern ist es ja heute noch gleich: wenn man auf den Einzelnen abstellen wollte, würde überhaupt niemand mehr zahlen. Man muss da gesunde Grundsätze haben und unbedingt mehr denen im Zivilgesetzbuch folgen, wonach in jedem Fall nach den Umständen entschieden werden muss.

Ich habe Ihnen jetzt ein wenig dargetan, wie Stadt und Land in dieser Beziehung verschieden denken, und wie das zu Reibereien führt. Da wäre es sehr gut, wenn die Regierung zum Rechten sähe, die die Macht des Generals Buchstabe etwas brechen könnte. Der Herr Grossratspräsident hat am Schluss der letzten Session gesagt, man solle nicht mit jeder Sache gleich in den Grossen Rat kommen, sondern zunächst einmal zum Regierungsrat gehen, der das betreffende Ressort habe; man werde dort gewöhnlich mehr Erfolg haben. Den Weg habe ich auch beschritten; aber ich bin damit nicht ganz zum Ziel gekommen und habe mich deshalb veranlasst gesehen, die Sache doch noch hier zur Sprache zu bringen.

Im Jahre 1941 habe ich wie gesagt die Fälle einer armen Witwe mit einem oder zwei Geisslein und eines invaliden Mannes mit einem stotzigen Heimet dargelegt, wo die Frauen die schwere Arbeit tun müssen und der Mann die halbe Zeit im Spital ist: da sollte er noch die Beiträge für Gewerbe und Landwirtschaft bezahlen! Wir haben

wegen der Beiträge das Gesuch gestellt und sind dann auf die erwähnten Schwierigkeiten gestossen: der Mann hätte von der Armenbehörde unterstützt oder betrieben sein sollen; später hätte die Gemeinde das Zeugnis für den Beitragserlass ausstellen müssen. Das hat sie aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil sie auch nicht von jedem Betrieb weiss, was er zahlen muss. Das hat sich bis in die letzte Zeit hingezogen, wo schliesslich dem Gesuch entsprochen worden ist.

Im Verfahren, das, wie ich gesagt habe, nicht ganz befriedigend gewesen ist, haben sich folgende Unzulänglichkeiten gezeigt: 1. dass gewisse Leute in den Bureaux, namentlich früher, einfach ihre Meinung gehabt haben. Man hat ihnen lang sagen können: Auf dem Lande ist es so, und die Leute leben mit den einfachsten Mitteln — sie haben einfach erklärt: Der Mann hat gelogen, mit diesem Geld könnte er seinen Unterhalt gar nicht bestreiten. Was das für eine Wirkung auf die Leute ausübt, können Sie sich vorstellen; und die Gemeindebehörden sind begreiflicherweise auch vor den Kopf gestossen worden. Zwei- und dreimal haben sie Gesuche unterschrieben und erklärt, man sollte die Sache erlassen; man hat über ihren Kopf hinweg entschieden und abgelehnt. Und doch: Wer soll die Verhältnisse besser kennen als sie? Die Gemeindebehörden sollen doch nicht bloss ein Aushängeschild sein, um den Leuten eine Sache mundgerecht zu machen; sonst dürfen wir uns dann nicht verwundern, wenn die Leute nicht mehr zur Abstimmung gehen, sondern erklären, die früheren Gesetze seien besser gewesen; jetzt rutsche man ja doch je länger je mehr zum Administrativverfahren hinüber; wenn man einen Rekurs mache, dann gehe der doch nur an den gleichen Beamten zurück, der die Verfügung getroffen habe, und der Regierungsrat stelle nachher ja einfach auf das ab, was dieser Beamte sage; es trage also nichts ab, und darum wolle man keine neuen Gesetze, sondern die alten behalten. Wenn man darnach eingeladen wird, zu etwas Neuem Stellung zu nehmen, dann sind die Meinungen auf dem Lande eben gemacht; günstigstenfalls sagt man, man wolle zuwarten.

Dazu machen ja die Gemeinden verschiedene Erfahrungen. Sagen wir einmal, eine Direktion schreibt, die Gemeinden möchten den Postcheck einführen; eine andere schickt dann die Abrechnungen wegen irgend einer Subvention wieder zurück mit dem Vermerk, der Postcheck genüge nicht, die Rechnungen müssten eigens quittiert sein, das stehe so im Reglement. Das kann ja stimmen; aber damals hat man eben den Postcheck noch nicht gekannt. Derweilen werden Sie aber angefahren, von den Kantonsbehörden, von andern Gemeindebehörden; und schliesslich bekommt man genug. Oder man wird vom einen Bureau zum andern gewiesen, indem jede Stelle sich für unzuständig erklärt, wenn ihr etwas an der Sache nicht passt. Ich habe den Fall erlebt, wo mir die Ausgleichskasse erklärte, man werde mir jede Auskunft geben, sobald man im Besitze der — Akten sei; aber diese seien gerade beim statistischen Bureau. Dieses wieder hat mir die Auskunft verweigert mit der Begründung, das gehe es nichts an, und ich sollte bei der betreffenden Stelle fragen. So wird durcheinander gefuhrwerkt.

Wenn ich in meiner Interpellation gesagt habe, die Zustände seien «nicht ganz befriedigend», nicht «unbefriedigend», so ist das nicht als Kompliment gegenüber diesem oder jenem gemeint gewesen oder gegenüber der Regierung; sondern ich habe gesehen, dass es bei der Ausgleichskasse Leute gibt, die Verständnis haben und sich Mühe geben, die Sachen befriedigend zu behandeln, solche, die das Leben in der Landwirtschaft kennen; und es würde mich freuen, wenn derartige Leute mehr herangezogen werden und wenn die dann auch die Gesuche auf der Landwirtschaft behandeln könnten, damit diese Zweiteilung verschwindet. Wenn das herausschaut, ist der Zweck der Interpellation erfüllt.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss erklären, dass mir die Interpellation des Herrn Stalder eigentlich unverständlich ist. Sie hat ihre Vorgeschichte. Dabei mussten wir feststellen, dass Herr Grossrat Stalder recht unbelehrbar ist. Nachdem die Wehrmannsausgleichskasse und wir uns mit ihm und seinem Fall grosse Mühe gegeben haben, muss es einen schon wundern, dass er dafür noch den Grossen Rat in Anspruch nimmt. Wer mich kennt, weiss, dass ich das Gute dorther nehme, woher es immer kommt, und dass ich für jede sachliche Kritik dankbar bin. Ich möchte auch nichts vertuschen oder beschönigen. Wenn ich aber die Ueberzeugung habe, dass Kritik unberechtigt ist, muss ich sie ebenso bestimmt an jede Adresse zurückweisen, besonders dann, wenn sie an einem meiner Untergebenen geübt wird, von dem ich feststellen darf, dass er mir ein ausserordentlich wertvoller und zuverlässiger Mitarbeiter ist, der immer bestrebt war, die gesetzlichen Vorschriften nicht schematisch, sondern mit Herz und Vernunft anzuwenden. Der General Buchstabe gilt jedenfalls bei der Wehrmannsausgleichskasse nicht. Ich glaube, diese Anerkennung verdient restlos Herr Dr. Baur, Vorsteher der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse. Gegen ihn und seine Mitarbeiter richtet sich die Kritik von Herrn Grossrat Stalder. Seine Interpellation hat immerhin vielleicht das gute gehabt, dass sie Gelegenheit dazu bietet, allfällig auch anderswo bestehende irrtümliche Auffassungen abzuklären.

Herr Grossrat Stalder hat allgemein gesprochen. Seinen Klagen liegt aber ein bestimmter Fall zugrunde. Ich muss auf die Geschichte der heutigen Interpellation meinerseits kurz zurückkommen, um die einzelnen Tatsachen festzuhalten. Nachher werde ich einige allgemeine Bemerkungen anschliessen. Jedenfalls darf man nicht einen einzelnen Fall verallgemeinern. Und wenn Herr Grossrat Stalder sagt, die Bureaukratie sei auf dem Lande nicht sehr beliebt, so möchte ich das auch von der Stadt sagen.

Am 27. Dezember 1940 ist einem Kassenmitglied, namens Pfander Friedrich, Schuhmacher und Landwirt in Guggisberg, auf sein Gesuch hin der Beitrag um die Hälfte herabgesetzt worden. In der Folge hat Pfander um vollständigen Beitragserlass nachgesucht. Ein solcher ist aber in der Verdienstersatzordnung vom 14. Juni 1940 nicht vorgesehen. Möglich war bis zur Verfügung Nr. 24 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die auf

1. Oktober 1941 in Kraft getreten ist, einzig der Verzicht auf die Eintreibung gewesen, sofern die Beiträge als uneinbringlich betrachtet werden mussten. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Kasse geprüft, ob Pfander sich in einer Notlage befinde. Die Frage ist vom Zweigstellenleiter verneint, vom Gemeinderat Guggisberg bejaht worden. Das Begehren der Kasse an den Gemeinderat von Guggisberg, eine Erklärung abzugeben, wonach ein Verzicht auf die Eintreibung gegenüber andern Kassenmitgliedern nicht ungerecht wirke, hat dieser ablehnend beantwortet: er gebe eine derartige Erklärung nicht ab. Da möchte ich schon an die Adresse des Gemeinderates von Guggisberg sagen: Man soll nicht die Arbeit der Amtsstellen erschweren, besonders wenn man etwas von ihnen will, sondern es anerkennen, wenn eine Amtsstelle bestrebt ist, keine Willkür aufkommen zu lassen, sondern für gleiche Behandlung aller Kassenmitglieder zu sorgen.

Die Kasse wäre deshalb durchaus berechtigt gewesen, den Fall Pfander beiseite zu legen. Trotz der Weigerung des Gemeinderates und der verneinenden Aeusserung der Zweigstelle hat sie aber von sich aus das Vorhandensein einer Notlage bejaht und das Gesuch um Erlass des vollen Betrages bei der eidgenössischen Finanzverwaltung zur Genehmigung eingereicht. Ich glaube, diese Tatsache verdient Anerkennung, auch bei Herrn Grossrat Stalder, und nicht Kritik. Dabei müssen Sie wissen, dass in diesem Fall der Gemeinderat Guggisberg mit Herrn Grossrat Stalder zu identifizieren ist, weil dieser Gemeindeschreiber ist. Auf das Gesuch der Kasse ist aber mit Schreiben vom 9. März 1942 von der eidgenössischen Finanzverwaltung mitgeteilt worden, dass nicht entsprochen werden könne. Gegen einen Entscheid dieser Amtsstelle ist eine Beschwerde nicht gegeben, weil bis zum 1. Oktober 1941 ein Beitragserlass nach eidgenössischer Vorschrift nicht vorgesehen war, so dass weder von der Kasse noch von der kantonalen Schiedskommission noch von der eidgenössischen Aufsichtskommission und auf keinen Fall vom bernischen Regierungsrat anders entschieden werden konnte. Mit dem Entscheid der eidgenössischen Finanzverwaltung ist dieser Fall für die Kasse endgültig erledigt gewesen. Das haben wir Herrn Grossrat Stalder in aller Deutlichkeit auseinandergesetzt. Er kommt nun trotzdem mit dieser Interpellation; er hat vorher noch versucht, bei der Kasse und bei mir zu erwirken, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Wir haben ihm aber erklären müssen, dass wir an die eidgenössischen Vorschriften gebunden sind und nichts ändern können, besonders dann nicht, wenn noch ein Entscheid der eidgenössischen Finanzverwaltung vorliegt. Dass Gemeinden auch gern ein Mitspracherecht hätten, ist begreiflich; aber wo würde es hinführen, wenn jede Gemeinde die eidgenössischen Vorschriften auslegen könnte, wie es ihr gerade passt?

Wir haben weiter Herrn Grossrat Stalder ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn wir vorher nach den eidgenössischen Vorschriften einen vollständigen Erlass des Betriebsbeitrages nicht vornehmen konnten, dies sich mit der Verordnung vom 1. Oktober 1941 geändert hat, wo die Möglichkeit des vollständigen Beitragserlasses neu eingeführt worden ist, und dass es Pfander nun frei stehe, für die ab diesem Tag laufenden Beiträge auf dem amtlichen Formular des Bundes ein neues Gesuch einzureichen.

Ich glaube deshalb, wenn man sich dermassen mit viel Zeitaufwand für eine Sache eingesetzt hat, ist Herr Grossrat Stalder wenig befugt, an der Wehrmannsausgleichskasse Kritik zu üben. Wenn sich diese mit jedem Fall so lang abgeben müsste wie mit dem Fall Pfander, dann könnten wir das Personal verdoppeln.

Nun einige Bemerkungen zur grundsätzlichen Seite. Wir wollen unserseits die segensreiche Tätigkeit der Wehrmannsausgleichskasse und der Verdienstersatzordnung dankbar unterstreichen. Es ist nicht auszudenken, wie es jetzt bei uns aussehen würde, wenn wir diese grosse soziale Einrichtung nicht besässen. Wir müssen uns aber auch klar sein, wer diese Vorschriften erlassen hat, und was die Kantone dazu zu sagen haben.

Die Verdienstersatzordnung, welche die Beitragspflicht beziehungsweise Beitragshöhe der Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe statuiert, beruht auf dem Bundesratsbeschluss vom 4. Juni 1940, wo in Art. 38, Abs. 2, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit dem Vollzug der einschlägigen Bestimmungen beauftragt wird. Insbesondere wird das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement befugt, verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Kantonsregierungen haben lediglich für geeignete Bekanntmachung der Vorschriften und für die notwendigen Auskunftstellen zu sorgen. Ferner liegt gemäss Art. 15 Verdienstersatzordnung den Regierungen ob, die Reglemente zum Vollzug zu erlassen. Andere Kompetenzen haben sie nicht. Daraus ergibt sich, dass der Regierungsrat nicht zuständig ist, das zu tun, was Herr Grossrat Stalder wünscht: nämlich der Wehrmannsausgleichskasse Weisungen über die einzuschlagende Praxis zu erteilen.

Zweitens ist zu sagen, dass von einer Praxis der kantonalen Ausgleichskasse bezüglich der Herabsetzung oder des Erlasses der Beitragsleistungen nur in formellem, nicht aber in materiellem Sinn gesprochen werden kann, da die kantonalen Ausgleichskassen an die den Erlass beziehungsweise die Herabsetzung regelnden Bundesbestimmungen streng gebunden sind und in jedem Fall der Kontrolle der Bundesbehörden unterstehen. Zudem steht es jedem Kassenmitglied frei, Kassenentscheide, mit denen es nicht einverstanden ist, mit Beschwerde an die Schiedskommission und gegebenenfalls an die eidgenössische Aufsichtskommission weiterzuziehen. Von einer Willkür der kantonalen Ausgleichskassen hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Herabsetzung und Erlass der Beiträge kann somit unter keinen Umständen die Rede sein, sofern sich die Kasse an die Bundesvorschriften gehalten hat, was sie hier auch getan hat.

Als Mitglied der eidgenössischen Aufsichtskommission für den Verdienstersatz habe ich Einblick in alle Beschwerdefälle, die gegen Entscheide der Ausgleichskassen in den letzten zwei Jahren an diese weitergezogen worden sind. Ich bin aber auch unterrichtet über das, was an Beschwerden bezüglich Lohnersatz an die eidgenössische Aufsichtskommission für Lohnersatz weitergezogen wird. Da muss ich feststellen, dass aus dem Kanton Bern, obschon wir der volksreichste Kanton sind, im Vergleich zu andern Kantonen sehr wenige Beschwer-

den eingereicht worden sind, das spricht dafür, dass die Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern ihre Entscheide nach den eidgenössischen Vorschriften im Sinn und Geist der Lohn- und Verdienstersatzordnung, vor allem aber auch im Sinn und Geist der Kassenmitglieder trifft. Die angebliche Doppelspurigkeit zwischen statistischem Bureau und Wehrmannsausgleichskasse geht auf den Wunsch zurück, die schwierige Einschätzung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Fachleute der Landwirtschaft, wie sie bei dem statistischen Bureau vorhanden sind vornehmen zu lassen. Auch hier wollte man nichts anderes, als den Kassenmitgliedern dienen.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen, die etwas über die Interpellation hinausgehen; ich habe mit Herrn Grossrat Stalder darüber gesprochen und benütze gern die Gelegenheit, sie auch dem Grossen Rat bekanntzugeben.

Ich sehe tagtäglich in meiner Tätigkeit als Direktor des Innern die Nöte der kleinen Leute und erachte es als meine Pflicht, überall dort zu helfen, wo immer es möglich ist. Ich darf deshalb für mich in Anspruch nehmen, dass ich mich in den Beratungen und Vernehmlassungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung je und je für diese Leute eingesetzt habe. So bin ich beispielsweise immer eingetreten für die Erhöhung der Lohn- und Verdienstausfallentschädigung, wie man sie nun richtig vorgenommen hat. Ferner für die Einführung einer besonderen Hilfe für die selbständig Erwerbenden ohne Betrieb: die Angehörigen des Wanderhandels und der Wandergewerbe, die Störhandwerker, Fensterputzer usw., alles ganz kleine Leute. Die Frage wird gegenwärtig vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement behandelt. Ich habe mich ferner in einer Eingabe verwendet für die allgemeine Erhöhung der Altersgrenze bei der Ausrichtung von Kinderzulagen. Ich glaube, das ist heute auf guten Wegen. Ich habe mich ferner für die Herabsetzung der Betriebsbeiträge für Gewerbebetriebe mit kleinem Einkommen verwendet, deren Inhaber allein arbeitet oder mit höchstens drei Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften. Die gesetzliche Grundlage dazu ist nun in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 31. August 1940 gegeben. Endlich habe ich mich für solche Beitragspflichtige eingesetzt, die in Not geraten oder aus andern Gründen nicht in der Lage sind, die Beiträge zu zahlen, und für die deren Bezahlung eine Härte bedeuten würde, wie im Fall Pfander. Das geschah lange bevor mir dieser Fall zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Art. 10bis der abgeänderten Verdienstersatzordnung ist dieser Erlass nun möglich geworden.

Aus allen diesen Gründen werden Sie es verstehen, wenn ich namens des Regierungsrates erklären muss, dass dieser der Interpellation des Herrn Grossrat Stalder keine Folge geben kann, weil wir dazu die gesetzliche Möglichkeit nicht haben, und weil wir vielmehr die geübte Kritik als ungerechtfertigt ablehnen müssen.

Stalder. Sie haben sicher alle den Eindruck, dass wir aneinander vorbeireden. Ich habe die Verdienste des Herrn Regierungspräsidenten in keiner Weise geschmälert, wo sie bestehen. Ich habe sie sogar angeführt in Sachen des Herbstes 1941. Zweitens möchte ich feststellen, dass der Herr Regierungspräsident mir zur Last legen will, ich habe seine Beamten angegriffen. Nach meinen Ausführungen ist es aber zu verstehen, dass ich von der Behandlung des Falles Pfander, um nicht mehr zu sagen, nicht ganz befriedigt bin.

Präsident. Ich muss Herrn Stalder darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht um eine Replik handelt, sondern um die Erklärung, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei oder nicht.

Stalder. Drittens habe ich mich bemüht, nicht persönlich grosse Ausfälle zu machen und den Fall Pfander nicht hereinzuziehen, sondern meine Kritik auf eine höhere Ebene zu stellen; sonst hätte ich dann auch andere Sachen vorbringen können, wie Arztzeugnisse, die man unterschlagen hat. — Ich bin also von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Gafner, Regierungspräsident, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stalder sagt, dass man Arztzeugnisse unterschlagen habe. Das ist eine Anschuldigung, die ich nicht stillschweigend hinnehmen kann, sondern namens der Wehrmannsausgleichskasse mit aller Bestimmtheit zurückweisen muss. Ich ersuche Herrn Grossrat Stalder, den Beweis dafür zu erbringen, sonst ergeben sich dann Konsequenzen, die ihm nicht angenehm sein können.

Stalder. Ich habe die Sache schon Herrn Regierungspräsident Gafner gegenüber vorgebracht, allerdings ohne Erfolg.

Präsident. Herr Stalder wird für seine Anschuldigung den Beweis erbringen; sonst bleibt es bei dem, was der Herr Regierungspräsident gesagt hat.

Das Geschäft ist damit erledigt.

Motion der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Entschädigungen der Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 545.)

Meister. Am 10. November 1942 haben wir eine Motion eingereicht, die bezweckt, die Entschädigungen der Brandversicherungsanstalt bei Brandschäden besser den heutigen Neubaukosten anzupassen. Die Verhältnisse bei Totalschäden sind direkt katastrophal. Seit dem Ausbruch des Krieges sind nicht nur die Löhne, sondern auch die Baukosten sehr stark gestiegen und steigen täglich noch. Vielerorts wird der Neubau durch die Unzulänglichkeit der Entschädigungen direkt in Frage gestellt. Daraus erwächst dem Hauseigentümer grosser Sachschaden, aber auch dem ganzen Land, denn es hat ein Interesse daran, dass jeweilen der Wiederaufbau vonstatten geht.

Ich will an zwei Beispielen zeigen, wie sich die Abrechnungen machen. Es handelt sich um zwei

Totalbrände des letzten Jahres. Im einen ist einem Kleinbauern das Haus abgebrannt; die Viehhabe ist drinnen geblieben, das Mobiliar konnte gerettet werden. Die Brandversicherungssumme betrug Fr. 13 400. Die Experten schätzten die Neuerstellungskosten auf Fr. 21 600, gestützt auf die gegenwärtigen Bestimmungen. Die wirklichen Baukosten betragen jedoch heute, nachdem das Haus steht, Fr. 40 000. Die Entschädigung belief sich auf Fr. 17 000. Daraus resultiert auf dem kleinen Heimwesen ein Verlust von Fr. 23 000 oder 57 % der Totalneubaukosten. — Ein grösseres Heimwesen hatte für den Totalbrand eine Gesamtversicherungssumme von Fr. 28 000. Die Berechnungen der Experten ergaben für den Neubau Fr. 48 000; die Entschädigung belief sich auf Fr. 38 000; die Neubaukosten betrugen aber effektiv, ohne dass gegenüber dem vorherigen Zustand irgendwelche Abänderungen getroffen wurden, Fr. 83 000, der Verlust also Franken 45 000 oder auch hier 54 % der Neubausumme. Bei dem kleineren Geschädigten wäre ein Neubau unmöglich gewesen, wenn nicht eine öffentliche Sammlung stattgefunden hätte und wenigstens die Holzfuhrungen gratis geliefert worden wären; und obschon die Sammlung ein sehr schönes Ergebnis hatte, hat der Kleinbauer heute Mühe, weiterzufahren. Man kann sich ungefähr ein Bild davon machen, in welcher Lage er sich befindet: er macht ausserdem sehr viel Militärdienst und hat eine Schar Kinder; so hat er eine sehr grosse Last zu schleppen und kann kaum bestehen.

Nach Art. 4 des Brandversicherungsgesetzes vom 4. März 1914 hat die Brandversicherungsanstalt das Monopol der Versicherung. Es ist also nicht möglich, dass einer, wenn er noch wollte, seine Gebäude anderwärts versichert. Wir sind mit dem Monopol einverstanden. Aber auf der andern Seite hat dann die Brandversicherungsanstalt und mit ihr der Staat die moralische Verpflichtung, Gelegenheit zu geben, um die Sache so zu versichern, dass diese ungeheuren Verluste nicht entstehen können. Diese Möglichkeit haben wir beim Mobiliar: da ist jeder frei, zu versichern, wie er will; und ich glaube, heute trachtet jeder einsichtige Besitzer, sein Mobiliar, seine Viehhabe, seine Maschinen nach dem wirklichen Wert zu versichern.

Schon 1918 haben wir die gleiche Situation gehabt. Es hat sehr lang gedauert, bis der Grosse Rat einen Beschluss fasste, der eine gewisse Nachversicherung ermöglichte. Diese Nachversicherung ist jedoch auf freiwilligen Boden gestellt worden. Wir müssen aber verlangen, dass nun hier einmal eine unbedingte, obligatorische Nachversicherung stattfinde: nicht nur wegen der Schadendeckung, sondern damit die Brandversicherungsanstalt auch auf eine gewisse Prämieneinnahme rechnen und vielleicht auch besser als bisher einen gewissen Versicherungsfonds anlegen kann, der dazu dient, in diesen Zeiten solche Fälle richtig überbrücken zu können und dort zu helfen, wo es unbedingt notwendig ist.

Ich erinnere hier an die unglückliche Tatsache der Verkoppelung der Brandversicherung mit der Grundsteuerschatzung. Diese drückt schon jahrzehntelang auf die Möglichkeit der Nachversicherung. Es ist heute so geordnet, dass mit der Erhöhung der Brandversicherungssumme automatisch auch die Grundsteuerschatzung hinaufgehen soll. Es ist nicht der Zweck unserer Motion, diesen Zustand noch zu befestigen; sondern wir verlangen im Gegenteil, dass diese Bindung einmal aufgehoben werde. Ich glaube auch, mit gutem Willen ist das möglich und eine Lösung zu finden, so dass die Grundsteuerschatzung dabei auf keinen Fall erhöht werden muss. Soweit mir bekannt ist, hat übrigens der Verwalter der Brandversicherungsanstalt ein Projekt ausgearbeitet, das dieser Nachversicherung Rechnung tragen würde, in dem Sinne, dass, wenn die Preise steigen, die Versicherung und mit ihr die Prämie steigt, wenn sie aber sinken, Versicherung und Prämien ihnen ebenfalls folgen. Ich hoffe, dass der Herr Direktor des Innern sofort — denn die Sache ist sehr dringend — die nötigen Vorschriften einbringt und vielleicht auch eine Zwischenlösung sucht, damit diese grossen Ausfälle in nächster Zeit gedeckt werden können.

Im weiteren wünschen wir, dass diese Brandfälle etwa seit dem 1. Januar 1942, im besondern die Totalschäden, die so ungeheure Differenzen ergeben haben, bei der Abrechnung überprüft werden, damit dort, wo es im Interesse der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Inhabers unbedingt erforderlich ist, eine Nachzahlung stattfinden kann, allenfalls unter Verrechnung einer Nachprämie.

Ich glaube, wir müssen in der heutigen ausserordentlichen Zeit, angesichts der moralischen Verantwortung, die wegen des Monopols auf dem Kassenreglement liegt, diesen Schritt über das Normale hinaus tun und dort, wo es nötig ist, eine Nachzahlung der Kasse fordern.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tendenz, die Herr Grossrat Meister in seiner Motion verfolgt, ist berechtigt. Die Motion ist tatsächlich aktuell. Sie stimmt übrigens mit den Absichten und Vorarbeiten der Brandversicherungsanstalt vollständig überein. Höchstens vielleicht in der Verallgemeinerung, die im schriftlichen Text der Motion vorliegt, schiesst sie etwas über das Ziel hinaus, wenn sie ganz allgemein sagt, dass «die Entschädigungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt viel zu gering seien, und dass die durch die Geschädigten zu tragenden Lasten enorm sind und drohen, den Wiederaufbau zu verhindern». Es gibt solche Fälle. Wir dürfen aber auf der andern Seite nicht vergessen, dass Teilschäden sozusagen immer zu 100 % vergütet werden, und dass für Totalschäden die Möglichkeit einer Nachversicherung mit einer Zulage von 50 bis 80 % besteht. Ich kenne aber auch Fälle, wo man darüber noch hinausgegangen ist, so dass es auch Totalschäden gibt, wo restlos alles vergütet wurde.

Die Motion ist aber begründet, weil sich tatsächlich eine Revision der Einschätzungspraxis aufdrängt. Nach dem Motionstext wird nun eine Lösung auf dem Wege des Ausbaues der bestehenden Nachversicherung gesucht, wobei ausdrücklich erklärt wird, dass dabei die Grundsteuerschatzung keine Erhöhung erfahren solle. In der mündlichen Begründung hat allerdings Herr Grossrat Meister angetönt, dass es auch noch eine andere und bessere Lösung gebe: die Aufhebung der Verkoppelung mit der Grundsteuerschatzung.

Ich bin Herrn Meister für diesen Hinweis dankbar, weil das meines Erachtens die einzige richtige und konsequente Lösung wäre. Sie bedingt aber

eine Abänderung des Steuergesetzes und des Steuerdekretes, die die Bindung der Grundsteuerschatzung an die Brandversicherungssumme vorschreiben. Die Brandversicherungsanstalt hat bereits in den Jahren 1928—30 eine Vorlage ausgearbeitet, die diese Verkoppelung aufheben sollte. Im Jahre 1930 hat aber der Grosse Rat aus der Befürchtung einer Steuererhöhung diesen Vorschlag der Brandversicherungsanstalt und des Regierungsrates abgelehnt. Trotzdem hat die Brandversicherungsanstalt im Oktober 1941 eine neue Vorlage ausgearbeitet, die wiederum diese unglückliche Bindung hat aufheben wollen. Der Herr Finanzdirektor lehnte wiederum ab; es ist auch durchaus richtig, dass die dazu erforderliche Revision des Steuergesetzes zeitraubend wäre. Die Brandversicherungsanstalt war deshalb gezwungen, eine andere Lösung zu suchen, im Sinne der Motion Meister, wobei ich aber unterstreichen möchte, dass das nur eine Uebergangslösung sein kann; es ist die des Ausbaues der Nachversicherung.

Die Nachversicherung ist 1918 eingeführt worden, sie war schon als Uebergangslösung gedacht. Man darf ruhig sagen: Es war eine Verlegenheitslösung, die nun schon reichlich lange gedauert hat, und die nach einer Korrektur im erwähnten Sinn noch weiter andauern wird. Das französische Sprichwort «Il n'y a que le provisoire qui dure» hat sich somit auch hier wieder bewährt.

Nun einige grundsätzliche Bemerkungen. Auch hier wird es gut sein, wenn man den Grossen Rat über die Schwierigkeiten und das Unbefriedigende der ganzen Einschätzung orientiert.

Das Brandversicherungsgesetz bestimmt in Art. 25, dass die Gebäude zum Zustandswert eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden sollen, und dass der Zustandswert den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten zu entsprechen habe. Die Schätzungen haben somit nach Gesetz auf Tagespreisen zu basieren.

Während des Krieges 1914—18 und namentlich in den ersten Nachkriegsjahren erfuhren die Baukosten einen starken Aufschlag. Sie konnten bei den Gebäudeeinschätzungen nicht mehr voll berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Stabilität der Versicherungssumme wurden im Jahre 1918 die Schätzer angewiesen, bei den Schätzungen Baupreise anzunehmen, die sich 30 % über den Vorkriegspreisen, das heisst denjenigen von 1914, halten. Diese Einschätzungsmaxime «Vorkriegspreis + 30 % Zuschlag» stiess aber bald auf Schwierigkeiten. Einerseits wurde es für die Schätzungsorgane immer schwieriger, sich der Vorkriegspreise noch zu erinnern oder sie festzustellen. Anderseits war es ein Ding der Unmöglichkeit, für verschiedene mechanische Einrichtungen, die in ihrer Art und Konstruktion vor dem Kriege nicht bestanden hatten, Vorkriegspreise auszumitteln. Notgedrungen behalfen sich die Schätzer in der Weise, dass sie zur Ermittlung der Schätzungen 25 bis 30 % von den Erstellungswerten der Gebäude in Abzug brachten, somit genau den umgekehrten Weg einschlugen.

Dieser Schätzungsmodus gilt noch heute, ist aber nicht ganz im Sinne des Gesetzes. In den Jahren 1925 bis 1939, als die Baupreise sich einigermassen stabilisiert hatten, mag diese Schätzungsordnung noch angängig gewesen sein. Heute aber, nachdem seit Kriegsbeginn die Preise für Baumaterialien und Arbeitslöhne wiederum stark angestiegen sind und dauernd weiter ansteigen, kann die skizzierte Schätzungsmaxime nicht mehr genügen.

Im Jahre 1918 bereits mussten Mittel und Wege gesucht werden, um den brandgeschädigten Gebäudeeigentümern zufolge der nicht mehr zu vollen Tagespreisen durchgeführten Einschätzungen den Wiederaufbau der Brandobjekte ermöglichen zu können. Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 19. März 1918 führte die Brandversicherungsanstalt auf den 1. Mai 1918 eine auf Freiwilligkeit beruhende Nachversicherung ein. Danach wurde den Versicherten die Möglichkeit geboten, gegen Bezahlung eines geringen Zuschlages (seit Jahren 10 Rappen pro Fr. 1000 Versicherungskapital) zum gesetzlichen Versicherungsbeitrag für den Schadensfall den Anspruch auf eine Zulage zu der auf Grundlage der Versicherungssumme ausgemittelten Entschädigung zu sichern. Diese Zulage wurde gemäss Art. 5 der Ausführungsvorschriften des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt vom 2. April 1918 festgesetzt auf

65 %, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1916 zum letzten Mal eingeschätzt worden war;

50 %, wenn die letzte Einschätzung seit dem 1. Januar 1916 stattgefunden hatte;

80 %, wenn es sich um einen Neubau handelte, der seit dem 1. Januar 1916 einschätzt worden war;

berechnet von der Differenz und der auf Grundlage der Versicherungssumme ausgemittelten Entschädigung und den nach den gleichen Normen, aber zu Tagespreisen veranschlagten Neubaukosten. Man sieht: die ganze Entschädigungspraxis ist durch das Bestreben, den Geschädigten entgegenzukommen, reichlich kompliziert geworden. Aber jedenfalls hatte die Nachversicherung den Erfolg, dass ihr die grosse Mehrheit der Versicherten beigetreten ist und sie beibehalten hat, was wohl als ein Beweis dafür gelten kann, dass sie im grossen und ganzen ihren Zweck erfüllt und den Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude wesentlich erleichtert hat.

Heute befinden wir uns aber wieder in der gleichen Lage, die zur Einführung der Nachversicherung 1918 führte.

Die Motion kann deshalb als solche angenommen werden. Ich kann dem Herrn Motionär versichern, dass ich die Sache mit aller Entschiedenheit weiter verfolgen werde. Ich habe kurz nach meinem Eintritt in die Regierung, wo ich von Amteswegen auch Präsident der Brandversicherungsanstalt geworden bin, in einer Direktionssitzung auf die Notwendigkeit einer neuen Einschätzungsordnung hingewiesen und gesagt, sie müsse zu einer anderen Einschätzung führen, die den heutigen Schadenfällen besser Rechnung trage. Die Lösung ist aber nicht so einfach. Sie bedingt gründliche Vorstudien, die die Brandversicherungsanstalt denn auch bereits 1940 aufgenommen hat. Wir haben heute ein Gutachten von Herrn Inspek-

tor Seiler über die Zeitwertversicherung, die unter Aufhebung der Nachversicherung jederzeit eine Anpassung der Schätzung an die Baukosten ermöglichen würde. Diese Lösung ist jetzt aber leider nicht möglich, weil sie von der Finanzdirektion abgelehnt wird und die Revision von Steuergesetz und -dekret bedingen würde, welcher Weg jetzt zu lang wäre, um rasch zum Ziele zu kommen.

Wir müssen deshalb als Uebergangslösung eine solche auf dem Wege des Ausbaues der Nachversicherung suchen, wie sie auch der Herr Motionär vorschlägt. Ich glaube dem Grossen Rat versichern zu dürfen, dass im Verlaufe dieses Jahres, wahrscheinlich schon im Sommer, dem Regierungsrat eine bezügliche Vorlage unterbreitet werden kann, die den Vorteil hätte, dass sie durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden könnte und keine Gesetzes- oder Dekretsrevision bedingen würde, weil es sich nur um den Ausbau der Nachversicherung handelt.

Eines Umstandes müssen wir uns aber bewusst sein: dass wir nicht zu einer vollen Entschädigung in dem Sinne kommen können, dass wenn ein Haus abbrennt, man dem Gebäudeeigentümer so viel auszahlt, dass er mit der Entschädigung ein völlig neues Haus bauen kann. Denn wir müssen immer auf den Zustandswert des Gebäudes abstellen, haben also das Alter und die Abnützung des Gebäudes zu berücksichtigen; und wir müssen — das ist ein gesunder Grundsatz — damit dem Gebäudeeigentümer einen gewissen Selbstbehalt zumuten, wie er in andern Kantonen auch besteht, weil sonst die Gefahr des «Warmabtragens» der Häuser zu gross wäre.

Mit diesem Vorbehalt erkläre ich namens des Regierungsrates Annahme der Motion Meister.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Meister . . . . Grosse Mehrheit.

Volksbegehren vom 27. Januar/26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Egger, Präsident der Kommission. Sie haben über dieses Geschäft einen eingehenden schriftlichen Bericht in der Hand. Ich möchte, bevor ich materiell auf die Sache eintrete, Herrn Regierungsrat Mœckli und seinem Stab für den Bericht danken; man sieht hier zum erstenmal eine dokumentierte Arbeit über das Gebiet der Altersversicherung im Kanton Bern.

Ich werde mich bemühen, im Kommissionsreferat Wiederholungen zu vermeiden und mich darauf beschränken, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit darzulegen. Diese ist sehr stark. Sie empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und in Uebereinstimmung mit der Haltung der Regierung dem Volke Ablehnung der Initiative zu beantragen.

Die Initiative ist formell in Ordnung. Sie ist also zustande gekommen, so dass man sich über die formelle Seite nicht lange zu unterhalten braucht. Der Grosse Rat muss nun darüber entscheiden, welche Haltung er materiell einnehmen will. Dabei ist zuerst eine ganz entscheidende Klarstellung nötig; er hat nicht darüber zu entscheiden, ob er auf dem Gebiete des Kantons überhaupt eine Altersversicherung einführen will. Es wäre an sich durchaus möglich gewesen, im Kanton Bern eine derartige Initiative zu lancieren, zu der nachher der Grosse Rat und der Regierungsrat materiell Stellung zu nehmen gehabt hätten in dem Sinne, dass der letztere deren Ausgestaltung in einer eigenen Vorlage vornehmen und dem Grossen Rat unterbreiten könnte. Die vorliegende Initiative hat nicht diesen Charakter. Es wäre vielleicht besser gewesen, ihr diesen Charakter zu geben und durchaus begreiflich, wenn man auf kantonalem Terrain einmal eine derartige Initiative lanciert hätte, nachdem verschiedene Anläufe auf eidgenössischem Boden erfolglos geblieben sind. Die Initiative der Jungbauern geht aber wesentlich weiter. Sie enthält verpflichtende Leitsätze, an denen man bei der Gesetzesausführung gar nichts mehr ändern könnte. Das kompliziert das Geschäft ausserordentlich. Denn nach dem kantonalen Initiativrecht kann einer derartigen Initiative kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, wie das beispielsweise auf eidgenössischem Boden der Fall ist; sondern nach der Praxis des Bundesgerichtes muss man sich in der Ausführung sehr streng an den Initiativtext halten.

Nun müssen wir prüfen, ob die Leitsätze, die von der Initiative festgehalten sind, sich für die kantonale Gesetzgebung eignen. Ich durchgehe deshalb kurz den Initiativtext, damit man den Aufbau und die Verwirklichungsmöglichkeiten sieht.

Der erste Absatz verlangt die Einführung der Altersversicherung am Kriegsende oder spätestens bis Ende 1945; sie soll ausser Kraft gesetzt werden, wenn eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischem Boden eingeführt wird. Da fragt es sich zunächst, ob es heute zweckmässiger ist, eine Altersversicherung auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden anzustreben. Ich nehme an, die Initianten sind selber im Grunde der Auffassung, man sollte zu einer eidgenössischen Ordnung kommen; sie glauben aber, dass man heute dieses Postulat nicht verwirklichen kann, und haben deshalb den andern Weg eingeschlagen. Diesen Standpunkt kann man durchaus sachlich begründen. Es fragt sich aber doch, ob dieses Vorgehen heute zweckmässig sei, namentlich deshalb, weil auf dem Boden des Bundes eine ganze Reihe von Altersversicherungsprojekten und Initiativen vorliegen. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, dass eine eidgenössische Altersversicherungsinitiative aus dem Welschland da ist; dann haben wir die Verfassungsinitiativen der Parlamente von Genf und Neuenburg, dann die Familienschutzinitiative und einen ganzen Haufen von Projekten privater Kreise. Alles das zusammen zeigt nur, wie ungeheuer die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer derartigen Idee sind. Die Sache liegt also nicht im Salze, sondern es wird gearbeitet und es darf angenommen werden, dass die Aktivierung der Sozialpolitik, die sich auf der ganzen Linie abzeichnet, auch auf eidgenössischem Boden abklärend wirken wird und

hoffentlich zu positiven Ergebnissen führt. Sagt dann in einer eidgenössischen Abstimmung das Schweizer Volk zum zweiten Male Nein zur schweizerischen Versicherung, dann würde das ganze Gebiet wohl den Kantonen zufallen, und diese müssten dann sehen, ob sie auf ihrem schmäleren Boden etwas derartiges durchführen können, wobei man sich aber darüber klar sein muss, dass wenn auf eidgenössischem Boden sich wieder keine Realisierungsmöglichkeiten zeigen, das auch auf kantonalem Boden sehr unwahrscheinlich sein wird, und dass man auch hier günstigere Verhältnisse wird abwarten müssen. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass man die Sache zunächst auf eidgenössischem Boden abklären solle. Aber auch, wenn man grundsätzlich annähme, es sei zweckmässig, auf kantonalem Boden eine Versicherung einzuführen, so käme sie doch zur Ablehnung der Initiative, weil nach ihrer Auffassung die Initiative untauglich, weil unzweckmässig aufgebaut ist.

Zweitens: die Finanzierung. Die Initiative schlägt das Umlageverfahren statt des Kapitaldeckungsverfahrens vor. Damit ist sie wohl auf dem richtigen Boden. Ueberall wo die Altersversicherung heute diskutiert wird, hält man sich auf diesem Boden, weil man der Auffassung ist, dass die gewaltigen Kapitalanhäufungen, die das Kapitaldekkungsverfahren mit sich bringt, unzweckmässig sind. Da spielen auch die Erfahrungen mit den Geldentwertungen eine gewisse Rolle; man ist gegenüber solch grossen Kapitalanhäufungen skeptisch geworden.

Die Ausführungen über die einzelnen Finanzquellen bilden nach der Auffassung der Kommission die schwächste Stelle der Initiative. Es ist in der Sozialversicherung eben sehr bequem und beliebt, zu sagen: die Finanzierung spielt eine zweite Rolle; man soll nicht immer nur davon reden, woher das Geld kommt, sondern soll das soziale Ziel in die erste Linie stellen. Das ist schön und recht. Sicher ist die soziale Zielsetzung das Erste; aber man kann auch nicht soziale Politik treiben, ohne die nötige finanzielle Grundlage dafür zu besitzen. Jede ernsthafte Sozialpolitik muss sich deshalb auch mit der finanziellen Seite abgeben, wenn sie Erfolg haben soll, sonst ist alles leeres Versprechen und der Endeffekt ist Enttäuschung. Dafür haben wir Erfahrungen genug. Wir müssen also prüfen: Bilden die finanziellen Unterlagen, die in der Initiative angeführt sind, einen genügend festen Unterbau für die Altersversicherung?

Wenn man im Einzelnen zusieht, was hier als Unterlage dienen soll, dann lässt sich folgendes feststellen. Die Initiative will die Ueberschüsse der Lohnausgleichskasse dem sozialen Werk, das sie bezweckt, zuhalten. Wir sind alle einig darüber, dass die Lohnausgleichskasse eine grosse soziale Leistung, eine Tat der Solidarität ist, und dass die soziale Gesinnung, die darin ihren Ausdruck gefunden hat, auch in Zukunft ausgewertet werden muss. Es fragt sich aber, ob ein Kanton die Hand auf Mittel legen kann, die auf Grund eidgenössischer Rechtsquellen fliessen. Die Lohnausgleichskassen beruhen ja auf dem eidgenössischen Vollmachtenrecht; deshalb kann offenbar einzig die Eidgenossenschaft darüber verfügen, und der Kanton hat dazu nichts zu sagen. Der Lohnausgleich, der auf Notrecht beruht, wird über kurz oder lang auf eidgenössischem Boden gesetzlich verankert werden müssen, das heisst wohl durch eine Volksabstimmung. Die Initiative will also eine Finanzquelle erfassen, die auf eidgenössischem Rechte beruht, sie greift auf etwas, worüber sie nicht verfügen kann. Damit fällt bereits die ganze Finanzierung zusammen. Denn alles andere, was an Finanzquellen angeführt wird, ist sehr bescheiden.

Da haben wir zuerst die Aufwendungen, die der Staat für die Altersfürsorge gemacht hat, dann weiter die Erhebung einer Steuer auf hohen Einkommen und Vermögen. Man muss sich auch da vor Illusionen hüten. Es ist möglich, dass da und dort noch etwas mehr herausgeholt werden kann; aber diese Finanzquelle wird sicher bescheiden bleiben im Vergleich zu den finanziellen Anforderungen der Versicherung. Wir dürfen doch nicht vergessen, was jeder selbst feststellen kann: dass unser Kanton nicht ein Kanton von grossen Einkommen und Vermögen ist, sondern, dass kleiner und mittlerer Besitz seine tragende Kraft sind. Man sollte sich also nicht auf Finanzquellen stützen, die in Wirklichkeit keine Quellen sind. Uebrigens gehören die grossen Einkommen und Vermögen, die wir im Kanton haben, zu einem verschwindend kleinen Teil einzelnen Personen, die sie persönlich benützen können; sondern sie bilden in der Hauptsache wirtschaftliches Einkommen und Vermögen, das in der Wirtschaft arbeitet und damit Arbeit verschafft. Auch hier muss man sich vor übertriebenen Erwartungen hüten, ebenso wie bezüglich der Besteuerung des Luxus, die als weitere Finanzquelle angeführt wird. Die Initiative ist allerdings vor Einführung der eidgenössischen Luxussteuer abgefasst worden; aber auch ohnedies wäre eine kantonale Luxussteuer durchaus fragwürdig. Man muss sich nur vorstellen, wie sie funktionieren würde. Im Kanton Bern würden nach ihrer Einführung zahlreiche Luxusgegenstände einfach unverkäuflich werden; praktisch würde sie zu einer Flucht der Käufer nach Solothurn, Zürich, Basel, ins Welschland führen. Damit würde unserm Kanton Kaufkraft verloren gehen.

Damit sind die Finanzquellen, die die Initiative anführt, erschöpft. Es ergibt sich daraus, dass der Initiative die sichere finanzielle Grundlage fehlt. Es ist eben nicht so, wie die Initianten angenommen haben, dass Regierung und Grosser Rat die Finanzquellen von sich aus ergänzen und etwas Besseres aus dem Ganzen machen könnten, weil Grosser Rat und Regierung sich nach der Annahme einer solchen Initiative nur an das halten könnten, was im Initiativtext selber steht. Wollten sie darüber hinausgehen, dann hätte nachher jeder Bürger, der mit einer der Ergänzungen nicht einverstanden ist, die Möglichkeit, das Gesetz mit einem staatsrechtlichen Rekurs über den Haufen zu werfen.

Aber selbst wenn aus der Lohnausgleichskasse Mittel herangezogen werden könnten, würde doch noch ein ganz wesentlicher Ausfall zu decken bleiben. Ich verweise Sie auf Seite 20, wo die finanziellen Auswirkungen dargestellt sind. Aus den Berechnungen der Regierung ergibt sich, dass auch nach Heranziehung des Lohnausgleiches ein Ausfall von 35 bis 40 Millionen jährlich zu decken

bleibt. Die Initiative wäre also finanziell ein Experiment, dessen verhängnisvolle Folgen man durchaus voraussehen kann. Die Kommission findet deshalb, dass der Grosse Rat die Verantwortung dafür nicht übernehmen kann. Ein Altersversicherungsgesetz, auch ein kantonales, wenn es seriös gemacht wird, muss ins Zentrum die finanziellen Grundlagen stellen, und zwar in der Richtung der Prämienleistung. Es gibt keine Altersversicherung, ohne dass von den Versicherten irgendwelche Prämien geleistet werden; diese Prämienleistungen sollen aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber und des Staates ergänzt werden.

Der Bericht der Regierung sieht vor, dass für eine genügende Altersversicherung ungefähr eine Rente von Fr. 1 200 für Greise und Witwen notwendig sein werde und eine solche von Fr. 300 für Waisen, dass aber diese immerhin noch bescheidenen Renten für den Kanton Bern im Jahre 1950 eine Gesamtbelastung von rund 100 Millionen Franken ausmachen werden. Das setzt voraus, dass ganz beträchtliche Prämien aufgebracht werden, wobei man das System des Lohnausgleichs selbstverständlich heranziehen kann. Das könnte aber nicht der eidgenössische sein, sondern der Kanton müsste für sich selber einen einführen, so dass diese ganzen Leistungen zu den eidgenössischen hinzukämen. Ich glaube, das Berner Volk wäre wenig geneigt, derartige Leistungen zu übernehmen; man braucht ja nur an die Teuerung und die hohen Steuern zu denken, um die Schwierigkeiten zu sehen.

Man sieht: die eigene Leistung steht unter allen Umständen im Zentrum der Altersversicherung.

Zum dritten Absatz: Die Initiative sieht vor, dass die Auszahlungen so hoch sein sollen, dass keiner mehr ins Armenhaus kommen muss. Das akzeptieren wir sicher als soziale und menschliche Zielsetzung alle. Aber mit der Aufstellung des Postulates ist es nicht getan; man muss es auch realisieren zu können, und dazu fehlen eben in der Initiative die Möglichkeiten.

Die Initiative befasst sich auch mit dem Aufbau der Versicherung in dem Sinne, dass angesichts des grossen Anteils der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieser eine Sonderbehandlung zuteil werden soll. Man sagt, das sei ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage. Was damit im Einzelnen gemeint ist, ist mir persönlich nicht ganz klar. Es ist sicher so, wie die Initianten es im Kopfe haben, dass die Altersversicherung bei der Lösung des Dienstbotenproblems eine wesentliche Rolle spielt; aber schliesslich wissen wir alle, dass die Lösung der Dienstbotenfrage noch von anderen, viel wesentlicheren Faktoren abhängt: von der Wohnungsfrage, von der Lohnfrage, von der Möglichkeit für den einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiter, eine Familie zu gründen und zu unterhalten. Wie es praktisch möglich sein soll, die landwirtschaftliche Bevölkerung innerhalb eines Versicherungswerkes besonders zu berücksichtigen, ist mir nicht klar. Sie macht ja ungefähr einen Viertel der Gesamtbevölkerung aus; die Sache müsste also genau geprüft werden. Ich begreife allerdings die Ueberlegungen der Initianten wohl, da ja die Landwirtschaft im Volksganzen eine besondere Stellung einnimmt, indem sie als Grossfamilie, in einer wirklichen Haus- und landwirtschaftlichen Versorgungsgemeinschaft lebt, wodurch sich auch bezüglich der Altersversorgung ganz bestimmte Ueberlegungen aufdrängen, im Gegensatz zu den reinen Lohnbezügern in den Städten, denen ja der Boden als Existenzsicherung vollständig fehlt. Aber das ist nicht der entscheidende Punkt innerhalb der Initiative, sondern ein Ausführungsdetail, das für deren Beurteilung nicht entscheidend sein kann.

Die Initiative ist auch in dem Sinne unklar, dass sie über die personelle Ausdehnung der Versicherung nichts aussagt: ob es eine allgemeine oder teilweise Alters- und Hinterbliebenenversicherung, beispielsweise nur eine Versicherung für Arbeitnehmer sein soll. Das müsste aber der allererste Grundsatz für den Aufbau eines Versicherungswerkes sein.

Zum Schluss möchte ich feststellen, dass die Kommission gesamthaft der Auffassung ist, dass die Initiative keine taugliche Grundlage für den Aufbau einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bildet. Ihre Formulierung ist unklar; sie begnügt sich in den wichtigsten Teilen mit allgemeinen Formulierungen, die kein zuverlässiges Bild über ihre Ausgestaltung geben, so dass man vor einer unsicheren, unabgeklärten Situation steht. Die Kommission betrachtet im besonderen das Kernstück der Initiative, die Finanzierung als vollkommen untauglich, wo nichts genügend Greifbares vorliegt. Sie ist deshalb der Auffassung, dass der Grosse Rat die Verantwortung dafür nicht übernehmen kann, sondern sie ablehnen soll. Dabei ist sie einstimmig der Meinung, dass die Ablehnung einem untauglichen und zu wenig durchdachten Altersversicherungsprojekt gilt, niemals aber der Altersversicherung an sich. Im Gegenteil ist in der Kommission von allen Seiten eine durchaus positive Einstellung geäussert worden. Wir haben nur den Wunsch, dass die Realisierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung jetzt derart gefördert wird, dass sie nach dem Krieg in Kraft treten kann, dass sie aus dem Stadium der Projekte und Verhandlungen herauskommt und wir uns endlich mit einem Versicherungsprojekt auseinandersetzen können, das Hand und Fuss hat und realisierbar ist.

Präsident. Nach meinen Informationen besteht in der Kommission auch eine Minderheit, die eine andere Meinung hat. Ich schlage dem Rat im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Mœckli vor, zunächst die Kommissionsmitglieder anzuhören und dann den Vertreter des Regierungsrates.

Barben (Hondrich). Sorget für die alten Leute: das ist ganz sicher eine der vornehmsten und schönsten Aufgaben des Staates und des Volkes. Man kann das machen durch einen allgemeinen Rechtsanspruch, durch eine Versicherung; man kann es auch als Almosen geben, und indem man die alten Leute ins Armenhaus schickt. Wir sind der Auffassung, dass Almosen und Armenhaus nicht das Richtige sind; deshalb sind wir für den Rechtsanspruch und kämpfen für die Altersversicherung. Ich weiss genau, dass der Gedanke nicht etwa neu ist. Er ist im Ausland seit langem weit verbreitet.

In verschiedenen Ländern besteht die Altersversicherung bereits. Auch in der Schweiz hat der Gedanken Boden gefasst; das ist bereits angetönt worden. Die Altersversicherung ist in fünf Kantonen bereits eingeführt: in Neuenburg seit 1898, in der Waadt seit 1907, in Glarus seit 1916, in Appenzell A.-Rh. seit 1925 und in Baselstadt seit 1932, und allgemein ist man mit diesen kantonalen Altersversicherungen zufrieden. Im Kanton Zürich ist sie 1941 verworfen worden; über die Gründe sagt der Bericht des Regierungsrates auf Seite 3, dass man dort dafür ein schlechtes Verfahren, das Kapitaldeckungsverfahren gewählt habe; dass alle im Kanton wohnhaften Männer und Frauen vom 20. bis 65. Altersjahr zur Beitragsleistung verpflichtet waren; dass eine Wartezeit von 45 Jahren bis zur Verwirklichung der Versicherung und dabei niedrige Leistungen vorgesehen waren. Träger des Versicherungsgedankens sind in Basel und Zürich die Sozialdemokraten gewesen; in Zürich haben auch die Bauern mitgeholfen.

Für die Beispiele, die im Bericht der Armendirektion stehen, bezüglich der Grundlagen, möchte ich Herrn Regierungsrat Mœckli nochmals bestens danken, wie schon in der Kommission. Leider hat man aus diesen Grundlagen nach unserer Auffassung nicht die richtigen Schlüsse gezogen und die grossen Bedenken allzustark in den Vordergrund gestellt. Wenn man etwas Neues durchführen will, warum dann die grossen Bedenken? Aber eines hat uns gefreut: dass das Kapitaldeckungsverfahren für die Einführung einer Altersversicherung nach übereinstimmender Ansicht der Initianten und der Regierung nicht mehr in Frage kommt, und dass verbunden mit der Verwendung gewisser bestehender oder zu äufnender Kapitalien das sogenannte Umlageverfahren für die Kostendeckung das richtige ist. Auch darin geht der Regierungsrat mit den Initianten einig, dass die Auszahlungen an die Versicherten eine solche Höhe erreichen sollen, dass inskünftig kein Versicherter mehr wegen seines Alters armengenössig wird. Auch das ist schon viel, wenn man im Ziel bereits einverstanden ist.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist auf Kriegsende, spätestens aber auf den 1. Januar 1945 vorgesehen. Abgesehen davon, dass der Begriff des Kriegsendes nicht eindeutig ist, könnte man sich mit der Erstreckung der Vorbereitungszeit über den 1. Januar 1945 hinaus einverstanden erklären. Es besteht also bezüglich des Zeitpunktes eigentlich keine Differenz zwischen Regierung, Kommission und Initianten. Ich habe in der Kommission betont, dass wir einverstanden wären, wenn eine gewisse Uebergangslösung getroffen würde, sofern der Krieg noch viel länger dauern sollte.

Das sind die Punkte, wo die Regierung mit uns einverstanden ist. Auf einige formelle Sachen will ich nicht eintreten, ich will mich nicht mit Kleinigkeiten abgeben. Vielleicht darf man sagen, dass man wohl nicht ganze Unterschriftenbogen gestrichen hätte, wenn die Initiative nicht von jungbäuerlicher Seite gekommen wäre, bloss weil der Amtsbezirk fehlte; man sollte auch in der Staatskanzlei des Kantons Bern wissen, in welchem Amtsbezirk eine Gemeinde liegt.

Sehr stark hat sich die Regierung mit den Bedenken gegen das grosse soziale Werk beschäftigt. Diese Gedanken sind dahin zusammengefasst worden: wir hätten erstens bindende Leitsätze niedergelegt. Wie wäre es herausgekommen, wenn man es anders gemacht und ganz allgemein die Einführung einer Altersversicherung verlangt hätte, ohne ein Wort über die Finanzierung? Genau die gleichen Herren hätten die Sache umgedreht und erklärt: Da sieht man es, allgemeine Sachen können sie verlangen, aber die Grundlagen fehlen überhaupt. Eines ist auf alle Fälle sicher; es beweist eine gewisse Einstellung, wenn man sich nicht einmal die Mühe genommen hat, mit den Initianten Fühlung zu nehmen, wo es sich um ein solch grosses, wichtiges, soziales Werk handelt.

Noch eines ist im Bericht passiert; dass man unserem Initiativtext an verschiedenen Stellen einen falschen Sinn unterlegte. Es heisst ja, Text und Sinn dürfen nicht geändert werden; da sind wir einverstanden; aber dann soll man es auch von dieser Seite nicht machen. Es heisst zum Beispeil wörtlich darin: Gemäss Ziff. 2 des Begehrens soll mit Bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen eine besondere Regelung getroffen werden. Daraus erhellt, dass die Initianten die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern versichern möchten. Der Bericht unterschiebt der Initiative also einen falschen Sinn; denn der Titel: «allgemein» soll nicht besagen «obligatorisch». Eine analoge Formulierung haben wir auf dem Gebiete des Gewerberechtes: man spricht von Gesamtarbeitsverträgen einerseits und ihrer Allgemeinverbindlichkeit anderseits. Das möchte ich betonen: Nach unserer Auffassung ist sicher das Ideale die obligatorische Versicherung; aber wir möchten es dem Gesetzgeber überlassen, hier die Entscheidung zu treffen, wie die Regierung in ihrem Bericht geschrieben hat.

Ein weiteres Bedenken ist die Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft, beziehungsweise deren grossen Anteil an der Bevölkerung des Kantons. Darüber heisst es im Bericht, wir überschätzen diesen Anteil offensichtlich. Das stimmt nicht. Wir kennen ihn auch; aber wir schätzen ihn richtig ein und begreifen die Lage seiner Angehörigen. Besondere Verhältnisse bestehen sicher bei der Landwirtschaft. Es ist nicht das Gleiche, ob man einem Knecht auf dem Lande eine Altersrente gibt oder irgend einem städtischen Industriearbeiter. Dort muss man eine gewisse Anpassung an die Verhältnisse offen lassen.

Ein weiterer Punkt, der uns sehr wichtig ist, ist die Dienstbotenfrage. Wir wissen auch, dass, wenn man den Dienstboten eine Altersversicherung geben kann, die Dienstbotenfrage an sich noch nicht gelöst ist: Eine Altersversicherung kann den landwirtschaftlichen Dienstboten höchstens einen gesicherten Lebensabend, niemals aber einen genügenden Verdienst sichern. Solche Binsenwahrheiten braucht man nicht in einem Bericht zu drucken. Aber jedenfalls wäre das bereits eine schöne Teillösung des Problems. Deshalb möchte ich mich hier besonders an die Vertreter der landwirtschaftlichen und der Bergbevölkerung wenden und sie bitten, an ihre Wähler zu denken.

Nochmals die bindenden Leitsätze. Was wir eingereicht haben, ist eine Anregungsinitiative. Das ist ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen.

Wenn wir gewisse Punkte der Finanzierung bereits darin erwähnt haben, dann ist das an sich sicher gut und will durchaus nicht heissen, dass man etwas anderes nicht auch noch beibringen könne. Ich habe bereits gesagt, dass es doch lächerlich ist, unter Berufung auf unsere Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten von Regierungswegen zu erklären, weil die Staatskasse dabei nicht erwähnt sei, dürfe die Staatskasse des Kantons Bern auch nichts für die Versicherung aufwenden. Das erinnert mich doch zu sehr an die alte Fabel vom Wolf und vom Lämmlein; mag der Wolf oder das Lamm oben stehen, das Wasser wird trüb werden, und der Kleine muss unterliegen, und der Starke macht seine Macht geltend. Was ist denn an unseren Vorschlägen so abwegig? Einmal haben wir das Umlageverfahren verlangt. Das ist doch richtig. Im weiteren haben wir die Lohnausgleichskasse erwähnt. Da hört man vor allem in der Kommission und im Rate, wir verlangen Sachen, die bereits für die Altersfürsorge bereit gestellt werden. Aber das ist wohl selbstverständlich. Dann kommen die bekannten Sondersteuern auf höheren Einkommen und Vermögen und auf dem Luxuskonsum. Speziell wegen der Einkommens- und Vermögenssteuern sagen Regierungsrat und Kommission: Der Kanton Bern ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl kein Staat mit sehr grossen unbeweglichen und beweglichen Reinvermögen, noch mit sehr grossen Einkommen usw., und sie verweisen auf die Steuerflucht und all die andern Punkte, die wir kennen. Da ist es dann schon interessant, wenn man dann nachher in bezug auf das Wehropfer in der «Nationalzeitung» lesen kann, dass es auch im Kanton Bern einzelne Leute gebe, bei denen etwas zu holen wäre, unter anderem wirkliche Millionäre. Man stützt sich da auf die Statistik über das Wehropfer. Es sind ihrer also nicht ganz wenige, wie Herr Regierungsrat Mœckli glauben machen will: 149 natürliche Personen hatten ein Reinvermögen von 1 bis 2 Millionen aufzuweisen, 33 ein solches von 2 bis 5 Millionen und ein weiteres Dutzend eines von mehr als 5 Millionen Franken, fast ein halbes Tausend meldet sich mit einem Vermögen von einer halben bis einer Million. Wo sie sitzen, verrät die Statistik nicht; einzig, dass in der Bundesstadt 91 Millionäre sitzen, gibt sie zu. Da kann man sich schon ein bisschen verwundern, wenn wir im regierungsrätlichen Bericht von sozialdemokratischer Seite derartige Auskünfte erhalten. Ich erinnere auch an die Steueramnestie von 1941, wo ein weiteres Steuerkapital von 9 Millionen Vermögenseinkommen und ein Mehrertrag an Steuern von Fr. 720 000 erzielt wurde. Auch das wäre noch eine ganz nette Beisteuer an die Altersversicherung. Dann könnte ich auch die «Tagwacht» zitieren, dort wo sie von einer Papierfabrik geschrieben hat, die zum Neujahr etwa eine Million Gratisaktien verteilen konnte. Ich sage das nur darum, damit, wenn etwa die Leute sie nicht finden sollten, die sehen, wo sie etwa zu suchen wären.

Zur Luxussteuer: Als wir die Initiative aufstellten, war die eidgenössische Luxussteuer noch nicht eingeführt. Folglich ist der Ertrag einer kantonalen Luxussteuer weniger hoch anzuschlagen. Aber auch da rede ich mit den Worten der Regierung, wo sie erklärt: Man kann annehmen, dass auf diesem Gebiete noch eine gewisse nutzbare Quelle für den Fiskus übrig bleibt.

Es ist also bis jetzt wirklich kein einziger Punkt widerlegt worden. Man hat übrigens mit Recht gesagt: Die Gefahr für das Gewerbe ist bei einer kleineren Luxussteuer sicher weniger gross als für die grossen Geschäfte.

Nun das Hauptargument der Finanzierung: man erklärt einfach, die Altersversicherung im Kanton Bern sei untragbar. Man hat in der Kommission erklärt, wenn man sie in der Schweiz nicht habe einführen können, dann gehe es im Kanton Bern noch viel weniger. Von den Verwaltungskosten nimmt man an, dass sie ziemlich gleich bleiben werden. Die Zahl der Bezugsberechtigten von 65 Jahren wird mit 62 800 für 1930, mit 70 000 für 1940 und 82 000 für 1950 angegeben. Das sind Schätzungen; es ist aber möglich, dass die Ueberalterung, die darin zum Ausdruck kommt, allzustark betont worden ist. Denn wir haben auf der andern Seite auch wieder Aenderungen in der Geburtenfolge, die einen gewissen Ausgleich bewirken können.

Was machen die Kosten aus? Zu den 65 Millionen Franken Auszahlungen käme 1 Million für die Verwaltung. Darüber möchten wir vorerst nicht viel sagen. Dazu kommt ein Risikoausgleichsfonds von 5 Millionen Franken für Epidemiezeiten und für die Ueberalterung. Gerade diese Zahlen sind wohl auch etwas übersetzt, weil ja auch Armengenössige sterben und nicht nur solche, die zahlen können. Dann ergibt sich aus der gleitenden Prämienskala, wenn die Lebenskosten sich ändern, möglicherweise ein Mehrbedarf von 10 Millionen Franken. Damit kommt man auf 79 Millionen Franken Geldbedarf.

Damit komme ich auf die Einnahmen. Einmaliges Kapital: 4,6 Millionen Franken; das ist unbestritten. Ueberschuss des zentralen Ausgleichsfonds: unbekannt; auch hier wird möglicherweise etwas einzubringen sein.

Präsident. Ich mache Herrn Barben darauf aufmerksam, dass die 20 Minuten Redezeit überschritten sind.

Barben (Hondrich). Ich möchte bitten, dass auch der Vertreter des Gegenstandpunktes etwas verlängerte Redezeit erhält.

Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Barben (Hondrich). Neue Steuern: da steht auch ein Fragezeichen. Salzregal: Fr. 200 000. Bundessubventionen: 3,5 Millionen Franken. Dann kommt die Lohnausgleichskasse mit 37,6 Millionen Franken. Total: 41,3 Millionen Franken. Nach dem Bericht des Regierungsrates hätten wir also einen Fehlbetrag von 35 Millionen Franken. Sehen wir uns die Sache etwas näher an. Es ist keine Rede davon, dass wir etwas verlangen, ohne anzugeben, wie es realisiert werden kann; wir haben uns das genau überlegt, wahrscheinlich mindestens so genau, wie gewisse Sachen in diesem Berichte überlegt sind. Dieses Defizit könnte nach einer gewissen Periode um 10—15 Millionen Franken reduziert werden, wenn einmal der Ausgleich oder Verrechnungsfonds errichtet ist.

Ein weiterer Punkt: sogar die vollständige, aber höchst unwahrscheinliche Indienststellung des Anteiles der Eidgenossenschaft mit 15 Millionen Franken vermöchte nach dem Bericht die finanziellen Grundlagen nicht zu sichern. Da fielen also im besten Falle 15 Millionen weg. Zusammen wären das 30 Millionen Franken. Dann blieben von den 35 Millionen Franken noch 5 Millionen Franken Defizit, wegen deren man eine solche Geschichte macht und die man als untragbar erklärt, in einer Zeit, wo man nicht nur Millionen, sondern Milliarden für Zwecke des Verderbens ausgibt.

Was sagt aber die Regierung in ihrem Bericht nicht? Die vermehrten Einnahmen aus der Besteuerung hoher Vermögen habe ich vorhin belegt. Aus den höheren Einkommen wird ebenfalls etwas herausschauen, ebenso aus der Luxussteuer. Dazu kämen Zuschüsse aus der Staatskasse; denn sicher würden die Armenlasten kleiner, und von daher darf man ohne weiteres einen Zuschuss aus der Staatskasse annehmen. Dann wird von diesen 5 Millionen Franken Defizit nicht mehr viel bleiben, und dann hat man auch kein Recht mehr, von Illusionen zu reden. Wir sehen übrigens, dass die Illusionen noch viel mehr zerstört werden, je weiter die Finanzierung ausgebaut wird. Wir dürfen also unsere Initiative schon als praktischen Gegenvorschlag gegen das Almosengesetz darstellen, das wir nachher beraten. Auch das macht ja für Staat und Gemeinden zusammen etwa 2 Millionen aus, wenn man es für diese Almosen ausgibt. Würde man es für die Altersversicherung aufwenden, dann verschwänden diese 5 Millionen gänzlich. Auch bei der privaten Versicherung ergäbe sich sicher eine Reduktion. Ich erwähne hier nur die öffentlichen Kassen im Kanton mit 3719 Rentenbezügern im Jahre 1941. Im weiteren ein paar Schätzungen, da genaue Zahlen nur eidgenössisch erhältlich sind; als kantonalen Anteil nehme ich ein Zehntel an: da haben wir das Bundespersonal, das Personal der öffentlichen Kassen und nachher auch die privaten Versicherten. All das macht zusammen an Rentenbezügern rund 10000 aus, und das ist sicher wenig, wenn man an das Bundespersonal und das Bundesbahnpersonal denkt. Es sind ja Herren hier, die diese Zahlen noch genauer kennen als ich. Dadurch wird der Finanzierungsplan, wenn man von den 80000 ein Sechstel nimmt, auch wieder entlastet, und die Berechnungen der Regierungsseite werden aufs neue durchlöchert und durchbrochen.

Aber es gibt noch andere Möglichkeiten, wenn man miteinander reden will und den guten Willen aufbringt. Einmal kann eine Karenzzeit vorgesehen werden, sagen wir von einem Jahr: dann hätten wir schon einen grossen Fonds gegründet, und die Mehrbelastung der Fonds würde überflüssig. Eine solche Karenzzeit von mindestens einem Jahre wäre sogar richtig, weil ja die Bezüger im Umlageverfahren, die schon im ersten Jahr eine Auszahlung bekämen, überhaupt nichts geleistet hätten. Es wäre vielleicht auch richtig, in den ersten zehn Jahren nicht die vollen Renten von Fr. 1200, wie sie die Regierung annimmt, auszuzahlen, sondern nur einen Teil davon, gestaffelt, sagen wir die Hälfte. Dann fällt das Defizit weg. Die Sache nimmt damit ganz andere Formen an. Oder die Prämien: sie sind ja von der Lohnausgleichskasse übernommen. Erhöhte man sie, so würden ¼ oder ½ % sehr viel ausmachen, wenn 2 % bereits 50 Millionen Franken ergeben.

Noch eine letzte Möglichkeit. Wir sind die Letzten, die das Mittel der Rentenerhöhung bekämpfen wollten. Aber man kann sich fragen: Wäre es nicht besser, sofern man sieht, dass es finanziell nicht geht, statt Fr. 1200 mittlere Rente vielleicht Fr. 1000 anzunehmen? Damit würden die Ausgaben bereits um ein Sechstel vermindert. Die Rente von Fr. 1200 ist ja wesentlich höher als die englische oder die schwedische oder die deutsche oder erst recht die der verworfenen eidgenössischen Vorlagen und viel höher als die in den andern Kantonen, auch im Zürcher Vorschlag. Wenn man dies alles betrachtet, dann brauchen wir uns also nicht sagen zu lassen, wir wollten ein Gebäude ohne Grundmauern aufrichten; im Gegenteil: mit gutem Willen sind die Grundmauern dieses schönen Gebäudes durchaus ausführbar.

Es gibt noch einen Einwand gegen unsere Initiative: man wolle es eidgenössisch machen. Damit sind wir einverstanden; aber das ist kein Grund gegen unsere Initiative. Es steht ja darin, wir wollen sie in die eidgenössische Altersversicherung einbauen. Wir wären sicher ungeheuer froh, wenn es eidgenössisch durchginge; aber das ist ungewiss. Die katholisch-konservative Fraktion hat sich ja dagegen geäussert; einzelne Bundesräte haben sich dagegen ausgesprochen; der verstorbene Bundesrat Obrecht gab kantonalen Vorlagen den Vorzug; ein starker Verfechter des Altersversicherungs-Gedankens, Herr Nationalrat Schmid-Ruedin, hat letzthin in der «Nation» geschrieben: «Die Altersversicherung begraben?» Man sieht daraus: man muss sich mit der Sache abfinden. Freisinnige Stimmen tendieren ebenfalls auf die kantonale Seite. Zum Beweis etwa die «Appenzeller Zeitung»: «Sicher ist die eidgenössische Versicherung recht; wir sind damit einverstanden; aber leider liegt sie wahrscheinlich in weiter Ferne.» Ist es da nicht besser, einmal den Spatz in die Hand zu nehmen, als die Taube auf dem Dach? Für die kantonale Armenversicherung hat sich Herr Regierungsrat Seematter ausgesprochen, und ebenso hat sich der jetzige Armendirektor früher als Grossrat für sie eingesetzt.

Man sieht: die ganzen Hauptargumente gegen die Versicherung sind völlig zusammengebrochen, das Argument, man wolle es eidgenössisch machen und das Argument der Finanzierung. Aber dann ist noch ein Viertes, und das ist vielleicht der Kardinalpunkt, der unsichtbare, der wenigstens im Bericht des Regierungsrates und in den Voten verleugnet wird; denn er ist unaussprechlich. Der Hauptgrund für die Verwerfung der Initiative ist wahrscheinlich der politische: weil nämlich die Initiative von den Jungbauern herkommt. Es mag sich jeder überlegen, ob ich recht habe oder nicht. Ich würde mich nicht verwundern, wenn man gegen uns spricht, aber eine Resolution einbringt: «Im Grunde sind wir dafür». Die Sozialisten sind in Zürich dafür gewesen, früher auch in Bern. Herr Jakob hat sogar mit mehr als 30 Unterschriften eine kantonale Zusatzversicherung verlangt, wobei er mit den gleichen Argumenten bekämpft wurde, wie sie heute verwendet werden: 15 Millionen koste die Sache und 15 Millionen seien ungedeckt; er wird sich ja daran erinnern. Die Herren Kronenberg und Howald haben 1938

eine Motion gestellt für das Studium der Grundlagen einer kantonalen Versicherung. 1926 haben sich die Sozialdemokraten in Zürich für das Kapitaldeckungsverfahren eingesetzt, ein Verfahren, von dem heute die Regierung erklärt, es sei nicht gut; gut sei nur das Umlageverfahren. In der Kommission hat es indessen den Anschein gehabt, als ob die Sozialdemokraten jetzt im Kanton Bern für das bessere Verfahren nicht zu haben seien, nachdem sie in Zürich für das schlechtere Verfahren eingetreten sind. Ich möchte den Appell an sie richten, sich die Sache nochmals zu überlegen.

Zusammengefasst also: sämtliche Argumente sowohl der Regierung wie der Kommission, sind zusammengebrochen. Es geht bei der Altersversicherung darum, rund 70 000 ältere Leute und Waisen vor Armut und Armenhaus zu schützen. Wir wollen den Rechtsanspruch und darum die Versicherung. Das Almosen ist auch ein Weg, aber nach unserer Auffassung nicht der richtige. Helfen Sie uns, das grosse soziale Werk aufbauen. Darum bitte ich Sie, der Initiative zuzustimmen.

Präsident. Wir müssen die Tagesordnung für heute bestimmen. Ich schlage vor, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Im übrigen scheint mir, dass Herr Barben den Minderheitsstandpunkt bereits sehr weitgehend zur Geltung gebracht hat und dass deshalb die andern Herren sich an die Redezeit halten könnten; sonst kommen wir überhaupt nicht mehr durch. (Zustimmung.)

Wir haben das Vergnügen, dass uns das Bataillonsspiel des Territorial-Bataillons 175 ein Ständchen bringen will. Wir unterbrechen deshalb die Sitzung für eine Viertelstunde und fahren um 10 Uhr 45 weiter.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich noch dem Kommando Territorial-Bataillon 175 und dem stellvertretenden Kommandanten, der in Ihren Reihen sitzt, den allerbesten Dank für ihre Aufmerksamkeit aussprechen und namentlich auch dem Spiel für seine netten Darbietungen.

Bickel. Im Namen der katholisch-konservativen Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Beschlussesentwurf der Regierung zuzustimmen und dem Volke die Verwerfung des Volksbegehrens für die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern zu empfehlen. Ich möchte eingangs feststellen, dass unsere Fraktion für die Einführung der im Art. 24quater der Bundesverfassung umschriebenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung eintritt. Die Frage der Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung muss aber auf eidgenössischem und nicht auf kantonalem Boden gelöst werden. Zu dieser Ueberzeugung muss man kommen, wenn man den ausgezeichneten Bericht der Direktion des Armenwesen genau gelesen hat, ebenso, wenn man die bereits heute bestehenden fünf kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen von Neuenburg, Waadt, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt studiert hat. Ganz besonders auffallen muss einem bei diesen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen die niedrige Rente, die ausgerichtet werden kann. Die Frage der Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird gegenwärtig von den Bundesbehörden geprüft, und zwar neben den beiden Initiativen aus den Kantonen Neuenburg und Genf und dem Volksbegehren auch in Verbindung mit dem Volksbegehren zum Schutze der Familie. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass eine grosszügige Familienpolitik die beste Grundlage für eine solide und wirksame Hilfe für das Alter ist. Die Freunde der Initiative für die Familie stehen einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchaus bejahend gegenüber. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung soll aber so aufgebaut werden, dass sie die Verwurzelung im natürlichen Boden der Familie, in Heimat und Beruf fördert. Sie soll nicht etwa den Individualismus fördern, indem die Familien jeden Zusammenhang verlieren und jeder Mensch nur noch auf seinen eigenen Füssen steht. Also: Familienschutz und Altersversicherung, und nicht: Altersversicherung oder Familienschutz. Ist die Familie krank, so ist das ganze Volk krank. Entartet die Familie, so geht es mit dem Staate abwärts, und keine Kulturstufe, kein Bildungsgrad kann ihn aufhalten. Für uns ist es klar, dass die vorliegende kantonale Initiative auf Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht dem entspricht, was wir von einer solchen Einrichtung erwarten.

Ganz entschieden lehnen wir die Behauptung der Anhänger der Initiative ab, dass, wer Gegner dieser Initiative ist, auch Gegner der Altersversicherung sei. Das ist eine Verdrehung der Tatsachen. Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten klar und deutlich festgestellt worden, dass wir uns streng an den Text der Initiative halten müssten, und diesem Text können wir nicht zustimmen. Wir wollen nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Es genügt, dass vom Herrn Kommissionspräsidenten festgestellt wurde, dass die ganze Finanzierung in der Luft hängt. Man darf hier nicht bloss mit Zahlen fechten; man muss für die Altersversicherung Geld haben, und das fehlt, auch wenn man die im Berichte vorgesehenen 37 Millionen Franken aus der Lohnausgleichskasse beibringen könnte. Wie es im regierungsrätlichen Bericht steht: das Geld steht uns nicht zur Verfügung; darüber hat allein der Bund zu verfügen. Die Initiative würde für uns ein finanzielles Abenteuer schlimmster Sorte bedeuten. Deshalb wird das Berner Volk gut beraten sein, wenn es das Volksbegehren entschieden ablehnt.

Wander. Im Namen unserer Fraktion kann ich erklären, dass wir dem Beschlussesentwurf der Regierung zustimmen, das heisst das Initiativbegehren ablehnen. Eine Altersversicherung muss kommen, und zwar auf eidgenössischem Boden. Es ist auch bereits ein solches Gesetz in Bearbeitung, und dass es jetzt noch nicht vor die Räte und das Volk gebracht worden ist, das hat seine Gründe natürlich ausschliesslich in der heutigen Lage. Jeder, der heute ein solches Werk ins Leben rufen will, ohne dass die Mittel dazu vorhanden sind,

unternimmt ein Abenteuer. Was uns an dem Bericht gefällt, ist seine Klarheit. Umso unklarer ist die Finanzierung in der Initiative. Eine solche Finanzierung wäre nach unserer Meinung geradezu gefährlich. Es geht nicht an, einfach zu sagen, man nehme da und dort das Geld, das man überhaupt noch gar nicht hat, und dekretiere einfach mehr Steuern. Wir zahlen wahrhaftig heute genug Steuern. Wir wollen nicht vergessen, dass Handel und Industrie wohl vielleicht heute eine scheinbare Blüte erleben, dass aber die Zukunft ganz unsicher ist und sich schon Anzeichen bemerkbar machen, dass es bergab gehen wird. Die grossen Steuerzahler sind aber eben auch dort zu suchen, so dass es auch in dieser Richtung nicht sehr gut aussieht und nicht allzuviel erwartet werden darf.

Ueber die Luxussteuer will ich mich nicht äussern. Wir wissen, dass ihr Ertrag abnehmen wird, je mehr der Bund oben abschöpft. Es geht nicht an, einfach oberflächlich rasch ein paar Zahlen zusammenzuschreiben und zu sagen: Da haben wir etwas. Die Altersversicherung ist etwas sehr Ernstes und Schönes, und wenn wir sie ins Leben rufen sollen, dann wollen wir sie auch solid gestalten, also auch solid finanzieren. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das nach dem Krieg, wenn wieder geordnete Verhältnisse eintreten, in einer Form geschieht, für die wir einstehen können. Auch wir sind der Meinung, dass man nicht Almosen austeilen sollte; das ist etwas Entwürdigendes. Es gibt ja Fälle, wo man nicht anders verfahren kann. Aber mit der Initiative kann man dem nicht abhelfen, weil uns die Finanzen dazu einfach fehlen. Man sollte also die Sache weiter studieren, und zwar auf eidgenössischem Boden. Darum lehnt unsere Fraktion das Begehren ab.

Meyer (Roggwil). Die sozialdemokratische Partei ist einer der Träger des Gedankens der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, und es fällt uns nicht leicht, die Initiative, die ihre Einführung verlangt, abzulehnen. Wir müssen uns aber gegen den Vorwurf wehren, als ob wir die Sache leichtfertig entschieden hätten. Eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, namentlich des demokratischen, ist die Sicherung des Lebensunterhaltes jenes Teiles des Volkes, der infolge Armut oder Alters sich nicht mehr selber erhalten kann. Jede Fürsorge, mag sie noch so gut gemeint sein, hat etwas Almosenhaftes an sich. Wir müssen deshalb ein Recht auf Unterstützung schaffen, das jeder Bedrängte oder Arme besitzt. Ueber diese Gedankengänge hinaus ist es ganz selbstverständlich, dass uns die Pflicht erwächst, für die Alten zu sorgen. Das kann nur in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschehen. So weit gehen wir mit den Initianten einig. Aber hier trennen sich unsere Wege, so schwer uns das fällt.

Wir lehnen die Initiative nicht ab, weil sie aus einer Wahlzeit stammt, wo man gerne seine eigene Person herausstellt, oder weil sie von Personen kommt, die uns nicht passten, oder aus irgendwelchen andern Begleiterscheinungen. Wir wissen, dass das Volk auf die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung wartet und dass ihr Gedanke bei ihm lebendig ist. Wir lehnen sie aber ab, weil sie nicht der Weg ist, der uns zum Ziele führt. Uns ist jeder Vorschlag recht, komme er von dieser oder jener Partei; aber er muss die Verwirklichung des Alters- und Hinterbliebenensersicherungsgedankens fördern. Was wir vor uns haben, ist lediglich eine Scheinlösung. Wir haben die Frage der Initiative auf ihre Brauchbarkeit hin in allem Ernst geprüft und kommen zum gleichen Resultat wie die Regierung: zur Ablehnung.

Der Kernpunkt ist die Ablehnung. Die Ausführungen von Herrn Barben in dieser Hinsicht haben mich nicht befriedigt, wahrscheinlich auch andere Herren nicht. So leichtfertig kann man die Finanzierung denn doch nicht begründen. Sie stützt sich auf die Erschliessung neuer Steuern. Wir wissen aber, wie schwer es heute hält, solche einzuführen. Man hat von der Luxussteuer gesprochen. Da will ich nur andeuten, dass, wenn wir eine solche einführen, die Leute im Aargau und im Kanton Solothurn und im Kanton Neuenburg und im Kanton Freiburg einkaufen werden, statt im eigenen Kanton; und das läuft lediglich auf eine Schädigung des einheimischen Handels und Gewerbes hinaus. Solches Ausweichen wird nur verunmöglicht, wenn neue Steuerquellen auf eidgenössischem Boden beschlossen werden. Dort können auch solche grossen Projekte verwirklicht werden, aber nicht auf kantonalem Boden. Wir glauben auch, dass nach der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszusammensetzung eine eidgenössische Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gescheiter und vernünftiger ist, als 22 oder 25 kantonale.

Noch eine Bemerkung zur landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage. Wer vom Lande kommt und dort in den Behörden sitzt, weiss, wie schwer es manchmal für die Betriebe ist, Dienstboten zu bekommen. Wir anerkennen das durchaus und helfen mit, eine Lösung zu suchen; aber auf diesem Wege ist sie nicht zu finden; sondern sie muss in der Richtung liegen, dass man den Dienstboten ermöglicht, einen eigenen Hausstand zu gründen und ihnen Dienstbotenwohnungen zur Verfügung stellt. Aus allen diesen Gründen lehnen wir die Initiative nach sachlicher und objektiver Prüfung ab. Wir wollen aber mit Rücksicht auf die kommenden schweren Zeiten alles tun, um der Alters- und der Hinterbliebenenversicherung auf eidgenössischem Boden den Weg zu ebnen.

M. Mœckli, directeur de l'assistance, rapporteur du Conseil-exécutif. Lorsque le gouvernement a décidé de faire étudier cette affaire par la Direction de l'assistance, à qui de plus en plus incombent les questions sociales dans notre canton, c'est avec plaisir que nous avons accepté cette tâche et nous avons étudié la matière aussi minutieusement et aussi consciencieusement qu'il est possible à un département cantonal de le farie dans les circonstances actuelles, chose qui a été reconnue d'ailleurs, par les orateurs qui m'ont précédé et que je remercie d'avoir bien voulu apprécier la peine que nous nous sommes donnée afin d'éclairer pour la première fois le Grand Conseil et l'opinion bernoise sur un problème aussi important.

Tout au long de notre étude, nous avons eu constamment devant les yeux le sort des dizaines de milliers de vieillards, veuves et orphelins vivant présentement dans le canton de Berne. Et je dénie à M. Barben le droit de dire ici qu'il faudrait, selon l'opinion qu'il nous prête, que les faibles succom-

bent et que les forts se maintiennent au haut de l'échelle; nous sommes le département qui, justement, défend, au contraire, les humbles, les faibles, les opprimés et nous entendons, avec votre assentiment, poursuivre cette tâche dans le sens où nous l'avons accomplie jusqu'ici. (Bravos.)

Il s'agit d'une initiative cantonale. Tout d'abord, je me permettrai de faire remarquer que l'initiative populaire est un des droits fondamentaux dans notre démocratie, au même titre que le suffrage universel, le droit de vote, le droit de referendun, le droit d'élection des autorités, dont l'ensemble est, dans le monde entier, l'apanage exclusif du peuple suisse. Mais l'exercice de ces divers droits populaires doit être entouré de certaines précautions afin de prévenir des abus possibles et de faire en sorte qu'il s'opère toujours selon certaines formes et certaines règles. Ces formes, ces règles, sont fixées par la Constitution cantonale, par un décret, par une pratique constante dans notre canton; c'est pourquoi nous devons repousser le reproche qui nous a été adressé lorsqu'on a déclaré que nous n'aurions pas dû contester des signatures qui n'étaient pas régulières, que nous aurions pu renvoyer des listes dans les districts pour y faire apporter les compléments ou les rectifications nécessaires. C'est un fait que plusieurs milliers de signatures ont dû être déclarées non valables par notre chancellerie qui, ce faisant, s'est basée sur le décret du 4 février 1896 concernant l'exercice du droit d'initiative et dont les prescriptions sont formelles. Néanmoins, dans des dizaines de cas, elle a retourné à différentes communes des listes qui n'étaient pas remplies selon les dispositions dudit décret, afin qu'on pût y apporter les précisions qui manquaient, ou corriger des erreurs. Rien ne l'y obligeait, elle l'a cependant fait par esprit de complaisance.

Mais une fois écoulé le délai légal de six mois, qui expirait le 26 ou le 27 juillet, il fallait bien se contenter du matériel dont nous disposions et l'examiner à la lumière du décret de 1896. Sur ce point, nous ne pouvons pas accepter les critiques formulées par M. Barben; ce député devrait, au contraire, reconnaître que notre chancellerie, en la circonstance, a montré beaucoup de bonne volonté vis-à-vis du mouvement qui a lancé l'initiative car, encore une fois, elle n'était pas tenue de procéder comme elle l'a fait.

Quel est — et ici nous devons constater que l'argumentation de l'opposition n'est absolument pas opérante, en dépit de toutes les explications que nous avons fournies à la commission — quel est l'empire de l'initiative?

Notre Constitution cantonale dit qu'une initiative populaire peut être présentée de deux manières: sous la forme d'un projet ou sous la forme d'une motion. Si elle revêt la forme non d'un projet à soumettre tel quel au peuple, mais d'une motion et si cette motion est acceptée, il y a lieu alors d'élaborer un projet de loi qui sera soumis au Grand Conseil, puis au peuple.

Quel est, dis-je, l'empire exact de l'initiative?

Tous les commentaires que nous possédons, de même que la pratique du Grand Conseil et les jugements du Tribunal fédéral disent qu'une initiative, même sous la forme d'une simple motion, ne doit pas, dans son examen et son exécution, dépasser le cadre fixé dans l'initiative même. Ici, vous me permettrez — car la matière est assez importante pour que l'on s'y arrête un instant — de vous citer un extrait d'un arrêt rendu par le Tribunal fédéral en date du 2 mars 1899, au sujet d'une initiative populaire dans le canton de Bâle-Ville où les dispositions réglant le droit d'initiative sont presque à la lettre les mêmes que dans le canton de Berne, de sorte que nous pouvons parfaitement nous fonder sur cet arrêt:

«Auf die Volksinitiative muss der Grosse Rat eintreten, er hat den Willen der Initianten, sogar gegen seinen eigenen Willen, auszuführen und eine Vorlage zur Abstimmung zu bringen, die sich nur formell als sein eigener Erlass im Grunde aber als solcher der Initianten darstellt ...» — ceci pour le cas où l'initiative serait acceptée par le peuple. «... Sprechen sonach schon die positiven Vorschriften über die Handhabung der Initiative dafür, dass der Grosse Rat bei der Behandlung des Initiativbegehrens sich an den darin genannten Gegenstand halten muss, so erweist sich die abweichende Auffassung des Basler Regierungsrates auch nach dem Ursprung und innern Wesen des Initiativrechts als unhaltbar ...» (Le gouvernement bâlois avait voulu introduire dans le texte des choses non prévues par l'initiative.) «... Die Initiative beruht auf dem staatsrechtlichen Prinzip der Demokratie, dass die höchste Staatsgewalt bei den stimmberechtigten Gliedern eines Gemeinwesens liege. Sie entspringt der politischen Tendenz, das Gesetzgebungsrecht unmittelbar durch das Volk (die stimmberechtigten Bürger) ausüben zu lassen. Sie ist danach eine Erscheinungsform der reinen Volksherrschaft, die in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone, in denen sie nicht schon von alters her bestand, mit der Zeit an die Stelle der Repräsentativdemokratie getreten ist.»

Plus loin, il est dit que l'initiative présentée sous forme de motion ne peut être dépassée ni dans sa forme ni dans son cadre et que le Grand Conseil n'est que l'exécuteur de la volonté des initiants, que si l'initiative a été acceptée par le corps électoral, le Grand Conseil doit alors élaborer une loi qui se tienne aux principes et directives fixés dans cette initiative, sinon ce n'est plus l'exercice du droit populaire d'initiative.

C'est ce que M. Barben, ce matin, n'a pas voulu admettre complètement. Il nous reproche d'avoir en quelque sorte exploité certains termes de l'initiative dans un sens contraire à celui voulu par ses auteurs. Or, ce n'est pas le cas.

On nous dit: «Vous interprétez les clauses financières de telle et telle manière, mais on peut en avoir d'autres ...» Pas du tout! L'initiative dit: «... Als Finanzquellen kommen in Frage die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, Sondersteuern auf die hohen Einkommen und Vermögen, die Besteuerung des Luxus ...» Voilà, à notre sens, la couverture financière prévue par l'initiative et il n'est pas possible de sortir du cadre qui est ainsi tracé.

Quand il s'agit de ce qui concerne les questions agricoles, l'initiative, ici aussi, aurait dû donner un texte clair et précis afin que nous sachions également à quoi nous en tenir et dans quel sens les initiants entendaient traiter ce point.

Nous ne voyons donc pas d'autres possibilités que celles que nous avons indiquées dans notre rapport concernant les conclusions auxquelles nous devions arriver à cet égard.

Notre rapport expose aussi les études que nous avons faites du point de vue démographique, comme en ce qui concerne le financement et la procédure.

En ce qui concerne les données démographiques, nous avons dû nous baser sur les résultats du recensement fédéral de 1930, parce que l'on ne connaît que quelques résultats de celui de 1941. Nous nous sommes fondés sur les calculs de probabilités du bureau fédéral et du bureau cantonal de statistique et nous avons cité les chiffres fournis par ces deux instances qui nous paraissent les plus compétentes en la matière en ce moment. Ces chiffres confirment la constatation générale qu'il se produit un vieillissement de notre population. Ce phénomène s'accentuera-t-il dans la mesure où on le prévoit? Personne ne peut le dire avec des chances de ne pas se tromper. Quoi qu'il en soit, pour fonder une institution aussi importante que celle demandée par l'initiative, nous devons disposer de certains chiffres, de certaines données, à la base de notre étude.

Le financement est évidemment la question capitale. Ici, M. Barben a émis des critiques assez vives sur le rapport du gouvernement et spécialement, me semble-t-il, sur celui du chef — socialiste — de l'assistance publique.

Je ne puis à cet égard que confirmer ce que j'ai déclaré dans mon rapport. En ce qui concerne le luxe, il est possible peut-être de prévoir encore une certaine imposition. Mais pour ce qui est des grosses fortunes et des gros revenus, je puis affirmer, sur la base des renseignements statistiques en notre possession, que Berne n'est pas le canton riche que l'on se représente. Quand seront connus tous les résultats du «eidgenössisches Wehropfer» (jusqu'à présent ils n'ont été communiqués qu'en ce qui concerne précisément notre canton) et que l'on pourra comparer avec les autres cantons, on aura la confirmation éclatante de ce que je viens d'avancer. Au surplus, cela se trouve déjà confirmé par certains chiffres de notre rapport, relatifs à l'impôt cantonal de crise; ces chiffres révèlent que, proportionnellement, le canton de Berne est loin derrière Bâle et Zurich pour le nombre des millionnaires — puisqu'on a parlé des millionnaires — et encore plus des super-millionnaires. Cependant, je ne fais aucun mystère de dire qu'il se peut qu'il y ait encore des ressources à trouver de ce côté-là pour des fins d'ordre social. Reconnaissons aussi que certaines entreprises font déjà actuellement des efforts méritoires, dont la presse nous apporte presque journellement l'écho, sous forme de fondations diverses en faveur de leur personnel.

Cependant, si l'on veut traiter un pareil problème, il faut le faire non pas seulement en énonçant des déclarations de principe, mais il faut encore voir les modalités d'exécution. Or, si on prend la peine, comme nous l'avons fait, de calculer la répartition des 4,7 milliards de fortune nette du canton de Berne, on voit comment cette fortune est constituée, on voit notamment quelle est la part de la propriété foncière; je ne pense pas que les initiants veuillent imposer lourdement cette propriété. Lorsqu'on aura établi la part de la fortune foncière, la part investie dans des entreprises, la part représentée par les dépôts d'épargne (je ne pense pas non plus que les initiants veuillent dépouiller les petits épargnants), la part des obligataires ou actionnaires, celle des grandes sociétés capitalistes (dont on parle toujours) on constatera que l'on ne peut pas financer dans notre canton les assurances vieillesse-invalidité-survivants au sens où l'entend l'initiative, qu'on ne peut pas trouver les capitaux qui seraient nécessaires dans une imposition du luxe, des grosses fortunes et des gros revenus, même pour une part! Car — nous l'avons dit et je prie MM. les initiants d'y réfléchir — nous assisterions alors inévitablement à une vaste évasion fiscale aussi longtemps que le problème n'aura pas trouvé sa solution par la voie de la législation fédérale. Il est bien facile de dire: «Frappez ceci et cela dans le canton, prenez ici et là», mais quel sera le résultat final si, l'ayant fait, nous voyons les capitaux fuir vers d'autres cantons?

Je répète que nous devons, pour le financement des assurances sociales, passer du principe de la capitalisation au principe de la répartition. Nous pouvons d'autant mieux le déclarer maintenant que nous avons un instrument que nous ne possédions pas auparavant. Feu le conseiller fédéral Obrecht a déclaré une fois que l'on pourrait peut-être chercher une solution sur le terrain cantonal.. Dans certains cantons, peut-être. Ainsi, nous voyons Appenzell, avec des rentes annuelles fr. 100; Glaris: rentes moyennes de fr. 100 également, comme l'a relevé M. Bickel; Bâle, où est prévue une somme annuelle de fr. 720 pour un ménage (il s'agit d'une assurance mise en vigueur en 1932 mais qui ne doit déployer ses effets qu'en 1947!) Donc, dans d'autres cantons dont la situation financière est meilleure que la nôtre, on peut songer à une solution sur le plan cantonal. Mais feu le conseiller Obrecht, lorsqu'il émettait cette opinion, ne savait pas, ne pouvait pas savoir que la guerre amènerait la création des caisses de compensation, grâce auxquelles nous pourrions avoir un moyen de réaliser les assurances sociales sur le plan fédéral.

Les caisses de compensation ...? Nous avons indiqué quelles sont les ressources produites par elles, mais nous avons aussi fait remarquer que cette institution n'est pas du tout l'affaire du canton. Les caisses de compensation ont été créées par décision du Conseil fédéral en vertu de ses pleins pouvoirs. Les cantons ne peuvent donc pas disposer de ces fonds, c'est absolument exclu.

On parle souvent des excédents de ces caisses, mais il faut se dire que si les nécessités militaires nous obligent un jour à mettre sur pied beaucoup plus de troupes que présentement, ils seront rapidement absorbés. D'autre part, les statistiques publiées nous révèlent que maintenant déjà l'agriculture n'en accuse point et que les excédents proviennent en réalité d'autres branches de l'économie nationale.

Il faut bien se rendre compte que nous nous battons pour la peau de l'ours fédéral — qui est aussi dur à cuire que l'ours bernois. Nous ne pouvons pas songer raisonnablement à nous partager dès maintenant la peau de l'ours, qui se porte

encore très bien sur le terrain fédéral. Aussi longtemps que subsistera le régime actuel des caisses de compensation, nous ne pouvons pas compter sur ces fonds, produit d'une institution créée par la législation fédérale et qui sont gérés par la Confédération. Quant à créer des caisses cantonales de compensation, c'est une autre histoire. Je ne pense pas du tout que si les caisses actuelles étaient supprimées sur le plan fédéral, aucun canton, spécialement le canton de Berne, se hasarderait à les faire revivre sur le terrain cantonal.

Mais, j'estime que les ressources obtenues de cette source, donc par le moyen des caisses de compensation actuelles, forment un des éléments fondamentaux du financement des assurances sociales — ceci dit sans vouloir préjuger aucunement du sort de ces caisses et de l'affectation qui pourrait éventuellement être donnée dans l'avenir à leurs recettes ou à leurs excédents. Du reste, vous savez aussi bien que moi que les aspirants à cette succession ne manquent pas, je renonce à les énumérer, afin de ne pas abuser de votre patience. Il ne faut pas non plus confondre le plan cantonal et le plan fédéral. On ne peut pas argumenter ici en disant: «Nous dépensons des centaines de millions pour la guerre, pour des œuvres de destruction et de mort, pourquoi ne pourrait-on pas dépenser aussi pour des œuvres sociales, pour des œuvres de paix?» Raisonner ainsi, c'est passer à côté de la question. Est-ce qu'en Suisse ce sont les cantons qui financent la mobilisation? Jusqu'à présent, j'ai toujours entendu dire que les frais de mobilisation étaient payés par la Confédération... Mais nous disons: «Puisque la Confédération peut consacrer des sommes aussi énormes à la défense nationale, elle doit aussi pouvoir, plus tard, engager des fonds suffisants pour la sécurité des vieillards, des veuves et des orphelins». La Confédération, pas les cantons! Et ici je mets M. Barben au défi de prouver que j'aie dit une fois devant ce Grand Conseil que les assurances sociales pouvaient ou devaient être réalisées sur le terrain cantonal. Il m'a lancé cette flèche en ajoutant qu'il reprenait ce propos de M. le député Meister. Il foudrait pourtant montrer en ces choses un peu de ... correction. On peut estimer qu'avant de rapporter une affirmation de son collègue, M. Barben avait d'abord le devoir de la contrôler. Mon temps et précieux, mais j'ai néanmoins fait des recherches et j'ai constaté que de 1932 à 1935, années durant lesquelles j'avais l'honneur d'être député, jamais je n'ai ouvert la bouche sur ce thème, je n'ai jamais dit un mot concernant les assurances sociales; et depuis que j'ai l'honneur de faire partie du Gouvernement, j'ai déclaré à plusieurs reprises que nous entrovoyions la réalisation des assurances sociales, mais sur le terrain fédéral; j'en prends ce Conseil à témoin!

Nous somme donc dans l'impossibilité pratique de modifier l'initiative. M. Barben s'est demandé si l'intention cachée des adversaires de cette initiative n'était pas de faire pièce au mouvement auquel il appartient. Nous pouvons nous demander, nous, si l'intention donnant à entendre que les adversaires de l'initiative sont des adversaires des assurances sociales, est peut-être réelle et pas seulement cachée. En tout cas, comme M. le président de la commission, comme les autres membres de la commission (M. Barben excepté), le Gouvernement vous déclare par ma bouche qu'il est partisan des assurances sociales; il l'a déjà dit à plusieurs reprises. Il a fait des démarches dans ce sens auprès des autorités fédérales, il connaît la situation, il demeure partisan de ce progrès mais, encore une fois, sur le terrain fédéral, non pas sur le plan cantonal. Nous avons lutté pour la réalisation de ce postulat avant d'être au Gouvernement. Depuis 30 ans, 40 ans, 50 ans, tout un parti a combattu en faveur de cette réalisation. Peut-on venir nous dire aujourd'hui que nous en sommes adversaires parce que nous n'acceptons pas sans autre la marchandise qui nous est offerte, parce que nous nous permettons de l'examiner, parce que nous déclarons: «Nous ne voulons pas de cet œuf»?

Si les initiants avaient véritablement voulu donner une impulsion à la question, ils auraient déposé un texte disant: «Les soussignés, citoyens bernois, demandent l'institution des assurances sociales dans le canton de Berne». Un point, c'est tout. Cette initiative permettait alors l'examen par le Gouvernement de toutes les solutions possibles. Le texte devant lequel nous sommes ne le permet pas.

Et l'on nous objecte encore: «Mais alors, pourquoi le Gouvernement ne le fait-il pas, lui, en présentant un contre-projet»? Parce qu'il est partisan d'un projet dans ce sens sur le terrain fédéral mais pas sur le terrain cantonal, pour toutes les raisons que vous connaissez.

Je crois que la cause peut être considérée comme entendue. Je voudrais maintenant, pour terminer, non pas renvoyer toutes les flèches que M. Barben nous a décochées. Le débat, en somme, a été assez réjouissant, il s'est maintenu à un niveau assez élevé qui fait bien augurer de l'avenir dans cette question, mais M. Barben a fait allusion aux difficultés que les partisans des assurances sociales au fédéral rencontreront sur leur chemin. Ces difficultés, nous ne les méconnaissons nullement, nous savons qu'elles sont considérables, que la résistance sera opiniâtre et qu'il ne sera pas trop des efforts conjugués de tous ceux qui veulent cette réalisation pour la mener à chef. C'est dans cet esprit que je veux vous inviter à traiter la question, afin que nous puissions enfin, dans un avenir que j'espère assez proche et grâce à l'union de tous ceux qui sont attachés à ce postulat, voir devenir une réalité ce progrès souhaité depuis déjà tant d'années. (Bravos.)

M. **Giroud.** Le rapport du Gouvernement est si complet et si convaincant que nous pourrions parfaitement voter sans autre ses conclusions ainsi que l'arrêté invitant le peuple bernois à repousser cette initiative.

Pourtant, je ne voudrais pas avoir, sur cette importante question, une attitude purement négative, car je suis d'avis que l'assurances-vieillesse et survivants doit être réalisée sitôt finie la crise résultant de la guerre, et que dès maintenant on doit en préparer la réalisation. Si on ne le faisait pas, des centaines de milliers de salariés du pays en éprouveraient une profonde déception.

A la longue, on ne peut pas avoir, dans un petit pays comme le nôtre, deux catégories de salariés, soit d'un côté quelques milliers de fonc-

tionnaires, d'employés et d'ouvriers qui bénéficient d'une detraite-vieillesse, et, de l'autre, des centaines de milliers d'ouvriers sans espoir pour leurs vieux jours.

Le plan Beveridge, par ailleurs, a soulevé un intérêt immense dans les masses ouvrières suisses qui, elles aussi, attendent de la fin de la guerre plus de sécurité et plus de bien-être.

Les richesses produites par le travail de tous sont suffisantes pour assurer à chacun cette sécurité et ce mieux-être. Si nous ne sommes pas capables d'en hâter la réalisation, les masses ouvrières risquent de se tourner vers ceux qui leur promettront cette sécurité par un bouleversement fondamental de la société.

Nous devons donc œuvrer dès maintenant à la réalisation de l'assurance-vieillesse et survivants, mais le moyen que nous propose l'initiative des Jeunes-paysans est inutilisable et son champ d'application, limité au canton, ne convient pas du tout à la réalisation d'une telle assurance.

Il faut rappeler, du reste, qu'avant que fût connue l'initiative des Jeunes-paysans, une initiative fédérale a été lancée dont il a déjà été question ici et qui demande la transformation des caisses de compensation, après la guerre, en caisses d'assurance-vieillesse et survivants sur la base du système de répartition. Ces caisses, dit l'initiative, seront professionnelles, interprofessionnelles ou publiques. Leur gestion sera paritaire. — Le texte de cette initiative fédérale répond donc pleinement à nos désirs.

Partie de Suisse romande où elle a remporté un grand succès, elle a été reprise par un comité national suisse à la tête duquel se trouve le conseiller national Schmid-Ruedin. En peu de temps elle a été signée par plus de 179 000 citoyens. Le canton de Berne à lui seul, a fourni 34 000 signatures (soit 3 000 de plus que l'initiative jeune-paysanne); le Jura bernois en a fourni pour sa part 13 700, ce qui est un chiffre très appréciable. A la demande du comité national, un premier rapport d'expertise a déjà été présenté par le professeur Nabholz. Toutes les études préliminaires devront être terminées lorsque la guerre prendra fin.

Nous n'avons donc pas à hésiter entre ces deux projets.

Accepter l'initiative des Jeunes-paysans serait faire naître de dangereuse illusions; ce serait en outre disperser nos efforts et perdre un temps précieux dans des études qui ne peuvent aboutir qu'à une impasse.

Nous préférons faire confiance à l'intiative fédérale et travailler pour elle comme nous l'avons fait jusqu'ici, persuadés que nous sommes que c'est sur ce plan et non sur celui du canton que peut et doit être réalisée, au lendemain de la guerre, l'assurance-vieillesse et survivants.

Locher. Im Bericht der Armendirektion können wir auf Seite 7 feststellen, dass seit 1907 verschiedene Vorstösse gemacht worden sind, um die Frage der Altersversicherung zu lösen. Im Jahre 1918 äusserte sich bei der Beantwortung einer Motion Münch, die auf Einführung der kantonalen Altersversicherung tendierte, Herr Regierungsrat Tschumi, dass die Altersversicherung eines der grössten sozialen Werke sei, die man schaffen könne, weil sie die wirksamste Waffe gegen Not, Sorge und Elend des Alters darstelle. Er betonte, dass man die Alten vor allem vor dem Anstaltsleben bewahren müsse. Es ist auch noch nicht lange her, dass ein freisinniger Redaktor schrieb, 87 % aller Sechzigjährigen erhielten so oder so Unterstützung und fielen zum Teil der Armenfürsorge anheim. Schon diese Zahl zeigt uns, wie dringend notwendig hier eine Lösung ist. Aber genau gleich wie vor 20 Jahren und mit den gleichen Argumenten sucht man jetzt wieder dieses grosse soziale Werk zu torpedieren. Die Herren erklären zwar, sie seien grundsätzlich einverstanden, aber es scheint mir, dass sie aus dieser Erkenntnis nachher falsche Schlüsse ziehen. Wenn man mit einer Sache einverstanden ist, stimmt man ihr zu, im andern Fall stimmt man dagegen; das ist dann klar. Man erklärt, man wolle die Sache auf eidgenössischem Boden, deshalb müsse man sie als kantonale Einrichtung ablehnen. Auch das ist nicht logisch. Wir schreiben selber im Initiativtext, dass wir die Einführung einer eidgenössischen Lösung begrüssen würden; wir müssen aber heute diesen Vorstoss auf kantonalem Boden machen; umso besser wird sich dann dieses Werk dann in eine eidgenössische Gegebenheit einfügen.

Herr Dr. Egger hat gesagt, die Altersversicherung sei ein finanzielles Experiment. Wenn man auf die Dreissigerjahre zurückblickt, wo man um grosse soziale Fortschritte kämpfte — ich erinnere speziell an die Kriseninitiative — sind es dann nicht die gleichen Argumente wie damals, die heute wieder für die Torpedierung der Altersversicherung herhalten müssen? Es ist interessant, wenn man bedenkt, wie beispielsweise bei Abstimmungen und Wahlen argumentiert wird, etwa in den Flugblättern der Freisinnigen, die geschrieben haben: «Wir wollen die Altersversicherung einführen». Die Parteiorgane der Sozialdemokraten haben im letzten Frühjahr geschrieben: «Die Altersversicherung muss durch eine gemeinsame Anstrengung des ganzen Volkes endlich geschaffen werden». Damit sind wir einverstanden. Weil wir wissen, dass in der Eidgenossenschaft genau die gleichen Bedenken herrschen, ist es jedenfalls besser, man macht heute etwas auf kantonalem Boden, um, wenn es nachher einmal zur eidgenössischen Altersversicherung kommt, bereit zu sein. Aber auch Art. 19 des Arbeitsprogramms der Schweizerischen Bauernpartei erklärt sich für die Einführung der Altersversicherung. Wenn man schon weiss, was dieses grosse soziale Werk für das Volk bedeuten würde, warum will man dann nicht die Wege beschreiten, die zu seiner Verwirklichung führen, sondern tut alles um sie zu verhindern? Die finanzielle Frage! Wir sind doch ein reiches Land. Wir berechnen ja unser Volksvermögen auf 70 Milliarden. Ich nehme an, der Kanton Bern wird hieran einen grossen Anteil haben. Man hat in den letzten Jahren mit Millionen, ja Tausenden von Millionen jongliert, hat im Ausland Hunderte, ja Tausende von Millionen verspielt, und trotzdem kommt man heute mit dem alten Argument wieder: Wir haben kein Geld. Die Regierung schreibt ja, das sei die grundsätzliche Frage. Wir gehen daran nicht achtlos vorbei; es

ist bereits dargelegt worden, wie wir sie zu lösen gedenken. Und das ist nicht nur eine Scheinlösung. Allerdings tanzt man heute nicht mehr bloss um das Goldene Kalb herum, sondern man rast noch viel mehr mit Autos und Flugzeugen herum. Kürzlich habe ich einen Bericht der Evangelischen Kirche gelesen, in dem der interessante Satz stand: «Es ist eigentlich erschütternd, dass man heute zu Mobilisationszwecken das Geld nur so aus dem Boden stampfen kann und dagegen keines hat für die Arbeitsbeschaffung.» Es ist immer die gleiche Frage. Von jeher hat man uns erklärt, es sei kein Geld da, es sei unmöglich, man könne es nicht machen usw. Jetzt wird behauptet, man könne es wegen dieses Textes nicht. Die Regierung erklärt jetzt, wenn es sich um eine Anregungsinitiative handelte, dann könnte man der Sache näher treten; aber der Kommissionsreferent sagt, dass man sich nicht mit einigen Hinweisen begnügen dürfe. Das widerspricht sich doch vollständig. Solche Ausflüchte sind beschämend, wenn man bedenkt, dass man seit 1907 immer wieder versucht hat, für dieses Problem eine Lösung zu finden. Aber wir können ruhig sein: wenn die Initiative abgelehnt wird, so wird damit die Sache noch nicht zur Ruhe kommen.

Herr Regierungspräsident Gafner hat beim Einzug des Rates in diesen Saal eine schöne Rede gehalten, in der unter anderem der Satz stand: «An uns ist es nun, die soziale Demokratie aufzubauen». Wenn wir diese Reden, diese Programme, diese Versprechungen und Hinweise ernst nehmen wollen, dürfen wir dann da stehen bleiben? Und die Initiative ist ja noch gar nicht der Gesetzestext!

Die Fragestellung ist also ganz klar: Wer der Meinung ist, dass das ein schönes Ziel ist, wird Ja stimmen. Denken wir doch, um wen es geht: Denken wir an diese Aermsten der Armen. In Gedanken sehe ich vor mir einen Melker, der vielleicht 30 bis 40 Jahre lang schwer gearbeitet hat, an unsere alt und krumm gewordenen Mägde, unsere Industriearbeiter, die ihr Leben für das Ganze hingegeben haben, und die man schliesslich armengenössig erklären muss. Ueberlegen Sie sich doch einmal klar, was das zu bedeuten hat, und wie dieser Ausgang einem solchen Menschen weh tun muss. Ich bitte Sie, die Sache nicht ewig zu verschieben. Es ist so bequem, zu sagen, ein Problem sei noch nicht abgeklärt, und der Zeitpunkt dafür sei noch nicht gekommen. Wenn jetzt nichts geht, so bin ich felsenfest überzeugt, dass wir in zehn Jahren wieder über dieses Problem reden könnten und dann wieder mit genau den gleichen Argumenten und Erklärungen zu tun hätten.

Ich bitte Sie, trotz allem unserer Initiative beizupflichten; denn was heute notwendig ist, müssen wir machen. Es braucht jetzt nicht nur schöne Reden, sondern wir wollen unsere Aufgabe ernst nehmen und unsere soziale Demokratie ausbauen. Das ist der beste Kampf für eine wahre Volksgemeinschaft, wenn man auch für die Kleinsten und Aermsten sorgt, eingedenk des Wortes des grossen Goethe: «Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden; es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun».

Präsident. Es sind noch vier Redner aus dem Rate eingeschrieben. Danach kommen noch der Herr Kommissionspräsident und der Vertreter des Regierungsrates. Ich schlage vor, die Rednerliste zu schliessen. Es scheint mir, es ist doch reichlich viel gesprochen worden, und neue Gesichtspunkte kommen kaum mehr zum Vorschein. Ich glaube auch nicht, dass an den Meinungen noch viel geändert wird.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die bisherigen Vorschriften betreffend die Gewährung von Renten und andern Beiträgen aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen brachten für einzelne Bewerber gewisse Härten. Sie mussten ausgeschlossen werden, obwohl eine Barunterstützung dringend notwendig war.

Die entsprechende Abänderung dieser Vorschriften ist dringlich und wir bitten den Regierungsrat, sie möglichst rasch vorzunehmen, damit die neuen Bestimmungen schon für die Behandlung der Gesuche für das Jahr 1943 in Kraft treten.

Bern, den 24. Februar 1943.

W. Meister
und 36 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Le Gouvernement sait-il qu'une mobilisation de chevaux d'Ajoie est fixée le 1er mars prochain à Glovelier?

Etant donné le grave préjudice que subit l'économie ajoulotte par suite des perturbations dans le tunnel de La Croix, cette mesure n'est pas opportune. Comme il devra être présenté à la commission de réquisition plus de chevaux qu'il n'en sera mobilisé, un certain nombre de ceux-ci devront effectuer le retour.

Le voyage de plus de 20 km à travers la montagne, imposé aux propriétaires est de nature à leur causer de gros ennuis. La fixation, comme d'habitude, à Porrentruy du lieu de mobilisation est vivement désirée par les intéressés.

Le Gouvernement est instamment prié de faire droit à leur vœu.

Berne, le 24 février 1943.

Brody.

(Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, dass am 1. März 1943 eine Mobilmachung der Pferde der Ajoie in Glovelier stattfinden soll?

Angesichts des grossen Schadens, den die Wirtschaft der Ajoie durch die Störungen im Tunnel

«La Croix» erleidet, ist diese Massnahme nicht zweckmässig. Da der Pferdestellungskommission mehr Pferde zugeführt werden müssen, als mobilisiert werden, muss eine gewisse Anzahl wieder zurückgebracht werden.

Die mehr als 20 km lange Reise über den Berg bringt die Pferdebesitzer in grosse Verlegenheit. Diese wünschen demnach lebhaft, dass die Pferdestellung wie gewohnt in Pruntrut erfolge.

Der Regierungsrat ist dringend gebeten, das Nötige vorzukehren, damit diesem Wunsch nachgekommen wird.)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Februar 1943,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Arn, Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Burren, (Utzenstorf), Daepp, Flückiger (Bern), Geissbühler (Liebefeld), Gfeller, Ilg, Lang, Rubi, Schüpbach, Wüthrich (Trub), Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Volksbegehren vom 27. Januar/26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 53 hievor.)

Studer. Aus den vom Herrn Kommissionspräsidenten bereits erwähnten Gründen kann unsere Fraktion dem vorliegenden Volksbegehren nicht zustimmen. Herr Kollege Locher hat diesen Morgen erwähnt, dass vor den Wahlen verschiedene Parteien sich für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingesetzt haben und dass sie sie in ihren Programmen haben, so auch die freisinnige Partei. Das stimmt, aber ich möchte betonen, dass wir noch immer auf diesem Boden stehen. Sie wissen, dass auf schweizerischem Boden eine Initiative zustande gekommen ist, an der unsere Partei stark mitgearbeitet hat. Sie geht vom Kartell der schweizerischen Angestelltenverbände aus, und ich hoffe, sie sei auch von Seite der Jungbauern unterzeichnet worden.

Wenn man aber gegen die vorliegende Initiative Stellung beziehen muss, so deshalb, weil man sie nicht als seriös betrachten kann. Es sind Finanzierungsarten vorgesehen, die sich als unwirksam erweisen werden. So wird auf die Lohnausgleichskasse gerechnet. Die Initianten werden aber doch genau wissen, dass die Lohnausgleichskasse auf eidgenössischem Boden verwirklicht worden ist und dass wir vom Kanton aus über deren Mittel nicht verfügen können. Auch dann, wenn wir heute der Initiative zustimmen würden, liegt es nicht an uns, das Geld flüssig machen zu können. Also hat es

bestimmt keinen Sinn, in etwas einzutreten, wofür die finanziellen Grundlagen gar nicht geschaffen sind. Herr Locher hat erwähnt, das seien Ausflüchte, und zwar beschämende Ausflüchte, wenn man sage, man könne wegen des Mangels an Geld der Initiative nicht zustimmen. Es ist halt in Gottes Namen so, und Sie werden das nicht bestreiten können, wenn Sie ernsthaft an das Problem herantreten. Man kann lange sagen, es seien 70 Milliarden Vermögen in der Schweiz; wir können vom Kanton Bern aus auf dieses Vermögen nicht greifen. Man kann natürlich auch sagen, man habe Millionen und Milliarden ausgegeben für unsere Landesverteidigung, eigentlich für Zerstörungsmittel. Ich glaube, da sind Sie mit uns einig, dass das Geld unter allen Umständen sicher recht angewendet worden ist, wobei wir hoffen wollen, dass man alle die Festungsbauten, die erstellt wurden, gar nicht brauche, denn dann sind wir alle glücklich. Wir sind auch der Auffassung, wenn man für solche Sachen Geld hat, muss man auch für andere haben, und ich bin überzeugt, dass wir eine Versicherung auf dem Boden der Schweiz verwirklichen können, während es auf kantonalem Boden nicht möglich ist. Die Lohnausgleichskasse wird in der schweizerischen Initiative auch erwähnt, aber dazu wird bemerkt, dass vorerst das Geld dieser Lohnausgleichskasse für Arbeitsbeschaffung zu verwenden sei. Sie wissen, dass das Geld der Lohnausgleichskasse zweckgebunden ist, dass wir nicht nach Belieben darüber verfügen können, sondern dass es in erster Linie dazu dienen muss, den Einnahmenausfall der Wehrmänner an der Grenze zu decken, wobei der Bundesrat bereits beschlossen hat, in einer Uebergangszeit, während oder unmittelbar nach dieser Kriegszeit, solle dieses Geld auch für Arbeitsbeschaffung verwendet werden. Sie sind wohl alle mit mir einverstanden, dass in erster Linie für Arbeitsbeschaffung gesorgt werden muss, damit wir nicht wiederum ein Heer von Arbeitslosen bekommen wie in den Jahren 1934/38. Deshalb kann man nicht auf Geld greifen, das man nicht zur Verfügung hat, und daher kann man der Initiative nicht zustimmen, die sich auf zweckgebundene Geldmittel aufbaut, also in ihrer Finanzgebarung nicht stichhaltig ist. Namens unserer Fraktion empfehle ich Ablehnung der Initiative.

Bigler. Ich möchte mich in meinen Ausführungen nicht in Detailfragen einlassen, sondern ein paar Hauptpunkte festzuhalten suchen. Mir scheint vor allem, dass man an zwei Hauptpunkten etwas leicht vorbeigeht, die ich vorweg nehmen möchte, die selbstverständlich im Rat von den Gegnern der Initiative nicht diskutiert werden. In den Zeitungen wurde erwähnt, diese Initiative solle ein Propagandaakt sein auf die kommenden eidgenössischen Wahlen. Ich möchte diejenigen, die die Initiative mit dieser Aeusserung ad acta legen möchten, auf die Tatsache aufmerksam machen, dass hinter der Initiative 35 000 stimmberechtigte Männer mit ihrer Unterschrift stehen. Es sind so viele, auch wenn die Staatskanzlei in ihrer Prüfung sicher äusserst peinlich genau war und die Zahl so viel als möglich stutzen wollte.

Ein Haupteinwand wird von den Gegnern ebenfalls nicht offen angeführt, was wir begreifen. Ich möchte mich aber doch kurz damit auseinandersetzen. Wir verstehen es, wenn die politische Arbeitsgemeinschaft einem von unserer Seite stammenden Initiativbegehren nicht ohne weiteres mit offenen Armen entgegenkommt. Das können wir ohne weiteres begreifen, wir wissen, das ist eine Zumutung, aber wenn wir trotzdem an Sie appellieren, Sie möchten zustimmen, so deshalb, weil wir der vollen Ueberzeugung sind, dass es Fragen gibt, und zwar die entscheidendsten Fragen, die man nicht lösen kann, wenn man die Parteibrille aufsetzt, sondern wo man diese auf die Seite legen muss und sich lediglich um der Sache willen mit den Fragen auseinanderzusetzen hat. Deshalb glauben wir an diese Grösse appellieren zu dürfen, und wir hoffen, sie bei Ihnen zu finden.

Herr Meyer hat heute vormittag gesagt, es falle ihm und seinen Leuten schwer, gegen die Initiative aufzutreten. Uebrigens hat jeder Redner das durchblicken lassen, auch der Sprecher des Regierungsrates hat mehr als einmal, vor allem jeweilen beim Staatsverwaltungsbericht erklärt, die grundsätzliche Lösung aller dieser Fragen müsse einmal über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehen.

Aus diesen Aussagen dürfen wir annehmen, dass Sie alle mit uns in diesem Gedanken einig gehen. Auf der andern Seite glauben wir aber doch feststellen zu dürfen, dass Sie weniger Mühe haben, gegen das zu sein, was wir bringen. Daraus müssen wir schliessen, dass beim Gegner die Ablehnung gegen alles, was von unserer Seite kommt, grösser ist als der Wille, durch sachliche, positive Arbeit unsern Staat aufbauen zu helfen. Das bedauern wir, darüber sollten wir hinauskommen. Man kann in Sachfragen verschiedener Meinung sein, aber nicht in dieser Frage. Wenn Sie nun die Initiative ablehnen wollen und diesen Standpunkt auch vor dem Volk vertreten, möchte ich Ihnen einen Wunsch mit auf den Weg geben: Kommen Sie nachher mit einer Initiative, und wir werden sie unterstützen helfen.

Es wird von allen Rednern betont, wir wollen eine eidgenössische Versicherung. Das wollen wir auch, das ist auch unser Ideal, von dem wir hoffen, dass es einmal Verwirklichung finde. Aber wie sieht die Sache heute aus? Herr Bickel hat positiv betont, dass seine Partei für die eidgenössische Versicherung einstehe. Da muss ich an das erinnern, was der Parteitag der katholisch-konservativen Partei der Schweiz beschlossen hat. Er hat ganz eindeutig die Erklärung abgegeben, dass die Partei gegen jede Alters- und Hinterlassenenversicherung sei, da sie den Familienschutz in den Vordergrund stelle. Anderseits ist in der Bundesversammlung vom Bundesratstisch aus verschiedentlich ganz deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass die Aussichten für die Verwirklichung einer eidgenössischen Versicherung vorläufig keine grossen seien. Wenn wir nun zuwarten, bis die Frucht in ihrer Gesamtheit reif ist auf eidgenössischem Boden, werden wir lange vergebens warten müssen. Die Eidgenossenschaft ist aus einzelnen Kantonen herausgewachsen, an einem Ort hat dieser Baum zu wachsen begonnen und ist stark geworden, allerdings musste er auch Prüfungen durchmachen, es ging über Höhen und Tiefen, aber daraus ist etwas geworden, was wir als unser Schönstes heute zu verteidigen und zu behalten suchen.

Das Werk, das jetzt in Frage steht, über das man seit Jahrzehnten diskutiert, kann etwas mit

diesem Baum verglichen werden. Warum dürfen hier nicht Kantone, vor allem die Kantone, die erwiesenermassen in den entscheidenden Fragen immer vorangegangen sind, auch hier vorangehen und die andern mitreissen? Wir sind der Meinung, dass der Kanton Bern auch in dieser Frage führend vorangehen darf, wie schon in andern Fragen öfters, wobei es für die Eidgenossenschaft nie ein Schaden war, wenn der Kanton Bern etwas in Angriff genommen hat. Es ist schon angeführt worden, es hat keinen Sinn, bei jeder Gelegenheit schöne Worte zu machen, wenn dabei die mutige Tat fehlt.

Nur einige Worte zu den finanziellen Fragen. Herr Dr. Wander hat hier den Ausspruch getan, die Initiative sei ein finanzielles Abenteuer, die vorgesehene Beschaffung der Mittel sei unmöglich, und er hat diesen Ausspruch namens seiner Fraktion getan. Es ist bereits durch Kollege Locher darauf hingewiesen worden, dass wir diese Auffassung als eine sehr leichte Ausflucht bezeichnen müssen. So hat man noch immer Werke und Aufgaben, die man einfach nicht ausführen und lösen wollte, auf die Seite geschoben, aber die Zeit hat uns nachher doch gezwungen, manchmal gegen unsern Willen, Mittel bereitzustellen. Wie hat man seinerzeit gegen die Kriseninitiative losgezogen, gegen die paar Millionen, die diese Initiative freimachen wollte für Arbeitsbeschaffung. Da hat man den Staatsbankrot in Aussicht gestellt, man hat sämtliche Banken dagegen mobilisiert und sogar die Wölfe aus Russland mussten her, um dieses Gespenst abzuwenden. Ich frage heute: Redet man noch von den Millionen, die man bereitstellen musste für all diese Sachen? Die Zeit hat uns dieses Problem gelöst, ohne dass man es noch hätte diskutieren müssen. Es sind die Mobilisationskosten erwähnt worden. Es gab eine Zeit, wo man sich fast wund redete im Parlament wegen der Armeeausgaben, und wo man sie fast bis zum letzten Augenblick ablehnte. Ein anderes Beispiel: die Meliorationen. Da wurden im Grossen Rat kleinliche Diskussionen geführt um einige lumpige tausend Franken; heute jongliert man mit Millionen für diesen Zweck, und es fällt kaum einem ein, irgend etwas zu sagen, weil wir müssen, weil uns die Zeit dazu zwingt. Genau so wird es auch in dieser Frage kommen, davon bin ich fest überzeugt, und das, was Herr Dr. Wander hier dagegen eingewendet hat, ist eine billige Ausflucht.

Wenn man uns sagt, die Initiative sei zu eng hinsichtlich des Weges, den sie vorschreibe, so stimmt das gar nicht, die Initiative nennt Ihnen Möglichkeiten, die für die Finanzierung dieses Werkes herbeigezogen werden können, aber daneben lässt sie absolut den Weg offen für die genialen und grossen Finanzierungswerke, die Herrn Dr. Wander und seinen Leuten vorschweben. Der Vortrag des Regierungsrates rechnet nach meiner Auffassung ganz entschieden an der obern Grenze, ich glaube nicht, dass jemand daran denkt, einem Bauernknecht eine Rente von Fr. 1 200 auszuzahlen. Das würde der Bauernknecht selbst nicht begreifen, damit rechnet nicht einmal der Bauer selbst. Ich glaube, es wäre falsch, ein Werk aufzubauen, wo nachher einfach mit der grossen Kelle angerichtet wird; wir wollen bescheiden und solid beginnen, dann werden wir zum Ziel kommen.

Warum sind wir für die Initiative? Da möchte ich hier nur kurz drei Gedanken festhalten. Was uns zunächst für diese Initiative noch mobilisiert hat, das waren die unwürdigen Zustände, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten hatten, wo Tausende und Tausende von Menschen, die ihre Pflicht im Leben getan hatten, im Armenhaus landen mussten, wo sie ihre alten Tage mit Arbeit und Almosen fristen mussten. Das ist doch eines Sozialstaates unwürdig. Wenn wir diese Zustände einmal aufheben wollen, dann müssen wir das heute tun, diese Probleme sind uns heute gestellt, nicht erst in 10 oder 20 Jahren. Ferner soll uns diese Initiative ein Recht schaffen, und zwar ein für alle gleiches Recht. Es soll keine Unterschiede geben, und es soll jeder das Gefühl haben, dass das nicht ein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch ist. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das landwirtschaftliche Dienstbotenproblem gelöst werden soll. Hier wäre eine Lösung, denn wenn Sie durch die Armenhäuser unseres Landes gehen, stellen Sie fest, dass ehemalige landwirtschaftliche Dienstboten einen grossen Prozentsatz der Insassen der Armenhäuser ausmachen, was ich bedaure. Ich gebe zu, dass sich hier ein Fehler zeigt, den die Landwirtschaft selbst begangen hat, den sie aber sicher behoben hätte, wenn sie Geld gehabt hätte, wenn sie nicht selber in den letzten Jahrzehnten in diese furchtbare Krise gedrängt worden wäre. Diese Alters- und Hinterlassenenversicherung ist eine der schönsten Möglichkeiten, um das Dienstbotenproblem in der Landwirtschaft, aber auch ausserhalb der Landwirtschaft lösen zu helfen. Mancher Bauer würde seinen Knecht, auch wenn er nicht mehr voll arbeiten kann, gern behalten, wenn er ihm nicht mehr den vollen Lohn geben müsste, um ihn durchhalten zu können. Keiner schickt einen Knecht, den er lange Jahre gehabt hat, gern fort. Hier müssen wir die Sache so sehen, wie sie ist, gerade von einer Versicherung verspreche ich mir sehr viel, das ist der Weg, wo wir unsern landwirtschaftlichen Dienstboten die alten Tage etwas schöner gestalten können.

Dabei möchte ich auf ein anderes, für die Landwirtschaft bedeutungsvolles Problem hinweisen, auf die Frage des Selbständigwerdens der jungen Generation. Wie manchem Vater ist es nicht möglich, seinem Sohn das Gut abzutreten, weil sie nachher beide zusammen nicht durchkommen, wie mancher Vater würde gern dem Sohn Platz machen zu einer Zeit, wo sich der Sohn noch in voller Kraft sein Leben aufbauen kann; es ist aber einfach nicht möglich. Es wäre möglich, wenn er eine kleine Rente als Zusatz bekäme. Ich glaube, dass die Landwirtschaft von diesem Werk ungeheuer viel zu profitieren hätte, dass es sehr ernste Fragen zu lösen gilt.

Man erklärt, das sei alles für den Staat untragbar, aber der gleiche Staat macht das für seine Angestellten und Arbeiter. Das, was wir für alle wollen, das hat der Arbeiter dieses Staates, der erklärt, es sei für ihn untragbar. Ueberlegen wir uns das einmal: der Staat geht uns mit dem Beispiel voran für seine Leute, warum soll das gleiche Recht nicht auch geschaffen werden können für alle andern? Ich möchte bitten, diesen Gedanken etwas zu überlegen. Wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung einmal kommen soll, so sind Sie jedenfalls mit uns der Meinung, dass sie jetzt kommen muss. Ob sie auf kantonalem oder eidgenössischem

Boden kommt, ist egal. Ich habe Ihnen gesagt, wie wir die Möglichkeit der Einführung auf eidgenössischen Boden einschätzen.

Es wird gegen die Beanspruchung der Gelder der Lohnausgleichskasse reklamiert. Die Initiative sagt aber genau, wann sie diese Mittel heranziehen will, nämlich dann, wenn die Ausgleichskasse sie nicht mehr nötig hat. Jetzt ist die Ausgleichskasse eingeführt und bekannt, man hat sich daran gewöhnt; wenn man sie aber wieder abschaffen würde, so würde sie später kaum mehr eingeführt. Also müssen wir heute die Sache mobil machen.

Auch wenn es Ihnen schwer fällt, eine Initiative von unserer Gruppe zu unterstützen, einer Gruppe, deren gemeinsame Bekämpfung Sie sich durch Ihren Zusammenschluss als Ziel gesetzt haben, möchte ich doch bitten, das zu trennen: die sachliche Frage, die Forderung der Zeit, von Ihren Kampfwünschen. Wenn Ihnen das möglich ist, so werden Sie sagen müssen, dass die Initiative, die hier lanciert wird, zu einem schönen Werk ausgebaut werden kann, bei dessen Einführung wir einander helfen müssen.

Pfister. Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung wird kaum bestritten; weitaus der grösste Teil der Grossräte ist der Auffassung, dass wir eine solche Versicherung haben sollten. Es wird sicher auch nicht bestritten, dass eine eidgenössische Lösung besser ist als eine kantonale. Es ist meine persönliche Auffassung, dass, wenn auf eidgenössischem Boden in absehbarer Zeit auf diesem Gebiet nichts geschaffen werden könnte oder würde, dann allerdings die Kantone die Aufgabe hätten, einzugreifen. Es wäre auch Pflicht des Kantons Bern, das zu tun, was er kann; wenn auf Bundesboden ein Versagen festgestellt werden muss, so möchten wir kurz nach den Ursachen dieses eventuellen Versagens fragen. Es ist uns heute mehrmals in verschiedenen Variationen vorgeworfen worden, es sei einfach schlechter Wille vieler Ratsmitglieder gegenüber einem Teil des Grossen Rates oder grundsätzlicher Widerstand, der sich aber nicht als solcher zu erkennen gebe. Ich habe die Auffassung, das stimme nicht, ich habe im Grossen Rat schon mehrmals erlebt, dass Anträge der Jungbauern gutgeheissen worden sind, ich habe die Auffassung, dass der grösste Teil des Rates imstande ist, sachlich zu urteilen und im Rat demgemäss Stellung zu beziehen.

Bis heute Morgen hatten wir die Absicht, die Initiative zu unterstützen. Ich will kurz dartun, warum wir am Nachmittag eine andere Auffassung haben. Ich möchte nochmals feststellen, dass es mir eine Unterschiebung scheint, wenn man erklärt, die andern wollen die Sache einfach nicht oder wollen sie deswegen nicht, weil sie von jungbäuerlicher Seite kommt. Solche Unterschiebungen schaden der Sache, darum sollte man sie verhüten.

Es ist sicher in diesem Zusammenhang am Platz, die ganze Frage von einer Seite anzusehen, von der man sie noch nicht angesehen hat. Ich habe den Jahresbericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes angesehen und dort gefunden, dass die privaten Kapitalversicherungen in der Schweiz so bescheiden sind, dass man daraus bestimmte Schlüsse ziehen muss. Die sogenannten grossen Kapitalversicherungen privater Natur betragen Fr. 7 100 im Durchschnitt, die sogenannten Volksversicherungen Fr. 1 500, beides für einmalige Auszahlung, ein absolut ungenügender Betrag, der bei den heutigen Preisen kaum mehr langt, um die Kosten für Krankheit und Todesfall zu bezahlen. Warum sind die Beträge nicht höher, obwohl die Leute wissen, dass sie wenig nützen? Es gibt nur eine Erklärung, nämlich die, dass die Leute es in Gottes Namen nicht vermögen, mehr zu leisten. Eine andere Feststellung ist die, dass immer die Krisenzeiten die sogenannten abnormalen Abgänge steigern, Rückkauf und Prämieneinstellung. Diese abnormalen Eingänge verdoppeln sich in Krisenzeiten, das Geld, das für die Sicherung des Alters bestimmt war, wird aus zwingenden Gründen für andere Zwecke verwendet. Mein Kollege Fritz Schwarz hat anhand der Zahlen, die über den Beverdige-Plan herausgegeben worden sind, festgestellt, in wieviel Jahren seit 1920 der Beveridge-Plan durchführbar gewesen wäre, von dem es bekanntlich heisst, dass er nur durchführbar sei, solange die Arbeitslosigkeit 8½ % nicht übersteigt. In drei Jahren wäre er durchführbar gewesen, in 17 Jahren wäre die Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich gewesen. Das zeigt uns, dass eine gesunde Wirtschaft die Grundlage jedes Versicherungswerkes ist. Die Grundlage der Sicherheit unserer Leute besteht in der Arbeit des gesamten Volkes; wenn wir uns also für diese Versicherung einsetzen wollen, werden wir uns bestreben müssen, alle die Fehler, die in der Wirtschaftspolitik seit 20 Jahren gemacht worden sind, unter allen Umständen zu verhüten, damit wir nicht wieder in Verhältnisse kommen, wie wir sie während der beiden vergangenen Krisen hatten. Ich brauche wohl nicht zu sagen, welche Fehler ich meine.

Sachlich sind wir Befürworter der Forderungen, die in der Initiative stehen; wir haben die Auffassung, dass sie sogar auf kantonalem Boden durchführbar wären, wenn die nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt wären. Durch die heutigen Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates musste ich mich aber belehren lassen, dass es falsch wäre, wenn wir der Initiative zustimmen wollten. Es hat keinen Sinn, dem Volk einen Initiativtext zu empfehlen, der die Schaffung eines wirklichen Versicherungswerkes erschweren würde. Aus diesem Grunde kann ich der Initiative nicht zustimmen, glaube aber, man sollte deutlich und klar die Forderungen, die sachlich in der Initiative enthalten sind, auch hier im Grossen Rat erheben und ganz eindeutig zeigen, dass wir für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind. Sollte sie auf eidgenössischem Boden innert nützlicher, absehbarer Zeit nicht zustande kommen, so zweifle ich daran, dass wir auf kantonalem Boden die nötigen Leute finden würden, um die Versicherung zu einem Ende zu führen, das wir alle zusammen wünschen.

Burren (Steffisburg). Ich möchte mir gestatten, auf zwei Pressestimmen hinzuweisen. Man hört hier immer wieder, wir müssen die Schaffung eines solchen Werkes der Eidgenossenschaft überlassen. Darüber hat die Appenzeller Zeitung, die schon erwähnt wurde, folgendes geschrieben: «Jüngst hat die Regierung des Kantons Bern eine kantonale Altersversicherung rundweg abgelehnt, da dieses Sozialwerk nur auf eidgenössischem Boden verwirklicht

werden könne. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, dass gerade diese Probleme auf kantonalem Boden geordnet werden müssen, wenn sie eine wirklich schweizerische Regelung finden sollen.» Der «Démocrate» hat am 22. Februar geschrieben: «Was die Jungbauern-Initiative anbetrifft, so wollen wir uns mit der Bemerkung begnügen, dass die Einwände der Berner Regierung nicht sehr stark sind. Wenn man in Friedenszeiten mehr als 100 Millionen im Jahr für militärische Landesverteidigung ausgibt, sollte man, so dünkt uns, auch die Millionen aufbringen können für die Sozialversicherung.»

Ich habe aber das Wort aus einem andern Grund verlangt. Herr Regierungsrat Mœckli hat diesen Morgen betont, wir verlangen die allgemeine Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wobei er das Wort «allgemein» gleich interpretierte wie obligatorisch. Ohne Philologie treiben zu wollen, glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, dass das deutsche Wort für obligatorisch meines Wissens nicht allgemein heisst, sondern verbindlich; wenn man das gewollt hätte, hätte man auch dieses Wort gebraucht.

Wir wissen nun, dass seit 45 Jahren die Einführung der Altersversicherung im Kanton Bern geprüft wird, das sagt die Regierung in ihrem Bericht selbst. Darüber kommen wir nicht hinaus, das heutige System bringt, das ist selbst von der Regierung anerkannt worden, nichts als Almosen und ein Durcheinander von staatlichen, öffentlichen und privaten Organisationen, die sich um die alten Leute bekümmern. Auf Seite 7 des regierungsrätlichen Berichts steht: «Zu beachten ist die starke Zersplitterung der Fürsorge. Jede Institution ist selbständig und organisatorisch ganz unabhängig von der andern, sowohl die Höhe der Fürsorgeleistungen wie auch die Voraussetzung für die Bezugsberechtigung sind in den einzelnen Fürsorgeeinrichtungen verschieden. Sodann ist auch auf die mangelhafte Kontrolle aller öffentlichen Zuwendungen — das ist interessant — und auf die vielen Verwaltungsapparate hinzuweisen. Dieser Zustand kann auf die Dauer nicht befriedigen.» Doch will die Regierung das weitergehen lassen, ich habe wenigstens aus dem Bericht nicht gesehen, dass es das Ziel der Regierung wäre, all die Organisationen, die hier arbeiten, zu koordinieren, zusammenzuführen, damit man eine Kontrolle bekäme, um mit den Worten des Regierungsrates zu reden. Man sagt, man wolle weiter prüfen, man schlägt etwas Besseres vor, aber nicht das, was wir als Grundsatz aufgestellt haben, dass wir einmal vom Almosengeben wegkommen und den alten Leuten ein Recht auf eine Rente geben.

Eine Reihe von Vorstössen sind gemacht worden, ich will sie nicht aufzählen. Ich frage mich nur, warum in 45 Jahren die bernische Regierung nicht dazu gekommen ist, Aufträge, die sie vom Grossen Rat erhalten hat, durchzuführen. Wären sie durchgeführt worden, hätten wir die Altersversicherung. Wenn wir uns die Frage vorlegen, warum die Regierung nicht dazu gekommen ist, wird uns klar, dass auch in Zukunft nichts weiter kommen wird, wenn die Initiative abgelehnt werden sollte. Hier zeigt sich Angst und Arbeit: Angst vor dem Kapital und Arbeit des Kapitals, das sich immer wieder den vermehrten Pflichten zu entziehen sucht. Wenn man die Debatte verfolgt hat, macht es einem fast den Eindruck, dass das Kapital wiederum triumphieren werde, namentlich wenn man die Klagen gewisser Regierungs- und Grossräte wegen der fehlenden Mittel hört. Das Geld ist das grösste Hindernis, und doch haben wir aus dem Finanzbericht auf Seite 17 gesehen, dass die grossen Kapitalien im Jahre 1942 beispielsweise weniger steuern als 1941. Es wurde freilich gesagt, dass gewisse Abgaben wie das Wehropfer nicht mehr dabei seien. Immerhin muss man auch so sagen, dass das nicht recht ist. Der hinterste Löhnempfänger muss heute mehr leisten, die Umsatzsteuer wird verdoppelt, und in diesem Moment lesen wir aus dem Bericht der Regierung, dass beispielsweise ein Steuerzaler mit Fr. 150 000 Einkommen und 2 Millionen Vermögen im Jahr 1942 an Steuern bezahlt hat Fr. 86 736, im Jahre 1943 Fr. 63 085, also mehr als Fr. 23 000 weniger. Die Grossen werden hier entlastet, je schwerer die Zeit für uns wird, die Kleinen werden belastet. Sie können in allen Zeitungen von den grossen edlen Gedanken des Beveridge-Plans lesen. Haben Sie vielleicht das verfolgt, was im englischen Unterhaus in den letzten Tagen gegangen ist? Dort hat ein Herr der Oberklasse ungefähr so gesprochen wie heute Herr Regierungsrat Mœckli, indem er darauf hinwies, dass die Mittel fehlen. Da hat ihm ein richtiger Vertreter des Unterhauses geantwortet: «Es geht nicht um Wollen oder Können, wenn wir solche Sozialwerke schaffen; wir müssen sie schaffen». Genau gleich wird es uns gehen, die Zukunft wird auch von der Demokratie verlangen, dass man einmal aus dem Prüfen herauskomme und dass man einmal Schwierigkeiten zu überwinden suche, indem man sagt: Wir handeln jetzt, wir prüfen nicht nur.

Morf. Als ich den Bericht des Regierungsrates gelesen hatte, dachte ich zunächst, das sei eine ganz unmögliche Initiative, als ich ihn zum zweiten Mal gelesen hatte, musste ich mir aber sagen, dass der Bericht doch nur die Aufzählung aller Bedenken ist, die man haben kann und immer haben wird, und ich habe mir weiter überlegt, dass kein besseres Projekt vorgeschlagen ist, von keiner Seite, und dass niemand eine bessere Lösung weiss. Es wird gesagt, das Projekt sei unklar, dann wird wieder gesagt, es sei zu genau, stelle so viele genaue Richtlinien auf, die man befolgen muss. Ich glaube, bei Interpretation dieser Richtlinien, die man einmal als unklar, dann wieder als ungenau bezeichnet, müsste man sicher den Willen der Initianten erfragen, das kann nicht irgend ein Jurist aus den Zeilen lesen, was gemeint ist. Man wird also zum Beispiel die Initianten fragen, was sie unter Luxussteuer gemeint haben. Man sagt, die Luxussteuer sei unmöglich. Es gibt Sachen, die Luxus sind und die nicht besteuert werden, zum Beispiel die Festseuche und die Dancings. Sie dürfen nicht nur an Luxuswaren denken, es kommt auf die Interpretation an, ob man glaubt, das sei durchführbar und jenes nicht. Wenn als Schreckgespenst das Bundesgericht auftritt, so möchte ich sagen, dass ich nicht glaube, dass das Bundesgericht deswegen ein Gesetz ablehnen wird, weil ein Punkt, den die Initianten als mögliche Finanzierung erwähnt haben, sich als unmöglich herausgestellt. Ein Testament wird auch nicht deshalb ungültig, weil eine Person, der eine Summe vermacht worden ist, vor der Testamentseröffnung stirbt, obwohl in diesem

Punkt der Wille des Erblassers unmöglich vollführt werden kann.

Es ist bestimmt im Volk schon längst das Bedürfnis nach einer Altersversicherung vorhanden und es wird ganz bestimmt in weiten Kreisen grosse Enttäuschung entstehen, wenn es damit nochmals nichts sein soll. Ich erinnere mich dabei einiger Fälle. Ich kenne einen 75-jährigen Bauernknecht, der muss noch jeden Tag arbeiten und muss morgens um 6 Uhr beginnen. Er hat mir angegeben, dass er nicht gut zu essen habe. Ich habe die Sache untersucht und festgestellt, dass der Mann im Tag nicht einmal zwei Deziliter Milch bekommt, dass er unterernährt ist. Warum? Es rentiert ja nicht, ihm gutes Essen zu geben, Kartoffeln sind gut genug für ihn. Solche Fälle gibt es im Kanton Bern, in unserem sozialen Kanton. Ich möchte das nicht verallgemeinern, niemand soll kommen und sagen, ich behaupte, die Bauernknechte seien im Kanton Bern so gehalten. Das ist ein Ausnahmefall, der sich zwar in einer sehr ehrbaren Familie abspielt, aber in einer Familie, die halt rechnet. Wenn wir die Möglichkeit der Alters- und Hinterlassenenversicherung ablehnen, so werden wir sowohl bei den älteren Arbeitern wie bei den landwirtschaftlichen Dienstboten eine gewisse Erbitterung erzeugen. Wenn ich an die Fälle denke, die ich kenne, muss ich sagen: Ich ziehe vor, einem Projekt, das vielleicht nicht ganz vollkommen ist, wo vielleicht ein besseres kommen könnte, jetzt zuzustimmen, als zu warten, bis vielleicht in 10 oder 20 Jahren ein anderes kommt. Uebrigens bin ich nicht überzeugt, dass es in jener Zeit kommen wird. Solange Krieg ist, ist man bereit, sozial zu denken, wenn der Krieg vorüber ist, verläuft alles im Sand. Darum redet man heute von der Altersversicherung, aber man hofft, es verlaufe im Sand. Darum der Beveridge-Plan in England und ähnliche Projekte auch in Amerika. Das ist in der Luft, aber in drei bis vier Jahren ist das nicht mehr in der Luft. Aus diesen Gründen möchte ich persönlich die Verantwortung nicht übernehmen, einen Vorschlag, der immerhin eine gangbare Lösung bringt, abzulehnen.

Reinhard (Bern). Wenn der bernische Grosse Rat Fragen von so grosser Tragweite wie die Altersversicherung eine ist, behandelt, dann muss er schon gewisse Grundsätze des Verfahrens beachten, wenn er seinem eigenen Ansehen nicht schaden will. Der erste Grundsatz ist sicherlich der, dass eine Forderung, sie mag kommen, woher sie will, auf ihren sachlichen Gehalt nachgeprüft wird. Das sind wir einer Sache, wie der Altersversicherung schuldig, und es wäre falsch, wenn etwas abgelehnt werden sollte, nur weil die Jungbauern es vorgeschlagen hätten, denn schliesslich kann denen auch einmal ausnahmsweise etwas Gescheites einfallen. Wir müssen absolut ruhig überlegen, ob die Forderung, wie sie von den Jungbauern erhoben worden ist, richtig ist oder nicht.

Die zweite Forderung hinsichtlich des Verfahrens richtet sich an die Jungbauern selbst. Sie dürfen umgekehrt auch nicht alles zusammen, was nun vom Grossen Rat gegen ihre Forderung sachlich eingewendet wird, als Ausfluss eines bösen Willens ansehen. Wenn die Jungbauern das Recht haben, sich dagegen zu verwahren, dass hier im Grossen Rat die Initiative als Ausfluss einer demagogischen Gesinnung betrachtet werde, so haben umgekehrt die Gegner der Initiative das Recht, von den Jungbauern zu verlangen, dass das, was sie in sichlicher Beziehung zu sagen haben, auch nicht als Ausfluss der menschlichen Bosheit, der Verderbtheit des Herzens angesehen werde. Wir wollen sehen, ob die Jungbauern morgen, wenn der Bericht über unsere Debatte in der Zeitung steht, nach dieser Spielregel handeln werden oder ob sie nicht alle zusammen, die aus ehrlicher Ueberzeugung auf ihren Weg nicht kommen können, als Feinde der Versicherung erklären.

Heute Morgen hat man von jungbäuerlicher Seite besonders an uns Sozialdemokraten appelliert. Ich verzeichne diesen Appell mit einem gewissen Vergnügen, darin ist ohne weiteres das Kompliment enthalten, dass die sozialdemokratische Partei jedenfalls bis dahin im Kampf um die Altersversicherung die Hauptarbeit geleistet hat. Wenn ich mir denke, was seit 1918 — es sind nun gerade 25 Jahre her — von der sozialdemokratische Partei dem Bundesrat an Eingaben eingereicht worden ist, wenn ich mir denke, wie wir die Initiative Rothenberger im Jahre 1925, die von ihren Urhebern im Stich gelassen worden war, aufgenommen haben und fast durchgebracht hätten, mutterseelenallein, wenn ich daran denke, mit welchem Einsatz Partei und Gewerkschaften sich 1931 für die gesetzliche Verankerung der Altersversicherung gewehrt haben, so haben wir, glaube ich, nicht nötig, nachzuweisen, dass es uns um die Altersversicherung ernst ist. Wer das nicht glaubt, soll einen Stecken dazu stecken! Wir haben es nicht nötig, zu beweisen, dass es uns ernst ist um die Sache, wir brauchen das nicht einmal auf dem Möschberg zu beweisen. Ich möchte aber daran erinnern, wie 1931 die damalige Vorlage des Bundesrates zu Fall gebracht worden ist. Wenn die Herren, die heute Trümpfe gegen die Initiative vorgebracht haben, nachsehen, woher sie kommen, würden sie erstaunt sein, sie würden sehen, wie damals, als man einem Bauernknecht Fr. 12 Beitrag im Jahr zumutete und einem Arbeiter Fr. 18, von einer gewissen Seite her, unterstützt von einem Mitglied des Bundesrates, das im Hintergrund gearbeitet hat, um einem Kollegen eins ans Bein zu streichen, einem Mann, der heute noch in der Nouvelle Suisse in Politik macht (Zuruf: Namen!) also sagen wir Herr Bundesrat Musy, die damalige Vorlage demagogisch angefochten worden ist, in einer Weise, die zum schändlichsten gehört, was ich in meiner ganzen politischen Laufbahn erlebt habe. Damals haben sie sich zusammengefunden, die Leute, die heute scheinbar gegen das Grosskapital sind, mit dem Grosskapital und den Versicherungsgesellschaften. Dann ist mehr als eine Million auf den Tisch gelegt worden, um die Vorlage zu Fall zu bringen.

Wenn man diese Erfahrung aus dem Jahr 1931 kennt, dann versteht man auch, warum eine Regierung, es mag sein, welche es will, nicht einfach leichtfertig in einen Abstimmungskampf um die Altersversicherung leer hineingeht, sondern sich sagt, der Boden müsse besser und gründlicher vorbereitet werden. Wenn die Altersversicherung im Kanton noch nicht geschaffen ist, bin ich überzeugt, dass das nicht deswegen der Fall ist, weil

die Regierung nicht wollte, sondern weil man eben die Ueberzeugung hat, wir stehen hier vor einer unabgeklärten Situation. Auch wenn 50—60 000 Bürger eine Initiative unterschrieben haben, ist es noch lange nicht gesagt, dass sie dann bei der Volksabstimmung eine Mehrheit bilden, wenn die gleiche perfide Agitation wieder einsetzen wird, aus dem Hinterhalt finanziert und mit Munition wohl genährt. Es ist im Grunde so, dass die Altersversicherung deswegen noch nicht Wirklichkeit geworden ist, weil wir die Mehrheit des Volkes noch nicht für die Ueberzeugung gewonnen haben, dass das eine Sache ist, die gemacht werden muss und die die Opfer wert ist.

Deswegen bin ich persönlich froh über jeden Vorstoss, der in dieser Sache kommt. Auch wenn er in der Form verfehlt ist, wäre es völlig falsch, nicht anerkennen zu wollen, dass auch dieser Vorstoss sein Gutes haben wird, weil immerhin darin ein Appell an das Volk liegt, dass es hier vor einer Aufgabe stehe, die es lösen muss, um deren Lösung es nicht herumkommt. Ich bin überzeugt, dass das Volk diese Aufgabe lösen wird, wenn man ihm den richtigen Weg zeigen wird.

Aber eben das ist die Frage: Sind wir auf dem richtigen Weg? Es handelt sich nicht um die Frage nach dem Grundsatz, das ist falsch, was heute morgen im Predigerton vorgetragen worden ist; es ist nicht so, dass wer die Initiative ablehnt, gegen die Altersversicherung überhaupt ist. Das wäre allzu billig. Wenn ich ein Hindernis im Gelände zu überwinden habe und wenn ich dazu zwei, drei oder vier Wege vor mir habe, so kann nicht einer kommen und sagen, ich dürfe mit Teufelsgewalt nur den einen Weg gehen, auch wenn er zuerst in den Sumpf und nachher in den Abgrund führt. Wenn ich diesen Weg ablehne, so darf man mir nachher nicht vorwerfen, ich wolle nicht ans Ziel kommen. Wir müssen die Möglichkeit haben, den Weg zu prüfen, den man uns vorschlägt, zu untersuchen, ob er ans Ziel führt. Es gibt Wege und Holzwege, und ich bin überzeugt, wobei ich die Absicht der Urheber gar nicht in Diskussion stelle, dass dies ein Holzweg ist. Ich sage mir aber, diese Initiative werde, ob die Initianten wollen oder nicht, dem Gedanken der Altersversicherung doch einen Dienst geleistet haben. Deswegen prüfe ich die Absichten nicht nach, ich prüfe nur den Weg und sage, dass er ein Holzweg ist, vielleicht sogar ein Weg in den Abgrund. Es ist nicht so, dass man einfach, nachdem vielleicht die Urheber selbst im geheimsten Kämmerlein ihres Herzens zur Ueberzeugung gekommen sind, dass es ein Holzweg ist, nun einen andern Weg gehen können. Wir sind an die Marschroute gebunden, die sie vorgeschrieben hat, das ist das Unglück dieser Jungbauerninitiative, die halb formuliert und halb Rahmeninitiative ist. Man ist gebunden, und man muss folgen. Es ist nicht so, wie Herr Morf gesagt hat, man solle die Urheber fragen, was sie eigentlich wollten. Dafür hat man die deutsche Sprache, um zu sagen, was man will, wenn die Sprache da ist, um seinen Gedanken Ausdruck zu geben, so haben unsere Jungbauern — auch diejenigen unter ihnen, die Sprachgelehrte sind — die Sprache dazu, das vorzubringen, was sie wollen. Wir sind im Kanton Bern gewohnt, ja ja und nein nein zu sagen. Was zwischendrin ist, ist uns unbehaglich. Wenn die Jungbauern sagen, sie wollen einmal die Lohnausgleichskasse, dann die Luxussteuer und die Besteuerung der grossen Vermögen, so müssen wir uns an diesen Weg halten und haben uns nur zu fragen, ob er auf kantonalem Boden gangbar ist. Es ist aber nicht so, dass das, was wir vielleicht auf eidgenössischem Boden machen können, auf kantonalem Boden geht; das muss in jedem Fall geprüft werden. Wir sind nicht im Nationalrat und haben nicht über eidgenössische Fragen zu entscheiden, sondern der Entscheid geht darüber, was wir im Grossen Rat auf dem Boden des bernischen Staates und für das Berner Volk machen.

Erlauben Sie mir, die finanziellen Mittel nachzuprüfen. Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen, aber die zwei hauptsächlichsten. Zunächst die Lohnausgleichskasse. Es ist eine schweizerische Sache, der Kanton Bern hatte bis jetzt nicht die Möglichkeit, auf diesem Gebiet zu legiferieren. Es gibt keinen bernischen Lohnausgleich, keine bernische Lohnausgleichskasse. (Widerspruch.) Nein, Herr Bigler, es gibt nur eine bernische Unterorganisation der eidgenössischen Lohnausgleichskasse, sie ist ein Bestandteil der schweizerischen Organisation und ist nicht eigenen Rechts. Was für den Kanton Bern geschaffen wurde, beruht ausschliesslich auf bundesrätlichen Vollmachten, der Kanton Bern ist nur Verwaltungsorgan und nichts anderes, er hat kein Recht, über Gelder zu entscheiden, die in dieser Kasse sind. Mit dem gleichen Recht könnte man sagen, wir können einen ausländischen Bahnwagen zurückbehalten und nicht mehr hergeben. So einfach geht das nicht, wir haben uns mit der Tatsache abzufinden, dass die Lohnausgleichskasse eidgenössisch ist und in rechtlicher Beziehung für den Kanton Bern inexistent ist.

Die zweite wichtige Tatsache ist die, dass sie auf den Vollmachten beruht und mit den Vollmachten fällt. Können Sie nachher eine gesetzliche Grundlage suchen? Man wird nicht einfach nur ein Bundesgesetz machen können oder gar einen Erlass, mit dem man sich um die Volksabstimmung herumdrücken kann, einen dringenden Bundesbeschluss, man wird diese Sache in der Verfassung verankern müssen, denn für die Lohnausgleichskasse fehlt in normalen Zeiten jede verfassungsrechtliche Grundlage. Man wird einen Verfassungsartikel aufstellen und ihn dem Volk und den Ständen unterbreiten müssen. Von dem Moment an, wo sie zur Volksabstimmung kommt, kann sich leider die ganze Schwäche der Demokratie zeigen. Dann wird es heissen: 2 % Lohnsteuer ohne irgendwelchen Abzug, dann wird man vergleichen, wieviel die Arbeiterschaft, das Gewerbe und die Bauern zahlen, wieviel das Land und wieviel die Städte. Diejenigen, die die Sache zu Fall bringen wollen, werden hier die Möglichkeit zu einer masslosen, uneingeschränkten Demagogie haben.

Darum wäre es falsch, für eine Sache, die dauernden Charakter haben soll, eine Finanzquelle in Anspruch zu nehmen, sogar als Hauptquelle, von der wir nicht wissen, ob sie über die Vollmachten hinaus noch abträglich sein wird. Die Initiative sieht vor, dass die Versicherung spätestens auf 1. Januar 1945 in Kraft treten soll. Von da ab müssen wir die Lohnausgleichskasse einsetzen. Was würde das bedeuten? Die Lohnaus-

gleichskasse ist eingesetzt für die Arbeitsbeschaffung, wir hätten also vom 1. Januar 1945 hinweg die Erträgnisse nicht mehr für die Arbeitsbeschaffung. Also gerade dann, wenn sie für diesen Zweck am nötigsten wären, wenn es darauf ankommen wird, dann fehlen die Beträge. Was ist das für eine Finanzierung, die den Arbeitslosen Geld wegnimmt, um es nachher den Alten zu geben? Ist das die ganze soziale Gesinnung, die wir fertig bringen, dass wir dem Arbeitslosen sagen, er müsse arbeitslos bleiben, damit andere im Alter Unterstützung bekommen? Was ist das für eine Art der Finanzierung! Ihr kommt darum nicht herum, die Ueberschüsse und Erträgnisse sind reserviert für Arbeitslosenunterstützung in Form von Arbeitsbeschaffung. Es gehört zum Schlimmsten, was die Demokratie sich leisten kann, wenn sie dem Elend helfen will, indem sie Not schafft. Hier muss man leider auch sagen, dass es dasselbe ist mit der Besteuerung der grossen Vermögen. Wenn man erklärt, man müsse auf kantonalem Boden aufpassen, was man macht, wird es einem auch hier wieder passieren, dass man uns unterschiebt, wir seien überhaupt dagegen. Wir müssen aber auch das auf uns nehmen. Ich möchte die Herren bitten, vernünftig zu denken, was passiert, wenn wir im Kanton Bern die grossen Vermögen besonders massiv zur Besteuerung heranziehen. Steuerflucht in andere Kantone wird kommen, kein Mensch kann das verhindern. Wir haben erfahren, was das bedeutet, wir wissen, wieviele Kantone es gibt, die sich direkt als Steuerschutzreservate eingerichtet haben, wo alle Steuerflüchtlinge und sogar Steuerbetrüger sicher sind vor dem Zugriff des bernischen Fiskus. Wir wissen das, und sie können es auch erfahren, indem Sie das Finanzjahrbuch aufschlagen und nachlesen, wieviele Holdinggesellschaften es im Kanton Bern gibt, und wieviele in kleinen Landkantonen, die keine zwei bis drei Fabriken haben.

Man sagt, man solle die grossen Vermögen wirklich zu den Sozialleistungen zuziehen. Es ist auch meine Meinung, dass das unbedingt gemacht werden muss. Aber dann muss man verhindern, dass sich diese grossen Vermögen in irgend einem Mauseloch verstecken können. Dazu bleibt nichts anderes als die eidgenössische Steuerveranlagung. Wenn wir nach der Initiative verfahren wollten, so würden wir bloss die Möglichkeit geben, dass das Kapital aus dem Kanton Bern abwandert und in andern Gebieten versteuert wird. Dann bleibt unserm Kanton nichts anderes übrig, als wiederum dort zu drücken, wo noch etwas ist, beim Einkommen. Wir stehen wahrhaftig im Kanton Bern mit den Steuern auf dem Einkommen ohnehin an der Spitze, es gibt wahrscheinlich keinen Kanton, der das Einkommen derart hart und scharf besteuert wie der Kanton Bern.

Durch eine solche Massnahme, die an und für sich gut gemeint sein mag, aber auf kantonalem Boden unausführbar ist, schaffen wir eine Notlage. Auch hier trägt letzten Endes der Unterste die Last, die entstanden ist, weil man unklugerweise etwas als grosse Geste angefangen hat und als Arbeit nicht fertig machen konnte. Einschneidende finanzielle Massnahmen sind nur auf eidgenössischem Boden denkbar, und darum ist das Problem auch nur auf eidgenössischem Boden zu lösen.

Damit man uns aber nicht vorwerfen kann, wir ziehen uns auf bequeme Art und Weise aus der Affäre, möchte ich dem Grossen Rat vorschlagen, er möchte gewissermassen sein Wort dafür einsetzen, dass er auf eidgenössischem Boden die Altersversicherung verwirklicht sehen möchte. Wir wollen zeigen, dass es uns ernst ist. Wir haben in der Bundesverfassung einen Art. 93, der das Recht der Stände schafft, im Bunde initiativ vorzugehen. Diese Ständeinitiative ist als staatsrechtliche Potenz genau so zu werten wie die Volksinitiative. Wir sind es dem Gedanken der Altersversicherung schuldig, einen gemeinsamen Vorstoss auf eidgenössischem Boden zu unternehmen, damit die Sache verwirklicht werden kann. Wir wollen versuchen, ob es nicht möglich ist, durch die Initiative des Grossen Rates gewisse andere Initiativen, die im Bunde gelaufen sind, zu stützen und damit auch an die Eidgenossenschaft zu appellieren, damit wirklich in absehbarer Zeit Wahrheit wird, was hier besprochen worden ist. Ich möchte dem Grossen Rat folgenden Antrag als Ordnungantrag unterbreiten, wobei ich feststelle, dass natürlich über die Initiative unter allen Umständen abgestimmt werden muss. Mein Antrag ist ein Ordnungsantrag, der separat zur Abstimmung gebracht werden muss. Er lautet:

«Gestützt auf Art. 93 Bundesverfassung macht der Grosse Rat des Standes Bern vom Initiativrecht der Stände Gebrauch und stellt dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte und der Abstimmung des Volkes und der Stände den Initiativantrag, es möchten unverzüglich alle gesetzgeberischen Massnahmen ergriffen werden, um innert drei Jahren die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu verwirklichen.»

Das ist der Grundsatz. Damit man uns nicht vorwerfen kann, wir schlagen unüberlegt einen solchen Grundsatz vor, sondern damit man sieht, dass wir uns auch das formelle Vorgehen genau überlegt haben, schlagen wir weiter vor: «Er (der Grosse Rat) setzt zu diesem Zweck eine Kommission aus 13 Mitgliedern ein, mit der Aufgabe, bis zur Maisession dem Grossen Rat einen kantonalen Initiativtext auszuarbeiten und zur definitiven Genehmigung vorzulegen.»

Der Vorschlag, den ich Ihnen mache, wird unterstützt von Herrn Weber namens der Bauern- und Bürgerpartei, Herrn Studer namens der freisinnigen Partei und Herrn Bickel namens der katholischen Volkspartei. Damit soll versucht werden, eine einheitliche Stellungnahme des Grossen Rates für die Altersversicherung zustande zu bringen. Ich bin überzeugt, dass die Stimme des Standes Bern in der Eidgenossenschaft gehört wird. Wenn der Stand Bern es fertig bringt, eine solche Initiative beim Bund anhängig zu machen, hat er seiner Geschichte ein neues Ehrenblatt eingefügt, indem er vorangegangen ist für die Verwirklichung einer grossen Idee auf eidgenössischem, allumfassendem Boden.

Präsident. Dieser Antrag Reinhard ist nicht ein eigentlicher Ordnungsantrag, sondern ein selbständiger Antrag, der nach § 51 des Reglements separat behandelt werden muss. Deshalb werden wir den Antrag nachher beraten.

Egger, Präsident der Kommission. Sie werden mir die Möglichkeit geben wollen, noch zu einzelnen Fragen kurz Stellung zu nehmen, weil es so herauskommen wird, dass das, was heute im Grossen Rat gesprochen wird, auch in der politischen Abstimmungskampagne verwertet wird. Da muss ich als Kommissionsmitglied verschiedene Klarstellungen vornehmen.

Ich möchte Herrn Barben sagen, dass ich nicht gesagt habe, die Altersversicherung sei im Kanton Bern untragbar, sondern ich habe klar und deutlich ausgeführt, dass die finanzielle Grundlage, wie sie die Initiative biete, für den Kanton Bern untragbar sei. Herr Locher hat ein ähnliches Zitat gebracht, das ich ebenfalls korrigieren muss. Er hat gesagt, ich hätte erklärt, die Altersversicherung sei ein finanzielles Experiment. Auch das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe gesagt, die finanzielle Grundlage, wie die Initiative sie darbiete, sei ein Experiment, und zwar ein Experiment, das der Grosse Rat nicht machen darf, weil es verhängnisvolle Folgen hat.

Nun haben Sie aus allen Voten gehört, dass man den Versuch machen will, die ganze Sache zu vereinfachen. Herr Barben hat sich als ausgezeichneter Meister der Vereinfachung ausgewiesen, Herr Locher ebenfalls und Herr Bigler am allermeisten.

Ich möchte nun, um anzufangen, Herrn Nationalrat Bigler fragen, ob er nicht bereits als Nationalrat die Mittel im Bunde verausgabt hat, die er hier verwenden will für die kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Es ist sicher so, dass Herr Bigler auf Bundesboden ebenfalls dem Lohnausgleich zugestimmt hat, und wenn ich mich nicht irre, hat er auch der Verwendung des Lohnausgleichs zur Arbeitsbeschaffung zugestimmt. Dabei muss Herr Bigler klar und deutlich wissen, dass bis 1. Januar 1945 über die Mittel verfügt ist, dass die Vollmachtenbeschlüsse vorläufig gelten, dass aber darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für die Lohnausgleichskasse nicht da ist. Ich muss ihm also sagen, dass es mich sehr verwundert, dass er die finanzielle Begründung so geben will, dass er sagt, man könne auf die Mittel greifen, wenn sie einmal zur Verfügung stehen. Die Initiative soll auf kantonalem Boden verwirklicht werden auf 1. Januar 1945 spätestens. Es besteht da eine klare Bindung, die eingehalten werden soll.

Herr Barben hat sich ebenfalls ausserordentlich um die Vereinfachung der ganzen Geschichte bemüht. Es werden da ein paar Initiativsätze aufgestellt, und nachher heisst es, jetzt solle die Regierung sehen, wie sie sie verwirklichen kann. Damit ist es nicht getan, dass man populäre Sätze hinschreibt, wie Besteuerung des hohen Einkommens, Luxussteuer, damit kann man nachher die Initiative nicht verwirklichen. Ich muss darauf hinweisen, dass wir in einem Rechtsstaat leben, und dass man im ganzen Aufbau solcher Sachen auf Recht und Gesetz abstellen muss. Man muss auf das greifen, was da ist und kann nicht aus dem Handgelenk heraus derartige Aufgaben lösen. Es ist nicht so, wie Herr Morf meint, dass man, wenn das Volksbegehren angenommen ist, noch daran herumdoktern oder etwas hineininterpretieren kann, sondern man hat sich in einem Rechtsstaat an das zu halten, was man dem Volk vorgelegt hat und was von ihm sanktioniert wurde. Ein anderes Vorgehen würde einer absolut verwilderten Rechtsauffassung entsprechen, der man entgegentreten muss. Herr Barben hat erklärt, man hätte mit ihnen reden sollen. Es gibt auch hier einen andern Standpunkt; hier werden die Rollen etwas vertauscht. Es wäre am Platze gewesen, dannzumal, als die Initianten ihre Initiative starten wollten, dass sie den Weg zu den andern Parteien gesucht hätten, um das erstrebte Ziel einer kantonalen Altersversicherung zu realisieren. Dann hätte man sich unterhalten können, wie der ganze Aufbau einer solchen Initiative auch nach der rechtlichen Seite sein muss, damit sie schliesslich realisiert werden kann. Aber wenn der Karren einmal schief steht, kann man den andern nicht sagen, jetzt hätten sie eigentlich mit den Urhebern der Initiative zu reden. Das ist ein Standpunkt, den man nicht akzeptieren kann. Der Fehler wurde begangen, als die Initiative gestartet wurde.

Herr Bigler hat noch gesagt, man solle nicht zu sehr darauf abstellen, dass die Sache von jungbäuerlicher Seite komme. Er hat darauf hingewiesen, dass die ganze Sache hier offenbar stark vom parteipolitischen Standpunkt aus behandelt werde. Ich muss Herrn Bigler antworten: Ich bedaure, dass das in die politische Polemik hinein gezogen wird, aber die Vermutung, dass bei Aufstellung der Initiative die Parteibrille, die dannzumal von den Initianten aufgesetzt wurde, sehr stark war, liegt sehr nahe. Man kann nicht einfach sagen, dass die Herren nur dem Bernervolk eine Versicherung geben wollten, sondern wir wissen aus der ganzen Entwicklung heraus, dass die Sache parteipolitische Absichten verfolgt. Wenn dem so ist, so ist es verfehlt, den andern solche heute unterschieben zu wollen. Die Kommission muss das zurückweisen. Sie hat sich gar nicht von parteipolitischer Voreingenommenheit leiten lassen, sondern hat eine sehr ernste, sachliche Prüfung vorgenommen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass man nicht zustimmen kann, die Gründe sind mehrmals angeführt worden. Es ist eine Initiative, die im Hauptpunkt — und das bleibt der finanzielle Punkt — einfach untauglich und zu wenig überlegt ist, da sie vor allem auf eine Finanzquelle greift, über die wir, wie Herr Reinhard mit aller Deutlichkeit gesagt hat, nicht verfügen können, weil sie auf einer eidgenössischen Rechtsquelle fusst. Infolgedessen ist das ganze Fundament der Initiative zu schwach.

Wenn man behauptet, man könne auch mit einer schlechten Initiative einer guten Sache dienen, ist das falsch, eine derartige Initiative schadet der ganzen Sache unter Umständen sehr, weil sie Illusionen weckt, Versprechnungen gibt, die man nachher nicht erfüllen kann, da die Sache praktisch nicht durchführbar ist. Es handelt sich auch um eine Frage der Solidarität in der Politik, darum, dass wir nicht Versprechungen geben wollen, von denen wir nicht wissen, ob wir sie einlösen können. Die Unterstützung der Initiative ist ein Versprechen, das wir nicht einlösen könnten.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'aurais volontiers renoncé à reprendre la parole après un débat qui me paraît avoir permis d'élucider tous les points qui devaient l'être. Néanmoins je dois répondre

aux questions posées par plusieurs des orateurs qui m'ont succédé à la tribune.

M. Burren a fait état de certaines communications parues dans la presse, entre autres d'un article paru de la «Appenzeller Zeitung»: Nous avons mentionné dans notre rapport que le canton d'Appenzell-Rhodes Extérieures possède une assurance-vieillesse et le journal cité a émis l'avis qu'il était préférable de créer une telle assurance sur le terrain cantonal plutôt que sur le plan fédéral. Nous disons également dans notre rapport que la moyenne des rentes servies dans ce canton par la caisse cantonale d'assurance-vieillesse est de fr. 95 annuellement — Fr. 95 jährlich. Ce n'est pas ce que veut l'initiative qui nous occupe puisqu'elle déclare qu'il faut affranchir tous les vieillards, veuves et orphelins du recours à l'assistance publique. Quant à nous, nous avons estimé que l'on peut y parvenir avec une rente annuelle de l'ordre de fr. 1 200, mais non par une assurance pareille à celle créée en Appenzell.

M. Burren a également dit: «Mais nous n'entendons pas par ‚allgemein' l'obligation générale. Je puis me dispenser de répondre sur ce point: M. Bigler, du même groupe que M. Burren, l'a déjà fait, en disant: ‚Es soll jeder einen Rechtsanspruch haben'». Il me semble que dès lors, si chacun doit avoir droit aux prestations de l'assurance, il y a pourtant obligation générale ...

Enfin, M. Burren a fait allusion au plan Beveridge, relevant que le représentant du gouvernement qui alléguait le manque de moyens financiers pour sa réalisation, s'était attiré cette réponse: «Il faut les trouver, on doit les trouver!» Cette comparaison ne vaut pas pour le canton de Berne. Le Parlement anglais a compétence de régler tout ce qui concerne la Grande-Bretagne, sans devoir recourir au peuple ni à des conseils de comtés, tandis que nous sommes liés par les conditions qui régissent la vie de notre Etat et qui sont bien différentes.

Le Dr Morf, lui, a accompli une évolution en sens inverse de celle de M. Pfister. Ce dernier était d'abord partisan de l'initiative et nous voyons qu'il en est maintenant devenu adversaire. M. Morf, après avoir lu le rapport, disait: «Je suis contre», mais après l'avoir relu et entendu la discussion, il se déclare pour; il dit: «Il faut faire quelque chose et on doit pouvoir le faire». A ce propos, je mentionnerai un article paru le 4 novembre 1942 dans ‚Die Tat' qui est, sauf erreur, un organe des milieux représentés dans cette assemblée par le Dr Morf et dans lequel ce journal, sous le titre ‚Drei Kernfragen', pose les questions suivantes:

«1. Soll die Alters- und Hinterbliebenenversicherung für das ganze Schweizervolk obligatorisch sein oder nur für die unselbständig Erwerbenden, für die selbständig Erwerbenden aber freiwillig?

«2. Soll die Rentenberechtigung mit 65 oder schon mit 60 Jahren beginnen?

«3. Wie hoch soll die Altersrente sein?»

La question ne semble donc pas encore élucidée pour ces milieux, qui ont institué une commission spéciale dont j'ai le rapport ici. Et ce sont des représentants de ces milieux qui viennent nous dire: «On doit pouvoir faire ceci et cela dans le canton de Berne», en présentant une initiative sur des bases absolument insuffisantes! Je regrette de devoir répondre de la sorte à ceux de MM. les députés qui ont parlé dans ce sens et je les prie encore une fois de croire que le gouvernement a étudié toute la question pour elle-même, sans aucun parti pris, comme la commission l'a fait aussi. Je voudrais que l'on me crût parce que c'est la vérité; je ne retranche rien ce ce que j'ai dit ici à diverses reprises et ce matin encore: Nous voulons réaliser les assurances sociales, mais nous entendons pour cela, comme l'a dit M. Reinhard, suivre une route qui nous mènera au but et non prendre un chemin qui ne peut pas nous y conduire.

On a fait allusion aux multiples difficultés que nous rencontrerons ... Ces difficultés, nous nous en rendons compte, mais nous ne voulons pas les surestimer. En terminant nous désirons adresser un appel à tous ceux que le problème intéresse véritablement et les prier de nous donner leur appui lorsque la question sera posée comme elle doit l'être, et nous aider alors à réaliser les assurances sociales.

En ce qui concerne l'autre affaire, nous l'examinerons à part, comme l'a dit M. le président.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Nach Art. 9 des Staatsverfassung ist der Grosse Rat, wenn ein Begehren vorhanden ist, das er akzeptiert, gehalten, sofort an die Ausführung zu gehen. Lehnt er das Begehren ab, so ist er berechtigt, dazu Stellung zu nehmen. Der Beschlussentwurf enthält zwei Teile. Im ersten Teil wird die Erwahrung des Zustandekommens der Initiative festgestellt. Das ist unbestritten, über diesen Teil wird man wie gewöhnlich abstimmen. Der zweite Teil enthält den Antrag von Regierung und Kommission, der Grosse Rat möchte die Initiative dem Volk zur Ablehnung empfehlen. Dafür haben die Herren von der Jungbauernfraktion namentliche Abstimmung verlangt, das Begehren trägt die erforderliche Zahl von Unterschriften, es wird daher namentlich abgestimmt.

Abstimmung.

Für Annahme von Ziffer 1 . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

1. Das Volksbegehren vom 27. Januar und 26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern, das 897 gültige Unterschriftenbogen und insgesamt 31 709 Unterschriften erzielte, wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Ziffer 2.

Mit Ja, das heisst für Empfehlung der Initiative, stimmen die Herren: Barben (Hondrich), Bigler, Burren (Steffisburg), Hack, Howald, Kleinjenni, Linder, Locher, Morf, Müller (Rohrbach), Rebetez, Reusser, Rufer, Schürmann, Seewer, Stalder, Tschannen (Gerzensee), Tschannen (Uettligen), Tschanz, Weber (Treiten) und Zaugg = 21 Stimmen.

Mit Nein, das heisst für Verwerfung der Initiative, stimmen die Herren: Aebersold, Aebi, Aellig, Affolter, Althaus, Amann, Amstutz, Anliker (Lan-

genthal), Bärtschi (Bern), Berger, Bickel, Biedermann, Bieri, Blumenstein, Born, Brändli, Bratschi, Brody, Brönnimann, Brügger, Bühler, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Buri, Chavanne, Chételat, Cueni, Dietrich, Egger, Eggli, Fähndrich, Favre, Flückiger (Dürrenroth), Flühmann, Freimüller, Gasser (Bümpliz), Gasser (Schwarzenburg), Gasser (Bern), Geissbühler (Zollbrück), Geyer, Giauque, Gilgen, Giovanoli, Giroud, Grädel, Grütter (Bern), Grütter (Roggwil), Gygax, Häberli, Hachen, Hauert, Herren, Hirsbrunner, Hofer, Hubacher, Hueber, Imhof, Jacobi, Jakob, Joho, Josi, Jossi, Käppeli, Kästli, Keller (Hasle), Kläy, Knöri, Kohli, Kummer, Kunz (Wiedlisbach), Kunz (Thun), Küpfer, Lanz, Laubscher, Lauper, Lehner, Lerch, Luick, Lüthi, Meister, Meuter, Meyer (Roggwil), Meyer (Obersteckholz), Michel, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Bern), Niklès, Odiet, Oppliger (Biel), Oppliger (Interlaken), Perreten, Pfister, Queloz, Reinhard (Bern), Reinhardt (Thun), Rieben, Rihs, Romy, Rubin, Rytz, Sahli, Schait, Schär, Scherz, Schneiter, Schori, Schütz, Schwarz, Segessenmann, Spichiger, Stäger, Steiger (Bern), Steiger (Wattenwil), Steinmann, Stettler (Boll), Stettler (Eggiwil), Stettler (Bern), Strahm, Stucki (Steffisburg), Stucki (Riggisberg), Studer, Stünzi, Trächsel, Vallat, Varrin, Vuille, Walter (Biel), Walther (Courrendlin), Wälti, Wander, Weber (Grasswil), Weibel, Wiedmer, Wildi, Willemin, Winzenried, Wüst, Wüthrich (Belpberg), Wyder, Wyss, Zumbrunn, Zurbuchen, Zürcher (Langnau) = 143 Stimmen.

Herr Keller (Langnau), Präsident stimmt nicht.

Der Stimme enthält sich Herr Barben, Spiez.

Abwesend sind die Herren: Anliker (Bern), Bärtschi (Worblaufen), v. Bergen, Bouchat, Burren (Utzenstorf), Däpp, Flückiger (Bern), Geissbühler (Liebefeld), Gerber, Gfeller, Hertzeisen, Ilg, Juillard, Lang, Périat, Piquerez, Raaflaub, Rubi, Schäfer, Schlappach, Schüpbach, Schwendimann, Wüthrich (Trub), Zimmermann, Zingg, Zürcher (Bönigen).

Beschluss:

2. Der Grosse Rat beschliesst, dem Volke die Verwerfung des Initiativbegehrens zu empfehlen.

Präsident. Nun zum Antrag Reinhard. Art. 93 Bundesverfassung sieht vor, dass jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben das Vorschlagsrecht (Initiative) zusteht. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben. Art. 26 unserer Staatsverfassung überträgt dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde in Ziff. 5 die Ausübung der den Kantonen durch Art. 86, 89 und 93 eingeräumten Rechte (Begehren und Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und Vorschlagsrecht). Um dieses letztere würde es sich im vorliegenden Fall handeln.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement accepte de traiter la question et d'y consacrer un rapport qu'il présentera à la prochaine session au mois de mai, si c'est ainsi que l'entendent MM. les motionnaires.

Präsident. Ich frage an, ob dieser Antrag bekämpft wird.

Bigler. Ich möchte diesen Antrag nicht bekämpfen, aber ich denke, Sie erwarten von uns eine Erklärung dazu, und diese wäre ungefähr folgende: Wir haben schon in der Debatte zur Initiative zum Ausdruck gebracht, dass unser Ideal immer eine Lösung auf schweizerischem Boden sein soll. Daraus geht hervor, dass wir jeden Vorstoss, der nach dieser Richtung gemacht wird, unterstützen helfen. Ich hoffe, Sie seien bereit, unsere Unterstützung entgegenzunehmen, umso mehr, als wir daraus schliessen dürfen, dass der Geschmack, den der Antrag Reinhard an sich trägt, der wahrscheinlich zum Ausdruck bringt, dass man das böse Gewissen abreagieren musste, doch etwas weggeht, nachdem der eindeutige Wille und die eindeutige Forderung in den behördlichen Instanzen zum Ausdruck kommt.

Abstimmung.

Für Annahme des Antrages . . Grosse Mehrheit.

Gesetz

über

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Egger, Präsident der Kommission. Wir haben es hier mit einer kürzeren, aber nicht weniger wichtigen Vorlage zu tun. Am 5. März 1942 hat unser Ratskollege Wälti eine Motion eingereicht auf zusätzliche kantonale Hilfe zur Bundes-Altersbeihilfe. Damals hat der Grosse Rat die Motion angenommen. Die Regierung hat erklärt, der Inhalt dieser Motion sei ihr sehr sympathisch, dabei handle es sich allerdings um eine sehr entscheidende Finanzfrage. Es ist bekannt, dass ein umfassendes Versicherungswerk auf eidgenössischem Boden 1931 abgelehnt worden ist. Der Bund fand sich aber mit diesem Entscheid nicht ab, sondern man hat nachher den Weg der Altersfürsorge beschritten, und zwar ziemlich weitgehend, so dass in den Jahren 1942 ff. jährlich 19 Millionen an die Kantone abgeliefert werden, damit sie Fürsorgebeiträge ausrichten können, an Greise, Witwen und Waisen. Ein weiterer Betrag von 2,5 Millionen wird an die Stiftung für das Alter abgeliefert, die ebenfalls eine wohltätige Fürsorgetätigkeit ausübt und

weitere Fr. 750 000 an die Stiftung Pro Juventute, die Sie kennen.

Das sind ausserordentlich bemerkenswerte Leistungen des Bundes an die Altersbeihilfe, Ausdruck eines eidgenössischen Gemeinsinns, über den man sich freuen darf.

Der Kanton Bern bekommt vom 1. Januar 1942 bis Ende 1945 pro Jahr 3,337 Millionen Franken. Die Organisation der Hilfe ist kantonal geordnet. Wichtig ist dabei, was bereits betont wurde, dass die Leistungen aus dieser Fürsorgeeinrichtung nicht als Armenunterstützung angesehen werden, sondern getrennt erfolgen, so dass der Kanton mit diesen Leistungen nicht einfach seinen Armenetat erleichtern kann, und den Vollzug auch nicht den Armenbehörden überweisen darf. Es wurde eine spezielle Verwaltungsstelle eingesetzt.

Nun ist in der vorherigen Debatte gesagt worden, man solle nicht Almosen ausrichten, man solle diese Art der Fürsorge möglichst abbauen. Ich glaube, man operiert zu leichtfertig mit dem Begriff des Almosens und man gibt sich zu wenig Rechenschaft, dass man, wenn man hier so redet, viele Leute abhält, sich die Altersrente in dieser Form zu sichern, namentlich verschämte Alte. Dabei dürfen wir feststellen, dass sich in den letzten 10 bis 15 Jahren auf dem Gebiet der Sozialpolitik auch hier gesinnungsmässig ein Wandel vollzogen hat, so dass wir sagen dürfen, diese Ausrichtung von Beiträgen erfolge nicht mehr aus einem Almosengefühl heraus, sondern aus dem Pflichtgefühl der Gemeinschaft gegenüber den Alten. Ich glaube also, man sollte in der Verwendung des Wortes «Almosen» etwas Zurückhaltung üben, namentlich mit Rücksicht auf die Leute, die gerade aus diesem Grunde die Altersbeihilfe nicht akzeptieren wollen, weil man sagt, sie sei ein Almosen, was sie nicht ist, sondern sie ist die Erfüllung einer Pflicht der Allgemeinheit diesen Leuten gegenüber.

Und nun soll auf kantonalem Boden eine Erweiterung eintreten: zu der Altersbeihilfe des Bundes sollen Leistungen des Kantons und der Gemeinden kommen. Man will dadurch eine Aufbesserung um 50 % herbeiführen, deren Begründetheit wahrscheinlich hier nicht mehr besonders dargelegt werden muss; allein schon die Rücksicht auf die Teuerung legt eine solche Aufbesserung nahe. Wir sind damit in der Linie der Fürsorgepolitik des Bundes, und es drückt sich darin auch der fortschrittliche sozialpolitische Geist aus.

Ein Hauptpunkt der Vorlage ist die Beteiligung der Gemeinden; diese Frage hat in der Kommission zu langen Erörterungen geführt. Die Kommission hat diese Beteiligung mit grosser Mehrheit grundsätzlich bejaht; man musste sich aber auch in der Kommission sagen, dass man damit ein Problem anrührte, dessen Auswirkungen sehr weit reichen. Die Gemeinden mussten in der Kriegszeit ausserordentlich grosse Lasten übernehmen, ohne dass sie anderseits an den Einkünften, die der Kanton aus den Bundesanteilen erhält, partizipieren. Es ist verständlich, dass die Frage, die immer und immer wieder auftaucht, sich auch hier wieder stellte: Warum soll man den Gemeinden immer neue Aufgaben auferlegen, ihnen aber nie einen Anteil an den Einnahmen, die dem Kanton vom Bunde her zufliessen, gewähren, in irgend einer Form? In der Kommission bestand, wie ich ausdrücklich betonen möchte, grosse Lust, Anträge nach der Richtung zu stellen, dass man den Gemeinden inskünftig Anteile an diesen Einnahmen zuhalten solle. Man sah aber ein, dass eine Regelung in diesem Zusammenhang nicht möglich ist. Die Frage ist von grösster Tragweite, und man sagte sich, der Staat, die Volksgemeinschaft habe ein Interesse daran, die Alten zu unterstützen, und sie beide beruhten letzten Endes auf gesunden Gemeinden. Es wird ja in jeder staatspolitischen Rede mehr oder weniger deutlich betont, dass Eidgenossenschaft und Kantone auf den Gemeinden beruhen; und es ist keine Phrase, wenn man sagt, dass unser Staat aus dem Genossenschaftsgeist heraus besteht und nur aus ihm heraus weiter bestehen wird. Es wurde in der Kommission auch erklärt, man müsse dem Staat gegenüber bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, dass er selber dafür sorgen müsse, dass die Gemeinden finanziell nicht überlastet werden. Man hat sich aber auch darüber Rechenschaft gegeben, dass das Problem des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden nicht in diesem Zusammenhang gelöst werden kann, sondern einer besonderen Auseinandersetzung vorbehalten werden muss.

Die Kommission ist nun der Meinung, dass eine weitere Sozialleistung den Gemeinden zugemutet werden darf und muss. Sie bekommen durch dieses Gesetz einen ganz anständigen kantonalen Zuschuss, der in ihre Gemeinde hineinfliesst und dort verausgabt wird. Weiter erlauben die bisherigen Erfahrungen die Feststellung, dass die Altershilfe eine wesentliche Erleichterung des Armenetats bringt, so dass man von ihrem weiteren Ausbau erwarten darf, dass die Entlastung bei den Armenaufgaben weiterschreitet und nach und nach ein Zustand eintritt, der wesentlich befriedigender ist als der jetzige. Das sind die materiellen Punkte.

Ein weiterer Grund ist auf ethisch-sozialem Gebiet zu suchen. Die Alten und Waisen leben innerhalb ihrer Gemeinde in einer Gemeinschaft. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass bei einer derartigen Unterstützungsart das Gemeinwesen, das ihnen am nächsten steht, ebenfalls etwas tut. Das ist die Gemeinde. Das finanzielle Ausmass der erweiterten Altersfürsorge, wie die Vorlage sie bringt, beträgt rund 5 Millionen Franken, woran der Bund mit Fr. 3 337 000 beteiligt ist. Neu kommen nun Staat und Gemeinde hinzu. Nach der Vorlage soll der Staat 30 % und die Gemeinde durchschnittlich 20 % übernehmen. Das würde für den Staat ungefähr eine Million, für die Gemeinden zusammen Fr. 767 000 ausmachen, wobei das nach den Erhebungen der Armendirektion Mindestaufwendungen sein sollen und zu erwarten ist, dass die Entwicklung eher zu höheren Belastungen führen wird. Auf der einen Seite wird eine gewisse Erweiterung des Kreises der Erfassten angestrebt, auf der anderen Seite eine Erhöhung der Rente; das Rentenmaximum, wie es vom Bunde fixiert ist, möchten wir durchschnittlich um Fr. 100 erhöhen. Das ist sicher unter den heutigen Verhältnissen eine wirksame Leistung.

In der Kommission wurde auch darüber diskutiert, ob man die zusätzliche Hilfe auf dem Gesetzeswege realisieren wolle oder in Form eines

Grossratsbeschlusses. Die Gemeindebeteiligung, für die man sich grundsätzlich ausgesprochen hat, erfordert aber zum vornherein die Zustimmung des Volkes. Infolgedessen ist der Gesetzesweg ohne weiteres gegeben. Dieser hat aber im vorliegenden Fall auch noch eine andere Bedeutung. Wir haben in der früheren Debatte immer wieder gehört, dass das Volk die Altersversicherung verlange. Hier erhält es nun einmal Gelegenheit, seine soziale Bereitschaft und sein soziales Wollen unter Beweis zu stellen. Es ist gerade im gegenwärtigen Moment gut, wenn der Souverän Gelegenheit bekommt, bei einer an sich sehr bescheidenen Vorlage zu bekunden, ob er wirklich wünscht, dass in der Sozialpolitik etwas geht. Sollte auch diese bescheidene Vorlage vom Berner Volk abgelehnt werden, dann wäre offenbar die Lage für die Altersversicherung hoffnungslos. Das wäre gegenüber einer sozial fortschrittlichen Einstellung von Parlament und Regierung eine Antwort, von der wir nur mit Bedauern Kenntnis nehmen könnten.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Uebergangslösung handelt. Wir haben vorhin in einer einmütigen Demonstration bekundet, dass wir für eine Altersversicherung auf eidgenössischem Boden sind. Diese Vorlage soll den Uebergang bis zu ihrer Realisierung ermöglichen und es uns erleichtern, das Endziel aller sozialen Bemühungen zu erreichen, das die Altersversicherung ist und bleibt. Die Altersfürsorge, wie wir sie jetzt haben, ist schon ein sehr grosser Fortschritt gegenüber der Armenfürsorge, wie sie früher fast ausschliesslich bestand; aber auch sie ist nur ein Zwischenstadium, weil wir, wie gesagt, als Endziel die Altersversicherung anstreben müssen. Das Ziel müssen wir aus staatspolitischen Ueberlegungen verfolgen, sei die Parteifarbe so oder anders, aber auch aus Gründen der menschlichen Würde, indem am Ende eines Lebens voller Arbeit und Mühe der Staat für die Sicherheit seiner Angehörigen sorgen muss, wenn sie selber dazu ausserstande sind. Hierüber sind wir durchaus einer Meinung; aber um den Weg dazu zu erleichtern, soll der Kanton einen weitern Sozialbeitrag leisten. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons présenté un rapport substantiel et assez documenté, à notre avis, de sorte qu'après l'exposé si clair et précis de M. le président de la commission, je pourrai me borner à commenter quelques points que je crois essentiels.

En premier lieu, il faut retenir que l'aide actuelle est une aide uniquement fédérale. Dans les circonstances présentes, avec le renchérissement constant du coût de la vie, étant donné aussi les ressources financières limitées mises à la disposition du canton de Berne — fr. 3 350 000 annuellement jusqu'à fin 1945 — cette aide se révèle insuffisante. Il nous paraît donc nécessaire de la compléter à un double point de vue, de façon à pouvoir, d'une part, y appeler un plus grand nombre de bénéficiaires et, d'autre part, augmenter les prestations.

En partant de ces considérations, nous sommes arrivé à présenter au Gouvernement un projet qui a trouvé, dans les grandes lignes, son agrément et qui a recueilli également celui de la commission du Grand Conseil; c'est le projet qui vous est soumis en ce moment.

Nous avons entendu plusieurs fois dans le débat le mot d'« aumône » — « Almosen ». Encore une fois, c'est d'une aide qu'il s'agit et, selon les prescriptions fédérales en la matière, il ne saurait être question, pour aucune personne pouvant entrer en considération, d'élever une prétention juridique au versement de ces prestations. L'aide restera une aide; c'est la grande différence entre l'aide sociale et l'assurance sociale. Je tiens à le préciser afin d'être exactement compris. Comme l'a dit M. le président de la commission, il ne faut pas ici abuser du terme « aumône ». Alors que, dans les circonstances actuelles, nous parvenons, dans certains cas, à verser à une veuve avec des orphelins jusqu'à fr. 1000 et plus par an, à un couple de vieillards dans des conditions citadines fr. 600, sans qu'ils aient aucunement contribué au financement de cette action (abstraction faite des impôts qu'ils ont peut-être acquittés en son temps), il est permis de dire que s'il s'agit d'une aumône, elle est respectable et vaut du moins la peine d'être acceptée! Du reste, les bénéficiaires ne considèrent pas ces prestations sous cet angle; ils sont reconnaissants de l'aide qui leur est ainsi apportée provisoirement par la société en attendant qu'il soit possible de faire quelque chose de plus efficace, sous la forme de l'assurance qui donnera la sécurité aux vieillards et aux survivants. Quelques chiffres illustreront l'ampleur que revêt déjà l'aide actuelle:

Notre rapport de gestion pour 1941 signale qu'il a été alloué, cette année-là, à 5 200 vieillards en chiffre rond, une somme de 1,8 million et à 2 700 veuves et orphelins fr. 750 000. En ce qui concerne 1942, l'aide fédérale est intervenue dans 10 619 cas pour un montant global de fr. 2 880 000 (et ici nous faisons abstraction des sommes versées au titre de l'aide communale à la vieillesse instituée dans les communes de Berne, Bienne, Interlaken, Oberburg et Grosshöchstetten, ainsi que de celles versées, par les œuvres « Pro Senectute » et dans certains cas « Pro Juventute ».)

Nous nous proposons donc d'étendre si possible le cercle des bénéficiaires et d'élever le montant des prestations. Les taux actuels maxima de celles-ci, également indiqués dans notre rapport, sont de: fr. 400 pour une personne seule dans une localité urbaine: fr. 300 pour une personne seule dans une localité semi-urbaine; fr. 240 pour une personne seule à la campagne. Nous avons l'intention d'augmenter ces sommes d'une centaine de francs en moyenne et nous arriverions ainsi, en considérant, cette fois le cas d'un couple, à: fr. 700 environ pour un couple habitant la ville (au lieu de 600); fr. 600 (au lieu de 500) pour un couple dans une localité semi-urbaine; fr. 480 (au lieu de 400) pour un couple à la campagne.

Le gouvernement avait soumis à la commission une proposition première de répartir de la manière suivante la charge financière supplémentaire résultant de l'élévation des prestations (représentant le 50 % du montant de l'aide fédérale): en moyenne 30 % à la charge de l'Etat et 20 % à la charge des

communes; la commission a introduit une échelle dégressive — ou progressive, c'est selon comme on l'entend — pour les communes en tenant compte de leur situation financière, de leur taux d'impôt et de leur capacité contributive. De toute façon, nous devons estimer nécessaire une participation communale, pour les motif suivants:

Sous le régime actuel les communes n'ont pas à l'aide fédérale à la vieillesse d'autre intérêt financier que de pouvoir éventuellement libérer des cas de l'assistance publique en les transférant à l'aide fédérale (et certaines communes ont largement usé de cette faculté, je pourrais vous citer à cet égard des chiffres éloquents). Il nous semble qu'il y a là un vice de forme en tout cas et que les communes doivent être intéressées de plus près, voire tout à fait directement à l'aide fédérale par le moyen de l'aide complémentaire. En effet, elles ont intérêt à contrôler la gestion de cette aide sur leur territoire, intérêt aussi à libérer le plus de cas possible de l'assistance publique, intérêt enfin à ce que l'administration et le contrôle se fassent officiellement par le pouvoir officiel communal; nous pensons que cela se fera mieux si les communes apportent leur participation financière.

Autre argument, relevé, d'ailleurs, par M. le président de la commission: nous sommes d'avis que la question doit finalement être tranchée par le peuple et non pas par la seule décision du Grand Conseil. Si nous voulons réaliser cette participation communale au complément de l'aide fédérale, il faut soumettre l'affaire au peuple qui devra, comme l'a dit aussi M. Egger, se prononcer une fois sur un problème social, afin que les autorités du canton sachent de façon nette si véritablement le sentiment social est ancré au sein de notre population aussi fortement qu'on l'affirme généralement. La pierre de touche sera la contribution communale. Si, nonobstant la charge supplémentaire qui s'ensuivra pour les finances communales, nous obtenons un vote affirmatif du corps électoral cantonal, nous aurons ainsi la preuve que les Bernois sont prêts à supporter s'il le faut certains sacrifices supplémentaires pour ces fins sociales.

Enfin, dernier argument en faveur de la participation des communes: lorsque les assurances sociales seront instituées dans notre pays, elles ne pourront être réalisées sans une contribution des pouvoirs publics: Confédération, cantons et communes. Déjà le projet de loi fédérale de 1931 prévoyait la contribution des cantons et des communes. Si donc nous introduisons cette notion dans notre droit cantonal par le moyen de l'aide complémentaire qui vous est proposée aujourd'hui, nos communes se trouveront parées pour le moment où, sous l'empire d'une loi fédérale, elles seront appelées à contribuer financièrement aux prestations de l'assurance-vieillesse et survivants. Sans méconnaître la situation de certaines de nos communes bernoises, nous pouvons affirmer que la charge supplémentaire prévue dans notre projet leur sera supportable. Sur la base des chiffres de 1942 — et ceci dit sans engagement quant à des chiffres définitifs — nous avons calculé la quote-part du canton (sur le taux moyen de 30 %) à fr. 1 000 000 et celle des communes à fr. 660 000. Sur la base de la subvention fédérale même — qui n'a pas été attribuée entièrement en 1942 (fr. 3 350 000) nous arrivons à une quote-part de fr. 1 000 000 ou 1 050 000 pour le canton et de fr. 700 000 pour les communes, toujours en chiffres ronds.

Si nous considérons que, pour la seule commune de Berne, la participation sera de plus de fr. 200 000 on peut dire que pour l'ensemble des autres, une surcharge financière de fr. 450 000 doit être supportable.

Nous retirerons du nouveau régime divers avantages et le vote du projet aura d'heureuses répercussions.

Je regrette que M. Burren ne soit pas là car j'aurai maintenant à répondre à quelques-unes de ses observations.

Les aides communales à la vieillesse actuellement existantes ne seront plus subventionnées, ni au titre du canton ni au titre de la Confédération, de sorte qu'elles passeront purement et simplement au nouvel organisme. La Fondation «Pour la Vieillesse» («Verein für das Alter» ou encore «Pro Senectute») qui bénéficie présentement d'une subvention cantonale de fr. 200 000 sur le produit de la régale des sels, en vertu de la loi du 3 juillet 1938, nous a fait savoir, par le canal de son comité cantonal, qu'elle n'était pas opposée à une revision de ladite loi dans le sens de la suppression de cette allocation. Il en résultera qu'un certain nombre de bénéficiaires de l'aide à la vieillesse au titre de «Pro Senectute» seront englobés dans le nouveau régime.

Nous réaliserons l'amélioration demandée par M. Burren car nous concentrerons de la sorte l'administration de l'aide à la vieillesse et aux survivants, mais sans que le contrôle soit assumé entièrement par le canton car «Pro Senectute» — comme d'ailleurs «Pro Juventute» — bénéficie de subventions versées directement par la Confédération et dont le canton n'a ni la disposition ni le contrôle direct; voilà pourquoi nous ne pouvons pas réaliser la concentration et le contrôle absolus. Mais nous obtiendrons une simplification de tout l'appareil administratif de l'aide à la vieillesse; nous aurons opéré une uniformisation sinon totale, du moins en bonne partie, ce qui est très désirable, nous aurons un meilleur contrôle — c'est ce que demandait une motion de M. Wälti développée l'année dernière, acceptée alors par le Grand Conseil et dont vous trouvez maintenant l'expression dans le projet qui vous est soumis.

Pour conclure, je tiens à répéter qu'il s'agit d'une aide. Mais nous considérons cette aide — et nous le disons dans notre rapport — comme un pas de plus qui nous acheminera vers la réalisation de l'assurance-vieillesse. Ce pas, nous croyons que le Grand Conseil et le peuple bernois voudront le faire. Nous vous recommandons l'entrée en matière.

Bickel. Ich möchte zu dieser Vorlage im Namen der katholisch-konservativen Fraktion folgende Erklärung abgeben: Unsere Fraktion begrüsst den von Regierungsrat und Kommission vorbereiteten Entwurf zum Gesetz über die zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes. Wir werden ihm zustimmen. Die Erhöhung der Bundeshilfe um 50 % wird sich bestimmt segensreich auswirken und manche Not lindern. Sie wird den bedürftigen

Greisen, Witwen und Waisen sofort die notwendige Hilfe bringen, was sehr wertvoll ist. Wir sind auch mit der vorgesehenen Verteilung der Fürsorgeleistungen: 25—35 % zu Lasten des Kantons, 15 bis 25 % zu Lasten der Gemeinden, einverstanden. Die Gemeinden sollen grundsätzlich einen Anteil an diesen erhöhten Fürsorgeleistungen übernehmen; denn sie werden schliesslich in ihren Armenausgaben dadurch wesentlich entlastet. Gleichzeitig werden die Gemeinden aber veranlasst werden, den einzelnen Fürsorgefällen mehr Aufmerksamkeit zu schenken und eine bessere Kontrolle durchzuführen, als das da und dort bis jetzt der Fall gewesen ist. Sehr zu begrüssen ist, dass bei der Festsetzung der Gemeindeanteile auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestellt wird: der Kanton versucht mit Recht in höherem Masse auf die finanzschwachen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Es wäre sehr zu bedauern gewesen, wenn das schöne Werk wegen zu starker Belastung der Gemeinden gefährdet worden wäre. Man darf nicht vergessen, dass die Gemeinden durch die kriegswirtschaftlichen Massnahmen, Rationierung, Mobilisation, Luftschutz usw. zum Teil sehr stark belastet worden sind, neben ihnen natürlich auch der Kanton. Dieser bekommt aber seinen Anteil aus den eidgenössischen Steuern, so zum Beispiel aus der Wehrsteuer 30 %, während die Gemeinden leer ausgehen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Kanton eine höhere Leistung übernimmt. Für die Gemeinden ist die neu vorgesehene Belastung durchaus tragbar, namentlich im Hinblick auf den erwarteten Rückgang der Armenausgaben. Die Regierung wird aber nicht darum herumkommen, der Frage des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden in anderm Zusammenhang volle Aufmerksamkeit zu schenken.

So kann die katholisch-konservative Fraktion einstimmig dem Antrag, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und den gemeinsamen Entwurf von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen, beipflichten.

Meister. Ich habe Auftrag, im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen. Immerhin werden wir uns in der Detailberatung erlauben, zwei Anträge zu stellen, die einerseits gewisse Abänderungen, andererseits eine Erweiterung bringen. Obschon Regierungsrat und Kommission eine prozentuale Abstufung zwischen Gemeinde und Staat vorgenommen haben, wie sie in der Vorlage niedergelegt ist, werden einzelne finanzschwache Gemeinden durch die Beiträge, die ihnen zugemutet werden, doch noch sehr belastet werden. Im weiteren weist die Vorlage eine Lücke auf, indem sie nur die Erhöhung der Staatsbeiträge vorsieht, aber nicht eine Erweiterung des Kreises der Empfänger, den wir für diese Verdoppelung ziehen möchten.

Wie sieht heute die ganze Fürsorgetätigkeit aus? Der Bund stellt dem Kanton 3,337 Millionen Franken zur Verfügung, und dieser verteilt die Summe unter die Bedürftigen nach den Weisungen, die der Regierungsrat an die betreffenden Stellen richtet. Die Antragsteller sind unsere Gemeindebehörden; Entscheidungsinstanz ist eine Kommission in jedem Amtsbezirk, der sogenannte Bezirksausschuss; und schliesslich wird jedes Gesuch von der Zentralstelle hier in Bern geprüft. Der Gesuchsteller hat kein eigentliches Recht auf diese Unterstützung; aber wenn er ein Gesuch stellt und im Rahmen des Gesetzes oder der heutigen Vorlage einen bestimmten Betrag verlangt, kann er an den Regierungsrat gelangen, sofern die Vorinstanz ihm die Beiträge, die er glaubt bekommen zu müssen, nicht zubilligt. Als Höchstgrenze sind festgesetzt für ländliche Verhältnisse Fr. 240, für halbstädtische Fr. 300, für städtische Fr. 400. Das Gesetz sieht vor — wir wollen uns vergegenwärtigen, dass es sich ausschliesslich um Bundesmittel handelt und Kanton und Gemeinden bis jetzt gar nichts dazu beigetragen haben — zu diesen Bundesmitteln 50 % mehr auszuzahlen, wofür Staat und Gemeinden aufkommen sollen. Wir sind der Auffassung, dass das richtig ist und dass unbedingt da und dort erhöhte Zuschüsse notwendig wären. Wir sind aber nicht ganz einverstanden mit dem Ausmass, besonders nicht bezüglich der Erweiterung des Kreises der Berechtigten. Die Weisung des Regierungsrates vom 10. Februar 1942 führte in der Praxis zu gewissen Härten, so dass zum Beispiel gerade die ärmsten Kleinbauern oder Kleingewerbler wegen einer kleinen Differenz im Vermögen nicht imstande waren, diese Bundesrenten zu erlangen. Wenn ein Kleinbauer oder Kleingewerbler eine Liegenschaft mit einer Grundsteuerschatzung von rund Fr. 20 000 und mit Schulden im Betrage von Fr. 15—16 000 darauf, also einer starken Belastung, sich meldete, wurde er abgewiesen; denn die Grenze liegt bei Fr. 4 000. Die übrigen Verhältnisse konnten dann so sein, dass der Mann mit seiner Familie und seinen Kindern eine Barunterstützung dringend nötig gehabt hätte und sich schliesslich an die Armenbehörde wenden musste. Wenn dagegen ein Arbeiter auf dem Lande draussen Fr. 1 100 bar verdient und ein Sparbüchlein von Fr. 1 500 oder 1 800 hatte, bekam er die Unterstützung. Das sind Härten, die wir ausgemerzt sehen möchten, damit der Kreis der Unterstützten weiter gezogen werden kann; aus diesem Grunde haben wir das Postulat gestellt, das heute verlesen worden ist. Seine Begründung habe ich jetzt kurz vorgetragen. Leider kann es heute nicht weiter behandelt werden, weil es erst 24 Stunden vorliegen muss. Ich brauche aber der Begründung später nicht mehr viel beizufügen.

Wir stellen somit zur Detailberatung den Antrag, der Regierungsrat möchte zur Erweiterung des Kreises der Leute, die sollen berücksichtigt werden können, einen gewissen Betrag hier im Gesetze zur Verfügung stellen. Wir rechnen da mit ungefähr 10 %, was etwa Fr. 200—300 000 ausmachen würde. Die Regierung wird uns sagen, das sei nicht vorgesehen, und das Geld könne nicht ohne weiteres aufgebracht werden. Es gibt aber zwei Lösungen. Die eine wäre die, statt 50 % nur 40 % Erhöhung vorzusehen und die Differenz, die dem Staat bleibt, für die Erweiterung des Kreises zu reservieren. Eine andere Lösung wäre die, dass der Regierungsrat alljährlich bis zum Maximum von rund Franken 300 000 einen Betrag zur Verfügung stellt. Aber auch das müsste ins Gesetz hinein, damit diesbezüglich eine Sicherung da ist, dass die Leute, die unbedingt unterstützt werden müssen, nicht leer ausgehen.

Nun hat Herr Regierungsrat Mœckli erklärt, eine solche Erweiterung sei vorgesehen. Wenn man aber die Vorlage genau durchsieht, findet man darin

nichts derartiges. Ich habe dagegen gehört, es sei geplant, die gegenwärtige Höchstgrenze von Fr. 240, 300 und 400 zu reduzieren, damit mehr Mittel frei werden, um den Kreis zu erweitern. Dem Vorschlag müssen wir opponieren, denn wir können nicht zugeben, dass diese Grundrenten aus Bundesmitteln reduziert werden. Wir verlangen eine andere Lösung: dass man die 50 % auf 40 % herabsetzt, um Fr. 200—300 000 einzusparen, oder aber, dass man einen Budgetkredit zur Verfügung stellt. Wir müssen auch in Betracht ziehen, dass gerade die finanziell schwachen Gemeinden von dieser geplanten Erhöhung nicht profitieren können, denn gerade sie haben manchmal im Verhältnis zur Bevölkerung eine viel grössere Zahl älterer Leute in finanziell bedrängter Lage, die man unbedingt unterstützen sollte.

Meyer (Roggwil). Unsere Fraktion stimmt ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage. Es besteht gegenwärtig in der Altersfürsorge eine grosse Zerfahrenheit. Alle Organisationen, die darin tätig sind, arbeiten unabhängig voneinander, statt miteinander, und die eine weiss manchmal nicht, was die andere tut, das ist der Gesamtfürsorge abträglich. Wir brauchen da eine bessere Zusammenarbeit. Sie wird durch dieses Gesetz bewirkt; das ist ein Fortschritt.

Zum Begriff der Bedürftigkeit möchte ich ebenfalls ein paar Bemerkungen machen. Keine Bedürftigkeit wird gegenwärtig angenommen, wenn jemand in städtischen Verhältnissen Fr. 10 000, in halbstädtischen Verhältnissen Fr. 8 000 und in ländlichen Verhältnissen Fr. 6 000 «verwertbares Vermögen» besitzt. Wer also sparsam gewesen ist und sich ein Haus erstanden hat, von dem er Fr. 10 000 abbezahlt hat, fällt nicht mehr unter die Bedürftigkeit, das heisst er darf nicht unterstützt werden, weil er «verwertbares Vermögen» besitzt. Das scheint uns eine Härte und Ungerechtigkeit, weil in den meisten Fällen die Liegenschaft ja doch nicht realisiert werden kann oder wenigstens nicht ohne grossen Verlust. Das gleiche ist zu sagen in bezug auf die Unterstützungspflicht nach Art. 128 Zivilgesetzbuch. Wer in den Gemeinden in den Behörden sitzt und dort Verwandtenbeiträge festsetzen muss, der weiss, wie schwer das oft ist, und wie schwer die Betroffenen oft daran tragen. Das Gesetz will hieran nichts ändern. Ich möchte das trotzdem hier anführen mit dem Wunsche, dass diese Bestimmungen möglichst large angewandt werden.

Unsere Fraktion hat von Anfang auf dem Standpunkt gestanden, dass die Gemeinden zu zusätzlichen Leistungen herangezogen werden müssen. Es wäre unrichtig, wenn nur der Staat zu Leistungen verpflichtet wäre. Bezüglich der Höhe der Sätze sind wir der Meinung, dass man dem Kommissionsantrag zustimmen sollte, weil er im Prinzip das Richtige trifft. Vielleicht kann man noch etwas spezialisieren; aber im Ganzen sollte man die Verteilung so treffen, wie die Kommission sie vorsieht. Es gibt eine ganze Anzahl von Gemeinden, deren Steuersätze noch unter 2 Promille oder 3 Promille stehen. Da kann man nicht behaupten, für sie sei die neue Belastung nicht tragbar, wenn sie ein paar hundert oder tausend Franken mehr aufbringen müssen.

Das Gesetz selber wird vielleicht nicht alle befriedigen. Es ist ein Kompromiss und hat natürlich die Mängel, die jedem Kompromiss anhaften. Aber das soll einen nicht hindern, darauf einzutreten. Es bedeutet einen Schritt vorwärts. Deshalb möchte ich Ihnen Eintreten empfehlen.

Schneiter. Unsere Fraktion hat mich beauftragt, ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf zu erklären. Wir stehen dem Gedanken der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sympathisch gegenüber. Es ist deshalb selbstverständlich, dass wir die Vorlage unterstützen.

Ich habe indessen das Wort in erster Linie ergriffen, um eine persönliche Meinung zum Ausdruck zu bringen. Wir haben heute den Antrag der Jungbauern für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung behandelt. Diese Initiative ist nicht nur auf kantonalem Boden, sondern auch auf eidgenössischem lanciert worden, und zwar vor allem deshalb jedenfalls, weil man sie als grosse Notwendigkeit empfindet, zweitens aber sicher auch, weil man in einer Institution, die wir alle hoch einschätzen, ein Vorbild für sie gefunden hat. Das ist die Wehrmannsausgleichskasse. Diese ist von allen Seiten als schönes Werk zu betrachten. Sie hat darüber hinaus uns ermöglicht, bis Ende 1942 200 Millionen für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn wir vom Kriege verschont bleiben sollten. Es ist begreiflich, dass diese 200 Millionen in gewissen Kreisen das Empfinden erwecken, sie müssten nun für diesen oder jenen Zweck verwendet werden. Man hat dafür unter anderem die Altersversicherung vorgeschlagen. So viel ich weiss, hat der Bundesrat beschlossen, sie für die Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Die Altersversicherung würde also dabei ausscheiden. Man kann auch anderer Meinung sein. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, diesen Betrag für den Familienschutz zu verwenden. Das scheint nicht ganz unzweckmässig. Wenn man in der Vorlage blättert, sieht man auf Seite 11 eine Tabelle, darauf oben zwei Pyramiden: die eine Pyramide ist untersetzt, hat eine breite Basis und eine kleine Spitze. Dann folgen Pyramiden, die darstellen, wie die Sache sich bis 1960 und bis 2000 entwickeln wird: die Pyramide verwandelte sich sachte gewissermassen in eine Vase; die Basis verengert sich, so dass sie beim ersten Stoss umzufallen droht. Wenn wir eine Altersversicherung auf dieser Grundlage aufbauen wollten, müssten wir uns fragen, ob sie nicht zu schmal und die Standfestigkeit des Gebildes zu klein sei. Deshalb stellt sich heute auch das Problem des Jugend- und des Familienschutzes. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass wir im Jahre 1910 noch 94 000 Kinder hatten, dass es 1940 30 000 weniger waren, und dass 1960, wenn es so weiter geht, noch 40 000 da sein werden, dann begreifen wir, dass die Tragfläche der Altersfürsorge, die durch die Jugend dargestellt wird, bald gar nicht mehr gross genug sein wird; und wenn heute Schulen geschlossen werden müssen, und der Bund statt 40 000 nur noch 20 000 Rekruten bekommt, dann muss man zugeben, dass die Zahl der Zahlenden für die Altersversicherung immer kleiner werden wird. Ich hoffe, das kann korrigiert werden. Wenn wir indessen die Jungen beschäftigen wollen, dann müssen wir

für sie auch Arbeitsplätze haben. Wollen wir nicht jugendliche Arbeitslose, dann müssen wir für das Alter sorgen. Da hätte ich gerne eine Anregung angebracht, die mir in diesem Gesetze zu fehlen scheint. Ich habe eingangs gesagt, wie die Wehrmannsausgleichskasse sich ausgezeichnet bewährt hat. Es gibt Betriebe, die sie vom ersten Tag an eingeführt haben, und es ist ein gutes Zeichen auch für die Arbeiterschaft, dass die Anregung von Arbeitgeberseite gekommen ist und dort Bereitwilligkeit zu Opfern zugunsten derer, die im Militärdienst standen, vorhanden war. Die Auszahlungen finden im einzelnen Betrieb statt, was den grossen Vorteil hat, dass der Empfänger ständig, ob er im Dienst steht oder nicht, mit dem Betriebe verbunden bleibt. Nun haben wir auf Seite 6 ein Kapitel, das überschrieben ist «Private Organisationen». Unter diesem Titel wird aber eigentlich nichts anderes gesagt, als dass man über die Entwicklung der privaten Kassen nicht orientiert ist. Tatsächlich hat das eidgenössische statistische Amt erst letzthin Erhebungen über die privaten Kassen eingeleitet. Wenn wir aber das Amtsblatt studieren, können wir konstatieren, dass in den Betrieben immer wieder Pensions- und Altersfürsorge- und ähnliche Kassen ins Leben gerufen werden, aus Mitteln, die heute vielleicht dank der guten Konjunktur zur Verfügung stehen. Sie werden in die Hände der Arbeiterschaft selber gelegt, und Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfügen gemeinsam darüber. Aus dieser Erscheinung geht hervor, dass bei der Arbeitgeberschaft der Wille vorhanden ist, auch für das Alter der Leute zu sorgen. Wenn ein Betrieb einen Mann einmal 20 oder 25 Jahre beschäftigt hat, wäre es ja auch geradezu unanständig, wenn er ihn darnach ohne weiteres entliesse, und ohne ihm für seine alten Tage etwas mitzugeben. Es ist eine Ehrenpflicht, eines jeden Betriebes, so zu handdeln, und zu diesem Zweck sind diese Fürsorgekassen auch geschaffen worden.

Dazu kommt noch etwas, was hier nicht gesagt ist. Wenn einer vom Staat etwas bekommt, geschieht das sozusagen ohne Liebe, ohne innere Beteiligung. Der Mann hat das Recht darauf, er beansprucht die Leistung. Nicht so ist es mit dem Betrag, den einer von seinem Betrieb bekommt, weil er durch ihn auch dann, wenn er aus dem Betrieb ausscheidet, mit diesem irgendwie verbunden bleibt. Diese Verbundenheit mit dem Betrieb vermisse ich in dieser Vorlage.

Es ist noch etwas anderes dabei. Wenn ein alter Arbeiter aus einem Betrieb ausscheidet, dann ist es wohl nicht gut, wenn er sich sagen muss: Morgen darf ich nicht mehr in den Betrieb hinein; ich habe dort nichts mehr zu suchen. Sondern mir scheint, dieser wichtige Prozess sollte stufenweise erfolgen, indem man einen Arbeiter nicht von heute auf morgen entlässt, sondern durch Uebergang zu teilweiser Beschäftigung langsam aus dem Betriebe bringt, wie es die Verhältnisse erfordern. Auf diese Weise wird die Verbundenheit mit dem Betrieb viel besser gewahrt, die ich gern im Gesetze drin hätte. Ich möchte deshalb Herrn Regierungsrat Mœckli und die Kommission ersuchen, zu prüfen, diesem Gedanken auch im Gesetze Rechnung zu tragen, vor allem auch aus der Ueberlegung heraus: Die Wehrmannsausgleichskasse ist innerhalb weniger Monate entstanden, allerdings auf Grund eines Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates, aber man hat keinen grossen Apparat dazu gebraucht. Das war wohl richtig. Wir wollen hoffen, dass der Krieg einmal wieder zu Ende gehen werde. Wenn das aber so weit ist, dann wird die Armee entlassen werden, und die Arbeiter der Kriegsindustrie werden ebenfalls überflüssig. Es ist klar, dass das zu vielen Entlassungen führen wird. Und dann ist der Moment da, für die alten Soldaten und für die alte Garde der Industriearbeiter zu sorgen, diese aus den Betrieben herauszunehmen, zugunsten der Jungen, die man dort hineinbringen muss.

Diese Ueberlegungen haben mich veranlasst, diesen Gedanken hier vorzutragen. Ich behalte mir vor, in diesem Sinne für die zweite Lesung einen Antrag einzubringen.

Schwarz. Unsere Fraktion ist für Eintreten auf dieses Gesetz. Wir freuen uns darüber, dass es uns unterbreitet wird. Es wird zweifellos mancher Witwe und Waise eine kleine Hilfe sein können. Man sieht es ihm freilich beinahe an, dass es in einem Momente geboren worden ist, wo ein Werk abgelehnt wurde, das das Volk schon lang ersehnt hatte: man versuchte das in einem viel kleineren Masstab zu kompensieren. Wir anerkennen den guten Willen und freuen uns darüber. Ich möchte immerhin feststellen, dass diese Beträge, die wir heute auszahlen können, nicht sehr hoch sind. Nach der alten Ordnung macht der durchschnittliche Betrag für den Einzelnen Fr. 203 aus; nach der Statistik von 1941 würde es noch etwas mehr sein. Die neue Vorlage ergibt für den einzelnen Fall rund Fr. 60 mehr. Wenn man aber berücksichtigt, was Herr Meister sagt, und wie es in der Vorlage drin steht, dass eine Erweiterung der Zahl der Bezüger kommen muss, wird sofort der Mehrbetrag von Fr. 60 auf 30 oder 20 hinuntergehen, so dass also die Hilfe nicht mehr allzu grossartig ausfällt. Schliesslich ist aber überhaupt festzuhalten, dass dieses Gesetz jetzt doch eine Art Almosengesetz ist, auch wenn der Regierungsrat sich gegen diese Bezeichnung verwahrt hat.

Im Gegensatz zu der geplanten Altersversicherung ist es eben doch ein Stümperwerk, obwohl wir seine guten Seiten anerkennen. Die Beträge, die nunmehr ausgegeben werden sollen, sind im Grunde genommen sehr bescheiden. Die Armendirektion schreibt selber im Bericht, dass die Mittel bei weitem nicht ausreichen, um den Bedürftigen im allgemeinen eine noch so bescheidene Existenz zu gewährleisten. Die Notwendigkeit drängt sich auf, Vorkehren auf breiterer Basis zu treffen. Man wird es also bei dieser Vorlage nicht bewenden lassen wollen. Wir stimmen der Vorlage also zu; wir sind froh über sie, besonders weil die Initiative dieses Gesetzlein geboren hat, und freuen uns mit Herrn Reinhard, dass die Initiative es fertiggebracht hat, einen solch einstimmigen Beschluss wie vorhin im Grossen Rat hervorzurufen. Wir hoffen, dass dabei auch wirklich etwas Positives herauskomme, und dass man dem Einzelnen im Alter so helfen kann, dass man nicht mit solchen Almosengesetzen nachhelfen muss.

Präsident. Zur Geschäftsordnung: Ich schlage vor, jetzt dieses Geschäft zu Ende zu beraten, sonst werden wir nächste Woche nicht fertig werden. Wir haben an Motionen, Interpellationen, Postulaten usw. noch sehr viel zu behandeln, ebenso den Bericht über die Neubewertung des Staatsvermögens, bei dem ja nur die Eintretensdebatte vorüber ist; dazu kommen die Teuerungszulagen und die verschiedenen Dekrete. Wir sollten wenigstens noch ein paar Artikel in Detailberatung ziehen, etwa bis 17 Uhr 20.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 1 stipuliert nichts anderes als die Leistungspflicht des Kantons.

Aebersold. Ich möchte eine verständlichere Fassung vorschlagen, die vorliegende scheint mir unglücklich zu sein, wenn es heisst: «... richten Fürsorgeleistungen aus». Mein Vorschlag ist: «Die Fürsorgebeiträge aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen werden durch Kanton und Gemeinden erweitert.»

Egger, Präsident der Kommission. Wir sind bereit, den Vorschlag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton und die Gemeinden richten an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zusätzliche Fürsorgeleistungen aus.

Art. 2.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 2 ist der Hauptartikel. Er sieht zusätzliche Leistungen von 50 % im einzelnen Fall vor. Das ist nicht so zu verstehen, dass man im Einzelfall schematisch 50 % nachdoppelt; sondern die Armendirektion hat zugesagt, dass jeder einzelne Fall neu auf die Bedürftigkeit hin überprüft wird, so dass man nur dort, wo es notwendig ist, eine Zulage ausrichtet, dass man aber beabsichtigt, die Bundesmaxima von Fr. 400 um rund Fr. 100 zu erhöhen, so dass man im einzelnen Fall immerhin höher gehen kann als bisher. Im übrigen bleibt dann vielleicht etwas übrig, um auch die Bundeshilfe zu erweitern und teilweise wenigstens das Postulat Meister zu berücksichtigen. Dabei ist vorderhand die Erweiterung des Kreises der Nutzniesser in die zweite Linie gerückt; in erster Linie ist die Forderung gestellt, den bisherigen Bezügern eine bessere Unterstützung geben zu können.

Es bestand eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Die Regierung hat die Leistungen zuerst teilen wollen: 25 % Staat und 25 % die Gemeinden. Die Kommission ist der Auffassung gewesen, das sei nicht durchführbar, sondern bei den Gemeinden müsse eine gewisse Abstufung eingeführt werden, um den schwächeren unter ihnen entgegenzukommen. Schliesslich hat man sich auf den Satz von 15 bis 25 % für die Gemeinden geeinigt. Die Abstufung soll sich nach den Erfahrungen und Regeln des Lehrergesetzes richten, so dass man hier bereits Erfahrungen verwerten kann, die sich bewährt haben.

Buri. Es ist richtig betont worden, dass Art. 2 einer der wichtigsten der Vorlage ist; denn abstimmungspolitisch wird er eine ganz gewaltige Rolle spielen. Wenn vorhin die Herren Referenten, vorab Herr Regierungsrat Mœckli, erklärt haben, was nunmehr den Gemeinden zufallen wird, könnte man schliesslich akzeptieren, in Anbetracht der Entwicklung, die vor uns steht und der Tatsache, dass für viele Personen eine Milderung der Notlage in Aussicht steht, ist nur bedingt richtig. Denn die Lage der Gemeinden ist an vielen Orten heute so, dass sie an der Grenze ihrer Möglichkeiten angelangt sind. Herr Meister hat vorhin gesagt, es gebe eine ganze Menge Gemeinden, die bescheidene Steuersätze hätten, und infolgedessen könnten wir ihnen ohne weiteres die Beteiligung an diesen Fürsorgeleistungen zumuten. Das ist richtig. Tatsache ist aber auch, dass viele Gemeinden so stark belastet sind, dass man mit aller Vorsicht vorgehen muss. Ich möchte daran erinnern, dass gestern eine Motion eingereicht wurde wegen der schwer belasteten Berggemeinden, die bei der Ausrichtung von Zuwendungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds besser berücksichtigt werden sollten. Es gibt auch im Flachland genug solche Gemeinden, die durch Meliorationen, kriegswirtschaftliche Aufgabe usw. hart mitgenommen sind. Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass es gesund ist, die Gemeinden mit zu interessieren; aber ich frage mich doch, ob es nicht möglich wäre, mit den Minimalansätzen noch etwas weiter hinunter zu gehen. Ich möchte nicht einen Antrag stellen, aber doch eine nochmalige Ueberprüfung zuhanden der zweiten Lesung anregen, in dem Sinne, ob nicht aus Rücksicht auf die abstimmungspolitisch ausschlaggebende Bedeutung des Artikels der Mindestsatz auf 5 % anzusetzen sei. Es würde dann heissen: «... diejenigen der Gemeinden 5 bis 25 vom Hundert». Ich vermag selbstverständlich die Auswirkungen der Anregung nicht abzuschätzen. Auf jeden Fall aber sollte man auf die Gemeinden Rücksicht nehmen können, die schon Zuwendungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds erhalten.

Egger, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, die Anregung Buri für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Wir haben diesen Gedanken schon in der ersten Lesung erwogen, uns dann aber von der Regierung einschüchtern lassen, die erklärte, daraus würde eine zu starke Belastung des Staates resultieren, weil dann natürlich sein Anteil bis auf 45 % steigen könnte. Wir sind aber gern bereit, nochmals darauf zurückzukommen.

M. **Vuille.** Je suis d'accord sur le principe de la participation financière des communes; là, il n'y a rien à dire. Mais là où je ne suis plus d'accord, ou du moins pas satisfait, c'est en ce qui concerne l'échelle proposée pour la répartition des charges entre le canton et les communes.

Il se peut que la majorité des communes bernoises soient en mesure de supporter sans trop de peine ces nouvelles charges, ainsi celles qui ont un taux d'impôt réduit, ou qui ont la chance de voir leurs comptes boucler dans de bonnes conditions; mais il en est d'autres qui ne sont pas dans cette situation; je songe à celles qui sont obérées, surendettées, à celles qui, chaque année, doivent en retour à la Caisse bernoise de crédit. J'estime qu'à celles-ci on devrait accorder un régime spécial.

Dernièrement, on nous a chargés de l'aide aux chômeurs âgés mais, d'autre part, nos recettes baissent par suite de la revision de la loi d'impôt à raison des déductions personnelles. Dès lors, si les recettes diminuent tandis que les charges augmentent, comment voulez-vous qu'on s'en sorte? On ne peut plus tenir le coup!

Ne serait-il pas possible de revoir ce point particulier? Je renonce, pour l'instant, à faire une proposition, mais je prierai la commission de l'examiner avec toute l'attention que, selon moi, il mérite et je me réserve d'intervenir au moment de la deuxième lecture.

Präsident. Die Anregung Buri wird an die Kommission gewiesen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet art. 2, réglant le financement et la répartition des charges entre l'Etat et les communes, est évidemment la disposition principale de la loi.

D'accord avec la commission, nous avons admis une répartition telle que la moyenne de la charge du canton sera de l'ordre de 30 %, celle des communes de l'ordre de 20 %. M. Buri a suggéré d'échelonner les prestations communales en abaissant la participation communale minimum de 15 à 5 % tout en maintenant celle de l'Etat dans les limites fixées ici (25 à 35 %). Seulement pour les communes qui seraient classées dans cette catégorie inférieure, nous aurions alors, une aide complémentaire qui serait non plus de 50 % de l'aide fédérale, mais de 40 %. Et si, pour arriver à la proportion de 50 %, on hausse le taux de la participation de l'Etat, la contribution globale de celui-ci atteindra non plus 1 million, en chiffre rond (sur la base des chiffres de 1942), mais 1,2 ou 1,3 million dès la première année d'application.

Je dois déclarer dès l'abord que, si la charge financière supplémentaire à assumer par l'Etat devait être supérieure au chiffre que nous avons prévu, le Gouvernement devrait soulever la question de la couverture financière dans la loi elle-même. En vertu de la loi de 1935 sur le rétablissement de l'équilibre financier, nous pouvons justifier les nouvelles charges imposées au canton en disant: Nous récupérerons une partie de la dépense, la subvention au Verein für das Alter; pour le solde, nous avons déjà réalisé les économies nécessaires sur le budget de l'assistance parce que nous avons libéré de cette assistance un nombre suffisant de cas en les faisant passer à l'aide fédérale, de sorte que le financement de la loi est en somme assuré. Mais si la charge pour l'Etat doit être plus lourde, M. le directeur des finances — il l'a déclaré — devra réserver son attitude et poser cette question de la couverture financière. Or, il est absolument évident que si le Grand Conseil introduit dans la loi un article disant que le financement sera obtenu dans telle et telle mesure par la perception d'un impôt supplémentaire ou additionnel de tant et tant, alors, la cause sera entendue: le peuple rejettera une loi comportant une nouvelle imposition, si minime soit-elle. C'est pourquoi, tout en notant pour la deuxième lecture les désirs qui viennent d'être exprimés, je suis obligé de faire d'ores et déjà, au nom du Gouvernement, toutes les réserves nécessaires sur ce point.

Meister. Was die Anregung Buri anbelangt, glaube ich sie so richtig verstanden zu haben, dass er sagte, finanzschwache Gemeinden sollten nur 5 % bezahlen müssen. In diesem Falle müsste der Staat selbstverständlich 45 % bezahlen, um auf 50 % zu kommen. Ich glaube nicht, dass Herr Buri das bewusst unerwähnt gelassen hat.

Im weiteren stelle ich den Antrag, Art. 2 einen neuen Absatz beizufügen, der lautet: «Der Kanton stellt zudem einen Betrag von maximal Fr. 300 000 pro Jahr zur Verfügung, um den Kreis der aus Bundesmitteln Unterstützten entsprechend erweitern zu können». Ich stütze mich dabei auf die kurze Begründung, die ich im Eintretensvotum gegeben habe. Denn ich sehe die Möglichkeit, diese Erweiterung im heutigen Text vorzunehmen, und möchte den Regierungsrat bitten, sie zuhanden der Kommission für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Im weiteren möchte ich um die Erklärung des Regierungsrates bitten, dass die gegenwärtige Maximalgrenze von Fr. 240 für ländliche, von Fr. 300 für halbstädtische und Fr. 400 für städtische Verhältnisse, überhaupt die Sätze, wie sie in der Weisung der Armendirektion vom März 1942 niedergelegt sind, nicht reduziert werden sollen.

Aebersold. Ich habe vorhin mit Interesse gehört, wie einige Ratskollegen den Wunsch aussprachen, das Verhältnis zwischen den Leistungen von Staat und Gemeinden sollte zu Gunsten der Gemeinden geändert werden. Ich möchte gerne vernehmen, dass nicht schematisch verteilt wird, sondern dass der Grundsatz festgelegt wird, dass nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden verteilt werde; denn das entspricht durchaus meiner Auffassung. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb ich seiner Zeit im Auftrag der Grossratskommission ein Postulat eingereicht habe, das angenommen wurde, jetzt aber bei der Armendirektion ruht, und worin eine Revision der Finanzartikel des Armen- und Niederlassungsgesetzes verlangt wurde in dem Sinne, dass die Staatsbeiträge an die ärmsten der Gemeinden nach deren wirtschaftlicher Kraft bemessen werden. Dementsprechend haben wir in einem ähnlichen Fall beschlossen, dass das bei jeder Gelegenheit berücksichtigt werden solle. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass schwache Gemeinden kopfscheu gemacht werden,

wenn ein Gesetz kommt, das ihnen so hohe Beiträge zumutet, und dass sie dann aus lauter Angst, sie möchten die neue Last nicht tragen können, Nein sagen werden. Ich bin persönlich einverstanden, dass die Verteilung im Verhältnis von 30 und 20 % genehmigt wird; das wird ungefähr richtig sein. Dagegen ist mir der Spielraum, der hier vorausgesetzt wird, zu eng. Es sind fünf Klassen vorgesehen, aber auch die schwächste Gemeinde müsse 15 % zahlen. Da sollten die Möglichkeiten erweitert werden. Man sollte auf 10—25 % gehen können oder auch nur 20 % im Maximum für Gemeinden, ähnlich wie bei den Lehrerbesoldungen, und dabei nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden abstufen. Die Jahre 1937—1940 scheinen mir als Grundlage für die Berechnung die richtige Periode zu sein.

Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, weil ich keine Gelegenheit hatte, die Sache genau durchzudenken, sondern nur den Grundsatz der Kommission zuhanden der zweiten Lesung unterbreiten.

Egger, Präsident der Kommission. Ich nehme die Anregung entgegen, ebenso diejenige von Herrn Vuille; die Kommission wird den ganzen Komplex noch einmal durchdiskutieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Diese zusätzliche Fürsorgeleistung beträgt im Einzelfall 50 vom Hundert der gesprochenen Bundeshilfe. Die zusätzliche Leistung des Staates beträgt 25 bis 35 vom Hundert, diejenige der Gemeinden 15 bis 25 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in 5 Klassen eingereiht. Der Regierungsrat ordnet die Einzelheiten dieser Einreihung.

Art. 3.

Egger, Präsident der Kommission. In Art. 3 hat eine Differenz zwischen Kommission und Regierung bestanden. Diese hatte zuerst eine Karenzfrist von 2 Jahren vorgeschlagen. Die Kommission war der Meinung, das sei zu kurz, unter Hinweis auf die Grenzgemeinden, weil die Erfahrung lehrt, dass grosse Sozialleistungen wie ein Magnet wirken, so dass zu riskieren wäre, dass aus den angrenzenden Kantonen sofort Leute heranziehen würden, um von unseren Sozialleistungen zu profitieren. Die Kommission ist also auf fünf Jahre gegangen. Der Regierungsrat hat vier Jahre angenommen, weil das übereinstimme mit dem Armenkonkordat auf eidgenössischem Boden, was wir in der Kommission nicht gewusst hatten. Ich nehme aber an, wenn die Kommission die Sache nochmals beraten kann, wird sie sich damit einverstanden erklären. Ich möchte den Rat bitten, hier nicht zu entscheiden, sondern der Kommission Gelegenheit zu geben, die Sache nochmals mit der Regierung zu besprechen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Egger, Präsident der Kommission. Wenn ein Entscheid gefällt werden muss, dann habe ich selbstverständlich den Antrag der Kommission zu vertreten. In diesem Falle muss ich den Rat bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, unter dem Vorbehalt, dass wir die Sache für die zweite Lesung nochmals besprechen.

Meister. Ich hätte dem ersten Antrag des Herrn Präsidenten zugestimmt. Jetzt stelle ich im Namen unserer Fraktion den Antrag, man möchte dem Kommissionsantrag auf fünf Jahre beipflichten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates .	Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . .	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Staat und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 5 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.

Art. 4.

Egger, Präsident der Kommission. Das ist eine rein formelle Sache. Art. 4 schreibt einfach vor, dass auch die ganze kantonale zusätzliche Hilfe im Grundsatz auf den bundesrechtlichen Vorschriften beruht. Der Kanton hat nachher in den Ausführungsvorschriften Gelegenheit, die Sache eingehend zu ordnen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est évident que, du moment où les communes participeront financièrement à cette aide, l'appareil administratif actuel devra être changé, en ce sens que les communes devront être également intéressées à l'administration et non plus seulement les comités de district comme maintenant; ceci à l'intention des communes qui, à juste titre, voudront avoir leur mot à dire dans la gestion. La question sera résolue dans ce sens lors de l'élaboration des dispositions d'exécution.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Ueber die Voraussetzungen für Annahme und Bezugsberechtigung, den Begriff der Bedürftigkeit, die Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, das Verhältnis zur Armenpflege, die Fürsorgeleistungen und Strafbestimmungen sowie über das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren gelten die jeweiligen bundesrechtlichen sowie die gestützt darauf erlassenen kantonal-rechtlichen

Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Art. 5.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 5 behandelt die Beiträge des Staates an die Gemeindealtersbeihilfe. Das gilt für die Gemeinden Biel, Interlaken, Bern, Oberburg und Grosshöchstetten, also innerhalb der rund 500 Gemeinden für sehr wenige. Diese Altersbeihilfen werden nach diesem Gesetz nicht mehr subventioniert. Das liegt in seiner Linie, weil die Gemeindeleistungen verallgemeinert werden. Es steht den Gemeinden aber natürlich frei, aus eigenen Mitteln weitere Zuschüsse zu machen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les représentants des communes dont il s'agit (Berne, Bienne, Interlaken, Oberburg, Grosshöchstetten) ont été réunis par nous pour discuter les bases du projet. Ils se sont déclarés d'accord sur le texte que nous soumettons au Grand Conseil.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die den bestehenden Gemeindealtersbeihilfen bisher geleisteten Beiträge des Bundes und des Kantons fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. 6.

Egger, Präsident der Kommission. Unter dem jetzigen Regime gingen vom Ertrag des Salzregals jährlich Fr. 200 000 an die Stiftung für das Alter. Zur teilweisen Finanzierung der Mehrbelastung des Kantons sollen ihr diese Fr. 200 000 entzogen werden und in der Staatskasse bleiben. Die Stiftung für das Alter ist damit einverstanden. Die Massnahme bezweckt nicht, die Arbeit der Stiftung für das Alter gering zu schätzen oder zu stören; im Gegenteil, es ist hier vielleicht der Moment, ihre ausserordentlich wertvolle Arbeit, die sich auf freiwilligem Boden abspielt, anzuerkennen. Die Erfahrung lehrt, dass diese freiwillige Unterstützungstätigkeit moralisch sehr wertvoll ist, indem sie das Verantwortungsgefühl stärkt und namentlich auch die menschliche Seite dieser Tätigkeit pflegt.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article me donne l'occasion de rendre hommage à l'œuvre si utile et si bienfaisante menée à chef dans notre canton, comme dans le reste de la Suisse, par la fondation «Verein für das Alter» et ses sous-sections.

A propos de la disposition qui nous occupe, les représentants de cette institution nous ont dit: «Evidemment, nous ne souscrivons pas avec enthousiasme à une mesure de ce genre, mais nous comprenons la situation dans laquelle se trouve le canton de Berne et nous ne ferons pas de difficultés à l'autorité cantonale sur ce point».

Il s'agit donc d'abroger l'art. 3 de la loi du 3 juillet 1938 sur la régale des sels, qui accordait une subvention de fr. 200 000 et cela pendant 10 ans à l'association bernoise d'assistance aux vieillards. Cette disposition de la loi de 1938 sera remplacée par l'art. 6 du projet que nous discutons. Je vous recommande d'approuver le projet commun, sous ce rapport, du gouvernement et de la commission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Art. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal wird ausser Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 500 000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200 000 ausgeschieden. Diese Summe dient zur teilweisen Deckung der Auslagen des Staates für zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe vom ....»

Art. 7.

Egger, Präsident der Kommission. Die Vorlage schreibt vor, dass die Altersbeihilfe wegfällt, wenn die Bundesaltersbeihilfe aufgehoben wird. Das ist die natürliche Folge der Rechtslage. Dabei ist anzunehmen, dass die Bundesaltersbeihilfe erst aufgehoben wird, wenn eine andere vernünftige und tragbare Lösung der Sozialleistungen gefunden wird, beispielsweise, wenn das lang erwartete Altersversicherungsgesetz kommt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 9.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement proposera une date lors de la deuxième lecture. (Approbation.)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Durch die letztes Jahr in der Gegend von Utzenstorf-Kirchberg-Ersigen-Oesch vorgenommenen Projektierungsarbeiten für einen Grossflugplatz ist die landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Gegend stark beunruhigt worden, indem befürchtet wird, dass ihr das Kulturland ganz oder teilweise für die Zwecke dieses Flugplatzes weggenommen werden könnte.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu erteilen, inwieweit diese Befürchtungen begründet sind? Ist er bereit, darüber Aufschluss zu geben, ob er die Bestrebungen zur Errichtung eines Grossflugplatzes massgebend beeinflusst und unterstützt?

Glaubt der Regierungsrat die Verantwortung übernehmen zu können, dass für die Zwecke dieses Flugplatzes zirka 600 ha hochwertiges und bestes Kulturland oder Wald zerstört und für alle Zeiten der natürlichen Bestimmung — der Produktion von Lebensmitteln entzogen werden?

Bern, den 24. Februar 1943.

Hauert
und 57 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 25. Februar 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), von Bergen, Berger, Burren (Utzenstorf), Ilg, Juillard, Kläy, Lang, Müller (Herzogenbuchsee), Rubi, Rytz, Schlappach, Schüpbach, Wälti, Wüthrich (Trub), Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Müller (Rohrbach), Stucki (Steffisburg), Weber (Treiten), Wiedmer.

Präsident. Der Fürsorgeoffizier des Ter. Bat. 175, Hauptmann Wagner, verdankt die Zuwendung von Fr. 50 an die Fürsorgekasse, die der Rat dieser als Zeichen der Erkenntlichkeit für die Vorführung des Bataillonsspiels zukommen liess.

Gestern haben Sie einen Antrag Reinhard angenommen, der die Einsetzung einer Kommission von 13 Mitgliedern zur Vorbereitung eines Initiativtextes vorsieht. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, Vorschläge für die Bestellung der Kommission dem Bureau einzureichen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

La presse jurassienne a publié ces derniers temps certaines informations desquelles il découle que diverses associations du Jura ont été en tractations avec le Gouvernement relativement à des revendications de cette partie française du canton.

Les soussignés désirent interpeller le Gouvernement afin d'obtenir des renseignements à ce sujet. Ils demandent que l'interpellation puisse encore être traitée au cours de la présente session.

Berne, 24 février 1943.

Weibel
et 4 cosignataires.

(Aus gewissen Nachrichten, die in letzter Zeit in der jurassischen Presse veröffentlicht wurden, geht hervor, dass verschiedene jurassische Vereine mit der Regierung Verhandlungen pflegen wegen Forderungen dieses französischen Kantonsteils.

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren, um Auskunft zu erhalten in dieser Angelegenheit. Sie verlangen, dass die Interpellation noch in der gegenwärtigen Session behandelt werde.)

II.

Anlässlich der Beratung der Revierjagdvorlage im Grossen Rate, in der Novembersession des letzten Jahres, wurde vom Rat ein Postulat der Kommission angenommen, nach dem der Regierungsrat den Auftrag erhalten hat, ein neues Jagdgesetz auf dem Boden der Patentjagd auszuarbeiten. Ist der Regierungsrat bereit, die Vorarbeiten für dieses Gesetz so zu fördern, dass dasselbe dem Volk baldmöglichst vorgelegt werden kann? Ist er nicht auch der Meinung, dass ein solches Gesetz für die Jagd des nächsten Herbstes in Kraft sein sollte?

Bern, den 24. Februar 1943.

Biedermann
und 44 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Wie allgemein bekannt, leidet die Landwirtschaft an Dienstbotenmangel. Es wären aber Arbeitskräfte zur Verfügung, so die polnischen Internierten wie auch die elsässischen Flüchtlinge im Lager Büren.

Was gedenkt der hohe Regierungsrat zu tun, dass der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können, um den so grossen Mehranbau zu bewältigen?

24. Februar 1943.

Kummer.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Rieben und Mitunterzeichner betreffend Revision der Gesetzesvorschriften über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 737)

Rieben. In der Novembersession des vergangenen Jahres habe ich zusammen mit 63 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

« Durch die Anlagen von Wasserwerken werden mancherorts die Flussverbauungen und der Unterhalt der Ufer sehr erschwert. Zudem werden die Berggemeinden und die Bergbewohner durch notwendige Fluss- und Bachverbauungen so sehr belastet, dass diese Arbeiten trotz ihrer Dringlichkeit unterbleiben müssen.

Da die Wasserkräfte im Interesse des gesamten Volkes ausgenützt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, die Gesetzesvorschriften über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte und andere damit im Zusammenhang stehende Erlasse, die zum Teil unter ganz anderen Verhältnissen beschlossen wurden, in dem Sinne zu revidieren, dass

1. die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen, die durch die Anlage von Wasser- oder Stauwerken irgendwelcher Art veranlasst oder deren Unterhalt erschwert wird, von den in Betracht fallenden Wasser- oder Stauwerkinhabern getragen werden müssen;

2. beteiligten Gemeinden und ihren Bewohnern, für die die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen und gewöhnlich damit im Zusammenhang stehender Aufforstungen eine untragbare Last bedeuten, zusätzliche Beiträge zur Verfügung gestellt werden, die eine Ausführung dringender Projekte auf jeden Fall ermöglichen. »

Es wird so viel von Hilfe an die Bergbevölkerung und für die Bergbauern gesprochen und geschrieben, es werden in den eidgenössischen und kantonalen Parlamenten Motionen und Interpellationen eingereicht und behandelt, so dass man meinen könnte, diese Fragen sollten demnächst gelöst sein. Dem ist aber nicht so, und darum hat Herr Dr. Wahlen dieses Thema in einem Vortrag vor der Neuen Helvetischen Gesellschaft unterm 12./13. Dezember 1942 wieder angeschnitten und auf die Benachteiligung der Bergbauern hingewiesen, wie sie in den Besitz-, Produktions-, Preis-, Markt- und Verkehrsverhältnissen sichtbar wird und verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, wie Sorge für berufliche Ertüchtigung, Anleitung zur Verarbeitung von Wolle und Gespinstfasern, handwerkliche Verarbeitung des Holzes zu Gebrauchsartikeln, Sammeln von Arzneipflanzen, Beeren, Pilzen.

Er hat aber damit den Kernpunkt der ganzen Sache getroffen, als er sagte, dass die Berggemeinden wirtschaftlich gestärkt werden, das heisst von den Armenaufwendungen entlastet werden, hauptsächlich aber von den Aufwendungen anderer Art, Schwellen und Strassenlasten. Was die Bergbewohner und namentlich die Bergbauern vor allem stark belastet, sind hauptsächlich auch die Schwellenlasten. Und so kann ich z. B. darauf hinweisen, dass in der Gemeinde Lenk bei Anlass der Katastrophe von 1930 die Gemeinde einzig Beiträge in der Höhe von über Fr. 200 000 bezahlen musste. Da wird man einsehen, dass das bei einem Steuerkapital von 14 Millionen und einem Steuersatz von 5 ‰ eine übermässige Last bedeutet, die absolut untragbar wird. Also der Seitenbach allein hat die Gemeinde Lenk Fr. 200 000 gekostet; die Beiträge mussten aus den Steuererträgnissen aufgebracht werden, weil anderes Vermögen nicht vorhanden ist. Dabei wird auch das Abreiss- und Schwemmgebiet belastet. Auch der Staat ist schwer betroffen worden; die Summen, die Bund und Staat leisten mussten, sind mir nicht gegenwärtig, erreichen aber ebenfalls 1 ½ Millionen. Man muss dabei auch in Betracht ziehen, dass die Gemeinde Lenk nicht nur den äussern Seitenbach

hat, sondern noch eine Masse anderer Bäche, z. B. die Simme, den Krummenbach, den äussern Seitenbach, den Wallbach, den Iffig- und Bommernbach.

Wir haben aber noch eine andere Last auf uns zu nehmen; sie entsteht durch die Notwendigkeit der Tieferlegung der Simme. Infolge der Katastrophe vom Jahre 1930 wurde das Simmenbett überführt und muss nun korrigiert werden, und zwar auch aus dem Grunde, weil wir ein Gebiet von 400 Jucharten drainiert haben, das sich lange gut gehalten hat, nun aber Schwierigkeiten bereitet. Der Boden ist zusammengesunken, an einzelnen Orten hat er sich um einen Meter gesenkt, daher finden wir keinen Abfluss mehr und deshalb muss das Simmenbett abgesenkt werden. Wir hatten für Ausdehnung der Drainage ein Projekt ausarbeiten lassen und hatten geglaubt, wir bekommen dafür Subvention. Der eidgenössische Kulturingenieur hat aber die Sache zurückgewiesen und verlangt, dass die Simme tiefer gelegt werde, weil erst dann das Gebiet richtig entwässert werden könne. Dies wird auch wieder zirka 1 Million kosten.

Sie werden begreifen, dass das für eine Gemeinde eine untragbare Last bedeutet. Die Verhältnisse sind aber nicht nur in der Lenk so, sondern ganz ähnlich auch in St. Stephan, Zweisimmen und in Saanen, und auch nicht nur im Oberland, sondern im obern Gürbetal, wo man auch fast jedes Jahr von Katastrophen liest und im oberen Emmental.

Ich komme zu den Stauanlagen, die die Gemeinden schwer belasten, z. B. die Stauung von Wimmis. Bei der Katastrophe von 1930 wurde das Gebiet, in dem die Stauung wirkt, überführt mit Schutt, der von oben kam, und die ganze Schwelle wurde eigentlich ruiniert. Die Bäuerten Oey und Diemtigen mussten für diese Wiederherstellungsarbeiten allein Fr. 133 598 bezahlen, zwei Bäuerten, die zirka 500 Einwohner haben. Die Gesamtkosten der Arbeiten bis Ende 1942 belaufen sich auf Fr. 1 482 500, wobei die Bernischen Kraftwerke mit Fr. 76 000 belastet worden sind, was eigentlich im Verhältnis zu wenig ist, weil doch die Stauanlage die Katastrophe verursacht hat.

Ich möchte nur sagen, dass wir in den Bergen nicht ein Almosen verlangen und nicht bevorzugt sein wollen, wir begehren Gleichstellung mit den andern Landesteilen, und zwar im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Verhältnisse sind im Oberland nicht gleich wie im Unterland; wir sind in jeder Hinsicht benachteiligt und wir glauben, man sollte aus diesem Grunde im Staat einsehen, dass zusätzliche Leistungen gemacht werden müssen. Wir sind auch beim Mehranbau schwerer belastet, weil wir nicht die gleichen Produktionsverhältnisse haben wie im Unterland, weil wir nicht dieselben Erträge erreichen, die im Unterland erreicht werden können. Die Berggemeinden und ihre Bewohner sollten für ihre Schwellenlasten, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen, nicht aufkommen müssen. Das Wasser wird im Interesse der Allgemeinheit gebraucht, es dient zur Versorgung mit Elektrizität, und daher sollte man den Berggemeinden diese Lasten abnehmen und sie denen auferlegen, denen der Nutzen zukommt, den Kraftwerken und indirekt dem ganzen Volk.

Wir sollten von dem Standpunkt ausgehen, den der Zürcher Kantonsrat am 11. Januar 1934 eingenommen hat: «Man ist im Zürcher Kantonsrat der übereinstimmenden, aber durchaus nicht revolutionären Ansicht, dass ein Trottoir heute kein Luxus mehr sei und daher weitgehend von der Allgemeinheit bezahlt werden müsse». Man muss auch sagen, dass eine Bachverbauung kein Luxus ist, sondern im Gegenteil eine wirtschaftliche Notwendigkeit, deren Kosten von der Allgemeinheit bezahlt werden sollten. Man sollte die Berggemeinden nicht allzusehr belasten. Wenn ein Bach richtig verbaut ist, so liegt das im Interesse der Gesamtbevölkerung. Es wirkt sich besser aus, wenn eine Berggemeinde ihre Bäche verbaut, als wenn das alles vernachlässigt ist. Die Aufrechterhaltung und Instandstellung der Schwellen liegt auch im Interesse des Fremdenverkehrs. Ich bin also der Ansicht, dass man der Bergbevölkerung in dieser Hinsicht ganz gehörig zur Seite stehen muss, weil sie nicht in der Lage ist, die nötigen Gelder aufzubringen, um diese Schwellenlasten zu tragen. Infolgedessen bleiben die Korrektionen unausgeführt, bis die Katastrophe eintritt, doch diese bringt dann der Gemeinde, dem Staat und dem Bund unverhältnismässig hohe Kosten. Solche Kosten könnten durch systematisches Vorgehen verhindert werden, viel eher, als wenn man nur von Fall zu Fall an die Sache herangeht oder flickt, wenn eine Katastrophe eingetreten ist.

Man wird einwenden, die Gemeinden haben es in der Hand, hier vorzugehen. Gewiss haben sie das in der Hand, aber sie haben nicht die Möglichkeit, weil sie die nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen. Man sollte meiner Ansicht nach in der Weise vorzugehen suchen, dass alle Arbeiten systematisch vorgenommen werden. Das können aber die Gemeinden nicht allein, sondern da sollte der Staat in Verbindung mit den Gemeinden vorgehen.

Die Organisation sollte aber in den Händen des Staates liegen, denn ich könnte z. B. nicht einsehen, wer die vielen Einzelkataster führen wollte. Das kann niemand anders als der Gemeindeschreiber in Verbindung mit dem Grundbuchamt. Wenn jede Arbeit einzeln gemacht werden müsste, würde das bei uns beispielsweise 13 Katasterführungen bedingen, was eine zu grosse Belastung ist. Ein systematisches Vorgehen ist einzig möglich, und dieses kann nur so geschehen, dass der Staat die Sache in die Hand nimmt und sie nicht den einzelnen Korporationen überlässt, die sowieso nichts machen, bis die Katastrophe da ist. Die Gemeinde kann die Schwellenpflichtigen auch nicht zwingen, Arbeiten vorzunehmen, denn diese haben gewöhnlich das Geld nicht. Die Lasten sind hoch, so musste z. B. in der Lenk ein Eigentümer von 7 Jucharten an die Korrektion eines einzigen Baches einen Beitrag von Fr. 7 000 leisten, ein anderer mit 13 Jucharten Fr. 13 000. Angesichts dieser Eigenkosten von Fr. 1 000 pro Jucharte wird jeder begreifen, dass das eine untragbare Last ist. Diese trifft zudem Leute, die auch noch Drainagekosten bezahlen mussten, welche noch höher waren als Fr. 1 000 pro Jucharte. Ich möchte aus diesem Grunde bitten, meine Motion anzunehmen und dafür zu sorgen, dass diese Sache auf eine gesunde Basis gestellt wird. Auf die bisherige Art kann das nicht weitergehen, die Berggemeinden müssen Entlastung finden, sonst gibt es immer wieder Katastrophen und nachher kostet die Sache unverhältnismässig mehr.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Rieben bemängelt zunächst einmal zwei Erscheinungen: 1. Erschwerung von Flussverbauungen und Uferunterhalt; 2. Belastung der Berggemeinden durch notwendige Fluss- und Bachverbauungen und folgert daraus, dass dringliche Arbeiten, die unbedingt durchgeführt werden sollten, in ihrer Durchführung gehindert werden. Demgemäss verlangt die Motion Revision des Gesetzes über Unterhalt und Korrektion der Gewässer vom Jahre 1937, ferner Revision des Gesetzes betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 3. April 1857 und sodann Revision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 und Revision jener Erlasse, die mit diesen Gesetzen in Zusammenhang stehen. Die Revision soll in dem Sinne erfolgen, dass die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen, die durch die Anlage von Wasser- und Stauwerken irgendwelcher Art veranlasst oder deren Unterhalt erschwert werden, von den in Betracht fallenden Wasser- oder Stauwerkinhabern allein getragen werden. Sodann sollen an die beteiligten Gemeinden und ihre Bewohner zusätzliche Beiträge an die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen ausgerichtet werden und ebenso an die mit diesen Fluss- und Bachverbauungen im Zusammenhang stehenden Aufforstungen.

Bevor ich auf den übrigen Inhalt der Motion eingehe, möchte ich eine Feststellung machen. Die Baudirektion hat schon vor einigen Monaten ihren Organen den Auftrag erteilt, eine Vorlage über eine Revision des Gesetzes betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorzubereiten. Die praktischen Bedürfnisse haben gezeigt, dass dieses Wasserrechtsgesetz den heutigen Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen entspricht und dass ferner gewisse Diskrepanzen zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Wasserrechtsgesetz bestehen. Die Vorarbeiten für diese Revision sind im Gange; bei dieser Gelegenheit wird man zunächst auch prüfen, welche Rückwirkungen sich aus der Motion Rieben in bezug auf den Ausbau des Gesetzes über die Wasserkräfte ergeben, und soweit möglich werden wir die vorgetragenen Wünsche berücksichtigen.

Eine Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer ist gegenwärtig nicht angestrebt, wir halten ein etappenweises Vorgehen für nötig und wollen daher zunächst einmal das Gesetz über die Wasserkräfte neu ordnen. Dazu bedürfen wir längerer Vorarbeiten, und der Grosse Rat wird später dieses Gesetz zu behandeln haben. Wenn das abgeklärt ist, werden wir zu prüfen haben, in welcher Art sich Rückwirkungen für Unterhalt und Korrektion der Gewässer ergeben, und später werden wir zu prüfen haben, in welchem Sinn die Revision dieses zweiten Gesetzes in Angriff genommen werden soll.

Art. 10 des Gesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1907 sagt in Abs. 1 folgendes: «Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkräfte an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hiezu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu den in der Urkunde bezeichneten Zwecken zu verwenden». Es heisst weiter: «Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hierdurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen».

Wir haben hier bereits eine Rechtsgrundlage, um die Wasserwerkbesitzer in bestimmten Fällen belangen zu können. In Abs. 4 heisst es endlich: «Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Massnahmen ein Vorteil für ihn entsteht oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte». Auch diese Bestimmung reicht sehr weit; die Belastung der Wasserwerkbesitzer soll erfolgen gemäss den Vorteilen, die ihnen entstehen, aber auch gemäss den Nachteilen, die durch diese Arbeiten vermieden werden können.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können die Fluss- und Bachverbauungen, sofern sie verursacht sind durch Anlage von Wasser- oder Stauwerken, den Konzessionären gerechterweise auferlegt werden. Dieser Bestimmung ist bei Aufstellung von Konzessionsurkunden seit Jahren und Jahrzehnten weitgehend nachgelebt worden, genau so wie bei Eisenbahnanlagen und industriellen Anlagen. Eine Revision dieser Bestimmungen in dem Sinne, dass die Kosten der Fluss- und Bachverbauungen und des vollen Unterhaltes in jedem Fall von den Werk- oder Stauwerkinhabern allein übernommen werden sollen, wäre untragbar und könnte von uns nicht gutgeheissen werden. Wenn Verbauungen oder Korrektionen, veranlasst durch den Ausbau einer Wasserkraft, andern Uferanstössern Nachteile bringen sollten, so soll man sie zu vermeiden suchen, und die Anstösser müssen entschädigt werden; wenn aber den andern Uferanstössern Vorteile erwachsen, so ist es recht und billig, dass gemäss § 12 des Gesetzes über Unterhalt und Korrektion der Gewässer auch das übrige beteiligte Eigentum zu einer angemessenen Beitragsleistung herangezogen wird.

Wie ist nun die Praxis? Ich habe mir aus unsern Konzessionsurkunden gewisse Zusammenstellungen machen lassen, aus denen sich unter anderem folgendes ergibt: Beim Kraftwerk Kandergrund sind konzessionsmässig folgende Schwellenpflichten festgehalten: oberhalb Bühlbad 150 m beidufrig, 100 % zu Lasten der Bernischen Kraftwerke, unterhalb des Wehrs Bühlbad auf 50 m ebenfalls; auf einer tieferen Strecke, wo die Einwirkung nicht mehr so gross ist, 33 1/3 %, oberhalb der Einmündung des Hohbaumgrabens in die Kander 100 %. Gleich verhält es sich beim Kraftwerk Spiez, auch dort haben wir Strecken, wo die Schwellenlasten zu 100 % dem Werk auferlegt werden, ebenso bei der Simme, je nach den Verhältnissen der Beeinflussung der Wasserkraftnutzung auf die Flussführung. Das trifft auch zu beim Kraftwerk Mühleberg, Kallnach, Hagneck, Bannwil. Die Bernischen Kraftwerke haben in den letzten Jahren im Mittel pro Jahr für diese Schwellenpflicht allein Fr. 100 000 ausgelegt. Das ist ihre Pflicht, das ist kein Verdienst, aber ich wollte zeigen, dass

bereits heute schon die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, um dafür sorgen zu können, dass gemäss Wasserrechtsgesetz die Konzessionsinhaber zu diesen Belastungen herangezogen werden können. Selbstverständlich sollen diese Lasten gerecht verteilt werden und mit den Vorteilen der Beteiligten in Einklang stehen. Es geht nicht an, dass durch Veränderungen am Flusslauf infolge Errichtung einer Wasserwerkanlage die Anstösser bestimmte Vorteile haben, ohne etwas dazu beizutragen, sondern wir sehen daraus, dass eine Abwägung zwischen den einzelnen Interessen stattfindet und dass dort, wo die Wasserwerkinhaber Schwellenpflichten zu erfüllen haben, sie genau gleich herangezogen werden wie alle übrigen Anstösser gemäss Wasserbaugesetz.

Was nun die weitere Frage der Gewährung von vermehrten öffentlichen Leistungen und Beiträgen anbetrifft, so verweise ich auf die bisherigen Grundlagen. Zu den ordentlichen Bundes- und Kantonsbeiträgen bewilligen wir an schwer belastete Gemeinden noch ausserordentliche Beiträge; der Regierungsrat hat solche bisher in Dutzenden von Fällen gesprochen. Auch wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schwellenpflichtigen Rücksicht genommen. Wir leisten gelegentlich weitere Beiträge durch Uebernahme eines Teiles der Kosten durch den Staat, vor allem wenn öffentliche Strassen oder Brücken durch Verbauungen geschützt werden. Auch hier haben wir eine reichlich weitherzige Praxis und man sorgt nach Möglichkeit dafür, dass man den Interessen mit ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen von Bund und Kanton entgegenkommen kann. Durch Verteilung der nach Abzug noch verbleibenden Kosten auf die Schwellenpflichtigen auf Grund eines Schwellenkatasters kann die Belastung des anstossenden Grundeigentums in der Regel auf ein wirtschaftlich tragbares Mass herabgesetzt werden. Wenn Aufforstungen und Verbauungen die gleichen Grundeigentümer belasten oder wenn sonst die Ausführung der Verbauungsarbeiten das sonst übliche Mass überschreiten, ist es Sache der Forstdirektion, zu prüfen, in welcher Weise man den schwellenpflichtigen Waldeigentümern noch weiter entgegenkommen kann.

Auch beim Unterhalt von Wildbachverbauungen bieten wir nach Möglichkeit Hand und nehmen auf die finanzielle Lage der Schwellenpflichtigen Rücksicht. An die Wiederherstellung der Schädigungen oder Zerstörungen bestehender Uferschutzbauten durch Unwetter oder Hochwasser werden wie an die Neuerstellung von Bund und Kanton Beiträge bewilligt, immer unter Abschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Anstösser.

Die Frage, die Herr Rieben stellt, ist von ausserordentlicher Tragweite. Er postuliert nichts anderes als die Uebernahme der Unterhaltspflicht überhaupt durch den Staat. Man muss sich vorstellen, was das praktisch bedeutet. Das führt dazu, dass keine Gemeinde und kein Privater in dieser Richtung noch etwas unternimmt; im Gegenteil, er wird sagen, das sei Aufgabe des Staates, der Staat müsse dafür sorgen, dass er die nötigen Opfer bringe, um diesen Unterhalt des Uferschutzes übernehmen zu können. Der Motionär hat vom Schwellenkataster gesprochen und gefragt, ob man nicht dadurch zu einer Lösung kommen könnte, dass mehrere Gewässer eines ganzen Einzugsgebietes in einen Kataster zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist heute schon möglich auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Auf der kantonalen Baudirektion begrüssen wir sogar solche Zusammenschlüsse, denn das erleichtert auch unsere Arbeit. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es aber so, dass die Aufstellung der Kataster in erster Linie Sache der Gemeinden ist. Die Gemeinden müssten das Nötige vorkehren, um den Zusammenschluss anzustreben und herbeizuführen. Wir glauben, dass mit der Revision des Unterhaltsgesetzes, die in der 2. Etappe in Aussicht genommen ist, auch diese Frage gelöst werden kann, indem die betreffenden Gemeinden die Initiative ergreifen. Um erhöhte ausserordentliche Beiträge zu leisten, brauchen wir keine Revision der bestehenden Gesetze; wir werden in Zukunft wie bisher versuchen, diesen berechtigten Begehren entgegenzukommen, aber man muss diese Fälle einzeln prüfen. Wir sind bereit, die Motion in diesem unpräjudizierlichen Sinne entgegenzunehmen, wir werden weiter arbeiten an der Revision des Wasserbaugesetzes. Sobald diese erledigt ist, werden wir die Rückwirkungen auf die weitern Gesetze prüfen und dann auch diese Revision anzustreben suchen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag einreichen. Einer Erheblicherklärung der Motion in diesem Sinne können wir zustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Rieben betreffend Vermeidung von weitern Lawinenschäden in der Lenk.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 646.)

Rieben. Bei meinem Postulat handelt es sich um ein Aufforstungsprojekt; die Beantwortung wäre daher eigentlich Sache der Forstdirektion, nicht der Baudirektion. Schon vor 30 Jahren habe ich mich mit dem damaligen Oberförster Christen in Verbindung gesetzt und gesagt, man sollte die Aufforstung vornehmen, sonst gebe es einmal eine Katastrophe. Ich bekam zur Antwort, der Herr Oberförster Christen habe wichtigere Sachen zu tun, als sich mit dieser Aufforstung zu befassen. Vor 12 Jahren habe ich die Sache wieder an die Hand genommen und mich mit den Gemeindebehörden und dem neuen Oberförster in Verbindung gesetzt. Damals wären die Verhältnisse günstiger gewesen, man hat überall eingesehen, dass da aufgeforstet werden sollte. Es fanden Begehungen statt, aber schliesslich scheiterte die ganze Sache am Kostenpunkt, weil die Gemeinde Lenk das Geld nicht hatte. Die Unterlassung dieser Aufforstungen im Gebiet des Seitenbaches führte zu der grossen Katastrophe, durch welche die Gemeinde stark belastet wurde, so stark, dass sie an andere Arbeiten gar nicht mehr denken konnte. Daher blieb diese Aufforstung liegen und einmal musste die Lawinenkatastrophe, die ich vorausgesehen habe, eintreten. Die Lawine tötete bei ihrem Niedergehen Vieh und zerstörte Gebäude; es war ein grosses Glück, dass sie nicht eine halbe Stunde früher kam, sonst wären auch Menschen umgekommen.

Ich bin nun der Ansicht, dass hier etwas geschehen muss. Durch diese Katastrophe ist der Lawinenzug so geöffnet worden, dass die Gefahr heute viel grösser ist als vorher. In meinem Postulat habe ich angegeben, es seien 200 m³ Holz umgerissen worden; es hat sich herausgestellt, dass es über 500 m³ sind. Man kann sich also vorstellen, dass heute die Gefahr noch viel grösser ist. Dieses Jahr wird sie wahrscheinlich nicht so gross sein, auch wenn Lawinen noch kommen, denn heute liegt weniger Schnee als letztes Jahr. Aber sobald viel Schnee liegt, entsteht grosser Schaden. Diesen sollte man verhüten, indem man den Liegenschaftsbesitzern ermöglicht, dass sie die Gebäude in ordentlicher Weise benützen, dass sie zum mindesten ihre Wohnhäuser bewohnen können. Bei der ganzen Sache handelt es sich um eine Finanzfrage; die Gemeinde Lenk ist nicht gegen die Aufforstung, aber sie hat das Geld nicht dazu. Das ganze Gebiet befindet sich in einer Höhenlage, wo man rechnen kann, dass die Aufforstung gut anwächst. Der Staat sollte das Gebiet erwerben und dort selbst aufforsten.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates, Wie der Postulant auseinandergesetzt hat, ist das eigentlich ein Geschäft der Forstdirektion, aber aus irgend einem Grund wurde es der Baudirektion übergeben. Die Darstellung, die Herr Rieben gegeben hat, ist in keiner Art und Weise zu bestreiten, der Lawinenbruch ist erfolgt, die Schäden sind da, und dieser Lawinenbruch führt selbstverständlich dazu, dass die Gefahren sich erweitert haben, vor allem durch die Verbreiterung der Runse und sodann durch die Ueberführung des ganzen Geländes mit Schutt und Geröll, Schädigungen, die jeder ermessen kann, der irgendwo einmal den Niedergang einer Lawine und seine Folgen beobachtet hat. In erster Linie müsste man zu einer Verbauung der Runse gelangen, damit der Schaden nicht noch grösser wird. Dabei ist allerdings zu sagen, wie durch Photographien nachgewiesen werden kann, dass nach und nach im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung die Waldgrenze hinaufgeschoben worden ist, dass man Wald geschlagen hat, wodurch die Gefahren für die Grundeigentümer entsprechend gesteigert wurden.

Ein durch die Forstdirektion aufgestelltes Projekt sieht nun in erster Linie die Erstellung einer Lawinenterrasse im Anrissgebiet vor und nachher eine dauernde Aufforstung auf einem Gebiet von etwa 10 ha, eine ziemlich grosse und kostspielige Sache, die dadurch noch kostspieliger wird, dass hier steiles Gelände verbaut werden muss. Der Oberförster rechnet im Minimum mit Kosten von Fr. 400 000. Da ist es durchaus begreiflich, wenn Herr Rieben erklärt, Lenk sei zu solchen Aufwendungen nicht in der Lage. Das hat uns auch der Gemeinderat von Lenk geschrieben. Wir haben der Gemeinde Lenk mitgeteilt, dass man in erster Linie einmal das Land zu erwerben hat, das verbaut und aufgeforstet werden soll. Solange das nicht der Fall ist, fehlt die wichtigste Voraussetzung für die Sanierung der Verhältnisse. Die Gemeinde erklärt, sie könne das Land nicht erwerben, der Staat solle die nötigen Ankäufe durchführen. Die Gemeinde wünscht, dass der Kanton die erforderlichen Massnahmen einleite. Bis jetzt war der Staat nicht in der Lage, irgendetwas zu unternehmen, weil sich dort oben kein Staatsbesitz findet. Es sind nun Verhandlungen nötig, um zu sehen, in welcher Richtung der Staat, wenn er auch nicht alles übernehmen kann, doch wenigstens mithelfen kann, um diese wachsenden Schäden, die signalisiert worden sind, beseitigen könnte. Wir sind bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass wir die Verhandlungen mit der Gemeinde Lenk und den Grundeigentümern weiterführen, wobei diese Weiterführung, da es sich um eine Aufforstung und Lawinenverbauung handelt, Sache der Forstdirektion sein wird.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Interpellationen der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Hauert betreffend Flugplatz in Utzenstorf.

(Siehe Seiten 25 und 87 hievor.)

Reinhard (Bern). Die Interpellation betreffend Neuerrichtung eines Flugplatzes ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass wir in erster Linie städtische Interessen zu wahren suchen. Wir wollen nicht Stadt gegen Land ausspielen, oder reine Industrieinteressen vertreten, sondern es geht uns wirklich um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Landwirtschaft, der Industrie und der allgemeinen Volkswirtschaft. Es geht in der Tat um eine allgemein volkswirtschaftliche Frage.

Da müssen wir uns vergegenwärtigen, dass nach dem Krieg die zivile Luftfahrt jedenfalls eine ganz bedeutende Entwicklung nehmen wird; das ist vielleicht eine von den wenigen erfreulichen Nebenerscheinungen des Krieges, dass er im ganzen zivilen Flugwesen durch Verbesserung der Typen, die heute zugunsten des Krieges geschaffen werden, auch für den Frieden die nötigen Verbesserungen bringen wird. Die heutigen grossen, mehrmotorigen Bomber werden offenbar das Vorbild sein für die spätern Transportflugzeuge. Vorgesehen sind 4 Motoren zu je 4 000 HP, also 16 000 HP in einem einzigen Flugzeug, ungefähr soviel wie die stärkste Schnellzugslokomotive der SBB. Man kann sich die Entwicklung ungefähr vergegenwärtigen, wenn man sich vorstellt, dass ein solches Flugzeug das grösste Flugzeug, das vor dem Krieg auf dem Flugplatz Belpmoos gelandet ist, um das 10—12fache übertrifft. Die Transportflugzeuge, die von den Kriegführenden für den Transport von Kriegsmaterial und Truppen eingesetzt werden, erreichen heute bereits Gewichte bis zu 180 Tonnen Vollbelastung, soviel wie ein Eisenbahnzug der Langenthal-Huttwil-Bahn. Allerdings sind das Ausnahmen, Spitzenleistungen, aber auch schon der Durchschnitt erreicht zum mindesten 50—60 Tonnen.

Dazu kommt die Verbesserung der Einrichtungen für den Allwetterflug, Blindflug, Nachtflug, Langstrecken ohne Anhalt. Wenn heute Bomber von Amerika nach Europa ohne Anhalten fliegen, so ist es selbstverständlich, dass später auch Transportflugzeuge ohne Anhalten solche Distanzen werden überwinden können. Dazu kommt, dass in allen

Staaten ganz gewaltige Produktionsanlagen aufgezogen worden sind. Dieser Produktionszweig wird nach dem Krieg mit abgeschriebenen Fabrikationsanlagen rechnen können, er wird einen grossen Arbeiterstab haben, der auf Spezialarbeiten eingestellt ist und wird infolgedessen auf die Produktion von Friedensflugzeugen umstellen können. Zwischen den einzelnen Ländern wird zweifellos ein harter Konkurrenzkampf losgehen, der zu einer Verbesserung der Typen führen wird. Offensichtlich werden die Staaten, denen es darauf ankommt, in Produktion und Verkehr führend zu bleiben, gewaltige finanzielle Mittel für Produktion von Flugzeugen und Betrieb von Fluglinien aufwenden. Für die betreffenden Staaten kommt dazu die hochwichtige Frage, dass sie das sich entwickelnde Weltflugnetz in die Hand bekommen. So wie man während der letzten Vorkriegsjahre sich die grösste Mühe gab, den Ozeanverkehr zu beherrschen, wie ein riesiger Konkurrenzkampf entstand und ein Land das andere zu übertrumpfen suchte in der Grösse der Schiffe — nebenbei gesagt: man sieht heute, dass das ein Irrweg war —, so werden die Staaten mit gewaltigen Mitteln versuchen, den Flugverkehr unter ihre Kontrolle zu bekommen, um ihn nach politischen Gesichtspunkten dirigieren zu können.

Für die Schweiz wird es sich fragen, in welcher Weise sie sich in dieses internationale und überkontinentale Flugnetz einschieben wird. Während vor dem Krieg der Flugverkehr innerhalb des Kontinentes stattfand, und die Ozeanlinien eine verhältnismässig geringere Bedeutung hatten, wird zweifellos nach dem Krieg der transkontinentale Verkehr eine ganz bedeutende Entwicklung nehmen. Wir müssen ferner fragen, wie sich der europäische Binnenverkehr entwickelt, was in Europa selbst gemacht werden wird. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Kriegsentwicklung ganz zweifellos mit sich bringt, dass Europa, das vorher politisch abgeschrankt war, nach Osten nun Raum bekommt, und zwar vielleicht etwas in einem andern Sinn, als das von gewissen Staaten gemeint war. Vom erschlossenen europäischen Osten aus wird sich ein grosser Kontinentalverkehr ausbreiten, nach beiden Richtungen, nach dem übrigen Europa und nach Asien, wobei zu sagen ist, dass gerade diese Gebiete in Asien auch durch den Krieg an die Weltwirtschaft angeschlossen werden. Wir werden daran denken müssen, dass ein Land wie das erwachende China auch für uns Mitteleuropäer und Schweizer eine ganz andere Bedeutung bekommen kann, als wir uns das je einmal vorgestellt hatten.

Neben diesem europäischen und vielleicht europäisch-asiatischen Landverkehr geht aber der transkontinentale Verkehr. Da kann man fast gar nicht ideenreich genug sein, um sich vorzustellen, was möglich ist. Allerdings wird man sich gerade hier vor Illusionen hüten müssen. Es ist nicht unbedingt gesagt, dass grosse kontinentale Fluglinien entstehen werden, etwa in der Weise, dass man in New York ein Flugzeug besteigen kann, das angeschrieben ist «New York-Koppigen». Aber es ist durchaus möglich, dass ein zentralschweizerischer Flughafen die Gelegenheit bietet, in den transkontinentalen Verkehr eingeschaltet zu werden. Dabei muss man sich immerhin hüten, die Rolle der Schweiz etwa zu übertreiben. Zweifellos werden die Grossmächte unter sich zunächst einmal den transkontinentalen Verkehr betreiben wollen. Es wird ganz und gar davon abhängen, wie die industrielle und volkswirtschaftliche Kraft der Schweiz im Ausland eingeschätzt wird, ob sie mit einer Station dem transkontinentalen Verkehr angeschlossen wird, oder ob nicht nur ein Zubringerdienst zu einem grossen europäischen Hafen vorgesehen wird. Hier besteht keine Schwierigkeit, auch darin nicht, in welcher Art und Weise sich der Verkehr entwickeln wird. Wahrscheinlich wird es so gehen, dass man einen verhältnismässig dünnen Verkehr mit gewaltigen Maschinen einsetzt, die im Stande sind, 100 und mehr Passagiere aufs Mal zu bewältigen, daneben einen dichten Verkehr mit kleinen Flugzeugen. Doch diese Probleme sind noch nicht entschieden, es besteht hier noch eine gewisse Unsicherheit.

Aber eines ist jedenfalls nötig, wenn die Schweiz im transkontinentalen und im binnenländischen Verkehr nicht ausgeschaltet werden soll, nämlich dass sie für Abklärung sorgt, in technischer, finanzieller, soweit möglich sogar in politischer Richtung. Sie muss sich fragen, wo die wirtschaftlichen Notwendigkeiten liegen. Auch in einem Kanton mit stark landwirtschaftlicher Bevölkerung wollen wir uns der Wahrheit nicht verschliessen, dass die schweizerische Volkswirtschaft auf Gedeih und Verderb an die Möglichkeit des Exportes gebunden ist; wir müssen exportieren können, unsere Exportwirtschaft muss arbeiten können; es wäre völlig falsch, wenn man nach dem Krieg in eine Art schweizerischer Autarkiewirtschaft zurückfallen wollte, indem man glaubt, man könne alles zusammen aus eigenem Boden aufbringen und unser Volk aus eigener Kraft ernähren. Das geht für eine gewisse Zeit mit grösster Mühe, aber das Problem wird immer bleiben: Wie ernähren wir eine Bevölkerung von 4 1/4 Millionen auf einem Boden, der praktisch nur 2 Millionen ernähren kann, wo nehmen wir die Arbeitsmöglichkeit für weitere 2 1/4 Millionen her? Diese Möglichkeit wird immer wieder die Exportindustrie in allen Formen schaffen müssen. Dazu darf man auch den Fremdenverkehr zählen.

Nun wird gesagt werden, dass die Exportindustrie für den Import der Rohstoffe zum kleinsten Teil auf den Flugverkehr angewiesen sei. Sie werde ihre Importe vollziehen müssen auf dem Wege des billigen und manchmal auch langsamen Transportes, wobei der Flussverkehr eine Rolle spielen werde. Nebenbei möchte ich in diesem Zusammenhang vor der Idee warnen, als ob man die Eisenbahn ersetzen könnte durch ein utopisches Gebilde wie den transhelvetischen Kanal. Wir werden immer wieder auf solche Transporte angewiesen sein. Aber für den Abtransport unserer Waren kann es anders sein, besonders für den Abtransport hochqualifizierter Waren wird das Flugzeug eine Rolle spielen, auch im Bankverkehr, Finanzverkehr, wo es sich darum handelt, internationale Handels- und Finanzbeziehungen, speziell im Versicherungsgeschäft aufrechtzuerhalten. Dazu kommt ganz bestimmt ein gewisser Einfluss auf die Fremdenindustrie, auch wenn, was ich als absolut feststehend ansehe, sich die schweizerische Hotellerie nach dem Krieg zur Hauptsache auf Zahler mit kleinem Portemonnaie wird einrichten müssen. Sie wird mehr auf einen dichten Fremdenverkehr sehen müssen mit vielen zahlenden Gästen, als auf einen dünnen Verkehr mit wenigen hochzahlenden Persönlichkeiten. Wir werden uns aber doch

der Einsicht nicht verschliessen können, dass wir auch ein Interesse daran haben, dem Fremden, der in die Schweiz mit dem Flugzeug kommen will, möglichst kurze Zeit unterwegs sein will, um möglichst lange Zeit in den Ferien bleiben zu können, die Möglichkeit zu schaffen, mit dem Flugzeug zu reisen. Da wollen wir sagen, dass uns die letzte Entwicklung immerhin schon Tatsachen gezeigt hat, die einem zu Gedanken Anlass geben sollten: Früher hatten wir links und rechts des Rheins Schnellzugspaare, genannt Edelweiss und Rheingold; Thatsache war aber, dass die Swiss-Air mit ihren Fluglinien mehr Fremde in die Schweiz gebracht hat als die beiden Schnellzugspaare. Was sich vor dem Krieg gezeigt hat, wird nach dem Krieg in vermehrtem Masse einsetzen. Wir dürfen uns beim transkontinentalen und innerkontinentalen Verkehr nicht abfahren lassen, sondern müssen rechtzeitig sehen, dass wir eingeschaltet werden. Die Masse des Verkehrs wird immer wieder durch Bahn und Auto, Schiene und Strasse erledigt werden, aber ein gewisser Spitzenverkehr hochqualifizierter Art wird in Zukunft vom Flugzeug aufgenommen werden, eine gewisse Verkehrsteilung wird sich naturnotwendigerweise vielleicht viel rascher ergeben als momentan zwischen Schiene und Strasse.

Wenn man vor diesen Notwendigkeiten steht, wird man sich sagen, dass unsere Flugplätze in der Schweiz für dieselben nicht mehr ausreichen. An einen Flugplatz werden ganz bestimmte Forderungen gestellt: Er soll einmal eben sein, genügend grosse Anflugflächen haben, hindernisfrei sein, so dass er auch Blindflug gestattet, auch bei verhältnismässig niedriger Wolkendecke, er muss gute Windverhältnisse haben, soviel als möglich nebelfrei sein, die Möglichkeit zur Landung im Blindflug geben und genügend lange Rollbahnen haben. Die schweren Flugzeuge verlangen Rollbahnen, die phantastisch anmuten, 2—2 ½ km. Ausserdem müssen die notwendigen Abfertigungsgebäude, Lokale für Zoll, Geldwechsel, Waage, Restauration geschaffen werden. Ein eigentlicher Luftbahnhof muss errichtet werden können. In der Schweiz entsprechen nun verhältnismässig wenige Plätze allen diesen Anforderungen und es wird so kommen, dass alle Städte, die bisher eigene Flugplätze errichtet hatten, entweder ihre Flugplätze aufgeben oder so erweitern müssen, dass dafür schwere Opfer zu bringen sind. Ich erinnere daran, dass Basel seinen alten Flugplatz Sternenfeld ganz aufgegeben hat und vor der Frage steht, ob ein Flugfeld errichtet werden soll auf der Allschwiler Ebene, zum Teil also auf Elsässer Boden oder auf dem Gebiet des Kantons Basel-Land, indem die Hardwaldung abgeholzt wird. Sie haben gesehen, dass Basel sich zur Opferung des Hardwaldes entschlossen hat, um dort einen Flugplatz zu errichten, der es gestattet, auf alle Fälle bereit zu sein. Es wird aber der Tag kommen, wo Basel sogar das Hardprojekt wird aufgeben müssen, sofern politische Verhandlungen über den Allschwiler Flugplatz möglich sind. In Genf liegen die Verhältnisse ähnlich, auch dort entweder Vergrösserung oder Verlegung, in Lausanne kommt nur die Verlegung in Frage, in Zürich/Dübendorf entweder die Verlegung oder eine ganz gewaltige Vergrösserung. Für Bern ist zu sagen, dass der Flugplatz Belpmoos den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs unter keinen Umständen mehr entsprechen kann und nur für Klein- und Sportflugzeuge in Betracht fällt, während er für Flugzeuge des neuen Typs absolut unbrauchbar wird, wegen der Hänge des Belpberges und des Längenberges, ausserdem wegen einer Reihe von Kraftwerkleitungen.

Die Schweiz muss einen zentralen schweizerischen Flughafen zu schaffen suchen, der an den europäischen Binnenverkehr und an den transkontinentalen Fern- und Schnellverkehr angeschlossen ist. Das ist eine schweizerische Notwendigkeit, und unser eidgenössisches Luftamt hat deswegen versucht, einen solchen Flugplatz zu finden. Der Chefexperte Gsell, ein St. Galler, hat gesagt, er hätte sehr gern einen Flugplatz näher seiner eigenen Heimat gefunden, er sei nicht schuld, sondern müsse dem Herrgott die Verantwortung dafür überlassen, dass die Alpen so gestaltet seien, dass zwischen Jura und Alpen ein Flugplatz nur in der schweizerischen Hochebene möglich sei. Bei seinen Nachforschungen kam er auf die Gegend Utzenstorf-Koppigen, auf das Viereck begrenzt durch die Orte Langenthal, Bipp, Biel und Bern. Hier sind nun die schweizerischen Bedürfnisse in erster Linie massgebend, und es stellt sich die Frage, ob der Staat Bern sich an einen solchen Flugplatz anschliessen kann. Es ist falsch, wenn die Sache so dargestellt wird, als ob die Stadt Bern speziell an diesem Flugplatz Utzenstorf getrieben hätte; sie ist rein zufällig dazu gekommen, weil sie sich sagte, man könne eventuell die Bedürfnisse des schweizerischen und des bernischen Flugverkehrs in einem befriedigen. Bei der ganzen Angelegenheit wird der Bund ein entscheidendes Wort mitsprechen. Der Staat Bern muss und wird mitreden und er soll sich bei diesen Unterhandlungen nicht ausschalten lassen.

Von dem Augenblick an, wo man hörte, es seien etwa 125 ha Land nötig bei einer Länge von 2 bis 3 ½ km, bemächtigte sich der Bevölkerung der betreffenden Gegend eine starke Opposition. Man konnte nicht bestreiten, dass der Flugplatz ideal wäre, nahe der Bundesstadt, dass diese Lösung technisch das Beste darstellt, was man überhaupt geben könnte. Nun stehen wir aber hier in einem Gebiet, das von altersher die Kornkammer des Kantons Bern war, eine Gegend, die sich jetzt mit grossem Fleiss am Mehranbau beteiligt und selbstverständlich heute für die Ernährung der Bevölkerung von ganz grosser Bedeutung ist. Wenn dort die Landwirtschaft nicht ohne weiteres bereit ist, den Boden für einen solchen Flugplatz herzugeben, so kann und muss man das verstehen. Ich bin jedenfalls weit davon entfernt, den Bauern, die sich jetzt in eine gewisse «Täubi» hineingesprochen haben, etwa Vorwürfe machen zu wollen. Im Grunde genommen bin ich sogar froh darüber, dass Widerstand sich geltend gemacht hat, denn es ist eigentlich das Richtige, dass man lieber den Boden in den Fingern haben will als Geld und lieber auf dem Boden arbeitet, als nachher als heimatloser Bauer ein neues Gewerbe anzufangen. Auch wenn man — wie ich — jede Blut- und Bodenromantik ablehnt, so ist jedenfalls anzuerkennen, dass die Motive, die die Bauern zum Widerstand veranlasst haben, anerkennenswert sind und dass man ihnen Rechnung tragen muss. Es wird Aufgabe des bernischen Staates sein müssen, das Problem lösen zu helfen: Wie kann man die unbedingt nötigen Bedürfnisse des Flugverkehrs und der schweizerischen

Gesamtwirtschaft vereinigen mit den besondern Bedürfnissen der Bauern dieser Gegend? Das muss kein unlösbares Problem sein; wir kommen heutzutage gelegentlich in solche Zwickmühlen hinein, dass eine Notwendigkeit der andern hindernd im Weg steht. Wenn wir in den Städten nach Wohnungsbeschaffung rufen, sagt die Arbeitsbeschaffung: Nur nicht zu viel, sonst haben wir später Schwierigkeiten mit der Arbeitsbeschaffung. Da muss man abwägen, was für den Augenblick nötiger ist. Wenn wir die Altstadt sanieren, hören wir die Mahnung, wir sollten aufpassen, und nicht zu viele Häuser zerstören. Gestern haben die Herren gesehen, dass die Interessen der Altersversicherung und der Arbeitsbeschaffung einander im Wege stehen. Es gibt aber immer einen dritten Weg, wenn man will, wo man den Bedürfnissen nach menschlicher Gerechtigkeit entsprechen kann. Es wird sicher nicht bei dem unbeugsamen Widerstand in der betreffenden Gegend bleiben, wenn man den Bauern sagen kann, dass wir ihnen anderswo Land geben können, dass sie nicht heimatlos werden sollen. Es werden nun grosse Flächen Land neu gerodet, die Städte haben Land pachten müssen, ebenso die Industrien, der Staat hat in seinem eigenen Waldgebiet roden müssen, und man wird sich fragen müssen, was mit dem gerodeten Land weiter gehen soll. Bis heute weiss das niemand, aber zweifellos wird man auf diesem Land, wenn es jetzt sorgfältig gepflegt wird, später gut Bauernhöfe einrichten können. Man müsste nur jetzt schon dafür sorgen, dass weiteres Land erworben und später für Bauernheimwesen zur Verfügung gestellt wird. Hier könnte z. B. die Bauernhilfskasse eingreifen und dafür sorgen, dass die Bauern ihr Land gegen Land abtauschen können.

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit, die fast den Anschein einer leisen Seldwylerei erwecken könnte. Der Flugplatz kommt auf den Boden von zwei Gemeinden, und das Unglück will, dass diese zwei Gemeinden in zwei verschiedenen Amtsbezirken liegen, die eine im Amt Burgdorf, die andere im Amt Fraubrunnen. Die Verwaltung des Flugplatzes kommt ins Amt Burgdorf und der Betrieb ins Amt Fraubrunnen, also Burgdorf bekommt die Steuern und Fraubrunnen nur den Lärm. Da lässt sich sicher ein Ausgleich finden, der diesen Kirchturmsinteressen Rechnung trägt, ohne dass grosse allgemeine Interessen verletzt werden.

Eines darf man aber der Landwirtschaft sagen: Es ist ihr auch nicht gedient, wenn nacher die gesamte Volkswirtschaft geschädigt wird, indem man den richtigen Anschluss an den internationalen Flugverkehr nicht finden kann. Soviel sollte man schliesslich in der Kriegszeit gelernt haben, dass ein Tätigkeitszweig der Volkswirtschaft auf den andern angewiesen ist. Wenn wir zur Ueberzeugung kommen, im Interesse der Exportindustrie müsse etwas gemacht werden, so verletzt man auf die Dauer sicher die Interessen der Landwirtschaft nicht, sondern hilft ihr, besonders dann, wenn man auch ihre Sonderinteressen zu berücksichtigen sucht, soweit das gerechtfertigt ist. Ich wäre froh, wenn der Regierungsrat Auskunft geben könnte, wie die ganze Sache gemeint ist, wie die Sonderprobleme gelöst werden sollen, wie auch Sonderbedürfnisse einzelner Zweige unserer Volkswirtschaft gerecht berücksichtigt werden können. Wenn von hier aus die nötige Aufklärung kommt, so wird sich die « Täubi » legen und die Angst wird sich in Zuversicht umwandeln, dass im Interesse des ganzen Volkes etwas Gutes und Ganzes geschaffen wird.

Hauert. In unserer Gegend sind plötzlich Leute mit Messlatten aufgetaucht und haben angefangen, das Gelände zu vermessen und Aufnahmen zu machen, Nivellierungen vorzunehmen. Wir schenkten der Sache zuerst keine grosse Beachtung, wir glaubten, es gehe um militärische Zwecke. Aber schliesslich ist man doch auf die Sache aufmerksam geworden, namentlich auch durch Pressemitteilungen. Als nun schliesslich eines schönen Tages der Kantonsgeometer auf meinen Aeckern herumspazierte, erlaubte ich mir, ihn zu fragen, was da passiere. Er gab mir die Auskunft, es sei in dieser Gegend die Errichtung eines grossen Flugplatzes geplant. Als man fragte, wie viel Land beansprucht werde, bekam man keine Auskunft. Immerhin haben wir später herausgefunden, dass auf einem Gebiet von 3 : 3 km, also von 9 km² Vermessungen gemacht worden sind. Man musste also annehmen, dass dieses ganze Gebiet für den Flugplatz benützt werde. An unserer Versammlung in Utzenstorf haben wir durch Vermittlung von Herrn Ständerat Weber die Herren Dr. Aeschbacher und Ingenieur Siegfried anhören können, die uns einigermassen Auskunft geben konnten, wie gross die Geschichte werden soll. Es wurde ausgeführt, dass es um den städtischen Flugplatz Bern und um einen grossen internationalen Flugplatz gehe. Der kleinere Flugplatz, der eigentlich nur für die Stadt Bern dienen würde, würde bloss etwa 100 ha Land kosten. Es ist nicht gesagt worden, dass durch Rodung von Wald diese Fläche bis auf 12 ha den Bauern wieder ersetzt werden könne.

Es bestehen nun besondere Verhältnisse. Das Land gehört zum grossen Teil politisch zur Gemeinde Utzenstorf, aber Eigentümer sind Bauern von Ersigen, Oberösch, Niederösch und Koppigen. Hier lässt sich nun ein Ersatz nicht gut machen, denn das Land, das zum Ersatz angeboten wird, liegt am untern Ende des Flugplatzes. Wenn die Bauern das benützen wollten, müssten sie um den ganzen Flugplatz herumfahren. Der grössere Flugplatz würde nach neueren Angaben 407 ha Land beanspruchen, das sind immerhin 40 Bauernhöfe zu 10 ha, die ohne weiteres verschwinden müssten. Auch das ist bloss ein Anfang; ich hatte gestern Gelegenheit, von unserem Kollegen Wyder von Matten zu vernehmen, dass die Gemeinde letztes Jahr ein Areal von 21 ha für einen Militärflugplatz zur Verfügung stellen musste, und dass heute 73 weitere ha verlangt werden. Ich nehme an, bei uns wird das genau gleich gehen, man wird mit einem kleinen Projekt anfangen und mit einem grossen aufhören. Es steht hier nur der grosse internationale Flugplatz in Frage. Herr Ingenieur Siegfried hat gesagt, es sei in der ganzen Schweiz kein einziger Flugplatz, der sämtliche Bedingungen, die an einen internationalen Flugplatz gestellt werden müssen, erfülle, als gerade dieser. Also weiss man, um was es geht und was wir zu gewärtigen haben. Wir verlieren nicht nur die 407 ha, die total zerstört werden, sondern die Bewirtschaftung des umliegenden Landes wird beeinträchtigt, ein grosser Kreis rund um den Flugplatz kann nicht mehr landwirtschaftlich benützt werden, sondern die Bewirtschaf-

tung des umliegenden Landes wird beeinträchtigt, ein grosser Kreis rund um den Flugplatz kann nicht mehr als Ackerland benützt werden, sondern muss als Weideland dienen. Wie aber dieses Weideland benützt werden darf, das zeigt sich am Beispiel eines Militärflugplatzes: Die Eigentümer haben die Erlaubnis bekommen, ihr Vieh am Sonntag dort weiden zu lassen, am Werktag nicht mehr.

Dazu kommt die Beeinträchtigung durch den Lärm der Flugzeuge. Es ist gesprochen worden von ungeheuren Flugzeugen mit 4 Motoren zu 4000 HP. Die stürzen nicht aus kurzer Distanz auf den Boden, sondern fliegen kilometerweit über den Boden hinweg, und das Geräusch kann man sich denken. Dazu kommt, dass auch zwei Schutzwaldstreifen dem Projekt zum Opfer fallen müssten, der eine in der Gegend Lyssach-Hindelbank und der andere in Utzenstorf-Gerlafingen. Beide müssen als Windbrecher angesprochen werden und sie bildeten bisher einen Schutz vor Ungewittern. Wie sich die Verhältnisse entwickeln werden, wenn diese Wälder entfernt werden, wissen wir nicht, aber wir müssen befürchten, dass wir später mit Hagelwetter zu rechnen haben, wovor wir bisher verschont waren.

Man sagt uns nun, die Bauern sollen recht entschädigt werden. Damit ist es aber nicht getan; man weiss aus Erfahrung, dass ein Bauer, der 30 oder 40 Jahre auf einem Betrieb ansässig war, von dem er nun plötzlich weggehen muss, sich nicht mehr leicht anpassen kann. Wir verlangen, dass nicht mit Geld geholfen wird, sondern dass uns anderer Boden zur Verfügung gestellt wird. Nehmen wir im übrigen aber einmal an, es bekomme einer Fr. 100 000. Er hat fünf Kinder; in der ersten Erbteilung gehen Fr. 80 000 davon fort. Der zweite Besitzer hat wieder vier bis fünf Kinder, dann bleiben dem, der in der dritten Generation den Betrieb führt, Fr. 5 000. Dazu hat er viel zu grosse Gebäude, die unterhalten, versteuert und verzinst werden müssen. Auf dem Land verdient er wenig, es entsteht also ein vollständiges Missverhältnis.

Man hat uns vorgeworfen, wir hätten übertrieben, als wir von 6—800 ha sprachen. An dieser Uebertreibung sind nicht wir schuld, sondern das ist der Tatsache zuzuschreiben, dass wir nicht orientiert worden sind. Unter 600 ha wird es aber nicht abgehen, soviel Land kann nicht mehr unter den Pflug genommen werden. Wir Landwirte befürchten auch, dass der Flugverkehr eine weitere Verschärfung der Konkurrenz mit dem Ausland bringen werde. Allerdings ist nicht zu befürchten, dass grosse Mengen schwerer Güter mit Flugzeugen eingeführt werden, aber der Flugzeugtransport kann namentlich bei den Früchten einsetzen, es können Bananen und Orangen in grosser Masse hergebracht werden und dann leidet die schweizerische Landwirtschaft unter dieser Konkurrenz. In den letzten Jahren ist in unserer Gegend in sämtlichen Gemeinden eine Güterzusammenlegung durchgeführt worden. Die Arbeiten wurden in sehr verdankenswerter Weise vom Staat subventioniert, ebenso von den Gemeinden. Es sind grosse Projekte teils ausgeführt, teils in Ausführung. Es ist nun allerdings zu sagen, dass diese Aufwendungen nicht hauptsächlich in den Gebieten gemacht worden sind, die für den Flugplatz in Frage kommen, denn dort ist der Boden gut und fest, sondern mehr in Aussenbezirken. Immerhin, die Güterzusammenlegungen haben stattgefunden, es sind schöne, ganze Komplexe entstanden, die nun vollständig weggenommen werden. Wir haben schon ausgeführt, dass wir unser Land niemals hergeben werden; wir beharren darauf, dass man von uns nicht verlangen kann, dass wir ohne weiteres auf das Land verzichten, wir werden uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln für unsern Boden wehren.

Gestatten Sie mir nun noch ein paar Worte über die wahrscheinliche Wirtschaftlichkeit des Grossflugplatzes. Es besteht heute ein eigentlicher Flugfimmel, durch Ausstellungen und Bildberichte wird die Sache gross aufgezogen. Ich habe hier eine Schrift vor mir, die anlässlich einer Abstimmung im Kanton Luzern herausgegeben wurde. Darin steht von den Bauern kein Wort; wahrscheinlich sind sie auch nicht gefragt worden, aber daraus geht folgendes hervor: «Die Zahl der auf den schweizerischen Flugplätzen im ganzen Jahre 1937 aus dem Ausland total angekommenen Personen ist auf Grund offizieller Angaben wie folgt ermittelt: Dübendorf 8 100, Basel 2 428, Genf 2 074, Lausanne 299, Bern 289, St. Gallen 60». Es kamen also im ganzen Jahr auf dem Flugplatz Belp 289 Personen an, nicht einmal soviel wie ein einziger Schnellzug nach Bern bringt. Ferner wird darin ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem Schlagwort: «London-St. Moritz in 4 Stunden» für einen Engadiner Flugplatz Propaganda gemacht wurde und es wird festgestellt, dass im Jahre 1937 ganze 3 Flugzeuge dort gelandet sind. Demgegenüber wird verglichen, dass im Bahnhof Zürich an Pfingstsonntagen 70 000 Personen ankommen und dass auf dem Vierwaldstättersee an schönen Sonntagen 12—18 000 Passagiere transportiert werden. Weiter wird festgestellt, dass die Kapazität der Swiss-Air nur zu einem Fünftel ausgenützt wurde. Wir begegnen in dieser Schrift auch der Feststellung, dass es auf der ganzen Welt noch keine einzige Fluggesellschaft gibt, die rentiert. Die bestrentierende Gesellschaft ist die Swiss-Air, und diese konnte ihren Betrieb nur aufrecht erhalten mit Subventionen der öffentlichen Hand von Fr. 423 000. Wenn man das auf den Passagier ausrechnet kostet jeder Passagier die Oeffentlichkeit Fr. 35. —. Ein Retourbillet von London nach Luzern kostet nach dieser Brochüre Fr. 143.—, die Fahrt mit dem Flugzeug Fr. 250. —. Da darf man sich wirklich fragen, wie gross die Kreise sind, die Fr. 250. — für einen Flug in die Schweiz auslegen können.

Ich wollte damit nur beweisen, dass man sich die Sache zweimal überlegen muss, auch die massgebenden Behörden werden das tun müssen, bevor sie 100 oder 200 Millionen in den Flugplatz hineinstecken, die nie rentieren werden. Man glaubt, dass der Flugverkehr für den Gütertransport benützt werden könne. Daran glaube ich noch viel weniger als an den Passagierverkehr. Ich möchte darüber aus einem in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen Artikel folgende Sätze verlesen:

«Das Projekt zur Schaffung eines schweizerischen interkontinentalen Flughafens beschäftigt in zunehmendem Masse die öffentliche Meinung unseres Landes. Wir haben die Fragen, die mit der Zukunft unseres Luftverkehrs zusammenhängen, kürzlich in einem redaktionellen Aufsatz beleuchtet. Einige seither eingetroffene Berichte von englischen und amerikanischen Debatten über die zu-

künftige Weltluftfahrt, vor allem über den noch unaufgeklärten Fragenkomplex der «Freiheit der Luft», haben unsere damalige Ansicht bestätigt, dass es gewagt wäre, mit der praktischen Verwirklichung eines kostspieligen schweizerischen Ueberseeflughafens zu beginnen, bevor über die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen Klarheit herrscht. Besonders musste eine Meldung zum Aufsehen mahnen, nach welcher «gut unterrichtete amerikanische Kreise bezweifeln, ob jedes kleine europäische Land seine eigenen transatlantischen Fluglinien einrichten könne». Weiter heisst es: «Am 14. Februar fand in Utzenstorf eine grosse Protestversammlung der Bevölkerung statt, die gegen das Projekt eines interkontinentalen Flughafens in der Gegend von Utzenstorf Stellung nahm, der laut Pressemitteilung 200 Millionen Franken kosten soll und für den Planaufnahmen über ein Gebiet von 700 bis 800 ha Kulturland gemacht wurden. Die erregte Bauernschaft fasste eine Resolution, in der sie dem Projekt den Kampf ansagte und unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass sie ihre Bauerngüter niemals freiwillig für ein Flugfeld hergeben werde. Es wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Zerstörung von vielen hundert Hektaren Kulturland und Wald in einem der fruchtbarsten Gebiete der Schweiz und der Kornkammer des Kantons Bern nicht zu verantworten wäre.

In einer Zeit, in der jeder Städter angehalten wird, in seinem Ziergärtchen im Stadtinnern Kartoffeln und Gemüse zu pflanzen, erscheint die Frage berechtigt, ob es wirklich zu verantworten sei, heute in einer von den grossen schweizerischen Verkehrszentren abgelegenen Gegend Hunderte von Hektaren besten Kulturlandes mit einem riesigen Kostenaufwand für den interkontinentalen Flugverkehr herzurichten, über dessen Entwicklung, Umfang und Flugstrecken man heute nur unbestimmte Mutmassungen haben kann.

Alle nüchternen Ueberlegungen sprechen denn auch dagegen, dass die Schweiz, die heute vor sozialen und kulturellen Aufgaben steht, für die das Geld fehlt, Unsummen für die Verwirklichung eines Projektes ausgibt, dem heute noch alle realen Grundlagen fehlen. Ein besonderer interkontinentaler Flughafen würde zudem alljährlich noch grosse Betriebsmittel erfordern, wobei der Umfang des direkten interkontinentalen Flugverkehrs, der diesen Flugplatz benützen würde, noch ganz ungewiss ist.

Denn eines ist klar: der interkontinentale Flugverkehr erfordert so grosse Mittel, dass zunächst nur die Grosstaaten der Welt in der Lage sein werden, einen solchen Verkehr von Kontinent zu Kontinent zu unterhalten. Es ist daher anzunehmen, dass sie die eingesetzten Grossflugzeuge in den Hauptstädten ihrer Länder landen lassen werden, und dass sie einen so kostspieligen Verkehr kaum einzurichten gedenken, um ihn in freundlicher Weise der Schweiz abzutreten. Darum ist vorläufig kaum damit zu rechnen, dass diese Maschinen anstatt der Streckenbezeichnungen Buenos Aires-Paris oder New York-London die Aufschriften Buenos Aires-Utzenstorf und New York-Koppigen tragen würden. Grosse Verkehrswege führen sinngemäss immer von einem wichtigen Verkehrszentrum zum andern, weil nur Bank-, Handels- und Industriestädte mit einer grossen Bevölkerung solche Linien alimentieren können.

Vorliegende private Studien ergeben einwandfrei, dass der Flugplatz Zürich-Dübendorf sich mit einem Kostenaufwand von etwa 16,5 Millionen Franken ausbauen liesse, dass er auch als interkontinentaler Flughafen benützt werden könnte.

Im Vergleich zu dem Utzenstorfer Projekt, das einen viel höheren Kostenaufwand und einen für den interkontinentalen Flugverkehr reservierten Flugplatz mit sehr hohen jährlichen Betriebskosten vorsieht, erschienen die Kosten für den Ausbau des Flugplatzes Dübendorf geradezu bescheiden.

Diese Erweiterung und Modernisierung der Einrichtungen würde einen «Zentralflughafen Utzenstorf» unter Umständen überflüssig machen.»

Wir fragen in unserer Interpellation an, ob die Regierung die Sache massgebend beeinflusse Sollte es wirklich dazu kommen, dass Bauern dort fortgehen müssten, so geht es nicht an, dass man ihnen Geld in die Hand drückt; die massgebenden Behörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Leute an einem andern Ort später wieder bauern können, dass ihnen Land zur Verfügung gestellt werde, dass sie nicht entwurzelt werden und unter den Wagen kommen. Es ist gesagt worden, dass beim Bau des Etzelwerkes für eine gewisse Anzahl von Bauern neue Güter geschaffen wurden. Diese Bauern stehen heute gut, die andern, die das Geld genommen haben, seien heute bereits in Einsiedeln, aber ohne Geld. Es ist meist so, dass der Bauer, wenn er von seinem Heim fort muss, das Geld in Industrie-Unternehmungen placiert, aber meistens ist es dann so, dass er nicht in guten Unternehmungen unterkommt; vielfach wird also das Geld in dubiose Geschäfte hineingesteckt. Darum verlangen wir, dass den Leuten nicht Geld zur Verfügung gestellt werde, sondern Land. Die Verpflichtung zur Beschaffung dieses Landes ruht auf den massgebenden Behörden. Es ist von Rodungen gesprochen worden. Davon halte ich sehr wenig, das gibt sehr selten Kulturland, auf dem man einen Hof ansiedeln kann. Mir schwebt eher vor, es sollten heute Massnahmen getroffen werden, dass freiwerdende Bauernhöfe aufgekauft werden. Ich erwarte von der Regierung, dass sie uns darüber Auskunft gibt. Es gibt unter den Betroffenen viele, die etwas weniger als die Hälfte des Landes verlieren; da wird es so kommen, dass praktisch einer von zweien fortgehen muss. Mein Nachbar und ich können nachweisen, dass unsere Familien im Jahr 1950 300 Jahre auf unsern Höfen gewesen sein werden. Unsere Väter und Grossväter haben Militärdienst geleistet. Auch ich habe Militärdienst geleistet, und mein Sohn. Mein Nachbar und ich haben vier Söhne, die Militärdienst leisten, und es ist nicht damit gemacht, dass man einem von uns ein paar Tausendernoten in die Hand drückt und sagt: gehe jetzt nach Amerika.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Frage der Erstellung eines oder mehrerer neuer Flugplätze in der Schweiz handelt es sich vorab um eine Frage der Nachkriegszeit. Wie für die Nachkriegsordnung überhaupt, gibt es auch für die Flugplatzfrage nicht eine in allernächster Zeit in Aussicht stehende praktische Lösung. Die Nachkriegszeit selbst ist problematisch. Das Flugplatzproblem ist eine der Dutzende und Hunderte von Fragen, die erst in der Nachkriegszeit

selbst ihre Beantwortung finden werden. Es hätte deshalb keinen Sinn, etwas vorzunehmen und sich die Köpfe darüber heiss reden zu wollen, wie die Nachkriegszeit auf diesem Gebiete aussehen werde.

Eines aber ist klar: bei der Flugplatzfrage, vor allem bei der Frage, ob mehrere Flugplätze oder ein zentraler Flughafen in Betracht kommen, handelt es sich um ein nationales Problem, um ein Problem, das nicht nur eine einzelne Gegend, einen einzelnen Kanton, wohl aber das ganze Land angeht. Diese Frage kann in solcher Gestalt auch die internationalen Beziehungen der Schweiz in der Nachkriegszeit weitgehend beherrschen.

Was und wie wird die Nachkriegszeit sein?

Es wäre unklug und die Tatsachen verkennend, wollten wir uns in irgendwelchen Prophezeiungen ergehen. Alles ist im Fluss. Wir wissen nicht, wann und wie der Krieg ausgehen wird. Wir wissen nicht, welche Verschiebungen er im Gefolge haben wird. Es müsste verwegen erscheinen, jetzt die Erscheinungen umreissen und feststellen zu wollen, welche die Nachkriegszeit auf diesem oder jenem Gebiete bringen könnte.

Vom schweizerischen Standpunkt aus gibt es nur eines, was fest und unerschütterlich stehen soll und muss: die Schweiz soll als Demokratie bestehen bleiben, sie soll ihre Eigenstaatlichkeit wahren, sie soll gleichberechtigtes Glied innerhalb der Kulturgemeinschaft bleiben. Dieses eine muss feststehen, unbekümmert um alles, was Kriegsverlauf und Nachkriegszeit uns bringen mögen.

Wenn dieser Wunsch in Erfüllung gehen soll, darf es in dieser Beziehung keine Meinungsverschiedenheiten geben; es darf hier nur eine Ueberzeugung, ein Wille bestehen. Diese Voraussetzung setzt indessen eine gewisse Bescheidenheit und Begrenzung voraus. Die Schweiz ist kein Grosstaat. Wir können als Wirtschaft auf die Dauer nicht auf eigenen Füssen stehen. Wir haben nicht genügend Rohstoffe, um unsere Volkskraft in den Dienst der Arbeit und der sozialen Wohlfahrt zu stellen. Wir sind auf jene Mittel angewiesen, die unser Land selbst uns zu geben vermag. Unser Lebensziel kann auch nicht sein, dass wir uns irgendwelchen andern Mächten aufdrängen. Aber umgekehrt haben wir zu verlangen, dass wir unser eigenes Dasein im Rahmen der kommenden Entwicklung frei und würdig fristen können.

Diese Erkenntnis zwingt uns dazu, unsere Aufgabe um so eifersüchtiger zu hüten, zu überwachen und zu wahren, je kleiner die Möglichkeiten sind, die uns durch die objektiven Verhältnisse für die Wahrnehmung unserer Lebensinteressen gegeben sind. Es handelt sich hier um gemeinsame Aufgaben von Land, Volk und Staat. Sie sind nicht nur ein Problem der Politik, nicht nur eine Angelegenheit einer bestimmten Gesellschaftsschicht und Gesellschaftsklasse. Diese Dinge gehen das ganze Land und das ganze Volk an, von diesem Gesichtspunkt der Gesamtinteressen aus sind sie zu betrachten.

Eine weitere Ueberlegung kommt hinzu. Für unsere Nachkriegsprobleme sind zu berücksichtigen die natürlichen Bedingungen und die Struktur, die unsere Gesellschaft aufweist. Unsere Aufgaben werden weitgehend bestimmt werden durch die geographische Lage unseres Landes, durch seine wirtschaftlichen Bedingungen wie durch seinen Willen zur Selbsterhaltung und durch die Rücksichten auf die durch die Umwelt dem Lande selbst gestellten Möglichkeiten.

In dieser Richtung zeichnen sich nun doch gewisse Umrisse ab. Sie sind freilich noch nicht fertig und stellen den Gegenstand noch nicht völlig klar. Man muss sie aber schon jetzt ins Auge fassen und sich ihre Bedeutung für die Zukunft vergegenwärtigen.

Wir werden am Ende des Krieges nicht dort weiterfahren, wo wir am 1. September 1939 aufgehört haben. Der Krieg hat gewaltige Aenderungen und Verschiebungen mit sich gebracht. Auch wir können an ihnen nicht achtlos vorbeigehen. Auch wenn man sich gar nicht an das alte Wort erinnern wollte, dass die Kriege Lokomotiven der Weltgeschichte sind, müsste man doch die Augen vor den Tatsachen völlig verschlossen haben, wenn man glauben wollte, nach dem Krieg würde sich alles so abspielen wie vorher. Trotz der heute herrschenden Feindseligkeiten werden wir nach dem Kriege zweifellos gewisse Annäherungen erleben, es wird eine Kürzung der Distanzen und der Wege eintreten, die Entwicklung nach dem Krieg wird die gewaltigen Fortschritte der militärischen Notwendigkeiten fruktifizieren. Schon diese Dinge allein werden neue Bedingungen und andere Lebensvoraussetzungen schaffen, als wir sie bis jetzt kannten.

Im Verkehrswesen werden sich solche Aenderungen besonders stark geltend machen. Sie sind von besonderer Bedeutung für ein Land, das in seiner Produktion und Ernährung, in seinem Warenaustausch und in seinem Zahlungsausgleich auf internationale Verbindungen angewiesen ist. Verschiebungen werden sich aus der technischen Entwicklung geben, der Technik, die im Lauf der Jahrzehnte und besonders während des Krieges entscheidende Fortschritte schuf, von denen sich der Einzelne heute immer noch zu wenig Rechenschaft gibt.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an vier Gebiete, die für unser ganzes nationales Dasein von lebenswichtiger Bedeutung sein werden: die Elektrizität, die Binnenschiffahrt, der motorisierte Strassenverkehr und der Luftverkehr. Hier werden sich Probleme zeigen, die wir heute noch nicht im vollen Umfang zu erkennen vermögen, deren Vorboten wir aber einstweilen sehen, die so oder so nach einer Lösung rufen und die eine objektive Stellungnahme auch vom Standpunkt der Schweiz aus erfordern.

Im allgemeinen ist es ja so, dass wir die Veränderungen gewöhnlich etwas unterschätzen. Wir sind daran gewöhnt, unsern Blick mehr in die Vergangenheit als in die Zukunft zu richten. Wer die psychologische Entwicklung des Landes während des gegenwärtigen Krieges verfolgt, kann leicht feststellen, dass es Perioden gab, da man immer wieder glaubte, mit alten, guten Sprüchen den Menschen ein Zukunftsbild, Zukunftsaufgaben vor Augen zaubern zu können. Das aber ist unzureichend. Die Mission und die Aufgabe unseres Landes darf nicht nur sein, anzuerkennen, zu achten und zu ehren, was die Vergangenheit in Geschichte und Tradition der heutigen Generation beschert hat. Wir haben uns im Gegenteil immer wieder zum Bewusstsein zu bringen, dass ein Volk, das kein Zukunftsziel hat, das keine Entwicklungsaufgaben vor sich sieht, gar nicht in der Lage ist, seine Pflicht so zu erfüllen,

um die Verantwortung vor der Geschichte übernehmen zu können. Es handelt sich darum, die neuen Probleme unserer Generation, dem Schweizervolk zu zeigen, den Glauben an die Zukunft, den Glauben an uns selbst, den Glauben an das Volk zu erneuern und zu vertiefen und auf diese Art zu versuchen, die Probleme zu lösen, die dem Ganzen, der Gesamtheit dienen können.

Unsere zentrale Aufgabe ist die Aufgeschlossenheit gegenüber der Entwicklung und den Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt. Dazu gehört aber auch der entschlossene Wille, die eigene Kraft zur Geltung zu bringen, unser Gewicht in die Waagschale zu legen. Wir müssen in der künftigen Wirtschaftsentwicklung die uns zur Verfügung stehenden Produktivkräfte — sie sind mager genug — und unsere geographische Lage zur Geltung bringen, um den Bestand von Land und Volk zu erhalten. Wir dürfen uns nicht durch eigene Kurzsichtigkeit von einer Rolle selber ausschalten, die auf Grund der objektiven Verhältnisse und Bedingungen auch der Schweiz zukommt.

Ich nehme ein Beispiel für viele. Die Frage der Elektrizität. Man hat in letzter Zeit sehr viel über das sogenannte Hinterrheinwerk diskutiert und erklärt, es gehe um so grosse historische Werte, dass man dem geplanten Werk unter keinen Umständen zustimmen könne. Bei allem Verständnis für jeden, der von seinem Boden vertrieben wird — ich möchte nur bitten, dieses Verständnis auch auf die Arbeitslosen zu übertragen, die während der Krisenjahre vor dem Krieg aus ihren Wohnungen und Arbeitsstätten vertrieben wurden — dürfen wir die grossen Zusammenhänge nicht übersehen, auf dem Gebiet der Elektrizität so wenig wie auf dem Gebiet des Luftverkehrs und auf andern Gebieten.

Wie liegen hier die Tatsachen?

Die Technik der Elektrizität hat in den letzten Jahrzehnten eine ungeheure Entwicklung durchgemacht. Die wissenschaftliche Forschung ist auch auf diesem Gebiet noch keineswegs zu Ende. Der Austausch der elektrischen Energie wird gewaltige Formen annehmen. Schon vor dem Krieg sprach man von einer Transversalleitung vom hohen Norden bis in den äussersten SüdenEuropas. Wir sind ein Land, dessen hervorragendster Rohstoff die Elektrizität ist. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse an der Ausnützung dieses Rohstoffes. Indem sie dieses Interesse wahrnimmt, tut sie das, was unsere Vorfahren unter andern Verhältnissen und mit andern Mitteln getan haben. Wir haben ein Alpenland mit natürlichen Speicherbecken; die Schweiz ist gewissermassen ein Wasserschloss von Europa. In der Sprache der Elektrizität ausgedrückt, wir dürfen uns nicht selbst ausschalten. Auch wenn wir die ganze Entwicklung nicht beherrschen können, müssen wir doch versuchen, sie zu beeinflussen und die eigenen Produktivkräfte auf dem Gebiet der Elektrizität selbständig zu verwerten. Wenn die Schweiz diese Aufgabe zu erfüllen versteht, wird sie zugleich auch einen ausserordentlich wertvollen Beitrag für die Erhaltung der Eigenstaatlichkeit leisten; die heutige Schweiz wird dann das tun, was die Altvordern in ihrer Art getan haben mit der Beherrschung der Alpenpässe und seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Inangriffnahme der Alpendurchstiche. Sie wurden dadurch Garanten für die Erhaltung unserer Eigenstaatlichkeit. Nur wenn wir uns überlegt in die internationale Entwicklung der Wirtschaft, der Technik und des Handels einschalten, setzen wir die Tradition fort. Und das fällt uns um so leichter, als die dafür nötigen Produktivkräfte nicht importiert werden müssen; wir können sie hier aus unsern Wasserläufen ziehen.

Das sind übrigens Aufgaben, die sich nicht im Rahmen der Einzeltätigkeit erschöpfen, die auch nicht von einer Finanzgesellschaft erfüllt werden können. Hier geht es um Gemeinschaftsaufgaben. Wenn so häufig vom «sozialen Kapital» die Rede ist, so steckt hier vielleicht in diesem Begriff ein Kern Wahrheit: hier handelt es sich um Kapital, das in seinen Auswirkungen im Dienste der gegenwärtigen und der künftigen Generationen steht und dadurch soziale Gestalt erhält.

Ganz ähnlich steht es auf einem andern Gebiet, auf dem der Binnenschiffahrt. Man kann sich vom Eisenbahnstandpunkt aus dagegen wenden, dass beispielsweise der Oberrhein von Basel bis zum Bodensee schiffbar gemacht werde. Man kann die Entwicklung der Bahnen an Stelle des Ausbaues der Flusschiffahrt fordern. Das wird die Lösung des Schiffahrtsproblems nicht hindern. Die Frage ist nur, ob wir als Schweiz uns auf diesen Gebieten ausschalten oder ob wir mitwirken und im Interesse unserer wirtschaftlichen Existenz dafür sorgen wollen, dass wir selber gewisse Gebiete beherrschen und nicht Sklaven anderer werden. Wenn die Bestrebungen auf Ausbau einer Schiffahrtsstrasse Basel-Bodensee, Lyon-Genfersee, oder Poebene-Langensee immer mehr aufkommen, liegt das durchaus im Interesse der Gesamtentwicklung unseres Landes, und diese Bestrebungen werden auch eine neue Belebung der Bahntransporte zur Folge haben.

Und wie steht es mit dem motorisierten Strassenverkehr? Die Fremdenindustrie heischt dringend die Wiederkehr des Aufschwunges. Das geht die ganze schweizerische Wirtschaft an. Wir können darum die Verkehrswege der Strassen nicht einfach ausgestalten, wie es uns passt. Wir haben Rücksicht auf die Entwicklung der Verhältnisse im Ausland zu nehmen, wenn wir den Fremdenverkehr entwickeln wollen. Auch da sind wir nicht frei. Auch da muss eine gewisse Einordnung kommen, die mit der Frage der Politik, eines politischen Systems nichts aber auch gar nichts zu tun hat. Wir müssen verhindern, dass wir nach und nach abgeschnitten, umfahren werden, dass man uns zur Seite liegen lässt und andere den Vorteil, das heisst das Brot haben, das wir für unser Volk brauchen. Ein Beispiel, wie es gehen kann: Graubünden hat keinen Alpendurchstich. Warum nicht? Weil Graubünden in der Zeit des Bahnbaues aus Gründen der Billigkeit ein Schmalspurnetz vorzog. Heute ist Graubünden abgefahren, vom internationalen Durchgangsverkehr ausgeschaltet, nachdem es mit teurem Geld Schmalspurbahnen errichtete und jetzt muss der Bund mit ebenso teurem Geld dem Kanton Graubünden helfen. Das dürfte eine Warnung sein.

Wenn man von dieser Warte aus das ganze Problem des Luftverkehrs übersieht, ergeben sich auch hier zwingende Ueberlegungen, die man ge-

legentlich vernachlässigt. Auch hier sind Prophezeiungen nicht am Platze. Aber ich stütze mich auf einige Daten. Vor dem Krieg baute Amerika einen Bomber Modell HB 19 mit einer Flügelspannweite von zirka 65 Metern. Unser Grossratssaal misst 24 Meter; es brauchte also fast drei Grossratssäle, um ein solches Flugzeug unterzubringen. Das gesamte Fluggewicht betrug 64 Tonnen, das heisst das Gewicht von rund sechs Eisenbahnwagenladungen. Das Flugzeug hatte eine Kraftquelle von vier Motoren zu je 2000 PS. Das war vor dem Kriegseintritt Amerikas. Vergleichen wir damit das grösste Flugzeug, das wir in der Schweiz besitzen. Es hat ein Fluggewicht von zehn bis zwölf Tonnen und vermag 21 Passagiere zu fassen.

Die Entwicklung ist weiter gegangen. Noch vor dem Kriegseintritt Amerikas hatten zwei bedeutende Fluggesellschaften je 40 Flugzeuge fest in Auftrag gegeben, die folgende Ausmasse hatten: Platz für 57 Fluggäste und für sieben Mann Bedienung, Höchstgeschwindigkeit 565 Stundenkilometer, Reichweite 6400 Kilometer, Triebstoffmenge, die das Flugzeug fassen kann, 25 000 Liter. Infolge des Eintritts Amerikas in den Krieg hat dann das amerikanische Rüstungsamt die Ausführung des Auftrages verboten.

Es mag an diesem kurzen Vergleich genügen. Er zeigt uns, welche Entwicklung zu erwarten ist, wie die Technik sich durchsetzen wird, namentlich nach dem Krieg, wenn der Kriegsbedarf nicht mehr da ist und wenn die gesamten Erfahrungen der Forschung, Wissenschaft und Technik für die Friedensproduktion ausgenützt werden. Da mag man vom heutigen Standpunkt noch so sehr skeptisch sein und diese Entwicklung als Phantasie bezeichnen, effektiv ist sie eben doch eingetreten, und sie wird weiter gehen. Wer vor 30 Jahren von der heutigen Entwicklung des Radios gesprochen hätte, den hätte man als Phantasten bezeichnet. Man braucht durchaus nicht alles zu glauben, was man uns in Aussicht stellt, aber wir haben von den Gegebenheiten der Entwicklung auszugehen, von dem, was als Ergebnis einer jahre- und jahrzehntelangen Entwicklung bereits erzielt worden ist.

Wenn man das tut, muss man sich fragen, wo heute unser Land steht, wie es sich zu dieser Entwicklung verhält und was es tun soll, um sich von ihr nicht überraschen zu lassen. Dabei hat diese Entwicklung ihren Kulminationspunkt noch nicht erreicht. Wir werden auf dem Gebiete des Luftverkehrs eines Tages vor völlig neuen Verhältnissen stehen.

In der englischen Zeitschrift «Observer» stand zum Beispiel vor wenigen Tagen, am 14. Februar, folgende Notiz:

«Das Flugzeug mit der industriellen Macht, durch die es in Tausenden hergestellt und in fortwährender Aktion gehalten werden kann, hat die Entfernungen zum Verschwinden gebracht. Wer die Sprache des alten Nationalismus spricht, basiert sich auf vergangene Ideen von Distanz und Isolierung, die veraltet sind. Die Aufrechterhaltung der Zivilisation wird künftig von der Kontrolle der zivilen und militärischen Luftschiffahrt abhängen. Wenn diese Angelegenheit in Ausdrücken nationaler Himmelsrechte und umkämpfter Interessensphäre diskutiert wird, wenn sie durch engstirnigen Konkurrenzneid und Profitfragen vergiftet wird, so wird der Himmel der Zukunft in der Tat dunkel aussehen. Glücklicherweise gibt es Augen, die weit über die nationalen Grenzen solch weltumspannender Unternehmungen hinausschauen. Die Antwort an Leute, welche sich mit Fragen der Luftüberlegenheit von morgen befassen, wird durch jene erteilt, welche die grosse Zusammenarbeit von heute aufbauen.»

Man hat also im grossen Ausland begriffen, um was es geht.

Nun ist es glücklicherweise nicht so, dass wir in der Schweiz die Augen vor diesen Dingen verschlossen und erklärt hätten, wir kümmerten uns um alle diese Probleme nicht. Seit Monaten hat in unserem Lande ein förmlicher Wettbewerb eingesetzt, um den Flugverkehr neu aufzubauen und sich seine Vorteile zu sichern. Allerdings können wir uns dabei nie auf einen Wettlauf mit den Grossstaaten einlassen. Wir können nicht, wie das grosse Ausland, die schweren und schwersten Maschinen erstellen, die riesigen Motoren selber bauen. Es handelt sich aber auch nicht darum. Die Schweiz hat sich nur die Wege offen zu behalten, um sich dem Luftverkehr anschliessen zu können. Dieser Verkehr wird einerseits interkontinental, das heisst ein Uebersee-Luftverkehr, anderseits ein kontinentaler Luftverkehr sein.

Daraus ergeben sich Aufgaben, an denen wir nicht achtlos vorbeigehen dürfen. Wir haben Flugplätze bereitzustellen, die nach Lage, Abmessungen und Ausbau genügen. Wir haben die Bodenorganisation für die Luftschiffahrt so auszubauen, dass Wetterdienst, Funkdienst, Blindflug, Blindlandestrecken, Bodenfeuer usw. Gewähr für die Sicherheit des Flugverkehrs bieten. Unsere Luftverkehrsgesellschaften müssen ausgebaut werden, damit wir hinsichtlich Organisation, Material, Durchführung des Dienstes und persönlicher Leitung des Flugverkehrs ein gleichwertiger Partner derer werden, die vielleicht heute schon weiter sind als wir. Nur so wird es möglich sein, dass die Schweiz als kleines Land auch auf diesem Gebiet die ihr zukommende Rolle spielen kann.

Seit dem letzten Jahr hat sich, wie gesagt, eine Konkurrenz auf dem Gebiet des Luftverkehrs eingestellt. Sie ist zunächst mehr eine ideelle als materielle. Sie geht von Gesellschaft zu Gesellschaft, von Region zu Region, von Kanton zu Kanton. Jedes Gebiet verlangt einen Flugplatz; wenn von einem zentralen Flugplatz die Rede ist, dann soll er in das eigene Gebiet, nicht auf ein anderes, zu liegen kommen. Die Einzelinteressen gehen wieder einmal dem Ganzen voran, wie das bei uns so üblich ist.

Der Herr Interpellant Hauert hat den letzthin erschienenen Artikel aus der «Neuen Zürcher Zeitung» zitiert. Zürich freut sich wieder einmal darüber, dass im Kanton Bern eine gewisse Opposition entstanden ist, um nachher seine Suppe um so besser am eigenen Herdfeuer kochen zu können. Mit Wonne wird erklärt, Bern wolle ja gar keinen neuen Flugplatz, also habe Zürich den Vorsprung. Ich hätte es allerdings gerne gesehen, wenn der Herr Interpellant, nachdem er so viel aus diesem Artikel verlesen hat, nun noch auch den viel-

sagenden Schluss daraus verlesen hätte. Dort heisst es:

«Eile tut not! Zürich muss auf das Kriegsende hin bereit sein und darf sich an den kleineren und daher finanziell auch schwächeren Städten Basel und Genf ein Beispiel nehmen. Die an der wirtschaftlichen Entwicklung Zürichs vor allem interessierten Kreise sind bereit, die Baudirektion des Kantons Zürich nach Kräften zu unterstützen. Aber es sollte nicht ein zweites Mal nötig werden, dass die Privatinitiative einspringen muss, damit ein Werk, das in so ausgesprochener Weise den öffentlichen Interessen dient, innert nützlicher Frist verwirklicht werden kann. Die grossen Bauunternehmungen von Zürich wären sicher mit Freude bereit, die nötigen Vorarbeiten sofort an die Hand zu nehmen und allseitig abzuklären, damit die Behörden dem Zürchervolk sobald als möglich eine Vorlage über den Ausbau des Zivilflugplatzes Zürich-Dübendorf unterbreiten können, der die Entwicklung unseres Flugverkehrs für die nächste Zukunft sicherstellen würde.»

So also sieht es aus. Man merkt, wohin der Hase läuft. Zürich richtet sich ein und denkt, man komme selbst an die Reihe, wenn Bern ausgeschaltet sei oder sich selbst durch Verzicht ausschalte. In dem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» werden Behauptungen aufgestellt, die zum Teil auch heute hier wiedergekehrt sind: man redet von 200 Millionen Franken Kosten, man redet davon, dass 900 Hektaren fruchtbaren Landes vom Flugplatz beansprucht würden und der Bebauung verloren gingen. Ich weiss, dass die beiden Zahlen nicht stimmen und eine masslose demagogische Uebertreibung darstellen. Auf konkreten Unterlagen beruhen sie jedenfalls nicht. Das Projekt ist erst in Ausarbeitung und keineswegs fertig. Aus diesem Grunde habe ich mich denn auch stets geweigert, gestützt auf ein unfertiges Projekt in der Oeffentlichkeit irgendwelche Angaben zu machen. Ich bin wiederholt um Auskunft gebeten worden, habe aber immer erklärt, zuerst möchte ich das Projekt sehen, bevor ich mich überhaupt zur Sache äussern könne.

Es wäre mehr als verhängnisvoll, wenn man bei der Errichtung des Flugverkehrs wieder die Politik einführen wollte, wie man sie beim Eisenbahnwesen während Jahrzehnten zum Schaden des Landes getrieben hat. Dort herrschte Zersplitterung. Kein einheitliches Ziel, kein Plan. Gegend für Gegend, Kanton für Kanton, jeder für sich, aber ein einheitlicher Leitgedanke fehlte. Dabei ist der Luftverkehr kein Eisenbahnverkehr mit Stationen bei jeder grösseren Ortschaft. Hier sind andere Distanzen zu überwinden. Schon aus der Natur des Luftverkehrs drängt sich eine zentrale Planung des gesamten Flugwesens auf. Besonders hier dürfen wir die Kräfte unseres Viermillionenvolkes nicht zersplittern. Wir haben eine Lösung zu suchen, die dem ganzen Volk und dem ganzen Lande dient.

Es geht auch nicht so, wie laienhafte Ueberlegungen anzunehmen geneigt sind, etwa nach dem alten Spruch: Heiliger St. Florian, verschon' mein Haus, zünd' andere an! Man hat vorgeschlagen, den Flugplatz ins Grosse Moos oder wo andershin, nur nicht ins Mittelland zu verlegen. Langenthal meinte, wenn die Utzenstorfer nicht wollen, so habe man in Langenthal prima Land und sei sofort bereit, es für einen Grossflugplatz herzugeben.

So einfach liegen nun aber die Dinge nicht. Es ist nicht gleichgültig, wohin ein Flugplatz kommt. Zunächst einmal wird man peinlich genau die Geländebeschaffenheit, die topographische Gestaltung und die meteorologischen Verhältnisse untersuchen müssen. Gewöhnlich wird auch die Bedeutung des Grundwasserspiegels eines solchen Platzes übersehen, der als Reflektor für den Funkdienst, insbesondere für den Blindflug dient. Man ist an Voraussetzungen gebunden, die der Laie gerne übersieht.

In aller Stille haben wir uns die Probleme überlegt. Wir haben darüber nichts in die Zeitungen geschrieben und keine Vorträge in Versammlungen gehalten. Wir hatten vorab ein Interesse. Wir fragten und überlegten uns, welche Stellung der Kanton Bern zu der Flugplatzfrage einzunehmen habe. Wenn die Möglichkeit besteht, im Kanton Bern einen zentralen Flugplatz zu errichten, war es selbstverständlich Pflicht der Regierung, das Problem in allem Ernst zu prüfen. Wir kannten die Bestrebungen im Bund. Wir wussten, was in Basel Zürich, Genf, Lausanne geht. Wir wussten auch, dass dort keine fertigen Projekte vorhanden seien. Anstatt laut ins Horn zu stossen, haben wir den Auftrag zu gewissen Vorstudien gegeben, von deren Ergebnis das weitere Vorgehen abhängig sein wird, ohne uns irgendwie festzulegen, ohne uns irgendwie zu binden.

Es kommt hinzu, dass der bernische Flugplatz Belpmoos den modernen Anforderungen nicht mehr genügt. Lage und Ausmass dienen den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Die Entfernung von den Hängen ist zu klein, die Nebelsicht ungünstig, die gewünschte Sicherheit nicht vollkommen. Wollen wir den Anschluss nicht verpassen, wird darum auch die Frage sich stellen, was mit dem Flugplatz Belpmoos geschehen soll. Man muss sich fragen, ob der Staat sich desinteressieren könne, oder ob er trotz den Schwierigkeiten vorgehen soll. Die Schwierigkeiten eines Problems haben die bernische Politik noch nie gehindert, es anzupacken, eine Lösung zu suchen und das zu tun, was auf lange Sicht das Richtige ist, nicht aber das, was momentan als richtig oder unrichtig erscheinen mag und auf die Dauer zum Verhängnis wird.

Aus solchen Ueberlegungen sind wir dazu gekommen, schon im Mai des vergangenen Jahres einen Beschluss zu fassen. Weil das im Grunde genommen das einzige ist, was ich positiv sagen kann, will ich den Beschluss Nr. 2315 vom 12. Mai 1942 im Wortlaut verlesen:

«Eisenbahndirektor R. Grimm gibt dem Rate Kenntnis von den Bestrebungen für die Bestimmung eines zentralen Flugplatzes in der Schweiz und eine eventuelle Verlegung des Flugplatzes Belpmoos. Nach erfolgter Aussprache beschliesst der Regierungsrat:

Die Bestimmung eines zentralen Flugplatzes der Schweiz für den Grossluftschiffahrtsverkehr ist Sache der Eidgenossenschaft. Die Eisenbahndirektion wird beauftragt, ein generelles Projekt auszuarbeiten:

a) für einen Zentralflugplatz der Schweiz,
b) für die Verlegung des Flugplatzes Belpmoos.

Die Kosten für die Projektstudien sind aus Arbeitsbeschaffungskrediten zu decken.»

Zum letzten Punkt ist zu sagen, dass an diesen Studien neben dem Staat Bern beteiligt sind: die Gemeinde Bern und die Flugplatzgenossenschaft Belpmoos, und dass der Bund an die Kosten einen namhaften Beitrag leisten wird. Es war nach meiner Ueberzeugung Pflicht der Regierung, nicht einfach den Kopf in den Sand zu stecken und sich nicht um das zu kümmern, was später sein wird. Im Gegenteil. Wir hatten rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Probleme abgeklärt würden.

Dabei ist uns eines vollständig klar. In andern Kantonen sähe man den Ausbruch eines Streites innerhalb des Kantons Bern sehr gern. Man hätte ebenso gern, wenn sich die bernische Regierung um das ganze Problem nicht kümmern würde. Je mehr wir uns hier herumbalgen würden, um so grösser die Freude der andern. Das werden und sollen wir nicht tun. Wir haben das Interesse des Staates und Volkes und seiner Zukunft zu wahren. Wir haben nicht nur an die Gegenwart, wir haben auch an die Zukunft zu denken.

Wir arbeiten, wie betont, zusammen mit der Stadt Bern und der Flugplatzgenossenschaft. Dabei erkläre ich, dass wir von der Regierung aus in keiner Art irgendwelche Bindungen eingegangen sind. Wir haben uns nur gesagt, bei der Behandlung eines derart wichtigen Problems müsse die Regierung dabei sein, ein Wort mitreden, selbst mit praktischen Vorschlägen hervortreten und dafür sorgen, dass Bern nicht auf die Seite geschoben werde.

Was wir wollen, ist vorerst nichts anderes als eine Abklärung der Probleme. Die Richtlinien dafür sind im Regierungsratsbeschluss enthalten. Der zentrale Flugplatz selbst ist in erster Linie eine Angelegenheit des Bundes. Es kann meiner Meinung nach keine Rede davon sein, dass Zürich oder Basel, die Waadt, Genf oder der Kanton Bern allein einen solchen Flugplatz erstellen. Das gehört in den Aufgabenkreis des Bundes. Wir werden den Grossen Rat weiterhin über die Entwicklung der ganzen Angelegenheit orientieren, aber wir lehnen es ab, unfertige Projekte herauszugeben, die wir selbst noch nicht kennen und die immer neuen Veränderungen unterliegen.

Wenn aber ein praktischer Schritt der Verwirklichung in Frage stehen sollte, so bedeutet das zugleich einen finanziellen Schritt. Dieser muss durch den Grossen Rat und das Bernervolk unternommen werden. Daher soll man sich heute beruhigen. Kommt es zu einem zentralen Flugplatz oder zur Verlegung des Flugplatzes Belpmoos, so wird die Regierung die Interessen der Bürger und Landeigentümer wahrnehmen. Sie wird nicht brutal und abrupt über gewisse Nöte einzelner hinweggehen. In diesem Sinn und Geist wollen wir Vorarbeiten treffen, die für die Zukunft Früchte tragen sollen. (Beifall.)

Präsident. Herr Reinhard, der vor kurzem weggehen musste, erklärt sich als befriedigt.

Hauert. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellationen der Herren Grossräte Piquerez und Willemin betreffend Einsturz im Tunnel La Croix.

(Siehe Seiten 3 und 24 hievor.)

M. **Piquerez.** Avant d'aborder la question même que j'ai à traiter, je me permettrai de faire d'abord une petite remarque à l'adresse de qui de droit: je constate, en effet, non sans un certain étonnement, que le texte de l'interpellation de M. Reinhard et de la mienne n'a pas été distribué à cette assemblée. Or, c'est lundi dernier, dans le brouhaha de la salle, qu'on a donné, verbalement communication de ces interpellations et je suis certain que la plupart des députés ici présents n'ont pas connaissance exacte de leur teneur; je crois donc utile de rappeler, pour commencer, le texte de celle que je vais avoir l'honneur de développer:

«Il résulte des déclarations officielles faites par la Direction de CFF, 1er arrondissement, par la presse et par la radio, que les travaux de remise en état du tunnel de «La Croix» dureront plusieurs semaines, éventuellement plusieurs mois.

Cet avertissement a causé un certain désarroi dans le district de Porrentruy, car l'effondrement du tunnel de La Croix pose pour notre région un problème important, voire vital, qui touche aussi bien la circulation des voyageurs que le trafic des marchandises.

Si l'isolement doit durer quelques mois — et l'appréciation prudente des services techniques nous autorise à envisager une telle situation — il est certain que les mesures qui sont prises actuellement sont insuffisantes pour maintenir une vie économique normale.

Si l'on songe simplement, pour n'envisager qu'un des multiples aspects du problème, que le trafic du bétail pour le district de Porrentruy sera totalement interrompu, il est facile de se rendre compte que la population du pays risque de subir d'énormes pertes.

Aussi le Gouvernement est-il invité à prendre de lui-même et immédiatement, ou à faire prendre par les pouvoirs compétents des mesures qui soient de nature à rétablir un trafic normal pour tous les voyageurs, surtout pour les ouvriers, ainsi que pour toutes les marchandises.»

J'ai été charmé de l'exposé que nous venons d'entendre de la bouche de M. le directeur des travaux publics et je dois en toute franchise rendre hommage à sa largeur de vues: il a traité magistralement le problème des relations aériennes de l'avenir, montré l'importance que la création d'un grand aérodrome à Utzenstorf peut avoir du point de vue économique, social et culturel pour notre pays et c'est fort bien; mais je voudrais maintenant sur un plan beaucoup plus modeste, faire ressortir le rôle important et l'influence à cet égard que les relations ferroviaires jouent entre les différentes régions de la Suisse. En tant que député du district de Porrentruy, je me permettrai d'intervenir avec toute l'énergie requise par une situation qui menace de devenir désastreuse pour la population et la vie économique du pays ajoulot.

Au cours de la nuit du 7 au 8 de ce mois, un éboulement s'est produit dans le tunnel de La

Croix, sur plusieurs dizaines, voire une centaine de mètres, de sorte que le tunnel, qui est la seule voie de communication par chemin de fer entre le district de Porrentruy et le reste de la Suisse, est ainsi complètement coupé et notre contrée n'est plus reliée aux autres régions que par la voie routière des Rangiers, absolument insuffisante pour permettre de résoudre le problème du trafic et des relations économiques. Ainsi se trouve créée pour notre population une situation intolérable dont il est facile d'imaginer les conséquences absolument désastreuses.

Nous avons entendu dire — et sur ce point, j'aimerais que M. le conseiller d'Etat Grimm nous donnât des renseignements précis — que depuis plusieurs mois déjà les services de contrôle des CFF avaient constaté les premiers signes, les prodromes d'un éboulement imminent: l'automne dernier déjà, on savait que quelque chose d'anormal se passait dans le tunnel et quelque trois semaines avant l'accident, on avait acquis la certitude qu'un éboulement allait survenir un jour ou l'autre. Or, je regrette de dire — et ceci n'est pas à l'avantage des CFF — que néanmoins on n'a rien fait pour prévenir cet accident dont les suites menacent d'être catastrophiques. Je vais plus loin: non seulement rien n'a été entrepris en temps utile pour le prévenir, mais les mesures que l'on a prises après coup sont en tout cas absolument insuffisantes. Sans doute, on a rétabli le trafic des voyageurs par un service de transbordement au moyen de cars postaux, mais cette question n'est pas pour autant résolue d'une façon satisfaisante, car il y a un décalage d'environ une heure pour tous les trains qui partent de Porrentruy ou qui y arrivent.

Si ce problème du trafic-voyageurs est ainsi plus ou moins résolu, dans une mesure qui, je le répète, ne saurait cependant être considérée comme suffisante, on ne peut en dire autant du problème des grosses marchandises, du trafic lourd. Certes, on a laissé entendre il y a quelques jours qu'une solution sur ce point interviendrait d'ici à quelques semaines, trois mois au maximum; seulement nous avons pu lire dans divers journaux et ceci n'est pas sans nous causer une certaine appréhension, — encore qu'on n'y ait peut-être pas prêté attention dans le public — que les services compétents envisageraient non pas le déblaiement de la voie obstruée par l'éboulement du tunnel, mais la construction d'un nouveau tracé. Dans cette hypothèse, il faut évidemment compter avec des travaux qui dureront plusieurs mois. D'où une vive inquiétude parmi la population du district, qui ne peut pas vivre dans cette incertitude, au milieu des énormes difficultés de la situation ainsi créée.

De ces difficultés, je vous donnerai un seul exemple, celui du trafic de bétail. A la dernière foire de février, on n'a enregistré qu'une dizaine de transactions, au lieu de 300 à 400 précédemment. On comprend, en effet, que les marchands aient hésité à s'y rendre avec la perspective de devoir emmener à pied sur un long parcours, les bêtes qu'ils auraient pu y acheter. Songez aussi aux vaches portantes qui auraient pu alors avorter en route! C'eût été pour ces marchands des pertes énormes et qui n'auraient pas été sans répercussion sur la population.

Prenons encore le cas du trafic des bois, celui des matériaux de construction, des fourrages, dont le transport se fait ordinairement par chemin de fer. Là nous avons appris avec stupéfaction une chose extraordinaire, incompréhensible pour beaucoup: on veut bien, il est vrai, mettre à disposition quelques camions pour le transport du bétail et du grand bois, mais, vu la pénurie de carburant liquide, on ne pourra nous procurer qu'un nombre restreint de véhicules à moteur! C'est là une conception absolument inadmissible!

Déjà, depuis le début de la guerre, en 1939, le district de Porrentruy connaît une situation pleine de difficultés et c'est peut-être de toute la Suisse la région qui a été le plus gravement prétéritée du point de vue économique; elle ne connaît plus, cette fois, certains avantages dont elle avait bénéficié pendant la guerre de 1914—1918, car elle n'a pour ainsi dire pas eu de troupes sur son territoire. Aussi notre situation s'est-elle aggravée déjà du fait que nous sommes à la périphérie et que les relations ferroviaires avec la capitale de notre canton sont des plus mauvaises. Cet état de choses ne saurait durer et je tiens à faire ici la déclaration formelle que le district de Porrentruy ne comprendra pas qu'on néglige de prendre, dans ce domaine, vital pour notre région, les mesures immédiates qui s'imposent.

M. le directeur des travaux publics a souligné les avantages, incontestables, que notre pays retirerait d'un aérodrome moderne pour le trafic aérien civil et commercial. Je n'en disconviens pas mais je voudrais attirer l'attention du Gouvernement sur un autre problème qui paraît ne point le préoccuper beaucoup, encore qu'il soit autrement urgent: celui de la rapidité des relations ferroviaires entre le district de Porrentruy et la ville de Berne qui est non seulement la capitale de la Suisse mais également le chef-lieu de notre canton. Des relations rapides par voie ferrée n'ont pas seulement l'avantage de procurer des gains de temps appréciables, elles permettent aussi un trafic beaucoup plus intense. A ce propos et sans vouloir faire grief au Gouvernement bernois, je tiens à relever qu'il ne paraît pas vouer à cette question, pourtant capitale, toute l'attention qu'elle requiert. Il semble ne pas se rendre compte du préjudice résultant du fait que les gens du Jura bernois, surtout du Jura nord, découragés par la lenteur et la précarité des communications entre le district de Porrentruy et Berne, prennent de plus en plus l'habitude de se rendre à Bâle, en toute sorte d'occasions: consultation de médecin, études, affaires, etc., se détournant ainsi toujours davantage du chef-lieu de notre canton. C'est un problème extrêmement important, qui devrait retenir toute la vigilance du Conseil-exécutif. J'ajoute que les dirigeants bâlois, gens actifs et intelligents, savent tirer parti de cette situation pour rendre plus étroites les relations de Bâle avec le nord du Jura: ils organisent des manifestations, des assemblées, envoient des invitations, pour resserrer les liens, historiques, existant depuis des siècles entre Bâle et les districts de Porrentruy et Delémont, restes de l'ancien évêché de Bâle. Il s'ensuit que, sur le plan culturel et social, le Jura-nord se détache progressivement du canton de Berne, il n'a plus avec la capitale, avec les dirigeants de

la politique bernoise, les contacts étroits, immédiats qui devraient exister.

Et je saisis l'occasion de faire une constatation qui, si elle n'est peut-être pas en rapport direct avec l'objet de mon interpellation, n'en est pas moins, je crois, fort pertinente: Les anciens gouvernements patriciens bernois pratiquaient une politique qui n'était certainement pas à courte vue, ils faisaient en sorte d'établir et d'assurer des relations aussi étroites et aussi rapides qu'il était possible en ces temps-là entre les diverses régions du canton. Depuis quatre ans, nous sommes, au contraire, prétérités sous ce rapport, au grand préjudice non seulement de l'Ajoie, mais du canton de Berne tout entier, pour le plus grand dommage aussi d'une meilleure compréhension entre le Jura nord et le reste du pays bernois. Et pour comble de malchance, nous devons maintenant subir les dures conséquences de l'interruption du trafic due à l'éboulement du tunnel de La Croix. On a peine, parmi notre population — et je le déclare ici solennellement — à comprendre la carence des pouvoirs publics en l'occurrence, car on sait que, jusqu'à présent il n'a pas encore été donné un seul coup de pioche pour déblayer le tunnel. Il est possible qu'il y ait plusieurs solutions, mais il nous semble, puisque depuis six mois on redoutait l'accident et depuis deux mois on le sentait certain et imminent, que l'on devrait aujourd'hui au moins connaître la solution à adopter et entreprendre de la réaliser. A l'heure actuelle, la population du district de Porrentruy, privée de communications rapides et mise dans l'impossibilité d'entretenir des relations économiques normales avec les autres régions du pays, ne sait pas encore ce qu'il adviendra! La constatation qui s'impose malheureusement, en conclusion de cet exposé, est que l'économie régionale est absolument paralysée: depuis trois semaines il n'y a plus de commerce de bois, plus de commerce de bétail, plus de trafic en marchandises lourdes. La population de Porrentruy est complètement isolée du reste de la Suisse, séparée de nos compatriotes. Cette situation doit prendre fin au plus tôt.

Dans tous les cas, il est absolument inadmissible qu'en ce qui concerne le trafic du bétail et des marchandises lourdes, on vienne nous dire que, faute de carburant, on ne pourra mettre à notre disposition que quelques véhicules à moteur. La défense nationale ne se résume pas seulement à emmagasiner dans le réduit national des quantités de benzine pour les besoins d'hypothétiques opérations de guerre; elle exige tout autant que l'on vienne en aide sans délai aux régions et aux populations frappées par la catastophe.

Nous attendons du gouvernement, s'il ne peut pas prendre lui-même les mesures effectives et immédiates qui s'imposent, qu'il intervienne du moins avec la dernière énergie auprès des autorités compétentes — les CFF, je suppose — afin, d'abord, que le pays ajoulot soit renseigné sur la solution adoptée pour remédier à la situation désastreuse que j'ai décrite, ensuite que l'on se mette à l'œuvre pour rétablir, avec le maximum de diligence les relations ferroviaires indispensables entre le pays de Porrentruy et le reste de la Suisse.

M. **Willemin.** Lundi, à la première séance de la présente session, nous avons estimé qu'il était de notre devoir de déposer l'interpellation suivante:

«Les soussignés désirent interpeller le Gouvernement au sujet de l'interruption du trafic ferroviaire survenu dans le tunnel de «La Croix», sur la ligne Delémont-Porrentruy, dans la soirée du 7 février 1943:

1° Quelles sont les causes de l'éboulement? Celui-ci n'aurait-il pas pu être évité?

2° Quelles sont les mesures prises afin d'assurer le trafic?

3° Quelle sera la durée probable de l'interruption de la voie?»

Dans la soirée du 7 février, en effet, se répandait rapidement dans notre région la nouvelle qu'un éboulement considérable venait de se produire dans le tunnel de la Croix, sis entre Ste-Ursanne et Courgenay. Déjà coupée pratiquement de toutes communications avec l'étranger en raison de la situation internationale, notre belle Ajoie venait de perdre la seule voie ferrée la reliant encore au reste du pays, ce qui parachevait son isolement. Le lendemain, un bref communiqué des Chemins de fer fédéraux confirmait la nouvelle et l'on apprenait que, depuis quelque temps déjà, il avait été constaté que des fissures se produisaient dans la voûte du tunnel. Un service de surveillance fut même organisé, afin de parer à toute surprise, service qui se révéla extrêmement précieux puisqu'il permit d'éviter de justesse une véritable catastrophe.

Quelles furent les causes réelles de cet éboulement? Ne pouvait-il pas être évité?

Par la presse, nous avons appris de nombreux détails à ce sujet. L'éboulement a eu lieu, paraît-il, à peu près au milieu du tunnel. Lors de la construction, on avait percé à cet endroit un vaste puits d'aération. Au cours des années, par suite de l'érosion continuelle, ce puits s'est rempli de matériaux divers, l'infiltration de l'eau aidant, cette masse énorme finit par ébranler la voûte, provoquent ainsi l'éboulement. Cette version est-elle la bonne?

Le personnel de surveillance n'avait-il pas déjà en temps utile averti les services techniques des Chemins de fer fédéraux et demandé que des mesures de protection suffisantes fussent prises? Si tel fut le cas, pourquoi n'a-t-on pas donné suite à cette demande?

Je me permets de rappeler ici le récent glissement de terrain dans les gorges de Court, qui interrompit le trafic pendant de nombreux mois sur l'important tronçon Moutier-Court. Les services compétents de nos Chemins de fer fédéraux ont-ils profité des expériences acquises en l'occurrence et connaissent-ils enfin la structure particulière, pleine d'aléas, voire combien dangereuse, de notre sol jurassique? Au vu des expériences faites précédemment et puisque l'on connaissait le péril menaçant le tunnel de la Croix, ne pouvait-on pas, par des mesures appropriées, telles que le renforcement de la voûte et l'élimination des causes premières du danger, remédier à une situation difficile et éviter ainsi l'éboulement, en même temps que tous les ennuis, pertes et frais qui en sont la conséquence?

Cela dit, quelles sont les mesures prises afin d'assurer le trafic?

Toujours par la voie des journaux, nous avons appris qu'un important service de transbordement

était mis sur pied dans un temps record. C'est fort bien, mais ce service répond-il aux nécessités de l'heure? Qu'en est-il aussi du refus de délivrer des billets et d'accepter des voyageurs dans les villages non desservis par une gare mais traversés par les cars postaux du service de transbordement? Cette interdiction est-elle levée?

Par ailleurs, alors que l'on redoutait un éboulement imminent, il eût fallu également prévoir la suspension au moins momentanée de la traction électrique sur le parcours Courgenay-Boncourt et expédier pendant qu'il en était encore temps une machine à vapeur de réserve à Porrentruy. Cette imprévoyance a occasionné à nos Chemins de fer fédéraux de gros frais pour le transport par la route des Rangiers de deux petites locomotives à vapeur. Le premier de ces transports n'alla d'ailleurs pas sans accroc et il faillit bien se terminer tragiquement.

Enfin, quelle sera la durée probable de l'interruption du trafic?

On parlait d'abord d'une interruption de 3 à 4 semaines, mais nous croyons savoir que l'éboulement est beaucoup plus important qu'on ne l'avait cru et qu'il faudra attendre en réalité de nombreuses semaines avant qu'un trafic régulier puisse être rétabli normalement. Qu'en est-il effectivement?

Par suite de l'interruption du trafic et de l'impossibilité de transporter par la route des Rangiers d'importantes quantités de marchandises lourdes et encombrantes, la population d'Ajoie va certainement subir de gros préjudices. Serait-ce trop demander aux pouvoirs publics que de les prier d'accélérer dans la mesure du possible, tout en sauvegardant la vie des ouvriers travaillant dans le tunnel, le déblaiement et la remise en état de cette importante ligne de communication et de prendre toutes mesures utiles pour prévenir le retour d'un semblable accident?

Avant de terminer, nous voulons encore souligner la lourde responsabilité encourue par les Chemins de fer fédéraux qui ont maintenu un important trafic et exposé délibérément la vie de leur personnel et celle des usagers dans un tunnel qui pouvait à chaque instant s'effondrer et provoquer une véritable catastrophe. Nous devons également rendre un juste hommage à l'humble gardien du tunnel qui, pressentant de graves événements, s'élança au-devant du convoi déjà engagé sous la voûte et empêcha ainsi un très grave accident. Il nous reste encore à relever le dévouement de tout le personnel des Chemins de fer fédéraux et privés, qui s'est dépensé pour remédier autant que possible à la situation ainsi créée, pour faire face, dans l'accomplissement de sa tâche journalière, à l'intense trafic consécutif à la guerre et assurer le ravitaillement du pays.

Grimm, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 7. Februar ist auf der Strecke Delsberg-Pruntrut im sogenannten La Croix-Tunnel ein Einsturz erfolgt. Dieser Einsturz ist ein Unglück und dieses Unglück birgt eine Tragik in sich, und zwar deshalb, weil die betroffene Linie die einzige Bahnlinie ist, die heute den Kanton Bern mit dem Nordjura verbindet. Diese Tragik wirkt sich umso schlimmer aus, weil zugleich der internationale Eisenbahnverkehr gestoppt ist, so dass wir also über das besetzte Elsass via Mülhausen-Basel keinen Ersatz schaffen können. Wir verstehen die Unruhe, die sich daraus bei der Bevölkerung des Nordjuras einstellen musste, und wir haben selbstverständlich keinen Augenblick gezögert, das zu tun, was in unserer Macht stand. Aber diese Macht ist begrenzt. Wenn hier im Grossen Rat interpelliert wird, muss festgestellt werden, dass im Nordjura die Hauptbahn durch den Bund betrieben wird, dass die in Frage stehende Bahnstrecke im Besitz der Bundesbahnen ist. Wir haben auf den Strecken Delsberg-Pruntrut-Boncourt keine Dekretsbahnen, das sind Bundesbahnstrecken. Es steht nicht in unsrerer Macht, zu sagen, wie man den Tunnel repariert. Es ist vielleicht eine Unterlassungssünde der Bundesbahnen, dass ich persönlich als Eisenbahndirektor die Meldung vom Tunneleinsturz durch die Presse vernehmen musste, und genötigt war, bei den Bundesbahnen vorstellig zu werden, damit man bereit war, die bernische Einsenbahndirektion und den Regierungsrat zu orientieren, was passiert sei.

Ich war an Ort und Stelle und habe mir die Sache angesehen. Die Unglücksmöglichkeit ist nach der Darstellung der Bundesbahnen erstmals wahrgenommen worden am 2. Februar, fünf Tage vor dem Einsturz. Damals zeigten sich gewisse Risse und gewisse Gesteinsaustritte. Die Bundesbahnen machten sofort den Versuch, eiserne Bogen einzuspannen, um den Schaden zu beheben; leider gelang das nicht zeitig genug, die Einsturzgefahr vergrösserte sich im Gegenteil. Es ist anzuerkennen, dass die Bundesbahnen genügend Wachpersonal bereitstellten, um die Verschüttung eines Eisenbahnzuges zu verunmöglichen. Wenn die Bundesbahnen nicht rechtzeitig Wachpersonal bereitgestellt hätten, so hätte ein grosses Unglück entstehen können. Weil Wachen da waren, konnte man den Zug rechtzeitig anhalten.

Worauf ist nun das Unglück zurückzuführen? Die Bahn ist anfangs der Achtzigerjahre gebaut worden; der Tunnel durchschneidet in seiner Mitte den Hügel La Croix. In einer Mulde hat man einen Antriebsschacht gebaut, zugleich als Entlüftungs- und Arbeitsschacht; später wurde dieser Schacht wieder zugemauert. Aus dieser Mulde lief nun das Wasser rings um den Schacht ab; nach und nach erwiesen sich die Wandungen als zu schwach; Ergebnis: Wassereintritt, eine Dreiminutenliterquelle verschwand plötzlich. Vielleicht haben auch gewisse Aufnahmen in den Plänen nicht gestimmt, was auch vorkommen soll. Das Resultat war, dass schliesslich etwa 700 m³ Geschiebe und Geröll in den Tunnel gefallen sind, der in der Mitte unterbrochen wurde, wobei sich noch etwa 1 000 m³ im Schacht sammelten.

Nun geht die Behebung des Schadens nicht so, wie man zuerst meinte: mit Pickel und Hacke hinter das Geröll und dieses hinausschaffen; glücklicherweise hat man diese Arbeit eingestellt und die nötigen Sicherungen getroffen. Man wird nun mit dem Gefrier- und Pumpverfahren versuchen müssen, die Arbeit möglichst rasch vorwärtszubringen, aber auch da sind gewisse Schranken gezogen. Erstens muss dafür gesorgt werden, dass Kies und Geröll aus dem Tunnel kommen, dazu ist der Einbau von Holzwandungen nötig, aber dazu sind weiter nötig: Mineure. Diese aber sind nicht so zahlreich, dass

die Bundesbahnen in drei Schichten arbeiten lassen könnten, sondern sie müssen zuerst nach Arbeitskräften Umschau halten, damit ein Dreischichtenbetrieb möglich ist. Vorläufig wird in zwei Schichten à zehn Stunden gearbeitet. Wenn Tunnel und Schacht ausgebaut und die nötigen Sicherungen angebracht sind, wird es möglich sein, die nötigen Reparaturen im Tunnel selbst auszuführen, worauf die Wiederaufnahme des Verkehrs erfolgen kann.

Nun die Frage, ob die Bundesbahnen alles getan haben, um das Unglück zu verhindern? Meiner Ansicht nach steht es weder den Interpellanten noch mir als Laien zu, darüber zu richten. Wir können nur das sagen, dass die Bundesbahnen sich bemüht haben, dafür zu sorgen, dass die Folgen der Verkehrsunterbrechung gemildert werden konnten. Dass sie nicht von einem Moment zum andern aufgehoben werden können, liegt wohl auf der Hand. Es ist eine Reihe von Massnahmen getroffen worden, die ich kurz anführen will: Der Betrieb von Delsberg bis St. Ursanne wird normal durchgeführt, mit Umsteigen in Glovelier, weil von Glovelier bis St. Ursanne der Rote Pfeil eingesetzt wird. Auf der Strecke Glovelier-Pruntrut ist ein Autokurs über Les Rangiers eingerichtet, mit zehn Kursen am Werktag und neun am Sonntag, von Pruntrut nach Glovelier mit acht Kursen täglich. Dazu werden am Werktag 22 und am Sonntag 36 Wagen benötigt. Daneben besteht zwischen Pruntrut und Boncourt seit dem 22. Februar der normale Fahrplan, zwischen Pruntrut und Courgenay sind für den Abonnentenverkehr acht Zugspaare eingeschaltet, und Cornol wird durch Auto bedient für seinen Abonnentenverkehr.

Man hat also für den Personenverkehr einiges vorgekehrt, aber das genügt nicht, darin sind wir mit den Interpellanten einverstanden, man wird die Einführung weiterer Verbesserungen zu prüfen haben. Nun die Milchtransporte. Aus der Ajoie mussten bisher täglich 220 Kannen Milch nach Basel geliefert werden; die Lieferung wurde durch Lastwagen aufrechterhalten, was auf die Dauer nicht gehen wird. Man wird also die Milch in der Ajoie verarbeiten müssen, der Nordwestschweizerische Milchverband wird sich nach Ersatz für die so entgehende Konsummlich umsehen müssen.

Der Stückgüter- und Frachtverkehr umfasst täglich in jeder Richtung 30 bis 40 Tonnen; dieser Verkehr wird ebenfalls unter Zuhilfenahme der Strasse und der Eisenbahn durchgeführt. Gesperrt geblieben sind Wagenladungen; die Bundesbahnen erklärten, sie seien nicht in der Lage, diese durchzuführen, wobei allerdings die Wagenladungen, die im Zeitpunkt des Unglücks im Anrollen waren, noch befördert wurden. Die Bundesbahnen berufen sich hier auf das Gesetz, das Ihnen das Recht gibt, auf die Annahme von ganzen Wagenladungensendungen zu verzichten, wenn sich ausserordentliche Verhältnisse einstellen. Wir haben bereits von uns aus Schritte unternommen, um diese Haltung zu ändern, denn es kann sich hier nicht darum handeln, wer recht hat, sondern es geht um die Interessen der jurassischen Bevölkerung und ihrer Wirtschaftsbedürfnisse; man kann sich also nicht auf einen so engen Standpunkt stellen. Im übrigen sind Verhandlungen über Aufnahme eines direkten Verkehrs via Elsass nach Basel im Gange; ob sie von Erfolg begleitet sein werden, weiss ich nicht, vorläufig heisst es abwarten. Die Bundesbahnen haben sicher viel geleistet, vielleicht noch nicht alles, was man von ihnen erwarten kann. Wir halten den Kontakt aufrecht: gerade heute sind der Kantonsoberingenieur und der Abteilungschef der Eisenbahndirektion an Ort und Stelle gefahren, und wir werden weiter sehen, wie man die Sache beschleunigen kann. Ich muss aber hier schon erklären, dass die Bundesbahnen uns mitgeteilt haben, es werde mindestens drei Monate gehen, bis der Verkehr im früheren Umfang wieder aufgenommen werden könne.

Nun hat Herr Piquerez am Schluss seines Votums einige allgemeine Betrachtungen angefügt und verlangt, man habe sofort Massnahmen zu ergreifen. Ich muss ebenso solenellement et formellement erklären, dass wir keine Massnahmen anzuordnen haben, sondern dass das Sache des Militäreisenbahndirektors und der Bundesbahnen ist. Wir können nur Wünsche anbringen, vielleicht auch einmal auf das Pult schlagen, was wir auch schon getan haben; im übrigen aber entscheidet nicht die Regierung, es entscheiden die Organe der Bundesbahnen. Ganz gleich ist es mit den normalen Verbindungen nach Bern. Diese Verbindungen hängen vom Fahrplan der Bundesbahnen ab; wir unternehmen bei jeder Fahrplanerneuerung immer wieder Vorstösse, aber diese sind nicht immer erfolgreich, und deswegen müssen wir uns mit dem begnügen, was wir jeweilen erreichen können. Im übrigen ist es ganz klar, dass man soweit möglich auch für den zivilen Sektor der Ajoie den nötigen Treibstoff zur Verfügung stellen wird; die entsprechenden Massnahmen sind schon getroffen. Aber auch hier müssen wir uns endlich daran erinnern, dass es in der heutigen Zeit nicht von uns allein abhängt, ob wir Wünsche erfüllen können oder nicht, sondern dass entscheidend ist: ob wir Vorräte haben, um die Wünsche zu erfüllen. Das begreift man heute vielleicht noch nicht überall; in einem halben Jahr wird man das wahrscheinlich besser begreifen, dann wird man begriffen haben, dass zum Erfüllen der Wünsche eines nötig ist, nämlich, dass man Ware hat, um den Wünschen gerecht zu werden.

Das ist es, was ich auf die beiden Interpellationen zu sagen hatte.

M. **Piquerez.** Je remercie M. le directeur des travaux publics de l'esprit plein de compréhension dans lequel il a apprécié la triste situation où se trouve le district de Porrentruy.

Il nous a dit entre autres choses que les CFF déclarent qu'ils ont la loi pour eux et la compétence de prendre telles et telles dispositions parce qu'il s'agit d'un cas de force majeure. Il a ajouté qu'il s'agissait non pas tant de savoir qui avait la loi pour soi, mais plutôt de savoir tout simplement comment remédier à la situation. Je lui retourne ce propos et je dis que si le Gouvernement du canton de Berne n'a peut-être pas grand'chose à dire — évidemment — dans ce domaine, si la loi est non pour lui mais pour les organes ferroviaires et militaires, nous lui demandons néanmoins d'intervenir immédiatement avec la dernière énergie pour sauver une population déjà gravement prétéritée depuis 1939 et pour qu'on lui donne au plus tôt, sur ce qui va

être entrepris à ces fins, des renseignements qui seront, je l'espère, de nature à la tranquilliser.

M. **Willemin.** Je me déclare partiellement satisfait de la réponse de M. le représentant du Conseil-exécutif et, quant au reste, je ne puis qu'appuyer les paroles de notre collègue M. Piquerez.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation: Zu erledigen sind noch die Motion Zaugg und das Postulat Hubacher, ferner folgende Direktionsgeschäfte: Eingabe Maspoli, Nachtragskredit für das Rathaus, Bau einer Offizierskaserne, Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche, Dekret über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule, Beschluss über die Schaffung der Stelle eines Oberexperten für das Turnwesen, Finanzbericht und Neubewertung des Staatsvermögens, vier Dekrete über Teuerungszulagen, die Motionen Schwarz, Hack und Weibel, eventuell die Interpellation Schwarz, dann noch die Wahlen. Ich schätze, dass wir bis Mittwoch fertig werden sollten. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die gegenwärtigen Zeiten beweisen, wie wichtig für die Versorgung des Landes die eigene Produktion ist und welche Gefahr deswegen in der Abwanderung vom Lande liegt.

Die Regierung wird daher ersucht, Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise sie dieser Erscheinung begegnen will, um

1. unhaltbare Wohnungsverhältnisse auf dem Lande bei eintretender Arbeitslosigkeit zu beseitigen;
2. die Erstellung von Betriebs- und Dienstbotenwohnungen zu fördern; und
3. die Verbundenheit unserer Landbevölkerung mit der Scholle zu erhalten.

Bern, den 24. Februar 1943.

Schneiter
und 13 Mitunterzeichner.

II.

Vom Bund werden zur Förderung der Schädlingsbekämpfung im Kartoffelbau Subventionen von 20 % an die Beschaffung von Motorspritzen verabfolgt. Die Subventionen können nur ausgelöst werden, wenn der Staat oder die Gemeinden ebensogrosse Beträge sprechen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass auch der Kanton Bern Beiträge in der Höhe der Bundessubvention ausrichtet.

Bern, den 25. Februar 1943.

Tschanz
und 13 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise die Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen gefördert werden kann, falls eine staatliche Fürsorgerschule nicht in Frage kommt. Er wird insbesondere ersucht, zu berichten, ob private Einrichtungen und private Bestrebungen in dieser Hinsicht tätig sind, und in welcher Weise sie in ihren Bestrebungen vom Staat unterstützt werden können.

Bern, den 25. Februar 1943.

Schwarz
und 6 Mitunterzeichner.

II.

In kleinen industriellen Unternehmungen verschiedener Zweige zu Stadt und Land werden an weibliche und männliche Hilfs- und Berufskräfte zum Teil Löhne entrichtet, die den Anforderungen einer auch primitiven Lebensgestaltung bei der heutigen Teuerung nicht genügen. Da solche Existenzbedingungen allfälligen sozialen Spannungen der Zukunft Vorschub leisten, wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind, um eine Besserung der geschilderten Verhältnisse herbeizuführen.

Bern, den 25. Februar 1943.

Hack
und 16 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Alp «Rothengrat» Eggiwil, durch Kauf an die «Berner Alpenmilch-Gesellschaft» Stalden übergegangen ist?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass nach den Bundesratsbeschlüssen über Verhinderung der Bodenspekulation diesem Kauf die Genehmigung nicht erteilt werden kann?

Bern, den 25. Februar 1943.

Tschanz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. Februar 1943.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 1. März 1943,** nachmittags **2 1/4** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

Direktionsgeschäfte.

Einbürgerungen.

Strafnachlassgesuche.

Dekret über Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Grossratsbeschluss betreffend Stelle des kantonalen Oberexperten für das Turnwesen.

Dekret betreffend Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

Dekret betreffend Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen.

Motion Pfister.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Fr. Keller.

Sechste Sitzung.

Montag, den 1. März 1943,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Bergen, Daepp, Kläy, Lang, Laubscher, Locher, Schüpbach, Wiedmer, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giauque, Hertzeisen, Hueber, Rufer, Schneiter, Tschanz.

Präsident. Das Bundesgericht teilt seinen Entscheid in Sachen des staatsrechtlichen Rekurses der Grossratsfraktion der Nationalen Kampfgemeinschaft der Jungbauern, vertreten durch Herrn Bigler, mit. Das Bundesgericht hat erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend aus Schreibgebühren und Kanzleiauslagen, werden dem Rekurrenten Bigler auferlegt.

Wir nehmen von diesem Entscheid Kenntnis.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le soussigné désire interpeller le Gouvernement au sujet des faits suivants:

1° Un chômage intensif menace pour le moment la vallée de Tavannes. Il peut s'étendre du jour au lendemain à tout le Jura bernois.

2° Quelles mesures le Gouvernement entend-il prendre:

a) pour occuper cette main-d'œuvre à des travaux productifs;

b) pour empêcher que les communes obérées ne soient à nouveau écrasées par les charges de l'assurance-chômage?

L'urgence est demandée.

Courrendlin, le 28 février 1943.

Walther.

(Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat zu interpellieren über die folgenden Tatsachen:

1. Eine starke Arbeitslosigkeit bedroht gegenwärtig das Tal von Tavannes. Sie kann sich von heute auf morgen auf den ganzen Jura ausdehnen.

2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen:

a) Um diese Arbeitskräfte für produktive Arbeiten zu beschäftigen?

b) Um zu verhindern, dass die schwerbelasteten Gemeinden durch neue Belastung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erdrückt werden.

Dringliche Beantwortung wird verlangt.)

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Laut Mitteilung des Ackerbaukommissärs des Oberlandes — bestätigt durch zum Teil eigene Feststellungen — hat die Versorgung des Oberlandes mit Kartoffel-Saatgut in der Anbauperiode 1942 nicht durchwegs befriedigt.

Mit Rücksicht auf die steigenden Schwierigkeiten in der Saatgut-Beschaffung und die damit für die nächste Zukunft verbundene Bedeutung der Bereitstellung von eigenem, geeignetem Saatgut wird der Regierungsrat ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

a) Was für Massnahmen sind getroffen worden, um für das Berggebiet geeignetes Kartoffel-Saatgut auf die kommende Anbauperiode hin in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen?

b) Ist der Regierungsrat bereit, die von massgebenden Stellen angeregte Kartoffel-Saatzucht in Berglagen zu fördern, indem vorerst die staatlichen Anstalten und landwirtschaftlichen Schulen angehalten werden, auf ihrem in Berglagen liegenden Areal oder auf anderem Grundbesitz, der dem Staate gehört, Versuchsfelder für Kartoffel-Saatzucht anzulegen?

c) Ist der Regierungsrat ferner bereit, allenfalls auch Private zu unterstützen, die sich in geeigneten Berglagen als sogenannte Pioniere für die Kartoffel-Saatzucht unter entsprechender Kontrolle zur Verfügung stellen? Wenn ja, durch was für Massnahmen?

Bern, 1. März 1943.

Wiedmer.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Eingabe an den Grossen Rat.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Eingabe des Johann Maspoli-Zweidler in Spiez wird unter Hinweis auf das Schreiben der Justizdirektion vom 13. Januar 1943 keine weitere Folge gegeben.

Die Akten gehen an die kantonale Polizeidirektion zur Prüfung, ob nicht fremdenpolizeiliche Massnahmen in Frage kommen.

Die Kosten dieses Beschlusses mit Fr. 20 trägt Johann Maspoli.

Ergänzung des Beschlusses vom 11. März 1941 betreffend die Motorfahrzeugsteuer.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Steuer auf den Motorfahrzeugen ist geregelt durch das Dekret vom 4. Juni 1940, das sich auf das bezügliche Gesetz stützt. In der Märzsession 1941 hat der Grosse Rat einen Beschluss gefasst, wonach auf den Lastwagen und den übrigen Fahrzeugen, die mit Benzin betrieben werden, die Steuer angesichts der Benzinrationierung ermässigt wird. Ausgenommen wurden damals die Fahrzeuge, die mit andern Treibstoffen betrieben werden. Am 11. März 1941 wurde dieser Beschluss ergänzt und auch diesen Fahrzeugen die Steuer um 50 % ermässigt. Nun hat sich herausgestellt, dass man mit diesem Beschluss zu weit gegangen ist, denn von ihm profitieren hauptsächlich die Fahrzeuge, die Postautokurse ausführen. Nachher hat einfach die Postverwaltung die Kilometerentschädigung um den entsprechenden Betrag reduziert, so dass wir mit andern Worten der Postverwaltung eigentlich ein Geschenk gemacht haben.

Die neue Vorlage möchte nun diese Unebenheit ausmerzen. Nach den Mitteilungen des Herrn Polizeidirektors sind wir Berner die einzigen, die die Steuer auf diesen Fahrzeugen erlassen oder reduziert haben. Die Staatswirtschaftskommission findet, dass man hier keine Ausnahme zu machen habe, sie schliesst sich daher dem Antrag des Regierungsrates an und beantragt Ihnen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Ziff. 1 des Beschlusses vom 11. März 1941 betreffend die Motorfahrzeugsteuer wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

«Auf die Kurs- und Ersatzwagen der Postautohalter findet diese Bestimmung keine Anwendung.»

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1943 in Kraft.

Einbürgerungen.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Bei den Einbürgerungen herrscht Uebereinstimmung in sämtlichen Fällen, mit Ausnahme des letzten, Dr. Helmut Schilling, deutscher Reichsangehöriger, geb. 1906. Dieser Fall, der zu sehr eingehenden

Diskussionen Anlass gegeben hat, nötigt mich zu einigen Bemerkungen, wobei ich vorausschicke, dass die Justizkommission dem Grossen Rat mehrheitlich die Einbürgerung beantragt. Eine Minderheit beantragt Nichtgenehmigung. Da ich zur Minderheit gehöre, gestatte ich mir, deren Antrag hier zu begründen.

Wir stellen in erster Linie einen Ordnungsantrag auf Verschiebung auf die Maisession. Bei Begründung dieses Ordnungsantrages möchte ich auf die materiellen Gründe, die uns heute veranlassen müssten, die Einbürgerung abzulehnen, nicht eintreten.

Das Einbürgerungsgesuch Dr. Schilling ist seit langer Zeit anhängig; vor etwa 1½ Jahren wurde es von der Justizkommission einstimmig zurückgelegt, weil man der Auffassung war, dieses Gesuch eigne sich noch nicht zur Weiterbehandlung. Es wäre vermutlich niemand auf das zurückgestellte Gesuch zurückgekommen, wenn nicht der Petent Schilling selber kurz vor der Session sein Begehren erneuert, respektive das Gesuch um Behandlung gestellt hätte, da er inzwischen einen Einberufungsbefehl bekommen hatte, und weil ausserdem — das spielt eine gewisse Rolle — am 22. April die eidgenössische Zusicherung auf Einbürgerung ablaufen würde.

Wenn ich den Grossen Rat nachdrücklich ersuche, das Gesuch zurückzustellen, so geschieht es aus folgenden triftigen Gründen: Zunächst bedaure ich, dass die Mehrheit der Justizkommission unserm Verschiebungsantrag nicht zustimmen konnte, weil dadurch eine Diskussion hätte vermieden werden können, was auch uns angenehm gewesen wäre. Nachdem aber diese Verschiebung abgelehnt ist, müssen wir den Fall hier im Grossen Rat vertreten. Ich möchte von vornherein erklären, dass für unsern Antrag, der von der einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion unterstützt wird, gewisse anonyme Schreiben, die in der bisherigen Diskussion eine grosse Rolle spielten, nicht massgebend sind; auf diese Seite der Verhältnisse trete ich gar nicht ein. Es liegen sonst genügend Gründe vor, die uns zu diesem Antrag veranlassen und zwingen, Feststellungen aus allerletzter Zeit, die dartun, dass es sich bei der Familie Schilling, bei der der ledige Gesuchsteller lebt, um ein ausgesprochenes Nazimilieu handelt.

Nachdem nun die Einbürgerung derart umstritten ist, und nachdem, wie ich wiederholen möchte, eine grosse Fraktion unseres Rates der Auffassung ist, eine Verschiebung auf die Maisession rechtfertige sich, halte ich eine Zustimmung des Rates zu diesem Antrag für unerlässlich. Wir haben noch nie einen Fall erlebt, der derart umstritten gewesen wäre.

Man wird dem gegenüber geltend machen, dass bei einer Verschiebung auf die Maisession eben die vor ein paar Jahren erteilte eidgenössische Bewilligung zur Einbürgerung dahinfalle, worauf der Gesuchsteller sich aufs neue zu entscheiden habe, ob er ein neues Gesuch stellen wolle oder nicht. Damit berühren wir den entscheidenden Punkt: Wir haben die Auffassung, es liegen Gründe zur Annahme vor, dass eine neue eidgenössische Bewilligung nicht erteilt würde, und zwar auf Grund des Bundesratsbeschlusses über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 11. November 1941. Es liegt ein Schreiben des Chefs des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat von Steiger vor, auf das Herr Regierungsrat Seematter vermutlich zurückkommen wird. Darin erklärt Herr Bundesrat von Steiger, dass materiell kein Grund vorliege, die bisherige eidgenössische Zusicherung, die vor Jahren erteilt wurde, im jetzigen Stadium des Verfahrens zu entziehen. Es ist ein grosser Unterschied, das wird Herr Regierungsrat Seematter nicht bestreiten können, ob es sich darum handelt, eine bereits erteilte Bewilligung zu entziehen oder darum, auf ein erneutes Gesuch eine Bewilligung zu erteilen. Weil nun die Auffassung vertreten wird, der Fall Schilling sei mit diesem Schreiben restlos abgeklärt, Herr Bundesrat von Steiger nehme damit Stellung zugunsten der Einbürgerung Schilling, eine Auffassung, die ich als falsch ansehe, habe ich Veranlassung genommen, mich mit Herrn Dr. Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung in Verbindung zu setzen, wobei ich ihn fragte, welchen Sinn dieses Schreiben des Chefs des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes habe, ob damit für die Einbürgerung Stellung bezogen werde. Darauf hat mir Herr Dr. Ruth, dessen Antwort ich sofort stenographisch niederlegte, am Telephon erklärt: «Nein, mit der Antwort nimmt das Departement nicht für Schilling Stellung; es müsste das nach der Sachlage auch ablehnen». Er erklärte mir weiter, im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nehme das Departement weder pro noch contra Stellung, weil die eidgenössische Bewilligung nun einmal schon vor 2½ Jahren erteilt worden sei; eine andere Frage sei, ob heute, bei den veränderten Verhältnissen, die Bewilligung neuerdings erteilt würde. Er hat beigefügt, dass heute ein Grossteil der vor zwei oder drei Jahren erteilten Bewilligungen nicht mehr erteilt würden. Ob das auch auf den vorliegenden Fall zutreffe, das müsste in einem neuen Verfahren durch die Polizeiabteilung festgestellt werden. Nach der Rechtslage und dem Stand der Dinge haben jetzt die kantonalen Instanzen den Entscheid zu fällen, aber auch die Verantwortung zu tragen. Mit ihrer Stellungnahme würde sich die Polizeiabteilung auch nicht gegen einen allfälligen Beschluss auf Verschiebung wenden; darüber zu befinden sei Sache des Grossen Rates. Wenn aber die Rückweisung beschlossen würde, müssten die eidgenössischen Instanzen ein allfälliges neues Gesuch behandeln. So Herr Dr. Ruth.

Nun nimmt die Kommissionsminderheit, und mit ihr die sozialdemokratische Fraktion den Standpunkt ein, dass unter diesen Umständen der Einbürgerung heute unmöglich zugestimmt werden könne. Dabei möchte ich beifügen, dass für unsere Haltung weiter bestimmend war ein Schreiben, das der Gesuchsteller kurz vor Beginn dieser Session dem Regierungsrat zugestellt hat, ein Schreiben, das nach übereinstimmender Auffassung voller Anmassung ist, denn darin wird unter anderem wörtlich erklärt: «Ich muss es nun Ihnen und den Vertretern des Volkes anheimstellen, ob Sie die Hand, die ich Ihnen in aufrichtiger Weise seit sechs Jahren hinhalte, endgültig ergreifen wollen. Ist dies der Fall, dann wollen Sie der Deutschen Gesandtschaft innert nützlicher Frist die Sachlage klarstellen.» Da erkläre ich und erklären wir, dass

wir einem Gesuchsteller, der ein so anmassendes Schreiben an unsere oberste Behörde richtet, die Zustimmung zur Einbürgerung nicht erteilen können. Wir finden, es sei angebracht, dieses Gesuch noch etwas aufs Eis zu legen, um eine genaue Abklärung und erneute Untersuchung zu ermöglichen, ob die eidgenössische Bewilligung erteilt würde.

Zum Schluss halte ich mich doch für verpflichtet, den Grossen Rat und die Oeffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass mit dem Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 die Vorschriften über die Erwerbung des Bürgerrechtes verschärft worden sind. So sagt Art. 2: «Auch wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Behörde die volle Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepasst ist, und wenn nach Charakter und Gesinnung von ihm erwartet werden kann, dass er ein zuverlässiger Schweizer werde.» Diese volle Ueberzeugung können wir nicht aufbringen, und deshalb möchten wir Sie bitten, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es gerechtfertigt ist, einen so umstrittenen Fall in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis zurückzulegen, damit man die Möglichkeit bekommt, den Handel nochmals restlos abzuklären. In diesem Fall heisst «Abklärung» was folgt: Feststellung, ob die eidgenössischen Behörden auf Grund des erwähnten neuen Bundesratsbeschlusses neuerdings die eidgenössische Bewilligung zum Erwerb eines Bürgerrechtes erteilen, was sehr zweifelhaft ist.

Präsident. Die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint, dass die Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche in jeder Session eine zunehmende Auseinandersetzung hervorrufen, entgegen den bisherigen Gepflogenheiten, was ich bedaure. Die Minderheit der Justizkommission, unterstützt von einer Fraktion, stellt den Antrag, die Einbürgerung Nr. 47, Dr. Helmut Schilling, auf die Maisession zu verschieben. Es tut mir leid, namens der Regierung und, wie ich annehme auch namens der Mehrheit der Justizkommission, diesen Verschiebungsantrag ablehnen zu müssen. Den Ablehnungsantrag habe ich materiell zu begründen.

Herr Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, hat erklärt, er wolle auf anonyme Schreiben und andere Machenschaften gar nicht eintreten, Dinge, die die Abklärung dieses Falles recht heikel gestaltet haben. Die Familie Schilling, der der Einzubürgernde angehört, ist seit 1905 in Bern ansässig, der Einzubürgernde ist 1906 geboren, in Bern geschult worden und aufgewachsen; mit kleinen Unterbrechungen ist er seit 1916 immer in Bern gemeldet. Er hat studiert und während seines Studiums Semester in Bern, Heidelberg, Berlin und Paris absolviert, hat 1930 in Heidelberg den Dr. phil. und das Gymnasiallehrerpatent erworben.

Die Eltern sind Deutsche geblieben, sie haben nie ein Einbürgerungsgesuch gestellt; sie gehören aber auch nicht der deutschen Kolonie an. Wenn gesagt wird, das Milieu der Familie sei verdächtig, so mag das insofern stimmen, als die Eltern der Heimat treu geblieben sind. Aber der Sohn ist in demokratischen Schulen und mit demokratisch-schweizerischer Gesinnung aufgewachsen. Den ersten Beweis dieser Gesinnung leistete er 1937, als er das Gesuch um Einbürgerung stellte. Die eidgenössische Bewilligung ist 1937 nachgesucht worden. In einem Polizeibericht von damals heisst es, er stelle das Gesuch «par opportunité flagrante», im Hinblick darauf, dass er eine bernische Lehrstelle erhalten wolle. Schilling war einmal vorübergehend als Stellvertreter im Gymnasium angestellt; eine dauernde Anstellung ist vollständig ausgeschlossen, da er kein bernisches Patent besitzt. Damit ist diese Gesuchstellung «par opportunité flagrante» zum grossen Teil widerlegt.

Aber trotzdem erklärten wir damals, die Einbürgerung müsse hinausgeschoben werden, und sie wurde auch hinausgeschoben; im Jahre 1939 musste ein neues Gesuch eingereicht werden. Damals lauteten die auf Grund langer Beobachtung aufgestellten Polizeiberichte günstig; im Jahre 1940 wurde die eidgenössische Bewilligung erteilt. Im Jahr darauf hat der Stadtrat von Bern die Einbürgerung beschlossen. Die Kandidatenliste war publiziert worden, der Bewerber hatte, wie alle Bürgerrechtskandidaten vor der stadtbernischen Einbürgerungskommission erscheinen müssen. Nirgends wurde Einspruch erhoben. 1942 beschloss der Regierungsrat, dem Grossen Rat das Einbürgerungsgesuch vorzulegen; das Verfahren hatte sich damit seinem Abschluss genähert.

Man wird niemandem in allen diesen Instanzen eine Ueberstürzung vorwerfen können. Am 11. April 1942 hatte nun die grossrätliche Justizkommission den Fall zu behandeln. Damals lag ein Schreiben vor, unterschrieben «Meyer», gerichtet an den Regierungsrat, wobei man sofort sah, dass die Unterschrift fingiert war, weshalb man das Schreiben als anonymes betrachtete. Trotzdem hat sowohl der Sprechende wie die Justizkommission sich bereit erklärt, den ganzen Fall nochmals zu verschieben. In dem anonymen Schreiben waren Vorwürfe enthalten, dass das Milieu für unsere staatspolitische Gesinnung und für unsere Staatsform untragbar sei, dass Dr. Hellmut Schilling bei der Rheinlandbesetzung anwesend gewesen sei, ebenso bei der Besetzung Oesterreichs und seiner Sympathie Ausdruck gegeben habe. Wir haben alle diese und noch verschiedene andere Vorwürfe untersucht und festgestellt, dass das nur leere Behauptungen sind. Auf Grund des Passes und der Ausreisekontrollen konnten wir feststellen, dass Dr. Schilling seit 1935 nie mehr in Deutschland oder Grossdeutschland war. Es hat sich also herausgestellt, dass diese Behauptungen aus der Luft gegriffen waren, Verleumdungen sind.

Am 11. Februar 1943 stellte die Polizeidirektion der Justizkommission das Dossier wieder zu. Bei ihrer Zusammenkunft fand die Justizkommission ein weiteres Schreiben vom 3. Februar 1943 vor, das die genau gleichen Anschuldigungen enthielt wie das Schreiben vom Vorjahr. Es trug eine unleserliche Unterschrift. Auch dieses Schreiben muss als anonym bezeichnet werden. Beide Schreiben waren an den Regierungsrat gerichtet; der Regierungsrat hat sie ohne weiteres an die

Justizkommission weitergeleitet. Neue Vorwürfe wurden von verschiedenen Seiten erhoben, aber alle unbestimmter Herkunft. In diesem Moment hatte auch der Einzubürgernde von den versteckten Widerständen Kenntnis erhalten, worauf er in einem Schreiben an den Regierungsrat seiner Ungeduld etwas unglücklich Ausdruck gab, indem er schrieb: «Ich muss es nun Ihnen anheimstellen, ob Sie die Hand, die ich Ihnen in aufrichtiger Weise seit sechs Jahren hinhielt, endgültig ergreifen wollen. Ist dies der Fall, so wollen Sie der Deutschen Gesandtschaft in nützlicher Frist die Sachlage klarstellen.» Ich will ganz offen sagen, dass dieses Schreiben im Regierungsrat etwas verschnupft hat, man sagte sich, der Mann solle nun ganz ruhig warten, bis die andern Anwürfe abgeklärt seien.

Man musste sich vor allem darüber Klarheit verschaffen, ob es stimme, dass Dr. Helmut Schilling in seinem neuesten Drama «Wieland der Schmied» restlos beweise, dass er eine staatsgefährliche Gesinnung habe. Man hat die Sache geprüft, und es ist uns mitgeteilt worden, dass das Stadttheater Bern das Stück für die Auffährung nur abgelehnt habe, weil es dem nordischen Mythos entnommen sei und deshalb für uns, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, weniger gut passe. Gleichzeitig wurde uns aber das Schreiben eines deutschen Verlages unterbreitet, der das Werk ablehnte; in diesem Schreiben heisst es: «Bei den augenblicklichen Begrenzungen aber, die uns verlegerisch auferlegt sind, müssen wir mehr als in normalen Zeiten darauf sehen, unsere Kraft an solche Werke zu verwenden, deren Betreuung und Durchsetzung unerlässlich ist, weil sie für das junge deutsche Drama von höchster Wichtigkeit und Bedeutung sind.» Damit ist also im Gegenteil bewiesen, dass nicht eine demokratiefeindliche Tendenz darin liegen kann.

Nun interessierte es mich, den Mann einmal persönlich kennen zu lernen, weshalb ich ihn auf das Bureau zitierte. Er war offenbar bereits informiert, dass das Schreiben, von dem ich einen Teil verlesen habe, auf den Regierungsrat keinen guten Eindruck gemacht hat. Schilling kam bleich und aufgeregt; er machte mir gleich bei der ersten Begegnung den Eindruck, dass das niemals ein staatspolitisch gefährlicher Kämpfer sein könne; er hatte im Gegenteil Angst vor der Auseinandersetzung. Er hat sich schriftlich und mündlich in allen Tönen entschuldigt; er konnte nichts anderes anführen, als was er im Schreiben auch getan hatte: dass im Grunde die Einbürgerung nach seiner Lebenshaltung, seinem Charakter und seiner Einstellung zum Schweizervolk reif sei. Er machte auf mich den Eindruck von einem Literaten, der gleichzeitig auch für Friedensbestrebungen schwärmt; ein Idealist, von dem ich nicht befürchte, dass er staatspolitisch gefährlich werden könne. In der Justizkommission habe ich erklärt, meine Bedenken gehen eher dahin, dass er aus lauter Idealismus und ständigem Blick nach oben einmal unters Tram kommen könnte.

Es wurde uns auch mitgeteilt, dass bei der Volkshochschule Klagen gegen Dr. Schilling vorliegen. Auch diese Frage habe ich abklären lassen. Die Leitung der Volkshochschule schrieb uns: «Wir haben diesen Brief — eben die Klage, dass die Gesinnung nicht richtig sei — der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Vernehmlassung übermittelt, die gemäss beiliegendem Schreiben die oben erwähnte Behauptung als böswillige Verleumdung bezeichnet.» Weiter heisst es: «Der von Dr. Schilling von November bis Weihnachten 1942 durchgeführte Kurs über ‚Der Dichter und seine Zeit' fand bei sämtlichen Hörern ungeteilten Beifall, ja die Kursteilnehmer reichten uns sogar eine Petition ein, wir möchten Herrn Dr. Schilling Gelegenheit zur Fortsetzung seines Kurses geben.» Zum Schluss heisst es: «Zwei Literaturfreunde, die ich um ihr Urteil ersuchte, lehnten Dr. Schilling als Anwärter auf das Schweizerbürgerrecht ab, baten mich aber, von ihren Mitteilungen keinen Gebrauch zu machen.»

Das ist die einzige positive Mitteilung, die uns aus authentischer Qulle zugekommen ist; aber auch da findet sich der Vorbehalt, dass die Quelle nicht genannt werden darf; nicht einmal die Mitteilung soll weitergehen. Ein ähnliches Schreiben ging auch an den bernischen Schriftstellerverein, auch darin wurden alle möglichen Klagen erhoben. Der bernische Schriftstellerverein hat fünf Mann aus dem Vorstand beauftragt, zwischem dem Briefschreiber und Dr. Helmut Schilling eine kontradiktatorische Aussprache abzuhalten. Der Briefschreiber ist ein Mitglied des Ensembles des Berner Stadttheaters; es liegt über die Aussprache ein stenographisches Protokoll vor. Der Vorstand des bernischen Schriftstellervereins kam zu folgendem Schluss: «Es wurde festgestellt, dass das Geschäftsgebaren von Dr. Schilling und seinem Verlag mit den üblichen buchhändlerischen Methoden in Uebereinstimmung stehe. Die Vorwürfe des Herrn ... können nicht aufrechterhalten bleiben, auch wenn man ihm, da er die tatsächlichen Verhältnisse nicht kennt, den guten Glauben nicht absprechen wird, der ihn zu seinen Vermutungen veranlasste. Für die Vermutung, Schilling vertrete eine uns fremde Mentalität, können keinerlei Beweise erbracht werden; es wurde im Gegenteil festgestellt, dass das Drama ‚Wieland der Schmied' in seiner Gesinnung schweizerischem Empfinden entspricht und nichts vorbringt, was auf angebliche Judenfeindschaft von Dr. Schilling schliessen liesse, und dass seine Theater- und Filmkritiken keinerlei politische Tendenz enthalten. Die Mitgliedschaft von Dr. Schilling im bernischen Schriftstellerverein ist gemäss unsern Statuten in Ordnung: der bernische Schriftstellerverein betrachtet Herrn Schilling als heimischen Schriftsteller.»

Es wurde ferner die Behauptung aufgestellt, die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes würde die erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sie die Sache nochmals überprüfen müsste. Ich habe unverzüglich an Herrn Bundesrat v. Steiger geschrieben und ihn gebeten, er möchte diese Sache vor der Zusammenkunft der Justizkommission, die auf letzten Donnerstag anberaumt war, abklären. Wörtlich schrieb ich: «Da die Justizkommission des Grossen Rates am nächsten Donnerstag nochmals zur Einbürgerung Schilling Stellung nehmen wird, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, ob bei der Eidgenössischen Polizeiabteilung wirklich Gründe vorhanden sind, die es ratsam erscheinen lassen, die eidgenössische Bewilligung zur Einbürgerung aufzuheben. Für diesen Fall möchten wir Sie bitten, die zuständigen Beamten der Polizei-

abteilung anzuweisen, uns direkt und schriftlich ihre Vernehmlassung zuzustellen.»

Daraufhin kam ein von Herrn Bundesrat v. Steiger unterzeichnetes Schreiben, worin er die Stellungnahme eines Beamten der Polizeiabteilung kurz berührt und feststellt: «Materiell sind wir zur Auffassung gelangt, dass die Bewilligung nicht zu entziehen sei.»

Kurz vor der letzten Sitzung der Justizkommission kam eine weitere Mitteilung, in der es hiess, Dr. Schilling sei ein Freund des Leiters der deutschen Schule in Florenz, der gleichzeitig Leiter der deutschen Propaganda sei. Auch das ist wieder eine Behauptung, die sich nicht belegen liess. Es wurde uns mitgeteilt, dass wohl der Leiter der deutschen Schule in Florenz und Dr. Schilling Studienkameraden seien, dass der Leiter der genannten deutschen Schule 1937 Dr. Schilling eingeladen habe, eine Lehrstelle bei ihm anzunehmen. Dr. Schillings Antwort darauf lautet in ihrem entscheidenden Satz wie folgt: «Ich kann es nicht annehmen und werde nicht unter den Bewerbern figurieren. Wie ich Dir schrieb, mag ich nicht Parteigenosse werden, verzichte mithin auf Möglichkeiten aller Art, die heutzutage davon abhängig sind.»

Das ist die letzte Behauptung, die abgeklärt worden ist; daneben wurden auch noch Aeusserungen geprüft, die in einem Schachklub getan worden sein sollen; ich will auf diese Sachen nicht näher eintreten.

Nach dieser Abklärung sind sowohl der Polizeidirektor, wie der Regierungsrat, der von Zeit zu Zeit über den Fall orientiert wurde, wie auch die Mehrheit der Justizkommission zur Auffassung gelangt, es liege kein triftiger Grund zur Verweigerung einer vor dem Abschluss stehenden Einbürgerung vor. Alle die Leute, die sich aufrichtig mit dem Fall befasst hatten, mussten im Gegenteil zur Ueberzeugung kommen, dass da Verleumdung und Gerüchtemacherei übelster Sorte im Spiel sei, dass aus Ranküne heraus versucht werde, eine Einbürgerung zu verhindern, während triftige Gründe fehlen.

Da kam es nun darauf an, welche Haltung die Behörden einnehmen. Regierungsrat, Polizeidirektion und Mehrheit der Justizkommission haben die Auffassung, dass es Pflicht der Behörden sei, solchen Machenschaften kein Gehör zu schenken. Ich stelle deshalb hier namens der vorberatenden Instanz, aus voller Ueberzeugung, dass der Mann zuverlässig ist, den Antrag, der Ordnungsantrag der Minderheit sei abzulehnen und Dr. Schilling sei einzubürgern. Die eidgenössische Bewilligung erlischt bis zur Maisession; damit ist das ganze Einbürgerungsverfahren aufgehoben und muss von vorne beginnen. Zu diesem Prozedere liegt nach meiner Kenntnis der Sachlage keine Veranlassung vor.

Amstutz, Vizepräsident der Justizkommission. Wenn ich mir gestatte, als Vertreter der Mehrheit, und zwar der überwiegenden Mehrheit der Justizkommission das Wort zu ergreifen, so geschieht es deshalb, um einem Menschen, der sich um unser Bürgerrecht bewirbt, komme er, woher er wolle, kein Unrecht widerfahren zu lassen. Wir haben einen Fall vor uns, wo einem Einbürgerungsbewerber auf dem Weg von Hintertreppengeschwätz und ziemlich bösartiger Verleumdung, wie der Herr Polizeidirektor sich ausdrückte, ein Bein gestellt werden soll, und das dürfen wir im Grossen Rat nicht zulassen. Die Justizkommission hat wegen dieses Falles sogar eine zweite Sitzung abhalten müssen; unser Präsident, Herr Dr. Giovanoli, der noch mit einem Mitglied die Minderheit bildet, hat uns zu einer zweiten Sitzung eingeladen. Ich habe mir vorgestellt, in dieser zweiten Sitzung kommen nun wirklich Argumente, die offenbar den Dr. Schilling zu Fall bringen werden. Wenn ich aber sagen kann, dass wir nach dreistündigen Verhandlungen neuerdings zur festen Ueberzeugung gekommen sind, dass alles, was gegen Dr. Schilling vorgebracht wird, auf Böswilligkeit beruht, so werden Sie begreifen, dass das Stimmenverhältnis so ausgefallen ist, wie es hier dargestellt wurde. Ich bedaure sehr, dass unser Kommissionspräsident gerade den Minderheitsstandpunkt vertreten musste; wir wollen ihn entschuldigen: er war sehr lange im Militärdienst und erst kürzlich zurückgekommen. Ich bin fest überzeugt, wenn er den Fall mit aller Gründlichkeit hätte studieren können, wenn er den positiven Seiten so nachgegangen wäre, wie den negativen, so bekäme auch er ein anderes Bild.

Herr Dr. Giovanoli hat uns erklärt, wir hätten die Diskussion vermeiden können. Jawohl, aber nur so, dass sich die ganze Justizkommission dem Präsidenten angeschlossen hätte. Aber so wenig wir an seinem guten Glauben rütteln wollen, so wenig darf er das uns gegenüber tun; schliesslich sind wir fünf Mitglieder der Justizkommission auch Schweizer und Eidgenossen, und Herr Dr. Giovanoli kann sicher sein, dass wir solche Fälle ebenso genau unter die Lupe nehmen. Aber wir tun das gründlich, und wollen nicht einem Geschwätz zum Opfer fallen. Man sieht klar, der Mann muss einrücken, vielleicht an die Ostfront, oder sonst irgendwo; ferner wissen wir, dass am 22. April die eidgenössische Bewilligung abläuft, dass also das ganze Verfahren neu begonnen werden müsste. Wenn Gründe vorhanden wären, um diese Einbürgerung zu stürzen, so würde man keinen Verschiebungsantrag stellen, sondern dann würde man die materiellen Ablehnungsgründe vortragen und sagen: Einen solchen Mann nehmen wir nicht auf. Aber es bestehen keine materiellen Gründe, und solche sind auch nicht vorgetragen worden, sondern die ganze Sache soll auf ein Nebengeleise manöveriert werden, indem man einen Verschiebungsantrag stellt. Entweder ist aber der Mann der Aufnahme würdig, oder er ist es nicht. Wenn seit 1937 keine materiellen Gründe vorgebracht werden können, so dürfen wir dieser Einbürgerung heute ruhig zustimmen.

Es liegt System in der Sache. Im Jahre 1937 hat Dr. Schilling erstmals seine Einbürgerung verlangt; die Sache lief damals bis zur Justizkommission. Kurz vor Torschluss setzten anonyme Schreiben mit Verleumdungen ein. Gestützt auf diese Verleumdungen hat sich die damalige Justizkommission bewegen lassen, den Fall zurückzulegen. Das Gesuch wird wieder aufgenommen, kommt neuerdings zur Behandlung, gelangt wieder bis vor die Justizkommission; kurz vor Torschluss kommen alle diese verleumderischen Aeusserungen und Briefe an die Polizeidirektion, den Regierungspräsidenten, an alle, die irgendwie mit dem Fall zu tun haben.

Wenn wirklich so schwere Sachen vorlägen, oder wenn überhaupt etwas vorläge, so hätte man das vorher bringen und nicht warten sollen bis zur Sitzung der Justizkommission.

Es ist vielleicht interessant, festzustellen, wie das Gesuch Dr. Schillings im Stadtrat von Bern behandelt worden ist. Das Gesuch wurde am 20. Juni 1941 behandelt, ausgeteilt wurden 60 Stimmzettel, eingelangt sind 49 Ja und 9 Nein; auf jeden Fall hat die sozialdemokratische Fraktion in ihrer allergrössten Mehrheit für Dr. Schilling gestimmt; ich bin überzeugt, dass auch viele sozialdemokratische Grossratskollegen damals mit Ja gestimmt haben.

Wenn wir heute fragen, was sie Neues gegen Dr. Schilling vorzubringen haben, so wäre nicht ein einziger neuer Tatbestand da, der irgendwie zu Lasten von Dr. Schilling spräche. Der Kommissionsreferent sollte als Präsident mitteilen, was die Kommission beschlossen hat; die Minderheit sollte sich normalerweise der Mehrheit fügen und nicht solche Diskussionen aufgreifen. Wenn heute gesagt wird, die gesamte sozialdemokratische Fraktion ergreife Stellung gegen diesen Dr. Schilling, so glaube ich, wenn wir durch Herrn Dr. Giovanoli einseitig informiert worden wären, so würden auch wir gegen diese Einbürgerung Stellung nehmen. Uebrigens glaube ich an diese Einstimmigkeit nicht ganz; es ist doch merkwürdig, dass dieses Einbürgerungsgesuch ausgerechnet von einem sozialdemokratischen, nicht von einem bürgerlichen Anwalt vertreten wird, und dieser hat mir erklärt, er begreife nicht, wieso der Präsident der Justizkommission eine solche Haltung einnehmen könne, er, der sozialdemokratische Anwalt, Fürsprecher Schletti, sei vollständig überzeugt, und mit ihm noch viele Kollegen aus der Fraktion, dass Dr. Schilling absolut aufgenommen werden dürfe. Das hat er mir noch vor kurzer Zeit erklärt; es ist noch keine zwei Stunden her.

Es sind also keine materiellen Gründe vorgebracht worden, und weil man keine solchen vorbringen kann, hat man heute den Ordnungsantrag auf Verschiebung gestellt. Besonders auffällig ist noch folgende Tatsache, auf die der Herr Polizeidirektor nicht speziell hingewiesen hat: Es lag uns ein Schreiben vor, unterzeichnet von Herrn Bundesrat v. Steiger, in welchem steht, es bestehe kein Grund, heute diesem Kandidaten etwa die eidgenössische Bewilligung zu entziehen. Trotzdem wird heute mit aller Seelenruhe hier wieder behauptet, der Bewerber bekäme keine eidgenössische Bewilligung mehr. Wem wollen wir glauben: dem Präsidenten der Justizkommission oder dem Bundesrat? Wer hat darüber zu entscheiden, ob er die eidgenössische Bewilligung nochmals bekäme? Das ist immer noch der Bundesrat, auf Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Und nun finde ich es wieder ganz merkwürdig, das muss ich nochmals feststellen, dass unser Kommissionspräsident hinter dem Rücken der Polizeidirektion mit subalternen Beamten des Justiz- und Polizeidepartementes Fühlung nimmt und uns hier telephonische Gespräche wiedergibt. Das akzeptieren wir nicht; wenn wir auf der einen Seite einen Brief des Justiz- und Polizeidepartementes haben, unterzeichnet von Herrn Bundesrat v. Steiger, und auf der andern Seite eine telephonische Meldung eines subalternen Beamten, der seinen Chef offenbar desavouieren wollte, so müssen wir doch auf das Schriftstück abstellen, das vom Departementschef unterschrieben ist, und nicht auf das, was am Telephon gegangen ist.

Es handelt sich einfach darum: Will der Grosse Rat diesem Hintertreppengeflüster unterliegen oder nicht, wollen wir bei uns eine Lage schaffen, dass im Moment, wo wir gewisse Leute einbürgern sollten, gehören sie nun nach Norden, Süden, Westen oder Osten, von irgend einer Seite her im letzten Moment Einwendungen kommen, die die Einbürgerung verunmöglichen, wobei die betreffenden Leute dann jubilieren können: das haben wir fein arrangiert; man muss nur zaudern bis zuletzt, mit anonymen Briefen und mit Briefen mit unleserlichen Unterschriften, dann bringt man den Mann im Grossen Rat zu Fall. Die Frage ist: Wollen wir Gerüchten unterliegen oder wollen wir genügend Mut aufbringen, um uns dagegen zu wehren?

Bratschi. Ich möchte zur Sache der Verschiebung ein Wort beifügen, und zwar als Antwort auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Amstutz, der gesagt hat, dass in der sozialdemokratischen Fraktion die Ansichten auseinandergehen, und dass ein sozialdemokratischer Anwalt Dr. Schilling vertrete. Das letztere ist richtig, dieser sozialdemokratische Anwalt ist auch bei mir vorstellig geworden, und zwar mehr als einmal, um zu erreichen, dass unsere Fraktion dieser Einbürgerung zustimme. Aber unrichtig ist, wenn behauptet wird, unsere Fraktion sei in der Frage der Verschiebung uneinig. Unsere Fraktion hat nach eingehender Aussprache über die materielle Seite einstimmig beschlossen, es sei zu beantragen, die Behandlung dieses Geschäftes möchte verschoben werden, und zu diesem Beschluss haben auch Aeusserungen unserer Regierungsräte beigetragen, die die Verschiebung ebenso dringend wünschten, nicht zuletzt im Hinblick auf den Brief, der vom Herrn Polizeidirektor verlesen worden ist, der, wie es scheint, auch in regierungsrätlichen Kreisen einen sehr unangenehmen Eindruck gemacht hat. Alle, die diesen Brief gehört haben, müssen sagen, dass einer, der das Bürgerrecht bei uns nachsucht, nicht so schreiben sollte: er habe uns die Hand gereicht; wenn wir nicht wollen, sollen wir es bleiben lassen.

Gestützt auf diese Situation ist unsere Fraktion zum Schluss gekommen, man sollte den Fall nochmals zurücklegen. Nun wird gesagt, dann müsse das ganze Einbürgerungsverfahren neu aufgenommen werden. Dafür kann der Grosse Rat nichts. Wenn von regierungsrätlicher Seite gesagt wurde, die Sache sei nun so und solange erdauert worden, so haben wir zu antworten, dass diese Sache für uns neu ist, dass die meisten von uns davon in dieser Session zum erstemal etwas hören. Nun wird uns mitgeteilt, der Fall sei sehr umstritten. Solche umstrittene Fälle hat man nun wiederholt zurückgelegt; ich gebe zu, dass die Verschiebung in diesem Fall die unangenehme Folge hat, dass von vorn begonnen werden muss. Wenn es aber so ist, wie uns Herr Amstutz sagt, dass Herr Bundesrat von Steiger versichert habe, von eidgenössischer Seite sei keine Gefahr, kann das für Dr. Schilling keine unangenehmen Konsequenzen haben, einzig den formellen Mangel, dass die Sache

nochmals von vorn beginnen muss. Der Mann wird aber in diesem Fall die eidgenössische Bewilligung wieder bekommen, wir hätten dann bei geklärter Situation Stellung zu nehmen.

Richtig ist, dass man materiell in der sozialdemokratischen Fraktion verschiedene Meinungen gehört hat, aber in der Frage der Verschiebung sind wir einstimmig, deshalb halte ich es für richtig, wenn man die Angelegenheit nochmals zurücklegt. Ich empfehle also Zustimmung zum Verschiebungsantrag.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Die Ausführungen von Herrn Amstutz, dem ich den guten Glauben nicht anzweifeln will, zwingen mich zu zwei oder drei Bemerkungen. Herr Fürsprecher Amstutz hat, um das vorwegzunehmen, mir das Recht bestreiten wollen, mich an zuständiger Stelle, nämlich bei der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu orientieren, einmal über die bisherige Praxis oder besser über die neue Praxis, die seit einiger Zeit befolgt wird, auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Verschärfung der Einbürgerungsbedingungen vom 11. November 1941, sodann über konkret gestellte Fragen. Diese Fragen habe ich nicht etwa einem subalternen Beamten, sondern dem zuständigen Adjunkten der Polizeiabteilung, Herrn Dr. Ruth gestellt. Die erste Frage ging dahin, ob mit dem Schreiben, das mehrfach erwähnt worden ist, für die Einbürgerung Schilling Stellung bezogen wurde, wie das behauptet wird. Darauf habe ich die klare Antwort bekommen: Nein, damit werde nicht für Schilling Stellung bezogen, die Polizeiabteilung habe überhaupt weder pro noch contra Stellung zu nehmen, sondern sie erkläre lediglich, dass sie auf die früher erteilte eidgenössische Zusicherung, die nun einmal in Gottes Namen vor drei Jahren erteilt worden sei, nicht zurückkomme. Eine andere Frage aber ist: Wie stellt sich die Polizeiabteilung, wenn der Mann gezwungen ist, eine neue Bewilligung nachzusuchen, und zwar diesmal auf Grundlage des inzwischen erlassenen Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941? Da gebietet mir mein Gewissen dem Land und Volk gegenüber, zu erklären, dass nach meiner Kenntnis der Praxis und der Erklärungen, die abgegeben worden sind, die Erteilung einer neuen eidgenössischen Bewilligung, die bei einer Verschiebung auf die Maisession nötig wäre, zum mindesten sehr fraglich ist, ja sogar ausserordentlich unwahrscheinlich, wobei ich auf die Praxis in so und sovielen Fällen hinweisen kann, wo nicht die Verhältnisse des einzelnen Petenten massgebend waren. Man hat nicht untersucht, ob der Mann naziverdächtig sei oder nicht, sondern man hat auf das Milieu abgestellt, dem er entstammt, in dem er lebt und mit dem er verhängt ist.

Da muss ich daran festhalten, und zwar auf Grund der Akten, auf die ich im einzelnen nicht eintreten kann, dass als nachgewiesen gelten kann, wie auch der Herr Polizeidirektor nicht bestreiten wird, dass die elterliche Familie, in der der junge Schilling lebt, ein ausgesprochenes Nazimilieu ist. Dafür sind Feststellungen von zuständigen Polizeiorganen vorhanden; das sind nicht Feststellungen, die sich auf Hintertreppengeschwätz stützen. Gegen eine solche Verdächtigung möchte ich Verwahrung einlegen; ich möchte hier dem Herrn Polizeidirektor gegenüber nochmals erklären, dass für mich die Frage der anonymen Schreiben keine Rolle spielt. Ich trete nicht darauf ein, ich habe auch bisher nicht darauf abgestellt, ich stelle ab auf Mitteilungen von Polizeiorganen und von Persönlichkeiten, die in der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes tätig sind, Mitteilungen, an denen man nicht achtlos vorbeigehen kann. Im übrigen ist es so, und der Herr Polizeidirektor wird auch das nicht bestreiten können, dass noch auf Grund von Rapporten des kantonalen Polizeikommandos, nicht etwa aus den Jahren 1937 oder 1938, sondern aus neuester Zeit, 1942, dieses zum Schluss kommt, es seien neuerdings die grössten Bedenken zu äussern. In einem Schreiben vom 22. April 1942 wird auf Grund eigener Wahrnehmung festgestellt, also nicht fussend auf anonymen Schreiben: «Personne, par contre, n'ignore que la famille Schilling est national-socialiste».

An solchen Feststellungen eines Polizeirapportes kann man nicht achtlos vorbeigehen. Ich habe keine einzige zuständige Polizeiinstanz gefunden, die für die Einbürgerung war; ich habe noch dieser Tage mit kompetenten Persönlichkeiten gesprochen, nicht mit subalternen Beamten, ich könnte Namen nennen wie zum Beispiel Dr. Röthlisberger von der städtischen Polizeidirektion, und andere, die erklären, dass sie der Einbürgerung nicht zustimmen können.

Nun könnte man sagen, es sei unerheblich. Nein, das ist eben nicht unerheblich, wenn solche Feststellungen hinsichtlich des Milieus gemacht werden, besonders nicht in der heutigen Zeit, angesichts der entscheidenden Probleme, denen man entgegentreibt. Massgebend ist der Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 und die auf ihm fussende neue Praxis. Es sind so und soviele Fälle anhängig, wo die Gesuchsteller gezwungen waren, neuerdings um die eidgenössische Bewilligung nachzusuchen; die Erneuerung ist abgelehnt worden. Da verwahre ich mich gegen den Vorwurf, wir stellen ab auf Hintertreppengeschwätz oder sonstige Romantik oder auf anonyme Schreiben. Ich hätte gewünscht, dass man von diesen nicht gesprochen hätte, die sind ganz unmassgeblich. Mir gebietet meine Ueberzeugung und mein Gewissen, meine Pflicht dem Land und Volk gegenüber, hier doppelte Vorsicht walten zu lassen. Dazu haben auch Sie allen Anlass.

Amstutz, Vizepräsident der Justizkommission. Ich begreife die grosse Aufregung meines Gegenpaukanten, mit dem ich sonst sehr gut auskomme, nicht ganz. Sie entspringt aber offenbar dem dumpfen Gefühl, dass er auf dem Holzweg sei. Herr Dr. Giovanoli zitiert einen Polizeirapport aus den Akten. Der Herr Polizeidiektor wird feststellen müssen, dass diese Polizeirapporte widerlegt sind und nicht mehr stimmen. Es kommt vor, dass bei den Informationen, die zu Beginn einer Einbürgerung eingeholt werden, die Polizei Auskünfte bekommt, die vielleicht eben nicht stimmen, weil sie den Kreis der Erkundigungen weit zieht. Die spätere Ueberprüfung durch Polizeiorgane ergibt dann manchmal, dass solche erste Auskünfte nicht richtig sind. So ist es auch hier; es wird Herrn Dr. Gio-

vanoli nicht gelingen, Beweise zu erbringen, dass diese Polizeirapporte, die er hier als authentisch verwertet, heute noch gültig sind. Sie sind restlos widerlegt.

Und nun wollen wir noch das Milieu untersuchen. Wenn der Bewerber wirklich in einem Milieu aufgewachsen wäre und sich heute noch darin bewegen würde, das uns vielleicht gar nicht gewogen wäre, so müsste man wirklich aufpassen. Wer ist in der Familie? Der alte Vater Schilling, über siebzigjährig, ein Deutscher, ein wirklicher Deutscher. Einem solchen Mann darf man, wenn er wirklich Deutscher geblieben ist, nicht zumuten, nun plötzlich die Fassade zu ändern. Das ist nicht gut möglich; wir als Schweizer würden uns auch bedanken, wenn das von uns verlangt würde. Festzustellen ist, dass Vater Schilling weder in der deutschen Kolonie ist, noch in der Partei; es ist deshalb unrichtig, wenn behauptet wird, es sei ein sogenanntes Nazimilieu. Allerdings: Schilling ist Deutscher und fühlt sich als Deutscher; von einem Nazimilieu in dieser Familie darf man aber nicht reden. Vater Schilling macht im Schachklub mit; es ist ihm zum Vorwurf gemacht worden, auch dort betätige er seine Gesinnung. Dabei haben wir aber festgestellt, dass Beamte des Justiz- und Polizeidepartementes mit ihm Schach spielen. Derjenige, der vorhin zitiert wurde und den ich einen subalternen Beamten nannte — er ist Jurist und ich wollte ihn aus Kollegialität nicht zu hoch hinaufheben — Herr Dr. Brunschwyler, soll das oder jenes festgestellt haben. Dabei hat der gleiche Mann jahrelang mit Vater Schilling im Schachklub freundschaftlich verkehrt. Wenn man in die Details geht, bleibt von allen diesen drastischen Schilderungen nichts. Was da behauptet worden ist, stimmt eben nicht; man muss hier genau zusehen und darf nicht diese Familie als «Nazimilieu» schildern, wenn sie es nicht ist. Festgestellt ist, dass sich der Vater Schilling weder in der deutschen Kolonie noch in der Partei betätigt hat, aber auch der Sohn nicht. Seitdem der frühere deutsche Gesandte, ein Sozialdemokrat, zurückgetreten ist, war auch keiner von diesen beiden je auf der Deutschen Gesandtschaft; mit dem früheren Gesandten Herrn Dr. Müller haben die Schillings verkehrt.

Sogar die Schwester, die Geigerin ist, wurde in diese Diskussion hineingezogen: sie soll Geige spielen an Orten, die durch ihre deutschen Beziehungen auffallen. Auch das ist widerlegt worden, das ist nicht wahr. Ich glaube also, man dürfte endlich zum Schluss kommen und dem Mann sein Recht widerfahren lassen. Ich beantrage, zur Abstimmung zu schreiten.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich kurz fassen. Es sind Polizeiberichte angeführt worden. Diese Polizeiberichte stützen sich auf Angaben Dritter; man fragt den oder jenen, was er zur Sache zu sagen habe, was er darüber gehört habe. Die Polizeiberichte werden nachher geprüft und gewürdigt, die Behauptungen, die sich oft widersprechen, müssen abgewogen werden. Diese Würdigung und Abwägung haben wir besorgt und sind zum Schluss gekommen, wir können unsern Antrag auf Einbürgerung rechtfertigen.

Wenn es sich um eine einfache Verschiebung bis zur Maisession handelte, könnten wir zustimmen; niemand von uns hat gern solche Debatten und tritt mit Argumenten über Personen in die Arena. Aber es handelt sich eben nicht um diese einfache Verschiebung, sondern um Einbürgerung oder Verweigerung derselben. In der Maisession ist es für die Einbürgerung nach diesem Verfahren zu spät.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Giovanoli Minderheit.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Nach dieser Abstimmung teile ich lediglich noch mit, dass die Minderheit der Justizkommission den Antrag auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuches Schilling stellt.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden bei 171 gültigen Stimmen, absolutes Mehr 86, mit 117—159 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Berset Georges Fernand, von Cormérod, Kanton Freiburg, geb. am 29. Mai 1897 in Bern, Dr. rer pol., Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Delphine geb. Carrel, geb. am 20. Mai 1903, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Junger Walter, von Henau, Kanton St. Gallen, geb. am 9. Mai 1897, Pfarrer, wohnhaft in Diessbach b. B., Ehemann der Marguerite Theodora geb. v. Lerber, geb. am 14. August 1899, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. André Leo Gabriel Ernest, von Ergisch, Kanton Wallis, geb. am 21. Februar 1913 in Engelberg, Restaurateur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Blumer, geb. am 3. August 1916, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Gysi Friedrich, von Buchs, Kanton Aargau, geb. am 10. August 1882 in Bern, Tapezierermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosalie Emma geb. Zaugg, geb. am 17. Februar 1889, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Schlosser Arnst Alfred, von Versam, Kanton Graubünden, geb. am 2. Mai 1936 in Bern, wohnhaft in Kirchdorf, dem die Einwohnergemeinde Seeberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Salm Otto, von Veltheim, Kanton Aargau, geb. am 12. Januar 1898 in Bern, Postangestellter,

wohnhaft in Bern, Ehemann der Emilie geb. Marxer, geb. am 6. April 1896 in Eschen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Hofer Walter, von Rothrist, Kanton Aargau, geb. am 24. April 1897 in Suhr, kantonaler Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. v. Grünigen, geb. am 23. September 1905, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Schwendinger Carl Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 19. Juli 1907 in Rebstein, Kanton St. Gallen, Zuschneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Anna geb. Amacher, geb. am 17. November 1909 in Bönigen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 11. April 1934 in Bern gemeldet.

9. Occhini Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. März 1909 in Müntschemier, Uhrmacher, wohnhaft in Büren a. A., Ehemann der Sophie geb. Erne, geb. am 12. Dezember 1906, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz, hauptsächlich in Büren a. A., aufgehalten.

10. Pina Emil Gustav, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. März 1910 in Uznach, Kanton St. Gallen, Messerschmied, ledig, wohnhaft in Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 26. Februar 1931 in Thun gemeldet.

11. De Monti Orlando Mario, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Mai 1922 in Bern, Schreibmaschinenmechaniker, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

12. Ciglia Alice Mathilde, italienische Staatsangehörige, geb. am 11. Juni 1905 in Bern, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in Bern aufgehalten.

13. Fuchs Lisa Margrith, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. November 1909 in Biel, Modistin, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in Biel aufgehalten.

14. Luraschi Charles Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 16. Oktober 1907 in Courrendlin, Modellschreiner, wohnhaft in Courrendlin, Ehemann der Martha Rosa geb. Zaugg, geb. am 7. Juni 1907 in Biberist, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Courrendlin aufgehalten.

15. Manzini Louis Jean Henri, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Juli 1911 in Lausanne, Heizungstechniker, ledig, wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 7. Juli 1930 in Biel gemeldet.

16. Oswald Frida Maria, deutsche Reichsangehörige, geb. am 17. Oktober 1893 in Freiburg i. Ue., Näherin, wohnhaft in Freiburg, der die Einwohnergemeinde Reichenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und war von 1910 bis 1918 in Bern.

17. Kieser Karl Anton, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 30. April 1924 in Zürich, Geometerlehrling, ledig, wohnhaft in Rolle, dem die Gemischte Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich von 1925 bis zum 6. April 1940 in Adelboden, wo seine Eltern heute noch wohnen, aufgehalten.

18. Mücher Werner Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 14. Oktober 1907 in Uznach, Kanton St. Gallen, Photograph, wohnhaft in Bern, Ehemann der Selina Alice geb. Merz, geb. am 1. März 1910 in Kreuzlingen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und war in Bern vom 17. September 1930 bis 8. März 1935, sowie vom 9. April 1935 bis 20. April 1938 gemeldet und ist es neuerdings seit dem 25. Oktober 1938.

19. Knöbel Charles Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 31. Mai 1914 in Bern, Inspizient, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

20. Conca Arthur Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Juni 1909 in Interlaken, Elektriker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Klara Lucie geb. Niklaus, geb. am 31. Mai 1913 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis 1929 in Interlaken und seither in Bern aufgehalten.

21. Lanari Maria Laura, italienische Staatsangehörige, geb. am 31. Dezember 1905 in Bern, Bureaulistin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in Bern aufgehalten.

22. Pudik Karl Otto, früher tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 19. Juli 1904 in Speicher, Schneidermeister, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. In Bern ist er seit dem 5. Februar 1934 gemeldet.

23. Frattin Angelo Dante, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 30. August 1910 in St. Immer, Uhrmacher, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Cécile Alice geb. Gonseth, geb. am 22. Juli 1918 in Sonvilier, dem der Grosse Gemeinderat von St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in St. Immer aufgehalten.

24. Striegel Anna Marie, deutsche Reichsangehörige, geb. am 31. Juli 1891 in Aussersihl (Zürich), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Gesuchstellerin wohnt seit ihrer Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 1. Oktober 1915 in Bern gemeldet.

25. Wilkens Willi Max Adolphe, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Dezember 1919 in Berlincourt, Gemeinde Bassecourt, wohnhaft daselbst, ledig, Fabrikarbeiter, dem die Gemischte Gemeinde Bassecourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Berlincourt aufgehalten, mit Ausnahme der Zeit vom Mai 1921 bis Februar 1925, wo er in Undervelier wohnte.

26. Miller Edwin Emil, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. November 1912 in Hausen a. A., Kanton Zürich, ledig, Spengler-Installateur, wohnhaft in Hilterfingen, dem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis März 1935 in Hausen a. A. aufgehalten und ist seither in Hilterfingen gemeldet.

27. Fassina Elvira Maria Adele, italienische Staatsangehörige, geb. am 3. Januar 1901 in Zürich, Bureauangestellte, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich mit Ausnahme der Zeit vom 29. November 1908 bis zum 22. Februar 1910, während der sie in Italien weilte, immer in der Schweiz aufgehalten. Seit dem 18. Februar 1933 ist sie in Bern gemeldet.

28. Broggi Enrico, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 27. Dezember 1904 in Herzogenbuchsee, wohnhaft in Langenthal, Gärtnermeister, Ehemann der Gertrud geb. Glauser, geb. am 24. April 1908 in Langenthal, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 1925 bis 1927, die er in Frankreich zu Ausbildungszwecken zubrachte, immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 14. Dezember 1927 in Langenthal gemeldet.

29. Plüss Max Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Februar 1925 in Lörrach, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Duggingen, ledig, dem die Gemischte Gemeinde Duggingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1925 in der Schweiz auf und ist seit dem 12. November 1927 in Duggingen gemeldet.

30. Streminger Rudolf Ignaz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. Januar 1911 in Graz, Steiermark, wohnhaft in Wohlen b. B., Ehemann der Ida geb. Münger, geb. am 15. März 1914 in Wohlen b. Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Wohlen b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1920 als Ferienknabe in die Schweiz und hat sich seither ständig in unserem Land aufgehalten. In Wohlen b. B. ist er seit März 1934 gemeldet.

31. Fumagalli Roberto Camillo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. Mai 1891 in Sirone, Italien, ledig, Techniker, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Ende 1892, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai 1915 bis 11. November 1919, die er im Kriegsdienst zugebracht hat, immer in der Schweiz auf. Seit dem 18. Juni 1937 ist er in Bern gemeldet.

32. Stober Johann Max, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 15. Februar 1891 in Bautzen, Ober-Maschinenmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Martha geb. Dällenbach, geb. am 27. Juli 1893 in Bolligen, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit dem 14. Mai 1920 ununterbrochen in Bern auf, wo er schon vom 20. November 1913 bis zum 17. Mai 1915 gemeldet war.

33. Cattoni Alcide-Giacinto, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. Oktober 1912 in Rodero, Italien, Bauunternehmer, wohnhaft in Tramelan-dessus, Ehemann der Eugénie Féli-

cide geb. Mello, geb. am 23. Juli 1913 in Tramelan-dessus, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, dem der Grosse Gemeinderat von Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Dezember 1920 in Tramelan auf, mit Ausnahme der Zeit von fünf Jahren, die er zu Ausbildungszwecken in La Chaux-de-Fonds, Burgdorf, Zug und Nantes (Frankreich) verbracht hat.

34. Hiess Karoline-Katharina, deutsche Reichsangehörige, geb. am 3. Mai 1898 in Wien, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1920 in Bern auf.

35. Christl Maria, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. Juli 1891 in Aindling, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich von 1913 bis 1917 und von 1919 bis 1923 in St. Gallen aufgehalten; seither ist sie in Bern gemeldet.

36. Dobiasovsky August Max, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 31. Juli 1885 in Wien, Vergolder in Bern, Ehemann der Irma Dal Molin, geb. am 24. Juni 1898 in Hergiswil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich vom 1. August 1914 bis zum 13. Februar 1915 in Bern aufgehalten und ist seit dem 1. August 1919 wieder daselbst gemeldet. In der Zwischenzeit war er im Kriegsdienst in Oesterreich.

37. Dobiasovsky Herbert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Februar 1912 in Wien, Vergolder, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1920 bis 1924 im Kanton Graubünden aufgehalten und ist seit dem 10. Juli 1931 in Bern gemeldet.

38. von Maydell Carola, früher estnische Staatsangehörige, nun staatenlos, geb. am 20. März 1878 in Reval, Uebersetzerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit dem 27. Dezember 1926 ununterbrochen in Bern auf.

39. Yasikoff Helene geb. Tarnowsky, russische Staatsangehörige, geb. am 24. August 1896 in Poltava, Russland, geschieden, Schneiderin, wohnhaft in Territet, der die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit April 1926 in der Schweiz auf, war vom April bis Oktober 1926 in Adelboden gemeldet und wohnt seither in Territet.

40. Yasikoff Alexander, russischer Staatsangehöriger, geb. am 17. März 1924 in Yalta, Krim, ledig, Seminarist, wohnhaft in Bern, dem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1926 bis 1940 in Adelboden aufgehalten und ist seither in Bern gemeldet.

41. Yasikoff Michel, russischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Juli 1922 in Yalta, Krim, Volontär, ledig, wohnhaft in Territet, dem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1926 bis 1938 in Adelboden aufgehalten und wohnt seither bei seiner Mutter in Territet.

42. Ziege Hans Richard, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 17. November 1904 in Halle a. Saale, Tiefdruckmaschinenmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Dora Wilma geb. Heuer, geb. am 19. Februar 1908 in Hannover, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist am 11. Juni 1928 in die Schweiz eingereist und hält sich seither ständig in Bern auf.

43. Babos Zoltan Béla, ungarischer Staatsangehöriger, geb. am 14. April 1908 in Kerzthely, Ungarn, Zuschneider, wohnhaft in Biel, Ehemann der Elisabeth Susanne Mathilde geb. Freudemann, geb. am 9. November 1913 in Genf, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit dem 20. März 1929 in der Schweiz auf. In Biel war er gemeldet vom 4. Mai bis zum 12. September 1931 und ist es wieder seit dem 1. März 1939.

44. Gugelberger Hilda, deutsche Reichsanhörige, geb. am 2. August 1909 in Rotzel, Baden, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit dem 9. September 1931 in der Schweiz und zwar in Bern, auf.

45. Hopf Brigitte Beate Louise Margarete, estländische Staatsangehörige, geb. am 14. August 1920 in Läänemaal, Estland, Kindergärtnerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist am 17. Oktober 1931 in die Schweiz eingereist, war bis zum 16. April 1938 in Bern gemeldet, hielt sich alsdann in Montmirail und Lausanne auf und war hierauf während eines Jahres zu Ausbildungszwecken in England. Seit dem 30. April 1940 ist sie wieder in Bern gemeldet.

46. Rath Paula Berta Violanta, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. Dezember 1896 in Wien, Theologin, wohnhaft in Wabern, der

der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit dem 13. November 1931 in der Schweiz auf und ist seit dem 6. Juni 1932 in Köniz gemeldet.

47. Schilling Helmut, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. August 1906 in Bern, ledig, Dr. phil. Gymnasiallehrer, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz mit Ausnahme der Zeit vom November 1907 bis Juli 1908 und November 1915 bis Januar 1916. Er ist in Bern seit 1916 ohne Unterbruch gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Bei den Strafnachlassgesuchen, die in vervielfältigter Vorlage unterbreitet werden, liegen übereinstimmende Anträge der vorberatenden Behörden vor, mit einziger Ausnahme des Falles 17, wo eine kleine Differenz vorhanden ist und wo wir bitten, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen. Es ist mir mitgeteilt worden, dass im Falle 12, Tanner Hans, das Begehren gestellt werden wird, es sei dem Mann noch eine Bewährungsfrist von einem Jahr zu gewähren. Wir haben den Fall in der Justizkommission nochmals behandelt; persönlich wäre ich der Meinung gewesen, man hätte dieser Verschiebung beipflichten können. Die Kommission hat aber nach Prüfung der Akten die Meinung vertreten, dass es beim Urteil sein Bewenden haben müsse, weil der Mann schon verschiedentlich vorbestraft ist, was eine Begnadigung nach bisheriger Praxis ausschliesst. Ferner wurde darauf hingewiesen, der Mann sei ein übler Raufbold, es sei daher nicht angebracht, ihm nochmals Strafaufschub zu gewähren.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Fall 12 ersuche ich um Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Behörden. Bis jetzt ist kein Abänderungsantrag gestellt; wenn das geschieht, werde ich ausführlich Auskunft geben. Im Fall 17, Gehri Otto Herbert, beantragt die Justizkommission mit Rücksicht darauf, dass der Mann Militärpatient ist, und dass er bereits sehr hohe Kosten bezahlen musste, Erlass der Busse. Die Regierung hat die Auffassung vertreten, man dürfe eine Strafe nicht ganz aufheben, wenn nur Kommiserationsgründe vorliegen; mit einer Reduktion der Busse von Fr. 200 auf 100 wäre sie einverstanden. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Weber (Grasswil). Ich möchte mich zum Fall 13, Grüter Johann Gottfried, äussern. Der Mann ist Inhaber eines Zimmereigeschäftes; er wurde von den Kriegswirtschaftsämtern zur Vornahme verschiedener Aenderungen in seinem Betrieb verpflichtet. Da er kein überschüssiges Holz hatte und finanziell nicht gut steht, schlug er Holz in seinem eigenen Wald. Er wurde wegen Holzens ohne Bewilligung gebüsst. Er machte geltend, er habe nicht gewusst, dass eine Bewilligung erforderlich sei; ich nehme aber an, er hätte das wissen sollen. Das ist also keine Entschuldigung.

Was mich veranlasst, den Antrag auf weitere Ermässigung der Busse zu stellen, ist einmal die Tatsache, dass der älteste Sohn, die beste Stütze des Geschäftes, seit mehr als einem Jahr krank darniederliegt. Seit langer Zeit ist er wegen einer Blutvergiftung in ärztlicher Behandlung; ob er mit dem Leben davonkommen wird, ist fraglich. Das ist noch nicht genug des Leides in dieser Familie; dazu kommt, dass jüngst der Vater vom Schlag getroffen worden ist. Momentan ist er der Sprache beraubt; ob er sich erholen wird, ist sehr fraglich.

Da bin ich der Meinung, in einem solchen Fall dürfte der Grosse Rat Gnade für Recht ergehen lassen. Ich beantrage Reduktion der Busse auf Fr. 200, wobei ich durchaus anerkenne, dass die Kommission schon ein gewisses Entgegenkommen bewiesen hat, indem sie Reduktion der Busse auf die Hälfte, von Fr. 1400 auf 700, beantragt.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte mich zum Fall 18, Niklaus Johann Walter, äussern. Der Mann wurde wegen gewerbsmässigen Liegenschaftenhandels ohne Patent im Jahre 1942 dreimal gebüsst, mit Fr. 100, 50 und 100. Es handelt sich um einen Konkursiten, der sich wohl gerade deshalb nicht um ein Liegenschaftshandelspatent beworben hat. Er hat aber bereits seit 15 Jahren den Liegenschaftenhandel betrieben, musste also durchaus im Bilde sein hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 über den gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel. Es wird im Bericht gesagt, gerade die Tatsache, dass er Konkursit sei, spreche für die Begnadigung, weil ihm, wenn er die Bussen bezahlen müsste, nicht die Möglichkeit geboten sei, sein Leben zu fristen.

Ich habe mir die Mühe genommen, zu untersuchen, wie der Mann in den Kreisen seiner Berufskollegen beurteilt wird und bin an den Kantonalverband der bernischen Liegenschaftsvermittler gelangt. Die schriftliche Auskunft, die ich erhalten habe, lautet unter anderem: «Niklaus ist ein grossartiger Herr, und einer von den vielen, welche sich über die gesetzliche Ordnung des Liegenschaftsvermittlergewerbes laut Regierungsratsbeschluss und über die Berufsorganisation, sowie den Regierungsrat lächerlich machen».

Dieses Urteil, das sicher nicht leichtfertig abgegeben worden ist, veranlasst mich, den Antrag zu stellen, es sei dieser Bussenerlass von Fr. 150 nicht auszusprechen, der Mann sei also nicht teilweise zu begnadigen, sondern die ausgefällten Bussen seien aufrecht zu erhalten. Er ist innert eines Jahres dreimal wegen des gleichen Deliktes gebüsst worden, wobei er genau wusste, gegen welche Verordnung er sich verging. Ich sehe nicht ein, warum man in einem solchen Fall Gnade vor Recht ergehen lassen soll. Wenn diese Praxis Schule machen sollte, dann könnten wir es einfacher haben: dann hören wir auf, Verordnungen zu erlassen. Entweder wird das Gesetz respektiert, oder wir hören auf, Verordnungen zu erlassen.

Müller (Bern). Ich beantrage, den Fall 12, Tanner Hans, nicht zu behandeln, sondern die Behandlung um ein Jahr zurückzustellen und dem Mann Gelegenheit zu geben, sich während dieses Jahres zu bewähren. Sie haben gehört, dass die Justizkommission die Begnadigung dieses Kohlenarbeiters Hans Tanner ablehnt, während der Präsident erklärte, persönlich wäre er nicht gegen einen solchen Aufschub.

Der Tatbestand, der zur Verurteilung des Gesuchstellers führt, soll in keiner Weise herabgemindert werden; mein Antrag richtet sich auch nicht gegen das vom Amtsgericht Trachselwald ausgefällte Urteil. Das Gericht hat sicher nach Recht und Gesetz entschieden. Aber wir können hier als Begnadigungsinstanz noch andere Momente für den Gesuchsteller sprechen lassen. Bei der Beurteilung dieses Falles wurden bisher allzusehr nur die negativen Seiten hervorgehoben. Der Herr Polizeidirektor hat erklärt, wenn ein Antrag gestellt werde, werde er die Umstände des Falles im Detail schildern. Sie sehen aus dem Ihnen zugestellten Bericht die ganze Schwere des Vergehens des Hans Tanner. Es ist zu Tätlichkeiten gekommen, zu Bedrohung des Landjägers. Am 30. Juli 1941, als der Vorfall passierte, hatte der Mann, weil es regnete, die Arbeit bereits um 2 Uhr einstellen müssen. Er fuhr nach Huttwil und begann zu jassen und zu trinken bis um Mitternacht. Der Landjäger war offenbar selbst in der Wirtschaft anwesend gewesen, aber statt den Tanner zur Heimkehr zu mahnen, hat er ihm nach Wirtschaftsschluss aufgepasst. Tanner wollte nun mit dem Velo heimfahren, aber er hatte keine Abschirmung, er fuhr ohne Licht. Nun begegnete ihm auf der Heimfahrt der Landjäger von Huttwil; die Aussagen über den Hergang widersprechen sich. Tatsache ist immerhin, dass Tanner gestürzt ist. Es ist begreiflich, dass einer, der angetrunken ist und nun stürzt, weil er gepackt wird, von Wut erfasst wird. So kam es zu einem kleinen Handgemenge und zu Beschimpfungen.

Man spricht nun von Widersetzlichkeit gegen Beamte. In jener Nacht war Neumond vorbei, erstes Viertel, man kann also annehmen, dass es sehr dunkel war. Wenn Sie auf dem Velo fahren und stürzen, weil Ihnen einer ins Gesicht leuchtet, so sehen Sie nicht, ob es sich um einen Landjäger oder um eine gewöhnliche Zivilperson handelt. Tanner konnte deshalb gar nicht das Bewusstsein haben, dass er sich einem Beamten widersetzte. Er selbst sagte aus, dass er vom ganzen Fall nichts mehr wisse, weil er komplett betrunken gewesen sei. Das Gericht hat festgestellt, Trunkenheit sei kein Milderungsgrund; diese Trunkenheit habe er selbst verschuldet. Diese Theorie hat einen Haken: Man ist ein freier Mensch beim ersten, vielleicht noch beim zweiten oder dritten Glas, nachher fängt aber schon die lähmende Wirkung des Alkohols an, es geht ein Teil der natürlichen Hemmungen verloren.

Tanner wurde nun wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, Velofahrens ohne Licht während der Verdunkelung und Beschimpfung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft verurteilt, ferner zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für zwei Jahre, zu Wirtshausverbot für zwei Jahre und zu einer Geldbusse von Fr. 30. Gegen die Nebenstrafen, vorab gegen das Wirtshausverbot, werden keine Einwendungen erhoben, Tanner selbst sieht ein, dass er über die Schnur gehauen hat; er ist durchaus bereit, das Wirtshausverbot und auch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf sich zu nehmen, ebenso die Geldbusse. Er wünscht aber eine bedingte Verurteilung, und deshalb hat er sein Gesuch eingereicht. Tanner hat gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert, dann aber die Appellation zurückgezogen; er war damals noch nicht durch einen Anwalt verbeiständet. Es ist klar, dass man diesem Arbeiter begreiflich machen konnte, das Obergericht werde nicht zu einem andern Urteil kommen. Daraufhin erklärte der Staatsanwalt die Appellation; nun nahm Tanner einen Anwalt, dieser erklärte Anschlussappellation, worauf der Generalprokurator sofort seine Appellation zurückzog.

Nun sind die Rechtsmittel erschöpft und Tanner musste sich an den Grossen Rat wenden. Bei der Verweigerung der bedingten Verurteilung haben vor allem die Vorstrafen und der schlechte Leumund eine Rolle gespielt. Was hat es nun mit den vier Vorstrafen, die aufgeführt werden, auf sich? Die schwerste Strafe bezieht sich auf Entwendung von stehendem Holz. Tanner verfügte sicher noch nie über überflüssige Mittel, da ist es begreiflich, dass er in der Not sich auch einmal an stehendem Holz vergreift. Ich möchte bitten, zu berücksichtigen, dass die schwerste Strafe aus dem Jahre 1928 stammt; diese sollte wirklich nicht mehr ins Gewicht fallen. Ferner findet sich eine Strafe wegen Tierquälerei; diese hängt mit seinem Hundehandel zusammen; es ist aber tatsächlich unabgeklärt, ob es sich um Tierquälerei oder um Erregung öffentlichen Aergernisses handelt. Dazu kommt eine Verurteilung im Kanton Luzern wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung zu Fr. 100 Busse. Beides sind Antragsdelikte; es besteht die begründete Vermutung, dass Tanner wegen dieser Tatbestände im Kanton Bern nicht verfolgt worden wäre.

Was den Leumund anbetrifft, so ist es sehr interessant, zwei Zeugnisse einander gegenüberzustellen. Ursprünglich hatte der Gemeinderat bezeugt, Tanner sei ein Rohling, der seinen Verdienst zur Hauptsache ins Wirtshaus trage, er geniesse keinen guten Leumund. Dieses Zeugnis wurde unterstützt durch ein Führungszeugnis von Landjäger Zimmermann in Rohrbach, wonach Tanner Gesetz und Vorschriften nicht beachte und sich eigenmächtig über sie hinwegsetze. Der Anwalt des Gesuchstellers hat nun ein weiteres Leumundszeugnis bei der Wohngemeinde des Gesuchstellers eingeholt; in diesem heisst es: «Auf Wunsch bestätigen wir Ihnen gerne, dass Hans Tanner im Lauf des letzten Jahres regelmässig der Arbeit nachgegangen ist. Ueber seine Aufführung sind uns keine Klagen eingegangen. Die Behörde musste ihn zweimal verwarnen, erstens wegen Verunreinigung der Gemeindestrassen und zweitens wegen unregelmässiger Abzahlung einer Spitalrechnung für seinen Sohn. An und für sich ist die Führung gut; der Mann arbeitet regelmässig.» Mehr kann man von einem armen Arbeiter nicht verlangen. Die Verunreinigung der Gemeindestrassen besteht darin, dass ihm Jauche ausgelaufen ist; das kann jedem Landwirt passieren. Dass eine Spitalrechnung nicht regelmässig abbezahlt werden

kann, das kann auch einem anständigen Bürger unterlaufen.

Die Gemeinde kommt also zu einem guten Leumundszeugnis. Der wichtigste Grund, der für die Verschiebung spricht, liegt aber anderswo. Die Verfehlung ist am 30./31. Juli 1941 passiert, liegt also mehr als 1½ Jahre zurück; seither hat sich der als Rohling verschrieene Tanner musterhaft aufgeführt. Man kann also sagen, dass das Urteil bereits eine gute Wirkung hatte. Wenn Tanner nun seine Strafe absitzen müsste, besteht begründete Gefahr, dass er seine guten Vorsätze wieder verliert. Die menschliche Gesellschaft hat gar kein Interesse, nur um der Strafe und der Sühne willen die Bestrafung eintreten zu lassen. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch ist der leitende Gedanke der, dass die Strafe zur Besserung des Delinquenten beitragen soll. Die Besserung ist erreicht worden; geben wir ihm ein weiteres Jahr Frist, um sich zu bewähren, dann sind seit der Tat 2½ Jahre verstrichen und wir können die Begnadigung unter einem andern Licht sehen.

Ich stelle meinen Antrag aber auch aus Sorge um die Familie. Die Folgen dieser Verurteilung, die aus einem äusserlich geringfügigen Anlass (Fahren ohne Licht bei Verdunkelung) entstanden sind, können sehr schwerwiegend sein. Es besteht die grosse Gefahr, dass Tanner, wenn er die Strafe absitzen muss, seine Stelle bei der Kohlengrube Ufhusen verliert, auf jeden Fall erleidet er einen sehr grossen Verdienstausfall. Auch wenn er nicht entlassen würde, so würde er auf jeden Fall seine Stelle als Fördermeister verlieren. Der Arbeitgeber stellt dem Tanner ein durchaus gutes Zeugnis aus, er ist aber auch der Meinung, der Mann könne nachher nicht über seine Nebenarbeiter eine Autorität als Fördermeister ausüben, wenn er eine Gefängnisstrafe habe absitzen müssen.

Der älteste Sohn des Tanner kommt dieses Frühjahr aus der Schule; der Pfarrer von Rohrbach stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis aus, er hat veranlasst, dass dieser Sohn in eine Berufslehre eintreten kann. Als gelernter Arbeiter wird er weniger in Versuchung kommen, im gleichen Fahrwasser weiterzufahren wie sein Vater. Uebermässiges Trinken trifft man vielfach bei ungelernten Arbeitern, die keine Zukunft vor sich sehen. Der Pfarrer von Rohrbach schreibt in seinem Brief an den Anwalt des Tanner, wenn Tanner Verdienstausfall habe, seine Stelle verliere, zum mindesten der Stelle als Fördermeister verlustig gehe, so bestehe grosse Gefahr, dass der Sohn nicht in die Berufslehre eintreten könne, weil die Familie auf den Verdienst dieses Sohnes unmittelbar angewiesen sei. Durch eine Ablehnung der Begnadigung würden wir also eventuell zur Vermehrung des Heers der Ungelernten beitragen. Es besteht die Gefahr, dass der Sohn dem gleichen unglücklichen Los verfallen wird, wie der Vater, so dass wir in 20 Jahren vor einem zweiten Fall Tanner stehen.

Deshalb beantrage ich Ihnen, den Fall Tanner um ein Jahr zu verschieben, damit sich der Mann weiter bewähren kann.

Präsident. Ich möchte die folgenden Redner schon bitten, sich der Kürze zu befleissen. Ich war seinerzeit auch Mitglied der Justizkommission und weiss, wie gründlich die Fälle dort behandelt werden. Wenn ein Mitglied in einem Fall Zweifel hat, soll es die Akten verlangen; diese werden ihm ausgehändigt. Dann bekommt er vielleicht eine andere Meinung und wir ersparen einen Haufen Zeit. Wenn jeder einen Fall aufgreift und 20 Minuten spricht, können wir nächste Woche nochmals anfangen.

Studer. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Ständerat Weber auf Reduktion der Busse im Fall 13, Grütter. Dabei will ich die Stellungnahme der vorberatenden Behörden nicht bemängeln, sondern bloss der inzwischen eingetretenen Verschlimmerung der Familienverhältnisse, der langen Krankheit des ältesten Sohnes und dem Schlaganfall, der den Vater betroffen, Rechnung tragen. Wenn wir einmal von unserm Begnadigungsrecht Gebrauch machen dürfen, so sicher hier.

Meyer (Obersteckholz). Zu dem von Herrn Dr. Müller vorgetragenen Fall möchte ich Stellung nehmen. Der langen Rede kurzer Sinn bestand im Begehren auf weitergehende Begnadigung. Ich habe die Akten dieses Falles gründlich durchgesehen, ich kenne den Handel auch persönlich und muss hier erklären, dass dieser Tanner ein arger Raufbold und Rohling ist. Das geht aus seinen vielen Vorstrafen hervor. Bei dem Vorfall in Huttwil, für den er seine letzte Strafe gefasst hat, ging es nicht nur um Widersetzlichkeit, sondern er hat den Landjäger tätlich angegriffen; wenn der Landjäger nicht der Flinkere gewesen wäre, hätte er Schläge bekommen. Einmal muss diese Schlägerei, Widersetzlichkeit und Trunksucht aufhören; wenn einer bei der fünften Bestrafung endlich ins Kittchen gehen muss, haben wir Geduld genug bewiesen. Ich werfe die Frage auf, ob sich der Grosse Rat auf die Seite der Polizei stellt, die für Ordnung und Recht zu sorgen hat, die in Ausübung ihrer Pflicht angegriffen wird und sich wehrt, oder ob er sich hinter einen alten Raufbold, Trunkenbold und Rohling stellt. Ich meine, diese Frage sei leicht zu entscheiden, ich bitte, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen und dem Mann einmal zu zeigen, wer eigentlich Meister ist, er in seiner Unflätigkeit oder jemand anders.

Stalder. Ich empfehle im Fall 9, Steiner Hans, den Erlass der 45 Tage Einzelhaft. Es handelt sich um einen jungen Mann, der in einem mutterlosen Haushalt aufwuchs, früh verdienen musste. Das väterliche Heimwesen, eine Säge, musste fahren gelassen werden; jetzt sind die älteren Geschwister dieses Haushaltes als Pächter auf dem Heimwesen. Seit der Verurteilung hat sich der Mann gut gehalten und es besteht begründete Hoffnung, dass er das auch weiter tun werde.

Bigler. Ich möchte mich zu den Fällen 2, Leuenberger Gottfried, und 5, Weber Christian, äussern. Aus den Angaben der vorberatenden Behörden sehen Sie, dass es sich hier offenbar um zwei kleinere Landwirte handelt. Im Fall 2 steht in Frage eine Bestrafung wegen Ablieferung unreiner Milch. Aus den Angaben geht der Sachverhalt nicht ganz klar hervor. Ich bin nicht einer von denen, die befürworten, solche Leute straflos ausgehen zu lassen. Hier reichen aber die Verfehlungen, für die der Mann bestraft wurde, in eine Zeit zurück, wo

nicht er selbst gefehlt hat, sondern sein zwölfjähriger Junge. Man weiss, wie es heutzutage bei diesen Kleinbauern ist, die keinen Knecht halten können, auch dann nicht, wenn der Vater im Militärdienst ist. Ich sehe nicht recht ein, wieso man einen Vater bestrafen soll für Verfehlungen, die passiert sind, wo nicht er, sondern sein Knabe gemolken hat. Ich ersuche hier um Auskunft.

Im Fall 5 ist der Mann bestraft worden wegen Viehhandels ohne Patent. Aus den Angaben ist klar ersichtlich, dass er sein Vieh verkaufen musste, weil er kein Futter mehr hatte. Gewiss hat die bernische Landwirtschaftsdirektion den Bauern klar und deutlich gesagt, sie sollten ihre Viehstände den vorhandenen Futtervorräten anpassen; wenn sie ungenügende Futtervorräte haben, müssen sie die Folgen selbst tragen. Der Mann hier musste offenbar Rinder vorzeitig veräussern, und nun soll er bestraft werden wegen Viehhandels ohne Patent. Er ersucht um Erlass der Busse; die vorberatenden Behörden beantragen den hälftigen Erlass, ich möchte weitergehen. Es handelt sich um einen bescheidenen Mann, der offenbar nicht wagte, den vollen Erlass zu fordern. Ich stelle den Antrag, die Busse vollständig zu erlassen.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Angesichts der Serie von Abänderungsanträgen möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Im Fall Gehri möchte ich bitten, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen. Der Mann hat einen guten Ruf, ist mittellos und gegenwärtig Militärpatient wegen eines schweren Leidens. Im Fall 13 verlangt Herr Ständerat Weber einen weitergehenden Erlass, mit der Begründung, dass der Vater Grütter in der Zwischenzeit einen Schlaganfall erlitten habe. Wir konnten nicht nochmals Sitzung halten, persönlich bin ich der Auffassung, und glaube auch namens der Kommission sprechen zu können, dass wir in diesem Fall aus Kommiserationsgründen dem Antrag Weber zustimmen können. Im Fall 18 beantragen wir Erlass von Fr. 150 des Bussenbetrages; Herr Burgdorfer wendet sich dagegen. Ich möchte den Rat bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen, weil dafür gute Gründe geltend gemacht werden können. Im Fall 2 und im Fall 5 wird von Herrn Bigler vollständiger Erlass verlangt. Im Fall 5, Weber Christian, haben wir die Busse gemäss Begehren auf Fr. 50 herabgesetzt, ich beantrage Bestätigung. Im Fall 2, Leuenberger Gottfried, kann die Kommission von ihrer Stellungnahme nicht abweichen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den 18 Strafnachlassgesuchen sind nicht weniger als sieben umstritten, nicht viel weniger als die Hälfte. Damit beginnt meiner Ansicht nach eine Praxis im Grossen Rat, die langsam unhaltbar wird. Wenn alle Gerichtsinstanzen und auch die Verwaltungsbehörden die Sache gründlich ansehen und für ihre Anträge so triftige Gründe ins Feld führen können, wie das heute tatsächlich der Fall ist, so sollte man nicht so sehr sich davon entfernen wollen. Alle Abänderungsanträge lehne ich ab, mit Ausnahme desjenigen von Herrn Ständerat Weber zum Fall 13. Der Mann hat einen Holzschlag ohne Bewilligung vorgenommen; dafür ist er gebüsst worden, und zwar mit Fr. 20 pro m^3. Früher war der Ansatz Fr. 10, infolge des Krieges ist er erhöht worden. Die vorberatenden Behörden beantragten bereits eine Ermässigung auf die Hälfte; nun kommt ein neues Moment hinzu: Erkrankung des Sohnes und Schlaganfall des Vaters. Obschon ich nicht im Namen des Regierungsrates sprechen kann, glaube ich, es unter den veränderten Verhältnissen verantworten zu können, dem Antrag Weber zuzustimmen.

Im Fall 18, Niklaus, wo Herr Burgdorfer Verweigerung des beantragten teilweisen Bussenerlasses empfiehlt, beantrage ich, unsern Antrag intakt zu lassen. Genau gleich wie im Fall Grütter wurden auch hier die vorberatenden Behörden von Kommiserationsgründen geleitet, eine Reduktion der Bussen von Fr. 250 auf 100 vorzuschlagen. Niklaus liegt schwer krank im Bett und wird vorläufig und für längere Zeit für den Liegenschaftshandel nicht mehr in Betracht kommen. Die Direktion des Innern, die die Ueberwachung des Liegenschaftshandels zu besorgen hat und die den Anschauungen des Herrn Burgdorfer sicher Verständnis entgegenbringt, hat unserm Antrag zugestimmt. Wir wären vielleicht sogar noch weiter gegangen, wenn der Mann nicht hie und da renitent gewesen wäre. Ich bitte um Zustimmung zu unserm Antrag.

Für Hans Tanner hat Herr Dr. Müller ein langes Plädoyer gehalten. Dazu möchte ich grundsätzlich sagen: Es geht nicht an, die Aussagen, die von den beiden Parteien vor Gericht gemacht und die vom Gericht gewürdigt wurden, im Rat anzuzweifeln und zu sagen, der Angeklagte, der als Rohling bekannt ist, habe die Wahrheit gesagt, der Staatsfunktionär, der Landjäger aber nicht. Solche Anschuldigungen gegenüber einem Staatsfunktionär weise ich entschieden zurück.

Zum Fall selbst ist zu bemerken: Tanner ist viermal vorbestraft, einmal wegen Tierquälerei, wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung, dann zum zweitenmal wegen Tierquälerei, und jetzt wieder wegen Widersetzlichkeit und Fahren ohne Licht in der Finsternis. Als Tanner durch die Marktgasse Huttwil fuhr, hielt ihn der Landjäger mit der Abblendlaterne an und mit dem Ruf: Anhalten, Absteigen; Polizei! Tanner fuhr weiter oder versuchte weiterzufahren und fiel auf das Trottoir. Das hat ihn geärgert, er sprang auf und versuchte den Landjäger zu packen. Herbeieilende Passanten haben sich sofort auf die Seite des Polizisten gestellt und haben bei der Arretierung des Tanner geholfen. Er hat bei seiner ersten Einvernahme erklärt, von dem, was in jener Nacht passiert sei, wisse er nichts mehr, er habe zuviel getrunken gehabt. Aber privatim hat er erklären lassen, bei nächster Gelegenheit werde er dem Landjäger eine Kugel durch den Kopf jagen. Das ist ungefähr die Mentalität, für die man einstehen wollte. Es ist noch mehr gegangen; es ist aber parlamentarisch nicht tragbar, das hier zu sagen. Herr Grossrat Meyer hat vollständig recht, wenn er den Mann als Rohling bezeichnet, er ist auch darin zu unterstützen, wenn er sagt, wir müssen zu den Funktionären stehen, die die Ordnung im Staat aufrechterhalten müssen. Ich möchte also bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Im Fall 9, Steiner Hans, handelt es sich um einen Mann, der wegen Vermögensdelikten schon dreimal vorbestraft ist, er musste auch im Militär-

dienst wegen eines Diebstahls disziplinarisch bestraft werden. Da darf man nicht mehr sagen, er sei der Begnadigung würdig, sonst können wir unsere Gerichte abschaffen und einfach das Faustrecht einführen. Ich beantrage auch hier Festhalten.

Im Fall 2, Leuenberger Gottfried, hat Herr Bigler, wenn ich ihn richtig verstanden habe, Auskunft verlangt. Freilich war der Mann im Militärdienst und zu der fraglichen Zeit hat sein Knabe gemolken, aber aus diesem Stall kam während sehr langer Zeit verunreinigte Milch. Der Mann war schon x-mal verwarnt worden, diese Verwarnungen hatten aber nichts gefruchtet. Es geht nicht an, sich auf den Standpunkt zu stellen, der Vater sei abwesend, also dürfe sehr stark verschmutzte Milch geliefert werden. Zum Schutz der milchkaufenden Bevölkerung sind strenge Massnahmen notwendig; solche Machenschaften müssen auch im Interesse der Landwirtschaft geahndet werden.

Im Fall 5, Weber Christian, beantragt Herr Bigler vollständigen Erlass. Auf den ersten Blick glaubten wir auch, dass hier eine Begnadigung in Frage komme. Man muss aber sagen, dass der Mann genau wusste, dass er etwas tat, was ohne Bewilligung verboten war; deshalb haben wir die völlige Begnadigung abgelehnt und hälftigen Erlass beantragt. Auch hier ist ein Delikt da, das sich ohne weiteres hätte vermeiden lassen; mit der Herabsetzung der Busse auf Fr. 50 ist den Verhältnissen genügend Rechnung getragen.

Präsident. Im Fall 13 stimmen die vorberatenden Behörden dem Antrag Weber zu; dieser Fall ist erledigt. Es bestehen noch Differenzen in den Fällen 5, 9, 12, 17 und 18. Ich beantrage als provisorische Stimmenzähler die Herren Wyss und Biedermann zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Fall 5 (Weber Christian):

Für den Antrag Bigler	24 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	95 »

Fall 9 (Steiner Hans):

Für den Antrag Stalder	19 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	104 »

Fall 12 (Tanner Hans):

Für den Antrag Müller	18 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	102 »

Fall 17 (Gehri Otto Herbert):

Für den Antrag des Regierungsrates	50 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission	76 »

Fall 18 (Niklaus Walter Johann):

Für den Antrag Burgdorfer . . .	57 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	60 »

Dekret

über

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule ist alle zehn Jahre neu zu ordnen, da der Bundesbeitrag sich nach der Einwohnerzahl der Kantone richtet. Gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung von 1930 hatte sich die Subvention ursprünglich auf Fr. 688 794 belaufen; infolge der Sparmassnahmen des Bundes trat unter zwei Malen eine Reduktion von Fr. 518 580 ein. Gemäss der letzten Volkszählung bekommt der Kanton Bern einen Mehrbetrag von Fr. 30 106, somit Fr. 448 687.

Das neue Dekret sieht keine besondern Abweichungen vor, mit Ausnahme von Art. 1, Ziff. 10 und Art. 5, wo bestimmt wird, dass auf die Dauer von fünf Jahren der Lehrerversicherungskasse für die Pensionierung von Lehrern, die noch nicht voll invalid sind, ein jährlicher Beitrag von Fr. 30 000 bewilligt werden soll. Der Rest von Fr. 106 soll zur Verfügung der Regierung stehen. Wir wissen, dass immer noch Lehrerüberfluss besteht; der Herr Erziehungsdirektor hat zwar erklärt, momentan mache er sich nicht bemerkbar, weil die stellenlosen Lehrer in der Kriegswirtschaft beschäftigt seien. Die Lehrerversicherungskasse hat aber durch Umfrage festgestellt, dass nicht weniger als 70 Lehrkräfte sich vorzeitig pensionieren lassen wollten, um jüngern Kollegen Platz zu machen.

Die Staatswirtschaftskommission schlägt auf der ganzen Linie Zustimmung vor.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschulen wird folgendermassen verwendet:

	Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler . . .	75 000. —
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	30 000. —
3. Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz)	45 000. —
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien . .	30 000. —
Uebertrag	180 000. —

	Fr.
Uebertrag	180 000. —
5. Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschulen	7 500. —
6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes	11 250. —
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	75 000. —
8. Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft .	7 500. —
9. Beiträge an die Versicherung der Primarlehrerschaft . . .	70 000. —
10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen	30 000. —
11. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen . .	74 000. —
12. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	56 000. —
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	30 000. —
14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes . .	5 437. —
Total	546 687. —

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Betrag von Fr. 75 000. — (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Der Betrag von Fr. 30 000. — unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialien 30 Rp. auf jeden Schüler.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von Fr. 7 500. — ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes (Ausstattung der Räume und Beschaffung von Werkzeug) zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920).

---

§ 5.

Lehner. Sie sehen, dass Fr. 30 000. — neu eingesetzt sind, die der Lehrerversicherungskasse zugewendet werden sollen, damit ältere Lehrkräfte pensioniert werden können, die noch nicht voll invalid sind. Der Lehrerverein legte Wert darauf, dass Mittel für diesen Zweck ausgeschieden werden. Ueber die Stellenlosigkeit der jungen Lehrer will ich kein Wort verlieren, ich möchte nur darauf hinweisen, dass auch heute noch eine solche tatsächlich besteht. Der beste Weg, um hier Platz zu machen, ist die vorzeitige Pensionierung älterer Lehrkräfte, die irgendwie nicht mehr vollständig genügen.

Diese Fr. 30 000. — sollen nun nur für fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte eine Vereinfachung beantragen. Die Summe soll während der ganzen Geltungsdauer des Dekretes zur Verfügung gestellt werden. Es soll also heissen: Die in § 1, Ziff. 10, vorgesehenen Fr. 30 000. — werden der Lehrerversicherungskasse zugesichert ...

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Falls Sie den Antrag Lehner annehmen wollten, sollte einfach beschlossen werden: «Für die Dauer von zehn Jahren ...» Das ganze Dekret wird nur für zehn Jahre erlassen; wir können nicht gut darüber hinausgehen. Ich bin aber nicht befugt, hier vom Antrag des Regierungsrates abzuweichen. Wir haben uns die Sache wohl überlegt. Wir wissen, dass das Dekret für zehn Jahre gilt, aber wir wissen nicht, wie die Sachlage in zehn Jahren ist, ob es dann wirklich noch nötig ist, die Fr. 30 000. — auszugeben. Für die ersten fünf Jahre sind wir einverstanden; wir wissen, dass das die vorzeitige Pensionierung von neun bis zehn Lehrkräften ermöglicht. Nach fünf Jahren kann man dann sehen, wie die Sache aussieht und der Grosse Rat kann, wenn dann immer noch Lehrerüberfluss besteht, neuerdings beschliessen, dem Regierungsrat zuhanden der Lehrerversicherungskasse diesen Betrag zur Verfügung zu stellen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Appetit kommt beim Essen, auch bei Herrn Lehner. (Heiterkeit.) Wenn man diese Summe nun für fünf Jahre zusichert, sollte man befriedigt sein. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Zustimmung zur gedruckten Vorlage.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 62 Stimmen.
Für den Antrag Lehner . . . . . 30 »

Beschluss:

§ 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen Fr. 30 000.— werden für die Dauer von fünf Jahren der Lehrerversicherungskasse zugesichert zur Pensionierung von Lehrkräften, die nicht voll invalid sind, deren Pensionierung sich jedoch aus andern Gründen empfiehlt.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

« 6. Der in § 1, Ziffer 12, festgesetzte Beitrag von Fr. 56 000.— ist zu verwenden:

a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besonderen Fällen;

b) Für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Ueber die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat näheres bestimmen.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffer 1—13, dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, steht zur Verfügung des Regierungsrates im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen.

Dabei können in besonderen Fällen Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäss Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, in Betracht fallen.

---

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1931.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . Mehrheit.

Grossratsbeschluss

betreffend

die Schaffung der Stelle eines kantonalen Oberexperten für das Turnwesen.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 1. Dezember 1941 hat der Bundesrat neue Vorschriften über den Vorunterricht erlassen. Dieser Beschluss ist für die Kantone ausserordentlich wichtig, denn er betrifft nicht nur den Vorunterricht, sondern das Turnen in der Schule, vor allem in der Primarschule. Die Kantone werden verpflichtet zur Einführung einer Prüfung über die Leistungsfähigkeit der Schüler, die aus der Schule entlassen werden. Die Mindestanforderungen sind in einem Reglement des Eidgenössischen Militärdepartementes festgelegt. In der Verordnung wird ferner von den Kantonen eine Berichterstattung verlangt über die Durchführung der Prüfungen. Der Bund übt die Aufsicht über das Schulturnen aus, es werden auch vom Bundeshaus aus Experten für die Prüfungen bestimmt.

Der Regierungsrat hat auf Grund der Bundesratsverordnung sofort geprüft, welche Vorkehren zu treffen sind. Im begleitenden Bericht des Bundes heisst es: «Organisation und Durchführung des Turnunterrichts: Den Kantonen wird empfohlen, die Leitung und Beaufsichtigung des Turnunterrichts pädagogisch gebildeten Fachleuten (Turninspekto-

ren) zu übertragen. Die Aufgabe dieser Inspektoren sollte sich erstrecken auf die Kontrolle über die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Organisation des Turnunterrichtes einer jeden Schulgemeinde, die Beratung der Behörden und der Lehrerschaft, die Beurteilung der Lehrerschaft über Befähigung zur Erteilung eines geeigneten Turnunterrichts und die Beurteilung des Unterrichtserfolges in den einzelnen Uebungsgebieten, die Anordnung, Durchführung der Kontrolle der Prüfungen am Ende der obligatorischen Schulzeit, ferner auf Plätze, Anlagen und Turneinrichtungen, ebenso auf den Verkehr mit den Behörden und auf die Berichterstattung.»

Es ist klar, dass die Vorlage gewaltige Mehrarbeit bringt, deshalb hat der Regierungsrat die sofortige Schaffung einer neuen Stelle für notwendig gefunden. Er beschloss am 4. September 1942 die provisorische Einsetzung eines Oberexperten für das Schulturnwesen. Das musste deshalb geschehen, weil bereits für das Jahr 1942 die Leistungsprüfung an den Schulen durchgeführt werden musste. Es wurden nun schon annähernd 5000 Jünglinge geprüft.

Der Regierungsrat hat als Oberexperten bestimmt: Herrn Fritz Müllener, Seminarturnlehrer, der Ihnen sicher allen bekannt ist. Nachdem die Probe bestanden ist, gelangt der Regierungsrat an den Grossen Rat, damit er gemäss Art. 26, Ziff. 14, darüber entscheide, ob die Stelle definitiv zu schaffen sei. Es ist klar, dass die Schaffung dieser Stelle den Kanton belastet, der Regierungsrat hat daher dem Bundesrat ein Subventionsgesuch eingereicht, das aber bis heute unbeantwortet geblieben ist.

Die Pflichten des Oberexperten sind im Reglement festgenagelt: Vorbereitung der Durchführung von Prüfungen, Aufstellung von Prüfungsprogrammen, Kurse mit Kreisexperten. Für jeden Schulkreis soll ein Experte im Nebenamt ernannt werden. Es ist klar, dass das eine gewaltige Arbeit erfordert. Besonders grosse Arbeit verursacht die Verarbeitung der Prüfungsergebnisse und die Abfassung des Berichtes. Ich glaube, der Regierungsrat war richtig beraten, als er diesen Oberexperten bereits ernannte. Wir beantragen Zustimmung. Es wird eine Besoldung von Fr. 7000—10660 vorgesehen, entsprechend der Besoldung der Seminarlehrer. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission an der Bezeichnung «Oberexperte» Anstoss genommen, wir hätten den Titel Turninspektor lieber gesehen.

Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantrage ich Eintreten.

Althaus (Bern). Ich lese im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 15. September 1942 folgendes: «Wir teilen den Schulbehörden und der Lehrerschaft aller Stufen mit, dass der Regierungsrat am 4. September 1942 die Schaffung einer Amtsstelle zur Beaufsichtigung und Förderung des gesamten Schulturnwesens beschlossen hat. Es werden eingesetzt: ein hauptamtlicher Oberexperte für den ganzen Kanton, ein bis drei Kreisexperten für jeden Schulinspektoratskreis.» Weiter heisst es: «Als kantonaler Oberexperte ist vom Regierungsrat gewählt worden: Herr Fritz Müllener, bisher Seminarturnlehrer, in Zollikofen. Der neue Oberexperte hat sein Amt bereits angetreten. Wir wünschen, dass der neue kantonale Turnfachmann im ganzen Kanton bei Schulbehörden und Lehrerschaft dasjenige Entgegenkommen finde, das er zur Bewältigung seiner grossen Aufgabe nötig hat und erwarten kann.»

Soweit die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom September 1942. Heute, nach rund sechs Monaten, wird uns ein Antrag vom 29. Januar vorgelegt. Gemäss diesem sollen wir die Schaffung einer Stelle bewilligen, die bereits am 4. September 1942 besetzt wurde. Ich will darüber keine Glossen machen, obwohl es ganz lustig wäre, sich darüber auszulassen, dass wir heute eine Stelle schaffen sollen, die seit sechs Monaten bereits besetzt ist. Die Tatsache, dass Herr Müllener bereits gewählt ist, darf für den Grossen Rat in keiner Weise massgebend sein, nun etwa die Stelle deswegen schaffen zu wollen. Wir müssen uns da vollkommene Freiheit vorbehalten, gleichgültig, ob der Mann schon gewählt ist oder nicht. Ich möchte vorausschicken, dass alles, was ich hier sage, in keiner Weise gegen die Person von Herrn Müllener gerichtet ist. Herr Müllener ist, wie von Herrn Studer bereits erwähnt wurde, ein anerkannt guter Turnfachmann; es steht mir fern, in dieser Hinsicht etwas gegen ihn zu sagen.

Dazu möchte ich noch feststellen: Obwohl ich Lehrer bin, werde ich von dieser Neuordnung in keiner Weise betroffen; ich bin Fachlehrer für Rechnen an der Mädchensekundarschule in Bern. Daher kann ich über diese ganze Sache objektiv referieren.

Es ist von Herrn Studer mit Recht festgestellt worden, dass die bundesrätliche Verordnung über den Vorunterricht und die Richtlinien des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. April 1942 über Organisation und Durchführung des Turnwesens in den Schulen natürlich auch für den Kanton Bern gelten. Nach dieser Verordnung müssen die bernischen Schulen alle Jahre am Ende des Schuljahres mit den aus der Schule tretenden Knaben Leistungsmessungen und -prüfungen durchführen.

Soweit ist alles in Ordnung; wir müssen nun aber fragen: Ist es notwendig, für diese Prüfungen und Messungen eine Oberexpertenstelle zu schaffen, und dazu etwa 20—30 Kreisexperten? Wir haben nach unsern Schulgesetzen und Reglementen eine Reihe von Schulbehörden und eine ganze Anzahl von Funktionären, die bereits gewisse Kontrollmassnahmen durchführen. So haben wir in jedem Dorf eine Gemeindeschulkommission, weiter eine Reihe von Schulinspektoren im Kanton herum. Diese haben unter anderem auch darüber zu wachen, dass die Vorschriften durchgeführt werden, also auch die Vorschriften des Bundes über das Schulturnen. Die Frage, die ich mir vorlege, ist die: Genügen plötzlich in diesem Fall die Schulkommissionen und Schulinspektoren, die städtischen Schuldirektionen usw. nicht mehr? Ist es notwendig, dass man für diesen Einzelfall, für diese Leistungsprüfungen und -messungen einen besondern Oberexperten — Herr Studer hat sich an dieser Bezeichnung gestossen — schaffe? Diese Frage möchte ich des bestimmtesten verneinen. Es ist sicher nicht nötig, dass wir einen Experten für ein ganz bestimmtes Fach schaffen. Ich bin mit der Durchführung dieser Leistungsprüfungen durchaus einverstanden und möchte keine Einwendung gegen das Turnen vorbringen, obwohl man hier leicht auf die Parallele des Sports

und seiner Auswüchse verweisen könnte. Wir wissen alle, dass man in der Schule richtig turnt und dass dieses Turnen mit den Sportauswüchsen keinen Zusammenhang hat. Diese Prüfungen sollen also durchgeführt werden, aber es ist nicht nötig, dass Expertenstellen geschaffen werden, die im übrigen rechtlich in der Luft hängen. Eines schönen Tages könnte man mit dem genau gleichen Recht, wie man heute für das Turnen solche Experten schafft, erklären: Jetzt müssen Experten her für Singen oder Schreiben oder für Religion. Ich behaupte, Schulkommissionen, Schulinspektoren und Lehrerschaft seien imstande, alle diese Vorschriften über die Leistungsprüfung und -messung durchzuführen, ohne dass man ihnen diese Experten vor die Nase setzt. Ich möchte nicht im einzelnen ausführen, welche Reibungsflächen hier denkbar sind zwischen den Experten, den Schulkommissionen und den Lehrern; es ist viel besser, wenn man alle diese Funktionen, die nötig sind, dem Schulinspektor überträgt. Die Erziehungsdirektion verfügt in ihren Schulinspektoren über die richtigen Leute, um diese Sachen durchzuführen. Wir können hier einmal eine Ausgabe sparen.

Letzte Woche hörten wir vom Regierungsratstisch aus die Ablehnung des Postulates Bärtschi betreffend Unterstützung der Kindergärten, die ausschliesslich mit finanziellen Erwägungen motiviert wurde. Mit viel stärkerer Berechtigung können wir die Schaffung dieser Stelle aus finanziellen Erwägungen ablehnen. Die ganze Einrichtung wird eine schöne Stange Geld kosten; allein der Oberexperte kostet über Fr. 10 000 an Besoldung, nachher muss er noch ein Bureau haben, ein Telephon, Drucksachen, und natürlich ein Bureaufräulein; mit den Auslagen für die Kreisexperten erreichen die Kosten gut und gern Fr. 30 000. Diese Ausgabe ist nicht nötig, weil die Experten nicht nötig sind; die Fr. 30 000 sollen zur Unterstützung der Gemeinden ausgegeben werden, damit die Erstellung von Turnplätzen und Turnhallen gefördert werden kann. Ich beantrage Ablehnung des Antrages auf Schaffung dieser Oberexpertenstelle durch Nichteintreten auf den vorliegenden Beschluss.

Morf. Als ich den Beschlussesentwurf las, da sagte ich mir: Da sucht ein Mann ein Amt, und es hat sich herausgestellt, dass er es auch gefunden hat. Ich möchte aber sagen, dass die ausführenden Behörden nicht so legiferieren sollten. Ein Turnexperte kann bestimmt nützlich sein, aber Experten für Französisch, Deutsch oder Ernährung wären genau so nützlich; es hängt lediglich von der Mode ab, welche Experten jeweilen in einer gewissen Zeit für notwendig gehalten werden. Heute ist das Turnen wirklich hoch im Schwung; man begreift das, aber es kommt vielleicht doch wieder die Zeit, wo die Leute, die heute schon warnen müssen, recht bekommen. Sehr wahrscheinlich tut man heute in der Sache der körperlichen Ertüchtigung bereits des Guten zuviel; ich konnte Fälle beobachten, wo mir Schülerinnen — allerdings nicht aus dem Kanton Bern, sondern aus dem Kanton Solothurn — berichteten, sie hätten einen so guten Turnlehrer — offenbar auch einen Experten —, dass sie an den Tagen, wo sie eine Turnstunde hatten, nachts nicht mehr schlafen könnten, vor allem wegen starken Herzklopfens. In einer medizinischen Zeitschrift las ich jüngst, dass ein Spezialist für innere Krankheiten infolge des modernen Turn- und Sportbetriebes eine starke Zunahme der Herzschäden voraussagte.

Man kann und wird entgegnen, im Ausland werden diese Bestrebungen auch gefördert. Gewiss, man hat dort früher angefangen und alle diese Bestrebungen noch stärker forciert. Aber vergessen Sie nicht: im Ausland hat man eine ganze Generation bereits abgeschrieben; den Lenkern ist es gleichgültig, wenn diese Leute nachher nicht mehr da sind, wenn sie nur fünf Jahre lang halten können. Wir denken aber anders.

Ein anderer Grund: Wir wollen nicht das Turnen als Sondergebiet behandeln; wir wollen nicht zu einem Spezialistentum gelangen, denn ein solches ist auf jedem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts ein Fehler, ganz besonders aber beim Turnen. Jede körperliche Erziehung gehört eingebaut in die Erziehung überhaupt, sie gehört harmonisch ins ganze Gebiet eingefügt. Das erreichen wir nicht, wenn wir nun einen Mann anstellen, der sich nur mit diesem Spezialgebiet befassen muss, sondern wir erreichen das viel eher, wenn wir dafür sorgen, dass jeder Lehrer, der überhaupt in den Fall kommt, Turnunterricht zu erteilen, durch Kurse gefördert wird, wenn jeder Lehrer sich auch bewusst wird, wo die Grenze für den jugendlichen Körper liegt. Ich sehe da ganz andere Möglichkeiten, daher halte ich die Schaffung dieser Stelle für überflüssig.

Rubin. Wenn das eidgenössische Turnprogramm nach Vorschrift durchgeführt werden soll, so melden sich ganz andere finanzielle Bedenken als die, die bereits geschildert wurden, wegen dieser Ausgabe von Fr. 30 000 für den Staat. Die Durchführung dieses Programms bedingt für die Gemeinden, speziell für die Landgemeinden neue Turnplätze, Turnhallen, Turngeräte. Das bringt Ausgaben, die auch in kleinen Gemeinden die finanzielle Kraft des Gemeinwesens beträchtlich übersteigen, nicht nur in grösseren. Denken Sie nur an Saanen mit seinen zwölf Schulhäusern, das bringt Ausgaben, die die Gemeinde nicht übernehmen kann. Namens einer starken Minderheit unserer Fraktion schliesse ich mich daher dem Antrag Althaus an. Wir wünschen, dass die Regierung untersuche, wieweit dieses Programm verwirklicht werden kann und muss, und wieweit sich der Staat an den Kosten beteiligen soll. Es sollte abgeklärt werden, ob und in welchem Mass der Staat geneigt und in der Lage ist, den Gemeinden, die diese Leistungen nicht aufbringen können, zu helfen. Man sollte die Fr. 30 000, die die Verwirklichung dieser Beaufsichtigung durch besondere Experten an Kosten bringt, für die Gemeinden reservieren, die besonders stark beansprucht werden.

Zurbuchen. Als ich erstmals von diesem Programm Kenntnis nahm, konnte ich mich damit nicht ganz befreunden. Es ist mir ein Unterschied aufgefallen: für die Förderung des Schiesswesens nehmen wir die Hilfe der Schützengesellschaften in Anspruch. Das hat bewirkt, dass unsere Armee im Schiesswesen sehr gut ausgebildet ist. Ich kann nicht begreifen, weshalb man nicht unsern Turn-

vereinen die Förderung des Turnens überlassen kann, denn auch sie haben im Turnwesen gute Arbeit geleistet und sie werden es meiner Ueberzeugung nach auch in Zukunft tun.

Die Ausgaben, die uns dieser Beschluss bringt, erschöpfen sich nicht in der Besoldung für diesen Oberexperten, dazu kommen die Kreisexperten im Nebenamt. Wir wissen, wie sich ein solcher Apparat auswirkt. Dazu kommt die neue bureaukratische Belastung. Neue Belastungen nach dieser Richtung sollten wir uns aber heute mehr als je besser überlegen, wir müssen die Vorlage ablehnen, weil die grosse Gefahr besteht, dass wir der Turnerei damit keinen Dienst erweisen.

Barben (Hondrich). Namens unserer Fraktion möchte ich feststellen, dass wir diese Sache sicher nicht ausschliesslich nach finanziellen Gesichtspunkten betrachten dürfen. Die Absicht, die Turnerei auch bei unserer Jugend zu heben, ist sicher gut; das Turnwesen hat eine solche Förderung nötig. Das passt nicht nur in unsere heutige Zeit hinein, sondern gilt ganz allgemein, wenn man sich eine harmonische Ausgestaltung nicht nur der körperlichen, sondern der gesamten Ausbildung zum Ziel setzt. Daran dürfen wir sicher ein paar tausend Franken wagen.

Es gibt aber eine weitere Frage, die wir stellen müssen, nämlich die: Soll man wirklich Experten und Unterexperten einsetzen? Darüber kann man sicher geteilter Meinung sein, und da vermissen wir vor allem eines, einen Bericht des Regierungsrates zu dieser Sache. Man sollte die ganze Angelegenheit nicht so übers Knie brechen. Es wäre schade, wenn man sich ohne weiteres ablehnend verhalten würde, vor allem aus finanziellen Gründen. Es wäre wohl besser, die Beratung zu verschieben, damit die Regierung Gelegenheit bekommt, uns einen Vortrag zu unterbreiten. Auch wir wünschen eine harmonische Ausbildung unserer Jugend; diese soll nicht so gelegt werden, dass ein Fach als Modefach besonders hervorgehoben wird, einmal das Singen, ein andermal wie heute das Turnen.

Dabei wollen wir nicht verschweigen, dass schon heute Unannehmlichkeiten eingetroffen sind. Es ist ein Befehl an die Schulen ergangen, wonach man die Ausflüge, die man veranstalten will, und die übrigens vorgeschrieben sind, vorher dem Kreis- und dem Oberexperten melden müsse. Wenn man nun plötzlich an einem schönen Tag einen Ausflug machen will, kann man das nicht tun, weil man die Meldung nicht gemacht hat und der Ausflug nicht bewilligt ist. Solche Sachen lassen sich absolut ausmerzen, aber von solchen bureaukratischen Geschichten sollte man zum Wohl des Ganzen absehen. Mit gleichem Recht wie diesen Turnexperten könnten wir auch einen solchen für Handarbeiten verlangen; es ist schon merkwürdig, ja grotesk, dass ein männlicher Inspektor die Kontrolle der weiblichen Handarbeiten durchführen muss, und man darf, ohne irgendwie den Herren zu nahe zu treten, hier sicher verlangen, dass dieser Zustand geändert wird. Ich glaube, wir können nicht für jedes Fach oder Teilfach einen Experten einstellen, das würde viel zu kompliziert. Daher ist es sicher am besten, wenn man die Sache verschiebt, um sie sich besser zu überlegen.

Wenn wir diese Sache vorbringen, so wenden wir uns damit nicht gegen den Experten, der provisorisch im Amt ist, der absolut recht ist. Das wichtigste in solchen Sachen ist nicht die Expertise, sondern der Aufbau und die Lehre. Es gibt sicher zahlreiche Lehrkräfte, die nicht imstande sind, Turnunterricht zu erteilen; für sie ist eine spezielle Ausbildung absolut nötig. Die Turnkurse, die schon eingeführt oder vorgesehen sind, sind sicher recht.

Den Beanstandungen wegen der Anschaffungen möchten wir beipflichten; wichtiger als Expertise und Kontrolle ist die Beschaffung der nötigen Einrichtungen, damit man eine richtige turnerische Ausbildung betreiben kann. Das ist der grundsätzliche Standpunkt unserer Fraktion. Ich möchte bitten, die Sache nicht übers Knie zu brechen, sondern uns Gelegenheit zu weiterer Prüfung zu geben. Wir haben keinen Vertreter in der Staatswirtschaftskommission; die Sache ist uns absolut neu, und deswegen möchten wir bitten, sie zurückzulegen. Ich stelle also den Antrag auf Verschiebung.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Persönlich könnte ich dem Verschiebungsantrag zustimmen, und wohl auch die übrigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission. Es wäre eine trostlose Sache für den Kanton Bern, wenn die Schaffung dieser Stelle abgelehnt würde. Man kann über das Schulturnen sagen, was man will: dieses Schulturnen ist nicht überall in Ordnung. Interessant ist, dass ausgerechnet die Herren Lehrer dagegen sind, offenbar, weil sie Kontrolle und Prüfung nicht gern sehen. Wir machen das alles nicht zum Vergnügen, sondern wir haben hier eine eidgenössische Vorschrift zu erfüllen. Wir im Kanton Bern sind auch ein Teil der Eidgenossenschaft; an deren Vorschriften haben wir uns zu halten. Man darf nicht glauben, dass es mit dem Schulturnen so weit her sei. An vielen Orten ist es schon in Ordnung, aber an andern nicht.

Es ist wahrscheinlich gut, wenn man allen Mitgliedern einen gedruckten Vortrag zustellt, aber ebensogut ist es, dass der Regierungsrat die Stelle provisorisch besetzt hat; wer hätte sonst letzten Herbst alle die Prüfungen durchführen und darüber Bericht erstatten sollen! Ich habe immer das Gefühl, die Herren Lehrer haben sonst sehr viel Arbeit, ebenso die Herren Schulinspektoren, so dass sich wirklich jemand anders mit dieser Sache hier abgeben muss, und zwar seriös. Es ist also gut, dass man die Stelle provisorisch geschaffen hat, aber es wird angebracht sein, die Beratung zu verschieben.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein Ordnungsantrag gestellt worden, und die Diskussion kann sich nun nur auf diesen beziehen. Nachdem seitens der Staatswirtschaftskommission diesem Antrag keine Opposition gemacht wird, möchte auch die Regierung den guten Willen zeigen und nicht den Eindruck erwecken, als ob sie den Grossen Rat vor eine vollendete Tatsache stellen wolle, wo nur ein Entscheid mit Ja oder Nein möglich ist. Auch die Regierung ist also mit einer nochmaligen Prüfung einverstanden, wobei wir auf alle die heute geäusserten Bedenken antworten werden.

Ich möchte immerhin erklären: die Gründe, die heute angeführt wurden, haben nicht alle gleiches

Gewicht; beim einen oder andern kann man ohne weiteres sagen, er sei nicht besonders stichhaltig. Wie Herr Studer möchte ich daran festhalten, dass wir an die eidgenössische Vorschrift gebunden sind; die Verordnung, erlassen auf Grund der bundesrätlichen Vollmachten, liegt vor; wir konnten gar nicht anders als sie durchführen. Wenn wir aber nicht nur so dergleichen tun und dem Bundesrat und dem Militärdepartement etwas vormachen wollten, so mussten wir ernsthaft hinter die Leistungsprüfungen gehen. Dabei musste jemand zum Rechten sehen und der Sache nachgehen, und zwar ein Mann, der sich schon vorher mit solchen Fragen eifrig und ernsthaft beschäftigt hatte. Zu diesem Zweck mussten wir provisorisch einen sogenannten kantonalen Experten anstellen. Diesem müssen wir eine Anzahl Gehilfen zur Verfügung stellen.

Heute haben wir nun eine Anzahl von Einwendungen gehört. Ich stelle immerhin mit Befriedigung fest, dass gegen die Tätigkeit der Experten, der Kreisexperten und des Oberexperten eigentlich auch nicht ein Wort gefallen ist. Man könnte sich denken, dass die Leute ungeschickt vorgegangen wären, Sachen verlangt hätten, die man nicht hätte verlangen dürfen, dass sie die ungewohnte Situation nicht glücklich erfasst hätten. Nach dieser Richtung ist heute nicht ein Wort gefallen, und ich möchte sagen, dass erfreulicherweise im Verlauf des halben Jahres, das seit der Schaffung der Stelle verflossen ist, uns auch sonst kein Wort der Kritik zugekommen ist. Das ist erfreulich.

Nun noch ein Wort an Herrn Dr. Morf, der den kühnen Ausspruch tat: «Hier sucht ein Mann ein Amt.» Wenn jemals dieses Schlagwort nicht richtig war, Herr Dr. Morf, so in diesem Fall. Herr Müllener hat dieses Amt nicht gesucht; wir haben ihn im Gegenteil fast pressen müssen, damit er sich zur Verfügung stellte. Er fühlte sich in seiner Seminar-Turnlehrerstelle sehr wohl, hatte keinen Wunsch und keine Ursache, davon wegzugehen; ich musste ihn ersuchen, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

Ich will jetzt nicht näher auf die ganze Sache eintreten, wir werden ja dazu nochmals Gelegenheit erhalten. Der Bericht, den Herr Barben verlangt, liegt vor, die Erziehungsdirektion hat dem Regierungsrat einen ausführlichen Vortrag übermittelt; mit Rücksicht auf die geltenden Sparvorschriften wurde dieser Bericht nicht gedruckt und nicht an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt. Wenn es aber Ihr Wunsch ist, sollen Sie alle diesen Bericht erhalten. Wir wollen uns also die Sache nochmals überlegen und den geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen versuchen; ich habe die Ueberzeugung, dass wir diese Bedenken werden entkräften können. Dazu müssen Sie uns aber Zeit geben; aus diesem Grund sind wir mit der Verschiebung einverstanden.

Althaus (Bern). Ich halte an meinem Ablehnungsantrag fest. Herrn Barben, der für Verschiebung gesprochen hat, möchte ich bemerken, dass seine Ausführungen von A—Z eine Begründung für die Ablehnung waren.

Barben (Hondrich). Was mein Vorredner soeben sagte, stimmt nicht; auf alle Fälle wird nicht er den Sinn meiner Worte abzuwägen haben, sondern das ist meine Sache. Ich sagte mir, weil man merken musste, dass die Stimmung nicht günstig war, es sei wohl am besten, diese Sache nicht über's Knie zu brechen, sondern den Entscheid zu verschieben, damit wir noch bessere Unterlagen bekommen. Heute können wir wirklich nicht gut mit Ja oder Nein entscheiden.

Präsident. Nach Reglement handelt es sich beim Antrag Barben um einen Ordnungsantrag; je nach dem Entscheid über denselben wird sich die weitere Behandlung richten.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Barben . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 2. März 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Bergen, Daepp, Herren, Hueber, Imhof, Lang, Locher, Schüpbach, Wiedmer, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Winzenried.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen sind in §§ 38 und 53 die Beitragsleistungen des Staates in der Weise geregelt, dass für sämtliche Gemeinden, die aus eigenen Mitteln Zuschüsse an die Armenpflege leisten müssen, der gleiche Prozentsatz gilt. Die Ausgaben für das Armenwesen sind indessen in den Gemeinden ausserordentlich verschieden, sowohl nach Bevölkerung wie auch nach Steuerkraft und Steuerfuss. Finanziell schwache Gemeinden müssen häufig einen grossen Teil der Steuereinnahmen für das Armenwesen opfern, während andere nichts, oder im Verhältnis zur Steuerkraft wenig zu leisten haben.

Dieser Zustand wird möglicherweise durch ein neues Steuergesetz noch verschlimmert. Der Staatsbeitrag an die Gemeinden sollte nicht gleichmässig sein, sondern nach der eigenen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestuft werden, so dass zum Beispiel statt des heutigen Ansatzes von 60 % an die Gemeindeausgaben für Notarme ein solcher von 20 % bis 80 % möglich würde.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen?

Bern, den 1. März 1943.

Brönnimann
und 19 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nach Schluss des Aktivdienstes wird die Not der stellenlosen Lehrer in verschärftem Masse zutage treten. Die ältern Stellenlosen haben während der Mobilisation weitere Konkurrenz durch den jüngern Nachwuchs erhalten und kommen bei Besetzung von Stellen immer mehr ins Hintertreffen. Trotzdem das Rechtsempfinden den Wahlbehörden die Berücksichtigung vorweg qualifizierter älterer Stellenloser nahelegt, zeigt die Praxis, dass diesem Grundsatz ungenügend nachgelebt wird. Nur gesetzliche Vorschriften vermöchten, wenigstens die grössten Härten der Stellenlosigkeit zu mildern.

Beabsichtigt der Regierungsrat, vorsorglich demnächst dem Grossen Rate diesbezügliche Anträge zu unterbreiten?

Bern, den 1. März 1943.

Aebersold.

II.

Am 21. Dezember 1942 hat der Gemeinderat von Lyssach in Ausführung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember der kantonalen Landwirtschaftsdirektion ein Gesuch um Rodung von zirka 1 ha Schachenwald, verbunden mit Subventionsgesuch eingereicht.

Die Bewilligung steht heute noch aus.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch eine derartige Verzögerung der Mehranbau sabotiert wird, indem die Rodung wegen vorgeschrittener Zeit und vermehrter Nachfrage nach Arbeitskräften überhaupt nicht mehr oder nur zum Teil ausgeführt werden kann.

Bern, den 1. März 1943.

Küpfer.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Hachen und Mitunterzeichner betreffend Förderung des landwirtschaftlichen Buchhaltungswesens.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 723.)

Hachen. Mit meiner Interpellation frage ich den Regierungsrat an, ob ihm nicht entgangen sei, dass die Ertragswertermittlung der Heimwesen und die gerechte Erfassung der landwirtschaftlichen Einkommen auf grosse Schwierigkeiten stossen. Die Schaffung der nötigen Grundlagen setzt umfangreiche Vorarbeiten und eingehende Erhebungen voraus. Ich habe die Frage absichtlich kurz gehalten. So wertvoll die Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates sein mögen, so vermögen sie doch die bernischen Verhältnisse nicht genügend zu erfassen. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass die modifizierte Uebertragung der ermittelten Mittelzahlen auf bernische Betriebe zu Ungerechtigkeiten führen muss. Weiter fragte ich den Regierungsrat in der Interpellation an, ob nicht auch seiner Meinung nach das landwirtschaftliche Buchhaltungswesen im Kanton Bern von Staats wegen zu fördern sei.

Der Gedanke zur Einreichung einer derartigen Interpellation kam mir anlässlich der Behandlung der Interpellationen Buri und Weber. Damals

glaubte ich, ich könnte 14 Tage anwesend sein, musste dann aber in den Militärdienst zurückgehen, weshalb diese Interpellationen nicht zusammen behandelt werden konnten. Wahrscheinlich wir mancher sagen, es wäre besser gewesen, man hätte auch diese Interpellation in der letzten Session behandeln können. Das war aber nicht zu ändern.

Dass die Buchhaltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb Gradmesser und Richtungsanzeiger für die Betriebsart bildet, wissen wir alle. Mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sollte auch die Förderung der Buchführung in der Landwirtschaft von Staats wegen anhand genommen werden. Der Moment scheint mir heute gekommen, um einen Schritt weiter zu gehen. Man wird mir mit Recht entgegenhalten, die Landwirte hätten ja Gelegenheit, landwirtschaftliche Buchführung zu lernen, da diese ein Hauptfach an unseren Schulen bilde. Darauf ist zu sagen, dass der Schüler, der eine landwirtschaftliche Schule absolviert hat, wenn er von der Schule kommt, in der Regel noch nicht selbständig ist. Das Verlangen nach einer Buchhaltung kommt erst in dem Moment, wo einer selbständig wird, bis dahin verstreicht immerhin eine gewisse Zeit, wo man vieles wieder vergisst.

Man wird mir weiter entgegnen, Brugg suche ja jährlich Buchhalter. Dazu ist zu sagen, dass die Teilnahme beschränkt ist. Brugg sucht sich seine Buchhalter heraus, es will solche mit vielgestaltigen Betrieben, über das ganze Land verteilt. Brugg wünscht nicht Buchhalter mit ähnlichen und nahe beieinander gelegenen Betrieben. Daraus geht hervor, dass die Anzahl, die aufgenommen werden kann, sehr beschränkt ist. Wir sollten daher im Kanton Bern ein Mehreres tun. Bei uns ist der Prozentsatz der Buchhalter für das Bauernsekretariat in der Regel sehr gering, in den ostschweizerischen Kantonen ist er höher. Das mahnt zum Aufsehen. Es ist jedenfalls angebracht, im landwirtschaftlichen Kanton Bern einen Schritt weiter zu gehen. Zudem ist nicht zu vergessen, dass alle diejenigen, die für Brugg Buch führen, eigentliche Kontrollbetriebe sind. Herr Weber hat schon erklärt, man könne auf die Resultate von Brugg nicht immer gehen. Ich bin absolut einverstanden. Warum? Weil das in der Regel Betriebe mit genügend Betriebskapital sind. Wir wissen alle genau, dass überall da, wo genügend Betriebskapital ist, der Endrohertrag jedenlalls nicht ganz gleich ist wie in den Betrieben, wo dieses Kapital fehlt. Das ist der springende Punkt. Die Ergebnisse von Brugg können also nicht allgemein angewendet werden. In Brugg kann sich anmelden, wer will, und dort meldet sich, wer einigermassen in geordneten Verhältnissen bauern kann. Was uns im Kanton Bern fehlt, was aber richtige Resultate der Ertragswertberechnung zeitigen würde, sind Betriebe, die weniger gut fundiert sind. Wenn wir die Statistik nachsehen, finden wir, dass wir im Kanton Bern viele solcher Betriebe haben. Hier sollte eingesetzt werden, denn eine gerechte Erfassung der vielgestaltigen Einkommen stiess bisher auf grosse Schwierigkeiten. Wir müssen ferner daran denken, dass uns gerechte Mittelzahlen für die Festlegung des Einkommens zum Beispiel bei den Bergbauern total fehlen. Denken wir nur zurück an die Einschatzungen der Veranlagungsbehörden bei der Wehrsteuer, wo wir zu spüren bekamen, dass man eigentlich dort so ziemlich im Dunklen tastete. Es ist auch aufs Geratewohl eingeschätzt worden.

Für die Feststellung des landwirtschaftlichen Einkommens muss man bekanntlich eine Grundlage haben, und diese heisst Rohertrag. Dieser ändert sich je nach den Verhältnissen und jedenfalls nirgends mehr als bei uns im Kanton Bern, wo wir Landwirtschaftsbetriebe in Höhenlagen von 1000 und mehr Metern bis auf 500 Meter hinunter haben. Wir haben Alpwirtschaft, Ackerbau, Rebbau, alles Faktoren, die zeigen, wie ungleichartig man bauern kann. Das bedingt auch sehr verschiedenartige Preisverhältnisse. Die Erfassung des Rohertrages sollte besser gestaltet werden.

Wie soll man nun den Rohertrag bestimmen? Darüber habe ich mir anlässlich der Beantwortung der Interpellationen Weber und Buri durch Herrn Regierungsrat Guggisberg einige Gedanken gemacht. Er hat treffend ausgeführt, nicht einmal ein Grossrat könne einen Rohertrag bestimmen. Das stimmt, aber jeder Grossrat wäre dazu in der Lage, wenn man ihm die nötigen Grundlagen zustellte. Herr Regierungsrat Guggisberg meint, das können nur Fachexperten. Darin geht er zu weit und zu wenig weit. Vielleicht können das nicht einmal Fachexperten, wie wir bei den Wehrsteuereinschätzungen gesehen haben, wo gestützt auf die Resultate von Brugg eingeschätzt wurde. Diese Resultate möchte ich nicht anzweifeln, aber mir scheint, man müsse feststellen, dass sie für die bernischen Verhältnisse nicht immer passen, wobei einzig das Fehlen oder Vorhandensein des Betriebskapitals den Ausschlag gibt. Ich glaube nicht, dass Fachexperten endgültig gute Resultate ermitteln können. Dazu können nur die Ergebnisse einer langjährigen Buchhaltung führen, die nicht bloss notdürftig geführt wird, sondern die kontrolliert wird. Diese könnte dann für die Organe der Steuerverwaltung richtunggebend sein.

So kommen wir zum Schluss, dass wir auf alle Fälle die Anzahl unserer Buchhaltungsbetriebe vermehren müssen. Wir haben einige, aber leider sehr wenige im Kanton. Diese Vermehrung scheint mir nicht so schwierig zu sein, wie man oft hört. Die Bauern sagen vielfach, so etwas könne man einem Kleinbauern nicht zumuten; je kleiner der Betrieb, umso intensiver müsse der Bauer arbeiten. In meinen Augen ist aber die Vermehrung möglich, wenn man sie will, und zwar in dem Moment, wo der Staat ein Interesse dafür zeigt. Man sollte kantonale Anlern- und Kontrollstellen schaffen, an deren Kosten sich der Kanton Bern mit einigen Franken zu beteiligen hätte. Man sagt ja immer, eine Sache bekomme erst die richtige Bedeutung, wenn man finanziell beteiligt sei. Wenn das geschähe, so wäre das ein Zeichen, dass sich der Staat der Tragweite der landwirtschaftlichen Buchhaltung bewusst geworden wäre.

In Frage käme nach meinem Dafürhalten eine von den landwirtschaftlichen Schulen, eventuell auch ein landwirtschaftlicher Verband im Kanton Bern. Solche haben wir genug. Diese Verbände hätten Verhandlungen zu pflegen mit der Finanzdirektion und mit der Landwirtschaftsdirektion, wir wollen hoffen, dass mit diesen Verhandlungen eine passende Basis gefunden würde. Meine Interpellation verlangt also Bemühungen zum Zwecke vermehrter Einführung der landwirtschaftlichen Buch-

haltung, die eine genaue Rohertragsermittlung zeitigen wird. Gestützt darauf wird die Regierung in der Lage sein, die Ertragswertberechnung in Steuersachen auf günstiger und gerechter Basis abwickeln zu können. Im Moment, wo die Produktionsvermehrung auf der ganzen Linie verlangt wird und wir sogar schon Nachkriegsprobleme besprechen, sollten wir auch die Förderung des landwirtschaftlichen Buchhaltungswesens im Kanton durch den Staat nicht vergessen. Dann wird der Landwirtschaft in Zukunft eine grössere Gerechtigkeit widerfahren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant führt richtig aus, dass dem Buchhaltungswesen, auch in der Landwirtschaft, gegenwärtig viel grössere Bedeutung beizumessen ist als noch vor ein paar Jahrzehnten, wo man sich namentlich in der Landwirtschaft um Buchhaltung gar nicht kümmerte. Nach und nach hat man aber deren Bedeutung erkannt und sich in den Kreisen der Landwirtschaft nicht nur über den Erfolg am Schluss des Jahres, sondern auch über die Ordnung im Betrieb selber Rechenschaft zu geben versucht. Jeder kann dann so selbst feststellen, wieviel er eigentlich im Jahr ausgibt und ob seine Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden, und er kann sich nachher in seinem Betrieb wirtschaftlich einstellen. Die Frage darf nicht nur rein finanziell oder sogar nur steuertechnisch betrachtet werden, sondern die Buchhaltung hat für jeden Betrieb eine grosse erzieherische Bedeutung, indem sie den Betriebsinhaber zwingt, sich über die Art des Betriebes Rechenschaft zu geben, sich zu fragen, wo er Verluste hat und wo er verbessern kann, ob er im nächsten Jahr gleich oder anders bauern soll, ob sich sein Boden für etwas ganz anderes eigne. Die Buchhaltung zwingt zu einer gewissenhaft überlegten Betriebswirtschaft, daher ihre grosse Bedeutung auch in der Landwirtschaft, die nach und nach erkannt wird. Dabei ist aber zu sagen, dass davon keine Rede sein kann, dass der Landwirt noch einen Buchhalter anstellen kann wie ein grösserer gewerblicher, industrieller oder Handelsbetrieb. Wenn, wie die Herren so gut wie ich wissen, in der Landwirtschaft in gewissen Zeiten der Betriebsinhaber nicht nur am Tag, sondern auch in der Nacht arbeiten muss, so ist natürlich der Wille zur täglichen Buchführung sehr gering. Diese ist sowieso etwas vom Unangenehmsten, das einem mit der Zeit verleidet. Gerade die Bauern haben am wenigsten Sinn für derartige bureaukratische Methoden. Aber an und für sich hat die Buchhaltung auch in der Landwirtschaft einen sehr grossen Wert.

Das Buchhaltungswesen tritt in der Schweiz nun mehr in den Vordergrund, als Mittel zur Feststellung des Ertragsdurchschnittes, in der ganzen Schweiz, in einem Kanton oder in der betreffenden Gegend. Massgebend soll das sein für die Steuereinschatzung. Darin sind wir im Kanton Bern gegenwärtig in einem Uebergangsstadium. Wir müssen die Zeit bis 1. Januar 1946 auswerten, weil ja am 1. Januar 1946 ein neues bernisches Steuergesetz in Wirksamkeit treten soll. Es bleiben uns also noch drei Jahre. In diesem neuen Steuergesetz müssen solide Grundlagen insbesondere für die steuerrechtliche Erfassung der Landwirtschaft gefunden werden, bessere als gegenwärtig und seit Jahrzehnten. Wir haben gegenwärtig einen Ueberblick infolge der Anwendung der eidgenössischen Steuergesetze im Kanton Bern. Wenn aber einmal die Grundsätze, die die Eisgenossenschaft schon kennt hinsichtlich der Einschätzung der Landwirtschaft, auf dem Gebiet des Kantons Bern durch kantonales Gesetz zur Anwendung kommen, wird die Wirkung viel grösser sein, als sie die relativ noch nicht so grosse Belastung durch die eidgenössischen Steuern mit sich bringt. Je höher der Steuerfuss ist, desto stärker macht sich das Steuergesetz auf die betreffenden Volkskreise bemerkbar. Manchmal habe ich den Eindruck, die Landwirtschaft beginne nun gerade wegen der eidgenössischen Steuern einzusehen, was sie für ein grosses Interesse daran habe, einen guten Ueberblick über den Ertrag zu bekommen. Wir werden ganz neue Grundsätze haben. Bis jetzt wurde der Landwirt im Kanton Bern vom Staat aus nur bei der Grundsteuer eingeschätzt. Sie wissen, dass wir seit rund 20 Jahren im ganzen Kanton die gleiche Grundsteuerschatzung haben, und infolgedessen die gleiche Steuer zu zahlen ist: dem Staat mit Schuldenabzug, den Gemeinden ohne solchen. Die Steuerschwankung lag eigentlich nur beim Steuerfuss.

In dem Moment, wo man dieses System verlässt, wird natürlich die Sache viel lebendiger für Staat, Gemeinde und Steuerpflichtige, sie erhält grundsätzlich eine ganz andere Bedeutung, wenn man nur auf den Ertrag der Landwirtschaft abstellt, was sich sowohl bei der Grundsteuer wie im Einkommen bemerkbar macht. Ein modernes Steuergesetz muss namentlich bei der Landwirtschaft grundsätzlich auf den Ertrag abstellen, worüber wir bei Anlass der Behandlung der Motion Keller über die Revision der bernischen Grundsteuerschatzung eingehend zu reden haben werden.

Nun gehen aber, wie der Herr Interpellant bereits bemerkt hat, die Theoretiker und Praktiker in ihren Meinungen über den Ertrag der Landwirtschaft ausserordentlich auseinander. Im Laufe dieses und des letzten Jahres hatten wir lange Verhandlungen mit dem Pächterverband hinsichtlich der Einschätzung der Pächter, die nach Ertrag erfolgte. Mit ihm sind wir zu einer Entente cordiale gelangt. Auf diesem Teilgebiet haben wir also schon vom Standpunkt des Kantons aus unsere Erfahrungen machen können, und ich glaube, wir werden uns da finden können.

Die gleichen Grundsätze, die für die Ermittlung des Pächtereinkommens gelten, müssen im neuen Steuergesetz auf die Eigentümerlandwirte übertragen werden. Gerade in den Verhandlungen mit den Pächtern haben wir gesehen, welch grosse Bedeutung dem Buchhaltungswesen zukommt, auch wenn es sich nicht darum handeln kann, diese Buchhaltungsergebnisse für die steuerrechtliche Behandlung ohne weiteres anzuerkennen und zu übernehmen. Aber die Buchhaltung gibt in diesem Fall Anhaltspunkte dafür, wie ein Betrieb wirtschaftet und wie die Verhältnisse in einer bestimmten Gegend sind. Auch vom Standpunkt der Steuerverwaltung aus haben wir ein Interesse an der Förderung der Buchhaltung und der landwirtschaftlichen Ertragsfeststellung. Der Ertrag von Grund und Boden wechselt von Jahr zu Jahr, damit auch die Katasterschatzung. Wir werden nicht mehr die alten Grund-

steuerschatzungen haben, sondern wechselnde Katasterschatzungen wie beim Einkommen.

Wie wollen wir nun die Buchhaltung fördern? Der Herr Interpellant hat den Weg bereits angedeutet. Es kann keine Rede davon sein, dass wir im Kanton Bern eine Verordnung erlassen, durch welche jedem Bauer im Kanton Bern die Führung einer Buchhaltung vorgeschrieben wird. Dafür hätte gerade die Landwirtschaft am wenigsten Verständnis. Infolgedessen kann es sich nur um die Förderung von Buchhaltungen handeln, die der privaten Initiative entspringen. Auch da muss der Staat in zweiter Hand bleiben, und zwar so, dass er die Bestrebungen der Gemeinden fördert, namentlich aber die Erziehung in den landwirtschaftlichen Schulen und vielleicht über diese zu den ehemaligen Schülern. Ich habe mit Herrn Regierungsrat Stähli darüber gesprochen, wir sind beide darin einig, dass wir vom Staat aus namentlich im Hinblick auf die Einführung des neuen Steuergesetzes das Buchhaltungswesen in den nächsten Jahren fördern werden, und wir sind durchaus bereit, mit den Verbänden und landwirtschaftlichen Schulen zu arbeiten, um hier eine verbesserte und vermehrte Einführung der Buchhaltung in der Landwirtschaft zu erreichen.

Hachen. Ich bin befriedigt.

Finanzbericht mit Neubewertung des Staatsvermögens und Tilgungsplan 1942.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 27 hievor.)

Aebi. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stimmt nach Kenntnisnahme des Berichtes der Finanzdirektion den Anträgen der vorberatenden Behörden bei wenigen Enthaltungen einstimmig zu. Es handelt sich darum, um kurz zu rekapitulieren, dass wir den Vermögensausweis des Staates buchmässig bereinigen. Zwei Ereignisse haben das hauptsächlich notwendig gemacht. Einmal die Sanierung der Kantonalbank, wo bekanntlich der Kanton einspringen musste, indem er einen Garantieschein ausstellte. Aus dem Garantieschein ist nun ein Schuldschein geworden. Den zweiten Anlass bot die Sanierung der bernischen Dekretsbahnen. Die Privatbahnhilfe des Bundes hat auch Massnahmen des Kantons ausgelöst, und vor allem hat sie die Neubewertung der Beteiligung des Kantons an den Dekretsbahnen nötig gemacht und zu einer Abschreibung von 60 Millionen geführt.

Die Mittel und Wege für die ganze Neubewertung sind in dem blauen Bericht auf Seite 16 aufgeführt. Das konkreteste Resultat, das dabei herausschaut, ist der Konto zu tilgende Aufwendungen im Betrag von 24,8 Millionen. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat natürlich mit Bedauern von diesen Notwendigkeiten Kenntnis genommen, aber es war offenbar der einzig mögliche Weg. Man hat die Ueberzeugung, dass Finanzdirektion, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission alle Möglichkeiten ventiliert und die Materie sehr eingehend behandelt haben. Aber offenbar blieb keine andere Möglichkeit, als die Sache so darzustellen, wie es nun geschieht.

Das ist die offizielle Stellungnahme der Fraktion; ich möchte mir nur noch gestatten, einige persönliche Gedanken beizufügen, wobei ich mir bewusst bin, dass der Grosse Rat kaum in der Lage sein wird, etwas anderes zu machen, als Kenntnis zu nehmen von diesem Bericht und den Anträgen zuzustimmen. Ich halte es aber dennoch für angebracht, ein paar Gedanken auszusprechen, die nicht nur Gedanken, sondern Bedenken sind. Diese Gedanken und Bedenken sind sicher nicht neu, denn die vorberatenden Behörden kennen diese auch, ich erachte es aber doch als nötig, dass man sie hier noch ausspricht.

Die Bereinigung ist, da werden wir alle einig sein, sehr betrüblich, auf keinen Fall eine grosse Leistung, auf die man sich etwas besonderes einbilden kann. Aber sie ist eine Notwendigkeit. Was mir aussergewöhnlich scheint, sind die Mittel, mit denen man diese Bereinigung durchführt. Durch diese Mittel wird dokumentiert, dass die Situation ernst ist.

Wie steht es mit unsern Staatsfinanzen? Ich verweise auf den Anhang zur Rechnung 1941, Seiten 209/10. Unsere Verbindlichkeiten sind angewachsen auf 325,8 Millionen. Das sagt an und für sich noch nicht sehr viel. Mehr sagt die Entwicklung der Verbindlichkeiten in den letzten zehn Jahren. Im Jahre 1930 hatten wir 245 Millionen, 1940 330, also in zehn Jahren eine Vermehrung um 85 Millionen, jährlich um 8,5 Millionen. Wie aus dem grünen Finanzbericht vom Januar 1941 auf Seite 2 oben zu entnehmen ist, ist die Entwicklung vom Herrn Finanzdirektor bereits 1931 vorausgesehen worden. Nach dem Protokoll der Grossrats-Kommission vom 31. März 1931 hatte er unter anderem damals ausgeführt, die Krise lasse sich nicht auf ein Jahr zusammendrängen, sondern er rechne mit drei bis vier Jahren. Gestützt darauf, dass sich die Belastung durch das neue Gesetz nicht berechnen lasse, müsse der Staat mit einem Defizit rechnen, was ihm wahrscheinlich den Vorwurf eintragen werde, man habe nicht richtig vorgesorgt. Das Anwachsen der Verbindlichkeiten ist direkt die Folge davon, dass man damals nicht für Deckung gesorgt hat. Interessant ist eigentlich, nebenbei gesagt, der Untertitel des früheren Berichtes, der lautet: Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1942 und der folgenden Jahre. Glücklicherweise ist die Entwicklung nicht so vorgegangen, wie man befürchtet hatte; im Gegenteil haben die Wehrsteuereinnahmen eine Verbesserung gebracht und die Verbindlichkeiten haben im Jahre 1941 um 4 Millionen abgenommen. Der Schuldendienst hat nach der Statistik im Anhang der Rechnung 1941 15,1 Millionen erfordert; das sind 40 % der dort ausgewiesenen Steuereingänge von 38,4 Millionen. Aber bekanntlich ist ja die Zahl der Statistik falsch; die richtige Zahl lautet 44,37 Millionen, und der Zins, den wir für unsere Verbindlichkeiten aufwenden müssen beträgt 15,0 Millionen, das macht 34 % aus, also gut ein Drittel unserer Steuereinnahmen in diesem guten Steuerjahr 1941. Nach

allgemeiner Meinung ist jedoch dieser Betrag noch zu hoch. Wir müssen dabei berücksichtigen, dass wir gegenwärtig einen verhältnismässig günstigen Zinsfuss haben, dass die Entwicklung es aber mit sich bringen kann, dass er wieder steigt, und dass damit die Anforderungen des Zinsendienstes bis auf 50 % der Steuereinnahmen steigen können — wenn man schwarz malen will.

Die Betrachtung der Statistik unserer Rechnung zeigt ganz eindeutig, dass unsere Schulden ständig und rasch zugenommen haben. Wir haben im Staat das Gleichgewicht der Verpflichtungen und der verfügbaren Mittel nicht gefunden, trotz allen Bemühungen der verflossenen zehn Jahre. Fatalerweise sind nun in diesem Zeitraum zwei Ereignisse eingetreten, die es notwendig machen, die Sanierung durchzuführen. Das sind einmal die Sanierung der Kantonalbank, welche in diesem Moment noch 37,57 Millionen beansprucht und im weiteren die Abschreibung der Eisenbahnwerte im Betrag von 60 Millionen Franken. Diese Abschreibungen benötigen allerdings keine neuen Mittel, das ist nur eine buchmässig andere Darstellung; aber die Sanierung der Kantonalbank hat entsprechende Aufwendungen erfordert; die Kantonalbank hat uns die Mittel vorgeschossen und der Staat ist wie gesagt eingesprungen. Er hat zuerst eine gewisse Bürgschaft geleistet, aber jetzt muss er die Verpflichtungen selbst übernehmen. Ich glaube, der Ausdruck ist nicht zu stark, wenn ich sage: Wir sind mit den Staatsfinanzen etwas in der Klemme. Einen Ausweg aus dieser fatalen Situation glaubt man nun mit verschiedenen Massnahmen finden zu können, wie sie auf Seite 16 des Berichtes zusammengestellt sind. Erstens will man mit dem Restposten ein Konto «Zu tilgende Aufwendungen» im Betrag von 24,8 Millionen errichten. Das scheint mir richtig, notwendig und ehrlich. Ich hätte es nur lieber noch wesentlich grösser gesehen, etwa im Betrag von 50 Millionen Franken. Dann weiter oben, beim Eisenbahnamortisationsfonds schreiben wir 35,7 Millionen ab. Das ist ebenfalls richtig; dafür war er bereit gestellt. Die weitern Massnahmen sind: die Aufwertung der Bernischen Kraftwerk-Aktien mit 10 Millionen und die Einstellung der staatseigenen Fonds im Betrag von 31 Millionen Franken in den Vermögensausweis. Alle vier Massnahmen machen aber den Staat um keinen Rappen reicher, und es geht ihm darum nicht im mindesten besser. Das ist bloss ein Pflaster auf eine Wunde, aber diese ist damit noch nicht geheilt.

Man kann einwenden, es sei überflüssig, hier noch so viele Worte über die Situation zu machen; wir müssen uns einfach damit abfinden. Ich kann das nicht. Der Bericht hat mich ausserordentlich beschäftigt, mich direkt aufgewühlt, und ich habe viel darüber nachdenken müssen. Ich fühle mich noch zu jung, um diesen Vorschlägen zuzustimmen und mich einfach damit abzufinden. Ich habe auch die Gesetze über die Finanzverwaltung genau studiert. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, es sei falsch, kaufmännische Ueberlegungen anzustellen; das hier sei ein Staatshaushalt und da müsse man eigentlich anders denken. Aber ich finde den Unterschied nicht heraus, so lange ein Franken für den Staat genau gleich viel ist, wie für den, der ihm Kredit geben muss, sei es ein Finanzinstitut oder ein Bürger, der die Anleihen zeichnet. Umsomehr sind mir Bedenken aufgestiegen, besonders wegen der Aufwertung der Bernischen Kraftwerke-Aktien und wegen der Einstellung der zweckgebundenen Fonds mit 31,5 Millionen Franken.

Vorab die Bernischen Kraftwerke-Aktien: Das sind tatsächlich hervorragende Werte. Die Elektrizität ist ein Instrument, das volkswirtschaftlich in den kommenden Jahren an Bedeutung auf keinen Fall verlieren wird. Im weitern ist die Finanzgebarung der Bernischen Kraftwerke sehr vorsichtig gewesen, und ihre Abschreibungen sind sehr weit fortgeschritten; aber trotz dem Art. 11 des Finanzgesetzes scheint mir die Bewertung der Bernischen Kraftwerke über den Nominalbetrag hinaus gewagt.

Im weiteren die Einstellung der zweckgebundenen Fonds ins Staatsvermögen. Ich möchte nur daran erinnern, dass die Fonds normalerweise nicht auf der Aktivseite, sondern im Gegenteil auf der Passivseite des Vermögens stehen. Ich weiss, dass die in Frage stehenden Kapitalien nicht in Staatsbetrieben angelegt sind, sondern in der Hypothekarkasse, und dass der Staat für sie Gläubiger ist. Formell genommen kann er also diese Fonds wohl auf der Aktivseite einstellen; das ist rechtlich durchaus in Ordnung. Meinem Gefühl widerspricht diese Massnahme trotzdem. Es scheint mir, das sei genau das gleiche, wie wenn ein Mann über seine Verhältnisse gelebt hat und sich nun mit allen Mitteln über Wasser zu halten versucht, Anleihen aufnimmt, auf der Suche nach Werten, die er hinterlegen könnte, im Sekretär eine Lebensversicherung, schliesslich auch die Sparhefte seiner Kinder findet und sie nun als Pfand hinlegt. Rechtlich genommen wird er das tun dürfen; denn er versteuert sie ja als sein Vermögen; trotzdem kann ich es nicht als richtig empfinden, wenn ein Vater das macht. Genau so scheint es mir nicht richtig, dass man diese Fonds hier als Aktiven einstellt. Denn es handelt sich vor allem um Sozialfonds: den Unterstützungsfonds, die Unfallfonds zugunsten des Personals der verschiedenen Anstalten, den Fonds der kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung usw. Sicher wird kaum irgendwer daran denken, diese Fonds hier ihrem Zweck zu entfremden. Dennoch finde ich es stossend, dass sie hier herangezogen werden, um den Fehlbetrag der Vermögensrechnung decken zu helfen, nachdem sie bisher nicht in der Vermögensrechnung eingestellt waren.

Lieber hätte ich es darum wie gesagt, gesehen, wenn man das Konto «Zu amortisierende Aufwendnugen» auf ungefähr 50 Millionen erhöht hätte, damit diese beiden Operationen: Höherbewertung der Bernischen Kraftwerke-Aktien um 10 Millionen und Einstellung der zweckgebundenen Fonds in die Aktiven, entbehrlich geblieben wären. Ich mag keinen förmlichen Antrag stellen; denn ich will weder der Finanzdirektion noch dem Regierungsrat oder der Staatswirtschaftskommission einen Vorwurf machen. Wie aus den frühern Berichten hervorgeht, hat ja der Herr Finanzdirektor rechtzeitig den Warnfinger aufgehoben, und die Regierung hat die entsprechenden Anträge gestellt; aber der Grosse Rat ist darüber hinweggegangen. Ich will damit auch nicht an diesem eine überflüssige Kritik üben. Ich weiss ja, dass die Krisenzeiten

sehr schwer gewesen sind, und glaube es, dass in jener Zeit auch politisch betrachtet keine andere Lösung möglich war. Aber wenn wir den Sinn des «blauen Berichtes» richtig erfassen wollen, dann müssen wir uns doch diese Gedanken und Umstände vor Augen führen. Der Bericht hat nur dann einen Sinn, wenn wir alles daraus ziehen, was er herzugeben hat. Das Ergebnis kann dann nur so sein, dass wir in Zukunft mehr aufzupassen haben und nicht mehr Anlass dazu geben, dass der Staat in der Beanspruchung seines Kredites über seine Kreditlimite hinausgeht. Wir müssen konsequenter daran denken, wenn wir neue Ausgaben beschliessen, auch für die Deckung zu sorgen. Die Verbindlichkeiten dürfen in den kommenden Jahren nicht gleich zunehmen, wie in den verflossenen zehn. Wir müssen uns entweder in den Ausgaben beschränken, oder den Steuerzahlern eine neue Rechnung präsentieren und ihnen sagen, was es kostet. Was das bedeuten würde, wissen Sie wohl auch. Wir müssen, kurz gesagt, dafür sorgen, dass in Zukunft unsere Dispositionen mit unseren Möglichkeiten in Einklang stehen. Ich möchte hier an einen Vortrag anknüpfeen, den unser Kollege Herr Stadtpräsident Dr. Bärtschi bei Anlass der letzten Pestalozzifeier gehalten hat, worüber hier, im aufliegenden «Morgen-Bund» referiert ist. Ich möchte daran erinnern, dass das Moment der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Ratsmitgliedes nicht in erster Linie nach aussen, gegenüber den Wählern, sondern im Innern, gegenüber seiner innern, sachlichen Ueberzeugung, mehr zur Geltung kommen soll. Wir wollen recht oft in den kommenden Beratungen an den «blauen Finanzbericht» denken und wenn immer möglich dafür sorgen, dass in zehn Jahren nicht wieder solch eine peinliche Auseinandersetzung nötig wird; dann hat der «blaue Bericht» seine Aufgabe erfüllt.

Bigler. Die Regierung stellt uns den Antrag, wir möchten von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen. Ich habe von unserer Fraktion den Auftrag, mich zu diesem Wunsche hier kurz zu äussern. Ich möchte dabei nicht auf Details des Berichtes eintreten, sondern nur ein paar Vorbehalte machen, die uns hier als angebracht erscheinen.

Erstens ist festzustellen, dass dieser Bericht sich bei der Durchsicht als das Resultat einer kapital-orientierten Politik herausstellt, die in unserm Land und Kanton in den letzten Jahren wegleitend gewesen ist, einer Politik, die wir immer als falsch bezeichnet haben. Ich könnte, um das zu begründen, auf verschiedene Details eintreten. Ich will nur zwei Sachen herausgreifen.

Erstens die Frage der Kantonalbanksanierung: Wir haben uns hier seinerzeit mit der ganzen Frage auseinandergesetzt und sind wahrscheinlich darüber im klaren gewesen, warum überhaupt je einmal diese Sanierung hat vorgenommen werden müssen. Das Resultat unserer Politik um die Kantonalbank spricht sich heute in diesem «blauen Bericht» aus, in dem neuerdings ein Loch von Millionen erscheint. Man hat dazumal verlangt, dass man die Verantwortlichen hier restlos zur Rechenschaft ziehe. Der Grosse Rat hat das abgelehnt; er wollte vor allem nichts davon wissen, dass die verantwortlichen Organe zur Rechenschaft gezogen werden. Unsere politische Gruppe hat bis jetzt dort nicht mitzureden gehabt. Wir sind weder im Verwaltungsrat, noch in irgend einer Kommission, die mit diesen Fragen in Berührung kam, vertreten gewesen, und der Regierungsrat hat bis jetzt bei jeder Gelegenheit bewiesen, dass man unsere Mitverantwortung und Mitarbeit dort nicht wünscht. Sie dürfen es uns darum auch nicht verübeln, wenn unsere Gruppe es sich jetzt überlegt, ob sie künftig für die Resultate einer Politik, die wir als falsch bezeichnen, die Verantwortung mitübernehmen wolle.

Ein zweiter Punkt ist hier im Rat ebenfalls verschiedentlich diskutiert worden: die bernische Eisenbahnpolitik. Ich möchte hier nicht den Gedanken des kühnen Ausbaues unseres bernischen Eisenbahnnetzes kritisieren; was wir aber immer als falsch bezeichnet haben, ist, dass unsere Eisenbahnpolitik in erster Linie im Blick auf den Zins fundiert und gesichert worden ist. Wir wissen, was das für den Kanton zu bedeuten hat, da er deswegen auf Jahre und Jahre zurück gewaltige Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern hat übernehmen müssen. Wir sehen aus den vorliegenden Zahlen, welches Ergebnis daraus für den Kanton entstanden ist.

Man könnte hier noch einen Punkt anführen, den der Finanzbericht auch erwähnt: Aus dem Abwertungsgewinn sind rund 25 Millionen Franken dem Staat zum Teil zum Verstopfen dieser Löcher zugeführt worden. Man hat zwar seinerzeit diejenigen, die für die Realisierung des Abwertungsgewinnes sprachen, als kurzsichtig hingestellt; ich erinnere an die leidenschaftlichen Diskussionen hier im Rate, wo man sich mit allem Nachdruck dagegen wehrte, diesen Kredit zu mobilisieren; erst wiederholtem Ansturm ist es schliesslich gelungen, diesen Widerstand zu brechen. Aber wie sähe dieser Bericht ohne diese 25 Millionen jetzt aus?

Ich möchte auch auf das Argument kurz eintreten, das Herr Dr. Aebi hier angeführt hat: wie man die Abschreibungen kompensieren will. Herr Dr. Aebi hat nach unserer Auffassung sehr recht, wenn er fragt, ob wir die zweckgebundenen Fonds überhaupt als Aktiven ausweisen dürfen, und wieso der Staat dazu komme, hier das zu machen, was er den Gemeinden verbietet. Ich möchte den Gemeinden nicht etwa nahelegen, das nun auch zu machen; denn ich empfinde dieses Vorgehen auch als falsch, weil eben diese Fonds zu fast 100 Prozent für soziale Zwecke bestimmt sind. Ich glaube, das ist eine Verfälschung, wenn man derartige Mittel heranzieht, um das Bild unserer finanziellen Verhältnisse vor der Oeffentlichkeit zu verdecken. Denn darum geht es nach meiner Auffassung. Wir bezeichnen auch diese Massnahme als falsch, gleich wie die Neubewertung des Vermögens der Elektrizitätswerke. Auch das ist eine Selbsttäuschung. Kein privater Unternehmer, glaube ich, dürfte so kalkulieren. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die Elektrizitätswirtschaft, unsere Kraftwerke und alles, was damit zusammenhängt, auch in aller Zukunft einen schönen Vermögensbesitz des Staates darstellen wird. Aber indem wir die Sache so bewerten, legen wir auf alle Zeiten gegenüber dem Strombezüger die Preise fest, und alle künftigen Diskussionen über notwendige Reduktionen der Tarife werden überflüssig.

Das sind die Punkte, die uns in der Beratung der Fraktion beschäftigt haben. Sie können es uns nicht verdenken, wenn wir hier Vorbehalte anbringen. Einer der entscheidendsten ist der: Wenn die vorberatenden Behörden und die Regierung verlangen, dass wir von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen, so kann unsere Fraktion das nicht. Wir stellen den Antrag, das Wort «zustimmend» in Ziff. 1 zu streichen. Im weiteren behalten wir uns unsere Stellungnahme überhaupt vor, und zwar deshalb: Wir haben nun seit einigen Jahren hier im Grossen Rat mitzuarbeiten versucht; man hat diese Bereitschaft zum Teil so ausgelegt, dass sie sich gegen die Staatsinteressen richte. Ich habe vorhin die Frage des Abwertungsgewinns herausgegriffen; ich könnte weitere ähnliche Fälle zitieren, wo man uns nicht hat verstehen wollen. Man hat unserer Fraktion eine Vertretung in der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission vorenthalten, wo alle führenden Parteien vertreten sind, gegen alles Recht, und uns von der Mitarbeit dort fern gehalten. Sie dürfen deshalb nicht erwarten, dass wir am Schluss vor einem Resultat, das auch Sie ein wenig als ungemütlich empfinden, uns zur Mitverantwortung drängen. Ich möchte hier ausdrücklich betonen: Wir werden auch in Zukunft den Beweis erbringen, dass wir diese ernsten Fragen sorgfältig prüfen, und dass mir mitzuarbeiten wünschen; aber ich hoffe, dass man auch auf der andern Seite unsere verantwortliche Mitarbeit wünscht und uns Gelegenheit dazu gibt, und dass man wenigstens im kantonalen Parlament künftig unsere Anträge würdigt und sie nicht zum vornherein, bloss weil sie von einer Gruppe kommen, die einem nicht genehm ist, einfach sabotiert.

Diese Feststellungen sollen Ihnen zeigen, dass wir durchaus bereit sind, da mitzuhelfen, wo der Staat die Mitarbeit Aller nötig hat; aber wir sind nicht bereit, die Verantwortung für eine Politik tragen zu helfen, für die wir nicht verantwortlich sind und nicht verantwortlich sein möchten.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Voten der Herren Kollegen Dr. Aebi und Bigler veranlassen mich noch zu einer Erklärung. Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat daraut hingewiesen, dass es selbstverständlich leicht wäre, bei dieser Finanzbereinigung den einen oder andern Punkt der Kritik hervorzuheben, dass es sich aber nicht darum handelt, Massnahmen, die Jahrzehnte zurückliegen, zu kritisieren, sondern einzig darum, zu versuchen, die Staatsfinanzen neu zu regeln und zu ordnen.

Herr Dr. Aebi hat gesagt, nach dem Studium des Berichtes könne er den Anträgen nicht ohne weiteres zustimmen, weil ihm gewisse Bedenken aufgestiegen seien. Er stellte ferner fest, dass das Gleichgewicht im Staatshaushalt noch nicht hergestellt sei. Speziell beanstandet er, dass die Aktien der Bernischen Kraftwerke um 10 Millionen aufgewertet werden, und bezeichnet das als gewagt. Weiter missfällt es ihm, dass aus dem Spezialfonds im Betrag von 120 Millionen Franken solche von rund 30,9 Millionen Franken ausgeschieden und in die Aktiven eingestellt werden, um die Bilanz zu verbessern. Dazu möchte ich folgendes sagen.

Was das Gleichgewicht des Staatshaushalts anbelangt, glaube ich, dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass mindestens für die laufende Rechnung die Sache in Ordnung ist. Wir haben sogar in den letzten zwei Jahren feststellen können, dass nach Amortisationen und ganz nahmhaften Abschreibungen die Staatsrechnung positiv abgeschlossen hat. Was die Aufwertung der Aktien der Bernischen Kraftwerke anbelangt, so möchte ich nochmals auf Art. 11 des Finanzgesetzes hinweisen, der verlangt, dass die Kapitalwerte des Staatsvermögens nach Verkehrswert und entsprechend ihrer Rendite eingestellt werden sollen. Ich war damals nicht in der Kommission, und man kann sich fragen, ob der Gedanke richtig sei, dass der Staat sein Vermögen so bewerten soll, was grundsätzlich jedes Jahr eine Ueberprüfung der Zahlen bedingen würde. Der Staat muss doch eine Finanzpolitik auf Jahre hinaus betreiben und kann nicht wie der Privatmann jedes Jahr eine neue Bilanz ziehen. Diese Schwierugkeit haben wir in der Vorberatung des Berichtes nicht übersehen; wir sind dabei zur Schlussfolgerung gekommen, dass man nicht alle Werte so genau fixieren könne, wie Art. 11 das vorschreibt, sondern dass man sich auf die gröbsten Korrekturen beschränken und dass der Regierungsrat sich vorbehalten müsse, bei der Genehmigung der Staatsrechnung die eine oder andere Korrektur vorzunehmen. Was speziell den Fall der Aktien der Bernischen Kraftwerke betrifft, glaube ich aber ruhig feststellen zu dürfen, dass die vorgeschlagene Neubewertung berechtigt ist. Ich stelle fest, dass diese Aktien seit Jahren zu 5 ½ % verzinst werden und dass grosse Reservestellungen vorliegen, die Gewähr dafür bieten, dass auch in künftigen Jahren 5 ½ % ausgerichtet werden können. Die Aktie der Bernischen Kraftwerke lautet auf Fr. 500. Wir haben sie nun zu 4 ½ % kapitalisiert; das entspricht einem Wert von Fr. 611, woraus eine Aufwertung des ganzen Paketes um 10 Millionen Franken resultiert, nachdem auf den Anlagekosten bereits grosse Abschreibungen durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Aufwertung sind also in jeder Hinsicht gegeben. Es ist noch zu erwähnen, dass man bei der Bewertung der Aktien die Heimfallrechte in keiner Weise berücksichtigt hat, deren innerer Wert ebenfalls bedeutend ist. Gerade aus den Ueberlegungen, die die beiden Herren Votanten angestellt haben, hat man davon abgesehen, dafür einen Aktivposten einzusetzen.

Herr Bigler hat erwähnt, mit diesem Vorgehen verhindere man eine gewisse Einflussnahme auf die Gestaltung der Strompreise. Das möchte ich hier nicht diskutieren. Die Frage des Strompreises ist viel zu schwierig, entsprechend den technischen Verhältnissen und Entwicklungen, um vorauszusagen, wie sie sich gestalten werde. Im weiteren hat Herr Bigler erwähnt, dass er namens seiner Fraktion sich nicht zur Genehmigung des Berichtes entschliessen könne und deshalb beantrage, die Zustimmung zu verweigern. Die Sache hat jedoch gesetzmässig eine ziemliche Bedeutung. Ich verweise auf Art. 26, Ziff. 10, der Staatsverfassung, die lautet: «Zur Beschlussfassung über die Verschiebungen des Kapitalvermögens ... ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates erforderlich.» Hier handelt es sich um eine vorbereitende Massnahme zur Bereinigung der Staatsrechnung 1942. Man kann sich also fragen, ob hier bereits diese

Verfassungsbestimmung berücksichtigt werden muss. Auf alle Fälle trifft das zu bei Genehmigung der Staatsrechnung 1942. Dort werden die entsprechenden Kapitalabschreibungen gemäss dem zitierten Artikel vorgenommen, und da ist eine Mehrheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Grossen Rates erforderlich. Herr Bigler argumentiert damit, dass wir hier im Staat eine allzustark kapitalorientierte Wirtschaft betrieben haben. Ich weiss allerdings nicht, wie Herr Bigler sich die Wirtschaftsführung des Staates als solche vorstellt; bis jetzt habe ich darüber noch nichts gehört. Vorläufig müssen wir aber mit Zahlen und Werten rechnen, wie sie in unserer Gesetzgebung, vor allem im Finanzgesetz von 1938 niedergelegt sind. Allfällig müsste uns Herr Bigler zuerst positiv erklären, in welchem Sinne man sich dort die nicht kapitalorientierte Wirtschaft vorstellt.

Dann die Frage der Verantwortlichkeit. Ich will nicht lang darauf eintreten. Man hat anlässlich der Verantwortlichkeitsprobleme bei der Kantonalbank ausführlich darüber gesprochen; ich verweise auf die damaligen Voten.

Herr Bigler hat auch darauf hingewiesen, dass man die Jungbauern jederzeit von der Mitarbeit fern gehalten habe, speziell auch bei den Bankorganen. Soviel ich weiss, ist da aber ein Wandel eingetreten; ich habe mir mindestens sagen lassen, dass man bei der Bestellung der Grossrats-Aufsichtskommission für die Kantonalbank auch die Jungbauern berücksichtigen wolle, und hoffe, dass dieser Gedanke verwirklicht werden kann, damit auch die Jungbauern, wenn sie hier den Willen zur Mitarbeit bekunden, Gelegenheit haben, mitzumachen.

Die beiden Herren Votanten haben auch darauf hingewiesen, dass es unzulässig sei, die staatseigenen Fonds mit 30,9 Millionen aus dem Titel «Spezialfonds» herauszunehmen. Unsere Kommission hat die Sache genau überprüft. Ich darf nochmals daran erinnern, dass verschiedene Kantone ihre Spezialfonds von vorneherein unter den Aktiven aufführen, und dass der Kanton Bern da bis jetzt vorbildlicherweise eine Ausnahme gemacht und die Spezialfonds im Betrag von 120 Millionen Franken immer separat aufgeführt hat. Nun schreibt aber das Finanzgesetz von 1938 vor, dass die staatseigenen Fonds, die aus Staatsmitteln geäufnet werden und ganz bestimmten staatlichen Zwecken dienen, als Vermögensbestandteil des Staatsvermögens ausgeschieden werden. Diese Ausscheidung ist nun vom Regierungsrat vorgenommen worden. Sie ist deshalb durchaus in Ordnung und damit auch die Verwendung dieser Beträge zur Aufbesserung des Vermögensbestandes. Ihr Zweck wird dadurch in keiner Weise tangiert werden. Wir haben bereits aus dem Brief an die Hypothekarkasse gehört, dass zum Beispiel der Reservenfonds der Hypothekarkasse im Betrage von 8 Millionen Franken in keiner Weise tangiert wird und nach wie vor der Hypothekarkasse zur Verfügung steht, obschon sie im Staatsvermögen aufgeführt wird. Bei der Kantonalbank haben wir das nicht gemacht, die etwa 11 Millionen Franken offene Reserven und ungefähr gleichviel stille Reserven hat, weil deren Höhe noch nicht so ist, dass man das gleiche Verfahren dort anwenden möchte. Aus diesen Ueberlegungen ist es richtig, den Betrag von 30,9 Millionen auszuscheiden, während die restierenden Spezialfonds, zu deren Aeufnung Dritte beigetragen haben, nach wie vor nicht im Staatsvermögen aufgeführt werden.

Ich möchte gestützt auf diese Bemerkungen nochmals dem Rat beantragen, den Ziff. 1 und 2 zuzustimmen und den Antrag von Herrn Bigler auf Streichung von Ziff. 1 abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine sehr wichtige Angelegenheit, die der Grosse Rat heute zu entscheiden hat; er muss sich darüber im klaren sein; denn es geht um die einheitlichen Grundlagen für die Darstellung der Finanzpolitik, wodurch der Aufbau der Staatsrechnung für die nächsten Jahre wegleitend festgelegt werden soll. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass es sich hier um etwas handle, das übers Knie abgebrochen werden könnte; es liegt mir daran, dass der Grosse Rat sich über die Bedeutung der Sache Rechenschaft gibt. Darum haben wir ja auch den Zwischenbericht gemacht. Verfassungsrechtlich und im Hinblick auf das Finanzgesetz wären wir gar nicht verpflichtet gewesen, dem Grossen Rat in dieser Session einen derartigen Bericht zu unterbreiten; wir hätten ruhig bis zur Vorlage der Staatsrechnung 1942 warten können, und kein Mensch, auch nicht der Grosse Rat, hätte den Regierungsrat zwingen können, einen derartigen Bericht vorzulegen. Wir haben es aber zweckmässig gefunden, den Grossen Rat darüber zu orientieren, wie der Regierungsrat die Rechnung 1942 zu erstellen gedenkt, und damit auch die für die folgenden Jahre. Deshalb auch das Gesetz von 1938. Denn es ist mit Recht ausgeführt worden, dass das Gesetz von 1938 eigentlich schon lange hätte angewendet werden sollen. Wir haben das bisher aus den angeführten Gründen unterlassen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Eisenbahnpapiere noch nicht bewertet werden konnten, solang keine Klarheit darüber bestand, wie man sie abschreiben solle und namentlich darüber, was das eidgenössische Gesetz uns in dieser Hinsicht vorschreiben werde. In den nächsten Jahren soll nun aber das Gesetz in seinen Grundsätzen und Empfehlungen angewendet werden. Sie sehen ja auch, dass der Schlussantrag dieses Berichtes dahin lautet, dass der Grosse Rat die Regierung beauftragt, die Staatsrechnung nach den im Berichte niedergelegten Grundsätzen zu erstellen. So lag es nahe, ihn anhand der Rechnung 1942 darüber aufzuklären, wie sich die Sache auf Grund des Berichtes vom Januar 1941 entwickelt hat. Es handelt sich also um eine Art Grundlage; ich habe aber bereits gesagt, dass der Grosse Rat keineswegs auf die Zahlen verpflichtet sein soll.

Infolgedessen kann ich mich auch nicht mit der Kritik, wie sie von den Herren Dr. Aebi für seine Person und Bigler namens seiner Fraktion geübt worden ist, einverstanden erklären, namentlich nicht damit, dass man die Wendung «in zustimmendem Sinne» streicht; sonst hätte dann der Bericht und die Vorlage an den Grossen Rat überhaupt keinen Sinn gehabt. Wir brauchen einen Beschluss des Grossen Rates, dass nach den Grundsätzen, wie sie hier aufgestellt worden sind, die Rechnungen ab 1942 erstellt werden. In dieser Richtung möchte ich formell Antrag stellen.

Aus der Diskussion ist mir Einiges nicht ganz klar geworden. Herr Bigler hat gesagt, aus diesem Bericht schimmere die kapital-orientierte Politik der Regierung und des Grossen Rates des Kantons Bern in den letzten Jahren heraus. Ich musste mir an den Kopf greifen, als ich das hörte. Auf der andern Seite kommt dann Dr. Aebi und sagt, wir hätten in den letzten Jahren so und soviele Schulden gemacht! Wie hätten wir es denn eigentlich anstellen sollen?

In den letzten zehn Jahren ist über die Schweiz und den Kanton Bern eine schwere wirtschaftliche Krise hinweggegangen, die wir haben bekämpfen müssen. Wir haben das wohl nicht anders als mit Geld machen können, das zur Arbeitsbeschaffung und zur Unterstützung der Arbeitslosen verwendet wurde. Wenn wir in den letzten Jahren in derartige finanzielle Schwierigkeiten hineingeraten sind, ist das ausschliesslich auf diese Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung zurückzuführen gewesen, im Zusammenhang mit einem starken Rückgang der Steuereinnahmen. Wie kann man da sagen, es schimmere aus dem Bericht eine kapital-orientierte Politik der Regierung heraus? Grosser Rat und Berner Volk haben gemacht, was sie irgendwie konnten, um diese schwere Krise zu bekämpfen und die Wirtschaft noch einigermassen in Gang zu halten.

Im weiteren: Nehmen wir die Kantonalbank vorweg. Ueber ihre Entwicklung in den letzten Jahrzehnten habe ich im Grossen Rat schon verschiedentlich meine Meinung gesagt und will hier nochmals unterstreichen, dass sie im Rahmen der bernischen Volkswirtschaft eine ganz besondere Rolle gespielt hat. Sie hat während Jahrzehnten als einzige im Kanton Bern die Aufgaben einer grossen handelspolitisch orientierten Bank erfüllt. Die Entwicklung war eben bei uns ganz anders als in andern Kantonen, zum Beispiel in Zürich oder Basel, oder auch in Genf. Dort haben überall Privatbanken die Aufgaben übernommen, die im Gebiet des Kantons Bern die Kantonalbank hat übernehmen müssen, teilweise gezwungen durch staatspolitische Verhältnisse. Erst vor kürzerer Zeit sind im Kanton Bern Filialen grösserer schweizerischer Handelsbanken errichtet worden; aber jahrzehntelang hat sie als einzige Handel und Gewerbe in unserem Kanton unterstützt. Als nun in den letzten Jahrzehnten Krieg und Wirtschaftskrise über uns hereinbrachen, hat das selbstverständlich auch ihre Lage stark verändert. Ich wiederhole darum: Es handelt sich nicht darum, Verantwortlichkeiten abzulehnen; ich habe mich in dieser Hinsicht immer absichtlich reserviert verhalten. Nachdem nun die Sache abgeklärt ist, darf ich mir darüber schon ein Wort gestatten. Die Kantonalbank hat seit Jahrzehnten an einer sanierungsbedürftigen Bilanz gelitten; es liegen darüber Berichte der Direktion vor, die auf Jahrzehnte zurückgehen. Die Meinung war aber eben lange, die Bank könne die Schwäche ihrer Bilanz aus eigener Kraft gutmachen. Gerade deshalb sind vielleicht auch gelegentlich Geschäfte gemacht worden, auf die man bei einer besseren Lage der Bank verzichtet hätte: um eben möglichst rasch grosse Einnahmen zu erzielen und dem Staat entsprechende Beträge abliefern zu können. Die Sache war für die Leitung der Kantonalbank in den letzten Jahrzehnten nicht leicht. Unter dem Regime des neuen eidgenössischen Bankengesetzes musste die Bilanz aber formell und materiell in Ordnung gebracht werden. Damit ist nun dafür gesorgt, dass in den nächsten Jahrzehnten ruhiger gearbeitet werden kann, als das in den letzten möglich war; dazu bedarf es wirksamer Mitarbeit des Kantons; die notwendigen Massnahmen treffen auch die Staatsfinanzen; aber wir dürfen dabei eben nie die Folgen der Entwicklung der letzten Jahrzehnte auf die Bank und die Staatsfinanzen ausser Acht lassen.

Herr Bigler hat erklärt, der Grosse Rat habe es abgelehnt, die Verantwortlichkeiten zu überprüfen. Das ist nicht richtig. Es wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die die Verantwortlichkeiten streng prüfte; an deren Spitze haben bedeutende Männer gestanden, und der Grosse Rat hat von ihren Schlussfolgerungen Kenntnis genommen und die Sache in der Form verabschiedet, dass er beschloss, Einzelverantwortlichkeiten nicht festzustellen — weil eben die Experten zum Schlusse gekommen waren, es liege kein Grund vor, in einem einzelnen Geschäft eine Verantwortung irgend eines Organes festzustellen. Man sollte also nicht immer wieder auf diese alten Sachen zurückkommen, sondern einmal einen Strich darunter machen, damit hier endlich Ruhe einkehrt.

Es ist kritisiert worden, dass die Spezialfonds ins Vermögen aufgenommen werden sollen. Ich will Wiederholungen vermeiden und nur folgendes feststellen. Wir haben in den Spezialfonds ein Vermögen von zirka 120 Millionen Franken, die alle zusammen als Forderung der Fonds bei der Hypothekarkasse angelegt sind. Es ist also ein effektives Vermögen vorhanden, nicht nur ein buchmässiges, das in Hypotheken ersten Ranges auf Grundbesitz im Kanton Bern angelegt ist. Von diesen Vermögenswerten übernehmen wir nun ungefähr 30 Millionen Franken ins Staatsvermögen unter dem Titel «Zweckgebundenes Staatsvermögen.» Es handelt sich hier um eine Anwendung des Gesetzes von 1938. Grosser Rat und Volk waren also genau darüber orientiert und sie haben es angenommen. Das Gesetz setzt in Art. 1 und 2 genau auseinander, was darunter zu verstehen ist. Diese Bestände gehören grundsätzlich zum Kapitalvermögen des Staates und müssen daher in die Kapitalrechnung aufgenommen werden; das steht nicht in unserem Ermessen; darum geht es nicht an, zu sagen, es sei falsch. In Art. 14 steht sodann ausdrücklich: «Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung die mit einer besonderen öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung verzeichneten Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.» Es ist darum müssig, darüber zu streiten, ob man das gelten lassen wolle oder nicht. Wir sind übrigens bei der Ausdehnung noch vorsichtig gewesen. Wir haben uns gefragt, ob wir nicht noch weitergehen sollten, sind dann aber bescheiden bei 30 Millionen geblieben.

Die Bewertung der Aktien der Bernischen Kraftwerke ist ebenfalls beanstandet worden. Aber auch da schreibt das Gesetz vor, und zwar in Art. 11, dass das Kapitalvermögen nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf seinen Ertrag in die Staatsrechnung einzusetzen ist. Nach diesen beiden Gesichtspunkten müssen wir unser Staatsvermögen bewerten. Wenn wir nun

die Aktie der Bernischen Kraftwerke zu Fr. 611 einstellen, so ist das nichts anderes als die Anwendung des Gesetzes von 1938; denn wir müssen auch nach dem Ertrag einsetzen. Bei den Aktien treten die Ertragsüberlegungen ja in den Vordergrund. Wenn wir seit Jahren 5 ½ % haben und diese für die nächsten Jahre noch gesichert sind, dann dürfen wir die Aktie von nominell Fr. 500 ruhig zu Fr. 611 ins Portefeuille hereinnehmen und brauchen keinen Vorwurf zu fürchten. Auch wenn die Grundsätze, auf die vorhin Herr Aebi hingewiesen hat, die von der Privatwirtschaft, von Handel und Industrie angewendet werden, beachtet werden sollen, erscheint das als erlaubt. Kein Mensch, würde einer Bilanz einen Vorwurf machen können, wenn sie Aktien wie die der Bernischen Kraftwerke mit Fr. 600 einstellte. Im Gegenteil, jeder würde sagen: Das ist niedrig bewertet. Was schreibt das Obligationenrecht in dieser Beziehung vor? Dass Aktien zum Durchschnittskurs im Dezember des abgeschlossenen Jahres bewertet werden sollen. Im letzten Jahr sind sie meines Wissens nicht gehandelt worden; als das zum letztenmal geschah, sind sie aber wesentlich über 610 gehandelt worden, und gegenwärtig sind sie ständig weit über 611 gesucht. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt und von dem des Gbligationenrechtes aus ist es also gegen die Bewertung mit 611 nichts einzuwenden. Es ist übrigens klar, dass, wenn es sich nicht um eine Abschreibung von Verlusten gehandelt hätte, um die Nonvaleurs also bei den Eisenbahnpapieren, wir bei den Bernischen Kraftwerken diese Aufwertung nicht vorgenommen hätten. Wenn sich die Lage wieder bessert gegenüber der pessimistischen Beurteilung im Januar und Februar 1942, hindert nichts, dass wir die Aktien wieder zu Fr. 500 einstellen; das kann ja von Jahr zu Jahr geändert werden. Wenn wir aber derartige Abschreibungen machen müssen, dann können wir auch dort, wo das Gesetz es gestattet, Höherbewertungen vornehmen und dürfen das auch ruhig verantworten im Hinblick auf die gewaltigen Aufgaben, die wir augenblicklich zu erfüllen haben.

Bezüglich der Eisenbahnen hat Herr Bigler gesagt — wahrscheinlich hat das auch seine Aeusserung über die kapital-orientierte Politik des Staates mitbestimmt —, dass wir hier wegen der Zinsgarantie bezüglich der zweiten Hypothek Frutigen-Brig im Betrag von 42 Millionen Franken Jahr für Jahr die Zinsen haben bezahlen müssen. Wollen Sie nicht vergessen, dass auch diese Zinsgarantie auf einem Volksbeschluss basiert. Die Frage, ob es diese Zinsgarantie übernehmen wolle oder nicht, hat das Volk durch Annahme eines Gesetzes beantwortet. Richtig ist, dass im Zeitpunkt jenes Beschlusses das Volk sich dessen nicht bewusst war, dass diese Zinsgarantie den Staat unter Umständen sehr stark belasten könnte. Und jedenfalls hätte die Lötschbergbahn, wenn man diese Zinsgarantie nicht übernommen hätte, überhaupt nicht fertig erstellt werden können. Das darf man auch nicht vergessen: nur so war die Finanzierung der Endetappe überhaupt möglich. Es geht also auch in diesem Zusammenhang nicht an, einfach von kapital-orientierter Politik zu reden; sondern es handelt sich um eine Zwangslage, die das Volk damals akzeptierte, um die Fertigstellung der Lötschbergbahn zu ermöglichen.

Ich möchte nochmals betonen: es handelt sich hier um einen Bericht, der dem Grossen Rat zu einem Ueberblick über die Finanzlage des Staates verhelfen sollte. Man muss derartige Berichte dem Rate in relativ ruhigen Zeiten — ruhig im Sinne der Berner Politik — unterbreiten; man muss sie auch zwischen Rechnung und Budget vorbringen, damit der Grosse Rat Zeit hat, sie anzusehen und darüber zu verhandeln. Der Grosse Rat soll aber nicht gebunden werden in dem Sinne, dass alle Zahlen, die drinstehen, geschluckt werden müssten. Ich glaube, das Bild, das der Bericht gibt, sei annehmbar, und empfehle dem Rat nochmals, ihn zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Präsident. Herr Bigler hat den Antrag gestellt, es sei in Zeile 2 das Wort «zustimmend» zu streichen. Der Antrag würde darnach lauten: «Der Grosse Rat nimmt von dem vorstehenden Bericht Kenntnis und beauftragt ...»

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt von dem vorstehenden Bericht zustimmend Kenntnis und beauftragt den Regierungsrat, die Staatsrechnung 1942 nach den vorgenannten Grundsätzen zu erstellen.

Ziffer 2.

Hirsbrunner. Ziff. 2 könnte für die zukünftige Sanierung unserer Privatbahnen etwelche Beunruhigung hervorrufen. Aus der Amortisation dieser 60 Millionen Franken Eisenbahnpapiere entstehen grosse Rückstellungen, die eine etwas freiere Behandlung des Portefeuilles von seiten der Regierung zulassen könnten. Der Grosse Rat muss sich aber in dieser Hinsicht vollständig freie Hand vorbehalten. Wir haben in der letzten Zeit speziell in bezug auf die Huttwil-Bahngruppe verschiedene Diskussionen gehört und daraus entnehmen können, wie wichtig die Sanierung dort ist, und wie gut das Volk verstanden hat, dass sie wirklich im Interesse der betreffenden Landesgegend durchgeführt werde. Ich habe deshalb den Herrn Finanzdirektor ersucht, eine entsprechende Erklärung abzugeben in der Richtung, dass der Regierungsrat in diesen Geschäften auch in Zukunft seine Kompetenz nicht über den Rahmen der Staatsverfassung hinaus erstrecken wird.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum Votum von Herrn Grossrat Hirsbrunner ist zu sagen, dass im Gesetz betreffend Be-

teiligung des Staates am Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 21. März 1920, Art. 36, vorgeschrieben wird, dass der Grosse Rat berechtigt sei, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die finanziellen Verhältnisse einer Gesellschaft zu ordnen, und dass er zu diesem Zweck namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages zu geben habe. Es stimmt also, wie Herr Hirsbrunner sagt, dass für die Sanierung von Eisenbahnunternehmungen der Grosse Rat zuständig ist. Wir haben auch bereits bei der Beratung des Berichtes vom November 1942 festgestellt, welche Summen für die Sanierung dieser vier Gruppen Lötschberg, Spiez-Erlenbach und Erlenbach-Zweisimmen, Emmental und Bern-Neuenburg notwendig sind. Sie beansprucht rund 37,3 Millionen Franken. Es verbleiben also noch 22,7 Millionen Franken. Gemäss Ziff. 2 soll nun die Regierung die Kompetenz erhalten, diese Sanierungen kraft Delegation des Grossen Rates selbständig durchzuführen. Ich habe bereits angeführt, dass das Abschreibungsbedürfnis der Bahnen nicht nur 60 Millionen Franken, sondern 75 Millionen Franken beträgt, und dass die Staatswirtschaftskommission sich damit hat einverstanden erklären können, gestützt auf die heutigen Verhältnisse, dass man auf ersten Anhieb bloss 60 Millionen abschreiben soll. Diese Abschreibungen sind nach Massgabe der Dringlichkeit durchgeführt worden. Die 22,7 Millionen, die der Regierung zur Verfügung stehen sollen, sind bereits auf die 26 Positionen verteilt, für die sie verwendet werden sollen. Wir haben aber nicht gefunden, dass es zweckmässig sei, diese ganze Liste bekannt zu geben, sondern haben es vorgezogen, der Regierung die Kompetenz zu geben, selbständig zu handeln. Wir wollen auch eine Diskussion im Grossen Rat vermeiden. Es ist aber festzuhalten, dass der Regierungsrat, wenn neue Sanierungen oder Fusionen kommen sollten, bis zum angenommenen Gesamtbetrag von 75 Millionen hinauf, neuerdings dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreiten muss. Die Kompetenz ist also genau umschrieben nach den Bestimmungen der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen von 1920.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Verwendung der 60 Millionen Franken, die abgeschrieben werden sollen. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, auf welche Bahnen die 60 Millionen zu verteilen sind, die die Abschreibungen auf den Beteiligungen des Staates an den Dekretsbahnen ausmachen. Diese 60 Millionen müssen nachher auch in der Staatsrechnung im einzelnen aufgeteilt, sie müssen dort ausgewiesen und können nicht einfach pauschal abgeschrieben werden. Wir haben ja nun bekanntlich zwei Abschnitte vorgesehen: in Abschnitt 1 die Abschreibungen, die obligatorisch und notwendig sind infolge der Anwendung des eidgenössischen Gesetzes über die Privatbahnhilfe von 1939, mit einem Abschreibungsbedürfnis in der Rechnung 1942 von Fr. 37 336 149. Da wissen wir jetzt schon genau, welche Papiere infolgedessen aus dem Vermögen des Staates verschwinden müssen. Die 37,3 Millionen setzen sich folgendermassen zusammen: Abschreibungen gemäss Sanierungsplan des eidgenössischen Amtes für Verkehr und Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1942 Fr. 88 051 386. Davon geht ab, was wir an neuen Papieren aus der Sanierung herausbekommen; das macht in Form von Neuzuteilung von Titeln Fr. 43 996 788, so dass ein Abschreibungssaldo von Fr. 44 054 597 bleibt. Der Bund findet ab mit Fr. 1 498 014, bleiben Fr. 42 546 583. Auf diesen Papieren hat der Staat in den letzten Jahren bereits Fr. 5 220 434 abgeschrieben; es bleibt also die vorhin erwähnte Summe, die obligatorisch und zwangsmässig verschwinden muss, von Fr. 37 336 149. Wenn man nun im Bericht von einer Differenz von Franken 22 527 241 spricht, so ergibt das mit der vorgenannten Abschreibung zusammen Fr. 59 863 390 oder rund 60 Millionen Franken. Es ist nun richtig, dass unsere sogenannten freiwilligen Abschreibungen, die wir nicht kraft eidgenössischen Gesetzes und Verfahrens vornehmen müssen, sich in der Rechnung 1942 auf 26 Bahnbeteiligungen verteilen, und dass hier immer im Rahmen der 60 Millionen Franken Abschreibungen im Gesamtbetrag von 22,5 Millionen Franken vorgenommen werden könnten. Aber die Regierung hat gefunden, wir wollen diese 22,5 Millionen noch nicht im einzelnen und nominell aufnehmen, sondern damit bis zur definitiven Erstellung der Staatsrechnung zuwarten, wo sich dann entscheiden wird, ob man eine spezielle Abschreibung oder eine allgemeine Reservestellung vornehmen solle; der Regierungsrat hat darüber materiell noch nicht Beschluss gefasst. Es ist möglich, dass man bei der einen oder andern Bahn Abschreibungen vornimmt, andere Bahnen aber zurückstellt. Es ist aber klar, dass in der Rechnung von 1942 der Grosse Rat orientiert und dass dann Beschluss gefasst werden wird, in einer Form, dass den verfassungs- und gesetzmässigen Bestimmungen nach allen Richtungen nachgelebt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

2. Er ermächtigt den Regierungsrat, vorbehältlich der Bestimmungen der Staatsverfassung, Finanzsanierungen von Dekretsbahnen, die nicht nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen durchzuführen sind, in eigener Kompetenz zu behandeln und zu erledigen, sofern sich die dem Staate Bern erwachsenden Abschreibungsopfer innerhalb der hievor bezeichneten Wertberichtigungen bewegen.

Bern, Rathaus; Kreditbewilligung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Deckung der Möblierungskosten und die Aufwendungen des künstlerischen Schmuckes des umgebauten Rathauses wird ein Betrag von Fr. 200 000 bewilligt.

Dieser Betrag ist als Spezialkredit durch die Staatsrechnung 1942 zu tilgen.

Bau einer Kaserne für Offiziere und Offiziersschüler in Bern.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Novembersession des letzten Jahres hat der Grosse Rat dem Ankauf von Land für die neue Kaserne zum Preise von Fr. 1 200 000 zugestimmt. Heute liegen nun Pläne und Kostenberechnungen für die Kaserne selber vor. Zuerst ein paar Worte darüber, ob die Kaserne nötig sei, angesichts der Tatsache, dass der Kanton dafür ein 3½-Millionenprojekt vorlegt, kaum dass das Rathaus mit 2 ½ Millionen unter Dach gebracht ist.

Die Frage stellen heisst sie beantworten. Die bestehenden Militäranlagen sind seit dem Ende der 60er Jahre gebaut worden. Die seither verflossene Zeit hat auf allen Gebieten Neuerungen und Umwälzungen gebracht, wie wohl nie eine gleich lange Zeitspanne vorher. Dass die Einrichtungen trotzdem über 70 Jahre lang genügt haben, ist wohl der beste Beweis dafür, dass sie gut und zweckdienlich geschaffen waren.

Der Waffenplatz Bern umfasst Kaserne, Zeughaus, Reitbahn, Stallungen und Exerzierplätze, die in ihrer Gesamtheit und Grosszügigkeit schon immer vorzüglich dagestanden haben. Es ist aber in dieser langen Zeit viel neues zu den ursprünglichen Zweckbestimmungen hinzugekommen; es sind darin so und so viele Rekruten- und Unteroffiziersschulen mehr ausgebildet worden; es sind Offiziersschulen hinzugekommen; es ging also diesen Anlagen wie den voraufgegangenen: sie sind zu klein geworden. Die Kaserne ist 1869 hauptsächlich als Mannschaftskaserne für Infanterie- und Kavallerie-Rekrutenschulen erbaut worden. Die Kavallerie ist vor Jahren schon weggenommen worden, weil der Platz nicht mehr ausreichte. Geblieben sind die Infanterie-Rekrutenschulen und die Offiziersbildungskurse. In der Infanterie macht ungefähr die Hälfte der Offiziersschüler ihre Ausbildung in Bern durch; die andere Hälfte geht nach Zürich. Daneben haben wir noch Kavallerie, Leichte Truppen und Genie (ohne Pontoniere). Im Lauf der Zeit haben sich auch verschiedene Kommandostäbe in der Kaserne eingerichtet; auch das hat Platz gebraucht. Man hat sich geholfen, indem man von den Mannschaftsunterkünften einen Teil für Offiziersunterkünfte, Theoriesäle usw. abtrennte. Das ging eine Zeitlang; jetzt ist etwas anderes nötig. Die neue Kaserne soll als Offizierskaserne erbaut werden; so kann die alte wieder ihrem ursprünglichen Zweck zurückgegeben werden.

Zuerst: Wohin sollte sie zu stehen kommen? Der moderne Krieg verlangt von der Mannschaft und insbesondere vom Offizier einen durchtrainierten Körper; es werden an ihn ungeheure Anforderungen gestellt. Deshalb hat man darnach getrachtet, in die Nähe der neuen Spiel- und Sportplätze auf dem Wankdorf zu kommen. Das war aber nicht einfach. Schliesslich ist man auf den Platz in der Ecke zwischen Papiermühlestrasse und Pulverweg gekommen, der sehr günstig ist.

Lage und Anordnung der Gebäude gehen aus dem Lageplan hervor, der in der Wandelhalle aufgespannt ist. Das Hauptgebäude ist die Aspirantenkaserne. Die Offizierkaserne steht rechtwinklig dazu. Es heisst, das sei das Richtige, und Zug- und Wegfahrt seien ausserordentlich günstig. Dazu kommt ein Verwaltungstrakt, dann die Exerzierhallen; besondere Räume sind für die Vehikel: Autos, Motorvelos, Velos und die Station der Funkertruppe bestimmt. In der Aspirantenkaserne werden auf jedem Boden 60 Mann untergebracht. Die Anordnung soll sehr gut sein; ich masse mir darüber kein Urteil an. Eine einzige Kritik ist mir zu Ohren gekommen, die sanitarischen Einrichtungen im Verwaltungstrakt genügten nicht; auf dem Boden mit den Aufenthaltsräumen der Angestellten und Bedienten entsprächen Abortanlagen und Waschein-richtungen den sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht, und es seien nach dieser Richtung Einsprachen zu erwarten. Ich nehme an, der Herr Militärdirektor wird von sich aus zum Rechten sehen. Sonst lautet das Urteil, architektonisch sei das Gebäude einfach und schön, seine Orientierung gut.

Die Aspirantenkaserne kostet Fr. 1 570 000, der Offiziers- und Bureautrakt, wo auch die Kommandostäbe untergebracht werden, Fr. 514 000, der Verwaltungsanbau Fr. 176 000, die Exerzierhallen Fr. 260 000, die Umgebungsarbeiten (Strassen, Plätze, Einfriedigungen) Fr. 210 000, die Unterstellräume Fr. 100 000, zusammen Fr. 2 830 000.

Aus verschiedenen Gründen sollte sich der Staat entschliessen, die neue Kaserne selber zu bauen. Sämtliche Gebäude des Waffenplatzes Bern gehören bereits dem Kanton. Aus verwaltungs- und betriebstechnischen Gründen ist es angezeigt, auch die neue Kaserne der bestehenden kantonalen Kasernenverwaltung in Betrieb und Verwaltung zu geben und so für die kantonalen Militäranstalten wis bisher eine Betriebseinheit zu bilden. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich auch aus dem Umstande, dass die verschiedenen Schulen und Kurse des Waffenplatzes für den Betrieb und die Unterkunft auf beide Kasernen angewiesen sein werden. Eine Trennung in der Verwaltung würde zu Störungen und anderen Unzukömmlichkeiten führen. Aus der gleichen Erwägung ist vorgesehen, den Betrieb der Kantine in der neuen Kaserne dem Inhaber der Kantine in der bestehenden Kaserne zu übertragen und samit auch hier eine Betriebseinheit zu bilden. Die Uebernahme der zweiten Kaserne durch die eigene Verwaltung bedeutet nicht nur eine Vereinfachung, sondern gleichzeitig eine Einsparung in den Betriebskosten.

Die Bauschuld von Fr. 2 830 000 wird vom Bund mit 4½ % verzinst. Das ergibt nebst einer Verzinsung zu 3½ % eine Amortisation von 1 %. Die Stadt Bern bekundet ihr Interesse an der Erhaltung und Erweiterung des Waffenplatzes Bern durch Zusicherung einer Beitragsleistung von Fr. 400 000 à fonds perdu. Ausserdem verpflichtet sie sich, bei

der Bauausführung als Nebenleistung besondere Vergünstigungen einzuräumen. Mit dem, was nicht verzinst und amortisiert oder von anderer Seite bezahlt wird, muss der Kanton selber fertig werden, es sei denn, man könne dafür die Fr. 16 000 in Anspruch nehmen, die der Bund über die Verzinsung hinaus jährlich für die Benutzung der Anlage noch zahlt. Es heisst ja, es brauche ausser einem Abwart kein neues Personal; das vorhandene könne auch die neue Kaserne bedienen; das wird also nicht so viel kosten.

Die Ausführung des Baues wird in den Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogrammes gestellt. Es steht also nicht fest, wann der Bau beginnen soll. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt den Beginn der Arbeit. Es ist übrigens möglich, dass in diesem Zusammenhang noch Subventionen aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Diese würden dann selbstverständlich von der zinspflichtigen Summe des Bundes abgezogen; aber um ebensoviel würden dann auch die Baukosten für den Kanton niedriger. Andererseits ist es aber möglich, dass inzwischen, bis zum Baubeginn, die Arbeitslöhne und die Baumaterialpreise steigen. Um für alle Eventualitäten vorgesorgt zu haben, hat darum der Regierungsrat beschlossen, die sämtlichen Kosten im Betrag von Fr. 3 230 000 in den Beschluss aufzunehmen. Zu den Fr. 2 830 000 Baukosten gemäss Baukostenvoranschlag kommen nämlich noch die Auslagen für die Möblierung im Betrag von Fr. 400 000.

Der Beschlussesentwurf lautet demnach folgendermassen:

1. Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung einer Kaserne auf dem Waffenplatz Bern einen Baukredit von Fr. 3 230 000.

2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel, wenn nötig, auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volksabstimmung.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf den Beschluss. Die neue Kaserne ist ein Ausfluss unseres Wehrwillens und ein neues Dokument dafür, dass wir bereit sind, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unsere Neutralität zu verteidigen. Darüber hinaus ist jedoch zu sagen — auch wenn wir annehmen und hoffen, dass wir nie in den Krieg verwickelt werden — dass der Militärdienst allen jungen Leuten ausserordentlich gut tut. Man sagt ja nicht umsonst, wenigstens eine Rekrutenschule sollte jeder machen. Sehr schön sagt das der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberstdivisionär Probst: «Für die Tüchtigkeit unserer Armee sind die Rekrutenschulen, die Unteroffiziers- und Offiziersschulen das Fundament; hier werden die Grund- und Eckpfeiler gelegt, die allen weiteren Schulen und Kursen dienen. Gleichzeitig aber bilden sie auch die Brücke, die überleitet von dem durch Pflichten noch wenig beschwerten jugendlichen Alter zur verantwortungsreicheren Stufe des werdenden Mannes und Soldaten.»

Aus diesen Gründen, glaube ich, kann der Rat dieser Vorlage freudig zustimmen.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, die Ihnen der Regierungsrat unterbreitet, hat eine längere Geschichte, indem seit Jahrzehnten Begehren um Erweiterung des Waffenplatzes Bern in Form von Neubauten an der Kaserne oder in ihrer Nähe gestellt worden sind. Man hat sich in der Tat lang gefragt, ob die Erweiterung nicht so vorgenommen werden könnte, dass man an die bestehende grosse Kaserne anbaue.

Die Herren, die die Kaserne ja kennen, wissen, dass sie aus einem Haupttrakt und zwei angebauten Flügeln besteht, und dass die Entwicklung beim Bau in der Weise eigentlich schon vorgesehen war, dass man später die Flügel verlängern und eventuell auf der Seite gegen die Stadt durch einen neuen Haupttrakt wieder verbinden werde, damit ein Viereck entstehe. Das ist bereits aus den ursprünglichen Plänen von 1871/72 zu ersehen. Es ist aber wohl richtiger, wenn man andere Lösungen gesucht und auch gefunden hat. Denn damit wäre nicht nur der gegenwärtige Bau ins Immense vergrössert worden, sondern es wären dort grosse Gebäulichkeiten in einer Weise zusammengedrängt worden, wie es beim Gedanken an die heutigen Fliegeraktionen nicht wünschenswert wäre. Man hat sich auch gefragt, ob man nicht unmittelbar bei der Kaserne einen kleineren Anbau errichten sollte, vielleicht nur für die Offizierskantine; auch diesen Gedanken hat man aufgegeben. Zum Schluss ist lang geprüft worden, ob man nicht in unmittelbarer Nähe der Kaserne, also auf dem Exerzierplatz, der sie direkt umgibt, bauen solle; und noch vor einem Jahr war man der Meinung, man sollte auf dem Dreieck, auf dem die Funkerantenne steht, bauen. Technisch wäre das vielleicht möglich gewesen; aber dieser Bau hätte eine starke Beschneidung des Exerzierplatzes bedingt. Auch andere Gründe haben dazu geführt, dass die Erweiterungspläne dieser Art fallen gelassen worden sind.

Nun hat der Grosse Rat die Grundlage der Erweiterung, was den Platz anbetrifft, durch Ankauf des Areals an der Papiermühlestrasse und am Pulverweg präjudiziert. Damit ist, durch den Beschluss vom letzten November die Platzfrage unter grossen Gesichtspunkten erledigt worden, nämlich auch in der Richtung, ob man die Erweiterung der Kaserne überhaupt in Bern vornehmen wolle.

Darüber ein kurzes Wort. Vom rein militärischen Standpunkte aus kann man sich fragen, ob es nicht vorteilhafter gewesen wäre, eine Erweiterung der kantonalen Militäranstalten an einem andern Ort im Kanton vorzunehmen, wo für die unmittelbare erste Ausbildung die Geländeverhältnisse geeigneter wären, als auf der Ebene rund um die Kaserne herum, wo die Abwechslung fehlt. Man ist davon abgekommen, im Einverständnis mit den eidgenössischen Militärinstanzen. Einmal handelt es sich ja nicht einfach für einen Kasernenbau für Offiziersschüler, die sogenannten Aspiranten, sondern um die Erweiterung der gegenwärtigen Kaserne. In dieser muss Platz geschaffen werden. Das erreicht man nur dann, wenn man einen Teil der Kurse und Schulen, die jetzt in der alten Kaserne untergebracht sind, in eine unmittelbar benachbarte Kaserne verlegen kann. Es handelt sich nicht darum, Schule und Kurse von Bern wegzuverlegen; sie sollen hier bleiben; die Kaserne soll mindestens im bisherigen Umfang nach wie vor benützt werden; denn für diesen Zweck ist sie

geignet, nur die Unterkunftsverhältnisse sollen verbessert werden. Denn durch die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten ist die alte Kaserne sehr überlastet worden, indem Räume, die unsprünglich für die Mannschaftsunterkünfte bestimmt waren, in Theoriesäle, Unterkunftsräume für Offiziere und Materialräume umgebaut werden mussten. Wir können jetzt in der Kaserne Bern viel weniger Leute unterbringen als beim Beginn der Benutzung. Die Kaserne ist ja als Massenquartier für die Unterbringung von Bataillonen, ja ganzen Regimentern gebaut worden; nach und nach hat sie aber diesen Charakter verloren. Das kann man nur so korrigieren, dass man für die Theoriesäle für die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere und für die Unterbringung dieser Leute neue Räume schafft. Dadurch, dass man diese neue Kaserne in die unmittelbare Nähe der alten verlegt, kommt zum Ausdruck, dass die Verbindung zwischen den beiden Kasernen erhalten bleiben muss; sie dürfen räumlich nicht zu weit getrennt werden, weil ein Teil der Kurse nach wie vor in der alten Kaserne stattfinden und ein Teil der Rekrutenausbildung in die neue verlegt werden wird.

Man hat sich in den Vorinstanzen auch gefragt, ob man nicht eine radikal andere Lösung versuchen solle, und die Frage geprüft, ob man nicht mit der ganzen Kaserne in den Jura gehen solle, zum Beispiel in das Gelände oberhalb Biel: der Twannberg hätte sich für einen Teil der Kaserne ausgezeichnet geeignet. Man hat auch an Oertlichkeiten im Oberland gedacht, zum Beispiel an die Saanenmöser, die sich dazu ebenfalls geeignet hätten. Wir sind davon abgekommen in erster Linie, weil es sich um eine Rekrutenkaserne handelt und alles andere diesem Gedanken untergeordnet werden musste. Dann ist auch ganz klar, dass, wenn wir irgendwo im Kanton eine neue Kaserne im erforderlichen Umfang gebaut hätten, das dem Kanton ganz andere Kosten gebracht hätte, als ein verhältnismässig bescheidener Neubau in der Nähe der alten Kaserne, wo für die Verwaltung nicht nur das Personal, sondern auch das Material vom ersten Tag an von der alten Kaserne her zur Verfügung stehen wird.

Mit dieser Platzwahl haben wir ausserdem eine Tradition aufrechterhalten. Denn die bernische Infanterie ist in der Hauptsache immer in und um Bern ausgebildet worden, und namentlich die grossen Anlagen nach dem 70er Krieg sind von Bundesrat Stämpfli unter diesem Gesichtspunkt hier angeregt worden. Wir dürfen auch dieser Tradition in der Aufstellung unseres neuen Planes Rechnung tragen. Ich habe schon, als es sich darum handelte, das neue Areal zu kaufen, darauf hingewiesen, wie grosszügig damals der Regierungsrat und der Grosse Rat disponiert haben, wo der Staat für Terrain und Bauten in den Jahren 1873/78 ungefähr gleichviel aufgewendet hat, wie wir heute zum gleichen Zweck vorsehen. Darin kommt beiläufig auch die grosse Geldentwertung seit den 80er Jahren zum Ausdruck. Leider hat bei dieser Gelegenheit der Staat beim Bau der grossen Militäranstalten auf dem Beundenfeld den Kornhauskeller verloren, und nicht nur den Keller, sondern das ganze Gebäude und den Hauptgrundbesitz, den er seit Jahrhunderten in der oberen Stadt hatte. Der ging damals an die Einwohnergemeinde Bern über, was das Kornhaus anbetrifft, aber auch die kleine Schanze, die ebenfalls bis 1873/74 dem Staat gehört hat, allerdings mit der Dienstbarkeit zu seinen Gunsten, dass die Gemeinde dort nicht bauen dürfe. Auch andere Liegenschaften sind damals in den Besitz der Einwohnergemeinde übergegangen, zum Beispiel das Areal wo jetzt das Progymnasium steht; da war die Kaserne II. Daneben war das ganze Zeughausareal an private Konsortien verkauft worden, und all das Geld — die Gemeinde hat, glaube ich, Fr. 800 000, die Privaten relativ mehr bezahlt — ist nachher zur Finanzierung der Militäranstalten auf dem Beundenfeld verwendet worden. Wir setzen also eine Tradition fort, indem wir wieder dort bauen. Wir dürfen das auch umsomehr, als die Verkehrsverhältnisse gegenüber den 70er Jahren ganz anders geworden sind. Damals bestanden ja nur die Nydeckbrücke und die «Rote» Brücke, die Eisenbahnbrücke, während selbstverständlich die entscheidende Verbindung mit dem Beundenfeld, die Kornhausbrücke, bis 1894/95 noch fehlte.

Sie kennen die seitherige Entwicklung und wissen, wie die Kaserne durch private und eidgenössische Bauten, namentlich das Remontendepot, eingeengt worden ist. Der wunderschöne Grundbesitz, den die Einwohnergemeinde Bern dort beim sogenannten Eisenbahnerhüsli an der alten Thunerlinie Richtung Waldau hat, steht in Verbindung mit der Errichtung der Militäranstalten, indem die Einwohnergemeinde sich seinerzeit verpflichtet hat, dort dem Staat den grossen Exerzierplatz zur Verfügung zu stellen. Das wurde durch einen Tausch mit der Burgergemeinde bewerkstelligt, zum Leidwesen des Staates, der diesen Grundbesitz gern für sich gehabt hätte.

Das sind Ueberlegungen, die uns bewogen haben, der Lösung zuzustimmen, wonach auf dem Beundenfeld selber Erweiterungsbauten zu errichten seien, und den Gedanken, die Kaserne ins Oberland oder in den Jura zu verlegen, fallen zu lassen. Das fiel umso leichter, als die Einwohnergemeinde Bern erneut einen Beitrag von Fr. 400 000 leisten will. Wir sehen vor, diese Fr. 400 000, auf dem Mobiliarkonto abzuschreiben. Die Gemeinde war zwar der Meinung, das sei ein Beitrag an die Landankäufe; aber das sind interne Ueberlegungen. Wir haben uns auch noch nicht darauf festgelegt, die Fr. 400 000 gerade so zu verwenden.

In dem Gesamtkredit von Fr. 3 230 000, den wir dem Volke unterbreiten müssen, ist selbstverständlich die Möblierung der verschiedenen Gebäude mit Fr. 400 000 inbegriffen; ob aber die Fr. 400 000 der Einwohnergemeinde schliesslich dann wirklich für die Möblierung verwendet werden können, hängt davon ab, wie rasch die Einwohnergemeinde darüber beschliesst. Fällt dieser Entscheid vor der kantonalen Volksabstimmung, dann brauchen wir vom Volke nur Fr. 2 830 000 zu verlangen, die die reinen Baukosten decken werden, im andern Fall lautet das Begehren natürlich auf Fr. 3 230 000. In Tat und Wahrheit bedeutet aber das Projekt für den Staat eine Last von Fr. 2 830 000, unabhängig vom Ankauf des Landes vom November 1942 mit 1,2 Millionen Franken.

Vom Standpunkt der Finanzen aus ist die Sache zu vertreten. Von hier aus werden keine Einwendungen gegen diese Erweiterung erhoben. Die Finanzdirektion stützt sich dabei auf folgende

Ueberlegungen. Erstens trägt die Einwohnergemeinde Fr. 400 000 à fonds perdu bei. Zweitens haben wir einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft. So wie diese uns jetzt die alte Kaserne jährlich verzinst, gestützt auf einen Waffenplatzvertrag, gedenkt sie nun durch ihre Truppen auch die neue Kaserne zu belegen und dafür einen jährlichen Zins zu bezahlen. Wir haben diese Leistungen in zwei Abschnitten festgelegt: einmal in der Verzinsung des angelegten Baukapitals, sodann in einer jährlichen Entschädigung für Unterhalt und Betrieb. Die Eidgenossenschaft verzinst einerseits das Baukapital mit 4,5 % und leistet jährlich Fr. 16 000 an Unterhalt und Betrieb der Gebäude. Diese beiden Bestimmungen sind für den Entscheid des Grossen Rates und des Volkes wesentlich, da wir darauf sehen müssen, dass wir möglichst keine laufenden Lasten übernehmen müssen. Die 4,5 % ermöglichen nicht nur die Verzinsung, gemessen an der gegenwärtigen Zinslage, sondern wir rechnen auch mit 1 % Amortisation. So rechnet auch die Eidgenossenschaft; sonst hätte sie diesen Satz heute nicht bewilligen können. Wir werden die Sache intern so behandeln müssen, dass nur ein Teil der 4,5 % als effektive Zinszahlung behandelt wird, der Rest aber als Amortisation auf dem investierten Kapital. Das wird in der definitiven Rechnung vom Regierungsrat und vom Grossen Rat zu berücksichtigen sein.

Die Berechnungen haben ergeben, dass die Fr. 16 000 genügen werden, um die grösseren neuen Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der Gebäulichkeiten zu decken.

Ich glaube deshalb, dass auch vom finanziellen Standpunkt aus die Bauten verantwortet werden können, umsomehr, als sie nun in den Rahmen der Arbeitsbeschaffung gestellt werden. Wir haben von Seiten der Regierung der Eidgenossenschaft ihre entgegenkommende Haltung verdankt, und ich möchte nicht verfehlen, diesen Dank auch hier auszudrücken und auch gegenüber der Einwohnergemeinde Bern ein Wort des Dankes beizufügen. Wir haben mit dem eidgenössischen Militärdepartement auch über den sofortigen Beginn dieser Bauten verhandelt. Es wäre unser Wunsch gewesen, sofort zu beginnen. Nun spielen aber natürlich die bautechnischen Schwierigkeiten, insbesondere bezüglich der Lieferung der Baumaterialien, herein. Die Techniker, die Architekten und Baumeister werden sich ja bestreben, ohne armierten Beton auszukommen; es werden verschiedene alte Baumethoden wieder zu Ehren gezogen werden. Insbesondere wird für das Tragwerk viel Holz verwendet werden müssen. Auch in der Konstruktion der Wände wird wenig Zement Verwendung finden, und man wird in der Hauptsache auf alte Baumaterialien greifen müssen. Das schadet vielleicht auch nicht, da dabei möglicherweise eine gefällige Architektur entsteht, der man die Kaserne nicht kilometerweit ansieht. Auf alle Fälle legt die Baudirektion alles Gewicht darauf, dass hier nicht eine Kaserne im schlechten Sinn des Wortes entsteht, sondern etwas architektonisch Gefälliges, das auch den Geist der Offiziersschüler, die in den nächsten Jahrzehnten hier aus- und eingehen werden, hoffentlich in heilsamem und gutem Sinne beeinflussen wird. Wir werden also nach dieser Richtung neue Wege beschreiten müssen. Das ist auch der Wunsch des eidgenössischen Militärdepartementes. Aber in bezug auf den Baubeginn hält dieses daran fest, dass erst im Momente begonnen werden darf, wo grosse Arbeitslosigkeit eintritt. Es stellt das Projekt also willentlich und wissentlich in das Kapitel der Arbeitsbeschaffung hinein. Wann es diesen Zeitpunkt als gegeben erachten wird, entzieht sich natürlich der Kenntnis des Grossen Rates und des Regierungsrates. Das eidgenössische Militärdepartement behält sich den Zeitpunkt der Baubewilligung ausdrücklich vor; das ist auch im Vertrag niedergelegt.

Das musste gesagt werden, da, wenn Grosser Rat und Volk in zustimmendem Sinne entscheiden, noch nicht gesagt ist, dass am Tag darauf gebaut werden kann; sondern das hängt einzig vom Militärdepartement ab.

Der Grosse Rat tut gut daran, wenn er dem Antrag des Regierungsrates folgt.

Barben (Hondrich). Unsere Fraktion stimmt dem Geschäft zu. Wir sehen die Notwendigkeit ein, die bereits seit Jahren besteht, und die Wichtigkeit für Bund, Kanton und die Stadt Bern: für den Bund wegen der zentralen Lage, für Kanton und Stadt wegen der Erhaltung der Schulen und Kurse nicht zuletzt auch im Interesse unseres Gewerbes. Was die Kosten anbetrifft, die uns etwas hoch scheinen, wäre grundsätzlich zu sagen, dass eigentlich der Bund die Kasernen zu erstellen hätte. Es ist aber so herkömmlich, und an gewissen Orten reisst man sich ja geradezu darum; darum wenden wir auch nichts dagegen ein.

Wir haben eine einzige Frage ventiliert und bringen sie hier im Rat zur Sprache, weil wir, ohne Vertretung in der vorberatenden Behörde, gewisse Bedenken haben. Das ist die Frage des Schutzes gegenüber den Luftangriffen. Man kann sich fragen, ob es tunlich sei, so grosse oberirdische Gebäude in die Nähe der andern bereits bestehenden städtischen und eidgenössischen Betriebe hinzustellen. Unter diesem Gesichtspunkte wäre es vielleicht doch zweckmässiger gewesen, eine Kaserne im Oberland oder sonstwo zu errichten. Man wird sagen, es handle sich vor allem um eine Kaserne für Friedenszeiten; und weil man den Bau wegen der Arbeitsbeschaffung zunächst hinausschiebt, wird es vielleicht tatsächlich darauf hinauslaufen und die Lage dann weniger ausmachen. Man kann sich aber trotzdem fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, gewisse Teile tiefer in den Boden zu legen, statt alles über dem Boden auszuführen, wo es Luftangriffen zu sehr ausgesetzt ist.

Abgesehen von diesen Bedenken, möchten wir dem Antrag zustimmen.

Raaflaub. Ich möchte einer gewissen Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass dieses Geschäft offenbar mit allseitiger Zustimmung verabschiedet werden kann, wenn auch vom Herrn Vorredner noch gewisse Vorbehalte formuliert worden sind: auch von jungbäuerlicher Seite scheint man diesem Geschäft keine Schwierigkeiten machen zu wollen. Tatsächlich hat ein grosser Neubau im Hinblick auf eine allfällige Arbeitslosigkeit, die ja durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, für

grosse Zentren wie Bern eine erhebliche Bedeutung. Wie sie jetzt vom Militärdepartement im Einvernehmen mit der Militärdirektion und nach Zuziehung der Gemeinde vorbereitet worden ist, darf man der Vorlage ruhig zustimmen. Der Bau ist tatsächlich, wie Herr Barben ausgeführt hat, für die normale Friedensausbildung vorgesehen, in dem Sinne, dass er nicht in die eigentliche Abwehrzone hineingestellt worden ist, wie das im Hinblick auf die jetzigen kriegerischen Verwicklungen vielleicht im Vordergrund stehen möchte. Anderseits wird der Bau so, wie er gedacht und durchgebildet ist, ohne Schwierigkeit sehr vorteilhaft für irgendwelche anderen Zwecke verwendet werden können, wenn einmal später die Friedensausbildung nicht mehr auf dem Stand gehalten werden muss, den sie heute hat, zum Beispiel für Verwaltungszwecke.

Hier hätte ich noch zwei kleine Fragen an den Herrn Militärdirektor. Die eine hat er in einem gewissen Sinne bereits beantwortet, die andere kann er vielleicht mit einem Kopfnicken erledigen.

So wie der Herr Militärdirektor die Sache skizziert hat, würde anzunehmen sein, dass der Bau diesen Sommer kaum noch angefangen werden kann. Das ist insofern wichtig, als in diesen Tagen die Pflanzplätze, die letztes Jahr dort neu angelegt worden sind, wieder angepflanzt werden müssen. Ich hätte darum gern gewusst, ob man sie diesen Sommer noch benützen könne oder nicht. Wir haben seinerzeit eine Wasserleitung dorthin gelegt; das war sehr teuer; es wäre auch darum gut, zu wissen, ob der Mehranbau dort vorderhand noch weitergeführt werden kann, oder ob das Areal bereits für den Neubau benötigt wird. Das bedeutete auch für die Pflanzer eine bedeutende Beruhigung.

Der andere Punkt, den ich der Militär- und Baudirektion zur Prüfung unterbreiten möchte, betrifft die Verwendung der Baumaterialien. Alle die grossen, schönen Kasernenbauten in Bern sind in unserm prächtigen Sandstein erstellt worden. Seit einiger Zeit ist man aber zum Eisenbeton und Backsteinbau übergegangen, mit Ausnahme von ganz wenigen Gebäuden. Jetzt mangelt sowohl Eisen wie Zement, und es liegt deshalb nahe, dass man sich für grosse öffentliche Gebäude wieder mehr dem Sandstein zuwenden könnte. Es gibt nun Versuche, die Sandsteinbrüche in Ostermundigen und in der Stockeren wieder intensiver zu benützen. Wir möchten deshalb dem Kanton dringend nahe legen, nicht nur für die Kasernenbauten, sondern vielleicht auch für Wohnbauten usw. diese Sandsteinbrüche wieder zu Ehren zu ziehen. Unter anderem wäre dringend zu wünschen, im Hinblick auf diese grossen Bauvorhaben, die in Rudimenten noch bestehenden Steinbruchunternehmungen in nächster Zeit so zu mobilisieren, dass sie auch für die übrige Bautätigkeit wieder besser ausgebeutet werden können. Denn ohne ausreichenden Absatz wäre es bei den jetzigen Löhnen fast unmöglich, derartige Betriebe wieder in grösserem Umfang aufzunehmen. Bei grösseren Aufträgen ist aber vielleicht eine vernünftige Rendite möglich. Man sollte deshalb schon in nächster Zeit die Interessenten zuverlässig über die bezüglichen Aussichten orientieren können.

Luick. Ich habe die Pläne eingehend besichtigt und bestätigt gefunden, was der Herr Kommissionsreferent gesagt hat: dass der Bau einfach und schön und in einem gewissen Sinne auch human herauszukommen scheine. Ist aber das die Frage, die wir abzuklären haben? Mit meinen bescheidenen Kenntnissen in militärischen Fragen habe ich mich gefragt, ob es zweckmässig sei, und bin zur Auffassung gekommen, dass das in keiner Weise der Fall ist. Stellen Sie sich diesen Bau vor, der mit drei oder vier Stockwerken über das Niveau herausragt. Bei der Wirkung der heutigen Bomben wird ein solcher Bau wie ein Kartenhaus umgelegt. Wir haben da ja nun hundertfache Erfahrung mit Städten, die bombardiert worden sind. Da muss man sich schon fragen: Ist das hier eine Friedensunterkunft oder ein Kriegsinstrument? Ich glaube trotz allem, das zweite trifft zu. Dann ist aber ein Bau, der drei bis vier Stockwerke hoch über das Niveau hinausragt, unzweckmässig; er gehört vielmehr in den Boden hinein und zwar vollständig, bis vielleicht auf das oberste Stockwerk mit den Theoriesälen, wo Tageslicht benötigt wird; unten kann man alles mit Luftzirkulationseinrichtungen ausstatten. Wenn wir einen Ingenieur der Organisation Todt hier hätten und ihm das Projekt vorlegten, bin ich überzeugt, würde er sich den Bauch vor Lachen halten und sagen: Wie weit seid Ihr eigentlich im vierten Kriegsjahr gekommen? Gleich wäre es mit den Russen; die würden uns erklären: Das geht heute nicht mehr; das ist alles längst überholt; entweder gehört ein solcher Bau — eine Kaserne, ein Zeughaus oder dergleichen — in den Hang hinein, in eine Felswand, oder dann in den Boden. Da möchte ich den Herrn Militärdirektor schon fragen, ob wir wirklich gezwungen sind, diesem Projekt, wie es uns vorgelegt wird, zuzustimmen — ich könnte das nicht, aus der Ueberzeugung heraus, dass es falsch ist — oder ob die Möglichkeit besteht, es zur Beurteilung nach dieser kriegstechnischen Seite hin nochmals zurückzuweisen. Da sollte meines Erachtens gründlich abgeklärt werden; denn darüber wurde kein Wort gesagt.

Diese Anregung hat nicht den Sinn, dass wir gegen das Projekt sind; im Gegenteil: ich bin der Auffassung, es sei absolut notwendig. Aber wir brauchen ein zweckmässiges Projekt, das den heutigen Kriegsbedürfnissen in allen Teilen entspricht.

Burgdorfer. Ich habe mit Interesse vom Vortrag der Militärdirektion Kenntnis genommen und stimme dem Beschlussesentwurf bei, unbeschadet der Diskussion, die sich um die Gestaltung des Projektes ergeben kann. Eines hat mich verwundert: dass man in bezug auf die Subventionen im Vortrag nichts Definitives gehört hat. Es wurde erklärt, der Bau werde in den Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogrammes gestellt, und offenbar würden dann auch Subventionen aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube, so sehr vage sind nun die Erwartungen des Herrn Militärdirektors und des Herrn Finanzdirektors doch nicht; und weil der Beschlussesentwurf das Datum vom 15. Februar trägt, möchte ich die Frage an den Herrn Finanzdirektor richten, ob in Zukunft etwas präzisere Angaben in bezug auf die Finanzierung erhältlich sein werden.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die letzte Frage anbetrifft,

werden wir mit dem Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement noch eingehend verhandeln müssen. Ich habe mich darüber nicht näher aussprechen wollen, da der Zeitpunkt dazu noch nicht gekommen ist. Ich möchte den Grossen Rat darüber erst orientieren, wenn ich selber etwas Bestimmtes weiss. Es ist möglich, dass wir dann, wenn wir die Botschaft für das Volk ausarbeiten, besser orientiert sind; dann werden wir die Gelegenheit wahrnehmen, den Herrn Interpellanten und die übrigen Mitglieder des Grossen Rates aufzuklären.

Zur Luftschutzfrage, die die Herren Barben und Luick in die Diskussion gezogen haben, ist folgendes zu sagen. Im Bauprogramm sind die behelfsmässigen Luftschutzeinrichtungen inbegriffen, wie sie in jedem Bau und namentlich in einer Kaserne üblich sind. Wir haben bekanntlich bei unseren Militäranstalten sehr grosse Aufwendungen für behelfsmässige Unterkünfte gehabt, beim Zeughaus wie bei der Kaserne selber. Bei der neuen Kaserne werden wir ähnlich vorgehen müssen. In den Baukosten sind die nötigen Kredite inbegriffen. Weiter werden wir nicht gehen können. Ich glaube auch nicht, dass es anginge, die Kaserne, die in der Hauptsache hoffentlich in einer Zeit zur Ausbildung benützt werden wird, wenn der Krieg vorüber ist, unterirdisch anzulegen; sonst würden wir dann lieber darauf verzichten. Wir müssen sie so bauen, dass nachher die Ausbildung unserer Jugend sich in Luft und Licht abspielen kann.

Aber auch vom Standpunkt des Krieges aus ist es nicht notwendig, die Kaserne unterirdisch zu bauen. Denn in dem Moment, wo der Krieg über die Eidgenossenschaft hereinbricht, ist hoffentlich sowohl in der alten wie in der neuen Kaserne niemand mehr anwesend; die Leute sind dann hoffentlich anderwärts. Höchstens bei einem Ueberraschungsangriff käme das noch in Frage. Aber an der Führung sind dann wohl Leute, die wissen, wie sie rechtzeitig aus der Geschichte herauskommen. Wir müssen also damit rechnen, dass die Kaserne nicht so gebaut wird, dass sie den grössten Bomben gewachsen wäre. Das entspräche auch ihrem Zwecke nicht. Sie muss als Friedenskaserne gebaut werden mit behelfsmässigen Luftschutzunterkünften; denn sie hat vor allem der Ausbildung zu dienen. Das ist auch die Auffassung der verantwortlichen militärischen Instanzen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Herr Vertreter der Staatswirtschaftskommission in Ziff. 1 beantragt hat: «Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung einer Kaserne auf dem Waffenplatz Bern einen Kredit von Fr. 3 230 000», dass also gegenüber der gedruckten Vorlage die Worte «für Offiziere und Offiziersschüler» gestrichen sind.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung einer Kaserne auf dem Waffenplatz Bern einen Baukredit von Fr. 3 230 000.

2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel, wenn nötig, auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volksabstimmung.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1943.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. En réalité, ce n'est pas deux décrets, mais quatre, que nous mettons en discussion. Les deux décrets supplémentaires, qui seront sans doute discutés lors de notre séance de mercredi matin, concernent les allocations aux pensionnés de la caisse du personnel de l'Etat et aux pensionnés de la caisse de retraite du corps enseignant.

En ce qui concerne le décret prévoyant des allocations pour le personnel de l'Etat, je serai bref dans mon rapport introductif, puisque ce décret, comme du reste les suivants, a trouvé après d'assez laborieuses discussions l'approbation unanime de la commission et que le Conseil-exécutif également a accepté la plupart des suggestions faites par cette dernière.

Lorsque, l'an dernier, nous avons décidé d'accorder des allocations de renchérissement de la vie, l'index de l'augmentation du coût de la vie était à 134, comparativement à 100 au mois d'août 1939. Une fois les deux premiers décrets acceptés par le Grand Conseil, le renchérissement de la vie a continué au cours du deuxième semestre de 1942 et nous avons dû revenir à la charge et décider, ainsi que nous vous en souvenez, d'octroyer des allocations d'hiver tant au personnel de l'Etat qu'au corps enseignant. Aujourd'hui, nous sommes en présence d'un index des prix de 146,7, au lieu de 100 en août 1939, et la nécessité se fait sentir non pas seulement de prolonger purement et simplement la durée des décrets adoptés l'an dernier, mais de prévoir la modification des normes fixées alors.

Permettez-moi de répéter que sur le projet ayant trait au personnel comme sur celui se rapportant au corps enseignant, l'entente est complète entre le Gouvernement, les organisations intéressées et la commission, ce que j'enregistre avec satisfaction au nom de la commission et au nom du Grand Conseil.

En ce qui concerne le décret ayant trait au personnel de l'Etat, qui est actuellement en discussion, il prévoit, comme l'an dernier, trois sortes d'allocations fondamentales:

La première allocation fondamentale est une allocation personnelle, touchée par tous les fonctionnaires et employés, célibataires ou mariés. L'année dernière cette allocation fut de fr. 300: soit fr. 150 d'allocation ordinaire et fr. 150 d'allocation d'hiver. Il y a donc, sur ce poste, une augmentation de fr. 30 par rapport à 1942.

A cette allocation personnelle, s'ajoutent une allocation de famille de fr. 360, au lieu de fr. 290 accordés en 1942, et une allocation pour enfants, de fr. 60 par enfant, au lieu de fr. 30 en 1942.

Telles sont les allocations fondamentales, auxquelles s'ajoute, pour l'ensemble du personnel de l'Etat, une allocation basée sur le salaire total et fixée à 7 %. C'est ainsi qu'un célibataire touchera fr. 330 d'allocation fondamentale plus 7 % de son traitement. Un fonctionnaire marié recevra fr. 330 d'allocation personnelle et fr. 360 d'allocation de famille, soit fr. 690, plus 7 % de son traitement.

Si l'on tient compte que le décret sur les traitements ordinaires prévoit déjà une allocation de famille de fr. 150 pour les fonctionnaires mariés et une allocation d'enfants de fr. 30 par enfant, nous pouvons dire que nous occupons une situation honorable parmi les cantons et les corporations publiques qui tiennent compte, dans la rétribution du personnel, des charges de famille et des charges d'enfants.

A part les modifications que je viens de vous signaler, le décret est conforme, au moins dans les grandes lignes, à celui de l'an dernier, et il n'existe entre la commission et le Gouvernement qu'une seule divergence au sujet du premier décret. La commission, sur la proposition d'un de ses membres, a estimé que les allocations pour le personnel devaient pouvoir être payées mensuellement, tandis que le projet primitif du Conseil-exécutif en prévoyait le paiement tous les trois mois. Une minorité de la commission ne s'est pas ralliée à ce point de vue et, en ma qualité de président de la commission, je dois constater en toute bonne foi que l'on peut soutenir l'un ou l'autre de ces points de vue. Il appartiendra au Grand Conseil de prendre une décision à ce sujet.

Voici maintenant, rapidement résumées, les dépenses qu'occasionnera à l'Etat l'octroi des allocations de vie chère:

Le décret sur les allocations du personnel entraînera pour l'Etat une dépense totale de 4 millions et demi de francs. Les allocations pour le corps enseignant représentent pour l'Etat, sans compter la part des communes, une dépense de fr. 1 700 000 et l'application des deux décrets relatifs aux pensionnés de la caisse de retraite du personnel et de la caisse de retraite du corps enseignant entraîneront une dépense supputée à fr. 800 000. Au total, l'octroi des allocations représente pour le canton une dépense de 7 millions. L'Etat a à son service 5 000 unités d'employés. Par rapport aux dépenses totales pour le personnel de l'Etat, qui sont de 23 millions et demi de francs, cette somme de 7 millions représente une compensation de renchérissement de 19,2 %. En tenant compte également de la revision de novembre 1939 et de l'augmentation prévue alors et en établissant une comparaison avec la situation en août 1939, la compensation moyenne pour l'augmentation du coût de la vie est de 21,5 %, ce qui correspond, en chiffres ronds, à 46 % de l'augmentation du coût de la vie. Là encore, nous tenons une place convenable dans l'échelle des corporations publiques qui ont pris des mesures pour rarer aux effets du renchérissement de la vie pour leur personnel.

Je vous recommande donc, en conclusion, d'entrer en matière sur ces décrets.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Grossen Rat nur darauf aufmerksam machen, was diese Teuerungszulagen an das Personal und an die Rentner aus der kantonalen Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse für den Staat an definitiver Belastung bedeuten, weil man an einzelnen Orten im Personal und auch in der Lehrerschaft diese Aufwendungen des Staates im Verhältnis zur Teuerung als bescheiden oder sogar als ungenügend betrachtet. Als Mitglied der Regierung und Finanzdirektor bin ich verpflichtet, die Oeffentlichkeit darüber aufzuklären, dass durch diese Teuerungszulagen der Staat seit 1939 ausserordentlich belastet wird, und dass man sich darüber in den beteiligten Kreisen Rechenschaft geben muss, dass der Staat Mühe haben wird, weiterzugehen, als der vorliegende Beschluss vorsieht. Wir müssen mit der Erhöhung der Teuerungszulage unbedingt zurückhalten, wenn der Staat nicht in einer Weise belastet werden soll, dass er später es schwer hat, wieder ins Gleichgewicht zu kommen. Die Herren haben ja auch schon gefragt, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um der zunehmenden Teilarbeitslosigkeit zu begegnen. Die Geschichte fängt also bereits an. Ich habe den Grossen Rat auch schon im Herbst darauf aufmerksam gemacht, dass der Staat die Sache nicht leicht nehmen darf. Da fallen die Teuerungszulagen natürlich entscheidend ins Gewicht. Sie bedeuten gegenüber 1939 bereits eine Erhöhung der Lohnauszahlungen an das Personal um 4,5 Millionen und bei der Lehrerschaft einen Staatsbeitrag an die Teuerungszulagen von zusammen 1,7 Millionen. Dazu kommen noch je Fr. 400 000 Zulagen des Staates an die Renten der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse; zusammen sind das genau 7 Millionen. Es ist aber möglich, dass das Total im Laufe des Jahres 1943 noch zunimmt, infolge der Erweiterung von Kriegswirtschaftsämtern. Ich möchte deshalb mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass Zurückhaltung gegenüber weiteren Erhöhungen unbedingt notwendig ist.

Stettler (Bern). Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bin ich gezwungen, das Wort zu ergreifen. Das Staatspersonal anerkennt, dass Regierungsrat und Grosser Rat verhältnismässig viel zum Teuerungsausgleich tun. Richtig ist aber auch, dass die Teuerung dadurch nur zum Teil ausgeglichen wird. Sämtliche Staatsangestellten haben ihren Beitrag an die Teuerung zu leisten. Aber wenn sich die Lebenshaltung verteuert, wird auch der Staat Bern wie die andern Gemeinwesen in der Schweiz zusehen müssen, wie die Entlöhnung seines Personals auch künftig so gestaltet werden kann, dass es leben und für den Staat arbeiten kann. Wenn die Teuerung weiter fortschreitet, dann wird also das Staatspersonal auch wieder vor Regierungsrat und Grossen Rat treten müssen, um neue Teuerungszulagen zu verlangen. Das ist selbstverständlich und entspricht dem einfachen Selbsterhaltungstrieb dieser Kategorie unserer Mitbürger. Ich glaube, dass der Grosse Rat diese Auffassung teilt.

Im übrigen stimme ich für Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlöhnt ist, werden ab 1. Januar 1943 als Teuerungszulage gewährt eine feste Grundzulage und eine in Prozenten der Barbesoldung ausgedrückte Ergänzungszulage.

---

§ 2.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. A propos du paragraphe 2, j'ai donné au Conseil les renseignements ayant trait au montant des allocasions, de sorte que je n'ai rien à ajouter.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in:

a) eine Kopfquote im Jahr von . . Fr. 330
b) eine Familienzulage im Jahr von » 360
c) eine Kinderzulage im Jahr von . » 60

für jedes Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt.

Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten die halbe Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein zwei Drittel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

---

§ 3.

Tschanz. Im Namen meiner Fraktion habe ich den Antrag zu stellen, dass die Ergänzungszulage statt 7 % der Barbesoldung 6 % beträgt, und dagegen der freiwerdende Betrag auf die Kinderzulage umgelegt wird. Die Kinderzulage sollte in dem Sinne erhöht werden, dass man auf Fr. 120 kommt, wie es bei den Lehrern gemacht wird. Es ist sicher, dass die Teuerung im allgemeinen die kinderreichen Familien in der Hauptsache zu spüren bekommen. Deshalb ist es notwendig, sie in erster Linie zu berücksichtigen. Man darf nicht übersehen, wenn 7 % Ergänzungszulage auf die Barbesoldung ausgerichtet werden, so macht das bei einem Einkommen von Fr. 15 000 Fr. 1 050, bei einer Besoldung von Fr. 4 000 bloss Fr. 280; das ist eine Differenz von Fr. 770, ein Verhältnis, das vom kleineren Einkommen aus beurteilt, mindestens stossend ist. Wir sind deshalb der Meinung, diese Ergänzungszulage gehe zu weit, und wirke unsozial. Deshalb beantragen wir: «Die Ergänzungszulage beträgt 6 % der Barbesoldung».

Präsident. Ich frage Herrn Tschanz an, wie er die Kinderzulagen dann präzisieren will. Das bedingt doch, dass man auf § 2 zurückkommt. Es ist mir nicht klar, wo er diese Kinderzulage unterbringen will; das muss zuerst festgelegt werden.

Luick. Ich bitte Sie, den Antrag Tschanz abzulehnen. Das Dekret ist das Resultat einer Verständigung zwischen der bernischen Regierung und den massgebenden Personalverbänden; es ist wohl erwogen nach allen Seiten und wir halten diese Lösung für gut. Es ist schon etwas Eigentümliches um die Politik der Jungbauern: Seinerzeit, als es sich darum handelte, die ersten Teuerungszulagen auszurichten, stellten sie den Antrag, man solle den Lohnabbau aufheben. Das hätte bedeutet, dass man denen, die die grösste Besoldung hatten und infolgedessen auch den grössten Lohnabbau, am meisten gegeben hätte und die untersten Gruppen, die überhaupt keinen Lohnabbau gehabt haben, überhaupt nichts erhalten hätten. Diesen Antrag haben wir damals mit der Begründung bekämpft, wir müssten jetzt in erster Linie für die untersten Gruppen sorgen, und der Lohnabbau solle deswegen bestehen bleiben. Das wurde bis auf den heutigen Tag so durchgeführt. Heute sind wir nun der Meinung, dass der Lohnabbau, der in den Jahren 1933/34 beschlossen wurde, aufgehoben werden solle. Diese 7 % bedeuten ja auch gar nichts anderes, als die Aufhebung dieses Lohnabbaues. Anstatt auf das alte Dekret zurückzu-

gehen, beschliessen wir hier eine Ergänzungszulage von 7 %. Die erste Zulage soll also allen in gleichem Umfang zukommen, je nach Zivilstand und Grösse der Familie. Und ausgerechnet heute machen nun die Jungbauern wieder Opposition. Jetzt soll das nicht mehr gelten, was sie am Anfang wollten, und wobei wir ihnen im Interesse der untersten Gruppen nicht folgen konnten. Aber sie wollen es ja immer besser verstehen als wir.

Ich bitte Sie, dem Dekret in der gedruckten Fassung zuzustimmen und den Antrag Tschanz abzulehnen.

Präsident. Der Antrag Tschanz bedingt das Zurückkommen auf § 2. Der Rat muss sich in erster Linie entscheiden, ob er das will.

Müller (Rohrbach). Ich gestatte mir, auf die Ausführungen von Herrn Dr. Luick eine Erklärung abzugeben. Es stimmt nicht, was er sagt. Wir haben dazumal in der Kommission die Auffassung vertreten, man solle sagen, das sei die Aufhebung des Lohnabbaues, es also nicht Teuerungszulage nennen.

Luick. Lesen Sie doch im Protokoll nach.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. Je voudrais recommander au Conseil le rejet de la proposition de M. Tschanz. Nous nous trouvons en présence d'un système péniblement construit avec la collaboration des organisations intéressées, du Conseil-exécutif et de la commission. Par cette proposition, tout ce système est renversé. La question de la repartition de ce 1 % que M. Tschanz ne veut pas accorder comme allocation supplémentaire devrait faire l'objet d'un examen approfondi quant à ses conséquences financières. M. Tschanz veut-il le donner à la famille ou le partager entre la famille et les enfants? Il y a là toute une série de problèmes que nous ne pouvons pas résoudre en ce moment et nous en sommes à un stade de nos délibérations où nous ne devons plus poser des questions de ce genre, qui renversent l'échafaudage édifié avec beaucoup de peine, de patience et de compréhension réciproque. Je vous propose donc de rejeter la proposition de M. Tschanz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im allgemeinen sind die Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission und namentlich die von Herrn Dr. Luick durchaus zutreffend. Ich möchte nur noch beifügen: Wenn man die Grundzulage: Kopfquote Fr. 330, Familienzulage Fr. 360, Kinderzulage Fr. 60 und Ergänzungszulage 7 % berücksichtigt, muss man immer auch in Betracht ziehen, dass der Lohnabbau seinerzeit im absoluten Betrag von Fr. 800 000 aufgehoben worden ist, nicht durch die Gewährung einer Zulage von 3,5 %, sondern durch die Einführung einer Familienzulage, einer Kinderzulage und einer Ortszulage. Die Grundzulage rechnet sich also zur Barbesoldung, zur Ortszulage, zur Familienzulage und zur Kinderzulage hinzu, so dass für einen Verheirateten zu den Fr. 360 kraft ordentlichen Besoldungsreglementes Fr. 150 hinzukommen und zu den Kinderzulagen von Fr. 60 noch Fr. 30. Es hat also einer nicht nur eine Kinderzulage von Fr. 60, sondern eine solche von Fr. 90, indem bereits in der Grundzulage auf diese Familienverhältnisse Rücksicht genommen wird. Wir haben also dem Gedanken des Soziallohnes im Grunde genommen Rechnung getragen. Die 7 % müssen mit dieser Grundzulage der Familie in Vergleich gesetzt werden, nicht nur mit den Fr. 330, 360 und 60 von § 2, sondern auch mit dem, was bereits im normalen Besoldungsregulativ an Kinder- und Familienzulagen gewährt wird.

Präsident. Wir können die Sache so vereinfachen, dass wir zunächst feststellen, wer dem gedruckten § 3 zustimmt, nachher über den Antrag Tschanz.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Präsident. Damit ist die Frage des Zurückkommens auf § 2 erledigt.

Beschluss:

§ 3. Die Ergänzungszulage beträgt 7 % der Barbesoldung. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigungen für Wohnungen.

---

§ 4.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. C'est au sujet de ce paragraphe qu'existe une petite divergence entre le Conseil-exécutif et la commission.

La majorité de la commission a décidé de proposer le paiement des allocations mensuellement, tandis qu'une minorité s'est prononcée pour le maintien du paiement trimestriel. Il nous a paru — et il a paru à la majorité de la commission — que si les entreprises privées peuvent payer ces allocations chaque semaine ou tous les quinze jours, il devait être possible à l'Etat de s'organiser en sorte de les payer mensuellement.

On peut, je le répète, avoir une opinion différente et penser que le fonctionnaire ou l'employé aime recevoir en une seule fois une somme d'une certaine importance. Mais je crois que ce point de vue ne s'applique pas aux fonctionnaires ayant de petits traitements, qui doivent compter mois après mois sur leur salaire pour subvenir à leur entretien. Il va sans dire que ce mode de répartition mensuelle rendra davantage de services à cette catégorie de fonctionnaires et d'employés.

Au nom de la majorité de la commission, je vous recommande d'accepter le paiement mensuel des allocations, au lieu du paiement trimestriel.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag der Regierung lautet in § 4: «Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen vom 20. Tag des letzten Monats des Quartals an, ausbezahlt.» Die Kommission stellt dagegen den Antrag: «Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.» Darüber muss der Grosse Rat entscheiden. Die Regierung hält an ihrem Vorschlag fest, weil die Teuerungszulagen, solange wir sie haben, bisher immer vierteljährlich ausbezahlt worden sind. Das ist selbstverständlich kein ausschlaggebender Grund, aber innerlich ist es doch begründet, weil man eben bisher die Zulagen nicht umsonst vierteljährlich ausbezahlt hat. Die monatliche Auszahlung würde eine Belastung der Verwaltung mit sich bringen. Die Teuerungszulagen sind jetzt so in die Lohnauszahlungen eingegliedert, dass die Rechnungsführer darauf eingeschult sind, sie vierteljährlich vorzunehmen. Es ist klar, dass die monatliche Auszahlung für sie eine grosse Mehrarbeit bedeuten würde. Hinzu kommt eine Ueberlegung vom Standpunkt des Personals aus: Ein grosser Teil, vielleicht der überwiegende, wünscht, dass die vierteljährliche Auszahlung bleibe. Durch meine Chefbeamten habe ich feststellen lassen, dass das tatsächlich die Auffassung eines grossen Teils des Personals ist. Das ist auch verständlich: die monatliche Zahlung ergibt so kleine Beträge, dass sie leicht im gewöhnlichen Budget untergehen; bei vierteljährlichen Auszahlungen hat man etwas in der Hand und kann damit auch eher etwas Rechtes anfangen.

Stettler (Bern). Ich bedaure, dass man wegen dieses § 4 mit der Regierung nicht einig geworden ist. Die Kommission hat mit grosser Mehrheit dem Antrag auf monatliche Auszahlung der Zulagen zugestimmt. Der Herr Finanzdirektor hat ihn hauptsächlich aus technischen Gründen bekämpft, wie soeben wieder. Für uns als Antragsteller ist die Zweckmässigkeitsfrage massgebend gewesen. Die Teuerungszulagen sind in erster Lenie eine Notmassnahme; sie sind notwendig geworden, um den Leuten das Geld in die Hand zu geben, das sie zum Kaufen benötigen. Die Arbeiter und die kleinen Angestellten des Kantons haben uns aufgefordert, in der Kommission und im Grossen Rat für die monatliche Auszahlung einzutreten; denn sie kämen mit den ordentlichen Löhnen nicht mehr aus und könnten die kleinen laufenden Bedürfnisse nicht mehr bestreiten. Es ist auch klar: solange wir im Kanton Bern Personal mit ordentlichen Löhnen von nicht mehr als Fr. 250 bis 300 haben, kann das ohne Teuerungszulagen nicht durchkommen. Das gleiche gilt aber bis in mittlere Beamtenkreise. Es ist deshalb notwendig, dass die Teuerungszulagen am Zahltag ausbezahlt werden, damit die Empfänger ihre Bedürfnisse auch bestreiten können.

Nun die technischen Einwände. Es ist eigentlich merkwürdig, dass man beim Kanton diese Frage überhaupt aufwerfen muss. Der Bund mit heute etwa 100 000 Mann Personal und den Bundesbahnen dazu, zahlt monatlich; die Stadt Bern, die ebenfalls 3 000 Angestellte hat, hat monatliche Zahlung beschlossen, ohne dass auf der Finanzverwaltung ein Mann mehr angestellt worden wäre. Ich habe in Erfahrung gebracht, dass auch in der Bundesverwaltung deswegen kein Mann mehr eingestellt worden ist; nur das System wurde geändert. Der Kanton Bern behandelt die Teuerungszulagen separat; Bund und Stadt Bern behandeln sie mit dem Lohnkonto zusammen, natürlich auch ausgeschieden nach Lohn und Teuerungszulage, aber ohne dass die Auszahlung getrennt würde. Es geht auch so. Im übrigen ist das Verfahren auch bei den privaten Betrieben üblich; und dort muss es erst recht ohne weiteres Personal gehen. Wenn die kantonale Verwaltung etwas beweglich ist, wird sie das ebensogut zustande bringen wie der Bund, grosse Gemeinden und Privatbetriebe.

Unsere Pflicht ist es doch, zu verhüten, dass die Leute Schulden machen müssen, wenn sie bisher noch keine gemacht haben. Wir dürfen sie unter keinen Umständen lehren, Schulden zu machen; denn das ist ein Verhängnis für jede Familie. Deshalb ist der Antrag der Kommissionsmehrheit durchaus gerechtfertigt; ich bitte den Rat, ihm zuzustimmen.

Eggli. Dem Dekret über die Teuerungszulagen für das Staatspersonal kann von unserer Fraktion zugestimmt werden, nicht aber dem § 4 in der neuen Fassung. Was das betrifft, möchte ich als Kommissionsmitglied die Ansicht der Kommissionsminderheit bekannt geben, die sich mit dem Antrag des Regierungsrates auf vierteljährliche Zahlung deckt. Wir müssen hier beurteilen, ob es sich um notleidendes Personal handelt, das auf monatliche Auszahlung angewiesen ist, oder nicht. Das ist doch sicher mit wenigen Ausnahmen beim bernischen Staatspersonal nicht der Fall. Es handelt sich hier um die Ausrichtung einer Zulage, die der Teuerung einigermassen in gerechter Weise Rechnung trägt und auch beim Empfänger Verständnis für unsere wirtschaftliche Lage voraussetzt. An dieses Verständnis wird auch bei allen anderen Berufsgruppen appelliert. Ich verweise hier nur auf Handwerk und Gewerbe, denen wegen Rationierung und Kontingentierung sogar ein Verdienstausfall entstanden ist, der durch die von der Preiskontrolle festgesetzten Höchstpreise auch nur teilweise ausgeglichen wird. Durch die im Dekret vorgesehene vierteljährliche Auszahlung wird die Arbeit der Rechnungsführer wesentlich vereinfacht, und es bleibt Personal für andere, produktivere Arbeit, frei. Die vierteljährliche Auszahlung hat sich laut Bericht der Finanzdirektion bewährt, und monatliche Abrechnung würde für die Rechnungsführer mehr Arbeit bedingen. Wir anerkennen die Ausgleichsforderung des Personals, möchten aber nicht, dass wegen Mehrarbeit der Verwaltungsapparat noch vergrössert werden muss. Unsere Fraktion ist deshalb mehrheitlich für den Antrag der Regierung, also für vierteljährliche Auszahlung der Zulagen.

Meister. Ich bin Kommissionsmitglied und gehöre zu ihrer Mehrheit; ich glaube, ich darf schon erklären, warum ich mit ihr stimme. Die ganze Geschichte macht 20 bis 40 % des Lohnes aus. Das macht doch einen grossen Bestandteil des

Einkommens aus. Wir sind der Auffassung, dass es auch im Staat gemacht werden sollte, wie in den Privatbetrieben; den Arbeitern gibt man automatisch mit dem Lohn alle 14 Tage die Teuerungszulage, den Angestellten alle Monate. Man meint dagegen, die Leute geben es dann nur umso rascher aus. Das stimmt wohl nicht ganz. Wenn sie es alle Monate bekommen, werden sie es wohl nicht rascher ausgeben, als wenn sie es vierteljährlich bekommen; sie geben es eben dann aus, wenn sich das nicht mehr vermeiden lässt. Wir sollten deshalb diesem System den Vorzug geben.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 4. Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 3. März 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), von Bergen, Burren (Steffisburg), Chavanne, Daepp, Flückiger (Bern), Giroud, Herren, Hueber, Lanz, Locher, Müller (Bern), Schäfer, Schüpbach, Weber (Treiten), Wiedmer, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Ilg, Rufer, Schär, Winzenried.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les soussignés demandent la modification du règlement du Grand Conseil, art. 37, en ce sens que le nombre des membres de la commission d'économie publique soit porté de 9 à 11.

Berne, le 2 mars 1943.

Schlappach
et 29 cosignataires.

(Die Unterzeichneten verlangen die Abänderung von § 37 der Geschäftsordnung des Grossen Rates im Sinne einer Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission von 9 auf 11.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Es zeigt sich immer häufiger, dass Bund und Kanton den Gemeinden Aufgaben übertragen, die die Gemeinden zum Teil schwer belasten (kriegswirtschaftliche Massnahmen, Rationierungswesen, Luftschutz, Altersfürsorge, usw.).

Ist der hohe Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die Frage eines Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und die finanzschwachen Gemeinden eingehend geprüft werden sollte?

Ist der hohe Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat diesbezüglich einen Bericht zu unterbreiten?

Bern, den 2. März 1943.

Bickel
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Durch die Presse ging die Mitteilung von grossen Gewinnen in der Papierindustrie.

Die Preise für Papierholz dagegen sind ungenügend.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Preiskontrolle hier eines bessern walten sollte, die grossen Uebergewinne zu beschneiden und die zu niedrigen Papierholzpreise zu erhöhen?

Bern, den 2. März 1943.

Müller (Rohrbach).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Ausschreibung von Staatsanleihen zur freien Konkurrenz.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 361.)

Schwarz. Meine Interpellation liegt Ihnen im Wortlaut vor. Ich frage die Regierung konkret, ob sie nicht auch andere Mittel, als die bisher üblichen anwenden wolle, um das nötige Geld durch Anleihen zu erhalten. Dahinter steht die andere Frage, die gleichzeitig die Aufforderung enthält, ob sie nicht durch ihre Anleihenspolitik viel mehr als bisher danach trachten wolle, den Zinsfuss zu senken, den Zins überhaupt aus der Volkswirtschaft mehr und mehr auszumerzen und die Zinswirtschaft zu überwinden.

Die Frage ist also: Will die Regierung von ihrer Seite aus das tun, was ihr möglich ist, um in dieser Richtung zu arbeiten? Nach meiner Auffassung muss sie diese Frage mit Ja beantworten; denn der Zins ist auch in der heutigen Zeit, wie er es immer war, eine Menschheitsfrage, eine Frage des Zusammenlebens zwischen Mensch und Mensch, in der Gesellschaft, in Staat und Gemeinde, in allen menschlichen Vereinen, Verbindungen, Korporationen usw. Die Frage ist eine politische und wirtschaftliche und in ihrer Gesamtheit eine Frage für die ganze Menschheit und ihr Zusammenleben und Zusammenarbeiten.

Denn vom Standpunkt der Sozialdemokraten aus, um einmal links anzufangen, ist der Zins die Ausbeutung der Arbeit des Menschen durch andere Menschen. Bekämpfung der Ausbeutung ist aber Ziel und Zweck der sozialdemokratischen Partei, so steht es im ersten Satz des Parteiprogramms und ihre wägsten und besten Vorkämpfer, wie

Forel, Bebel, von Marx und Engels gar nicht zu reden, haben sich eindeutig darüber ausgesprochen, was sie vom Zins halten. Vom katholischen Standpunkt aus, um das andere Extrem zu nehmen, ist der Zins eine Verletzung des Aequivalenzprinzips, das der heilige Thomas als Richtlinie und Wegleitung für die katholische Volkswirtschaftslehre aufgestellt hat und das im Namen von Päpsten und Konzilien verkündet wurde. Was sagt es: Es darf einer vom andern nicht mehr nehmen, als er ihm dagegen gibt, es soll also zwischen Leistung und Gegenleistung, zum Beispiel im Leihgeschäft zwischen Kapitalhingabe und Zurücknahme des Kapitals vollständige Gleichheit herrschen. Es dürfe beispielsweise nicht vorkommen, dass geliehenes Kapital entwertet werde durch Inflation und dann entwertet zurückbezahlt werde; es dürfe aber auch nicht vorkommen, dass geliehenes Kapital durch Deflation aufgewertet werde und nachher aufgewertet vom Schuldner zurückbezahlt werden müsse. Es dürfe vor allem aber nicht vorkommen, dass für das ausgeliehene Kapital ein Entgelt genommen werden dürfe, sondern man dürfe nur zurücknehmen, was man gegeben habe, keinen Rappen mehr. Das ist die katholische Sozial- und Wirtschaftslehre, wie sie vom heiligen Thomas aufgestellt und seither immer vertreten worden ist — aber nie gehalten. Aber es ist doch die katholische Morallehre für die Wirtschaft. Vom bürgerlichen Standpunkt aus ist zu sagen, dass das Privateigentum anerkannt werden muss. Aber wenn man das Privateigentum im Sinne der katholischen oder sozialdemokratischen Lehre missbraucht — wenn man diese beiden Lehren in einem Atemzug nennen darf —, so ist die natürliche Folge die, dass durch diesen Missbrauch des Privateigentums zu egoistischen Zwecken, zur Erzielung eines Mehrwertes, Angriffe aut das Privateigentum und den bürgerlichen Staat erfolgen. Das ist nichts als die logische Konsequenz. Wenn das Bürgertum den Anspruch auf Zins rechtlich stützt, untergräbt es daher seine eigentliche Grundlage, das Privateigentum an den Produktionsmitteln, es bringt seinen eigenen Staat fortgesetzt in grosse Gefahr, es schädigt aber auch fortgesetzt seine eigene Wirtschaft. Vom protestantischen Standpunkt aus endlich ist zu sagen, dass die Begründer des Protestantismus, sowohl Luther wie Zwingli und Calvin, den Zins in aller Schärfe verurteilt haben. Wir protestantische Bibelleser merken nur nichts davon, weil Luther Zins in unserem Sinn und Wucher gleichgesetzt hat. Wenn er Zins schreibt, meint er Steuern, Zins im Sinne des heutigen Sprachgebrauches nennt er Wucher. Das kommt daher, weil Martin Luther die katholische Zinslehre vom heiligen Thomas mit übernommen hat. Auch er vertritt die Auffassung, alles was zur Leihsumme hinzu kommt, ist Wucher, und Wucher ist Sünde. Zwingli sagt das so: «Wer Zins nimmt, darf sich nicht für einen Christen ausgeben. Denn was ist für ein Unterschied zwischen einem Christen, der Zins nimmt, und einem Türken, der Zins nimmt? Der, dass der Christ desto gewisser des Teufels wird, denn er weiss, dass er nicht Zins nehmen soll, der Türke aber weiss das nicht.» Darin hat sich Zwingli zwar getäuscht, denn die Türken wissen das, wenigstens der orthodoxe Mohammedaner wird nie Zins nehmen, er stellt sich dafür einen christlichen Armenier an, den das Volk dann von Zeit zu Zeit ausplündert.

Gleich wie Zwingli hat Hilty über den Zins geurteilt. Wenn ich sagte, die Zinsfrage sei eine Menschheitsfrage, so kann ich mich auf keinen Geringeren als unsern früheren Bundesstaatsrechtslehrer Karl Hilty berufen, der erklärt hat, solange in einer Wirtschaftsordnung Zins aufrechterhalten werde, solange der eine auf Kosten des andern sich ein Einkommen verschaffen, sich arbeitsloses Einkommen aneignen könne, solange werde es nie Frieden geben in den Staaten und zwischen den Staaten. Karl Hilty, ein freisinniger Nationalrat, verdient in der heutigen Zeit nicht nur deswegen, sondern auch aus andern Gründen gehört zu werden. Ohne Beseitigung des Zinses — so urteilen sowohl Forel als Freidenker wie auch der sehr christlich eingestellte Bundesstaatsrechtslehrer und freisinnige Nationalrat Hilty — aus der Volkswirtschaft ist weder Bürgerfrieden noch Völkerfrieden denkbar. Warum? Weil die elementarsten Rechte, namentlich das Recht auf den vollen Arbeitsertrag durch den Anspruch auf Zins verletzt wird, weil die wirtschaftlichen Freiheitsrechte als Grundlage der politischen Freiheitsrechte durch den Zins geschädigt werden. Noch aus einem andern Grund: Weil der Zins das grosse Hemmnis ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten, Völker und Wirtschaften. Der Zins ist nicht, wie man gelegentlich hört, der Regulator der Wirtschaft, sondern er ist der Hemmer der Wirtschaft. Das hat kein anderer als der grosse Staatsmann und Volkswirtschafter Turgot sehr entschieden gesagt: «Der Zins deckt mit seinen Ansprüchen die ganze Wirtschaft ein, wie ein Sumpf das Land deckt. Je höher der Wasserspiegel eines Sumpfes ist, desto weniger kann gearbeitet werden, desto weniger zu bewirtschaftendes Land ist da. Je tiefer der Wasserspiegel sinkt, desto mehr Arbeitsmöglichkeiten gibt es. So ist es auch mit dem Zins. Mit dem Sinken des Zinsfusses — wenn das Geld nicht streikt, wie man immer beifügen muss — tauchen sofort eine ganze Reihe von Arbeitsmöglichkeiten auf, die vorher nicht denkbar waren, die erst ausführbar werden, wenn der Zins tief steht, so dass man nachher die Arbeit anfangen kann und einen Lohn herausbringt, bei dem die Leute leben können.»

Aus diesem Grunde, weil alle diese Versuche der Arbeitsbeschaffung, Sozialversicherung, Beveridge-Plan usw. versagen, solange der Zins zu viel oder überhaupt etwas wegnimmt vom Arbeitsertrag, solange als dieser soziale Ausgleich gestört und verunmöglicht wird durch das Zinssystem, solange wird man den sozialen Frieden nie haben. Daher muss die Regierung alles tun, um den Zinsfuss zu senken und wenn möglich den Zins aus der Wirtschaft auszuschalten.

Nun weiss ich, was man darauf in erster Linie erwidert: Aber die alten Leute? Ich habe vorhin schon erwähnt, dass mit der Zinswirtschaft unvermeidlich Inflation verbunden sei. Was hat heute die alten Rentner, Sparer, kleinen Leute, die ihrer Lebtag gearbeitet haben, in grösste Verlegenheit gebracht? Etwa das, dass der Zinsfuss gesunken ist oder nicht vielmehr das, dass durch Inflation gegenwärtig eine allgemeine Preissteigerung, hervorgerufen durch das Zinswirtschaftssystem, ihnen 30—40 % von ihrem Ersparten weggenommen hat,

ja verglichen mit 1914 noch viel mehr als 30 %, indem der heutige Preisstand ungefähr doppelt so hoch ist wie 1914? Ihr Kapitalanspruch, ihre Ersparnisse in Geld sind, an Kaufkraft des Geldes gemessen, ungefähr auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Den Leuten kann man nicht dadurch helfen, dass man den Zinsfuss erhöht, sondern nur dadurch, dass man die Inflation abstoppt. Aber das steht heute nicht zur Sprache. Helfen kann man nur dadurch, dass alle arbeiten können, die arbeitsfähig sind und dass man den Nichtarbeitsfähigen Zuschüsse geben kann. Wenn aber alle sollen arbeiten können und man alle auf eigene Füsse soll stellen können, so müssen erst einmal Inflation und Deflation ausgeschaltet werden. Zweitens muss dafür gesorgt werden, dass der Zinsfuss sinkt, und zwar ständig sinkt. Erst wenn die alten Leute ihrer Lebtag den vollen Arbeitsertrag bekommen haben, können sie für sich sorgen. Ich habe auszurechnen versucht, was heute der Zins von 3—4 % einem Mann wegnimmt, der im Alter von 25 Jahren heiratet, bis er 60 wird, es sind rund Fr. 150 000.

Präsident. Ich möchte den Redner bitten, sich an das Thema der Interpellation zu halten, und nicht ein währungspolitisches Kolleg zu lesen.

Schwarz. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass der Wortlaut der Interpellation sich auf das Zinsfussproblem bezieht und auf nichts anderes, und dass ich auch zu nichts anderem gesprochen habe. Ich habe zur Zinsfrage gesprochen, und um die handelt es sich.

Sobald wir diese Frage betrachten, kommen wir dazu, uns zu fragen, was die Regierung darauf antworten werde. Ich kann zwar nicht Gedanken lesen, aber ich probiere, es zu erraten. Sie wird darauf antworten, es handle sich in den angeführten Fällen das eine mal um kurzfristige und das andere mal um langfristige Anleihen. Es ist auch gesagt worden, der Staat sei keine Pumpanlage; bei der Gemeinde Reutigen habe es sich nur um eine Pumpanlage gehandelt. Das möchte ich bestritten haben. Der Staat ist doch heute der grösste Schuldenmacher, die grösste Pumpanlage, die wir in der Schweiz haben. Der Staat als Ganzes, Bund, Kanton und Gemeinden haben so viel Schulden, dass der Zins für diese Schulden 45 % der Steuern wegfrisst. Es handelt sich bei Reutigen auch nicht um eine kurzfristige Anlage, sondern offensichtlich darum, dass dort Geld geliehen worden ist, unter andern Umständen als sonst, indem man die freie Konkurrenz walten liess, soweit man das konnte.

Nun ist es so, dass übrigens auch der Kanton in der Lage wäre, kurzfristige Gelder zu verwenden. Bei der Berner Kantonalbank waren auf Ende des letzten Jahres 120 Millionen zinsloses Geld, das der Staat nicht gebraucht hat. Durchschnittlich sind es im Jahr 20 Millionen, gegenwärtig 50 Millionen, die die Kantonalbank zinsfrei zur Verfügung hätte.

Nun wird man mir zweitens sagen, man lasse eine Art freie Konkurrenz walten insofern, als man sich jeweilen mit dem Bankensyndikat bespreche über die vorhandenen Möglichkeiten. Aber man lässt sich dabei täuschen. Das beweist uns die Tatsache, dass wir in diesem Saal schon in den Fall gekommen sind, darüber zu diskutieren, ob wir anstelle der ausgeschriebenen 12 Millionen 15 Millionen übernehmen wollen. Also hat man offenbar zu viel Zins offeriert. Immer wieder kommt es vor, dass Anleihen weit überzeichnet werden. Was sagt uns das? Dass man offensichtlich viel zu viel Zins anerboten hat, dass man mit dem Zinsfuss zu hoch gegangen ist, dass die Abschlüsse mit den Banken zur Folge hatten, dass die Anleihen überzahlt wurden. Die Besprechungen wurden offenbar so geführt, dass man getäuscht wurde. Herr Bundesrat Musy hat sich immer sehr stark täuschen lassen. Seine Anleihen wurden immer weit überzeichnet, ein Beweis dafür, dass er immer zu viel Zins angeboten hat.

Ich will nicht sagen, was man von einem Bauern halten würde, der für ein Rind so viel böte, dass man ihm zum gleichen Preis noch zehn andere Rinder geben wollte und der diese dann auch noch nehmen würde. Nein — er würde sich sagen, er habe einen Fehler gemacht, er habe zu viel geboten. Aber im Fall der Anleihen, für die man zum vornherein Zins anbietet, geht es so weit, dass nachher der Kanton und der Bund erklären, da ihnen mehr anerboten sei, nehmen sie auch mehr, was doch wirtschaftlich ganz falsch gehandelt ist. Wir müssten in diesem Falle sofort ein zweites Anleihen ausschreiben zu niedrigerem Zinsfuss, denn wenn einem so viel Geld anerboten worden ist, dann ist das ein Zeichen, dass Geld zu billigerem Zinsfuss erhältlich wäre. Darin zeigt sich die Ungelenkigkeit, die Routine und die mechanische Arbeit der Finanzdirektoren, dass man einfach mehr nimmt. Das ist unverantwortlich gegenüber dem Steuerzahler; auch gegenüber denen, die auf der ganzen Linie Zins zahlen müssen; alle derartigen Massnahmen stabilisieren den Zinsfuss, wenn sie ihn nicht sogar heben.

Wenn man diese Phantasielosigkeit aller Finanzdirektoren im Gebiet des Anleihegeschäfts betrachtet, muss man sich schon sagen, dass da ein wenig mehr Lebendigkeit und Beweglichkeit bitter nötig wäre. Ich weise auf den Fall Gantlauenen, wo die arme Gemeinde St. Stephan es fertig brachte, ihr Geld für den Ankauf zu 2 ½ % aufzutreiben; ich verweise auf die Gemeinde Lausen im Baselbiet, die es fertigbrachte, zu ihrem Schulhausbau Geld zu 2 ½ % zu bekommen. Daneben offerieren aber Kanton und Bund zum vorneherein Zins, statt dass sie danach trachten, Anleihen so zu begeben, dass der Zins damit nicht stabilisiert oder gar gehoben, sondern gesenkt wird. Ich erinnere daran, wie Private die Sache angreifen, um sich Geld zu verschaffen. Ich erinnere an die Seva. Sehen Sie einmal zu, was da für Leute beim Zeitglocken ihre letzten Batzen hergeben, aus Gewinnsucht, das ist richtig. Aber wie wäre es, wenn einmal die Regierung erklären würde: Wir wollen das und das Werk im Kanton durchführen, wir wollen zum Beispiel einen Weltflugplatz, damit wir an den internationalen Verkehr Anschluss haben. Wer hilft mit, dadurch, dass er uns zu möglichst kleinem Zinsfuss oder wenn möglich ohne Zins eine gewisse Summe hinlegt? Wenn dieser Appell mit ebensoviel Phantasie und geistigem Gehirnschmalz gemacht würde, wie sie die Sevapropaganda aufbringt, so könnte man ganz gewaltige Zinsfussermässigungen erzielen. Dabei hätten die Leute das Gefühl, dass sie mitgearbeitet haben an einem schönen, grossen, neuen Werk. Das gilt nicht nur für den Flugplatz, sondern

zum Beispiel auch für Meliorationen. Da sind unausgeschöpfte Möglichkeiten. Ich will nur noch einen Fall nennen, um zu zeigen, was möglich ist, wenn man in diesem Sinn an die Leute gelangt. Ich bin Redaktor eines kleinen Wochenblattes, das wir erweitern wollen. Zu diesem Zweck erliessen wir in unserer Zeitung einen Aufruf: «Wer gibt uns zinsfrei Geld?» Wir bekämpfen den Zins theoretisch, wir wollen ihn auch praktisch bekämpfen. Innert vier Wochen sind Fr. 85 000 zinsfrei und fristlos eingegangen, von einer kleinen Lesergemeinde, die allerdings geistig vorbereitet war. Ich frage: Wäre es nicht Pflicht einer christlich, bürgerlich oder sozialistisch eingestellten Regierung, auch auf dem Gebiet des Kantons etwas Aehnliches zu machen? Selbstverständlich ist das Pflicht der Regierung. Sie soll auf dem Gebiet des Kantons alle Kräfte zusammenfassen, auch die finanziellen Kräfte, um ein gemeinsames Werk zu schaffen. Wenn man besondere Aufgaben, die sich der Kanton stellt, auf diese Art vorbereitet, würde man erfahren, wie das Volk in dieser Hinsicht denkt, und ich bin überzeugt, dass gerade die kleinen Leute, vor allem der gesund denkende Mittelstand hier sein Möglichstes tun würde. Man könnte sich ganz ruhig auf den wirtschaftlichen Selbsterhaltungstrieb stützen, denn wenn diese Gesinnung platzgreift, haben alle diese Leute davon Nutzen, weil sie grosse Zinszahler sind. Deswegen müssen wir dafür sorgen, dass die Leute geistig vorbereitet werden, indem man nicht einfach die Finanzierung aller möglichen Arbeiten als rein mechanisches Anleihensgeschäft betrachtet, sondern als ein Geschäft, bei dem der Staat moralisch etwas zu sagen hat. Diese Staatsmoral soll christlich sein; Christentum und Zins sind aber ein glatter Widerspruch.

Damit komme ich zum Schluss. Wir haben die grosse Gnade, dass wir noch nicht in den Krieg hineingezogen worden sind, und wir wollen hoffen, dass wir es nie werden. Aber diese Gnade muss, wie jede Gnade, verdient sein. Wir haben sie aussenpolitisch verdient, weil wir keine Ansprüche an andere Leute erheben. Wir müssen sie aber jetzt auch innenpolitisch verdienen, dadurch, dass wir an andere Leute nicht Ansprüche stellen, die wir nicht vor unserm Gewissen verantworten können. Das tun wir aber, wenn wir Bergbauern, Mittelstand, Heimarbeiter und Kleinrentner durch Inflation und Deflation, wenn wir das ganze schaffende Volk durch den Zins und die Zinswirtschaft ausplündern lassen. Die Gnade müssen wir innenpolitisch also noch verdienen. Wenn wir das nicht tun, werden wir auch in den kommenden schweren Auseinandersetzungen im gegenwärtigen Krieg und nach dem Krieg nicht ungeschoren davonkommen. Ich möchte daher die Regierung bitten, die von mir gestellte Frage positiv zu beantworten, sich auf den Boden zu stellen, auf den wir uns heute stellen müssen, auf die Friedenspolitik im Innern, dann werden wir auch den Frieden nach aussen viel leichter bewahren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist gut, wenn der Grosse Rat sich Rechenschaft darüber gibt, welchen Wortlaut die Interpellation hat, denn die Ausführungen, die Herr Grossrat Schwarz soeben machte, gingen am Thema vorbei, das er der Regierung und dem Grossen Rat gestellt hat. Er hat allgemeine Betrachtungen über die Zinspolitik, über die Berechtigung des Zinses, historische und kirchliche Betrachtungen vorgetragen, während es sich um etwas ganz anderes handelt, nämlich darum, ob Regierung und Grosser Rat, wenn Anleihen aufzulegen sind, diese zunächst ausschreiben sollten, gleich, wie das eine bernische Gemeinde gemacht habe. Darum geht es in der Interpellation, nicht um den Zins im allgemeinen. Die Interpellation, die am 8. September 1942 eingereicht wurde — ich habe nicht gehört, dass sie seither geändert worden wäre — lautet:

«Durch die Presse gehen gegenwärtig zwei Meldungen: Nach der ersten habe der Kanton Bern mit dem Kartell schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Bankensyndikat die Uebernahme eines Anleihens von 29 Millionen Franken vereinbart. Für dieses neue Anleihen werde zum vorneherein, bei einer Laufzeit von 13 Jahren und einer Kündigungsmöglichkeit nach 8 Jahren, ein Zinsfuss von 3 ¼ % festgelegt.

Einer zweiten Meldung im Thuner Tagblatt zufolge habe die kleine Gemeinde Reutigen bei Wimmis ihr Anleihen für eine Pumpanlage zur freien Konkurrenz ausgeschrieben, das Geld zu 2 ½ % erhalten und darauf alle übrigen Anleihen ebenfalls gekündigt und zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Warum schreibt die Regierung (und auch der Bundesrat) wohl alle Warenlieferungen und Arbeiten, nie aber die Anleihen zur freien Konkurrenz aus? Warum wird das Geld und werden die Banken anders behandelt als die Arbeit und ihre Erzeugnisse?»

Ich habe von der Regierung den Auftrag erhalten, auf diese Interpellation zu antworten, nicht aber den Auftrag, allgemein über die Zinsfrage zu sprechen. Mir schien, der Herr Interpellant habe seine Sache so vorgetragen, wie ein Anwalt, der dem Handel nicht ganz traut und daher von etwas anderm spricht, wodurch er das Gericht abzulenken sucht. Ein solches Ablenkungsmanöver scheint mir auch in der Begründung der Interpellation vorzuliegen. Wenn man in dieser populären Art, wie sie Herrn Schwarz zur Verfügung steht, heute im Grossen Rat über Zins- und Währungsfragen sprechen wollte, könnte ich eine Stunde lang reden und könnte sogar noch andere Heilige zitieren als Herr Schwarz, so den Heiligen, der Schuhe gestohlen hat, um sie zu verschenken oder den Heiligen Franz von Assisi, der viele Freunde auch in der protestantischen Welt hat.

Ich meine aber, es handle sich nicht darum, Aussprüche von Heiligen oder Kirchenfürsten über den Zins anzuhören, sondern darum, ob wir die Anleihen zur Konkurrenz ausschreiben wollen. Wenn ich mich recht erinnere, hatte im Moment der Einreichung der Interpellation der Grosse Rat zu dem Anleihen von 29 Millionen bereits Stellung genommen, und zwar nach Antrag der Regierung: Konversion zu einem Zinsfuss von 3 ¼ % auf 13 Jahre, Ausgabekurs 100 plus 0,6 % Stempel, also eigentlich über pari, zu den gleichen Bedingungen wie ein paar Wochen vorher die Eidgenossenschaft ein Anleihen aufgelegt hat, jenes allerdings mit einer Laufzeit von 15 Jahren, während uns 13 Jahre

besser passten, weil wir 1955 keine Anleihen zurückzuzahlen haben, und ein günstiger Moment für neue Operationen vorhanden ist.

Damals war es ausgeschlossen, wie überhaupt auch in Zukunft, dass wir derartige Anleihen zur Konkurrenz ausschreiben können. Denn die Lage ist doch folgende, namentlich wenn es sich um Konversionsanleihen handelt: Wir haben eine grosse Verpflichtung des Staates, die wir auf einen gewissen Zeitpunkt den Gläubigern zurückzahlen müssen. Im vorliegenden Fall handelte es sich um 29 Millionen. Für den Schuldner ist die Frage des Zeitpunktes der Rückzahlung so gewaltiger Summen an den Gläubiger nicht leicht zu nehmen, da laufen enorme Risiken, und auf jeden Fall muss man die Konversionspolitik des Staates so gestalten, dass man in dem Moment, wo eine grosse Summe zurückzuzahlen ist, vor Risiken gesichert ist, namentlich vor dem Risiko, die nötigen Mittel nicht zur Verfügung zu haben, um diese Verpflichtungen einzulösen. In welche Lage käme der Staat Bern, wenn man nicht ganz sicher wäre, dass in dem Moment die Operation hundertprozentig gesichert ist? Es ist ausgeschlossen, dass wir diese Sache dem Zufall überlassen dürfen. Ich weiss, man muss in dieser Beziehung praktisch und geschäftsmässig überlegen und sehen, dass die Sache auf jeden Fall sicher herauskommt. Darum habe ich, solange ich Finanzdirektor bin, bei Konversionsanleihen nie versucht, etwa freihändig ein Anleihen aufzunehmen, ohne mit den Banken einen Vertrag zu haben. Rückblickend kann man sagen, dass der Staat hier immerhin gut operiert hat. Im grünen Bericht vom Januar 1941 ist im Abschnitt über die Anleihenspolitik des Staates festgestellt, dass trotz der hohen Schuldenvermehrung in den letzten zehn Jahren die Zinsbelastung geringer ist als vor zehn Jahren. Das überzeugt uns davon, dass die Anleihenspolitik des Staates die richtige war, indem wir Verträge mit jenen abschlossen, die uns nachher garantieren, dass Operationen durchgeführt werden können zu ganz bestimmten, mit ihnen vereinbarten Bedingungen. Schliesslich kommt es darauf an, dass es dem Staat gelingt, seine Lasten in Form von Zins möglichst gering zu halten. Da vertrete ich mit dem Interpellanten die gleiche Auffassung, dass der Staat das allergrösste Interesse hat, möglichst wenig Zins zu zahlen. Herr Dr. Aebi hat gestern mit Recht die starke Belastung des Staates durch den Zins hervorgehoben. Diese zwingt uns, bei den Anleihen alle Vorsicht walten zu lassen.

Diese Sache ist nicht leicht zu nehmen. Nehmen wir ein Beispiel aus den letzten Tagen, das Herr Schwarz sicher auch kennt. Genf hat eine Anleihe von 40 Millionen aufgelegt. Es hatte einen Vertrag mit dem Bankenkartell abgeschlossen. Von dem Anleihen wurden bloss 27 Millionen gezeichnet. Wenn also kein Vertrag mit den Banken vorhanden gewesen wäre, so wäre der Kanton Genf in die grösste Verlegenheit gekommen, wie er die 13 fehlenden Millionen hätte aufbringen wollen. Weil ein Vertrag besteht, liegen diese 13 Millionen nun im Portefeuille der Banken, diese werden sie eventuell nachher zu etwas ungünstigeren Bedingungen absetzen müssen als die Emissionsbedingungen waren.

Wir sind mit dem Verfahren, das der Grosse Rat in den letzten Jahrzehnten eingeschlagen hat, gut gefahren. Es ist nicht so, dass wir hineinmanövriert worden sind. Ich möchte Herrn Schwarz sagen, dass sich die Kantonalbank insbesondere, namentlich ihre Direktion, immer bemüht hat, ihren Einfluss geltend zu machen, um günstige Bedingungen für den Kanton zu erhalten. Soweit ich das überblicken kann, ist es so, dass die Kantonalbank als führendes Mitglied des Kartells Schweizerischer Banken dem Staat nach dieser Richtung grosse Dienste geleistet hat. Wir benützen unsere Mittel schon, da kann Herr Schwarz sicher sein, um zu möglichst günstigen Bedingungen anzukommen.

Um auf die Frage zurückzukommen, die der Herr Interpellant gestellt hat, ob wir nicht das Verfahren der Gemeinde Reutigen anwenden und unsere Anleihen auch ausschreiben wollen, muss zuerst festgestellt werden, worum es sich handelt. Die Gemeinde Reutigen erstellte ein Pumpwerk und musste dafür einen Baukredit haben. Diesen hat sie ausgeschrieben und sehr kurzfristig, für ein paar Monate, zu 2 ½ % erhalten, wobei selbstverständlich ist — ich habe mit der betreffenden Kasse gesprochen — dass, wenn das Pumpwerk fertig ist, wenn die Wechsel eingelöst werden müssen, nachher ein Darlehen zu höherem Zins aufgenommen werden muss. Dies umso mehr, als die betreffende Kasse der Gemeinde und andern Gemeinden ihre sogenannten Spezialfonds zu 3 ¼ % verzinst. Auf die Dauer kann sie also nicht niedrigere Zinssätze bewilligen, sie kann das nur vorübergehend, wenn sie viel Geld zur Verfügung hat, aber Daueranlagen kann sie unmöglich in dieser Position machen.

Wenn man diese Momente berücksichtigt, so muss man sagen, dass wir für uns beanspruchen dürfen, die gegenwärtige Zeit mit ihren günstigen Zinsbedingungen möglichst gut ausgenützt zu haben. Man kann das Vorgehen der Gemeinde Reutigen nicht mit demjenigen des Staates vergleichen. Wir haben das Bestreben, unsere Konversionsanleihen zu möglichst günstigen Bedingungen unterzubringen, und das ist uns gelungen, wir sehen nicht ein, wieso wir die Anleihen zur freien Konkurrenz ausschreiben sollen.

Schwarz. Ich erkläre mich von der Beantwortung soweit befriedigt, als der Finanzdirektor erklärt hat, der Staat habe das grösste Interesse daran, einen möglichst kleinen Zins zu haben. Ich bin aber insoweit nicht befriedigt, als der Staat nicht bloss ein Interesse daran hat, selbst einen niedrigen Zins zu zahlen. Er soll sich damit nicht begnügen, sondern aktiv an der Senkung des Zinsfusses mitarbeiten, mehr als bisher.

Postulat des Herrn Grossrat Gasser (Schwarzenburg) betreffend Beitragsleistungen an luftschutzpflichtige Gemeinden.

(Siehe Jahrgang 1942, S. 646.)

Gasser (Schwarzenburg). Dieses Postulat muss heute nicht begründet werden. Es wurde in der Novembersession eingereicht und lud die Regierung ein, die Frage der Beitragsleistungen an luftschutz-

pflichtige Gemeinden zu prüfen und eventuell durch die Militärdirektion beim Bund vorstellig zu werden. Unterm 7. Januar hat die Militärdirektion des Kantons Bern mir folgendes geschrieben: «Das von Ihnen und 52 Mitunterzeichnern in der Novembersession des Grossen Rates eingereichte Postulat wegen der Kostenverteilung des passiven Luftschutzes haben wir zur Vernehmlassung dem Eidgenössischen Militärdepartement unterbreitet. Das Eidgenössische Militärdepartement teilt uns als vorläufige Antwort mit, dass die Frage der Kostenverteilung für den passiven Luftschutz nochmals einer Prüfung unterzogen werde. Vom Ergebnis werden wir Sie alsdann in Kenntnis setzen.»

Gestützt auf diese Zuschrift der bernischen Militärdirektion, die ich persönlich sehr verdanken möchte, erübrigt sich eine Begründung im gegenwärtigen Moment.

Präsident. Das Postulat wird verschoben.

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. L'article 5 de la loi du 5 juillet 1942 sur les allocations de renchérissement de la vie au corps enseignant donne au Grand Conseil les compétences nécessaires pour prendre les décisions y relatives. C'est la raison pour laquelle nous avons à discuter le décret qui nous est soumis aujourd'hui.

En 1942, les allocations de renchérissement de la vie au corps enseignant ont été réglées par le décret du 26 février, dans lequel l'intervention des communes avait été introduite à titre facultatif, sous forme d'une invitation de la direction de l'instruction publique leur demandant de faire également leur part. Je voudrais saisir l'occasion qui m'est offerte pour constater que la grande majorité, pour ne pas dire la totalité des communes ont donné suite à l'invitation de la direction de l'instruction publique.

Le coût de la vie ayant continué à augmenter au cours du deuxième semestre de 1942, nous avons dû accorder des allocations d'hiver au corps enseignant, comme nous l'avions fait pour le personnel de l'Etat. Puisque la loi du 5 juillet avait été acceptée, les allocations d'hiver avaient un caractère impératif et obligatoire, aussi bien pour l'Etat que pour les communes.

Il s'agit maintenant d'établir les bases des allocations de renchérissement de la vie au cours de 1943. Vous savez comme moi — et je vous l'ai rappelé hier au cours de la discussion des allocations de vie chère au personnel de l'Etat — que la vie a continué renchérir au cours des derniers mois, de telle sorte que l'index du coût de la vie, qui était à 134 au moment où nous avons adopté le décret sur les premières allocations de 1942, était à 146,7, à fin janvier dernier. Cette augmentation met le Grand Conseil dans l'obligation de revoir toute la question des allocations de renchérissement de la vie.

Le projet sur lequel vous êtes appelés à vous prononcer est un projet d'entente entre le Conseil-exécutif, la Société des instituteurs bernois et la commission parlementaire que vous avez désignée. Je n'ai pas l'intention de vous présenter un long rapport introductif, puisque nous sommes en présence d'un accord complet et qu'aucune modification du projet qui nous est soumis par la commission n'a été proposée. De longs développements seraient une perte d'argent et de temps.

Pour renseigner le Grand Conseil, je voudrais dire cependant que la dépense totale, en ce qui concerne la part de l'Etat, pour les allocations de renchérissement au corps enseignant, représente une somme de fr. 1 700 000. Pour ceux d'entre vous qui étaient absents à la fin de la séance d'hier, je rappellerai encore brièvement que la dépense totale qu'entraînent pour l'Etat les allocations au personnel de l'Etat s'élève à 4 millions et demi de francs. Pour les deux caisses de retraite du personnel et du corps enseignant, la dépense totale sera de fr. 800 000, soit approximativement fr. 400 000 pour chacune de ces caisses. Au total, l'Etat aura donc à verser une somme de 7 millions pour les allocations de renchérissement pour 1943.

Il est juste de constater que dans la situation actuelle le canton a fait son devoir à l'égard des fonctionnaires. Je ne suis pas de ceux qui croient qu'il a fait plus que son devoir, puisque l'augmentation du coût de la vie n'est compensée que pour le 50 %. Mais nous devons loyalement reconnaître que le canton de Berne a fait son devoir. La meilleure preuve qui nous en est donnée, c'est que nous avons rencontré dans tous les milieux avec lesquels nous avons discuté la plus grande compréhension et la plus grande bonne volonté pour chercher un terrain d'entente.

Je recommande l'entrée en matière sur le projet de décret accordant des indemnités de renchérissement au personnel du corps enseignant.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur zwei Worte zum Votum des Herrn Kommissionspräsidenten. Schon bei Behandlung der letzten Teuerungszulagen-Dekrete ist vom Grossen Rat und von der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, die Dekrete möchten so vorbereitet werden, dass man wenn irgend möglich mit einer Einigungsvorlage vor den Grossen Rat kommen könne. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, wurden derartige Verhandlungen rechtzeitig eingeleitet. Diese Verhandlungen über das Dekret bezüglich der Lehrerschaft gestalteten sich am Anfang nicht ganz einfach; schliesslich hat man sich aber doch gefunden, und ich hoffe, dass dieses Einigungswerk auch die Genehmigung des Grossen Rates finde, und zwar möglichst ohne Aenderung. Ich möchte bitten, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1943 Teuerungszulagen ausgerichtet.

---

§ 2.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. Je ne voudrais pas allonger la discussion, mais simplement attirer votre attention sur le fait que toutes les allocations prévues pour le corps enseignant sont fixées par l'article 2. Il s'agit d'une allocation fondamentale de fr. 600, d'une allocation de famille de fr. 340 et d'une allocation de fr. 120 par enfant. Contrairement à ce qui est prévu pour le personnel de l'Etat, aucun pourcentage sur l'ensemble du traitement n'a été fixé. Il s'agit donc d'un système un peu différent de celui adopté pour le personnel. Cette solution a été envisagée en raison du fait que dans le corps enseignant les différences de traitement sont beaucoup moins importantes que celles qui existent au sein du personnel. Pour ce dernier, il a naturellement fallu tenir compte de la situation économique des diverses catégories, ce qui n'était pas nécessaire pour le corps enseignant.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von Fr. 600.—
b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . . . . » 340.—
c) ferner für jedes Kind eine Zulage von . . . . . » 120.—

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 100.— je Klasse.

---

§ 3.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. L'article 3 prévoit, comme pour le décret précédent, la participation des communes, qui, conformément à la loi du 5 juillet 1942, est obligatoire. Ainsi que vous le constaterez, la participation des communes est répartie en quatre classes, établies en tenant compte de l'échelle qui fixe la participation des communes aux traitements fondamentaux du corps enseignant d'après leur capacité financière.

Je vous recommande d'accepter cet article.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden		Grundzulage Staat	Grundzulage Gemeinde	Familienzulage Staat	Familienzulage Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I.	600—1 000:	380	220	300	40
II.	1 100—1 500:	300	300	240	100
III.	1 600—2 000:	220	380	180	160
IV.	2 100—2 500:	140	460	120	220

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2 000.— hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 470.—, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehemann ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 60 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 600.— nicht übersteigt.

---

§ 9.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der zweite Absatz neu. Er bringt die Berücksichtigung von nichtstaatlichen Spezialanstalten für körperlich behinderte, krüppelhafte und andere derartige Kinder. Die Lehrkräfte dieser Anstalten sind heute schon in einem besondern Dekret berücksichtigt; es können gewisse Summen an ihre ordentlichen Besoldungen ausgezahlt werden. Wenn man diesen Anstalten solche auszahlt, ist es wohl richtig, ihnen auch Teuerungszulagen zu gewähren. In den bisherigen Dekreten war diese Möglichkeit nicht vorgesehen, die Anstalten haben aber verlangt, dass sie auch berücksichtigt werden, und man hat gefunden, ein Entgegenkommen sei gerechtfertigt. Die Mehrbelastung wird ungefähr Fr. 8000.— ausmachen, also nicht einen sehr grossen Betrag.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 160.— je Lehrstelle.

---

§ 10.

Grütter (Bern). Hier ist die vierteljährliche Auszahlung der Teuerungszulagen vorgesehen. Gestern haben wir beim Staatspersonal beschlossen, dass die Teuerungszulagen mit den vorgeschriebenen Besoldungen monatlich ausgerichtet werden soll. Ich möchte nicht wiederholen, was die Herren Strahm und Stettler zu diesem Punkt gesagt haben, aber nachdem für das Staatspersonal die monatliche Auszahlung der Teuerungszulagen beschlossen worden ist, drängt sich das auch für die Lehrerschaft auf. Für die Staatsverwaltung wäre die vierteljährliche Ausrichtung allerdings einfacher. Es spricht aber ein besonderer Grund dafür, gerade bei den Lehrern monatlich auszuzahlen. Es gibt Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ, wie zum Beispiel die Stadt Bern, wo die Teuerungszulagen von Neujahr an auch monatlich ausgerichtet werden, es gibt auch andere Gemeinden, die das machen. Es muss vom Standpunkt dieser Gemeinden aus vorteilhaft sein, wenn die Zuschüsse des Kantons monatlich erfolgen. Dann kommt für die Lehrerschaft ein neues Moment dazu, das beim Staatspersonal nicht besteht. Sie wissen, dass die Lehrerbesoldung sich aus Staatsanteil und Gemeindeanteil zusammensetzt. Der Staatsanteil wird monatlich ausbezahlt, aber in vielen Orten besteht der Brauch, dass der Gemeindeanteil vierteljährlich ausbezahlt wird. Wir haben zu berücksichtigen, dass die Teuerung in empfindlichem Mass gestiegen ist. Je später man das Betreffnis erhält, umso mehr ist es entwertet. In vielen Landgemeinden wird die Gemeindebesoldung an die Lehrer nur vierteljährlich ausgerichtet, was man berücksichtigen muss. Das kann dadurch geschehen, dass man die Staatszulagen monatlich ausrichtet. Es ist mir bekannnt, dass der Lehrerverein dieses Begehren formell nicht gestellt hat; warum weiss ich nicht, es kann sein, dass damit andere Hindernisse in den Verhandlungen überwunden werden konnten. Ich bitte Sie, diese Frage gleich zu erledigen wie gestern für das Staatspersonal.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. La commission a longuement discuté la question du délai de paiement des allocations. Hier, contrairement à l'avis de la Direction des finances, elle a proposé de payer les allocations au personnel de l'Etat mensuellement, tandis que pour le corps enseignant les suggestions qui ont été faites dans ce sens ont été retirées après discussion et explications. Il me semble, puisqu'il ne s'agit pas là d'une question extrêmement importante et que nous nous trouvons en présence d'un projet d'entente, établi après de longues discussions et de longs pourparlers et à la suite de concessions mutuelles, que nous devrions nous en tenir au texte même du décret, qui prévoit, pour le personnel enseignant, le paiement des allocations tous les trois mois. En raison de la participation des communes et des nombreux décomptes que nécessite le paiement des allocations à la direction, il serait plus difficile de verser les allocations au personnel du corps enseignant mensuellement.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss, dass der Grosse Rat gestern für das Staatspersonal die monatliche Auszahlung beschlossen hat, aber ich möchte trotzdem bitten, für die Lehrerschaft an der vierteljährlichen Auszahlung festzuhalten. Die Verhältnisse sind nicht ganz gleich für die Lehrerschaft und das

Staatspersonal. Erstens darf man sagen, dass der Lehrerverein selbst keinen Wunsch auf monatliche Auszahlung an die Erziehungsdirektion gerichtet hat. Das ist in den zahlreichen Verhandlungen nicht geschehen. Was jetzt vorliegt, ist ein persönlicher Antrag des Herrn Grütter.

Nun ist auch sachlich die Lage bei uns anders als beim Staatspersonal. Unsere Direktion muss allein alle die Besoldungsoperationen für die gesamte Lehrerschaft durchführen, während bei den übrigen Direktionen die einzelne Direktion nur für ihr Personal die Ausrechnung besorgt. Bei uns konzentriert sich alles auf die Erziehungsdirektion, hier müssen die Berechnungen für rund 5000 Lehrkräfte erstellt werden. Nun werden Sie begreifen, dass die monatliche Ausrechnung viel mehr Arbeit verursacht als die vierteljährliche. Im Interesse der Entlastung der überlasteten Verwaltung ist es am Platz, bei der vierteljährlichen Auszahlung zu bleiben, umso mehr, als von der Lehrerschaft kein anderer Wunsch geäussert wurde. Ich möchte bitten, in Abweichung vom gestrigen Beschluss an der vierteljährlichen Auszahlung festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 10. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweilen der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsgenusses ausbezahlt.

---

§ 11.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

---

§ 12.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. L'article 12 règle la situation des communes qui ont un régime spécial pour les traitements du corps enseignant et il a donné beaucoup de travail à la commission. Le projet de l'an dernier avait déjà fait l'objet de longs pourparlers avec un certain nombre de communes intéressées et nous nous étions mis d'accord sur un texte qui n'a pas donné entière satisfaction. Il semble que nous avons réussi à trouver aujourd'hui une formule à laquelle ont adhéré les communes intéressées et c'est pourquoi je vous recommande l'acceptation de ce nouvel article 12, qui a également obtenu l'approbation du Conseil-exécutif.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass bei Beratung des letzten Teuerungszulagendekretes dieser Artikel sehr viel zu reden gab und die schliesslich gewählte Fassung die beteiligten Gemeinden — es sind neun im Kanton — nicht ganz befriedigte. Wir haben über diesen Artikel neuerdings Verhandlungen aufgenommen, sie waren nicht leicht, aber zum Schluss ist man zu einer Fassung gekommen, die auch die beteiligten Gemeinden zu befriedigen scheint. In der Kommission wurde sie angenommen. Einzig Herr Stettler wünschte noch einen Zusatz durch Beifügung in der dritten Zeile, wo die Zulagen seit 1. September 1939 hätten genannt werden sollen. Wir haben diese Anregung zur Prüfung entgegengenommen, sind aber zum Schluss gekommen, dass wir dem Wunsch nicht Rechnung tragen können, weil wir es nicht nur für die neun Gemeinden machen könnten, sondern für rund 500 Gemeinden machen müssen. Herr Stettler verzichtet auf seinen Antrag, nachdem ich die Zusicherung gegeben habe, dass für die Gemeinde Bern die Aufhebung eines Lohnabbaues, nämlich ein Betrag von Fr. 120 und 1 % Teuerungszulage im Sinne dieses Dekretes angerechnet werden soll. Ueber diesen Punkt besteht Einigkeit.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zu Grunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

---

§ 13.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. Je vous propose de biffer purement et simplement l'article 13 pour la raison suivante, qui a également motivé sa suppression dans le décret fixant les allocations au personnel de l'Etat: le décret concernant les caisses de prévoyance du personnel de l'Etat du 9 novembre 1920 prévoit, à l'article 15, que les allocations de renchérissement de la vie ne font pas partie du traitement du personnel et la loi du 5 juillet 1942, qui donne au Grand Conseil compétence pour fixer les allocations de renchérissement au corps enseignant, prévoit que la question des allocations à ce dernier sera réglée de la même façon que pour le personnel. Puisque pour le personnel, le décret que je viens de citer stipule que les allocations ne font pas partie du traitement assuré, nous pouvons admettre qu'en exécution de

la loi de juillet 1942 les allocations pour le corps enseignant ne font pas non plus partie, au point de vue de l'assurance, du traitement des membres du corps enseignant. Par conséquent, cet article 13 est tout à fait inutile et je vous recommande sa suppression.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit Streichung von § 13 einverstanden.

Gestrichen.

---

§ 14.

Genehmigt. Wird nun § 13.

Beschluss:

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . Mehrheit.

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das Jahr 1943.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. Là encore, je serai très bref dans mon rapport introductif. Les deux décrets que nous sommes appelés à discuter maintenant concernent l'octroi d'allocations de renchérissement de la vie accordées bénévolement par l'Etat aux bénéficiaires de rentes de la caisse de retraite du personnel et de la caisse de retraite du corps enseignant.

Le premier de ces décrets, qui se rapporte aux pensionnés de la caisse de prévoyance du personnel de l'Etat, apporte quelques modifications au système adopté jusqu'ici. Une limite maximum a été prévue pour la participation de l'Etat aux allocations de renchérissement. Cette limite a été fixée à fr. 7000 pour les invalides, à 4000 pour les veuves, à fr. 2000 pour les orphelins de père et mère et à fr. 1000 pour les autres orphelins.

Seules les sommes inférieures aux chiffres ci-dessus entrent en ligne de compte dans le calcul des allocations, qui sont fixées au 7 % du traitement, auquel s'ajoutent une allocation personnelle de fr. 60 et une allocation de famille de fr. 120.

Les autres articles règlent les détails de l'application du décret et ressemblent beaucoup à ceux du décret que nous avons voté en 1942.

Je vous recommande l'entrée en matière sur ce décret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das Jahr 1943 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus.

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

a) einer Kopfquote von . . . . Fr. 60.—
b) einer Familienzulage von . . » 120.—

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 4000.— » » » Witwenrenten,
» 2000.— » » » Doppelwaisenrenten,
» 1000.— » » » Waisenrenten.

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,
b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

---

§ 3.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. Au sujet de l'article 3, une divergence existait entre la commission et le Conseil-exécutif, la première proposant d'augmenter de fr. 100 l'allocation prévue pour les trois premiers postes et de fr. 60 celle du 4e poste. Cette proposition n'avait pas alors été acceptée par le Gouvernement. Aujourd'hui j'ai le plaisir de vous communiquer que l'entente s'est faite entre la commission et le Gouvernement, de telle sorte que ce sont les chiffres fixés par la commission qui vous sont recommandés, ainsi que l'ensemble de l'article 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt den von der Kommission vorgeschlagenen Ansätzen zu.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:

Fr. 500.— für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt,
» 400.— für Bezüger von Ivalidenrenten ohne eigenen Haushalt,
» 400.— für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt,
» 300.— für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt,
» 180.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 120.— für Bezüger von Waisenrenten.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen des Dekretes bleiben die Rentenbezüger im Genusse dieser höheren Zulagen.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, für die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich jeweilen im letzten Monat des Quartals ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1943.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Strahm**, rapporteur de la commission. Ce décret ressemble comme un frère au précédent. Les articles et les montants des allocations sont les mêmes, de telle sorte que je n'ai rien à ajouter à ce que j'ai dit dans mon rapport introductif précédent.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse ist inhaltlich eine genaue Wiedergabe des von Ihnen soeben behandelten Dekretes. Ich beantrage Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das Jahr 1943 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

a) einer Kopfquote von . . . . Fr. 60.—
b) einer Familienzulage von . . » 120.—

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7 000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 4 000.— » » » Witwenrenten,
» 2 000.— » » » Doppelwaisenrenten,
» 1 000.— » » » Waisenrenten.

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,
b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

---

§ 3.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:

Fr. 500.— für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt,
» 400.— für Bezüger von Ivalidenrenten ohne eigenen Haushalt,
» 400.— für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt,
» 300.— für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt,
» 180.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 120.— für Bezüger von Waisenrenten.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen des Dekretes bleiben die Rentenbezüger im Genusse dieser höheren Zulagen.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich jeweils im letzten Monat des Quartals ausbezahlt.

---

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

---

§ 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 10. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

---

§ 11.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 11. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Dekretsentwurfes Mehrheit.

Postulat der Kommission.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage der Einbeziehung der Teuerungszulagen des Staatspersonals und der Lehrerschaft in die Versicherung zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlich Bericht und Antrag zu stellen.

M. **Strahm,** rapporteur de la commission. Un postulat ayant trait à l'assurance des allocations de renchérissement de la vie a été distribué mardi matin, plusieurs membres de notre commission ayant émis des craintes au sujet de la situation qui sera faite aux assurés de la caisse de retraite du personnel et de la caisse de retraite du corps enseignant au moment de la stabilisation des traitements. Les milieux intéressés craignent que si la stabilisation des traitements a lieu — ce qui est à prévoir — à un taux sensiblement plus élevé que celui du dernier décret, les assurés à ces diverses caisses se voient dans l'obligation de verser brusquement, dans un délai très court, des sommes importantes pour assurer les nouveaux traitements qui leur auront été attribués en application d'un nouveau décret. On peut penser que ces craintes paraissent assez légitimes, car si nous n'avons pas de dévalution du franc suisse, nous aurons certainement après la guerre une diminution de sa capacité d'achat, ce qui revient en somme absolument au même.

La commission s'est donc trouvée en présence d'une proposition tendant à l'introduction d'un nouvel article dans les deux décrets concernant les allocations de vie chère au personnel et au corps enseignant, article qui prévoit que dès maintenant les bénéficiaires des allocations de renchérisse-

ment de la vie devraient verser dans un fonds spécial un certain pourcentage destiné à créer pour les assurés certaines réserves, qui leur permettraient d'affronter l'après-guerre sans trop de craintes en matière d'assurance.

Au sein de la commission, on a fait remarquer que ce prélèvement fait sur des allocations ayant un caractère nettement social et destinées à soutenir principalement les familles nombreuses, créerait certaines injustices pour les bénéficiaires d'allocations qui sont chargés de famille. Finalement les auteurs de cette proposition l'ont retirée au profit de ce postulat.

Ce postulat — que d'après mes informations le Conseil-exécutif accepte — a pour but de demander à ce dernier d'étudier la question de l'assurance des traitements dans la période de l'après-guerre et de présenter éventuellement des propositions ou de suggérer des solutions qui donnent un certaine sécurité aux milieux intéressés.

Je vous recommande d'accepter ce postulat, qui demande une étude au Conseil-exécutif. Nous verrons par la suite quelles décisions nous aurons à prendre.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat der Kommission geht dahin, die Regierung möchte prüfen, wie und in welchem Umfang die Teuerungszulagen in die ordentliche Versicherung der Pensionskassen sowohl beim Personal wie bei der Lehrerschaft eingeschlossen werden können. Rechtlich haben wir bisher den Zustand, dass die Teuerungszulagen weder beim Personal noch bei der Lehrerschaft als Lohn angesehen werden. Daher werden sie auch nicht zum anrechenbaren Jahresverdienst gerechnet, auf dem die prozentuale Rente basiert. Nun kommt aus Personalkreisen der Wunsch, man möchte den Uebergang in die Friedenswirtschaft so erleichtern, dass in dem Moment, wo die Anpassung der Löhne an die neuen Verhältnisse stattfinden sollte, auch die Frage des Einbezuges der Teuerungszulagen gelöst werden könne, so dass von da an der gesamte Lohn als anrechenbarer Jahresgehalt betrachtet werden könne. Bei Erhöhung des anrechenbaren Jahresgehalts ist selbstverständlich Nachzahlung des Staates und des Personals erforderlich, um das versicherungstechnische Defizit nicht anwachsen zu lassen. Es ist klar, dass im Moment der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes für das Personal, aber auch für den Staat eine grosse finanzielle Last entstehen wird, die umso grösser wird, als ja schon jetzt das Begehren auf Erhöhung der bisherigen Leistungen bei allen Kassen gestellt wird.

Es handelt sich also tatsächlich um eine sehr wichtige Angelegenheit, und es ist zu begrüssen, dass die Kommission dieses Postulat stellt, damit der Regierungsrat sich Rechenschaft geben kann, ob er einen positiven Vorschlag machen will, und welchen. Auch wenn man diese Erhöhung durchführen wollte, so ist man über die Methoden der Durchführung innerhalb des Personals und seiner Verbände nicht einig. Einzelne meinen, man solle so vorgehen, dass man von den Teuerungszulagen einen bestimmten Prozentsatz in einen Sparfonds lege, wobei man auch das Personal belasten würde. Mit Zuweisungen aus diesem Sparfonds könnte nachher der Uebergang erleichtert werden. Der andere Wunsch geht dahin, die Versicherung möchte sofort in einem gewissen Umfang erhöht werden, so dass also auch von der Teuerungszulage ein gewisser Prozentsatz als Prämie in die Kasse einbezahlt würde, natürlich dann auch vom Staat. Das hätte dann die Folge, dass die erhöhten Renten auch sofort wirksam würden.

Alle diese Fragen müssen versicherungstechnisch genau überprüft werden; wir werden mit den Personalverbänden, aber auch mit der Hülfskasse verhandeln müssen. Die Vorarbeiten sind, wie ich glaube, jetzt so vorgeschritten, dass die Regierung die Möglichkeit hat, bald zu der Sache definitiv Stellung zu nehmen. Wir werden nach Wunsch der Kommission in der Maisession darüber Bericht und Antrag einbringen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission. La communication que je désire faire maintenant intéresse plutôt les fractions du Grand Conseil.

L'article 6 du décret du 26 février 1942 donnait au Conseil-exécutif les pouvoirs nécessaires pour décider des allocations pour le deuxième semestre de 1942, si le coût de la vie continuait à augmenter. Le Conseil-exécutif a du reste fait usage de cette disposition.

Par contre, le Grand Conseil a cru qu'il y avait dans cette transmission des pouvoirs au Conseil-exécutif une atteinte à la constitution et que ces espèces de pleins-pouvoirs donnés au Conseil-exécutif avaient un caractère anti-constitutionnel. C'est la raison pour laquelle cet article n'a pas été maintenu.

D'autre part, la crainte a été émise au sein de la commission du Grand Conseil que si l'augmentation du coût de la vie continuait au cours des derniers mois de 1943, il se produise un certain retard dans l'adaptation des allocations, en raison des complications inhérentes à la mise en mouvement de la machine parlementaire. Pour parer à cette situation, la commission, dont je suis le porte-parole, a exprimé le désir de rester en fonction jusqu'à la fin de l'année 1943, afin que si l'augmentation du coût de la vie continue, on ne soit pas obligé d'attendre une session du Grand Conseil pour nommer une commission, qui présenterait un rapport à la session suivante. Le système proposé permettrait en effet la convocation immédiate de la commission.

Personnellement, j'avoue qu'ayant siégé dans beaucoup de commissions du Grand Conseil j'ai constaté que celle qui s'occupe des allocations de renchérissement de la vie n'est pas la plus agréable et que je ne tiens pas beaucoup à garder ma fonction. Cependant, j'ai jugé utile de faire cette communication à l'usage des fractions et du bureau.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden. (Zustimmung.)

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bei 142 ausgeteilten und 131 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr M. Jacot, Gerichtspräsident, Courtelary . . . . . mit 111 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes.

Bei 147 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 17 leer und ungültig, gültige Stimmen 123, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ludwig Schmid, Gerichtspräsident, Bern . . . . . mit 112 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 147 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, gültige Stimmen 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ernst Streit, dipl. Baumeister, in Bern . . . . . mit 110 Stimmen.

Vereidigung von Oberrichter Jacot.

Der neugewählte Oberrichter, Herr M. Jacot, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Wahl der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Präsident. Es ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei ausgeteilt worden, der acht Namen enthält. Dazu kommt ein Vorschlag der Grossratsfraktion der Jungbauern, lautend auf Herrn Nationalrat Ernst Anliker in Grosshöchstetten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir damit zwei Herren Ernst Anliker im Vorschlag haben: Herrn Dr. Ernst Anliker in Bern und Herrn Nationalrat Ernst Anliker in Grosshöchstetten.

Bei 157 ausgeteilten und 149 wieder eingelanten Stimmen, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr	Dewet Buri, Grossrat, Etzelkofen	mit	126 Stimmen.
»	Dr. Walter Egger, Chefredaktor, Bern	»	124 »
»	Robert Bratschi, Generalsekretär, Bern . . .	»	122 »
»	Theodor Abrecht, Oberrichter, Bern	»	121 »
»	Dr. Ernst Anliker, Gymnasiallehrer, Bern . . .	»	116 »
»	Hans Kästli, Baumeister, Bern	»	115 »
»	Guido Gerster, Direktor, Laufen	»	106 »
»	Dr. Walter Weyermann, Sekretär H. I. V.	»	105 »
»	Ernst Anliker, Nationalrat, Grosshöchstetten .	»	81 »

Wahl des Präsidenten der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Bei 111 ausgeteilten und 97 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 92, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Egger, Bern mit 90 Stimmen.

Präsident. Ich beglückwünsche Herrn Dr. Egger zu seiner Wahl.

Motion der Herren Grossräte Pfister und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung von § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt (Herabsetzung der Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital).

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 575.)

Pfister. Im Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose heisst es: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anbetracht 1., dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist, 2., dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:», und dann folgt ein Artikel nach dem andern. Da ist ganz deutlich festgelegt, dass zur Bekämpfung der Tuberkulose Geldmittel notwendig sind und eine sehr grosse Rolle spielen. In Art. 2 über den sogenannten Tuberkulosefonds heisst es: «Der Staat zahlt 4 Rappen, die Gemeinde 3 Rappen vom Tausend der wirtschaftlichen Kraft aller Ge-

meinden». Dazu kommt noch die Bundessubvention. Und in Art. 4 heisst es: «Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistungen nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig ganz aufzuheben.»

Nun hat sich in den letzten Jahren folgende Situation ergeben. Die Abbaupolitik zusammen mit der Wirtschaftskrise hat uns die Defizite im Staatshaushalt gebracht, und diese haben uns zu Sparmassnahmen gezwungen. Diese wurden in einem Dekret vom 25. November 1936 zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt festgelegt. In Art. 8 heisst es dort: «Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose wird beschlossen: Die in Art. 2 genannten Staats- und Gemeindebeiträge werden um ¼ herabgesetzt.» Daraus haben sich folgende Konsequenzen ergeben: Man hat die Beiträge des Tuberkulosefonds an die Sanatorien reduzieren müssen; aber trotz dieser Reduktion ist der Fonds zurückgegangen.

Fragen wir uns heute, ob der Abbau noch berechtigt sei oder nicht. Ich möchte ein paar kurze Zahlen über die Kosten geben, die in der Behandlung der Kranken notwendig sind. Ich habe mich beim grössten unserer Sanatorien erkundigt, in Heiligenschwendi, und folgende Auskunft erhalten: Die Lebensmittelaufwendungen je Tag und Mann haben 1939 194 Rappen betragen, 1940, nach Einführung der Rationierung und der Sparmassnahmen in der Küche, 177 Rappen; seither sind sie aber auf 206 und 219 Rappen gestiegen — ich habe mich gewundert, dass sie nicht noch mehr gestiegen sind. Die Gesamtkosten je Mann und Tag erreichten 1939 688 Rappen, 1940 619 Rappen, 1941 608 Rappen und 1942 611 Rappen. Sie waren also 1942 sogar kleiner als 1939, was aber darauf zurückzuführen ist, dass auf dem Baukonto an Arbeiten, die hätten durchgeführt werden sollen, sehr wesentliche Einsparungen gemacht worden sind: die Aufwendungen für Gebäudeunterhalt sind von 1939 bis 1941 um mehr als die Hälfte herabgesetzt worden. Im letzten Krieg sind die Kosten je Patient und Tag erst 1920, also lang nach dem Beginn der Teuerung, auf ihrem höchsten Punkt angelangt.

Obschon die Kosten der Sanatorien, wenigstens der Heiligenschwendi, im gesamten noch nicht gestiegen sind, hat der Bund erlaubt, die Kostgelder für die Patienten zu erhöhen: 1940 sind sie um 10 % erhöht worden und auf 1. Januar 1943 nochmals um 10 %; die Einnahmen sind entsprechend gestiegen. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Beiträge der Krankenkassen nicht erhöht werden, da sie statutarisch festgelegt sind, so dass die Mehrkosten von den Kranken selber getragen werden müssen. Aber gerade heute wird man bedenken müssen, dass angesichts der Teuerung die Zahl der Patienten, die nicht mehr imstande sind, die Kostgelder zu bezahlen, in den nächsten Jahren sehr stark steigen wird. Dieser Umstand wird dazu führen, dass eine bedenkliche Erscheinung sich noch verschärfen wird. Es ist eine bekannte Tatsache, dass sehr viele Tuberkulöse ihre Kurzeiten abkürzen müssen, weil sie einfach das Geld zur Fortsetzung nicht aufbringen. Diese Verkürzung führt immer wieder zu Rückfällen: Leute, die man so entlassen hat, werden nach Monaten wieder krank und müssen sich wieder in die Kur begeben. Ich habe da zum Beispiel den Brief eines Patienten, in dem steht: «Vom ersten Sanatoriumsaufenthalt, wo ich von 7½ Monaten bis auf drei Wochen ständig zu Bett war, und zwar immer allein in einem Zimmer, entliess man mich allzufrüh, was einen seitherigen Rückfall verursachte. Denn schon nach einem Monat Aufenthalt zu Hause ergab die erste Durchleuchtung, der ich mich unterziehen musste, die Frage des Kontrollarztes: Ja, warum sind Sie schon da? Sie haben noch zwei stark entzündete Stellen auf den Lungen.» Die Beiträge von Staat und Bund an die Sanatorien haben wenigstens in diesem Fall nicht ausgereicht, ein Defizit im Sanatoriumhaushalt zu decken.

Der bernische Sanatoriumfonds verzeichnet von 1936 bis 1941 eine Abnahme von 1,3 auf 1,1 Millionen Franken; er ist also um rund Fr. 200 000 zurückgegangen, obschon wahrscheinlich die bevorstehenden Aufgaben wachsen werden.

Es ist noch ein Punkt zu erwähnen. Es wurde vom Schularzt der Stadt Bern festgestellt, dass bis heute allerdings noch nicht eine eigentliche Gefährdung der Jugend durch mangelhafte Ernährung zu beobachten sei, dass aber aus gewissen Zeichen zu schliessen sei, das könnte in nächster Zeit eintreten. Es ist, wenn es so weitergeht, klar, dass viel mehr Leute ihre Rationierungscoupons nicht mehr werden einlösen und ihre Familie genügend ernähren können, und dass dann wahrscheinlich die Zahl der Erkrankungen grösser wird. Da heisst es vorsorgen. Vor allem muss dafür gesorgt werden, dass die Kurzeiten nicht abgekürzt werden, sondern womöglich so ausgedehnt werden können, dass die Leute ganz ausgeheilt heimkommen.

Wenn man aber die Leute länger zurückbehalten will, gehört dazu der Ausbau der sogenannten Arbereitstherapie, damit die Kranken, wenn sie im Bett oder draussen einigermassen gewisse Arbeiten verrichten können, länger dort bleiben, Arbeit leisten und sich so auf die Zeit nach der Entlassung vorbereiten können. Es müsste weiter auch Geld für die sogenannte Nachfürsorge zur Verfügung stehen. Sehr viele dieser Leute, die aus den Sanatorien entlassen werden, finden hernach keinen neuen Arbeitsplatz mehr, weil viele Arbeitgeber ihnen misstrauen und meinen, sie dürfen solche Leute nicht mehr einstellen, damit nicht auch ihr anderes Personal angesteckt werde. Da müsste man dafür sorgen, dass sich diese Leute nach der Entlassung aus dem Sanatorium helfen können, und ihnen den Uebergang ins gewöhnliche Leben erleichtern. Sie helfen da bereits selber mit. Ehemalige Tuberkulosekranke haben eine eigene Organisation geschaffen, «Das Band», um den Leuten das Zurechtfinden im sozialen Leben zu erleichtern. Sie arbeiten zusammen, haben einen eigenen Betrieb und leisten viel für diese Leute. Vielleicht wäre es gerade heute notwendig, sie auch finanziell zu unterstützen.

Dass es Pflicht der Gesunden ist, den Kranken zu helfen, ist selbstverständlich. Wenn wir das im erforderlichen Rahmen tun wollen, dann müssen auch die notwendigen Gelder zur Verfügung gestellt werden, und darum dürfen wir nicht in der Zeit der Teuerung die Gemeinde- und Kantonsbeiträge für diese Zwecke um ein Viertel reduzieren. Ich

wiederhole deshalb den Antrag, wir möchten die Regierung um Bericht und Antrag darüber ersuchen, dass § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 aufgehoben werde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache, die hier in Frage steht, ist, wie Sie vom Herrn Motionär gehört haben, im Inselhilfsgesetz geregelt. Gemäss diesem Gesetz zahlt der Staat zugunsten der Insel 40 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung, die Gemeinden 20 Rappen. Es steht darin eine Bestimmung, wonach der Grosse Rat diese Beitragsleistung von Staat und Gemeinde herabsetzen oder zeitweilig gänzlich einstellen kann. Den Bestimmungen über die «Insel» angepasst ist die Bestimmung über die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose von 1931. Hier hat man bewusst auf das Insel-Hilfsgesetz abgestellt, beim Staats- und Gemeindebetrag aber eine etwas andere Grundlage angenommen, nämlich 4 Rappen Staatsbeitrag und 3 Rappen Gemeindebeitrag auf je Fr. 1 000 wirtschaftliche Kraft. Im Tuberkulosehilfsgesetz ist die Bestimmung gleich, wonach der Grosse Rat ermächtigt ist, diese 4 oder 3 Rappen herabzusetzen oder sogar gänzlich aufzuheben, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Von beiden Bestimmungen hat der Grosse Rat im Jahre 1936 Gebrauch gemacht und bei der Insel den Staatsbeitrag von 40 auf 30 Rappen und den Gemeindebeitrag von 20 auf 15 Rappen herabgesetzt. Beim Tuberkulosegesetz wurde der Beitrag auf ein Viertel der 4 und 3 Rappen reduziert. Es ist klar, dass das sowohl für den Staat als auch für die Gemeinde insgesamt eine spürbare Einsparung bedeutete. Bei der Tuberkulose beträgt die Einsparung gegenüber der ursprünglichen Berechnungsgrundlage für den Staat Fr. 101 000, bei den Gemeinden Fr. 77 400, zusammen also Fr. 178 000. Bei der Insel beträgt die Ersparnis für den Staat Fr. 68 000, für die Gemeinden Fr. 34 000. Sie sehen also: der Staat allein spart bei der Tuberkulose Fr. 101 000, bei der Insel Fr. 68 000, zusammen also Fr. 169 000; mit anderen Worten, wenn man der Motion von Herrn Pfister in vollem Umfang entspricht, bedeutet das für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 169 000, für die Gemeinden eine solche von Fr. 100 000. Deshalb findet die Regierung, man könne die Motion als solche nicht annehmen. Ich muss ihre Ablehnung beantragen, bin aber bereit, sie in Form eines Postulates anzunehmen.

Beim Budget 1943 haben wir auch über die Insel gesprochen, deren Begehren auf Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 100 000 ging. Der Grosse Rat hat dem Antrag der Regierung einstimmig zugestimmt, also bereits der Insel aus allgemeinen Mitteln, ohne dass die Gemeinden mit belastet worden sind, einfach gestützt auf den Inselvertrag, Fr. 100 000 neu zur Verfügung gestellt. Die Insel erhält also schon für das laufende Jahr einen grösseren Staatsbeitrag. Ich habe bei meinen Verhandlungen mit der Insel aber nichts davon gehört, dass man die Reduktion der Gemeindebeiträge aufheben und anderseits auch die ursprünglichen Ansätze nach dem Tuberkulosehilfsgesetz wiederherstellen wolle.

Was die Tuberkulose anbetrifft, so ist es klar, dass ihre Bekämpfung für den Staat nach wie vor eine grosse Bedeutung hat, wie für die ganze Eidgenossenschaft. Der Staat tut ja auf diesem Gebiet auch viel, in Verbindung mit den Gemeinden. Es ist aber zu beachten, dass gegenwärtig im Tuberkulosehilfsfonds eine in den letzten zehn Jahren geäufnete Reservestellung vorhanden ist, ein effektives Vermögen, das am 31. Dezember 1941 Fr. 1 138 000 betrug. Wenn die Sache in einzelnen Fällen so dringlich ist, wie der Herr Motionär das dargestellt hat, so ist eben dieser Fonds dazu da, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum diese Dekretsbestimmung geändert werden sollte.

Pfister. Ich bin mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Zur Tagesordnung. Es scheint mir, dass wir mit der Erledigung unseres Arbeitspensums noch diesen Vormittag durchkommen sollten, wenn es vielleicht auch etwas über Mittag hinausgehen mag, sofern die Herren sich in ihren Voten etwas der Kürze befleissigen wollen, so dass der Nachmittag frei sein wird. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Schatzungserhöhung für geseiete Alpen.

(Siehe Seite 29 hievor.)

Scherz. Am 22. Februar hat mit mir eine Anzahl Kollegen eine Interpellation eingereicht mit folgendem Wortlaut:

«Sind dem Regierungsrat gewisse Uebelstände im Gefolge des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 betreffend Bodenspekulation, insbesondere in der Ertragswertberechnung land- und alpwirtschaftlichen Grundbesitzes bekannt?

Ist dem Regierungsrat die laut Merkblatt vierzigprozentige Erhöhung der Einschätzung für die Wehrsteuer II. Periode in Sachen geseieter Alpen zur Kenntnis gekommen?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die in Frage kommenden Gebiete vor einer Wiederholung der Katastrophe des letzten Jahrzehntes zu schützen?»

Unsere Interpellation spricht von Boden, von den Alpen und ihrer Einschätzung. Auch ich fange mit dem Boden an; Kultur beginnt mit dem Boden, vielleicht sogar die Politik. Denken wir an die französische Revolution oder an die Aufhebung der Klostergüter und der Feudalherrschaften, an die

landwirtschaftlichen Gesetzgebungen der Grosstaaten der Neuzeit, an die Bestrebungen zur Bildung eines neuen Bodenrechtes auch in der Schweiz. Der Boden ist nicht eine Ware; er ist ein heiliges Gut. Der Kanton Bern hat zirka 44 000 landwirtschaftliche Betriebe, und wir sollten noch mehr haben. Wir verlieren indessen im Schweizerland jährlich an 2 000 ha Grund und Boden durch Ueberbauung mit Häusern, Strassen, Wegen, Wasserwegen, ja vielleicht Flugplätzen und Flughäfen. Zudem wissen wir, dass glücklicherweise immer noch ein verhältnismässig starker Nachwuchs an bäuerlicher Bevölkerung da ist. Schon manchmal ist darauf hingewiesen worden, wie beispielsweise die Gemeinde Trub bei einer Wohnbevölkerung von 2 200 Seelen über 24 000 Heimatscheine ausgegeben, also ausserordentlich viele auswärts wohnende Bürger hat, und dass allgemein ein grosser Teil der ländlichen Gemeindebürger in der Heimat kein Auskommen finden kann. Deshalb aber auch eine starke Nachfrage nach Grund und Boden und steigende Preise, die weit über eine normale Verzinsung hinausgehen.

Interessant ist ein kurzer Rückblick. In alter Zeit hat in vielen Gemeinden unseres Landes kein Auswärtiger Grund und Boden kaufen können; das war durch Landrecht verboten; den Vortritt hatten die Einheimischen, die Ansässigen. Daraus resultierte nach der französischen Revolution das Zugrecht unter Verwandten nach dem alten bernischen Zivilrecht. Auch ein altes Schätzungsrecht hat sich schon vor Jahrhunderten daraus entwickelt. Interessant ist dabei, dass die Schätzer gezwungen werden konnten, die geschätzten Liegenschaften zu drei Vierteln ihrer Schätzung selber zu übernehmen: da mussten sie also aufpassen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die durchschnittliche Besitzesdauer für die einzelnen Güter bloss auf 18 Jahre erstreckt. Die Folge dieser Entwicklung war, wie gesagt, die starke Nachfrage, die Ueberzahlung und daraus resultierend die Ueberschuldung, der dann Sanierung und Entschuldung und neues Bodenrecht folgten. Dennoch ist die Grundlage für unsere Volksernährung der Boden. Sogar mit der Armee hängt er in gewissem Masse zusammen, mit unserer Landesverteidigung und unserer Selbständigkeit.

Als vorläufige Regelung haben wir nun die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und vom 17. November 1941, wonach Käufe und Verkäufe landwirtschaftlicher Grundstücke sowie Verpfändungen solcher nur nach Ertragswert möglich sind. Die Feststellung des Ertragswertes kann entweder durch die Behörden oder durch Einzelpersonen, sachverständige Vertrauensleute erfolgen. Die Regelung ist durchaus zweckmässig. Sie ist insbesondere auch billig. Diese Vertrauenspersonen, selbstverständlich regelmässig praktische Landwirte, verdienen im allgemeinen auch das Vertrauen, das das Gesetz ihnen entgegenbringt. Dennoch liegt in den Ergebnissen dieser Schätzungen eine grosse Gefahr für die Zukunft von Land und Landwirtschaft. Der Bundesratsbeschluss setzt den Schatzungswert auf Grund des Ertragswertes fest, wozu noch Zuschläge bis zu 30 oder bei Verpfändungen 25 % kommen können. Ueber den Ertragswert sind allerdings verschiedene Ansichten möglich. Der Schweizerische Bauernverband hat gestützt auf etwa 10 000 Buchhaltungen das System der sogenannten Ertragswertfaktoren herausgerechnet. Nach meinen Erfahrungen verdient dieses System volles Vertrauen, schon darum, weil es aus einem so reichen Zahlenmaterial entwickelt ist, aber auch deshalb, weil Irrtümer, die allenfalls vorkommen, möglichst klein geblieben sind. Ich wage das auch hier zu sagen, obschon ich weiss, dass gelegentlich erklärt wird, diese Buchhaltungen rührten nur von den am besten geführten Betrieben her und könnten deshalb nicht als allgemeiner Durchschnitt gelten.

Gestützt auf die bernische Verordnung über die Gültschatzungen wird bei uns meist mit dem Reinertrag operiert. Das bringt eine gewisse Ungleichheit. Dazu noch ein anderes Moment.

Wenn ein solcher Schätzer zum Käufer oder zum Verkäufer kommt, dann bieten beide alle Beredsamkeit auf, um eine möglichst hohe Schätzung herauszubringen, damit der Kauf genehmigt wird. Da wird mit ganz unmöglichen Erträgen operiert. Eine nachträgliche Beschwerde von seiten des Käufers oder Verkäufers kommt nicht in Frage, denn sie waren ja von vernherein mit der zu hohen Schätzung einverstanden. Nach Ansicht der Beteiligten hat sich eben die Schätzung nach dem Kaufpreis zu richten; der Bundesratsbeschluss hat aber das Umgekehrte gewollt. Man könnte da krasse Fälle nennen, ich will Sie aber nicht mit Zahlen behelligen. Jedenfalls muss man feststellen, dass diese Gefälligkeitsschätzungen keine Ertragswertschätzungen sind. Häufig sind auch die Fälle, da aus Zweckmässigkeitsgründen höher geschätzt wird, nämlich dann, wenn der Käufer gut situiert ist und der Verkäufer in schlechten finanziellen Verhältnissen lebt, und wenn mit einer guten Schätzung der Verkäufer vielleicht geradezu saniert werden kann. Wir wissen auch, inwiefern der Bundesratsbeschluss noch eine Lücke hat, indem bei Zwangsverwertungen, die ja nicht ganz zu vermeiden sind, diese Schätzungen ausser Kraft gesetzt werden können. Was an ihre Stelle tritt, sind Zweckmässigkeitsschätzungen, die aber doch vom Ertragswert ausgehen.

Die guten Absichten des Bundesrates werden durch diese Politik der Gefälligkeits- und Zweckmässigkeitsschatzungen durchkreuzt; die Ueberschuldung geht weiter, Sanierungen und Entschuldungen werden in absehbarer Zeit wieder einsetzen müssen.

Die Ertragswerte bilden auch die Grundlage für die eidgenössischen, bald auch für die kantonalen Steuern. Wir konstatieren zurzeit, dass im Merkblatt für die Einschätzung der neuen eidgenössischen Wehrsteuer, zweite Periode, bereits eine Höherbewertung des landwirtschaftlichen Bodens eingesetzt hat, besonders bei den Alpen, und zwar von 60 auf 100 %, also eine Erhöhung um 40 % in den letzten zwei Jahren. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass Ertragswerte auf Grund solcher Gefälligkeitsschatzungen statistisch mit erfasst worden sind und ein wenig mit Schuld daran tragen, dass hier nun auf einmal eine vierzigprozentige Aufwertung stattgefunden hat. Es ist aber klar, dass einer, der die Liegenschaft mit zu hoher Schätzung übernommen hat, auch jetzt damit nicht bestehen kann. Was es damit für unsere Alprechte, speziell für unsere Berggebiete auf sich hat, möchte ich an wenigen Zahlen erläutern. Wir

haben im Oberland 52 000 Kuhrechte, im Jura 49 000, im Emmental und Schwarzenburger Ländchen 11—12 000, also eine Gesamtzahl von 110 000, welche Rechte hier auf einmal nun von 60 auf 100 % aufgewertet sind. 1908 wurde deren Wert auf 70 Millionen festgelegt; 1910 und 1920 hatten wir dann teilweise rigorose Grundsteuerschatzungen. Wenn man damals gegen die Erhöhung von 60 auf 90 % opponiert hat, so hat es geheissen, diese Erhöhung sei in den letzten Jahren nachweislich festgestellt worden. Heute ist es noch schlimmer, denn gegenwärtig sind wir mit 120 Millionen in der Schatzung. Da heisst es, es sei statistisch erwiesen, wie die Ertragswerte stehen, wobei diese eben sehr oft bloss fiktive Gefälligkeitswerte sind. In Tat und Wahrheit ist das ein Aderlass, der 1 Million erreicht oder noch darüber hinausgeht.

Es wird zwar immer wieder behauptet, dass seit zwei Jahren der Ertragswert der Landwirtschaft besser geworden sei. Man kann sich fragen, wie das möglich sein soll in einer Zeit, wo die Preise für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Produkte wie auch von Holz von der Preiskontrollstelle gedrückt werden — wir wissen aus welchen Gründen und begreifen es —: es ist uns unverständlich, wie man dann auf einmal die Grundsteuerschatzung hinaufsetzen kann. Wir müssen opponieren erstens gegen die statistische Verwertung solcher Gefälligkeitsschatzungen und zweitens gegen die vierzigprozentige Erhöhung zuhanden der Wehrsteuer und nachher der andern Steuern, und bitten deshalb, die gewählten Obmänner der Schätzungskommissionen zu beauftragen, die Leute so zu instruieren, dass sie den Ertrag künftig richtig herausrechnen und sich nicht mehr von Käufern und Verkäufern beeinflussen lassen.

Sodann wünschen wir, es möchte der Verbesserung der Ertragswertschätzung von Regierungsseite möglichst Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es soll vorgekommen sein, dass bei solchen Vorgängen Käufer und Verkäufer noch mit Trinkgeldern operiert haben. Das lässt sich nicht rechtfertigen und muss verschwinden. Aber eines darf man schliesslich sagen: volkswirtschaftlich wäre es das der kleinere Schaden, als wenn man die Schätzungen so künstlich auf der ganzen Linie hinaufsetzt. Ich bitte deshalb die Regierung, die ganze Angelegenheit nochmals zu überprüfen, und schliesse mit dem Wort, mit dem ich angefangen habe: Was gedenkt die Regierung zu tun?

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, wie die Frage der Benützung der Ertragswertschätzung bei den Steuern sofort zu Diskussionen Anlass gibt, und wie schwierig es ist, landwirtschaftlichen Grund und Boden nach dem Ertrag einzuschätzen, sei es im Vermögen, sei es im Ertrag. Ich habe schon gestern und früher Gelegenheit gehabt, darzulegen, dass wir in dieser Frage noch nicht lange Erfahrungen haben. In bezug auf die Bewertung von landwirtschaftlichem Grund und Boden auf der Grundlage des Ertrages sind wir gegenüber anderen Kantonen etwas zurück, aus Rücksicht auf unsere Grundsteuerschatzung, die wir seit fast hundert Jahren als steuerrechtliche Grundlage besessen haben. Als die eidgenössischen Steuern eingeführt wurden, haben wir uns so geholfen, dass wir allgemein für den Ertragswert landwirtschaftlicher Objekte einen Prozentsatz der Grundsteuerschatzung festlegten. Es ist aber bekannt, dass das Verhältnis zwischen investiertem Kapital und Ertrag nicht in allen Landesteilen gleich ist. Im Gegenteil, an einzelnen Orten liegt der Ertragswert viel näher an der bernischen Grundsteuerschatzung als an andern. Insbesondere besteht in dieser Beziehung ein grosser Unterschied zwischen Jura, Emmental und Oberland. Im Emmental ist der Ertragswert im allgemeinen näher bei der Grundsteuerschatzung als im Oberland und insbesondere als im Jura. Infolgedessen haben wir beim eidgenössischen Finanzdepartement vom Kanton aus vorschlagen müssen, dass man die verschiedenen Verhältnisse im besonderen festlegen müsse. Das eidgenössische Finanzdepartement hat bei allen früheren eidgenössischen Steuern, der Krisensteuer und der Krisenabgabe, und jetzt bei der Wehrsteuer zugestimmt, hat nun aber vor etwa zwei Jahren gewünscht, dass der Kanton diese Verhältnisse durch Sachverständige neu überprüfen lasse. Leider sind wir erst im Jahre 1942 dazugekommen, diesem Wunsch zu entsprechen: erst damals sind 50 bernische Gemeinden, wovon zwölf im Oberland, genau untersucht worden, an Hand von Sachverständigengutachten und Augenscheinen. Die Ergebnisse sind dem eidgenössischen Finanzdepartement mitgeteilt worden und haben ihren Niederschlag im Merkblatt gefunden, das Herr Grossrat Scherz erwähnt hat.

Dazu möchte ich feststellen, dass dieses Merkblatt selbstverständlich nicht eine abschliessende oder zwingende Bedeutung hat in dem Sinne, dass das eine Verfügung der Eidgenossenschaft sei, die für jeden Einzelfall gleich gelte. Denn der Einzelfall kann natürlich trotzdem individuell behandelt werden. Das sind lediglich allgemeine Richtlinien. Es ist vorgesehen, dass die Ueberprüfung durch besondere Sachverständige vorgenommen werden soll. Aber es hat sich gezeigt, dass die Sachverständigen in den zwölf oberländischen Gemeinden, die untersucht wurden, zum Schlusse gekommen sind, im allgemeinen seien die geseiten Alpen im Verhältnis zur bernischen Greundsteuerschatzung mit 100 % einzuschätzen.

Nun hat der Herr Interpellant natürlich Recht, wenn er sagt, dass man sehr aufpassen muss, damit nicht eine zu hohe Steuerschatzung für den landwirtschaftlichen Grund und Boden eine Verteuerung und damit eine neue Verschuldungsmöglichkeit bewirke. Wir haben ja seit 1920 Erfahrungen genug über das Verhältnis zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung gehabt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass zu hohe Steuerschatzungen einen Einfluss auf die Bewertung im allgemeinen und nicht nur für Steuern haben.

Ich will die Sache mit der Steuerverwaltung noch besprechen ebenso mit dem eidgenössischen Finanzdepartement.

Scherz. Von der Beantwortung bin ich insoweit befriedigt, als daraus hervorgeht, dass die Regierung die Sache nicht einfach sich selbst zu überlassen gedenkt; weniger befriedigt bin ich davon, dass diejenigen, die sich benachteiligt fühlen, einfach auf den Rekursweg verwiesen werden, und gar nicht befriedigt bin ich von der Aufklärung über die Art und Weise, wie diese enorme

Schatzungserhöhung in das Merkblatt hineingekommen ist. Diese Höherschätzung muss nach meinen Erfahrungen auf einem Irrtum beruhen.

Präsident. Wir erledigen den Beschluss betreffend die Volksabstimmung.

In unserer Beratung haben wir zur Initiative der Jungbauern-Fraktion Stellung genommen und dabei beschlossen, dass ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten sei für eine zusätzliche Hilfe für Greise, Witwen und Waisen. Dieses Gesetz wird im Mai die zweite Lesung passieren müssen und erst nachher zur Abstimmung kommen. Es scheint uns, dass man Initiative und Gesetz miteinander zur Abstimmung bringen sollte. Art. 7 der Verfassung bestimmt, dass ordentlicherweise zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, Abstimmungen stattfinden sollen, und Art. 9, Abs. 3, dass ein Initiativbegehren in der nächstfolgenden ordentlichen Abstimmung oder spätestens in der zweitfolgenden zur Abstimmung kommen sollte. Wir hätten also die Situation, dass über die Initiative spätestens im Herbst 1943 abgestimmt werden sollte. Im Herbst haben wir bekanntermassen Wahlen; es wird nicht gut sein, zu viel hinzuzunehmen. Deshalb scheint es das Beste, dass Gesetz und Initiative früher erledigt werden. Ich schlage Ihnen vor im Juli 1943. Möglicherweise kann dann auch über die Kasernenangelegenheit abgestimmt werden. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Zaugg und Mitunterzeichner betreffend Beitragsleistungen an private und genossenschaftliche Anschaffungen für die Durchführung des Mehranbaues in Berg- und Höhenlagen.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 668.)

Zaugg. Ich habe in der Novembersession folgende Motion eingereicht:

«Mit der Durchführung des Mehranbaues sind nun auch die Landwirte der Berg- und Höhenlagen sowie Nichtackerbaugebiete zum Anbau verpflichtet worden. Da es sich bei diesen Leuten vielfach um kleine, finanziell oft sehr schwache Existenzen handelt, denen die zur Anschaffung von Maschinen, Geräten, Saatgut etc. erforderlichen Geldmittel fehlen, sollten solche private und genossenscshaftliche Anschaffungen vom Kanton durch Ausrichtung von Subvention unterstützt werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die dazu erforderlichen Grundlagen zu schaffen und die notwendigen Geldmittel bereitzustellen.»

Zur Begründung möchte ich folgendes sagen. Der Mehranbau, wie er nach dem Plan Wahlen durchgeführt wird, ist ein Werk von nationaler Bedeutung. «Mehranbau oder Hunger» ist die Parole gewesen. Regierung und Volk haben sich für den Mehranbau entschieden. Der Aufbau des Werkes ist bekannt; Vermehrung des Ackerbaues von 150 000 ha vor dem Kriege auf 300 000 ha bis heute und eine weitere Steigerung auf 500 000 ha bis zur völligen Selbstversorgung unseres Volkes. Das ist eine gewaltige Aufgabe, die vom gesamten schweizerischen Bauernstand erfüllt werden muss, sei es in bezug auf den Arbeitsaufwand, sei es in finanzieller Hinsicht. Aber selbstverständlich kann eine solch grosse Aufgabe nicht von der Landwirtschaft allein getragen werden, sondern es bedarf der Mithilfe des ganzen Volkes, ganz besonders auch deshalb, weil die Ernährung des Schweizer Volkes letzten Endes uns alle angeht. Der Bund und die Kantone haben zur Durchführung des Planes Wahlen gewaltige Summen bereitgestellt für Landverbesserungen, Meliorationen, Waldrodungen usw. Ohne diese Mithilfe von Bund und Kantonen wäre die Durchführung überhaupt nicht möglich gewesen. Als Hauptaufgabe bleibt aber immerhin der Landwirtschaft noch eine gewaltige Arbeitslast vorbehalten. Bis heute hat sie von unseren Bauern bewältigt werden können, mit einem zum Teil ganz ungenügenden Personal. Die Arbeiten werden aber in Zukunft noch grösser werden. Laut Mitteilungen der zuständigen Amtsstellen ist das gestellte Anbauziel bis heute erreicht worden. Es gebührt allen Dank, die so tapfer an diesem Werk gearbeitet haben.

Nun ist aber mit dem Erreichten das Gespenst des Hungers noch nicht gebannt, weil die Aussichten auf eine Besserung unserer Versorgungslage heute noch sehr bedenklich sind. Es müssen deshalb noch weitere Anbauetappen durchgeführt werden: es müssen noch weitere 20 000 ha Ackerland gewonnen werden, was für unser Land keine leichte Sache ist. Dazu müssen neue Gebiete erschlossen werden. Das betrifft in unserem Kanton in erster Linie das obere Emmental, das Amt Schwarzenburg, das Berner Oberland und den Berner Jura. Die klimatischen und topographischen Verhältnisse dieser Gebiete sind aber vielfach für den Ackerbau sehr ungünstig. Dazu fehlt es an manchen Orten den Leuten auch an den nötigen Erfahrungen und Kenntnissen im Ackerbau. Die weitaus grösste Schwierigkeit ist aber ist die finanzielle Belastung. Die Einführung des Ackerbaues in den Berggegenden erfordert mehr Arbeitskräfte, die Anschaffung von Saatgut, Ackerbaugeräten, Maschinen und Lagerräumen usw., alles Dinge, die diesen Betrieben heute noch fast durchwegs fehlen, zur Erfüllung der Anbaupflicht aber unerlässlich sind. Im gegenwärtigen Moment wirkt sich auch die etwa 50-prozentige Verteuerung dieser Geräte und Maschinen sowie die 4-prozentige Umsatzsteuer sehr nachteilig aus. Zudem handelt es sich bei diesen Bergbetrieben hauptsächlich um oft stark verschuldete kleine und mittlere Betriebe, die darum nicht in der Lage sind, die notwendigen Anschaffungen aus betriebseigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Ursachen dieser starken Verschuldung, von der man ja drastische Beispiele anführen könnte, sind bekannt. Ich möchte da bloss einen Zeitungsbericht des Schweizerischen Bauernverbandes zitieren, der gestern im «Berner Tagblatt» erschienen ist. Eingangs heisst es, dass die Verhältnisse in den Berggegenden heute noch nicht rosig seien. «Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, mit Ausnahme der Bergbauern und vieler Kleinbau-

ern, hat sich in den bisherigen Kriegsjahren weitgehend konsolidiert. Man wird zur Verbesserung der Existenz der Klein- und Bergbauern zusätzlich besondere Massnahmen ergreifen müssen.»

Damit nun der Mehranbau durch die bestehenden Schwierigkeiten in diesen Gegenden nicht verhindert wird, ist es Aufgabe und Pflicht von Bund und Kantonen, zu helfen, wo es nötig ist, wie das bei den Landverbesserungen auch der Fall ist. Der Staat darf den Bauern nicht nur befehlen: Ihr müsst so- und soviel anbauen, ohne sich auch um die Möglichkeiten der Durchführung zu kümmern. Die Bundesinstanzen haben die Notwendigkeit der Hilfe rechtzeitig erkannt und Geldmittel zur Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften bereitgestellt. Die Bundesbeiträge sind aber nur erhältlich, wenn auch die Kantone ihrerseits Beiträge leisten. Die meisten Kantone haben diese Aufgabe auch übernommen; im Kanton Bern ist aber, so viel mir bekannt ist, in dieser Angelegenheit noch nichts gegangen, ausgenommen Unterstützungen aus gewissen Fonds im Oberland. In sehr anerkennenswerter Weise hat sich aber in unserem Kanton der Anbaufonds an diesen Anschaffungen von Landmaschinen, Geräten und Saatgut für unbemittelte Bergbauern beteiligt und Subventionen bewilligt. Ohne diese Hilfe wären kaum nennenswerte Beiträge aus Bundessubventionen in unseren Kanton hereingekommen. Die Bundessubvention wird eben erst durch die Beitragsleistung irgend einer andern Institution ausgelöst.

Ich möchte ein paar Zahlen bekannt geben, die beleuchten, in welchem Umfang im letzten Jahr in unserm Kanton Beträge aus dem nationalen Anbaufonds angewiesen worden sind. Für Vermittlung von gebrauchten und revidierten Ackergeräten und Maschinen wurden bezahlt Fr. 7 177 für die Unterstützung bei Neuanschafungen Fr. 13 232, für Beiträge an genossenschaftliche Anschaffungen von Maschinen und Geräten Fr. 14 100, vor 1942 also ein Totalunterstützungsbetrag von Fr. 34 612. Das ist eine sehr ansehnliche Unterstützung zugunsten der bernischen Landwirtschaft, gemessen an den beschränkten Mitteln, die dem Anbaufonds zur Verfügung stehen. Weiter hat er zur Ermöglichung des Mehranbaues im Kanton Bern an finanziell bedrängte Landwirte an Unterstützungen ausbezahlt Fr. 109 665. Durch seine Tätigkeit ist also in unserem Kanton sehr viel Gutes geleistet und sehr viel Not gelindert worden. Wir möchten das hier dankend anerkennen. Nun reichen aber die Mittel des Anbaufonds nicht hin, um auch für die Zukunft den Anforderungen in unserem Kanton gerecht werden zu können. Es ist darum die bestimmte Aufgabe des Kantons, in die Lücke zu treten. Tut er dies nicht, so wird die Bundessubvention zur Anschaffung von Ackerbaugeräten vielleicht ausbleiben, so dass unsere Bergbauern im Gegensatz zu anderen Kantonen auf die Bundeshilfe verzichten müssen. Nur um dies zu verhüten, habe ich meine Motion gestellt. Die meisten Kantone im Voralpengebiet unterstützen bereits solche privaten und öffentlichen Anschaffungen bei minderbemittelten Landwirten mit Staats- und teilweise sogar mit Gemeindebeiträgen. Wir könnten es nicht verstehen, wenn der Kanton Bern da zurückstände und eine Ausnahme machte. Im Interesse der Landesversorgung müssen wir im Kanton Bern auch in dieser Richtung alles tun, was zur Sicherung des Anbaues unbedingt notwendig ist. Wir dürfen die Lösung der Aufgabe nicht dem Einzelnen überlassen, wenn er wirtschaftlich zu schwach ist, sie zu tragen. Ich möchte nochmals ausdrücklich unterstreichen, dass es sich bei dieser Hilfsaktion nur um solche Betriebe handelt, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Anschaffungen aus den betriebseigenen Mitteln zu bestreiten, und nur um Betriebe, die 700 bis 800 Meter über Meer und höher liegen, und wo heute vielfach der Ackerbau überhaupt erst aufgenommen werden muss und die Voraussetzungen zur Durchführung eben noch nicht vorhanden sind.

Noch ein Wort über die Höhe der Beitragsleistung. Ich möchte auch da ein paar andere Kantone zitieren. Die Kantone Freiburg und Appenzell A. Rh. zahlen bis 20 % an diese Anschaffungen, der Kanton Luzern 10 %. Wir finden, dass bei genossenschaftlichen Anschaffungen 20 % als obere Grenze genügen dürften; für private Betriebe wären die Zuschüsse nach ihren finanziellen Verhältnissen abzustufen. Privaten Betrieben sollte die Unterstützung deshalb zugute kommen, weil man es da oft mit ganz abgelegenen Berghöfen zu tun hat, wo eine genossenschaftliche Beteiligung wegen zu grosser Distanzen nicht in Frage kommt. Ich will keine feste Summe nennen, mit der der Kanton sich an dieser Hilfsaktion beteiligen sollte; das festzulegen überlasse ich dem Grossen Rat und der Regierung, die Hauptsache ist, dass in dieser Angelegenheit nun etwas geht, damit auch weiterhin der Landwirtschaft im Kanton Bern, da wo es nötig ist, tatkräftig geholfen werden kann und das Anbauwerk zum Wohl und Segen des ganzen Schweizer Volkes weitergeführt werden kann. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zaugg hat in der Begründung seiner Motion ausgeführt, dass wir mit der Ausdehnung des Mehranbaues immer mehr in die Berglagen hineinkommen und immer mehr Land dafür verwenden müssen, das sich von Haus aus dazu nicht gut eignet. In der Motion ist weiter gesagt, dass viele kleine Betriebe zu wenig Geld haben, um den Uebergang von der Viehwirtschaft zum Ackerbau durchsetzen. Der Motionär zieht den Schluss daraus, der Kanton sollte für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Saatgut — und dann steht noch «usw.» — sowohl an Private, als auch an Genossenschaften Beiträge leisten.

Ich erlaube mir zuerst einige Ausführungen über die Frage: Ist im Kanton Bern nichts gegangen? Wenn man Herrn Zaugg hört, meint man, es sei alles still geblieben und es liege eine Art Dornröschenschlaf über unserm Kanton. Er hat allerdings beigefügt, «soweit es ihm bekannt sei». Was ist denn gegangen?

In einem Kanton wie Bern, der drei Regionen überspannt, nämlich Mittelland, Jura und Alpengebiet, hat man ackerbaulich drei ganz verschiedene Gruppen. Es hat sich gezeigt, dass im Berner Mittelland, inklusive Emmental und des Voralpengebietes von Schwarzenburg der Ackerbau einigermassen erhalten geblieben ist, während er im Oberland ganz verschwunden ist. Denken wir an

das Frutiger Land, an das Simmental, an das Saanenland und an das Oberhasli. Im Jura aber haben wir, das geht aus der Statistik hervor, den grössten Rückgang des Ackerbaues gehabt, wenn wir die Zahlen von 1938 mit denen der 90er Jahre und namentlich mit 1885 vergleichen. Das ist die Ausgangslage. Dementsprechend haben wir absichtlich nicht im ganzen Kanton herum eingesetzt, sondern an zwei Orten: im Jura und im Oberland, und zwar mit Hilfe des Staates. Festzustellen ist, dass man schon im Jahre 1937 und nicht erst im Krieg im Oberland eine Aktion für die Ausdehnung des Ackerbaues durchgeführt hat. Veranlassung gaben die Erfahrungen der Bauernhilfskassen im Oberland mit den steigenden Haushaltungskosten. Es fehlte nämlich nicht nur der Ackerbau, sondern fast jede Selbstversorgung überhaupt. Ich will dabei durchaus das Verdienst nicht für uns in Anspruch nehmen; sondern die Leute selber haben wacker geholfen, insbesondere die Herren Grossrat Wiedmer und Grossrat Bühler, der hier eine Motion begründet hat. Damals wurde gesagt, was gegangen sei und was in Aussicht genommen werde. Da hat man, um den Ackerbau zu fördern und namentlich, um den Leuten zu Geld für Geräteanschaffungen zu verhelfen, eine Kartoffelanbauprämie von acht Franken je Are gegeben und das sogar noch anno 1939 beibehalten, allerdings auf drei Franken reduziert, weil damals bereits die Anbaupflicht bestand. Das Ergebnis war ganz hervorragend. Schon vor dem Krieg hatten wir Gemeinden, wo der Ackerbau innert eines Jahres um 60 % zugenommen hat, während die Zunahme in andern Gemeinden, wo nichts gemacht werden konnte, um 10 % herum betrug. Wir haben aber nicht eine Verwaltung, die ohne weiteres in der Lage ist, in 500 Gemeinden auf allen möglichen Sektoren zu experimentieren. Am Tage, wo sie zu experimentieren anfängt, können Sie annehmen, dass etwas nicht mehr in Ordnung ist. Es gilt auch hier, dass man die Verwaltung nicht unnötig ausdehnen soll, und dass man andererseits auch nicht aus momentanen Bedürfnissen heraus stabile Verhältnisse schaffen kann.

Im Jahre 1940, als bereits das Kriegsregime anfing, haben wir in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen eine ganze Aktion für die Verbilligung von Kartoffelsaatgut vorbereitet. Herr Zaugg sagt, es seien keine Subventionen gegeben worden. Aber schon damals und namentlich 1941 sind in grossen Teilen des Kantons für Fr. 42 000 Geräte angeschafft worden, woran der Kanton rund Fr. 10 000 beigetragen hat. Einzelbetriebe sind dabei allerdings nicht berücksichtigt worden, sondern man hat darauf gesehen, dass eine solche Anlage immer einer Gemeinde, einer Bürt (Bauernschaft) oder Genossenschaft diente. Die Folgen sind da. Man braucht bloss das Simmental zur Sommerszeit hinaufzufahren, dann sieht man die Menge der Aecker; und sogar auf den Saanenmösern ist letzten Sommer Gerste angebaut worden, was ja nur auf der Sonnenseite möglich ist. In allen diesen Aktionen haben der Bund, der Kanton, da und dort auch die Gemeinden geholfen. Die Aktion hat an Geräten ungefähr 150 umfasst; vom 1. Januar 1941 bis 1942 sind für Fr. 62 000 Geräte angeschafft worden. Auf diese Weise vornehmlich hat man sich den lokalen Verhältnissen angepasst. Auch seither ist es da nicht still geblieben; unter gewissen Voraussetzungen haben wir an genossenschaftliche Anschaffungen immer wieder Beiträge geleistet. Wir sind aber nicht in der Lage mit den einzelnen Grundeigentümern — es sind deren 45 800 — zu verkehren. Herr Zaugg sagt: «die, die es nötig haben»; aber mit dem einzelnen können wir uns nicht abgeben; denn wir sind nicht in der Lage, zu beurteilen, in welchen Verhältnissen einer lebt. Als der Krieg ausbrach, hat das K I A A, Sektion Anbauvermehrung, diese vorausgegangenen Anstrengungen ausdrücklich anerkannt; und gerade diese haben es uns ermöglicht, trotz Militärdienst und trotz gewaltiger Mehrarbeit das Pflichtmass — das waren bis zum Sommer 1942 72 000 ha — zu erfüllen. Das Ergebnis ist, dass wir seit 1941 in allen bernischen Gemeinden Ackerbau in irgend einer Form haben. Die Bewegung ist also im Gang.

Die Frage ist nun, wie sich die einzelnen mit den Verhältnissen auseinandersetzen. Schon in den Jahren 1936 bis 1938 hat es gerade auch im Emmental eine ganze Menge Bauern gegeben, die wegen des Ueberflusses an Milch zu vermehrtem Ackerbau übergegangen sind. Es ist mir aus zahlreichen Gemeinden gemeldet worden, dass sie dort damals schon die Feldarbeit maschinell aufgenommen haben.

Der Kanton hat also sein Pflichtmass erfüllt. Wie das weiter gehen wird, weiss ich nicht. Die Schwierigkeiten nehmen zu, insbesondere wegen des Mangels an geübten Arbeitskräften, aber auch, weil an vielen Orten kein geeignetes Land mehr vorhanden ist. Schliesslich nützt es nichts, nur um der grösseren Fläche willen mehr Land umzubrechen und etwa aus einer guten Wiese einen schlechten Acker zu machen; entscheidend ist nicht die Fläche, sondern der Ertrag an Nahrungsmitteln auf der Flächeneinheit.

An den Einzelnen können wir also nur über die Gemeinde oder die Genossenschaft herankommen; und diese Aktion geht weiter. Aber da möchte ich Herrn Zaugg und anderen etwas mitgeben: In der Bauernhilfskasse haben wir eine Anzahl Sanierungen gehabt, weil die Leute meinten, mit dem Gelde könnten sie nun einfach Maschinen kaufen. An vielen Orten haben wir eine Ueberdotierung an solchen; und der ist noch nicht da, der den Bauern sagte: Für dich rentiert ein Getreidebinder; du kannst eine Kartoffelgrabmaschine mit Nutzen brauchen, und du musst dich mit einem einfachen Pflüglein bescheiden. Von unsern 45 000 Betrieben sind nicht weniger als 34 000 kleiner als 28 Jucharten und 24 000 kleiner als 20 Jucharten. Da ist die grosse Gefahr, dass man übermässig viele Maschinen verkauft: die, die sie anbieten, sagen den Bauern nur, wieviel die Maschinen in der Stunde leisten und wie lang sie für eine bestimmte Arbeit brauchen, aber nicht, ob sie in einen bestimmten Betrieb hineinpassen; und auf diesem Weg entstehen dann unnützerweise erhöhte Produktionskosten. Dieser Punkt ist ausserordentlich wichtig. Wenn nun Herr Zaugg sagt, es müsse da noch mehr ausgegeben werden, so kann das ja sein, aber dazu ist dann eben der Anbaufonds da. Sie haben gehört, dass im Kanton Bern für

solche Zwecke Fr. 145 000 aufgewendet worden sind; und heute können Sie in der Zeitung lesen, dass er weiterfahren will. Wir stehen in Fühlung mit ihm.

Auch bei Gemeinden und Genossenschaften kann man übrigens nicht ohne weiteres Gerätschaften anschaffen; auch da muss zuerst der Nutzeffekt erwogen werden. Ein Fall unter mehreren: Da kommt eine Gemeinde und sagt: Wir haben eine grosse Dreschmaschine angeschafft für tausende von Franken; aber wir können sie nicht bezahlen. Die Maschine reichte für gut 100 bis 200 Jucharten; aber im ganzen Rayon standen nicht ganz 20 Jucharten zur Verfügung. Es gehört eben unbedingt dazu, dass man auch den Nutzeffekt dieser Maschinen prüft. Das wird uns erleichtert, wenn wir als Instrument die Gemeinden oder mindestens die Genossenschaften haben.

Mit Recht kann man sagen, dass der Ackerbau in den Bergen mehr kostet. Ebensowenig ist zu bestreiten, dass er dort nach allen Richtungen hin mehr Arbeit verursacht. Mit dem einzelnen soll sich aber da der Anbaufonds abgeben. Da, wo die Hilfe des Staates notwendig ist, wird er sie wie bisher nicht versagen; aber zum Grosszüchten einer Maschinitis kann er nicht Hand bieten, wo man nachher über ihn schimpft, weil er nicht zum Rechten gesehen habe.

Gibt es keine andere Lösung? Zunächst sollte der Bund den Bergbauern, die mit erhöhten Produktionskosten zu kämpfen haben, bei den Preisen Entgegenkommen zeigen. Ein Anfang ist gemacht, indem für 1942 unter gewissen Voraussetzungen den Bauern, die Weizen abliefern, je Zentner bis zwei Franken mehr bezahlt werden. Im Nationalrat ist ein Postulat hängig, das ich selber gestellt habe und das dahin geht, man solle allgemein diese höheren Produktionskosten weiter berücksichtigen für die Produktenmengen, die abgeliefert werden, also über die Selbstversorgung hinausgehen und der allgemeinen Landesversorgung zugute kommen. Das ist beim Weizen, wie angedeutet, möglich, eventuell auch bei der Kartoffel mittels der Anbauprämie. Die Sektion für Mehranbau ist der Meinung, dass man diesen Gedanken weiter verfolgen könne. Das Postulat ist noch nicht behandelt, ich hoffe aber, es werde demnächst drankommen.

Um die Motion Zaugg hat es auch noch ein Nebengeräusch gegeben, Aufregung, Klagen, usw. Herr Zaugg ist selber Landmaschinenfabrikant. Wenn er als Grossrat kommt und Subventionen verlangt, so erweckt das darum gelinde gesagt Verdacht — nicht bei mir, aber es gibt eben noch andere Firmen, die auch solche Geräte herstellen. Ein zweites Nebengeräusch entstand, weil ein Vertreter des Anbaufonds wiederholt in der Nähe des Herrn Zaugg gesehen wurde, wenn dieser über Land ging und den Leuten sagte, sie sollen die und die Maschinen kaufen. Das hat natürlich auch gegenüber dem Anbaufonds Verdacht erweckt. Verstehen Sie mich richtig; ich möchte nicht etwa die Tätigkeit des Anbaufonds verkleinern; sie ist ein Segen. Es wäre möglich, über diese Vorgänge noch weitere Einzelheiten anzuführen. Ich unterlasse das, weil mir vom Anbaufonds mitgeteilt wurde, die Organisation sei nach dieser Richtung geändert, und der betreffende Vertreter, der Zusicherungen von 60 und 70 % gemacht hatte, die dann nur mit 25 % eingelöst wurden, sei auf enen andern Posten versetzt worden. Damit ist für uns die Sache erledigt. Was Herrn Zaugg anbelangt, kann ich nichts dafür, dass es ihm geht wie andern und wie ein Kantonsrat in der Ostschweiz gesagt hat: dass die Motion ein zweischneidiges Schwert sei, wobei der Schuss allzuleicht hintenhinaus gehen kann (Heiterkeit).

Es ist dem Regierungsrat nicht möglich, diese Motion anzunehmen. Sie würde auch nach dem Wortlaut, wenn man den Privaten «Beiträge geben soll an Geräte, Maschinen, Saatgut usw.», ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten. Wir sind in der Saatgutvermittlung tätig, aber nicht so, dass wir ohne weiteres Beiträge geben, sondern so, dass wir für gewisse Gebiete, die daran ausserordentlichen Mangel leiden, für Frühling und Herbst 1943, eine Aktion in Gang gesetzt haben. — Der Regierungsrat ist indessen bereit, die Motion Zaugg in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, um damit darzutun, dass er bereit ist, die notwendigen Massnahmen weiterzuführen.

Zaugg. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich etwas geht.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu dem, was der Herr Landwirtschaftsdirektor gesagt hat. Es verwundert mich nicht stark, dass er eine Sache, die unbedingt aufrichtig und ehrlich gemeint war, vor dem Grossen Rat verdächtigt, weil dieser Fall nicht das erste Mal eintritt. Im weitern möchte ich fragen, wieso der Kanton da nichts soll machen können, wenn es doch der Anbaufonds kann. Ferner: ich stehe in der Landwirtschaft drin, und weiss, was möglich ist. Wenn man nun den Bauern anscheinend zumuten will, dass sie ihre Anbaupflicht so erfüllen, wie man das vor 100 Jahren machte, dann bitte ich, doch einmal zu uns zu kommen und die Sache aus der Nähe anzusehen: vielleicht überlegt man sie sich nachher anders.

Es ist auch nicht war, dass wir eine Maschinitis aufziehen wollten. Es ist auch nicht so, dass irgendwelche Firmen bei der Lieferung von Maschinen bevorzugt wurden. Tatsache ist lediglich, dass die Geräte dem Bedürfnis entsprechend entworfen worden sind, und dass sie darnach eben auch angeschafft werden. Ich bedaure auch, dass Personen vom Anbaufonds hier im Rat genannt worden sind. Auch dort ist es mir nie um irgendwelchen Vorteil gegangen; aber gerade wenn man mit der Sache zu tun gehabt hat, hat man sehen müssen, was zu machen sei ...

Präsident. Ich mache Herrn Zaugg darauf aufmerksam, dass keine Diskussion mehr stattfinden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Hubacher und Mitunterzeichner betreffend Erstellung von Radfahrwegen.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 738.)

Hubacher. Mein Postulat befasst sich mit den Radwegen. Ich setze voraus, dass sein Wortlaut bekannt sei. Die offizielle Bezeichnung seines Gegenstandes ist also nicht mehr Radfahrweg, sondern Radweg und Radstreifen.

Ueber die Notwendigkeit von Radwegen und Radstreifen braucht man heute nicht mehr viel zu sagen. Jedermann weiss, wie sie aussehen, wozu sie dienen, wie sie ausgeführt werden müssen und dass sie nun endlich ausgeführt werden sollten. Im weitern hat der Schweizerische Autostrassenverein dafür Richtlinien aufgestellt.

Es ist klar, dass die Erstellung von Radwegen und Radstreifen erhebliche Kosten verursacht, und dass sie der Strasseneigentümer nicht ohne vorherige Bereitstellung der notwendigen Mittel ausführen kann. Es ist im weiteren klar, dass vor Inangriffnahme dieser Arbeiten Massnahmen ergriffen werden müssen, die die Bereitstellung der Mittel sichern. Erst dann kann an den Bau solcher Wege geschritten werden.

Diese Gedanken haben den Grossen Rat, gestützt auf Begehren von Herrn Grossrat Joho bei Genehmigung des Staatsverwaltungsberichtes 1940, veranlasst, ein Gesetz zu beraten, das er am 11. März gutgeheissen hat. Ich möchte nur seine zwei wichtigsten Artikel in Erinnerung rufen. Art. 2 heisst: «Zur Bestreitung der Kosten einschliesslich Land- und Bauentschädigung und Unterhalt wird von jedem Halter eines Fahrrades und Motorfahrzeuges mit Standort im Kanton Bern eine jährliche Steuer erhoben, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt dieser Radfahrwege bestimmt ist. Nach Möglichkeit können auch weitere öffentliche Mittel aus Arbeitsbeschaffungs- und Strassenbaukrediten zum Bau und Unterhalt der Radfahrwege herangezogen werden.» — Art. 3 lautet: «Die jährlich zu erhebende Steuer wird bei den Fahrrädern auf Grund der Haftpflichtversicherungsausweise, bei den Motorfahrzeugen auf Grund der Fahrzeugausweise erhoben und beträgt für das Fahrrad eines schulpflichtigen Kindes Fr. 1, für jedes weitere Fahrrad Fr. 2, für Motorräder Fr. 4, für landwirtschaftliche Traktoren Fr. 4, für Industrietraktoren Fr. 8, für Motorwagen Fr. 8. Die Steuer wird pro Familie auf Fr. 8 begrenzt.»

Das Gesetz wurde dann aber nicht vor die Volksabstimmung gebracht, weil man fürchtete, es würde verworfen. Damals mögen die Vermutungen zugetroffen haben. Heute, nachdem bereits zwei Jahre verflossen sind, ist das Bedürfnis, Radwege zu erstellen, um die Ueberlandstrassen zu entlasten, in den Vordergrund gerückt. Das Gesetz ist nun reif, vor die Volksabstimmung gebracht zu werden. Mit meinem Postulat möchte ich erreichen, dass es mit aller Beschleunigung rechtskräftig gemacht wird. Angesichts der Materialknappheit, namentlich in der Industrie und im Baugewerbe, ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine erhebliche Arbeitslosigkeit auftreten wird. Verschärft wird sie noch dadurch werden, dass in diesem Jahre die Arbeiten von nationalem Interesse zum grössten Teil fertig werden. Sie zu bekämpfen ist unsere Pflicht.

Was können wir tun, und was für Massnahmen müssen wir treffen, um dies zu ermöglichen? Die Verhältnisse diktieren, was zu tun ist: Arbeiten sind bereitzustellen, die mit dem vorhandenen Material ausgeführt werden können. Dazu eignen sich am besten Strassen- und Wegebauarbeiten. Das sind sozusagen die einzigen zweckmässigen Arbeiten, die zurzeit in grösserem Umfang unabhängig von Fremdmaterial vorbereitet und durchgeführt werden können. In diese Arbeitsgattung fallen auch die von den Radfahrerverbänden seit mehr als 40 Jahren geforderten Radwege.

Verschiedene Kantone in der Ostschweiz und auch unser Nachbarkanton Solothurn haben mit dem Bau von Radwegen schon vor etlichen Jahren begonnen. Der Kanton Bern ist also in dieser Beziehung im Rückstand, obschon die Zahl der Fahrräder bis Ende 1942 auf 324 521 angewachsen ist. Der motorisierte Strassenverkehr wird nach dem Kriege eine starke Entwicklung nehmen. Der Radfahrer wird deshalb sehr gefährdet sein und auf der Strasse kaum mehr Platz finden. Wegen der erhöhten Unfallgefahr wird es nötig sein, dass der Bau der Radwege nicht mehr länger hinausgeschoben, sondern sofort in die Wege geleitet wird. Jeder Bürger, der genügend hierüber aufgeklärt wird, wird gern sein Scherflein beitragen, um die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu fördern. Auch unsere Landwirte und Landbesitzer werden das nötige Land für die Radwege hergeben, wenn man bei der Linienführung darauf achtet, dass nicht gerade das wertvollste Kulturland in Anspruch genommen wird.

Die eidgenössischen Behörden empfehlen momentan ebenfalls, Strassen- und Wegebauten zu projektieren und für eine kommende Arbeitslosigkeit vorzuarbeiten. Damit sind natürlich auch die Radwege gemeint. Sie haben in Aussicht gestellt, für diese Projekte und Arbeiten nach den höchsten Sätzen zu subventionieren. Diese Gelegenheit darf nicht verpasst werden. Für die Vorbereitung solcher Ausführungsprojekte muss auch genügend Zeit zur Verfügung stehen; denn die Bereitstellung derartiger Arbeiten bedingt grosse Vorarbeiten, welchem Umstand man gewöhnlich zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Nach der Genehmigung des Gesetzes vom 11. März 1941 hat die kantonale Baudirektion eine Reihe Projekte im Kostenvoranschlag von 9 Millionen Franken aufgestellt; diese müssen jetzt ausführungsreif gemacht werden.

Mit diesen Ausführungen möchte ich Ihnen beantragen, es sei das Gesetz vom 11. März 1941 sofort vor die Volksabstimmung zu bringen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Herrn Postulanten einverstanden, dass eine Entlastung des Strassenverkehrs für normale Zeiten unbedingt notwendig ist. Gegenwärtig haben wir keinen übermässig starken Verkehr: Benzinrationierung und in nächster Zeit wohl auch ein stärker spürbar werdender Gummimangel haben ihn sehr stark reduziert. Trotzdem ist er auch jetzt noch nicht ganz unerheblich, weil die Velofahrer gewaltig zugenommen haben. 1941 haben wir bereits 313 812 Banderolen herausgegeben; 1942 waren es 324 521. Grosse Volksteile brauchen also heute im Strassenverkehr das Fahrrad, können es glücklicherweise noch und

hoffentlich auch weiterhin brauchen. Damit einher ist aber eine Lockerung, um nicht zu sagen Verwilderung der Verkehrsdisziplin gegangen. Der Regierungsrat hat sich veranlasst gesehen, eine Fahrradverordnung zu erlassen, um sie so viel als möglich wieder herzustellen. Sie sieht eine verstärkte polizeiliche Kontrolle der Radfahrer und der Fahrräder vor. Wo die Polizei feststellt, dass der Radfahrer den Verkehrsvorschriften nicht genügt, ist sie ermächtigt, ihn zu Prüfungen anzuhalten und, wenn er diese nicht besteht, ihn sogar in Kurse zu schicken und dort zu lassen, bis er die Vorschriften kennt und so fahren kann, wie die Oeffentlichkeit und die andern Strassenbenützer es von ihm verlangen dürfen und müssen. Die Vorschriften wurden in enger Zusammenarbeit mit den Strassenverkehrsverbänden aufgestellt; diese sind damit einverstanden. Sowohl die Prüfungen wie die Kurse werden unter Mitwirkung der Radfahrerverbände durchgeführt werden. Hand in Hand damit gehen auch die Bestrebungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung. Sie hat in letzter Zeit eine «Schwarze Liste» der Strassenstrecken aufgestellt, die für Unfälle prädestiniert scheinen und deshalb von den Baubehörden der Kantone und Gemeinden korrigiert werden sollten. Wir begrüssen diese Tätigkeit; es wird den Behörden nicht am guten Willen fehlen, sie zu unterstützen.

Im März 1941 hat nun der Grosse Rat ein Gesetz in 2. Lesung verabschiedet, das im wesentlichen ein Finanzierungsgesetz für den Bau eines Netzes von bernischen Radfahrwegen ist. Man hat aber damals angenommen, der Verkehrsrückgang mache vielleicht den Bau von Radwegen weniger notwendig, und deshalb möchte es in der Abstimmung gefährdet sein. Der Grosse Rat hat deshalb die Verschiebung der Abstimmung für so lang gewünscht, bis entweder normale Wirtschafts- und damit Verkehrsverhältnisse einkehren oder aber eine grosse Arbeitslosigkeit die Behörden zwingt, auch grosszügige Arbeitsbeschaffungsprojekte und die notwendigen Kreditforderungen vor die Volksabstimmung zu bringen; darin sollte auch das Gesetz mit baureifen Radwegprojekten einen Bestandteil bilden. Heute stehen wir hoffentlich normalen Zeiten wieder näher als bei der Beschlussfassung über das Gesetz, leider aber wahrscheinlich auch einer Arbeitslosigkeit. Es ist deshalb anzunehmen, dass in nächster Zeit eine der Voraussetzungen, die der Grosse Rat aufgestellt hat, um das Gesetz zur Abstimmung zu bringen, eintreten wird. Der Regierungsrat ist daher bereit, baureife Projekte auszuarbeiten und das Gesetz, wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist, vor die Volksabstimmung zu bringen. Die Ansetzung und Durchführung einer Volksabstimmung im Zusammenhang mit andern Vorlagen, namentlich Arbeitsbeschaffungsvorlagen, braucht nicht viel Zeit. Wir glauben auf diesem Wege dem Begehren von Herrn Hubacher gerecht zu werden. Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, in diesem Sinne das Postulat Hubacher entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Brody.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Art. 20 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 betreffend Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht bestimmt: «von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden».

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift sind gemäss Art. 45, Alinea 2, des gleichen Gesetzes strafbar und werden entsprechend geahndet.

Es geht daraus hervor, dass die angeregte Massnahme bereits gesetzlich verankert ist und in Widerhandlungsfällen die bezüglichen Strafmassnahmen dann zur Anwendung gelangen, wenn von Seite der Polizeiorgane, Behörden oder interessierten Drittpersonen die Meldung der Tatsachen an die Landwirtschaftsdirektion erfolgt. Auf eingelangte Klagen hin wurden bereits vor Jahren mehrmals sämtliche in der Ajoie befindlichen Zuchtstiere bezüglich Anerkennung einer Kontrolle unterzogen, was zur Besserung in der Lage der Viehzucht namhaft beigetragen hat. Bei Mitwirkung insbesondere auch der Viehzüchter wird es möglich sein, die erwähnten Uebelstände auf ein Minimum einzuschränken.

M. **Brody.** Je me déclare satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Tschanz.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Ueber den erwähnten Kaufvertrag ist das Genehmigungsverfahren zurzeit vor erster Instanz hängig. Der Regierungsrat ist daher nicht in der Lage, die gestellte Frage im jetzigen Zeitpunkt zu beantworten.

Herr Tschanz ist vorläufig befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 545.)

Der Regierungsrat ist bereit, mit den interessierten Kreisen Mittel und Wege zu prüfen, um Industrie und Gerwerbe des Kantons Bern den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft zu erleichtern. Schon heute sind umfangreiche Vorarbeiten zur Bekämpfung einer möglicherweise einsetzenden Arbeitslosigkeit abgeschlossen. Es sei in dieser Beziehung auf die Schrift des Direktors des Innern «Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung» hingewiesen, welche unterm 1. Au-

gust / 1. Dezember 1941 erschienen ist. Die Arbeiten sind von der Direktion des Innern fortgesetzt worden; insbesondere bereitet sie den Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien vor. Sobald die hiezu notwendigen Erhebungen abgeschlossen sind, wird die Regierung die von Grossrat Schlappach anbegehrte Konferenz einberufen.

Herr Schlappach ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 326.)

Diese Frage ist bereits im Zusammenhang mit der Frage des Ankaufs der Alp Gantlauenen in der Novembersession 1942 behandelt worden.

Rieben. Ich bin absolut nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kunz (Wiedlisbach).

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 738.)

Der Regierungsrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit sind bei der Subventionierung aus öffentlichen Mitteln in erster Linie Wohnbauten zu berücksichtigen, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden. Dieses Erfordernis kommt am ehesten beim kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbau zum Ausdruck. Der Regierungsrat stellte sich deshalb die Frage, ob der kantonale Wohnbaukredit nur auf die Förderung gemeindeeigener und genossenschaftlicher Wohnbauten zu beschränken sei.

Nach Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren kam jedoch der Regierungsrat zum Schluss, neben Gemeinden und Genossenschaften auch Private als subventionsberechtigte Bauherrschaften anzuerkennen. Beitragsbegehren Privater wurden denn auch von Anfang an in genau gleicher Weise zur Prüfung und Behandlung entgegengenommen, wie solche von Gemeinden oder Genossenschaften. Der Regierungsrat braucht daher auf keinen die private Wohnbautätigkeit ausschliessenden Beschluss zurückzukommen.

Herr Kunz ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 575.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat folgendermassen: Obwohl der Entwurf zu einem neuen Steuergesetz vom Regierungsrat noch nicht durchberaten wurde, darf gesagt werden, dass in diesem Punkte eine Angleichung an die Bestimmungen der eidgenössischen Wehrsteuer vorgesehen ist und die persönlichen Abzüge, also auch die Kinderabzüge, jedem Steuerpflichtigen zugute kommen sollen, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens oder des von ihm zu entrichtenden Steuerbetrages. Den Anregungen der Unterzeichner der Einfachen Anfrage ist somit im neuen Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

Bickel. Ich erkläre mich befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, sofort die nötigen Vorarbeiten zu treffen, um die finanziellen Aufgaben einer eventuell auftretenden Arbeitslosigkeit erfüllen zu können. Insbesondere soll die Erhöhung der Staatssteuer von einem Zehntel Promille, die zur Abtragung der Arbeitslosenkredite Verwendung finden musste, auch über das Jahr 1943 hinaus in Kraft bleiben. Diese Gelder sollen ausschliesslich der produktiven Arbeitsbeschaffung reserviert bleiben.

Bern, den 3. März 1943.

Hirsbrunner
und 38 Mitunterzeichner.

II.

Die seit Jahren bestehende, überaus grosse Geschäftslast des Gerichtspräsidenten von Thun führte zur Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtspräsidenten. Die Entlastung des ordentlichen Richters muss jedoch eine dauernde werden, so dass der provisorische Zustand nicht weiter bestehen sollte.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat mit dem Voranschlag für das Jahr 1944 Bericht und Antrag über die Schaffung der Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Thun einzureichen.

Bern, den 3. März 1943.

Stünzi
und 11 Mitunterzeichner.

III.

Il est de l'intérêt de l'Etat que la famille, fondement de la société, soit saine physiquement et moralement.

Il est, en conséquence, de son devoir de la maintenir et de la développer. Il doit prendra des mesures

légales à cette fin. Il doit, dans les circonstances actuelles, la soutenir par des mesures d'ordre économique, telles que l'institution des allocations familiales.

C'est pourquoi le Conseil-exécutif est invité à réaliser au plus vite la création d'allocations familiales en faveur de tous les salariés, par l'institution d'une caisse mutuelle cantonale de compensation pour charges de famille ou de toute autre institution, susceptible d'atteindre le même but.

Berne, le 3 mars 1943.

Vallat
et 5 cosignataires.

(Es ist im Interesse des Staates, dass die Familie — Stütze der Gemeinschaft — physisch und moralisch gesund ist.

Es ist demzufolge seine Pflicht, sie zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck hat er die gesetzlichen Massnahmen zu treffen. In den gegenwärtigen Zeitumständen muss er sie durch wirtschaftliche Massnahmen stützen, wie durch Einführung von Familienzulagen.

Der Regierungsrat ist deshalb eingeladen, baldmöglichst die Einführung von Familienzulagen für alle unselbständig Erwerbenden zu verwirklichen durch Schaffung einer gegenseitigen, kantonalen Ausgleichskasse für Familienlasten oder irgendwelcher andern Einrichtung, die geeignet wäre, den gleichen Zweck zu erreichen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

1. Die bisherigen Arbeitsbeschaffungsaktionen für das Baugewerbe, wobei ein Beitrag der Gemeinden an die Subventionen vorgesehen war, konnten sich in den finanziell schwächeren Gemeinden nicht auswirken, indem diese die ihnen zugemuteten Leistungen nicht aufzubringen vermochten. Die Förderung dieser Arbeiten wäre jedoch auch in solchen Gemeinden gerade sehr notwendig zur Unterstützung des dortigen Kleingewerbes. Die Arbeitslosigkeit macht sich hier neuerdings geltend. Die Bautätigkeit ruht vielerorts fast vollständig durch den Mangel an Baustoffen, die direkt oder indirekt von Lieferungen aus dem Auslande abhängig sind. Nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Betriebsinhaber selbst und ihre Familien geraten in Bedrängnis.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, zu prüfen, ob nicht im Interesse einer weitergehenden Arbeitsbeschaffung die bisherige Beteiligung der Gemeinden an den Subventionen ganz oder teilweise aufzuheben sei.

2. Die Verwendung von vorwiegend inländischen Baustoffen würde die Bautätigkeit fördern und läge im allgemeinen Interesse des Landes; doch stellen sich hierbei die Baukosten bedeutend höher. Wir bitten daher den Regierungsrat, zu prüfen, ob nicht eine höhere Subventionierung privater und öffentlicher Arbeiten mit vorwiegend inländischen Baustoffen möglich wäre.

Bern, den 3. März 1943.

Meister
und 43 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Infolge des jetzt geltenden Systems der Holzversorgung sind verschiedene bernische Gemeinden, vor allem die Stadt Bern mit ihren Aussengemeinden, in bezug auf Menge, Güte und Preis des zur Verfügung stehenden Holzes schlechter gestellt als Gemeinden in andern Kantonen, die mit bernischem Holz beliefert werden.

Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Holzversorgung der Gemeinden im holzreichen Kanton Bern wenigstens auf der Mengen- und Qualitätsstufe zu sichern, wie sie für die Gemeinden in Mangelgebieten dank der Lieferungen aus bernischen Wäldern gesichert werden konnte? Welche Massnahmen sind vor allem ergriffen worden, um zu verhindern, dass bernisches Holz in bernischen Gemeinden nicht teurer zu stehen kommt, als in Gemeinden anderer Kantone?

Bern, den 3. März 1943.

Segessenmann.

II.

Laut Art. 33, des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch bestimmt der Grosse Rat die Zahl der Jugendanwälte, umschreibt ihre Bezirke und setzt die Erfordernisse ihrer Wahl fest. Trotzdem solche Ratsbeschlüsse fehlen, hat die kantonale Justizdirektion einen Bezirk neu eingeteilt, eine neue Stelle geschaffen und am 16. Februar 1943 ausgeschrieben, wobei in der Ausschreibung ausdrücklich ein abgeschlossenes juristisches Studium verlangt wurde.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass damit dem Grossen Rat ein Entscheid von einer gewissen Tragweite vorweggenommen wurde? Findet er es in Ordnung, dass bei der Ausschreibung für eine Stelle, die ebensosehr erzieherische wie juristische Fähigkeiten voraussetzt, die ganze Klasse der Erzieher zum vornherein von einer Möglichkeit der Wahl ausgeschlossen wird? Steht dieses Vorgehen nicht auch im Gegensatz zu dem Bestreben des Regierungsrates, die Zahl der stellenlosen Lehrer zu vermindern?

Bern, den 3. März 1943.

Dr. G. Morf
und 3 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Mit einem Kreisschreiben vom 5. November 1942 ersuchte das Bundesamt für Sozialversicherung die Kantonsregierungen, zum eidgenössischen Volksbegehren für die Familie Stellung zu nehmen, zahlreiche Fragen zu beantworten und über alle Familienschutzmassnahmen auf dem Gebiete des Kantons zu berichten.

Das Familienschutzproblem interessiert weiteste Volkskreise.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, seine Antwort an das Bundesamt für Sozialversicherung dem Grossen Rate zur Kenntnis zu bringen, wie dies bereits in andern Kantonen der Fall war?

Bern, den 3. März 1943.

Bickel
und 9 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Damit ist unser Pensum erledigt. Ich danke den Herren für die ruhige und sachliche Art, wie die Arbeit geleistet und die Gegenstände behandelt worden sind, und ganz besonders der Regierung, die es sich hat gefallen lassen müssen, dass, infolge Erkrankungen, von einem Moment auf den andern Programmumstellungen vorgenommen wurden. Wir sind gut vorwärts gekommen.

Ich hätte nur einen Wunsch an die Regierung: dass sie uns die Vorlagen künftig etwas früher zustelle als diesmal. Eine ganze Anzahl Vorlagen ist sehr spät gekommen; ein Teil der Ratsmitglieder hat sie überhaupt nicht mehr erhalten. Das darf nicht sein.

Umgekehrt muss ich auch die Herren Grossräte bitten, mit ihren Eingaben nicht im allerletzten Moment zu kommen, wo die Sache nachher nicht mehr bewältigt werden kann.

Wir werden unsere nächste Session im Mai abhalten; nach dem Reglement am zweiten Montag, das heisst am 10. Mai, aber das ist noch nicht ganz sicher. Die Zeiten sind ja so unsicher wie noch nie. Wir wollen aber hoffen, dass wir auch im Mai unsere Arbeit in aller Ruhe erledigen können.

Ich möchte unser Land in den Schutz des Allmächtigen empfehlen. Ihnen allen wünsche ich eine gute Heimkehr und schliesse damit Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 ¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.